Acten

des

außerordentlichen Landtags

vom Jahre **1848.**

Beilagen

zu den Protokollen der Ersten Kammer

enthaltend.

Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

4

Inhalts-Verzeichniß
der Beilagen zur zweiten Abtheilung.

A.

Bericht

der zu Entwerfung einer Adresse erwählten außerordentlichen Deputation der ersten Kammer.

Die unterzeichnete Deputation hat sich dem Auftrage, eine an Se. Königl. Majestät Seiten der ersten Kammer einseitig zu erlassende Adresse zu entwerfen, unterzogen und legt den diesfallsigen Entwurf der Kammer beigehend unter **A.** zur Prüfung und Beschlußnahme vor.

Dresden, am 23. Mai 1848.

Die für den Adreßentwurf erwählte außerordentliche Deputation der ersten Kammer.

Klinger, Referent.
D. Großmann.
Frhr. v. Friesen.
v. Thielau.
v. Zehmen.
Gottschald.
v. Römer.

A.

Entwurf
der Adresse der ersten Kammer.

Ew. Königl. Majestät haben uns in einer schweren und verhängnißreichen Zeit zusammenberufen.

Die großen Ereignisse der jüngst vergangenen Monate, welche Europa erschütterten, konnten auch unser sächsisches Vaterland nicht unberührt lassen.

Deutschland ist in eine neue Bahn eingetreten.

Ew. Königl. Majestät haben in weiser Würdigung der Zeit und der auf größere freiheitliche Entwickelung gerichteten Bedürfnisse Ihres Volkes, so wie in gerechter Anerkennung der von der Mehrzahl desselben als Lebensbedingung erstrebten Rechte, die Maaßregeln ergriffen, welche diese Rechte und Freiheiten Ihrem Volke sichern sollen.

Wie Sie Selbst unerschütterlich treu an dem einmal gegebenen Worte gehalten, immer ein Freund des Volkes, immer zu Opfern bereit, daher nicht gefürchtet, wie ein König der Gewalt, sondern geliebt und hochgeehrt im In- und Auslande, so werden Sie auch jetzt fest beharren bei den gegebenen Zusagen.

Sie haben Sich mit Räthen umgeben, welche das Vertrauen des Volkes besitzen und deren Leben und Grundsätze sichere Bürgschaften für die glückliche Lösung unserer Zustände darbieten, da auch sie, gleich wie wir, von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß reactionaire Bestrebungen der Entwickelung der wahren Freiheit nur verderblich sein würden.

An der ruhigen und ehrenhaften Haltung der großen Mehrzahl des Sächsischen Volkes in den neuesten Zeitereignissen haben sich die Segnungen bethätigt, welche durch die von Ew. Königl. Majestät vor siebzehn Jahren verliehene Verfassung vorbereitet worden ist.

Sind allerdings auch in unserm Vaterlande einige rohe Ausbrüche der Gewalt und der Beschädigung fremden Eigenthums vorgekommen, so stehen sie doch zur Ehre des Sächsischen Volkes nur vereinzelt da und wir hoffen mit Ew. Königl. Majestät, daß dergleichen Frevel sich nicht wiederholen werden.

Je mehr dieselben aber der Gesinnung der Gesammtheit des Volkes entgegen sind, um so mehr halten wir uns auch verpflichtet, die Erwartung auszusprechen, daß Ew. Königl. Majestät Regierung eintretenden Falls mit Ernst und Nachdruck dergleichen Verbrechen zu verhindern im Stande sein werde, zumal durch Letztere der Credit des Landes untergraben und die Rückkehr des Vertrauens verhindert wird, welches allein geeignet ist, Handel und Gewerbe wieder zu beleben und die Opfer nicht vergeblich werden zu lassen, die von dem Volke jetzt gefordert werden müssen.

Wir werden bereitwillig mitwirken zu Aufsuchung und Beschaffung der Mittel, um der eingetretenen Arbeitslosigkeit zu begegnen, dem danieder liegenden Gewerbe und Handel seinen alten Flor wieder zu geben und die traurige Lage unserer armen, arbeitenden Mitbrüder zu verbessern, was uns ohnehin unser Herz zur Pflicht macht.

Wir werden hierbei Ew. Königl. Majestät Regierung, welche bereits mit anerkennenswerthem Eifer die wahren Bedürfnisse der Gewerbtreibenden zu erforschen sich bemüht, mit dem Vertrauen entgegenkommen, welches die bedrängte Lage des Landes und die nicht zu berechnenden Ereignisse erfordern werden.

Nicht minder werden wir bei der Berathung eines neuen Wahlgesetzes bethätigen, daß die erste Kammer bereit ist, fern von allen aristokratischen Standes- oder Sonderinteressen der Rittergüter lediglich das wahre Wohl der Gesammtheit des Volkes sich hierbei zum Zielpuncte dienen zu lassen, getragen von der Idee, daß die Vorrechte der zeither bevorzugten Classen fallen müssen und nur durch Kräftigung des sittlichen Elementes in allen Schichten der Bevölkerung die Nationen der wahren Freiheit entgegengeführt werden können.

Möge auf diesem Wege unser Sachsen, unser gesammtes deutsches Vaterland vorschreiten und aus der Gährung unserer Zeit dasselbe kräftiger, einiger und herrlicher, als je, hervorgehen. Wenn Ew. Königl. Majestät hierbei erklärt haben, daß Sie von Neuem bereit sind, Selbst große Opfer zu bringen, um Deutschland einer einheitlichen Verfassung zuzuführen, so erkennen wir darin Ew. Königl. Majestät oft bewährte hochherzige Gesinnung, welche in treuer Liebe Ihr Volk nur um so fester an Ihr Fürstenhaus kettet, und in dieser Gesinnung sehen wir den Eröffnungen entgegen, welche Ew. Königl. Majestät uns darüber werden zukommen lassen.

B.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Decret, die Verordnung vom 11. April 1848, wegen Verstärkung und erweiterter Bestimmung der Communalgarde betreffend.

Eingegangen den 5. Juni 1848.

In Folge der außerordentlichen Zeitereignisse hat die Hohe Staatsregierung für nothwendig erachtet, mittelst Verordnung vom 11. April d. J. nicht nur die im Lande bereits bestehenden Communalgarden verstärken zu lassen, sondern auch das Institut der Communalgarde über das ganze Land zu verbreiten. Nach den Eingangsworten der Verordnung geht die Absicht dahin, hierdurch eine zum Schutze des Vaterlandes im Innern und nöthigenfalls nach Außen dienende allgemeine Volksbewaffnung, vorbehältlich weiterer im verfassungsmäßigen Wege zu treffenden Bestimmungen, vorzubereiten. Da der Gegenstand unzweifelhaft zu denjenigen gehört, zu welchen die Einwilligung der Stände erforderlich ist, so hat die Hohe Staatsregierung, mit Beziehung auf § 88. der Verfassungsurkunde, mittelst Decrets vom 22. Mai d. J. obige Verordnung zur nachträglichen Genehmigung der Stände vorgelegt.

Die erste Deputation der ersten Kammer, mit der Berichtserstattung von der genannten Kammer beauftragt, hat hierüber nach mehrfachen Berathungen resp. mit den Königlichen Commissarien Folgendes zu berichten.

Die Deputation findet zuvörderst die Ansicht der Hohen Staatsregierung, daß die Verordnung unerwartet der ständischen Genehmigung zu erlassen gewesen, durch die Dringlichkeit der Zeitverhältnisse vollkommen gerechtfertigt, und rathet der Kammer an, das eingeschlagene Verfahren durch ausdrücklichen Beschluß anzuerkennen.

Im Allgemeinen hat hiernächst die Deputation gegen die Verordnung selbst um so weniger etwas Wesentliches zu erinnern, als dieselbe, auf die bereits bestehende Gesetzgebung basirt, nur als eine Erweiterung des in Frage befangenen Instituts und als eine vorbereitende Maaßregel für eine künftige allgemeine Volksbewaffnung zu betrachten ist.

Die Deputation hat sich indessen hierbei sagen müssen, daß, insofern nicht noch vorher ein dringendes Bedürfniß hervortrete und anerkannt werde, vor Erlassung eines umfassenderen Gesetzes über Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung oder Bürgerwehr die Resultate der gegenwärtig in Frankfurt versammelten deutschen Nationalversammlung abzuwarten seien.

Aus diesen Rücksichten hat die Deputation nicht für angemessen erachtet, auf das Wesen der Communalgarde selbst tiefer einzugehen.

Bei Prüfung der einzelnen Paragraphen hat jedoch die Deputation folgende Bemerkungen zu machen und Anträge zu stellen gehabt.

ad § 1.

Dieser Paragraph enthält die Bestimmung, daß in jeder Gemeinde des Landes Communalgarde zu errichten sei. Ist nun zwar nicht zu leugnen, daß das Institut der Communalgarde, während es zeither nur auf einzelne Städte des Landes sich beschränkte, künftighin ein allgemeines werden soll, so ist doch der Deputation die kategorische Bestimmung, daß jede Gemeinde ohne alle Ausnahme eine Communalgarde bilden solle, bedenklich und unausführbar erschienen. Es giebt nehmlich Gemeinden, die nur aus wenigen Häusern bestehen und so wenige Glieder zählen, daß nur ganz wenige Männer die Garde bilden würden. Nun ist zwar in § 5. der Verordnung vorgeschrieben, daß sich mehrere, namentlich kleinere Gemeinden zu Errichtung einer gemeinschaftlichen Communalgarde vereinigen können. Allein es finden sich im Lande so von andern Orten entlegene kleinere Gemeinden, daß auch eine solche Vereinigung ohne allzu große Beschwerung nicht zu ermöglichen sein wird.

Die Deputation rathet daher an,

§ 1. zwar zu genehmigen, jedoch unter der Voraussetzung, daß unter Genehmigung des Ministeriums des Innern einzelne kleinere oder entferntere Gemeinden weggelassen werden können.

ad § 2.

Durch Paragraph 2. wird bestimmt, wer zum Eintritt in die Communalgarde verpflichtet sein soll. Es werden hierbei die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1840, die Abänderung und Erläuterung einiger Aenderungen über die Communalgarden betr., und der Ausführungsverordnung vom 8. October 1840 zum Grunde gelegt, mit der einzigen Modification, daß die Verpflichtung zum Communalgardendienste, welche nach dem nurgedachten Gesetze auf das Alter vom 21. bis 45. Jahre festgesetzt ist, auf das Alter vom 21. bis 50. Lebensjahre ausgedehnt wird. Dieses Dienstalter war bereits ursprünglich

cfr. Mandat, die Errichtung der Communalgarde betr., vom 29. November 1830 und das dazu gegebene Regulativ § 3.

angenommen und nur erst durch das Gesetz vom 25. Juni 1840 beschränkt worden.

Die Deputation hat gegen diese Modification etwas nicht zu erinnern gehabt.

Dagegen hat sie für nothwendig erachtet, daß in Bezug auf die in § 3. und 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1840 enthaltenen theils nothwendigen, theils facultativen Ausnahmen einige Abänderungen eintreten.

In § 3. des Gesetzes vom 25. Juni 1840 (sub a) sind unter Andern als nothwendige Ausnahmen d. h. solche, bei welchen die betreffenden Individuen selbst bei freiwilligem Erbieten zum Dienste in die Communalgarde nicht zugelassen werden dürfen

die activen Militairpersonen

aufgeführt.

Daß wirklich active Militairpersonen zur Communalgarde nicht zu ziehen sind, wird nicht bezweifelt werden können.

Es fragt sich aber, ob diese Bestimmung auch auf die Kriegsreservisten Anwendung leiden müsse. Nach der frühern Verfassung war die Sache nicht zweifelhaft. Nach einer an den Communalgarden-Ausschuß zu Leipzig ergange-

nen Ordre des Generalcommando ist auch ausdrücklich ausgesprochen, daß Dienst- und Kriegsreservisten unter jener Ausnahme nicht mit begriffen seien. Nach Erscheinen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 hat man jedoch Seiten des Hohen Kriegsministeriums eine andere Ansicht gewonnen. Nach einer Generalordre vom 15. Februar 1848 sollen nehmlich Kriegsreservisten, da sie nach vollendeter Dienstzeit nicht, wie früher, verabschiedet werden, sondern während einer dreijährigen Reservedienstzeit Soldaten und in einem bestimmten militairischen Verbande bleiben, als active Militairpersonen betrachtet und darauf zur Dienstleistung bei der Communalgarde nicht beigezogen werden.

Die Deputation kann aber diesem Grunde bei den Kriegsreservisten eine solche Wichtigkeit nicht beilegen. Zwar ist nicht zu leugnen, daß der Kriegsreservist, so lange er nicht förmlich verabschiedet ist, formell als noch im Dienste stehend betrachtet werden kann. Allein materiell befindet er sich in derselben Lage, wie die Kriegsreservisten vor dem Gesetze vom 1. August 1846.

Die Deputation hat die Ueberzeugung erlangt, daß die Kriegsreservepflicht der Kriegsreservisten sehr wohl neben der Verpflichtung zum Communalgardendienste bestehen könne. Für gewöhnlich werden die Kriegsreservisten drei Jahre lang nach vollendeter eigentlicher Militairdienstzeit alljährlich nur etwa 14 Tage zum Exerciren einberufen. Einen weitern Dienst haben sie in Friedenszeiten nicht zu leisten. Im Uebrigen aber werden sie, nachdem sie ihre gesetzliche Dienstzeit vollendet, den bürgerlichen Verhältnissen zurückgegeben. Sie können sich, wie jeder andere Staatsbürger, in jedem Orte niederlassen, sich verehelichen, Bürger werden, und bürgerliche Nahrung treiben. Es läßt sich daher nicht wohl absehen, warum sie nicht verpflichtet und resp. berechtigt werden sollen, unbeschadet der etwa noch zu leistenden Militairdienste in die Communalgarde einzutreten.

Erwägt man hierzu, daß die Kriegsreservisten junge kräftige Männer sind, daß sie, wenigstens in der Regel, nicht nur sehr gern in die Communalgarde eintreten, sondern auch von der Communalgarde selbst sehr gerne in ihren Reihen werden gesehen werden, daß es endlich nur gut sein kann, wenn geübte Männer ihre Dienste der Communalgarde widmen, so hat die Deputation für angemessen erachten müssen, daß auch die Kriegsreservisten zum Dienste in der Communalgarde verpflichtet werden. Anlangend

die Dienstboten und Tagelöhner
(cf. 3. des Gesetzes vom 25. Juni 1840 sub e. und f.)

konnte die Deputation keinen hinreichenden Grund erkennen, warum ihnen, wenn sie auch zum Communalgardendienst nicht verpflichtet werden, doch nicht nachgelassen sein soll, in die Communalgarde einzutreten, sobald, was die Dienstboten anlangt, der Dienstherr hierzu seine Einwilligung ertheilt.

Weiter in § 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1840 (sub d.) sind unter Andern zum facultativen Eintritt in die Communalgarde ausgesetzt

Privatofficianten, Hauslehrer, Commis und Schreiber.

Ist nun schon anzunehmen, daß die Meisten der genannten Individuen durch freiwilligen Eintritt in die Communalgarde patriotischen Sinn bewähren werden, so wird es doch auch an Indolenten nicht fehlen, die gern geneigt sind, sich den Pflichten für das allgemeine Wohl zu entziehen und Anderen die mit dem Dienste verbundenen Beschwerden zu überlassen. Aus dieser Rücksicht, und weil auf der einen Seite diese Individuen in der Regel leichter und mit geringerem Nachtheile, als viele Andere, einen kleinen Theil ihrer Zeit dem öffentlichen Dienste widmen können, auf der andern Seite aber auch bei dieser Bestimmung des Gesetzes vom 25. Juni 1840 ein ausreichender Grund nicht vorhanden ist, warum das Eintreten derselben nur facultativ sein soll, ist die Deputation zu der Ansicht gelangt, daß das Eintreten der genannten Individuen in die Communalgarde in ein präceptives zu verwandeln sei. Da indessen nicht verkannt werden mag, daß hierbei einzelne Fälle der Unentbehrlichkeit eintreten können, so hält die Deputation für angemessen und das hierdurch entstehende Bedenken für vollkommen beseitigt, wenn dem Communalgarden-Ausschusse, sobald sich Jemand auf Unentbehrlichkeit berufen sollte, hierüber die Cognition und nach Befinden die Freilassung überlassen wird.

Endlich ist in § 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1840 am Schlusse sub aa. bestimmt, daß bei den sub d. e. und g. aufgeführten Individuen (Privatofficianten, Hauslehrer ꝛc., Academisten ꝛc., Directoren von Privatunterrichtsanstalten, ꝛc.), wenn sie in die Communalgarde eintreten wollen, noch erfordert werde, daß sie Inländer seien, oder sich bereits 3 Jahre in dem Orte aufgehalten haben.

Die Deputation findet diese beschränkende Bestimmung weder nöthig, noch zeitgemäß, und hält für angemessen, daß sie in Wegfall gebracht werde.

Demnach rathet die Deputation quoad § 2. der Kammer an, zu beschließen,

1) daß die Kriegsreservisten, jedoch unbeschadet ihrer Militairpflicht, zum Dienste in der Communalgarde verpflichtet werden,

2) daß den Dienstboten und Tagelöhnern nachgelassen werde, in die Communalgarde einzutreten, jedoch, was die Dienstboten anlangt, nach vorgängiger Einwilligung des Dienstherrn.

3) Daß das zeither facultative Eintreten der Privatofficianten, Hauslehrer, Commis und Schreiber, soweit Letztere in festem Lohne stehen, in ein präceptives verwandelt, bei Fällen der Unentbehrlichkeit aber die Cognition und die resp. Freilassung dem Communalgarden-Ausschusse überlassen werden.

4) daß die in § 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1840 am Schlusse **sub aa.** ausgesprochene Beschränkung aufgehoben werde.

5) im Uebrigen aber § 2. zu genehmigen.

ad § 3 — 10.

hat die Deputation etwas nicht zu erinnern, und rathet den Beitritt an.

ad § 11.

Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung, daß sämmtliche Communalgarden auf Ersuchen der Obrigkeit nicht nur im Orte, sondern auch außerhalb desselben bewaffnete Dienste zu leisten haben, könnte zu der Mißdeutung Veranlassung geben, als müsse die Communalgarde jeder Requisition von auswärts Folge leisten. Der Paragraph hat aber, wie auch Seiten der Königlichen Herren Commissarien bestätigt worden ist, nur den Sinn, daß, wenn von einem andern Orte die Communalgarde zu Hülfe gerufen werde, vom Ermessen der requirirten Obrigkeit abhänge, die Communalgarde zur Hülfe zu veranlassen.

Die Deputation trägt daher darauf an,

die in § 11. enthaltenen Worte „auf Ersuchen der Obrigkeiten" in die Worte „auf Veranlassen ihrer Obrigkeiten" umzuwandeln, und übrigens den Paragraph zu genehmigen.

ad § 12. und 13.

ist etwas nicht erinnert worden, und rathet daher die Deputation deren Genehmigung an.

ad § 14.

Nach diesem Paragraphen soll die Communalgarde, wenn sie außerhalb ihres Ortes Dienste leistet, Verpflegung und nach Umständen Quartier zu beanspruchen haben.

Die Deputation hat hierbei vorausgesetzt, daß diese Verpflegung und Quartier von derjenigen Gemeinde zu gewähren sei, welche die Communalgarde requirirt hat, womit die Herren Commissarien sich einverstanden erklärt haben.

Die Deputation schlägt daher vor,

nach dem Worte „dieselbe" die Worte „von der requirirenden Gemeinde" einzuschalten, und im Uebrigen den Paragraph zu genehmigen.

ad § 15.

In § 15 sind die verschiedenen wegen der Communalgarde ergangenen Gesetze, Verordnungen, Erläuterungen, General-Ordres ꝛc. zusammengestellt. Sie sind mit Einschluß des jetzt ergehenden Gesetzes in sieben verschiedenen Bänden der Gesetzsammlung zerstreut.

Die Deputation, um eine Uebersichtlichkeit der betreffenden Gesetzgebung zu erlangen, hielt deshalb für angemessen, eine Zusammenarbeitung sämmtlicher Communalgarden-Gesetze, Verordnungen ꝛc. zu beantragen. Die Herren Commissarien machten indessen darauf aufmerksam, daß eine solche Zusammenstellung nicht nur einen beträchtlichen Aufwand verursache, sondern auch, da vielleicht schon in der nächsten Zukunft Aenderungen eintreten können, möglicherweise nutzlos sein würde, dagegen würde der Zweck erreicht werden, wenn eine zusammengearbeitete Bekanntmachung der wichtigsten Puncte der Communalgarden-Gesetzgebung erlassen würde.

Die Deputation, indem sie dieser Bekanntmachung entgegen sieht, glaubte, hierbei Beruhigung fassen zu können, und beantragt, den § 15. zu genehmigen.

Endlich gelangte die Deputation noch zu der Ueberzeugung, daß man sich noch einer Verpflichtung gegen diejenigen Communalgardisten entledigen müsse, welche bei Tumult und Aufruhr im Dienste solche Verletzungen erhielten, daß sie zeitweilig oder für immer unfähig werden, sich und die Ihrigen zu ernähren. Die Deputation ist der Ansicht, daß in solchen Fällen der Staat die Verbindlichkeit habe, für dieselben in angemessener Weise zu sorgen. Hat man bei den Mi-

litairpersonen diesen Rücksichten Geltung zugestanden, so müssen sie schon der Parität halber auch den Communalgarden zugestanden werden. Die Herren Commissarien haben erklärt, daß dieser Gegenstand bereits im Gesammtministerium zur Sprache gekommen sei, und auch ohne besondere Anregung weiter werde verfolgt werden.

Die Deputation rathet daher an, in Folge dieser Erklärung von einem speciellen Antrage abzusehen.

Dresden, den 3. Juni 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker.
Schanz, Referent.
Frhr. v. Welck.
Frhr. v. Friesen.
Klinger.

C.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das allerhöchste Decret, den Entwurf einer Verordnung, die Eingangszölle auf ausländischen Zucker und Syrop, ingleichen die Steuer auf inländischen Rübenzucker betreffend.

Eingegangen den 7. Juni 1848.

Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 55 flg.
Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 5 flg.

Das vorliegende allerhöchste Decret beantragt die ständische Genehmigung zu Erlassung einer Verordnung über Tarifirung des Colonialzuckers und Syrops, so wie wegen Erhöhung des Rübenzuckersteuersatzes um 50 Procent auf die Zeit vom 1. September 1848 bis dahin 1850. Es bedarf derselben, weil nach den Bestimmungen des 5ten Artikels des Zollvereinigungsvertrags vom 30. März 1833 alle Veränderungen, welche Zusatz- oder Ausnahmweise in der Zollgesetzgebung einschließlich des Tarifs getroffen werden wollen, nur auf demselben Wege bewirkt werden können, wie die Einführung der Gesetzgebung erfolgt.

Seit dem Zusammentritt des Zollverbandes hat nun die Besteuerung des Zuckers den verschiedenartigsten Veränderungen unterlegen. Der erste Zolltarif von $18\frac{34}{36}$ enthielt überhaupt nur 2 Zollsätze für den Zucker, nämlich

a) einen Consumtionssatz von 11 Thalern für den Centner Zucker aller Art, und
b) einen Fabrikationssatz von 5 Thalern für die an inländische Zuckerraffinerieen zur Versiedung eingehenden Roh- und Lumpenzucker (Gesetzsammlung 1833, Seite 254).

In den folgenden Perioden wurden besondere Consumtionssätze für den sogenannten Brod-, Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpenzucker, ingleichen verschieden hiervon für den Roh- und Farinenzucker festgestellt, der Fabrikationssatz

von 5 Thalern dagegen lediglich auf den für Raffinerien zur Versiedung eingehenden Rohzucker beschränkt.

cfr. Gesetzsamml. 1836, S. 244.
" " 1839, S. 235 flg.

Später traten in diesen Beziehungen, so wie wegen des Syrops (der ursprünglich nach Höhe 5 Thaler für den Centner versteuert werden mußte) Herabsetzungen der Abgabensätze ein,

cfr. Gesetzsamml. 1842, S. 160,
" " 1845, S. 226,

und zuletzt ist durch die Verordnung vom 1. Juli 1847 (Gesetzsamml. 1847, S. 115) der Eingangszoll für ausländischen Zucker und Syrop für das Jahr vom 1. September 1847 bis dahin 1848 auf

10 Thlr. für den Centner Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker,
8 Thlr. für den Centner Rohzucker und Farin,
5 Thlr. für den Centner Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, und
4 Thlr. für den Centner Syrop

festgestellt worden.

Hierbei soll es nun nach dem Verordnungsentwurfe, welcher dem eingangserwähnten allerhöchsten Decrete vom 23. Mai 1848 angefügt worden, für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 bewenden; und diese unveränderte Beibehaltung der fraglichen Abgabensätze für den bemerkten Zeitraum bildet daher den

1sten

in Frage befangnen Gegenstand der Beschlußfassung.

Die jenseitige Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, und wenn die unterzeichnete Deputation der geehrten ersten Kammer ein Gleiches anempfiehlt, so fühlt sie sich dazu durch folgende Rücksichten bewogen.

Entscheidend möchte nämlich besonders

1) der in dem höchsten Decrete angeführte Umstand sein, daß gerade jetzt eine größere räumliche Ausdehnung des Zollverbandes in Aussicht steht und durch diese die Nothwendigkeit einer völligen Umarbeitung des Vereinszolltarifs nach einem bestimmten System bedingt wird, und daß mithin es sich von selbst als unangemessen herausstellen würde, wenn für eine ein- oder höchstens zweijährige Periode wesentliche Tarifsveränderungen angeordnet werden wollten, die selten ohne rückwirkenden und im Voraus kaum zu berechnenden Einfluß auf die Intraden zu sein pflegen.

2) Der etwaige Antrag auf noch größere Herabsetzung des Zollsatzes, der auch sächsischer Seits bereits bei den frühern Generalconferenzen bevorwortet worden, findet in dem darwider von den übrigen Vereinsstaaten schon mehrfach wiederholten Widerspruche, so wie in der Rücksicht seine Erledigung, daß grade der Ausfall dieser Tarifsätze einen Hauptertrag der ganzen Zollrevenüen bildet, (cf. Landt.-Acten 18$\frac{39}{40}$, IV. Abth. S. 24) und daß es bei den gegenwärtigen bedrängten finanziellen Zuständen fast aller Zollvereinsstaaten um so bedenklicher sein würde, sich einer ziemlich sichern Quelle der Staatseinkünfte mehr und minder zu entäußern, als sich ohnedem leider von dem Drucke der Zeit und den darnieder liegenden Handels- und Verkehrsverhältnissen eine Minderung dieser Einnahme besorgen läßt. Fände man sich dagegen

3) hierdurch bewogen, eine Erhöhung des Satzes, mindestens in der ursprünglichen Maaße in Vorschlag zu bringen, so muß solche widerrathen werden, weil durch die in England erfolgte Aufhebung des Verbots, Zucker zur Bier- und Branntweinbereitung zu verwenden (cf. das höchste Decret S. 57) ohnehin eine Mindereinfuhr und Preissteigerung des Colonialzuckers zu erwarten steht und es nicht angemessen sein dürfte, einen Artikel, der fast zum unentbehrlichsten Lebensbedürfniß für Jedermann geworden, mehr als unumgänglich nothwendig ist, durch erhöhte Abgabensätze zu vertheuern.

Die Deputation vermag daher nur, den Beitritt zu dem in der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse:

> sich mit dem Antrage der hohen Staatsregierung, die Eingangszölle für ausländischen Zucker und Syrop unverändert fortbestehen zu lassen, einverstanden zu erklären,

andurch zu bevorworten.

Was

2tens

die Erhöhung der Steuer für den aus Rüben erzeugten Zucker betrifft, so unterlag der Rübenzucker nach dem ersten Zolltarif von 18$\frac{34}{36}$ einer Versteuerung überhaupt gar nicht. Die Fabrikation desselben lag damals noch erst in ihrer Entwickelung und sie vermochte weder ein günstiges Verhältniß des Zuckergewinnes zu den Betriebskosten zu erreichen, noch selbst nur einigermaaßen den Consumtionsbedarf zu befriedigen. Die Bevölkerung des dem Zollverband angehörenden Staatencompleres war und blieb daher mit dem Bezuge ihres Zuckerbedarfs zum größten Theil an das Ausland gewiesen. Unter diesen Umständen würde es eben so unangemessen gewesen sein, diesen Fabrikationszweig in seiner weitern Ausbildung und Vervollkommnung durch Abgaben zu hemmen, als ihm auf Ko-

sten des Publikums einen besondern Schutzzoll zu gewähren. — Seit jener Zeit und bis zum Jahre 1841 sind indeß die Schwierigkeiten, welche der Rübenzuckerfabrikation hindernd in den Weg traten, in mehrern Vereinsstaaten glücklich beseitigt worden, und ihr Gedeihen und Bestehen konnte selbst in Ländern nicht mehr als problematisch angesehen werden, wo die Bodenrente eine hohe war und der Landmann Bedenken trug, seine Thätigkeit dem Anbau von Rüben zu widmen und dadurch die Erzeugung andrer unentbehrlicher Feldfrüchte zu vermindern. Je mehr sogar die Ergiebigkeit dieses Fabrikationszweigs die Zoll-Intrade des Zuckers zu beeinträchtigen begann, desto mehr fanden sich die Vereinsstaaten zu einer Uebereinkunft bewogen, den innerhalb der Vereinsländer aus Runkelrüben bereiteten Zucker mit einer Steuer belegen zu lassen. In Gemäßheit derselben ist solche in Sachsen, durch das Gesetz vom 12ten Juli 1841 (Gesetzs. S. 70 flg.) geregelt worden.

Hiernach unterlag der im Inlande aus Rüben erzeugte Rohzucker (für die Periode vom 1. September 1841 bis dahin 1844) einer Steuer, welche

a) im ersten Betriebsjahre mit 10 Ngr. für den Zollcentner und

b) nach diesem Satze zwar auch im zweiten und dritten Betriebsjahre jedoch nur dann zu entrichten war, wenn sich, nach Zusammenrechnung des, während des nächstvorhergegangenen Betriebsjahres in allen Vereinsstaaten versteuerten Rübenzuckerertrags mit der im nächstvorhergegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, herausstellen sollte, daß unter 100 Centnern der solchergestalt ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Centner Rübenzucker begriffen sein.

Erreichte dagegen

c) die Menge des letztern 20 Procent oder erreichte oder überstieg solche 25 Procent der gesammten Zuckermenge, so sollte sich der Steuersatz im ersten Falle auf 20 Ngr., in den beiden andern dagegen auf 1 Thlr. für jeden Centner aus Rüben bereiteten Rohzuckers erhöhen.

Dieses Princip ist auch in den folgenden Perioden

a) vom 1. September 1844 bis zu dem 1. September 1847, (cf. Verordnung vom 29. Juni 1844, Gesetzs. 1844 S. 197) und

b) vom 1. September 1847 bis dahin 1848, (cf. Verordnung vom 1. Juli 1847, Gesetzs. 1847 S. 115)

festgehalten und mit Berücksichtigung des Productionertrags die Steuer von dem aus rohen Rüben erzeugten Rohzucker auf 1 Thlr. für den Zollcentner festgesetzt, von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben aber mit $1\frac{1}{2}$ Ngr. von jedem Zollcentner roher Rüben erhoben worden.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß diese Besteuerung als eine unangemessene zu erachten.

Durch den, in den Zollvereinsstaaten sich immermehr ausbreitenden Industriezweig der Zuckerverfertigung aus Runkelrüben ist eben sowohl das finanzielle Interesse der betheiligten Staaten, als das gewerbliche der bestehenden Raffinerien für indischen Zucker auf eine bedenkliche Weise gefährdet worden.

Das Eingangserwähnte höchste Decret weiset näher den bedeutenden Revenüenverlust nach, der durch die vermehrte Production inländischen Rübenzuckers und den dadurch herbeigeführten Mindereingang ausländischen Zuckers den Zollcassen zugezogen worden, und macht besonders darauf aufmerksam, daß in Folge der rationellern Betreibung dieses Fabrikationzweiges und des erhöhtern Zuckergewinns, welcher durch die jetzt zweckmäßiger construirten Apparate aus rohen Rüben gegen sonst erzielt werden kann, der bisherige Hebesatz für die letztern und den daraus erzeugten Zucker in ein unrichtiges Verhältniß sowohl zu dem Steuersatze gekommen sei, der für ausländischen Zucker entrichtet werden muß, als zu dem Steuersatze, welcher nach dem bisher angenommenen Verhältniß des aus Rüben zu gewinnenden Zuckerquanti, von Rüben und dem aus solchen erzeugten Rohzucker gegenwärtig noch erhoben wird. —

Es hat daher der hohen Staatsregierung nicht bedenklich erscheinen können, sich der getroffenen Uebereinkunft der übrigen Vereinsstaaten wegen Erhöhung des Rübenzuckersteuersatzes anzuschließen. —

Nach Ansicht der unterzeichneten Deputation wird diese Maaßnehmung, und zwar in der beabsichtigten Erhöhung des bisherigen Abgabensatzes um 50 Procent vollkommen gerechtfertigt, weil

1) das, dem Gesetz vom 12. Juli 1841, und der ihr vorangegangenen Uebereinkunft untergelegte Princip der Besteuerung auf eine Verhältniß-Voraussetzung begründet worden, die sich nach den gewonnenen Erfahrungen als unrichtig dargestellt hat, eine Erhöhung des Satzes aber um

2) nur $33\frac{1}{3}$ Procent, die dem dermaligen Betriebsgewinn vielleicht angemessener erscheinen könnte, in zu großem Mißverhältniß zu dem bedeutenden Revenüeverlust steht, welcher bei der vermehrten Ausbreitung dieses Industriezweiges durch Mindereingang ausländischen Zuckers zu erwarten ist.

Es läßt sich

3) nach der im Decrete Seite 57 bewirkten Sachdarstellung annehmen, daß diese Erhöhung die vereinsländischen Rübenzuckerfabrikationen wesentlich nicht drücken werden, und insbesondere ist solche auf die sächsische Industrie ohne gro-

ßen Einfluß, weil in Sachsen dieser Industriezweig bis jetzt nur noch wenig betrieben worden ist.

Wäre dieß aber auch der Fall, oder könnte überhaupt das Verhältniß in Betracht gezogen werden, in welchem sich die sächsischen Staatsangehörigen fortan bezüglich dieser Abgabe als Contribuenten befinden werden, so darf

4) nicht übersehen werden, daß der in Antrag gestellten Erhöhung bereits ein Beschluß der übrigen Vereinsstaaten zur Seite steht, und daß selbst, wie in dem jenseitigen Bericht bereits hervorgehoben worden, der sächsischer Seits zur allgemeinen Steuermasse hiernach zu entrichtende Beitrag verhältnißmäßig weit geringer als der Antheil sein werde, welcher im Verhältniß der nach der Kopfzahl zu bemessenden Vertheilung der Zollrevenüen, der diesseitigen Staatscasse zufällt.

Deshalb findet sich die Deputation bewogen, der Kammer gleichfalls den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer anzuempfehlen:

> daß die beantragte Steuerhöhung von 1 Thlr. auf 2 Thlr. vom Centner aus rohen Rüben erzeugten Rohzucker, sowie von 1 ½ Ngr. bis auf 3 Ngr. von jedem zur Zuckerbereitung zu verarbeitenden Zollcentner roher Rüben zu bewilligen und das Einverständniß mit dem Allerhöchsten Decrete und dem Entwurfe der mit demselben zugleich mitgetheilten Verordnung auszusprechen.

Dresden, den 7. Juni 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau.
Starke, Berichterstatter.
v. Römer.
Hübler.
v. Schönberg-Bibran.

D.

Bericht

der dritten Deputation der ersten Kammer

über die Petition mehrer Mitglieder der letzteren, die Gleichstellung des ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitzes betreffend.

Eingegangen den 13. Juni 1848.

Bei der ersten Kammer der Ständeversammlung haben 21 Mitglieder derselben zu Anfange des gegenwärtigen außerordentlichen Landtags eine Petition überreicht, welche nach ihrer Aufschrift und Inhalte die Gleichstellung des ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitzes bezweckt und von der Kammer in ihrer ersten öffentlichen Sitzung der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden ist. Die letztere hat darüber Berathung gepflogen, sich auch mit Königlichen Commissarien deshalb vernommen und erstattet nunmehr der Kammer ihren Bericht in Folgendem.

Die Petenten ersuchen die Kammer im Allgemeinen:

> dieselbe wolle bei der hohen Staatsregierung beantragen, die nöthigen Gesetzvorlagen über Aufhebung — beziehendlich Ablösung — derjenigen aus dem öffentlichen und Privatrechte herrührenden Vorrechte der Rittergüter, welche dieselben von dem übrigen ländlichen Grundbesitze unterscheiden, in der kürzesten Frist, und spätestens auf dem nächsten Landtage, an die Ständeversammlung gelangen zu lassen.

Sie erwähnen dabei zuvörderst, daß sie die Patrimonialgerichtsbarkeit und die daraus fließenden obrigkeitlichen Befugnisse, über deren Abtretung schon der jetzigen außerordentlichen Ständeversammlung eine Regierungsvorlage zugegangen, bereitwillig aufzugeben geneigt seien, und knüpfen sodann daran diejenigen Puncte, welche sie in der oberwähnten Absicht und Weise noch zur Ausführung gebracht zu sehen wünschen und über welche sich die Deputation nunmehr im Einzelnen gutachtlich auszusprechen hat.

Die Petition beantragt

1.

eine Gesetzvorlage

über Aufhebung aller, einzelnen Privatpersonen oder Corporationen zustehenden Patronatrechte in ihrer jetzigen Gestalt.

Die Deputation konnte nicht verkennen, daß es dem Standpuncte unserer jetzigen staatlichen Entwickelung nicht mehr entsprechend sein würde, Vorrechte, namentlich ein so wichtiges politisches Vorrecht, wie das Patronatrecht ist, noch länger in der Hand einzelner Privatpersonen und Corporationen und an den Besitz gewisser Grundstücke geknüpft zu lassen. Sie glaubte ferner annehmen zu müssen, daß eine Umgestaltung der evangelischen Kirchenverfassung, wie sie so vielfach gewünscht worden ist und von der Staatsregierung, nach den der Deputation gewordenen Mittheilungen, dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen beabsichtiget wird, in zufriedenstellender Weise ohne die Aufhebung der Patronatrechte kaum ausführbar sein würde.

Durch diese Gründe fand sich die Deputation bewogen, sich für den gestellten Antrag im Allgemeinen zu entscheiden. Doch schien es ihr zugleich nöthig, der Annahme vorzubeugen, als solle das Patronatrecht dadurch, daß es den Privaten entzogen werde, nunmehr ausschließlich in die Hand der Regierung gelegt werden. Denn möge nun in Zukunft die Ausübung des Besetzungsrechtes in Bezug auf geistliche- und Schulstellen geordnet worden, wie sie wolle; Das muß doch, nach Ansicht der Deputation, auf alle Fälle vorausgesetzt werden, daß dabei den Gemeinden eine angemessene, namentlich eine wirksamere Theilnahme an der Besetzung werde gesichert werden, als die zeitherige gewesen ist.

Was dagegen den Zeitpunct anlangt, zu welchem der fragliche Gegenstand zur ständischen Berathung zu bringen sein möchte, so dürfte es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß Solches während des jetzigen außerordentlichen Landtags, dessen Dauer nur eine sehr kurze sein soll, nicht möglich sein würde. Der Wunsch hingegen scheint durch die Beschaffenheit der Sache wohl gerechtfertigt: dieselbe bei dem nächsten Landtage geordnet zu sehen.

Nach alle dem schlägt daher die Deputation der Kammer vor, an die Staatsregierung den Antrag zu richten:

dieselbe wolle bei nächstem Landtage an die Ständeversammlung eine Gesetzvorlage über Aufhebung aller, einzelnen Privatpersonen oder Corporationen zustehenden Patronatrechte, in ihrer jetzigen Gestalt, gelangen lassen, dabei aber auf Sicherstellung einer angemessenen Theilnahme der Gemeinden an dem Besetzungsrechte Rücksicht nehmen.

Die vorliegende Petition beantragt

2.

die

Aufhebung des den Rittergütern bei Uebertragung der Parochiallasten gesetzlich zustehenden Abzugs von 25 Procent ihres Beitrages.

Die hier erwähnte gesetzliche Bestimmung ist in § 15. des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, enthalten. Bei der Berathung dieses Gesetzes auf dem Landtage 18$\frac{36}{37}$ wurde von den Rittergutsbesitzern eine gänzliche Befreiung ihrer Güter von Parochiallasten, wie sie ihnen bis dahin zugestanden habe, in Anspruch genommen, von der andern Seite aber denselben entgegengehalten, daß diese Befreiung von den höhern Justizbehörden nicht anerkannt worden sei. Die Kammern hatten über die Beitragsleistung der Rittergüter abweichende Beschlüsse gefaßt, und nur erst zufolge des hierauf eingeleiteten Vereinigungsverfahrens gelang es, die nachher darüber in das Gesetz aufgenommene Bestimmung in beiden Kammern zur Annahme und so gleichsam einen Vergleich zwischen letzteren über diese Angelegenheit zu Stande zu bringen. Jedoch ist zu bemerken, daß sothane Bestimmung sogleich nur als eine provisorische bezeichnet und ebenso in das Gesetz aufgenommen wurde, dergestalt, daß sie nur gelten solle bis bei Einführung des neuen Grundsteuersystems durch das Gesetz definitive Bestimmung getroffen worden sein werde.

Das neue Grundsteuersystem ist nun zwar mit dem Jahre 1844 eingeführt, die vorgedachte definitive Bestimmung aber bis jetzt noch nicht getroffen worden. Es scheint jedoch der Deputation allerdings nunmehr an der Zeit zu sein, jenen provisorischen Zustand gesetzlich aufzuheben, und zwar in der von den Antragstellern bezeichneten Maaße. An der Zeit darum, weil eben die Einführung des neuen Grundsteuersystems erfolgt und somit der Zeitpunct eingetreten ist, zu welchem das Gesetz eine definitive Bestimmung in der Sache zugesagt hatte. Daß diese aber in der Weise erfolge, wie in der Petition beantragt wird, muß die Deputation aus dem gleichfalls in letzterer angeführten allgemeinen Grunde für angemessen erachten: weil die baldmöglichste völlige Gleichstellung des ritterschaftlichen mit dem bäuerlichen Grundbesitze zeitgemäß und darum wünschenswerth erscheint. Es wird aber auch recht wohl möglich sein, einen dießfallsigen Gesetz-Entwurf der Ständeversammlung noch bei gegenwärtigem außerordentlichen Landtage vorzulegen, da solcher, wegen Einfachheit des Gegenstandes nur ein sehr kurzer sein und sich, sollte man auch noch in anderen Puncten des Gesetzes Aenderungen beabsichtigen, doch ganz füglich gesondert von diesen behandeln lassen wird.

Die Deputation trägt demnach kein Bedenken, der Kammer vorzuschlagen: dieselbe wolle bei der Staatsregierung beantragen, der Ständeversammlung noch bei gegenwärtigem außerordentlichen Landtage einen auf die Aufhebung des den Rittergütern bei Aufbringung der Parochiallasten nach § 15. des Gesetzes vom 8. März 1838 zustehenden Abzuges von 25 Procent ihres Beitrages gerichteten Gesetzentwurf vorzulegen.

3.

Ein fernerer Antrag der Petition betrifft die

Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grunde und Boden.

Daß die Ausübung der Jagd auf fremdem Grunde und Boden eines derjenigen Vorrechte sei, welche mit den Ansichten, die in jetziger Zeit Geltung erlangt haben, in Widerspruch stehen; daß dieses Recht in einzelnen Fällen durch zu große Ausdehnung desselben mehr oder weniger den Jagdleidenden in der Benutzung seines Grundes und Bodens stören und benachtheiligen kann, daß es daher schon seit längerer Zeit häufige Anfechtungen erlitten hat: Das darf die Deputation wohl als unleugbar annehmen. Werden nun die Jagdberechtigten selbst durch die Aufhebung dieses Rechtes der vielfachen Streitigkeiten überhoben werden, in welche sie zeither durch die Ausübung desselben und durch die entstandenen Wildschäden mit den Jagdleidenden verwickelt worden sind; wird, soviel namentlich die Rittergüter anlangt, diese Aufhebung ein weiterer Schritt zu dem oben bereits als wünschenswerth anerkannten Ziele sein: so konnte die Deputation keinen Anstand nehmen, sich im Allgemeinen auch für den Beitritt zu diesem dritten Antrage zu entscheiden. Doch fand sie bei ihren dießfallsigen Berathungen zugleich nöthig, diesen Beitritt an gewisse Voraussetzungen und Bedingungen zu knüpfen.

Zuerst glaubte sie nämlich, voraussetzen zu müssen, daß das fragliche Recht als ein nutzbares, großentheils mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenes und mit diesen durch Gegenleistung erworbenes; nicht so ohne Weiteres d. h. nicht ohne alle Entschädigung aufgehoben werden könne. Vielmehr war sie der Ansicht, daß dasselbe — was sie auch als die Meinung der Antragsteller ansehen mußte — nur gegen Ablösung, obschon nach möglichst billigen Grundsätzen, aufzuheben sei. Die Gerechtigkeit gegen die Berechtigten, so wie die Rücksicht auf den Staatsfiscus, schienen ihr Dieß zu verlangen, indem auch der Letztere als Berechtigter hierbei vielfach betheiligt erscheint und es wohl in keiner Weise gerechtfertigt werden könnte, wenn man das Einkommen, welches derselbe durch das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden bezieht, ohne alle Entschädigung aufgeben wollte.

Die Deputation wünscht ferner, und setzt voraus, daß, nächst billigen Grundsätzen, auch ein möglichst einfaches, kurzes und wohlfeiles Verfahren für die Ablösung des Jagdrechtes bestimmt werden möge.

Sie nimmt an, daß diese Ablösung zwar auf einseitigen Antrag Statt finden, letzterer aber, soviel die Verpflichteten betrifft, nicht von einzelnen Grundstücksbesitzern, sondern immer nur von ganzen Flurgemeinden gleichzeitig werde ausgehen müssen, indem, wie leicht zu erachten, im entgegengesetzten Falle zahllose Unzuträglichkeiten und Irrungen entstehen müßten.

Endlich wird auch, nach Ansicht der Deputation, die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit gewisse Bestimmungen nöthig machen, um der Häufung von Gefahren und Unglücksfällen vorzubeugen, welche dann ohne Zweifel zu fürchten sein würden, wenn die Ausübung des Jagdrechtes, namentlich mit Schießgewehr, in die Hände zu vieler Einzelner übergehen sollte.

Soviel nun noch den Zeitpunct anlangt, zu welchem ein dießfallsiger Gesetzentwurf vorzulegen sein möchte, so ist die Deputation hier derselben Ansicht, welche sie in dieser Beziehung oben unter 1. ausgesprochen hat.

Nach allem Vorstehenden nun kann die Deputation der Kammer den dritten Antrag der Petition nur in folgender modificirten Fassung zur Annahme empfehlen:

> die Staatsregierung wolle der Ständeversammlung bei nächstem Landtage einen Gesetzentwurf über Ablösung des Jagdrechtes auf fremdem Grunde und Boden vorlegen, in solchem aber dahin, daß die Ablösung auf einseitigen Antrag, welcher jedoch, soviel die Jagdleidenden betrifft, nur von ganzen Flurgemeinden gleichzeitig solle gestellt werden können, Bestimmung treffen, für sothane Ablösung möglichst billige Grundsätze aufstellen, ein möglichst einfaches Verfahren vorschreiben und zugleich die von der Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit gebotenen Anordnungen treffen.

Unter

4.

beantragt sodann die Petition weiter:

> die Ablösung der gutsherrlichen Geldgefälle gegen einseitige Provocation und Uebernahme derselben auf die Landrentenbank.

Hier aber ist die Deputation zu der Ansicht gelangt, daß dem Antrage nicht beizutreten sei.

Die Gründe für diese Ansicht waren ihr zunächst diejenigen, welche in dem an die Ständeversammlung von $18\frac{39}{40}$ gelangten Decrete vom 10. November

1839 (Landt.-Act. von $18\frac{3}{4}\frac{9}{6}$, I. Abth. 1 Band, S. 201 flg.) zusammengestellt sind; wobei sie vorausschicken muß, daß, worüber man gewiß mit ihr einverstanden sein wird, — wenn man auf eine Maaßregel, wie die beantragte, eingehen wollte, man solche nicht blos auf die gutsherrlichen Geldgefälle würde beschränken können, sondern auch auf alle andere Geldgefälle, soweit sie nicht zu den Landessteuern gehören, würde ausdehnen müssen.

Der Ablösbarkeit solcher Gefälle, und Ueberweisung derselben an die Landrentenbank, steht nun aber, wie in jenem Decrete dargelegt ist, entgegen, daß, während ihre Ablösbarkeit keineswegs, wie bei den nach dem Ablösungsgesetze auf einseitigen Antrag ablösbaren Grundlasten, durch dringende Rücksichten der öffentlichen und Privatwohlfahrt in Beziehung auf persönliche Freiheit und freien Gebrauch von Zeit und Kräften und auf die Landescultur geboten wird, andererseits der Vortheil, für alle Zeiten auf ein als Reallast auf einem Grundstücke versichertes Einkommen rechnen zu können, in manchen Beziehungen ein so wichtiger ist, daß es nothwendig erscheint, dem ständigen Geldgefälle den zeitherigen Schutz der Gesetzgebung nicht zu entziehen. Die Ueberweisung derselben an die Landrentenbank aber würde um deswillen bedenklich erscheinen müssen, weil deren Summe jedenfalls eine sehr beträchtliche, wenigstens für den Augenblick unberechnenbare sein würde, eine so unabsehbare Vermehrung der Landrentenbriefe nicht nur den Cours derselben, sondern den gesammten Staatscredit bedrohen und der Staatscasse aus den sehr beträchtlich sich vermehrenden Regiekosten der Landrentenbank und der Uebertragung der in Zeiten öffentlicher Bedrängniß möglicher Weise auf hohe Summen ansteigenden uneinbringlichen Rentenreste bedeutende Opfer erwachsen müßten.

Daß diese Gründe, welche bereits im Jahre 1839 als durchschlagend anerkannt worden sind, unter Zeitverhältnissen, wie die gegenwärtigen, und nachdem immittelst die Landrentenschuld schon auf 11 Millionen Thaler sich vermehrt hat, verdoppeltes Gewicht haben müssen, daß namentlich auch vielen Berechtigten jetzt mit Landrentenbriefen für die abzulösenden Geldgefälle wenig gedient sein würde, darüber schienen der Deputation kaum noch Zweifel obwalten zu können. Hierzu kam noch, daß die Staatsregierung nach den der Deputation gewordenen Eröffnungen, noch jetzt zu der in dem mehrerwähnten Decrete ausgesprochenen Ansicht sich bekennt und daher nicht erwartet werden konnte, daß dieselbe auf einen Antrag der fraglichen Art eingehen würde.

Ist nun aber von der Ueberweisung an die Landrentenbank abzusehen, bliebe alsdann nur noch die Ablösung durch Capital übrig, dann müßte es, wie die Deputation wohl nicht weiter nachzuweisen braucht, ganz unthunlich erscheinen,

durch Nachlassung einseitiger Provocation es in die Hände des Berechtigten zu legen, ob er den Verpflichteten zur Ablösung mit Capital nöthigen wolle. Es würde also die einseitige Provocation nur noch dem Letztern nachgelassen werden können. Allein auch von einem solchen Vorschlage glaubte die Deputation, wegen der mit einer dergleichen Maaßregel verbundenen Rechtsungleichheit absehen zu müssen, so daß es, ihrer Ansicht nach, in Betreff der Ablösung der baaren Geldgefälle lediglich bei der Bestimmung des Ablösungsgesetzes § 52. e. zu lassen sein wird.

Sie vermag daher, obgleich sie nicht verkannt hat, daß auch die Ablösung baarer Geldgefälle aus verschiedenen Rücksichten wünschenswerth erscheinen könne, dennoch aus den obangeführten Gründen über obigen vierten Antrag ihr Gutachten nicht anders, als dahin abzugeben,

daß die Kammer solchen auf sich beruhen lassen möge.

Unter

5.

haben endlich die Petenten noch den Wunsch ausgesprochen:

die Regulirung der Ablösungen überhaupt auf die schnellste Weise, unter billigen Grundsätzen und für die betreffenden Personen kostenfrei, durch besondere Königliche Commissarien in Ausführung gebracht zu sehen.

Obschon nun dieser Punct keinen ausdrücklichen Antrag sondern einen blosen Wunsch enthält, der Deputation also hier eine eigentliche ständische Petition zur Begutachtung nicht vorliegt, so will sie sich doch nicht entbrechen, auch über diesen Wunsch noch mit Wenigem ihre Ansicht auszusprechen.

Zuvörderst glaubte sie, diesen ganzen Punct blos auf die in der vorliegenden Petition zur Sprache gebrachten Ablösungen (des Jagdbefugnisses und der baaren Geldgefälle,) beziehen zu dürfen, da sie nicht annehmen konnte, daß man auch in Beziehung auf diejenigen Ablösungen, welche nach dem Ablösungsgesetze zu beurtheilen sind, eine Abänderung in dem durch letzteres vorgeschriebenen Verfahren und Grundsätzen habe beantragen wollen.

Was nun aber die Ablösung der baaren Geldgefälle betrifft, so kann sich die Deputation einer weitern Aeußerung hierüber enthalten, da sie sich oben über die Ablösung dieser Gefälle auf einseitigen Antrag überhaupt abfällig ausgesprochen hat.

Soviel hingegen die Ablösung des Jagdbefugnisses anlangt, so hat die Deputation oben unter 3. die Aufstellung billiger Grundsätze und die möglichste Einfachheit (und somit auch Schnelligkeit und Wohlfeilheit) des Verfahrens be-

reits mit in den von ihr vorgeschlagenen Antrag aufgenommen. Dagegen würde sie sich für eine kostenfreie Verhandlung solcher Ablösungen, aus dem Gesichtspuncte der Gerechtigkeit nicht aussprechen können; indem sie vielmehr dafür hält, daß auch hier, wie bereits das Ablösungsgesetz vorschreibt, die Kosten der Ablösungsverhandlungen von den Betheiligten zu übertragen sein werden. Wenn endlich hier noch besondere Königliche Commissarien in Vorschlag gebracht worden sind, so kann sich die Deputation einer besondern Auslassung hierüber enthalten, indem sie vielmehr glaubt, daß die nähern Bestimmungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren dem künftigen Gesetzentwurfe zu überlassen seien.

Schließlich ist nur noch zu erwähnen, daß das oben zum ersten, zweiten, dritten und fünften Puncte ausgesprochene Gutachten nur der Mehrheit der Deputation angehört, ein Mitglied derselben aber seine abweichende Meinung in der Beilage unter ⊙ darlegen wird.

Dresden, am 5. Juni 1848.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönfels.
Ritterstädt, Referent.
v. Zehmen.
Graf Hohenthal-Püchau.

Separat-Votum.

Schon indem ich durch das ehrenvolle Vertrauen der Kammer zum Mitglied der dritten Deputation gewählt wurde, sah ich mit Schmerz voraus, daß ich rücksichtlich der von einer großen Anzahl der verehrten Kammermitglieder unterzeichneten Petition, der ich nicht beigetreten war, in den Fall kommen würde, ein Separat-Votum abzugeben mit dem Bewußtsein, damit nicht nur in der Deputation, sondern auch in der Kammer sehr einzeln dazustehen; allein seine Ansicht, seine Ueberzeugung ohne Rücksicht darauf, ob man Beifall oder Mißfallen erntet, auszusprechen, war wohl nie mehr als jetzt Pflicht und wird mir in diesem Fall wesentlich dadurch erleichtert, daß ja die Mehrzahl der Kammermitglieder mir durch meine Wahl in die dritte Deputation die Verpflichtung zu Abgabe dieses Separat-Votum auferlegte und mir deshalb das weitläuftigere Aussprechen meiner Ansicht um so weniger mißdeuten kann.

Ich kann dem Rath der Majorität der Deputation, die Kammer möge jener Petition beitreten, nicht beistimmen und zwar hauptsächlich, weil Ehrenrechte aufzugeben, Verpflichtungen sich zu entziehen, wenn es von einzelnen Privatpersonen geschieht, etwas ganz anderes ist, als wenn eine Kammer und zwar eine erste Kammer einen solchen Schritt thut.

Bei Privatpersonen können Familienverhältnisse, persönliche Verhältnisse und finanzielle Rücksichten sehr bedeutende Gewichte in die Waagschale legen, aber bei einer wichtigen, öffentlichen, politischen Corporation sind ganz andere Gesichtspuncte ins Auge zu fassen. Hintenansetzung aller Rücksichten auf die eignen persönlichen Verhältnisse, aufopfernde Selbstverleugnung erkenne ich jetzt als die hervorstechendste Eigenthümlichkeit der Stellung als Stand, namentlich als Stand einer deutschen ersten Kammer, ich will geduldig und gern aus Liebe zum theuern Vaterland diese Last tragen und auch keines einzelnen Theils derselben, der zum Ganzen gehört, der in einer Beziehung zu dem leider so tief erschütterten Staatsgebäude steht, mich eigenmächtig entheben. Alle menschlichen Leiden haben ein Ende, wenn der Einzelne dasselbe auch nicht herbeiführt, und nicht die

aufgeregte Gegenwart, die Zukunft wird entscheidend darüber urtheilen, ob die Mißbilligung verdienten, die ohne Rücksicht darauf, ob sie Lob oder Tadel ernten würden, das thaten, was nach ihrer Ansicht ihre politische Stellung erforderte. Noch haben wir ein Zweikammersystem, hauptsächlich gegründet auf den Unterschied der ländlichen Besitzungen, welchen die Petition aufzuheben strebt, noch haben wir Kreis- und Provinzial-Stände, noch ein Wahlgesetz, welches Alles auf diesen geschichtlich begründeten Unterschied gebaut ist. Die Petition spricht es klar aus, sie will diesen Unterschied beseitigen und ich kann darin nichts als ein Untergraben des Zweikammersystems erkennen, obwohl ich weiß, daß dieß nicht die Absicht der Petenten ist. Denken wir uns, daß diese Beseitigung jenes Unterschiedes wirklich völlig erreicht wäre, wie würden sich dann die auf die erste Kammer sich beziehenden Bestimmungen unserer Constitution ausnehmen? Würde man sie nicht bald als unhaltbar bezeichnen? Oder wollen wir auf diese Weise selbst das Bestehen der ersten Kammer gefährden? Können wir in ihrer bisherigen Wirksamkeit einen Beweggrund dazu finden? Nein, ich glaube Sachsen, ich glaube Deutschland giebt uns Zeugniß, daß die sächsische erste Kammer ehrenhaft ihren Beruf erfüllt hat.

Um ein gewisses Mißtrauen zu beseitigen, wünschen die Petenten die Hinwegräumung jenes Unterschiedes. Die Ursache dieses Mißtrauens liegt aber nicht in der Trennung des ländlichen Grundbesitzes, sie liegt in den Bestrebungen einer Parthei, der zu diesem Zweck alle Mittel gleich sind. Jeder Unbefangene muß schon jetzt zugeben, daß die Interessen aller ländlichen Grundbesitzer zusammenfallen, gleichwohl gelingt es bisweilen jener Parthei, mittelst Unwahrheit Mißtrauen zwischen ihnen auszustreuen. Das wird aber auch so bleiben, so lange ein Theil unedel genug ist, sich der Lüge zu bedienen, und der andere kurzsichtig genug ist, Lüge für Wahrheit zu halten. Durch die Unterstützung der Petition Seiten der ersten Kammer wird aber weder der eine Theil gewissenhafter, noch der andere klüger gemacht werden, man wird im Gegentheil diesen Schritt der Kammermitglieder zu mißdeuten, zu verdächtigen wissen.

Was einzelne Privaten als solche thun, hat eine ganz andere Wirkung auf das Ganze des Staatskörpers, als was eine politische Corporation, eine Kammer thut, mögen die Unterzeichner der Petition die in derselben bezeichneten Gegenstände ihrer Ansicht gemäß abtreten, man wird sie dann als Einzelne einer Inconsequenz nicht zeihen können, aber möge die hohe erste Kammer sich hüten, als solche den Wunsch auszusprechen, daß der Unterschied hinweggeräumt werde, der ihren Grundstein abgiebt. Sie würde dadurch nur die Erschütterung des Staatsgebäudes vermehren.

Ich weiß wohl, daß man mich beschuldigen wird, ich gehöre zu den starren Conservativen, die im Widerspruch mit den Entwickelungen der Geschichte halten wollen, was nicht mehr zu halten ist. Aber ich weiß sehr wohl und erkenne es an, daß wie der Mensch selbst auch seine Schöpfungen, alle menschlichen Einrichtungen, endlich der Zeit verfallen, aber ich glaube, daß sich jetzt jeder der in einer öffentlichen Stellung steht, sehr ernstlich und gewissenhaft zu fragen hat, ob es in den Pflichten seiner Stellung liegt, das stehende Gebäude zu stützen, so gut er kann, oder mit der großen aufgeregten Schaar dasselbe wenn auch auf ehrenhaftem und gesetzlichem Wege erschüttern zu helfen, und ich behaupte, daß in dem gegenwärtigen Moment zu dem Ersteren weit mehr Aufopferung und Muth gehört, als zu dem Letzteren.

Ich bin mir der Verpflichtung sehr wohl bewußt, als Stand das gesammte Wohl des Königs, des Vaterlandes nicht Sonderinteressen im Auge zu haben, allein lieb ist mir es, das muß ich gestehen, daß mich in diesem Fall meine Ansicht von dem, was das Wohl des Königs und Vaterlandes erfordert, nicht nöthigt, der Kammer anzurathen, dem Antrag der Petition beizutreten, der doch eigentlich dahin geht, meinen Committenten wohlerworbene Rechte zu nehmen und zwar gegen ihren Willen, denn wären sie der Ansicht der Petenten, so würden sie jene Rechte selbst aufgeben und es bedürfte des Antrags der Petition nicht.

Wir haben ein Ministerium des Fortschritts, und ich bin der Ansicht, daß es die Pflicht der Mitglieder der ersten Kammer ist, dasselbe bei Allem, was nach ihrer Ueberzeugung gegenwärtig dem gesammten Wohl des Königs und Vaterlandes entspricht, kräftigst zu unterstützen, aber demselben auf dem Wege der Reform vorauszueilen, kann ich nicht der Stellung, der Pflicht der ersten Kammer für angemessen halten.

Doch nun zu den einzelnen Puncten der Petition.

Ad 1. die Aufgabe des Patronatrechtes.

Das Patronatrecht ist jeden Falls das wichtigste der in den Händen von Privaten sich befindenden Ehrenrechte, aber es ist nicht blos ein Recht, es ist auch eine Pflicht, eine sehr ernste oft, besonders in der jetzigen Zeit, sehr schwer zu erfüllende Pflicht. Wäre dasselbe ein bloßes Ehrenrecht, so würden gegen seine Abgabe hauptsächlich nur die oben im Allgemeinen gegen die Petition aufgestellten Gründe sprechen, so aber treten dem Aufgeben dieses Rechts noch ganz andere Gründe entgegen.

Es ist weit leichter, auf ein Recht zu verzichten, als sich einer Verpflichtung zu entziehen, im erstern Fall hat man sich hauptsächlich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Aufgeben des Rechts das Gefühl der Entbehrung zurücklassen würde, im zweiten Fall aber, ob der betreffenden Verpflichtung nachdem man sich ihr entzogen hat, besser genügt werden würde, als man es selbst vermochte. Um sich diese Fragen aber stellen zu können, muß man nothwendig wissen, an wen die Verpflichtung, um deren Abgeben es sich handelt, übergehen soll. Das aber in der That wissen wir im gegenwärtigen Augenblick nicht. Die hohe Staatsregierung hat während des letzten ordentlichen Landtags ein Gesetz über Reform der Verfassung der Kirche zugesagt und es ist anzunehmen, daß man aus demselben ersehen wird, in wessen Hände aufgegebene Privatpatronate übergehen werden. Bevor man dieß aber nicht zu übersehen vermag, kann ich der Kammer nicht anrathen, diesem Punct der Petition beizutreten.

Man könnte aber wohl sagen, es lasse sich voraussehen, daß jetzt abgetretene Patronatrechte entweder an Behörden oder Gemeinden, oder unter gewissen Modificationen an beide übergehen würden und daß sich also schon eventuell erwägen lasse, ob von den Händen, in welche abgegebene Privatpatronate übergehen würden, zu erwarten steht, daß sie besser ihre Pflichten erfüllen würden als Privatpatronate. Aber ich muß ganz offen bekennen, ich muß mir diese Frage mit nein beantworten.

Von einzelnen Mißgriffen kann dabei nicht die Rede sein, sie sind jetzt bei königlichen Patronaten und Privatpatronaten vorgekommen und werden bei jeder Form von Stellenbesetzungen vorkommen. Es ist aber nicht unbeachtet zu lassen, daß man keinesweges sagen kann, daß jetzt die Pfarr- und Schulstellen von Privatpatronaten schlechter als die von königlichen Patronaten besetzt seien, ich habe vielmehr oft das Gegentheil behaupten hören. Privatpatrone wählen völlig frei unter den Candidaten die aus, die sie für die Ausgezeichneteren halten, sie haben keine Verpflichtung für die Candidaten, wohl aber für die Gemeinden, deren specielle Bedürfnisse sie kennen. Bei den Behörden tritt der umgekehrte Fall ein, ihnen stehen die Candidaten näher als die Gemeinden, sie können keine Idee haben von den speciellen Bedürfnissen einer oder der andern Gemeinde. Es ist ganz natürlich, in gewisser Art auch recht anerkennungswerth, wenn sie gegen die große Zahl der unbescholtenen Candidaten gerecht und rücksichtlich des Aufrückens in bessere Stellen gleichmäßig verfahren, aber die Gemeinden werden dabei weniger beachtet. So sehr ich aber den Candidaten, den Predigern und Lehrern eine solche Berücksichtigung gönne, so halte ich doch das Wohl der Gemeinden für noch wichtiger Dieß nun, sollte man meinen, würde am allerbesten bedacht werden, wenn das Patronatrecht ganz oder zum Theil in die Hände der Gemeinden

überginge; aber da taucht eine ganz andere Frage auf, nämlich die, was unter dem Wohle der Gemeinden im einzelnen Fall verstanden werden würde, das geistige oder das finanzielle Wohl derselben?

Man sollte wohl glauben, das geistige, allein in vielen Fällen wird wenigstens auf dem Lande die Frage practisch ganz anders angesehen werden. Wir werden vielleicht bei Berathung der Einkommensteuer Gelegenheit haben, zu sehen, wie viele Gemeinden es giebt, wo außer dem Pfarrer und Schullehrer kaum ein oder zwei Individuen ein Einkommen von 200 Thaler haben. Was liegt da näher, als der Gedanke, warum soll der Prediger, der Schullehrer so sehr viel mehr haben als wir, die wir auch noch zu Kirchen- und Schulbauen beizutragen haben? Eine Folge davon wird ein Verfahren sein, welches sich mehr oder minder der Versteigerung an den Mindestbietenden nähert. Also auch, wenn ich annehmen wollte, daß sich schon voraussehen lasse, an wen die Privatpatronate übergehen würden, könnte ich nicht den Antrag auf deren Abtretung der hohen Kammer anempfehlen.

ad 2.

Aufhebung des nach Inhalt des Parochialgesetzes den Rittergütern zukommenden Abzugs von 25 Procent.

Ein Geschenk zu machen, ist in jedem Fall, wo es freiwillig geschieht, Seiten des Gebers eine Freude, ganz besonders in dem Verhältniß zwischen Kirchenpatron und Gemeinden, eine Freude, die ich rücksichtlich des im Parochialgesetz den Rittergütern zugestandenen Procentabzuges Jedem gönne, dessen Verhältnisse, dessen Wohlwollen ihn dazu veranlassen, allein ich halte es als Stand für höchst bedenklich, eine gesetzmäßige Aufhebung dieses Rechts zu beantragen, denn so edel es ist, selbst ein derartiges Opfer zu bringen, so mißlich erscheint es mir, von seinen Committenten unfreiwillig ein solches Opfer zu verlangen, so lange es nicht durch die Nothwendigkeit, durch die Sorge für das Wohl des Vaterlandes geboten wird, namentlich in einer Zeit, wo von den größern Grundbesitzern so viele Opfer gefordert werden. Wird ein solches Opfer aber nothwendig, dann wird die hohe Staatsregierung uns schon zu demselben veranlassen.

ad 3.

Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

Das Wildpret ist ein Product des Landes so gut wie die Hausthiere, die wir im Stall und auf der Weide erziehen, nur mit dem Unterschied, daß dasselbe

nicht anders, als durch Abtheilung des Landes in größere Reviere, durch Schonung zu gewissen Jahreszeiten u. s. w. producirt werden kann.

Das Wild gewährt, namentlich was Haasen und Hühner anlangt, einen Ertrag, der durch nichts ersetzt werden würde, wenn kein Wild mehr existirte, denn wenn es auch keinen Haasen und kein Huhn mehr im Lande gäbe, würden wir doch weder mehr Getraide noch mehr Vieh produciren. Eine Aufhebung der Jagd würde daher unzertrennbar sein, von einer Verringerung der Production des Landes, und ich kann mich daher schon aus diesem Grunde nicht für diesen Punct der Petition aussprechen.

Was den vierten Punct der Petition anlangt, so schließe ich mich dem Gutachten der Deputation an.

Rücksichtlich des fünften Puncts der Petition kann ich aber dem Deputationsgutachten nicht beitreten, indem ich mich oben im Allgemeinen gegen Aufhebung des Jagdrechts ausgesprochen habe und die Deputation diesen Punct der Petition lediglich auf die Ablösung dieses Befugnisses bezieht.

Dresden, den 6. Juni 1848.

von Heynitz.

Berichtigung. S. 13, Bericht C. ist im Contexr Zeile 3 statt 50 Procent zu lesen: 100 Procent.

E.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 21. Mai 1848, die Umgestaltung der Untergerichte ꝛc. betreffend.

Eingegangen den 16. Juni 1848.

(Decret, Landtags-Acten I. Abtheil. S. 1. flg.)

Durch allerhöchstes Decret vom 21. Mai 1848 ist den Ständen ein Gesetzentwurf,

> die Umgestaltung der Untergerichte nebst einigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, sowie die dem Gerichtsverfahren künftig unterzulegenden Hauptgrundsätze betreffend,

mitgetheilt worden. Die erste Deputation hat sich im Auftrage der geehrten Kammer der Prüfung dieses Entwurfs unterzogen und berichtet, nachdem sie sich mit den königlichen Commissarien vernommen hat, hierüber Folgendes.

A. Im Allgemeinen:

Soviel

a) den eigentlichen Zweck der Gesetzvorlage betrifft, so wird mittelst derselben eine durchgreifende Verbesserung der Justizpflege durch eine gänzliche Reform der Untergerichte und durch Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untersten Instanz beabsichtigt. Die Zweckmäßigkeit, ja sogar Nothwendigkeit eines solchen Reformplanes erkennt die Deputation vollständig an, indem sie sich mit Demjenigen einverstanden erklärt, was hierüber von der hohen Staatsregierung im Eingange der Motiven (S. 11 flg.) geäußert worden ist. Sie glaubt jedoch hierbei noch Folgendes berühren zu müssen.

Die in § 55. der Verfassungsurkunde bereits in Aussicht gestellten, die Umgestaltung der Rechtspflege auf eine der Gleichheit vor dem Gesetz entsprechende Weise betreffenden Einrichtungen können so lange nicht als verwirklicht betrachtet werden, so lange noch der Schlußstein des Wiederaufbaus, die Reform der Untergerichte, fehlt. Um zu dieser gelangen zu können, hat zwar die hohe Staatsregierung bereits auf dem Landtage vom Jahre 18$\frac{33}{34}$ den Ständen ein Project zur Umbildung der Untergerichte durch gleichförmige und collegialische Organisation derselben, mit Wegfall der Patrimonialgerichtsbarkeit, zur Begutachtung vorgelegt,

vergl. Landt.-Act. v. J. 18$\frac{33}{34}$, I. Abth. 3. Bd. S. 154 flg. Nr. I.

und hierbei besonders auf die mit einer solchen Einrichtung verbundenen Vorzüge aufmerksam gemacht.

Ebendas. S. 151 flg.

Allein die damals gemachten Vorschläge konnten aus Gründen, welche die Ständische Schrift,

Landt.-Act. von dems. Jahre, I. Abth. 4. Bd. S. 510 flg.

näher angiebt, nicht zur Ausführung kommen, und es ist bis jetzt der Zustand der Dinge der frühere geblieben, ohne daß die Bekanntmachung vom 26. April 1838, „die Abgabe von Patrimonialgerichten betr.", eine wesentliche Veränderung oder gar Verbesserung desselben hervorzubringen im Stande gewesen wäre.

Anlangend weiter

b) die in der Vorlage aufgestellte weitere Ausführung der bezweckten Reform, so fußt zwar der vorliegende Entwurf zunächst auf derselben Grundlage, von welcher der im Jahre 18$\frac{33}{34}$ den Kammern zur Prüfung mitgetheilte Reformplan ausgegangen ist, er versetzt sich aber auch zugleich auf einen ungleich höheren Standpunct, indem er die auf einer völlig veränderten Basis beruhenden Grundlinien der zukünftigen Strafproceß- und Civilproceßgesetzgebung vorzeichnet,

vergl. § 23. 24. 25. des Entwurfs,

wobei die neuesten wissenschaftlichen Erörterungen, so wie die in andern deutschen Staaten bereits gewonnenen Erfahrungen zum Anhalten gedient haben.

Was ferner

c) die Vorzüge betrifft, welche die Rechtspflege von dessen Verwirklichung sich zu versprechen hat, so gehört dahin,

aa) daß das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung, welches bisher nur den höhern Instanzen galt, auch in der untersten Geltung erhält,

wodurch dem Richter, der nunmehr aufhört, zugleich Verwaltungsbeamter zu sein, die erforderliche Selbstständigkeit und von außen her das nöthige Vertrauen gesichert,

bb) daß durch die collegiale Zusammensetzung der Gerichte die Hauptbedingung für eine gründlichere und wirksamere Justizverwaltung alsbald auf der ersten oder untersten Stelle erzielt und die in § 55. der Verfassungsurkunde verkündete Gleichheit vor dem Gesetz durch Wegfall der privilegirten Gerichtsstände zur Wahrheit erhoben wird.

Was endlich noch

d) die Form der Regierungsvorlage betrifft, so hatte sich die Deputation die Frage vorzulegen, ob die von der hohen Staatsregierung gewählte Form als Gesetz die entsprechende sei, da es sich doch eigentlich mehr um die Abgabe eines ständischen Gutachtens zu handeln schien. Denn der Entwurf enthält nicht unmittelbare dispositive Bestimmungen, sondern stellt nur die obersten Grundsätze zusammen, welche bei Bearbeitung der Strafproceßordnung und der Civilproceßordnung zum Anhalten genommen werden sollen. Dieses Bedenken dürfte jedoch nur ein scheinbares und der von der hohen Staatsregierung eingeschlagene Weg allerdings der richtige sein. Denn durch ein mit den Ständen vereinbartes Gesetz, wenn auch seiner Beschaffenheit nach nur ein Vorgesetz, erlangt dieselbe eine ungleich festere Grundlage, von welcher aus die sehr umfänglichen Vorarbeiten zu den bereits angeführten beiden Gesetzen und die sonstigen vorbereitenden Schritte zu den in Aussicht gestellten neuen Einrichtungen beginnen können, ohne daß zu besorgen steht, daß die künftige Ständeversammlung, wie es in dem Falle eines bloßen Gutachtens allerdings geschehen müßte oder doch könnte, auf eine nochmalige Prüfung und Begutachtung der bereits im Wege der Gesetzgebung festgestellten Grundsätze zurückkommen werde.

Die Deputation erklärt sich daher mit der von der hohen Staatsregierung gewählten Form für einverstanden.

Bei Prüfung der einzelnen Paragraphen hat jedoch die Deputation hin und wieder einzelne Bemerkungen zu machen und Anträge zu stellen gehabt.

Zu § 1.

hat die Deputation nichts zu erinnern und rathet der geehrten Kammer die Annahme dieses Paragraphen an.

Zu § 2. und 5.

Nicht in Bezug auf die hier aufgestellten Sätze, mit welchen sich die Deputation einverstanden erklärt, sondern lediglich mit Rücksicht auf die in den Motiven zu beiden Paragraphen niedergelegte Bemerkung, daß die hohe Staatsregierung in Folge einer nähern Erwägung, wenigstens für jetzt von der Zuweisung der Administrativjustiz an die Justizpflege absehen zu müssen geglaubt habe, findet sich die Deputation zu folgender Erinnerung veranlaßt:

Zur vollständigen Durchführung des Princips einer gänzlichen Trennung der Justiz von der Verwaltung dürfte es unbedingt erforderlich sein, daß in dem nach § 5. in Aussicht stehenden Verwaltungsgesetze die bisherige, durch das Gesetz unter A. vom 28. Januar 1835 vorgezeichnete Grenze der Competenz zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden der Revision und Berichtigung unterworfen werde, indem sich bei einer nähern Erörterung herausstellen wird, daß dieses Gesetz die natürliche Grenze bei Weitem überschritten, die Competenz der Verwaltungsbehörden auf eine etwas willkührliche Weise ausgedehnt und in derselben Weise den Wirkungskreis der Justizbehörden über die Gebühr beengt habe. Hiernach sind verhältnißmäßig sehr viele Streitsachen, welche ihrem Wesen nach wirkliche Justizsachen sind, zur Erörterung und Entscheidung der Verwaltungsbehörden gestellt worden, ja es soll nach § 25. des angezogenen Gesetzes A. die Competenz derselben in streitigen Innungs- und Gewerbssachen, so wie in einigen andern daselbst erwähnten Differenzen, selbst dann eintreten, wenn sich die streitenden Theile auf besondere Rechtstitel berufen, rücksichtlich welcher zuletzt Bescheinigung und Gegenbescheinigung zu führen ist. Läßt man nun aber einmal die Beziehung auf besondere Rechtstitel gelten, so scheint es ausgemacht, daß nur die Justizbehörde über die Existenz oder Nichtexistenz eines solchen, soweit nöthig, nach deshalb geführtem Beweise, entscheiden kann, während man eben dadurch die Zulässigkeit der sogenannten administrativen Rücksichten, welche sich, wenn nicht immer, doch häufig, nach der entgegengesetzten Richtung hin bewegen, von selbst ausschließt. — Ohne auf diesen Gegenstand hier tiefer eingehen zu wollen, glaubt die Deputation wenigstens im Allgemeinen soviel bemerken zu müssen, daß nach ihrer Ansicht alle Differenzen unter Privatpersonen und Corporationen, bei deren Entscheidung es sich nicht etwa ausschließlich und allein um Feststellung eines zweifelhaften Verhältnisses nach Rücksichten auf das Gemeinwohl oder, was gleichviel ist, auf die allgemeine Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern vielmehr um Rechte und Verbindlichkeiten handelt, welche die streitenden Theile auf Grund eines, sei es durch Gesetz oder durch specielle Rechtstitel, soweit diese letztern von der Gesetzgebung als wirksam anerkannt sind, geregelten

Rechtszustandes gegen einander geltend machen, die Competenz der Justizbehörden eintreten müsse. Ein etwaiges Bedenken, als ob hierdurch das öffentliche Interesse leicht gefährdet werden könne, erledigt sich dadurch, daß den Verwaltungsbehörden das Recht, Provisorien aufzustellen, welches ihnen in den § 11. des Gesetzes A. bemerkten Fällen schon jetzt zusteht, unter der Voraussetzung, daß in dem einzelnen Falle die Nothwendigkeit eines solchen nachgewiesen wird, auch künftighin vorbehalten werden kann.

Uebrigens hat die bisherige Gesetzgebung in ihren weitern Folgen eher zur Schwächung des den Verwaltungsbehörden zu sichernden allgemeinen Vertrauens, als zur Befestigung desselben beigetragen, da man häufig in ihren Entscheidungen Unsicherheit und Willkühr zu erblicken geneigt gewesen ist.

Die Deputation hat sich mit den königlichen Commissarien über diesen Gegenstand vernommen, und diese haben erklärt, daß Seiten der hohen Staatsregierung zwar der Grundsatz anerkannt werde, die sogenannte Administrativjustiz sei der Justizbehörde zu überweisen, daß aber die Zeit dieser Ueberweisung sich nicht bestimmen lasse, indem derselben die Feststellung der Gewerbs- und polizeilichen Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung vorausgehen müsse.

Man schlägt daher der Kammer vor, bei dieser Erklärung für jetzt, jedoch unter der Voraussetzung, daß die hohe Staatsregierung die zur vollständigen Durchführung des Princips der Trennung der Justiz von der Verwaltung jedenfalls erforderliche, die Administrativjustiz betreffende Gesetzvorlage möglichst beschleunigen werde, Beruhigung zu fassen und die §§ 2. und 5. zu genehmigen.

Zu § 3.

Hierbei wurde außer dem weiter unten zu erwähnenden Zusatze bei lit. a. nichts Wesentliches erinnert. Zwar kam

ad lit. c. zur Sprache, ob nicht zur Vereinfachung des Gerichtswesens und zur Erleichterung der auf andere Weise schon vielfach beschäftigten Districtsgerichte eine Erweiterung der notariellen Befugnisse bis zu dem Umfange, welchen die Preußische Gesetzgebung in Bezug auf die Justizcommissare nachgelassen hat, und welcher vor dem Erscheinen des Mandats vom 1. März 1804 auch in Sachsen bestand, für zweckmäßig zu achten sei. Man konnte sich jedoch nicht bewogen finden, einen Antrag hierauf zu stellen, da in Erwägung kam, daß die Interessenten, welche in dem Falle sind, Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit vorzunehmen, hierdurch in eine ungünstigere Lage versetzt werden könnten, als es gegenwärtig der Fall ist. Denn die mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten königlichen Gerichte vertritt der Staat gegen Privatpersonen, welche durch Nachlässigkeiten oder Vergehen eines königlichen Gerichtsbeamten Einbuße

erlitten haben, eine gleiche Haftverbindlichkeit dürfte aber der Staatscasse nicht auch in Betreff der Notarien anzusinnen sein.

Die Deputation hält daher, wenn mit Rücksicht auf das bei § 2. und 5. Bemerkte bei lit. a. nach dem Worte: Civilsachen, noch Folgendes:

„mit Einschluß der Administrativjustizsachen in der durch die künftige Gesetzgebung zu bestimmenden Weise,"

eingeschaltet wird, die Annahme des Paragraphen für unbedenklich.

Zu § 4. und 6.

fand sich kein Stoff zu einer Bemerkung, weshalb die Deputation der Kammer anrathet, auch diese Paragraphen zu genehmigen.

Zu § 7.

Die Deputation bemerkt Folgendes:

a.

Ueber die Art und Weise der Ernennung der Mitglieder der neuzuordnenden Gerichte ist in dem Texte nichts bemerkt worden, obschon vielleicht der Umstand nicht ganz unberücksichtigt zu lassen sein möchte, daß bisher ein großer Theil der unterrichterlichen Beamten nicht vom Justizministerium, sondern von den Gerichtsherren und Stadträthen ernannt worden ist. Nun wird zwar der Uebergang des Ernennungsrechts auf den Justizminister, soweit es demselben nicht schon jetzt zustand, theils dadurch, daß die neuzuerrichtenden Gerichte insgesammt königliche sind, theils durch den Hinblick auf andere selbst größere constitutionelle Monarchien gerechtfertigt, in denen, wie z. B. in England, der König unter Verantwortlichkeit der Minister die sämmtlichen richterlichen Beamten ernennt, ohne daß hier bis jetzt die Besorgniß einer in den Händen der Minister sich bildenden, der Unabhängigkeit des Richteramtes bedrohlichen Centralgewalt hervorgetreten wäre. Gleichwohl ist es nicht zu leugnen, daß, wenn die Wirksamkeit der unterrichterlichen Beamten eine gedeihliche und erfreuliche sein soll, dieselben vorzugsweise geeignet sein müssen, das Vertrauen des Volkes, mit welchem sie im täglichen unmittelbaren Verkehre stehen, zu besitzen, und es glaubte daher anfänglich die Deputation den Antrag stellen zu müssen, daß die hohe Staatsregierung bei der künftigen speciellen Bearbeitung des Reformplanes die Frage in Erwägung nehme, ob und in wie weit bei der zukünftigen Besetzung der Untergerichte den Vertretern der Land- und Stadtgemeinden eine Concurrenz zu gestatten sei. Allein überwiegende Gründe haben die Deputation bestimmt, bei dieser Ansicht nicht zu beharren. Einmal nämlich dürfte eine solche Berechtigung der

Gemeindevertreter nicht wohl zu vereinbaren sein mit der dem Justizminister obliegenden Verantwortlichkeit, so wie mit der Verbindlichkeit des Staatsfiscus, das bei königlichen Gerichten angestellte richterliche Personal zu vertreten, demnächst ist nicht zu verkennen, daß eine, selbst beschränkte, Concurrenz der Gemeinden bei der Wahl der richterlichen Beamten die letzteren leicht in eine ihrer Stellung unzuträgliche Abhängigkeit versetzen könnte, endlich aber ist durch Oeffentlichkeit der Rechtspflege, durch Geschwornengerichte und durch die freie Presse dem Volke die erforderliche Garantie gegen den etwaigen Mißbrauch des dem Justizminister vorbehaltenen Ernennungsrechtes gegeben.

b.

Ward bemerkt, daß in den Eingangsworten des dritten Satzes statt des Wortes:

„unbedingt"

mit Rücksicht auf die in § 11. enthaltenen Ausnahmen zu setzen ist:

„in der Regel (vergl. § 11.)"

und ebenso dürfte das unmittelbar Nachfolgende mit Rücksicht auf denselben 11ten Paragraphen, so wie auf die Schlußworte des 13ten Paragraphen folgendergestalt zu fassen sein:

„Andere richterliche Entschließungen aber nur dann dem Collegio zu überlassen, wenn der Bezirksrichter oder der die Sache bearbeitende Gerichtsrath es für angemessen findet, und die Angelegenheit selbst nicht zu den in § 11. ausgedrückten Geschäften gehört."

In Angelegenheiten der letztern Art ist nämlich zufolge der angezogenen Paragraphen der Vorlage jedes Mitglied des Gerichts als Einzelrichter Beschluß zu fassen, unbedingt verpflichtet.

Die Herren Commissarien haben sich mit den hier unter b. vorgeschlagenen Veränderungen ihrerseits einverstanden erklärt, und die Deputation rathet zur Annahme des Paragraphen mit Vorbehalt jener blos die Fassung des Paragraphen betreffenden Veränderungen.

Zu §. 8. und 9.

Die Deputation hat gegen den Inhalt dieser beiden Paragraphen, in welchen es sich allenthalben nur um Bestimmungen handelt, welche sich theils von selbst verstehen (§ 9.), theils den zeitherigen Einrichtungen entsprechen, wie die im 8ten Paragraphen enthaltenen Vorschriften rücksichtlich der Protokollführung, nichts einzuwenden und empfiehlt der Kammer die Annahme derselben.

Zu § 10.

Man erkennt das im ersten Satze aufgestellte Princip für richtig, so wie die Ausdehnung desselben auf einige in dem Mandate vom 29. December 1826 (Gesetzsamml. v. J. 1827, S. 9.) noch nicht berührte Verhältnisse für sachgemäß an und bemerkt, daß über die hier festgehaltene Grenze weiter hinauszugehen, und Personen, welche zu einander in einem noch entfernteren Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, als die im Texte aufgeführten, ebenfalls mit unter das Verbot zu stellen, nicht räthlich scheine. Ebenso wenig ist etwas gegen den zweiten und dritten Satz dieses Paragraphen, von denen jener die Rechtsanalogie der Zeugen für sich hat, zu erinnern gewesen.

Dagegen hat sich die Deputation in Betreff des ersten Satzes zu folgenden Redactionsbemerkungen veranlaßt gefunden:

a) die Worte des Entwurfs

„unter dessen Mitgliedern sich bereits Blutsverwandte oder Verschwägerte von ihnen befinden",

dürften über die Absicht des Entwurfs hinausgehen, und die hierauf folgenden:

„dahin sind zu rechnen"

zu der offenbar nicht richtigen Auslegung führen können, als seien die in den darauf folgenden Worten angegebenen Verhältnisse nur beispielsweise, als die am nächsten liegenden hingestellt worden.

b) Dürfte in der zu wählenden Fassung der Unterschied zwischen Verwandtschaft und Schwägerschaft, so wie die in einem jeden dieser beiden Verhältnisse zu nehmende besondere Rücksicht auf die größere Gradesnähe etwas schärfer hervorzuheben, auch es vorzuziehen sein, statt des weniger bestimmten Ausdrucks „Schwager" die in den Motiven gebrauchten bestimmteren Bezeichnungen beizubehalten.

Die Deputation hat daher folgende Fassung des ersten Satzes in Vorschlag gebracht:

„Weder ein Richter noch ein Actuar darf bei einem Gerichte angestellt werden, unter dessen Mitgliedern sich bereits Verwandte von ihm in auf- und absteigender Linie, sowie ein Bruder, Halbbruder, Oheim, Neffe, desgleichen der Stief- oder Schwiegervater, der Stief- oder Schwiegersohn desselben, der Ehegatte der Schwester oder ein Bruder der Ehegattin befinden."

Diese Fassung ist von den Herren Commissarien genehmigt worden und es schlägt die Deputation der Kammer die Annahme dieses Paragraphen, jedoch in Betreff des ersten Satzes in der eben bemerkten veränderten Fassung vor.

Zu § 11.

Die Deputation erblickt in diesen Bestimmungen eine zweckmäßig geordnete Geschäftsabtheilung, durch welche der Wirkungskreis des einzelnen Mitgliedes eines Gerichts zu der Thätigkeit des letztern selbst als Collegium in das richtige Verhältniß gestellt worden ist.

Uebrigens war man einstimmig darüber einverstanden, daß bei den unter a. und b. angegebenen Geschäften in gleicher Maaße wie bei den wichtigeren Civil- und Strafsachen das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit als die Regel und mit Vorbehalt etwaiger durch die künftige Gesetzgebung speciell zu bestimmender Ausnahmen festzuhalten sei.

Die königl. Commissarien haben sich in dieser letzten Beziehung beistimmend erklärt, und die Deputation schlägt der Kammer vor, auch diesen Paragraphen zu genehmigen.

Zu § 12.

Obschon man sich zu dem Wunsch vereinigte, daß die Bildung allzugroßer Gerichtssprengel möglichst vermieden werden möge, so konnte doch von Seiten der Herren Commissarien etwas Bestimmtes hierüber nicht erklärt werden, da noch zur Zeit über die Gestaltung der künftigen Gerichtsbezirke kein specieller Plan entworfen worden ist. Unter diesen Umständen glaubte die Deputation, auch ihrerseits von allen besonderen hierauf Bezug habenden Anträgen, da sich dieselben als unzeitig darstellen, absehen zu müssen, sie vermochte auch ihrerseits andere und größere Erleichterungen für die Gerichtsbefohlnen, als der Entwurf angiebt, nicht in Vorschlag zu bringen. Da jedoch der Paragraph selbst nur Bestimmungen enthält, welche zur Erleichterung der Gerichtsbefohlenen und zur Beförderung des Geschäftsganges bei den Untergerichten dienen, welche nach Befinden künftig noch erweitert und vermehrt werden können, so findet die Deputation es unbedenklich, der Kammer die Annahme desselben zu empfehlen.

Zu § 13.

Die Majorität der Deputation ist mit dem Grundsatze, daß das Bezirksgericht, als Collegium, die zweite Instanz für die nach § 11. von einem Einzelrichter selbstständig zu bearbeitenden Sachen bilden solle, vollkommen einverstanden und erblickt sogar in der Ausführung desselben ein kräftiges und geeignetes Mittel, um zu einer schleunigeren und wohlfeileren Justizpflege zu gelangen. Allein eine Einhelligkeit der Ansichten ist nicht zu erlangen gewesen, indem eines der Deputationsmitglieder der im Eingange des Paragraphen aufgestellten Ansicht, daß das Bezirksgericht in den nach § 11. zu behandelnden Rechtsangelegen-

heiten die zweite Instanz bilden soll, als einer unbegründeten aus dem Grunde widersprechen zu müssen glaubt, weil die Wichtigkeit einer Rechtssache überhaupt und der § 11. lit. a. und b. aufgeführten Angelegenheiten insbesondere keineswegs nur nach dem objectiven Maaßstabe, sondern auch nach subjectiven Rücksichten und Verhältnissen beurtheilt werden müsse, worauf dasselbe Mitglied die Behauptung gründet, daß das Bezirksgericht entweder in allen daselbst anhängigen Rechtssachen ohne Unterschied die zweite Instanz bilden müsse, oder aber allenthalben nur die erste. Hierbei verweist das dissentirende Mitglied zu Unterstützung seiner Ansicht zugleich mit auf die verhältnißmäßig große Anzahl der künftigen Districtsgerichte und die sich hierdurch von selbst rechtfertigende Besorgniß einer sehr ungleichartigen Behandlung und Beurtheilung der daselbst anhängig werdenden Rechtssachen, so wie einer verschiedenartigen Endentscheidung gleicher Rechtsverhältnisse blos wegen des höhern oder geringeren Streitobjects.

Dagegen billigt die Majorität den in den Motiven zu diesem und zum 11. Paragraph angedeuteten Gesichtspunct, und ist der Meinung, daß nicht blos durch die Collegialität, sondern auch durch die Oeffentlichkeit die erwünschten Garantieen für die möglichste Gründlichkeit der Rechtspflege gegeben werden werden, daß aber auch namentlich bei Behandlung geringfügiger Rechtssachen der Grundsatz gelten müsse, daß der vom Staate zu gewährende Rechtsschutz mit dem Gegenstande der Rechtsverfolgung nicht außer Verhältniß stehen darf, wenn nicht die Justiz zur Dienerin einer unbegrenzten Streitsucht werden soll, und daß endlich durch sorgfältige Ueberwachung der Untergerichte von Seiten der vorgesetzten Staatsbehörden den befürchteten Unzuträglichkeiten entgegengearbeitet werden könne.

Die Majorität der Deputation kann sich daher nur für die unbedingte Annahme des Paragraphen aussprechen, hat es jedoch lediglich dem Urtheile der Kammer anheimzustellen, welche der beiden Meinungen festzuhalten sei.

Zu § 14.

Ein wesentlicher Vortheil der in Aussicht gestellten neuen Einrichtungen ist möglichste Gleichförmigkeit der Justiz, ohne daß gewisse Rechtssachen aus Rücksichten subjectiver oder objectiver Art den neu zu gründenden Gerichten entnommen zu werden brauchen. Die Deputation kann es daher nur dankbar anerkennen, wenn der Entwurf die zeither noch Statt gefundenen Exemtionen von dem Gerichtsstande der Ortsgerichte in mehrfacher Hinsicht beschränkt hat. Denn der eigentliche Grund der nach der Gesetzgebung vom Jahre 1835 noch immer bestandenen Exemtionen ist, von gewissen persönlichen Rücksichten abgesehen, zunächst das Mißtrauen gegen die Untergerichte in ihrer dermaligen Beschaffenheit

und Zusammensetzung, so wie der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs kein anderer ist, als Herstellung des allgemeinen Vertrauens zu den nunmehr anders und besser zu organisirenden Untergerichten. Um aber diesen Zweck vollständig zu erreichen, glaubt die Deputation, daß es allerdings an der Zeit sei, die nach dem Entwurfe noch immer stehen gebliebenen Ausnahmen, so weit nur irgend möglich, zu beseitigen. — Die Ausnahmen, welche künftig noch fortbestehen sollen, sind im Texte des Paragraphen mit Hinweisung auf die betreffenden Gesetze unter lit. a. — lit. f. aufgeführt, und es sind überhaupt folgende:

1) Hinsichtlich des Regenten und der Mitglieder des königlichen Hauses (vgl. § 2 — 4. des Gesetzes unter C. vom 28. Januar 1835.)

2) Des Staatsfiscus, soweit derselbe nicht als Besitzer von Grundstücken verklagt wird (vgl. § 5. in Verbindung mit § 19. desselben Gesetzes.)

2 b. anderer von höheren Behörden verwalteter Cassen (vgl. den angezogenen § 5.)

3) Des Domcapitels zu Meißen, (vgl. § 6. desselben Gesetzes.)

4) Des fürstlich gräflichen Hauses Schönburg (vgl. den angezogenen § 6. und § 9. unter Nr. 3. desselben Gesetzes und § 12. des Erl. Recesses vom 9. October 1835 (Gesetz-Blatt vom Jahre 1835, S. 614.)

5) Der Militairpersonen (vgl. § 29. flgg. des angez. Gesetzes unter C.)

6) Der Kriegsreservemänner, welche jedoch nach § 27. des Gesetzes vom 1. August 1846 der Militairgerichtsbarkeit nur insoweit unterworfen sind, als es sich um Militairverbrechen und Polizeivergehen handelt, welche sie während der zeitweiligen Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung begehen.

7) Soll es während die Ehegerichtsbarkeit in allen andern Fällen auf die zukünftigen Bezirksgerichte übergehen wird, bei dem zeitherigen Eheforum (vgl. § 62. des Gesetzes unter C.) in dem Falle bewenden, wenn beide Ehegatten katholischer Confession sind.

8) Sollen die beiden Lehnshöfe zu Dresden und Budissin (§ 6. und 8. des Gesetzes B. vom 28. Januar 1835) und

9) die Ablösungsbehörden in ihrer jetzigen Wirksamkeit bleiben.

Die Deputation vermag jedoch ihrerseits nur die unter 1. 6. 7. und 9., so wie, jedoch nur theilweise (s. unten) die unter 5. und 8. erwähnten Exemtionen als in den bestehenden Verhältnissen begründet anzuerkennen, hinsichtlich der übrigen hat sich dieselbe auf folgendes Gutachten vereinigt.

Zu 2.

Es dürfte kein Grund vorhanden sein, um den eximirten Gerichtsstand des Staatsfiscus vor einer höhern Justizbehörde (dem Appellationsgericht zu Dresden) fernerhin beizubehalten, vielmehr glaubte die Deputation, daß es zu einer wesentlichen Erleichterung für diejenigen dienen dürfte, welche in den Fall kommen, als Kläger Ansprüche gegen den Staatsfiscus zu verfolgen, wenn in jedwedem Appellationsgerichtsbezirke ein Untergericht für immer als dasjenige bezeichnet würde, vor welchem der Fiscus in Personalsachen belangt werden könnte. Hierdurch würde zugleich der im 50. § der Verfassungsurkunde ausgesprochene Grundsatz:

> der Fiscus nimmt in allen betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landgerichten

zur vollsten Geltung gebracht werden.

Mit dieser Ansicht der Deputation haben sich jedoch die Herren Commissarien nur insoweit einverstanden erklärt, als sie die Geneigtheit bezeigt haben, dem Staatsfiscus in Personalsachen unter das zukünftige Bezirksgericht zu Dresden zu stellen, auch nach den Umständen zur Erleichterung des an einem entferntern Wohnorte wohnhaften Klägers, Auftragsertheilungen an ein anderes Bezirksgericht zu vermitteln, sie haben dagegen einer weitern Ausdehnung und Vervielfältigung des Gerichtsstandes des Fiscus um deswillen widersprochen, weil dadurch der Staatsfiscus in eine ungünstigere Lage versetzt werde, als jeder Privatmann, auch besonders in Erwägung komme, daß Dresden der Sitz des Finanzministeriums und ebendaselbst das Archiv sei, um dessen Gebrauch es sich in dergleichen Streitfällen handeln werde.

Die Deputation sieht den von ihr beabsichtigten Zweck in Folge dieser Erklärung mindestens in der Hauptsache erreicht und glaubt daher von ihrem anfänglichen umfassenderen Antrage abgehen zu können.

Zu 2 b. und 3.

Nach der Ansicht der Deputation müssen auch diese Ausnahmen in Wegfall kommen, da sich für deren längere Beibehaltung kein ausreichender Grund erfinden läßt. Eine bestimmte, völlig beifällige Erklärung ist in dieser Hinsicht von der hohen Staatsregierung zur Zeit nicht erlangt worden.

Zu 4.

Die Deputation glaubte sich zu dem Antrage veranlaßt, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, so weit nöthig, im Wege anderweiter Ueberein-

kunft mit dem Hause der Fürsten, Grafen, Herren von Schönburg die Hindernisse schleunigst zu beseitigen, welche zur Zeit dem entgegenstehen, daß das Haus Schönburg in Personalklagsachen unter ein Bezirksgericht gestellt werde, und in den gegen die Mitglieder dieses Hauses anhängig werdenden Realstreitigkeiten, so weit dieß nach § 9. unter 3. des Gesetzes C. vom 28. Januar 1835 nicht jetzt schon der Fall ist, künftig die Gerichtsbarkeit desjenigen Untergerichts, welches im einzelnen Falle als Gericht der belegenen Sache zu betrachten ist, eintrete.

Die Herren Commissarien erklärten, daß bereits Verhandlungen mit dem Hause Schönburg eingeleitet seien und das Weitere zu erwarten stehe.

Zu 5.

Es ist kein Grund vorhanden, die Vortheile, welche die neue Gerichtsverfassung überhaupt und die in Aussicht gestellte verbesserte Strafrechtspflege insbesondere allen anderen Staatsbürgern bietet, dem Soldatenstande vorzuenthalten, es dürfte daher die Wirksamkeit der bestehenden Militairgerichte nur auf die Untersuchung und Bestrafung eigentlicher Militärverbrechen und Disciplinarvergehen zu beschränken sein. So viel nämlich

a.

die Civilgerichtsbarkeit der Kriegsgerichte anlangt, welche ohnehin durch die Gesetzgebung vom Jahre 1835 bereits in vielfacher Hinsicht beschränkt worden ist, so dürfte, mindestens so lange kein Kriegszustand eingetreten ist, das Militair dem Bezirksgerichte des Garnisonortes zu untergeben und

b.

in Betreff der Criminaljurisdiction, so weit gemeine Verbrechen der Gegenstand derselben sind, mit Beseitigung des in § 37. Nr. 1. des Gesetzes sub C. gemachten Unterschieds die Anwendbarkeit der hinsichtlich des Gerichtsstandes in Criminalsachen gemeingültigen gesetzlichen Vorschriften auch in Bezug auf das Militair auszusprechen sein. Eben diese allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften würden auch in Bezug auf Polizeivergehen des Militairs in Anwendung zu bringen sein.

Hierbei verkennt nun zwar die Deputation nicht, daß die unter a. und b. aufgestellten Grundsätze gewisse Modificationen erleiden können, ganz besonders in dem im Gesetze C. § 47. besonders berührten Falle, wenn die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, indem in diesem Falle gewisse exceptionelle Maaßregeln werden vorgekehrt und eine momentane Erweiterung der Competenz der Kriegsgerichte wird eintreten müssen. Allein dieselbe glaubt in ihrer Stellung

dem ihr vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber, welcher nur die Aufstellung allgemeiner Grundsätze bezweckt, auf diesen der künftigen speciellen Ausführung heimfallenden Gegenstand hier nicht weiter eingehen zu dürfen.

Zu 8.

Dürfte zwar nichts dagegen zu erinnern sein, daß den beiden Appellationsgerichten zu Dresden und Budissin die zeitherige besondere Eigenschaft als Lehnscurien fernerhin verbleibe. Allein ein Grund, warum die Competenz derselben als Lehns- und Hypothekenbehörden sich nicht lediglich auf diejenigen Güter und Grundstücke, welche nach den Grundsätzen des Lehnrechts verliehen werden, und rücksichtlich deren dem König die Oberlehnsherrlichkeit zusteht, beschränken, sondern auch auf andere Allodialeigenschaft habende Immobilien, so weit diese nicht etwa als Zubehörungen wirklicher Lehne zu betrachten und zu diesen hinzugeschlagen sind, erstrecken solle, dürfte gegenwärtig nicht mehr vorhanden sein. Die Deputation hält es daher für angemessen, daß das Lehns- und Hypothekenwesen der genannten beiden Appellationsgerichte auf eigentliche Lehngüter (Feuda) und die zu selbigen geschlagenen Zubehörungen beschränkt, dagegen dasselbe rücksichtlich aller selbstständigen Allodialgrundstücke zur Competenz der betreffenden Bezirksgerichte gestellt, und dergleichen Grundstücke in die bei selbigen geführten Grund- und Hypothekenbücher eingetragen, auch dasselbe künftighin rücksichtlich der von Zeit zu Zeit in Erbe verwandelten Lehngüter beobachtet werde.

Die Deputation rathet daher der geehrten Kammer, bei § 14. zu beschließen:

daß unter Aufhebung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen (S. o.) die unter 2., 2 b. und 3. aufgeführten privilegirten Gerichtsstände des Staatsfiscus, der von höheren Landesbehörden verwalteten Cassen und des Domcapitels zu Meißen gänzlich in Wegfall gebracht und dagegen diesen Rechtssubjecten ihr Gerichtsstand bei den betreffenden Bezirksgerichten angewiesen werde, dergestalt, daß das künftige Bezirksgericht zu Dresden den ordentlichen Gerichtsstand des Staatsfiscus, das Bezirksgericht für die Stadt Meißen den Gerichtsstand des dasigen Domcapitels, und das Bezirksgericht für denjenigen Ort, an welchem sich die Cassenbehörde befindet, den Gerichtsstand der von einer höhern Behörde verwalteten Casse bildet, und daß weiter die unter 5. und 8. erwähnte Competenz der Militairgerichte und bezüglich der beiden Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin in der bereits erwähnten Maaße beschränkt werde,

dagegen in Bezug auf Nr. 4. bei der Erklärung der Herren Commissarien für jetzt Beruhigung zu fassen,

im Uebrigen aber, und von den nurbemerkten Modificationen abgesehen, den Paragraphen, für dessen letzten Theil jedoch, von den Worten an: „a) in § 2. bis 9." bis zu dem Schlußworte „äußert." man sich nunmehr veranlaßt findet, folgende veränderte Fassung in Vorschlag zu bringen:

a) in § 2. und 3. des oben angezogenen Gesetzes und zur Zeit, was das Haus Schönburg anlangt, der ebendaselbst § 6. und § 9. unter Nr. 3., so wie in § 12. des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 (Ges. u. Verordn.-Bl. v. 1835, S. 614) enthaltenen Vorschriften.

b) der Anordnungen in § 62. desselben Gesetzes unter C., so wie

c) des Gesetzes, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend, vom 1. August 1846, § 27.

Dagegen bleibt

d) der besondere Gerichtsstand der Militairpersonen, mit Wegfall aller dem entgegenstehenden Gesetzvorschriften (vergl. § 29. flgg. des Gesetzes unter C.), jedoch mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen für den Fall, wenn die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist, nur insoweit in Kraft, als es sich um eigentliche Militairverbrechen und Disciplinarvergehen der Soldaten handelt,

und es gelten ferner

e) die Bestimmungen in § 6. und 8. des Gesetzes unter B., die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28. Januar 1835, auch nur insoweit, als die eigentlichen Lehngüter und die zu selbigen geschlagenen Zubehörungen, im Gegensatz solcher Grundstücke, welche Allodialeigenschaft haben, bei Ausübung der daselbst erwähnten Gerichtsbarkeit in Frage stehen.

Endlich äußert die Bildung collegialer Bezirksgerichte

f) auf das Bestehen und die Wirksamkeit der Ablösungsbehörden keinen Einfluß;

zu genehmigen.

Zu § 15. und 16.

hat die Deputation nur Folgendes zu bemerken: In § 49. des Gesetzes C. ist den in streitigen Bergsachen von den Berggerichten zuzuziehenden Sachverständigen keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme eingeräumt. Dagegen ist durch die am Schlusse des § 15. befindlichen Worte: „mit Stimmrechte" denselben eine Decisivstimme zugestanden worden. Obschon es

nun mindestens nicht ganz zweifellos sein dürfte, ob nicht insoweit die ältere Vorschrift vor der gegenwärtig beliebten den Vorzug verdienen möchte, so wird doch jedes wesentliche Bedenken gegen diese letztere dadurch beseitiget, daß die ordentlichen Beisitzer des Gerichts sich den Sachverständigen gegenüber in der Mehrzahl befinden und eben dadurch in den Stand gesetzt werden, ein auf irrigen Prämissen beruhendes oder nicht genugsam begründetes Gutachten der letztern ablehnen zu können.

Die Deputation rathet daher der Kammer die Annahme dieser Paragraphen an.

Zu § 17.

Durch Errichtung besonderer Fabrik- und Handelsgerichte wird einem lebhaft gefühlten und oft schon laut gewordenen Bedürfnisse abgeholfen.

Die Deputation empfiehlt der Kammer die Annahme des Paragraphen.

Zu § 18.

Während die Deputation mit demjenigen, was hier über den Zweck der zu begründenden Staatsanwaltschaft bemerkt worden, vollkommen einverstanden ist, glaubt dieselbe jedoch zu Hebung eines zwischen dem Texte des Paragraphen und den Motiven zu selbigem anscheinend vorhandenen Widerspruchs nach dem Schlußworte: „vermitteln" den aus den Motiven entlehnten Zusatz beantragen zu müssen:

„Ob jedoch und inwieweit man die Staatsanwaltschaft bei Behandlung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu betheiligen für angemessen erachten werde, bleibt künftiger Erwägung vorbehalten."

Die Herren Commissarien haben erklärt, daß sie gegen diesen Zusatz nichts einzuwenden hätten, die Deputation schlägt daher der Kammer vor,

den Paragraphen mit diesem Zusatze anzunehmen.

Zu § 19. 20. 21. und 22.

ist nichts zu erinnern gewesen, und rathet die Deputation der Kammer, auch diese Paragraphen zu genehmigen.

Zu § 23.

Einverstanden mit dem Grundsatze, daß die zwischen den Partheien vorhandenen Streitgegenstände durch ein schriftliches Vorverfahren festzustellen sind, an welches sich sodann die mündliche und öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gericht anschließt, glaubte die Deputation in dem hier gegebe-

nen allgemeinen Umrisse des künftig näher festzustellenden Proceßganges zugleich die Erfüllung des Wunsches in Aussicht gestellt zu sehen, daß dem Richter, damit dieser künftig eine größere Thätigkeit sowohl hinsichtlich der Gütepflegung, als in Entstehung der Güte bei Feststellung der Streitpuncte entwickeln könne, die Geltendmachung des richterlichen Fragerechts, jedoch nur soweit es dessen zur Aufklärung des thatsächlichen Partheienvortrags bedarf, nicht blos nachgelassen, sondern auch zur Pflicht gemacht werde. Der Zweck ist, damit einmal die jetzt so häufig vorkommenden Abweisungen der Klage in der angebrachten Maaße wegen Dunkelheit und Unbestimmtheit des Klagvortrags möglichst vermieden, sodann aber auch, daß der erkennende Richter sich nicht veranlaßt finden könne, künftig noch, wie es dermalen in Bezug auf die mit unzureichender factischer Begründung vorgeschützten peremtorischen Einreden zu geschehen pflegt, bei Auferlegung eines Beweises das Vorbringen der Partheien in thatsächlicher Hinsicht zu ergänzen und dadurch gegen den bekannten proceßrechtlichen Grundsatz, daß der Richter nicht Thatsachen supponiren soll, die nicht von den Partheien angeführt worden sind, zu verstoßen. Wenn hiernächst zufolge des Paragraphen das öffentlich-mündliche Verfahren zunächst und unmittelbar mit der daselbst erwähnten Feststellung der Streitgegenstände in Verbindung gesetzt worden ist, so glaubte man doch mit Zuverlässigkeit annehmen, wo nicht gar aus der gewählten Fassung dieses Paragraphen selbst schließen zu können, daß es keineswegs in der Absicht der hohen Staatsregierung liege, dasselbe hierauf allein zu beschränken, da die stärksten Gründe vorhanden sind, selbiges in dem sogenannten Beweisstadium zu wiederholen. Da jedoch die weitere specielle Ausführung der in dem Entwurf nur in der Allgemeinheit angedeuteten leitenden Grundsätze dem künftig zu erwartenden Civilproceßgesetze anheimgestellt bleibt, so glaubte man, daß ein weiteres Eingehen auf die rücksichtlich der Beweisaufnahme und des ganzen Proceßganges nöthig werdenden Abänderungen der zeitherigen in mehrfacher Beziehung schon längst als unzuträglich erkannten Vorschriften der älteren Proceßgesetze hier nicht am rechten Orte sei.

Die Herren Commissarien haben ihr Einverständniß mit der von der Deputation zufolge der vorstehenden Bemerkungen genommenen Auffassung zu erkennen gegeben, und die Deputation empfiehlt der Kammer die Genehmigung des Paragraphen unter der Voraussetzung, daß

a) das richterliche Fragerecht in dem angegebenen Umfange berücksichtigt,

b) das Princip des mündlich-öffentlichen Verfahrens auch für das Beweisstadium angenommen werde,

und bittet die Kammer, diese Voraussetzung zum Beschluß zu erheben.

Zu § 24.

Die Angemessenheit der in diesem Paragraphen für den Strafproceß aufgestellten Hauptgrundsätze ist mindestens im Wesentlichen durch die neuesten wissenschaftlichen Forschungen sowohl, als die in denjenigen Ländern, woselbst jene Grundmaximen bereits seit längerer Zeit in Uebung sind, als über allen Zweifel festgestellt zu betrachten. Wenn aber auch noch theoretische und practische Zweifel im Betreff der Einführung der Geschwornen obwalten können, und hin und wieder auch jetzt noch, wenn schon in sehr verminderter Zahl, Gegner derselben anzutreffen sind, so konnte doch den dagegen erhobenen Zweifeln und Bedenken ein hemmender Einfluß um so weniger gegeben werden, je lauter sich die Stimme des Volkes zu Gunsten dieses jedenfalls wahrhaft volksthümlichen Instituts bereits ausgesprochen hat, und je bestimmter dem Sächsischen Volke die Gewährung seines dießfallsigen Wunsches durch die in dem Antrittsprogramm der gegenwärtigen Herren Staatsminister vom 16. März dieses Jahres niedergelegte Erklärung zugesichert worden ist. Es kann daher dermalen nicht füglich mehr die Frage sein, ob Schwurgerichte im Königreiche Sachsen künftig bestehen, sondern nur in welcher Ausdehnung sie bestehen sollen. Hierüber aber, und über die im Paragraphen gestellte Grenze kann mindestens für jetzt, und so lange nicht die Grenzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen, welche zu bestimmen, die hohe Staatsregierung sich für jetzt noch vorbehalten hat, gezogen sein wird, keine weitere Erörterung Platz finden. Nur im Allgemeinen läßt sich die Richtigkeit der zwischen Verbrechen und Vergehen in Ansehung des zu beobachtenden Untersuchungsverfahrens gemachten Unterscheidung nicht verkennen, indem Niemandem beigehen wird, die Untersuchung und Bestrafung aller, also auch der geringern und geringsten Verbrechen an Schwurgerichte zu verweisen. Was aber hierbei den anderweit gemachten Unterschied zwischen schwereren und geringeren Vergehen anlangt, so ist zwar wiederum im Allgemeinen so viel gewiß, daß die Thätigkeit des Staatsanwalts und die durch ein richterliches Erkenntniß über die Statthaftigkeit der Anklage bedingte Trennung des Untersuchungsprocesses in eine Voruntersuchung und eine Hauptuntersuchung Maaßnehmungen sind, die auf ganz geringe Vergehen keine Anwendung leiden, inzwischen glaubt jedoch die Deputation, daß auch bei dieser letzten Gattung von Vergehen nicht nur das Untersuchungsverfahren in der Regel öffentlich und mündlich sein, sondern auch das characteristische Merkmal des Anklageprocesses insofern festgehalten werden müsse, als nicht richterlichen Amtswegen, sondern nur auf Anzeige des Verletzten selbst oder einer Amtswegen zur Anzeige verpflichteten Person zu verfahren sein wird. — Die Herren Commissarien haben auch ihrer Seits

diese Ansicht durch die Erklärung gebilligt, daß nicht blos das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sondern auch das Anklageprincip bei allen Gattungen von Vergehen als die Regel anzusehen sei, die Bestimmung etwaiger specieller Ausnahmen aber der zukünftigen Gesetzgebung vorbehalten bleibe.

Weiter war gegen den Paragraphen nichts zu erinnern, vielmehr glaubte man, ganz besonders den in Bezug auf die Verbrechen und schwereren Vergehen ausgesprochenen Grundsatz, daß nicht eher zur Hauptuntersuchung verschritten werden könne, als bis über die Statthaftigkeit der Anklage erkannt worden sei, als vollkommen richtig und sachgemäß anerkennen zu müssen.

Hiernach rathet die Deputation der Kammer, die Annahme dieses Paragraphen zu beschließen.

Zu § 25.

Die Deputation ist mit den im Paragraphen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen einverstanden und schlägt der Kammer vor, denselben zu genehmigen.

Zu § 26.

Dieselbe kann sich auch hier in Betreff der unter a. und b. aufgestellten Bestimmungen nur beifällig erklären, indem sie zugleich die Ueberzeugung ausspricht, daß durch die beabsichtigte Uebernahme der Verbindlichkeit zur subsidiären Tragung der Untersuchungskosten, wo eine solche auf Seiten der Amts- oder Patrimonialgerichtsuntergebenen bisher bestanden hat, auf die Staatscasse der beste Ausweg gefunden worden sei, um allen Anlaß zu den im entgegengesetzten Falle voraussichtlich Platz greifenden vielfachen Streitigkeiten abzuschneiden. Die Deputation hält die in den Motiven zu diesem Paragraphen enthaltene Rechtfertigung für vollkommen begründet, und verwendet sich bei der hohen Kammer für die Annahme dieses Paragraphen.

Zu § 27.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit dem Wegfall der gerichtsbarkeitlichen Oblasten auf Seiten der bisherigen Gerichtsinhaber auch die diesen gegenüberstehenden, lediglich als Ausfluß der Gerichtsbarkeit zu betrachtenden Vortheile und Bezüge (**commoda jurisdictionis**) in Wegfall kommen müssen. Als solche sind mit Recht bezeichnet worden

a) die Gerichtssporteln,
b) Strafgelder, soweit sie zeither dem Gerichtsherrn zukamen,
c) das Recht auf erb- und herrnloses und confiscirtes Gut,

welches letztere, als ein ursprünglich fiscalisches Recht nach Sächsischer Gerichtsverfassung auf die Gerichtsherren, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ihnen die Obergerichtsbarkeit im Gegensatz von der bloßen Erbgerichtsbarkeit zusteht, übergegangen ist.

Vergl. Haubold, Lehrb. § 164.

Für ebenso ausgemacht muß es aber auch gehalten werden, daß alle nicht unmittelbar aus der Gerichtsbarkeit fließende auf Privatrechtstiteln beruhende Gerechtsame der Gutsherrn und städtischen Kämmereien denselben auch künftig ungeschmälert zu belassen sind. In der Bekanntmachung vom 26. April 1838 „die Abgabe von Patrimonialgerichten betreffend" sind als Beispiele derartiger Gerechtsame die Siegelgebühren, der Theilschilling und das Gunstgeld aufgeführt, und es hat bereits die Gesetzgebung vom Jahre 1846 die Frage, ob hierunter von privatrechtlichen Leistungen überhaupt oder blos von einer unstatthaften Erweiterung des Sportelrechts die Rede sei, dadurch zum Vortheil der Gerichtsinhaber, mithin bejahend entschieden, daß auch derartige Prästationen, den Nachweis eines rechtmäßigen Erwerbsgrundes vorausgesetzt, der Ablösung unterstellt worden sind.

Vergl. Gesetz vom 21. Juli 1846, § 10 flg.

Zu § 28.

Man findet auch gegen diesen Satz, welcher übrigens in § 6. der angezogenen Bekanntmachung vom 26. April 1838 bereits enthalten ist, nichts zu erinnern.

Zu § 29.

Da diese in § 7. derselben Bekanntmachung ebenfalls enthaltene Bestimmung der Billigkeit entspricht und bereits in älteren Landesgesetzen Eingang gefunden hat,

vergl. Generale vom 14. Aug. 1767 (1. C. C. A. 1. S. 414),

so ist auch hier nichts entgegenzusetzen, und hat daher die Deputation die Annahme dieses sowohl, als der nächst vorhergehenden zwei Paragraphen bei der Kammer lediglich zu bevorworten.

Zu § 30.

Die Richtigkeit des aufgestellten Grundsatzes im Allgemeinen anerkennend, glaubt die Deputation, nur der Bemerkung Raum geben zu müssen, daß obrigkeitliche Befugnisse der dermaligen Gerichtsherrn, welche die nach § 3. der Rechtspflege überwiesenen Geschäfte zum Gegenstande haben, schon jetzt nirgends mehr in Uebung bestehen möchten. In Bezug auf die unter

a. und b. angegebenen Geschäftszweige möchten selbige ohnehin kaum denkbar sein. In Bezug auf die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (lit. c.) sind zwar nach einem ältern Landesgesetze

39. Decision v. J. 1661.

Gerichtsherren befugt, dergleichen Handlungen mit Ausnahme gerichtlicher Schenkungen und Testamente zu registriren, dafern nur die Handlung nicht den Gerichtsherrn selbst betrifft. Allein dieß hat sich später insofern geändert, als neuere Gesetze das Befugniß zum Registriren von einer gewissen juristischen Qualification abhängig machen, die denn doch nicht jedweder Gerichtsherr besitzt. Gleichwohl kann nicht behauptet werden, daß der Paragraph eine müßige Stelle einnehme, da, worauf Seiten eines der Herren Commissarien ausdrückich aufmerksam gemacht wird, die angezogene Bekanntmachung vom 26. April 1838 dem Gerichtsherrn für seine Person einzelne criminalpolizeiliche Befugnisse (§ 3. lit. d.) beilegt, welche aber nunmehr auf die Gerichtsbehörden übergehen sollen.

Vergl. die Bekanntmachung § 17. Nr. 3. und 5.

Die weitere Bestimmung des Paragraphen in Betreff der Ungültigkeit der bereits zum Abschluß gelangten Recesse wird durch den im Eingange der fraglichen Bekanntmachung ersichtlichen Vorbehalt des Mehrens und Minderns im Wege der Gesetzgebung gerechtfertigt, und es rathet daher die Deputation der Kammer den Beitritt an.

Zu § 31.

Je größer die Vortheile sind, die der vorgelegte Reorganisationsplan bietet, desto mehr ist zu wünschen, daß die receßmäßigen Hindernisse, welche der Ausdehnung desselben auf einen Theil des sächsischen Staatsgebiets etwa entgegenstehen dürften, durch besondere Uebereinkunft beseitiget werden mögen.

Die Deputation rathet daher der Kammer, bei Annahme des Paragraphen die Voraussetzung auszusprechen, daß die hohe Staatsregierung die in § 14. bereits erwähnten, mit dem Hause der Fürsten, Grafen Herren von Schönburg zu pflegenden Verhandlungen, sowie alle sonst ihr zu Gebote stehenden Mittel dahin anwenden werde, um dem zu erlassenden Gesetze in allen zum Königreiche Sachsen gehörigen Provinzen ohne Unterschied Eingang zu verschaffen.

Zu § 32.

Die Deputation hat sich nach vielfacher Erwägung des hier berührten Gegenstandes nicht zu einigen vermocht, indem nur die Minderzahl der Mitglieder

bei der Vorlage Beruhigung gefaßt hat, die Majorität dagegen sich auf mehrfache Zusätze und Abänderungen anzutragen veranlaßt sieht.

Einmal nämlich

a.

möchte nach dem Dafürhalten der Mehrzahl die im ersten Satze des Paragraphen gegebene Zusage wegen Uebernahme des dort erwähnten richterlichen Personals von Seiten des Staats, welche unter der Voraussetzung erfolgen soll, daß dessen Amt den Haupterwerb des Inhabers begründete, nicht blos auf die Inhaber eines Richteramts zu beschränken, sondern auch auf die erweislichermaaßen auf Lebenszeit angestellten Actuarien und, soviel die Patrimonialgerichte auf dem Lande anlangt, Gerichtsverwalter auszudehnen sein. — Sodann ist aber auch

b.

darauf hingewiesen worden, daß ja wohl auch Fälle vorkommen können und sogar in der Wirklichkeit vorhanden sind, in denen dem bisherigen Inhaber eines Richteramtes in einem Stadtgericht vermöge des örtlichen Statuts oder eines besonderen Vertrags günstigere Bedingungen rücksichtlich der Pension eingeräumt worden sind, als sie das im Texte angezogene Gesetz vom 7. März 1835 enthält, desgleichen Fälle, in welchen den bei den Stadtgerichten angestellten Actuarien ein Anspruch auf Pension verfassungsmäßig ebenso zusteht, wie dieß rücksichtlich der Actuarien, welche in den Aemtern oder bei königlichen Gerichten angestellt sind, der Fall ist. Hier nun wird nach dem Dafürhalten der Majorität der Staat in dem ersten Falle jene günstigeren Bedingungen seinerseits anzuerkennen, im letztern den Pensionsanspruch mit zu übernehmen haben.

Für diese unter a. und b. aufgestellten Ansichten glaubt die Mehrheit der Deputation folgende Gründe anführen zu können:

Der Staat, welcher die bisher in andern Händen befindlich gewesene Gerichtsbarkeit übernimmt, ist als Nachfolger des letzten Gerichtsinhabers anzusehen und hat, nach dem Grundsatze:

res transit cum onere,

die mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängenden Verbindlichkeiten zu übernehmen und seinen Vorgänger rücksichtlich der gegen die Gerichtsbeamten eingegangenen Verpflichtungen zu liberiren.

Dieses Princip erkennen die Motiven zu diesem Paragraph in den Eingangsworten mindestens insofern an, als es daselbst heißt, die Uebernahme des städtischen Richterpersonals Seiten des Staats werde dadurch gerechtfertigt, daß widrigenfalls, da das städtische Richterpersonal gesetzlich auf Lebenszeit habe an-

gestellt werden müssen, die Städte aus Einrichtungen, die zu treffen in ihrem Belieben nicht stand, sondern wozu sie gesetzlich verbunden waren, Schädenansprüche zu erleiden haben würden.

Da nun aber von der auf dem verfassungsmäßigen Wege festgestellten Pensionsberechtigung dasselbe gilt und gelten muß, was rücksichtlich des Dienstgehaltes an sich Rechtens ist, und auch selbst nach dem Paragraphen gelten soll, so dürfte auch die bei b. genommene Rechtsansicht die vollkommen richtige sein.

Soviel dagegen die unter a. berührte gleichmäßige Berücksichtigung der auf Lebenszeit angestellten Gerichtsactuarien und Gerichtsverwalter betrifft, so möchte dieser Punct nicht noch besonderer Rechtfertigung bedürfen. Keineswegs aber wird man dagegen einwenden können, daß zur unwiderruflichen Anstellung dieser Personen keine gesetzliche Verbindlichkeit auf Seiten des Inhabers der Gerichtsbarkeit vorhanden gewesen sei. Denn es genügt schon, daß gegen diese Anstellungsweise kein gesetzliches Verbot bestanden hat, daß dieselbe vielmehr aus Rücksichten auf den Dienst den Vorzug vor den andern hat, daß die etatmäßigen Actuarien in den Aemtern in derselben Weise angestellt werden, und daß man, soviel die Patrimonialgerichte auf dem Lande insbesondere anlangt, gerade das nach dem Decrete vom 13. April 1805 dem Gerichtsherrn zuständige Befugniß zur willkührlichen Entlassung seines Gerichtsverwalters als eins der ersten Gebrechen dieser Gerichte anzusehen gewohnt ist.

Die Majorität der Deputation schlägt daher der Kammer vor, den Paragraphen in folgender Weise theils zu ergänzen, theils abzuändern, daß

1, zu a.

zwischen dem ersten und zweiten Satze desselben nach den Worten: „Anspruch machen" die Worte:

> Dieselben Grundsätze in Bezug auf die Verbindlichkeit des Staats zur Uebernahme und Gehaltsgewährung gelten auch rücksichtlich der bei den Stadtgerichten angestellten Actuarien, desgleichen, soviel die Patrimonialgerichte andrer Art betrifft, rücksichtlich der Gerichtsverwalter alsdann, wenn die Anstellung dieser und jener erweislichermaßen auf Lebenszeit erfolgt ist;

eingeschaltet, und der Deutlichkeit halber statt der Anfangsworte des zweiten Satzes: „Denjenigen unter ihnen" die: Denjenigen im Eingange des Paragraphen erwähnten Personen u. s. w. gesetzt,

ferner

2, zu b.

dem Schlußworte des zweiten Satzes: berechnet, die Worte:

Sollten jedoch in einzelnen Fällen noch besondere dem Richterpersonal günstigere statutenmäßige oder contractliche Bestimmungen, oder auch auf Seiten der Actuarien ein gegründeter Pensionsanspruch nachgewiesen werden können, so hat der Staat dergleichen Bestimmungen und bezüglich Ansprüche ebenfalls anzuerkennen und zu übernehmen.

und endlich

3.

im letzten Satze des Paragraphen nach den Worten: zeither fungirenden, die Worte:

jedoch entlaßbaren,

hinzugefügt werden.

Die Minorität theilt dagegen diese Ansichten nicht, rathet vielmehr der Kammer, den Paragraphen ohne weitere Modification zu genehmigen.

Gegen

§ 33.

fand keine Erinnerung Statt, und rathet die Deputation der Kammer den Beitritt.

Nach dem Allen kann die Deputation ihr Hauptgutachten nur dahin stellen:

daß die hohe Kammer die Genehmigung des Entwurfs unter den vorgeschlagenen Modificationen beschließen und denselben sodann an die zweite Kammer abgeben lassen wolle.

Dresden, den 10. Juni 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker, Referent.
Schanz.
Frhr. v. Welck.
Frhr. v. Friesen.
Klinger.

F.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer,

das allerhöchste Decret, die Nationalvertretung in Frankfurt am Main betreffend.

Eingegangen den 21. Juni 1848.

(Decret, Landt.-Act. v. J. 1848, I. Abth. S. 225.
Deputations-Bericht der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 9.
Verhandlung der zweiten Kammer, in den Mittheil. derselben Nr. 7. S. 103 flg.)

Nach Inhalt des allerhöchsten, zunächst der Prüfung der zweiten Kammer unterlegenen Decretes, ist den, in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse, zur Nationalversammlung in Frankfurt am Main erwählten Vertretern des Königreichs Sachsen, als Entschädigung des ihnen, durch den dasigen Aufenthalt und die bezüglichen Reisen verursachten Aufwandes

eine tägliche Auslösung von vier Thalern, vom Tage der Abreise an,
eine Summe von zwanzig Thalern, als Vergütung für die Kosten der Hinreise,
eine gleiche Summe für die der Rückreise

bestimmt und die Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel von den Ständen erbeten worden.

Die jenseitige Kammer hat nach dem Vorschlage ihrer Deputation, das Postulat als mit dem fraglichen Aufwande in richtigem Verhältnisse, gegen eine Stimme, genehmigt, und wenn die Unterzeichneten, nachdem sie sich, dem ihnen ertheilten Auftrage gemäß, auf Grund des anher gelangten Protokoll-Extractes vom 15. d. M. über das vorliegende Decret berathen, keinen Anstand nehmen, ihrer Kammer zu empfehlen,

dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten und somit die Bewilligung von vier Thalern tägliche Auslösung vom Tage der Abreise an, so wie des Aufwandes von Zwanzig Thalern für die Hinreise und desselben Aufwandes für die Rückreise ebenfalls auszusprechen,

so wird dieser Vorschlag eine besondere Motivirung kaum beanspruchen.

Denn wie die Angemessenheit der bewilligten Reiseentschädigung auf der Hand liegt, so steht auch nach Ansicht der Deputation, das Postulat der Tagegelder, ebenso mit dem muthmaaßlichen Bedarfe im Einklange, welchen der bekanntlich an sich schon kostspielige, unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber gesteigerte Aufwand in Frankfurt fordert, als mit den Rücksichten welche die Regierung hierbei zu nehmen hatte, um den Vertretern des Königreichs Sachsen eine anständige, ihrer hohen Sendung entsprechende Existenz zu sichern, und erscheint schon in beiden Beziehungen gerechtfertigt.

Dresden, am 20. Juni 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau.
Starke.
v. Römer.
Hübler, Berichterstatter.
v. Schönberg-Bibran.

G.

Bericht

der dritten Deputation der ersten Kammer,

über die Petition der Ortschaften Niederfrohna, Mühlau, Burkersdorf und Markersdorf, Gottlieb Schreiers und Genossen, die Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 betr.

Eingegangen den 28. Juni 1848.

In der ersten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer erschien auf der Registrande eine Petition der Gemeinden Niederfrohna, Mühlau, Burkersdorf und Markersdorf, Gottlob Schreiers und Consorten, die Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 über die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, welche der Abgeordnete von Thielau zu der seinigen machte und die daher der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen wurde, welche sich hiermit des ihr gewordenen Auftrags in Folgendem entledigt.

Die Petenten welche das Gesetz vom 17. März 1832 in seinem vollen Umfange auch auf die an die Geistlichen und Schullehrer abzugebenden Naturalzehenten angewendet wissen wollen, stützen ihr Gesuch hauptsächlich auf folgende Gründe:

1) behaupten sie, das Gesetz vom 14. Juli 1840 sei, aus nationalökonomischem Gesichtspuncte betrachtet, nicht haltbar, indem es die Interessen der Landwirthschaft und somit die Landeswohlfahrt gefährde,
2) sei es ein Ausnahmegesetz, was die Gleichheit des Rechts beeinträchtige,
3) hielten die Geistlichen ihre in dieser Hinsicht ihnen zukommenden Berechtigungen mit größerer Strenge aufrecht, als irgend ein anderer Berechtigter,

4) erschwere das Cultusministerium durch Anordnung der Einmischung der Inspectionsbehörden in die Verhandlungen die nach gewissen Voraussetzungen noch zulässigen Ablösungen.

Schlüßlich behaupten die Petenten noch, daß die pecuniäre Stellung der Geistlichen der Art sei, daß die große Sorgfalt des Cultusministerii für die Erhaltung der Naturalleistungen nicht gerechtfertigt sei und daß die Regierung in einer so aufgeregten Zeit wie die jetzige vielmehr Sorge tragen müsse, ein so störendes Ausnahmegesetz wie das vom 14. Juli 1840 zu Vermeidung von Zwist und Unruhen zu beseitigen. Bevor nun die Deputation irgend einen Vorschlag in Betreff des Gesuchs der Petenten selbst an die Kammer bringt, hält sie es für angemessen, derselben wenigstens einen kurzen Ueberblick über die, in mehrern frühern Ständeversammlungen über diese wichtige Frage Statt gefundenen Verhandlungen zu geben.

Als das Gesetz vom 17. März 1832 erschien und ins Leben trat, hielt man dafür, daß sämmtliche darin enthaltene Bestimmungen auf alle Classen von Staatsbürgern ohne Unterschied anwendbar seien; das Gesetz glaubte gewissermaaßen, nur Berechtigte und Verpflichtete zu kennen; als jedoch dasselbe auch auf die den Geistlichen und Schullehrern zu entrichtenden Naturalzehnten Anwendung finden sollte, entstanden im Einzelnen Zweifel darüber, ob dergleichen geistliche Gefälle überhaupt ablösbar seien und diese nicht vielmehr unter die vom Gesetz § 52 b. als Ausnahmen bestimmten und der Ablösung nicht unterworfenen Parochiallasten zu rechnen seien?

Obgleich nun die General-Commission in mehrern Fällen erklärte, daß der geistliche Zehent nicht als Parochiallast anzusehen und eben so gut wie jede andere Leistung der Ablösung unterliegen müsse, so beruhigten sich die Berechtigten hierbei nicht und wendeten sich deshalb unter Hinweisung auf die für die geistlichen Stellen hieraus entstehenden Nachtheile an das Cultministerium.

Letzteres verkannte das Gewicht mehrerer gegen die Ablösung des geistlichen Zehenten vorgebrachten Gründe nicht und fand sich deshalb veranlaßt, auf dem Landtage von $18\frac{39}{40}$ den versammelten Ständen unterm 14. Februar 1840 ein Decret über diesen Gegenstand zugehen zu lassen, dessen wesentlicher Inhalt darauf hinaus ging, die Ablösungen des geistlichen Zehenten zwar nach wie vor zu gestatten, den Berechtigten aber zu Vermeidung der sie dabei treffenden Nachtheile eine Entschädigung und Zuschuß aus Staatscassen zu gewähren und zwar für jeden der Ablösung unterliegenden Scheffel Roggen und Weizen — 8 gr. —, für dergleichen Gerste und Hafer — 4 gr. —, insofern die Normalpreise von 4 und 3 Thlr. bei Weizen und Roggen und 2 und $1\frac{1}{2}$ Thlr. bei Gerste und

Hafer nicht erreicht würden, nach dem damals gültigen 20 Guldenfuß; — die ausgeworfenen Raten aber sollten an die Landrentenbank überwiesen, die Rentenbriefe vom Cultministerium übernommen und verwaltet werden und von diesem den Berechtigten statt $3\frac{1}{3}$ Procent 4 Procent gewährt werden.

Bei den über dieses Decret in den Kammern Statt gefundenen Verhandlungen wurde dasselbe in seinen wesentlichen Bestimmungen von der zweiten Kammer angenommen, dagegen in der ersten Kammer aus mannichfachen Gründen, von denen nur die beiden hauptsächlichsten hier erwähnt werden sollen: „Belastung der Staatscasse" und „immer noch nicht ausreichende Sicherung der geistlichen Stellen, deren Benachtheiligung die erste Kammer abzuwenden für ihre Pflicht hielt," — verworfen wurden.

In dem nun über diesen Gegenstand Statt gefundenen Vereinigungsverfahren fanden dagegen die von der ersten Kammer gefaßten Beschlüsse willfährige Annahme; diese von beiden Kammern gefaßten und zu Anträgen erhobenen Beschlüsse waren folgende:

1) der aus Staatscassen beantragte Zuschuß solle nur auf bereits zu Stande gekommene Recesse Anwendung leiden,
2) der Garbenzehent solle in Sackzehent verwandelt werden, letzterer aber als eine feste Getraiderente bleiben und nicht mehr ablöslich sein,
3) die Ablösungscapitalien seien vom Cultministerium einzuziehen und von diesem den Berechtigten nach 4 Procent zu verzinsen,
4) die Ablösungskosten möchten den Betheiligten aus Staatscassen ersetzt werden.

Zu diesen Anträgen kamen noch auf Vorschlag der zweiten Kammer folgende:

1) daß eine freiwillige Vereinigung unter den Betheiligten auch ferner nicht ausgeschlossen sein möchte, und
2) daß die bereits zur Confirmation gekommenen Recesse aufrecht erhalten werden möchten.

In Folge dieser Anträge nun erschien das bekannte Gesetz vom 14. Juli 1840, das noch heute in seiner ganzen Kraft besteht, und dessen Aufhören von den Petenten als Ausnahmegesetz beantragt wird.

Hiernächst ist noch zu gedenken, daß dieses Gesetz schon bei dem nächsten nach dessen Erscheinen zusammentretenden Landtage von $18\frac{4}{43}$ Veranlassung zu mehrfachen Petitionen Seiten der Betheiligten gab.

Indessen blieben dieselben bei beiden Kammern aus mehrfach schon früher angegebenen Gründen, zu denen noch der einer gewissen Consequenz in der Ge-

setzgebungspolitik trat, nach welcher die Aufhebung eines eben erst erlassenen Gesetzes nicht rathsam erschien, unbeachtet.

Dagegen gaben ähnliche gegen gedachtes Gesetz am letzten ordentlichen Landtage $18\frac{45}{46}$ bei beiden Kammern eingegangene Petitionen Veranlassung zu einer tiefer eingehenden Berathung, in Folge deren in der zweiten Kammer folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

1) die Ablösung des den Geistlichen und Schullehrern zu entrichtenden Sackzehentens auch auf einseitigen Antrag zu gestatten, dergestalt, daß bei dessen Ablösung die im Gesetze vom 14. Juli 1840 § 8. bestimmten Normalpreise zum Anhalt genommen würden, der Verpflichtete dabei entweder die danach festgestellte Rente oder das dafür nach 25fachem Betrage zu berechnende Capital gewähre, auch jene Rente dem Nutznießer der Pfarr- und Schullehne fortdauernd unverkürzt verabreichet, die eingezahlten Capitalien bei der Casse des Ministeriums des Cultus verwaltet und bei der Ablösung selbst ein kostspieliges, namentlich zum Nachtheil der Kirchenärarien und Gemeinden gereichendes Verfahren vermieden werde und

2) hierüber unter Aufhebung der diesem Anträgen entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1840 wo möglich noch der jetzigen ($18\frac{45}{46}$) Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, sowie endlich

3) die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, daß sie bei Ablösung von geistlichen Zehenten, wo freie Vereinigung Statt fände, und wo eine Verletzung nicht nachgewiesen werden könne, dieselbe nach dem Gesetze vom 17. März 1832 genehmigen möge.

Diese Beschlüsse aber fanden weder den Beifall der Deputation der ersten Kammer, noch der Kammer selbst, und zwar hauptsächlich aus folgenden gegen sie geltend gemachten Gründen:

a) daß eine hinlängliche Sicherstellung der Berechtigten (Geistlichen und Schullehrer) bei einem wahrscheinlichen Steigen der Getraidepreise nicht erreicht werde,

b) daß eine zu große Belästigung der Landrentenbank, sowie Schwierigkeiten der Berechnung bei den Zuschußzinsen entstehen würden und daß selbst das Cultusministerium keine hinlängliche Garantie für die vollständige Sicherheit des Capitals bieten könne.

Die Deputation wies vielmehr auf die bereits schon jetzt für dergleichen Ablösungen vom Cultministerium angenommenen Grundsätze hin, nach welchen Ablösungen des Zehnten unter folgenden Voraussetzungen Statt finden:

1) daß sie nach den jedesmal zu Martini in der nächsten oder einer im Voraus zu bestimmenden Marktstadt bestehenden Marktpreisen zu Stande kommen und alljährlich erneuert werden, oder

2) auf eine, auf 10 oder weniger Jahre im Voraus nach dem Durchschnittspreise der vor der Berechnung unmittelbar vorhergehenden letzten 14 Jahre mit Weglassung der 2 höchsten und der 2 niedrigsten Jahrespreise festzusetzenden Rente gerichtet werden;

schlug jedoch überdieß noch folgenden Antrag ihrer Kammer zur Annahme vor:

> die erste Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer der Staatsregierung in einer besondern Schrift anheimgeben, ob nicht mit der temporären Ablösung der an Geistliche und Schullehrer zu erschüttenden Natura zehnten, wie solche zeither vom Ministerio des Cultus auf freie Vereinigung genehmigt worden, noch etwas weiter zu gehen und solche vielleicht auch auf beiden Theilen freistehende einseitige Provocation, da nöthig unter gewissen sachgemäßen Modificationen, zu gestatten sei, und die Staatsregierung dabei zugleich zu ersuchen, sie wolle der nächsten Ständeversammlung das Ergebniß ihrer dießfallsigen Erörterungen, auch nach Befinden einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen.

Nach einer ziemlich umfänglichen Discussion ward dieser Deputationsantrag von der ersten Kammer einstimmig angenommen, indessen blieb derselbe ohne alle Wirkung, weil keine Vereinbarung zwischen beiden Kammern über diese Angelegenheit Statt fand, folglich auch kein Antrag an die Staatsregierung gelangen konnte.

Es besteht daher das Gesetz vom 14. Juli 1840 in voller Wirksamkeit.

Die Bericht erstattende Deputation war nun Anfangs der Meinung, diesen letzten von der ersten Kammer einstimmig angenommenen Antrag wieder aufzunehmen und mit Zustimmung der ersten Kammer die zweite zum Beitritt zu demselben aufzufordern; nachdem sich jedoch dieselbe mit Zuziehung des Königlichen Commissars über diese Angelegenheit nochmals ausführlich berathen, hat sie die Ansicht gewonnen, daß sie ebenso wenig das Gesuch der Petenten, welches auf eine völlige Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 gerichtet ist, bevorworten, als den letzterwähnten von der Kammer im Jahre 1846 angenommenen Antrag zur Wiederaufnahme empfehlen kann.

Gegen das Gesuch der Petenten sprechen die schon im ersten, dem historischen Theile des Berichts vielfach angeführten Gründe, welche noch dieselben wie früher sind, da sich die Sachlage in keiner Weise geändert hat. Der Hauptgrund gegen eine Ablösung des geistlichen Zehentens wird immer der sein und bleiben, daß eine Benachtheiligung der geistlichen Stellen und eines sehr wesentlichen Theiles der Besoldung der Geistlichen des Landes unvermeidlich sein wird, wenn die Ablösung einzig und allein nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832 Statt finden soll; sollen aber diese Bestimmungen zu Gunsten des Berechtigten irgend wie modificirt werden, so wird wiederum den Verpflichteten an der Ablösung nichts liegen. Ebenso wenig kann die Deputation den dritten ebenfalls schon öfters in den Kammern zur Sprache gekommenen Ausweg, eine Ausgleichung der Betheiligten durch Zuschüsse aus der Staatscasse soweit die Normalpreise bei der Ablösung nicht erreicht würden, bei der so gedrückten Finanzlage des Staats eintreten zu lassen, empfehlen.

Wollte man aber von einer Ausgleichung des bei Gestattung der Ablösung des geistlichen Zehenten auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832 für die Geistlichen entstehenden Ausfalles durch Zuschüsse aus der Staatscasse absehen, so würde wiederum eine Ungleichheit zwischen denjenigen geistlichen Stelleninhabern bei deren Stellen der Zehent vor dem Jahre 1840 abgelöst worden ist, welche diesen Zuschuß erhalten, und denjenigen Geistlichen entstehen, bei deren Stellen der Zehent erst jetzt zur Ablösung käme. Offenbar würden hierdurch letztere ohne ihre Schuld wesentlich verkürzt. Hierzu kommt endlich noch ferner, daß nach der Mittheilung des Königl. Commissars die auf die Landrentenbank noch zu verweisenden geistlichen Zehenten einen Betrag von 3,500,000 Thaler erreichen, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung vom 9. März 1837 und Gesetz C. den Schluß der Landrentenbank betr. vom 21. Juli 1846 § 4.), wenn die Ueberweisung der Ablösungsrenten an die Landrentenbank von den Verpflichteten ausgeht, es den Berechtigten freisteht, von der Landrentenbank Capitalzahlung zu verlangen und das Cultministerium als Vertreter der betheiligten geistlichen Lehne bei dem jetzigen Stande der Landrentenbriefe verpflichtet sein würde, im Interesse der geistlichen Lehne auf diese Baarzahlung zu dringen, von der andern Seite aber bei der dermaligen Finanzlage des Landes und der Landrentenbank die Unmöglichkeit vorliegt, so bedeutende Baarmittel im Betrage, wie bemerkt von 3,500,000 Thlr., in nächster Zeit zu beschaffen, durch eine etwaige Aufhebung des Rechtes der berechtigten geistlichen Lehne diese Baarzahlung zu verlangen, die geistlichen Lehne überhaupt und andern Berechtigten gegenüber wesentlich verkürzt werden würden, und hierin von

Neuem ein doppelt dringender Grund liegt, der von einer Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 gerade in jetziger Zeit abräth.

Die unterzeichnete Deputation hat daher bei der Erklärung des Königl. Commissars, daß, so wie bei den Ablösungen die festgesetzten Normalpreise für Weizen und Roggen von 4 und resp. 3 Thlr., für Gerste und Hafer von 2 und resp. 1 Thlr. 15 ngr. erreicht würden, das Cultministerium die Ablösungen durchaus nicht erschweren, sondern vielmehr begünstigen werde, Beruhigung fassen zu müssen geglaubt, und nur noch den Wunsch hinzuzufügen, daß das Cultministerium auch da, wo das Bestehen auf diesen Normalpreisen, wie in manchen Landestheilen der Fall, der Billigkeit nicht entsprechen sollte, oder bei einer großen Zersplitterung des geistlichen Zehenten, die fernere Erhaltung desselben sowohl für die geistlichen Stelleninhaber oder die Verpflichteten nachtheilig und beschwerlich sei, es der Ablösung desselben möglichst förderlich sein möge.

Vorgedachte Erklärung des Königl. Commissars in Verbindung mit den vorstehend entwickelten Gründen, veranlaßt denn auch die Deputation, von ihrer ersten Ansicht, den Antrag von 1846 wieder aufzunehmen, abzusehen, da auch dieser eigentlich keine andere Absicht hatte, als eine größere Willfährigkeit von Seiten des Ministeriums für die Ablösungen nach den von ihm festgestellten Grundsätzen hervorzurufen.

Nach dieser Lage der Sache rathet die Deputation der Kammer an:

diese Petition auf sich beruhen, dieselbe aber, da sie an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen gerichtet ist, annoch an die zweite Kammer abgeben zu lassen.

Dresden, am 22. Juni 1848.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönfels.
Ritterstädt.
v. Heynitz.
v. Zehmen.
Graf Hohenthal-Püchau, Referent.

II.

Nachbericht

der dritten Deputation der ersten Kammer zu ihrem Berichte über die Petition mehrer Mitglieder der letzteren, die Gleichstellung des ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitzes betreffend.

Eingegangen den 30. Juni 1848.

(Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer, Beil. z. II. Abthl. der Landtags-Acten, S. 19 flg.
Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abthl. der Landtags-Acten, S. 11 flg.
Protokoll der zweiten Kammer, Landtags-Acten, III. Abthl. S. 77 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer S. 115 flg.)

Gleichzeitig mit der Einreichung der in der Aufschrift erwähnten Petition in der ersten Kammer war auch eine Petition desselben Inhalts von mehren ritterschaftlichen Mitgliedern der zweiten Kammer bei letzterer eingereicht und dort ebenfalls der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden. Als der diesseitige Deputationsbericht der Kammer bereits gedruckt vorlag, kam in der zweiten Kammer der von deren Deputation erstattete Bericht zur Berathung und als die darüber aufgenommenen Protokolle an die erste Kammer gelangten, wurden auch diese zur Berichtserstattung an die unterzeichnete Deputation abgegeben, welches Auftrags die letztere sich durch gegenwärtigen Nachbericht entlediget.

Die Deputation der zweiten Kammer hat sich nicht ausschließlich an die in der fraglichen Petition enthaltenen einzelnen Anträge gehalten, sie ist weiter gegangen und hat sich namentlich zugleich über alles Dasjenige mit ausgesprochen,

was sie außer den von den Petenten aufgestellten Puncten noch für nöthig halte, um Das zur vollständigen Ausführung zu bringen, was Jene im Eingange ihrer Petition als Wunsch im Allgemeinen hingestellt haben: die Aufhebung derjenigen aus dem öffentlichen- und Privat-Rechte herrührenden Vorrechte der Rittergüter, welche dieselben von dem übrigen ländlichen Grundbesitze unterscheiden. Die Kammer ist den Ansichten ihrer Deputation allethalben, namentlich auch dem von derselben S. 13 ihres Berichts gemachten Vorschlage:

> daß die eingangserwähnte Petition mit den im Gutachten der Deputation entwickelten Modificationen der Staatsregierung zur dringenden Berücksichtigung empfohlen werde,

beigetreten und hat hiernächst noch drei von Mitgliedern der Kammer bei der Berathung gestellte Anträge angenommen.

Die unterzeichnete Deputation wird sich nun über die einzelnen von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse gutachtlich auszusprechen haben, gestattet sich aber, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, hierbei auf den jenseitigen Bericht (Beil. z. III. Abthl. der Landtags-Acten S. 11 flg.) Bezug zu nehmen.

Die besagte Kammer hat zuerst auch den Eingang sothanen Berichts, in den Worten: „Wenn irgend ——— umfassen" auf deshalb vom Präsidium gestellte Frage, besonders genehmigt. Die unterzeichnete Deputation kann aber nicht für nöthig halten, diesem Beschlusse beizutreten; da Das, was in jenem Eingange gesagt wird, in den nachfolgenden einzelnen Puncten wieder enthalten und weiter ausgeführt ist.

Was nun

Punct 1.

anlangt, welcher von der Aufhebung der Privat-, Patronat- und Collaturrechte handelt, so hat die Mehrheit der Deputation zuvörderst zu bemerken: daß, wenn sie in ihrem erstern Berichte unter 1. vom Patronatrechte gesprochen, sie darunter das Collaturrecht mit, ja, wie der Bericht ausweiset, vorzugsweise verstanden hat, daß sie es daher für unbedenklich hält, in der Erklärung über diesen Punct des Collaturrechts annoch ausdrücklich mit zu gedenken. In der Hauptsache aber findet sie keinen Grund, von ihrem frühern Gutachten abzugehen, nur daß sie, dem Vorstehenden gemäß, der Kammer vorschlägt:

> in dem S. 20 empfohlenen Antrage für das Wort: „Patronatrechte" zu setzen:
>
> „Patronat- und Collaturrechte."

Zu

Punct 2.

hat die Deputation zu bemerken:

a) daß ihr keine gesetzliche Bestimmung bekannt ist, wonach den Rittergütern noch dermalen eine Bevorzugung bei Leistungen an den Staat zustände.

b) Was die Leistungen für die Armenpflege anlangt, so sind bei dem in Folge des Heimathgesetzes eingetretenen Anschlusse der Rittergüter an die betreffenden Heimathsgemeinden die einschlagenden Verhältnisse bereits geordnet worden. In Dem aber, was die Armenordnung vom 22. October 1840 § 20. über die Betheiligung der sogenannten eximirten Grundstücke bei auszuschreibenden Armenanlagen bestimmt, kann man keine Bevorzugung der Rittergüter, sondern nur eine billige Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse jener Grundstücke erblicken, wie sie namentlich die damals noch bestehende Grundsteuerverfassung nöthig machte. Dagegen mag nicht verkannt werden, daß, da jene Bestimmung nur provisorisch bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems gelten sollte, es nunmehr an der Zeit sei, eine definitive gesetzliche Bestimmung an deren Stelle zu setzen, weshalb die Deputation der Kammer anempfiehlt:

im Verein mit der zweiten Kammer einen dießfallsigen Gesetzentwurf bei der Staatsregierung zu beantragen.

Doch kann die Deputation hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Steuereinheiten allein wohl nicht den richtigen Maaßstab für die aufzubringenden Armenanlagen werden abgeben können.

Demnächst wird

c) im Punct 2. und beziehendlich 3. noch der Einbezirkung der Rittergüter in die Gemeinden und der Verpflichtung derselben zu Gemeindeleistungen mit gedacht. Die Deputation kann aber die erstere keineswegs als eine nothwendige Folge der Aufhebung der Vorrechte der Rittergüter betrachten. Vielmehr glaubt sie, daß es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen von § 15. der allgemeinen Städteordnung und § 22. der Landgemeindeordnung sein Bewenden haben, und die Sache der freien Vereinigung unter den Betheiligten, insofern eine solche nicht bereits erfolgt ist, auch ferner überlassen bleiben möchte. Denn die hier einschlagenden Verhältnisse sind so mannichfaltig, daß allgemeine bindende Bestimmungen hierüber schwerlich zu treffen sein dürften, ohne in dem einen Falle die Rittergüter, in dem andern wohl auch die Gemeinden über die Gebühr zu beschweren.

d) Hinsichtlich der Parochiallasten hat die Deputation bereits in ihrem frühern Berichte S. 22 in Gemäßheit der vorliegenden Petition einen Antrag auf Aufhebung des nach § 15. des Gesetzes vom 8. März 1838 den Rittergütern

zustehenden Abzugs von 25 Procent empfohlen. Die zweite Kammer aber hat in dieser Beziehung einen von einem ihrer Mitglieder eingebrachten Antrag angenommen, welcher dahin geht:

> es wolle die zweite Kammer im Verein mit der ersten, die hohe Staatsregierung ersuchen, den § 15. des Parochialgesetzes noch im Laufe dieses Landtages in Wegfall zu bringen.

Dieser Antrag geht, — obschon dieß nach der Berathung in der zweiten Kammer noch zweifelhaft scheinen könnte — doch seiner Fassung nach weiter, als der vorerwähnte, insofern der besagte § 15. nächst jenem Procentabzuge auch noch die Bestimmung enthält, daß die nach solchem Abzuge noch übrig bleibende Summe nie zwei Drittheile der auf die Grundstücke überhaupt fallenden Hälfte der Parochiallasten einer Gemeinde übersteigen soll. Auch diese Bestimmung ist allerdings durch den Inhalt des angezogenen § 15. als eine blos provisorische bezeichnet, die nur so lange gelten solle, bis nach Einführung des neuen Grundsteuersystems durch Gesetz definitive Bestimmung getroffen sein werde. Allein die Deputation muß es doch für bedenklich erachten, auch die hier erwähnte Bestimmung ohne Weiteres sofort in Wegfall zu bringen und somit die Grundsteuereinheiten als alleinigen Maaßstab für die auf die Grundstücke fallende Hälfte der Parochiallasten in Bezug auf die Rittergüter übrig zu lassen, da sie es als eine zu auffallende Unbilligkeit betrachten müßte, von einem einzelnen Gutsbesitzer mehr als zwei Drittheile einer von einer ganzen Gemeinde nach dem Grundbesitze aufzubringenden Parochialanlage zu verlangen, zumal wenn dessen Gut, wie es bei Rittergütern der Fall ist, verhältnißmäßig weit weniger Bewohner enthält, als die übrigen Grundstücke in der Gemeinde; da doch Parochiallasten ihrer eigentlichen Natur nach nur als persönliche Oblasten betrachtet werden können. Die in Rede stehende Bestimmung ist daher auch, nach Ansicht der Deputation, nicht sowohl als eine den Rittergütern, als solchen, zugestandene Begünstigung, sondern beruht vielmehr auf den Grundsätzen allgemeiner Billigkeit, muß aber deswegen — wie die Deputation dafürhält — auch den Grundstücken zu Statten kommen, welche nicht zur Classe der Rittergüter gehören.

Dieß sind die Gründe, warum die Deputation den Beitritt zu Punct 2. des jenseitigen Deputationsberichtes und zu dem obgedachten besondern Antrage, welche die zweite Kammer angenommen hat, nicht anzurathen, vielmehr nur den oben unter c von ihr vorgeschlagenen Antrag nochmals zur Annahme zu empfehlen vermag.

Dagegen kann dieselbe zu

Punct 3.

des jenseitigen Berichts die Annahme des ersten Satzes unbedenklich anrathen,

da es wohl auf der Hand liegt, daß, wenn die Vorrechte, welche die Rittergüter von dem übrigen ländlichen Grundbesitze zeither unterschieden haben, verschwinden sollen, auch diejenigen mit beseitiget werden müssen, welche den ersteren dermalen noch in Ansehung der gewerblichen Verhältnisse auf dem Lande auf Grund der den Rittergutsbesitzern zeither noch zugestandenen obrigkeitlichen Rechte zukommen. Der Staatsregierung aber wird es zu überlassen sein, hierbei die dießfalls in der Lausitz bestehenden besondern Verhältnisse zu berücksichtigen.

Auf den zweiten allgemeinen Satz dieses dritten Punctes besonders einzugehen, findet die Deputation nicht nöthig, da Das, was er besagt, von selbst eintreten wird, wenn alle Vorrechte der Rittergüter beseitiget werden.

Punct 4.

vermag die Deputation um deswillen nicht zum Beitritte zu empfehlen, weil, soviel zuvörderst die Vertretung der Rittergüter auf den allgemeinen Landtagen betrifft, man durch einen darüber hier zu fassenden Beschluß den Beschlüssen über die dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage vorliegenden Gesetz-Entwürfe wegen der Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung und wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vorgreifen würde, bei der Berathung über die letzteren aber jene Frage zweckmäßiger zur Entscheidung zu bringen sein wird, als bei Gelegenheit der jetzt vorliegenden Petition.

Eben so glaubt dieselbe, daß die Frage über eine eigene Vertretung der Rittergüter bei Kreis- und Provinzialverhandlungen der künftigen Gesetzgebung zu überlassen sei, welche wohl ohne Zweifel auch diese Angelegenheiten zeitgemäß zu ordnen haben wird.

Die in diesem Punct am Schlusse noch aufgenommene sprachliche Bemerkung erscheint aber, da sie über den Bereich der Gesetzgebung hinausgeht, der Deputation schon an sich zu einer besondern Erklärung nicht geeignet.

Das in

Punct 5.

erwähnte Lehnswesen kann wohl nicht als eine Bevorzugung, als ein Vorrecht, sondern nur als ein besonderes ihren Besitzern selbst in mehrfacher Beziehung lästiges Rechtsverhältniß der Rittergüter betrachtet werden, soweit dieselben dem Lehnrechte noch unterworfen sind, was weder mit ihnen allen, noch — wie schon im jenseitigen Berichte angedeutet, — mit ihnen allein, der Fall ist. Daß aber das Lehnswesen, als ein für unsere Zeit ganz nicht mehr passendes Rechtsinstitut möchte beseitiget werden, muß die Deputation, wenn auch nicht als so

unbedingt, und aus den im jenseitigen Berichte angenommenen Gründen nothwendig, doch als sehr wünschenswerth anerkennen, wenn nur dabei — wie sie voraussetzen zu müssen glaubt — die Rechte dritter Betheiligter in genügender Weise gewahrt werden.

Die Frage aber, ob die Auflösung des Lehnsverbandes nur gegen gewisse festzustellende Allodificationsquanta erfolgen solle, würde nach dem Erachten der Deputation ebenfalls erst der künftigen Gesetzgebung anheimzustellen sein.

Diesen Ansichten gemäß kann sie daher zur Annahme des Punctes 5. nur in folgender Fassung rathen:

> Wünschenswerth erscheint es auch, daß zugleich das Lehnswesen, einschließlich der sogenannten Bauerlehne, gänzlich aufgehoben, und die Frage, ob und gegen welche Allodificationsquanta die Auflösung des Lehnsverbandes erfolgen solle, durch das dießfallsige Gesetz entschieden, jedenfalls aber dabei die Rechte dritter Betheiligter genügend gewahrt werden.

Mit

Punct 6.

erklärt sich die Deputation in seinem wesentlichen Inhalte einverstanden, da sie auch schon bei ihrem erstern Berichte von der Ansicht ausgegangen war, daß für diejenigen Vorrechte der Rittergüter, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören, bei deren Aufhebung eine Entschädigung nicht zu gewähren sei. Sie kann daher hier den Beitritt anempfehlen.

Zu

Punct 7. und 8.

glaubt die Deputation, daß es, so viel die Ablösung der an die Rittergüter zu entrichtenden Gefälle anlangt, einer besondern Anregung nicht bedürfe, da dießfalls das Ablösungsgesetz und das Gesetz, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, vom 21. Juli 1846, schon vollkommen ausreichende Abhülfe gewähren. Damit ist sie jedoch einverstanden, daß dergleichen Gefälle, insofern sie in obrigkeitlichen Befugnissen der Rittergutsbesitzer ihren Grund haben und blos als persönliche Leistungen zu entrichten sind, nicht auf verpflichteten Grundstücken haften, unentgeltlich in Wegfall zu bringen sein, sobald jene Befugnisse aufgehört haben werden.

Ebenso einverstanden ist sie damit, daß vor Ausführung dieser Maaßregel noch genau zu ermitteln sein wird, welche Gefälle aus dem vorerwähnten Grunde unentgeltlich in Wegfall zu bringen seien. Eben darum aber kann sie

nicht für zweckmäßig halten, schon jetzt einzelne Beispiele solcher Gefälle namhaft zu machen, wie es im jenseitigen Berichte geschehen ist, insbesondere da unter demselben Namen in verschiedenen Gegenden des Landes oft sehr verschiedene Ableistungen verstanden werden.

Statt der Puncte 7. und 8. kann daher die Deputation blos folgenden Satz zur Annahme empfehlen:

> Von den Ableistungen an die Rittergüter werden diejenigen, welche in obrigkeitlichen Befugnissen der Besitzer der letztern ihren Grund und blos als persönliche Abgaben zu entrichtende, nicht als Reallasten auf verpflichteten Grundstücken haftende Gefälle zum Gegenstande haben, mit der Beseitigung jener Befugnisse nach dießfallsiger genauer Ermittelung unentgeltlich in Wegfall zu bringen sein.

Punct 9.

anlangend, so hat sich die Deputation über das Jagdrecht schon in dem 3. Puncte ihres frühern Berichts ausführlicher ausgesprochen. Sie findet jedoch kein Bedenken, in ihren dießfallsigen Antrag auch die wilde Fischerei, bei welcher ähnliche Rücksichten, wie bei der Jagd, eintreten, in der Maaße, wie die zweite Kammer es in ihrem Beschlusse gethan hat, noch mit aufzunehmen. Nur muß sie, da sie keinen Grund findet, von ihren früher hierüber ausgesprochenen Ansichten abzugehen, es auch bei der von ihr bereits vorgeschlagenen Fassung des Antrages belassen zu sehen wünschen, in welche jedoch, Obigem zufolge, nunmehr nach den Worten: „Grunde und Boden," noch einzuschalten sein würde:

> sowie der wilden Fischerei, die an Flüssen und Bächen, welche nicht im Eigenthume der Rittergüter sind, prätendirt wird;

wogegen, wenn der nachstehend zu Punct 10. zu machende Vorschlag Genehmigung fände, aus besagter Fassung die Worte:

> „für sothane — vorschreiben,"

als überflüssig ausfallen könnten.

Punct 10.

welcher in seinem 1sten Satze dem 5ten Punct des dießfallsigen frühern Berichtes entspricht, trägt die Deputation kein Bedenken, ihrer Kammer den Beitritt zu diesem Satze, auch insofern er nunmehr als förmlicher Antrag erscheint, anzuempfehlen; da Das, was er enthält, wohl unzweifelhaft als wünschenswerth anerkannt werden muß.

Mit dem 2ten Satze hingegen kann sich die Deputation, obgleich solcher, seiner Fassung nach, nur einen eventuellen Antrag enthält, aus den im 4ten Puncte

ihres frühern Berichts angeführten Gründen nicht einverstanden erklären, räth vielmehr der Kammer dessen Ablehnung an.

Beim 10ten Puncte hat die zweite Kammer annoch den von einem Mitgliede derselben gestellten Antrag:

> Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, vor der Hand die Ablösung des Gunst- oder Gönngeldes, des Vorfangs, des Quittirkreuzers, sowie des Theilschillings zu sistiren und in dem der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesetze den unentgeldlichen Wegfall dieser Leistungen auszusprechen,

gegen 30 Stimmen angenommen.

Mit diesem Antrage hat sich aber die Deputation durchaus nicht vereinigen können. Denn mag sie auch nicht bezweifeln, daß die hier erwähnten Befugnisse, wenn sie mit Strenge geltend gemacht werden, hier und da für die Verpflichteten vorzugsweise drückend sein mögen; so ist doch durch das erst unterm 21. Juli 1846 erlassene Gesetz der Weg zu deren Ablösung nach sehr billigen Grundsätzen eröffnet worden, und die Deputation würde es daher schon nicht angemessen finden, Ablösungen, die durch ein erst vor so kurzer Zeit erlassenes Gesetz ermöglicht worden sind, jetzt zu sistiren. Wenn aber der Antrag sogar so weit geht, für die nächste Ständeversammlung eine auf den unentgeltlichen Wegfall jener Leistungen gerichtete Gesetzvorlage zu verlangen; so läuft derselbe dem § 31. der Verfassungsurkunde so sehr entgegen und greift so tief in das Eigenthumsrecht ein, daß sie der Kammer in keiner Weise zu dessen Annahme, vielmehr nur zu dessen Ablehnung rathen kann.

Zu

Punct 11.

hat die Deputation zu bemerken: daß, wenn gleich bei dem Staate, den Privaten, welche nicht Rittergutsbesitzer sind, und Corporationen, die Hauptrücksicht, von welcher die Petenten ausgegangen sind, — die Gleichstellung der Rittergüter mit dem übrigen ländlichen Grundbesitze, — nicht eintritt, es gleichwohl, um auch in einer andern Hinsicht eine wünschenswerthe Gleichstellung herbeizuführen, angemessen erscheint, auch diejenigen Vorrechte derselben Gattungen, welche sich in anderen, als in den Händen von Rittergutsbesitzern befinden, gleichzeitig in Wegfall zu bringen. Um deswillen empfiehlt die Deputation den Beitritt zu diesem 11ten Puncte.

Bei der Berathung über selbigen in der zweiten Kammer hat ein Mitglied der letzteren noch einen Antrag folgenden Inhalts gestellt:

vor Allem erscheint es aber auch dringend nothwendig, eine Umgestaltung der Verhältnisse der Schönburg'schen Receßherrschaften einzuleiten und durchzuführen;

und besagte Kammer hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

Wenn nun schon im Allgemeinen gewiß sehr zu wünschen ist, daß alle Theile eines Staatsgebietes durchgängig nach einerlei Grundsätzen verwaltet werden mögen, und es daher fortwährendes Bestreben der Regierung und Gesetzgebung sein muß, hierunter bestehende Verschiedenheiten und Ausnahmebestimmungen möglichst bald zu beseitigen; so konnte, nach alle Dem, was hierüber von verschiedenen Seiten her zu vernehmen gewesen ist, die Deputation noch insbesondere nicht bezweifeln, daß, so viel die Schönburg'schen Receßherrschaften anlangt, die dermalen dort noch bestehenden besonderen Verhältnisse mancherlei Anlaß zur Unzufriedenheit unter den Bewohnern jener Landestheile selbst geben mögen. Von diesen Gesichtspuncten ausgehend, glaubt sie daher der Kammer den obigen Antrag, als sach- und zeitgemäß, zur Annahme empfehlen zu können. Sie setzt jedoch dabei voraus, daß, wie auch in der zweiten Kammer mehrfach erwähnt worden ist, die Umgestaltung der fraglichen Verhältnisse, da solche auf Staatsverträgen beruhen, ebenfalls nur auf dem Wege der Verhandlung und des Vertrages werde gesucht werden.

Wenn nun, nach Anleitung des Eingangs erwähnten allgemeinen Antrags der jenseitigen Deputation (S. 13 des Berichts) die zweite Kammer am Schlusse der dießfallsigen Berathung (Landt. Acten **III.** Abth. S. 89) noch beschlossen hat:

die betreffende Petition, mit den im Gutachten der Deputation entwickelten und beschlossenen Modificationen, der hohen Staatsregierung zur dringenden Berücksichtigung zu empfehlen;

so wird, nach dem Dafürhalten der Deputation, auch die erste Kammer keinen Anstand zu nehmen haben, einen Beschluß desselben Inhalts, — welcher sich jedoch, wie sich von selbst versteht, nur auf das diesseitige Deputationsgutachten und die von dieser Kammer zu beschließenden Modificationen beziehen kann, — auch ihrer Seits zu fassen.

Endlich ist noch derjenigen zahlreichen Petitionen zu gedenken, welche theils von der zweiten, theils von der ersten Kammer, als mit der vorliegenden Petition im Zusammenhange stehend, zum Theil wenigstens in Bezug auf diejenigen in ihnen enthaltenen Puncte, mit welchen Letzteres der Fall ist, an die dritten Deputationen zur Berücksichtigung bei den von ihnen zu erstattenden Berichten verwiesen worden sind. Acht derselben sind in dem jenseitigen Berichte S. 13 aufgeführt. Außer diesen haben dem dießfallsigen Protokollauszuge der zweiten

Kammer noch 25 andere beigelegen. Von der ersten Kammer aber sind der unterzeichneten Deputation noch zugewiesen worden die Petitionen

Karl Joseph Dohne'ns und Genossen in Etzdorf, mit Protokollauszuge der zweiten Kammer Nr. 69 der Registrande, und

Franz Oswalds von Römer zu Untersteinpleiß, Nr. 70 der Registrande.

Die Deputation der zweiten Kammer hat sich über jene an sie abgegebenen Petitionen S. 13 ihres Berichts dahin ausgesprochen, daß sie sich alle durch den von ihr gestellten Hauptantrag erledigen. Die besagte Kammer hat hierüber bei ihrer Berathung über jenen Bericht einen besondern Beschluß nicht gefaßt, und muß daher wohl angenommen werden, daß sie der Ansicht ihrer Deputation stillschweigend beigetreten sei. Die unterzeichnete Deputation kann ihrer Kammer ebenfalls nur anrathen, nach der Beschlußnahme über obige Deputationsvorschläge jene sämmtlichen Petitionen, bezüglich in den hierher gehörigen Puncten, zugleich mit für erlediget zu achten, die oben zuletzt erwähnte Petition aber, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, noch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Dresden, am 30. Juni 1848.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönfels.

Ritterstädt, Referent.

v. Zehmen.

Graf Hohenthal-Püchau.

J.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 26. Mai 1848, einige dem Staatseisenbahnwesen angehörige Gegenstände betreffend.

Eingegangen den 6. Juli 1848.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 141 flg.
Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 19 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, III. Abtheil. S. 112 flg.
Mittheilungen der II. Kammer, Seite 221 flg.)

In den ständischen Schriften vom 12. Juni 1846 (Landt.-Act. 18$\frac{45}{46}$, I. Abth. 2. Bd. S. 865) und 22. März 1847 (Landt.-Act. 1847, I. Abth. S. 71) sind bezüglich des sächsischen Eisenbahnwesens mehrfache Autorisationen zu Vollendung der in Angriff genommenen Eisenbahnen für die Staatsregierung ausgesprochen worden, worüber die Ständeversammlung erst bei dem nächst bevorstehenden ordentlichen Landtage einer Erfolgsanzeige entgegen zu sehen hat. Die hohe Staatsregierung ist indeß durch eingetretene Verhältnisse bewogen worden, rücksichtlich dreier Gegenstände der zum gegenwärtigen außerordentlichen Landtage zusammenberufenen Ständeversammlung schon jetzt eine nähere Mittheilung zugehen zu lassen und eine Berathung derselben hierüber zu beantragen.

Es betreffen diese, der ständischen Beschlußnahme vorgelegten Gegenstände

I.

die Ueberbrückung des Göltzschthales;

II.

die Schienenverbindung zwischen den zu Leipzig befindlichen Bahnhöfen;

III.

die Verbindung der Eisenbahnhöfe zu Dresden.

In einer besondern Beilage zu dem dieserhalb erlassenen Allerhöchsten Decrete vom 26. Mai 1848 (Landt.-Act. I. Abth. S. 141 flg.) sind die, wegen dieser Angelegenheiten vorwaltenden Verhältnisse zusammengestellt und näher beleuchtet worden; auch hat die zweite Kammer, auf Grund des ihr von ihrer zweiten Deputation erstatteten Berichts (Beil. z. III. Abth. S. 19 flg.) dieserhalb bereits Beschluß gefaßt (III. Abth. S. 112 flg.).

Die unterzeichnete Deputation, der es nunmehr obliegt, der hohen ersten Kammer gleichfalls gutachtlichen Vortrag hierüber zu erstatten, vergönnt sich auf diese erwähnten Vorlagen im Allgemeinen Bezug zu nehmen, und darf sich, wie sie erläuternd bemerkt, um so mehr erlauben, den jenseitigen Bericht als Grundlage ihres Vortrags zu benutzen, als sie bei dessen Vollständigkeit und Gründlichkeit sich außer Stand gesetzt sieht, ihrer geehrten Kammer die von der hohen Staatsregierung gestellten Anträge aus andern, als den dort hervorgehobenen Rücksichten, zur Berücksichtigung zu empfehlen. —

Sie beschränkt sich daher lediglich auf folgende Bemerkungen:

ad I.

Die Ueberbrückung des Göltzschthales

war bereits bei dem Landtage $18\frac{45}{46}$ (I. Abth. 2. Bd. S. 3 flg.) als ein Project anerkannt worden, dessen Unvermeidlichkeit, Räthlichkeit und Ausführbarkeit nach den Erörterungen der zugezogenen Techniker außer Zweifel beruhte.

Ungeachtet der sorgsamsten Erwägungen, welche deshalb angestellt, und der günstigsten Resultate, die hierüber gewonnen worden, fand es indeß die Ständeversammlung am Landtage 1847 dennoch für rathsam, anderweit technische Urtheile darüber zu vernehmen, weil im Publico immer noch erneuerte Besorgnisse sich verbreitet hatten, ob das Bauwerk, in Hinsicht sowohl auf Construction, wie auf Material, das eigne Gewicht und die darüber gehenden Lasten mit vollkommner Sicherheit tragen und den Einwirkungen der Elemente und Witterungseinflüssen kräftig widerstehen könne? — Die Vorsicht, welche dem darauf gerichteten Antrage unterlag, rechtfertigte sich mithin vornehmlich durch die Rücksicht, daß das Ergebniß der nochmals anzustellenden Prüfungen am sichersten geeignet sein werde, durch Beseitigung der aufgetauchten Besorgnisse das Vertrauen zu der Bahn selbst, von welchem zugleich deren Rentabilität bedingt bleibt, in der öffentlichen Meinung zu befestigen.

Um indeß jedem benachtheiligenden Verzuge vorzubeugen, ward in der ständischen Schrift vom 22. März 1847 (I. Abth. S. 72) die hohe Staatsregier-

ung zu Fortführung und Vollendung der Bahn, in Gemäßheit der mit der Krone Bayern und der Herzoglich Altenburgschen Regierung geschlossenen Verträge, und nach der bereits definitiv festgestellten Bahnlinie (Gesetzblatt v. 1843, S. 35) in der Maaße autorisirt, daß sie nur für den Fall den Ständen annoch Mittheilung über den Stand der Sache und den Kostenbetrag Behufs deren Zustimmung zu Ausführung des Baues zu machen verpflichtet sein sollte,

> wenn sie aus dem Erfolge der anderweit anzustellenden Untersuchungen über die zweckmäßigste Ausführung der Ueberbrückung des Göltzschthals die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung der (bereits damals) projectirten Ueberbrückung abnehmen sollte.

Die Staatsregierung hat hierauf die gewünschten nochmaligen Prüfungen anstellen lassen. Sie erstreckten sich theils auf die Auffindung des möglichst günstigen Terrains bei Ueberschreitung des Göltzschthales, theils auf die Art der Ausführung der Ueberbrückung selbst.

In ersterer Beziehung ist von sämmtlichen zugezogenen Ingenieurs der angenommenen Linie von Werdau über Reichenbach, Plauen, Drochaus, Reuth, Gutenfürst, (auf welcher die Ueberbrückungen des Göltzsch- und Elsterthales in der projectirten Maaße zur Ausführung zu bringen sind) übereinstimmend und entschieden der Vorzug vor allen andern in Betracht gezogenen Linien ertheilt worden (cf. Landt.-Act. I. Abth. S. 143). In Hinsicht auf die Ueberbrückung haben dagegen die mit der Untersuchung beauftragten technischen Commissarien, die Herren Negrelli und von Pauli in ihrem Bericht vom 29. Juni 1847 die Ausführung der Brücken nach den vorgelegten Projecten für unbedenklich, die zur Verfügung gestandenen Baumaterialien für ganz entsprechend, den Standort der Brücken für ebenfalls ganz unbedenklich und die Fundirung in manchen Beziehungen sogar für fast bis zum Uebermaaße sorgfältig erachtet (Landt.-Act. I. Abth. S. 155).

Kann sich nun auch die unterzeichnete Deputation nicht ermächtigt halten, dieses auf rein technischen Grundlagen beruhende Gutachten einer Prüfung zu unterwerfen und darüber ein Urtheil zu fällen, so ist es ihr doch zweifellos erschienen, daß die hohe Staatsregierung hierdurch sich für völlig berechtigt und gerechtfertigt habe halten dürfen, wenn sie nach diesen Ergebnissen sich dafür entschied, den Bau an der Ueberbrückung des Göltzschthales nicht einstellen, sondern zunächst insoweit fortsetzen zu lassen, als es sich um bereits begonnene Vorrichtungen, bei welchen jeder Stillstand gefahrdrohend war, und um Gründungsarbeiten handelte, welche für jede Art der Thalüberschreitung unentbehrlich schienen.

An sich schon nämlich dürfte die Staatsregierung, in strenger Festhaltung des Wortsinns der angezogenen ständischen Schrift vom 22. März 1847, zu den ergriffenen Maaßnehmungen, ohne vorherige Mittheilung derselben in der jetzt beschehenen Maaße, ermächtigt gewesen sein, weil, wie weiter unten zu bemerken, die Art der Göltzschthalüberbrückung nach dem Gutachten der vorerwähnten technischen Commissarien eine wesentliche Modification, welche auch die Regierung für angemessen erachtet, zu erleiden hat, mithin das in Frage befangene Project in der ursprünglich bestimmten Maaße nicht zur Ausführung gelangt und für diesen Fall die ständische Autorisation bereits im Voraus ausgesprochen worden ist; es sind aber, auch völlig abgesehen hiervon, noch mehrere andere wichtige Umstände in Betracht zu ziehen, welche das Verfahren der Staatsregierung unterstützen und die Zustimmung der Stände in die getroffenen Anordnungen erwarten lassen. —

Was zuvörderst die gedachte Abänderung des ursprünglichen Bauplans betrifft, so ist solche insoweit in Vorschlag gebracht und adoptirt worden, daß eine Ermäßigung der Brückenhöhe mittelst Verlängerung des Falles bis kurz vor dem eigentlichen Brückenkörper um 3 Ellen, und eine Verkürzung der Brücke selbst um 300 Ellen durch Vertauschung der Bogenstellung am rechten Thalgehänge mit einem Damme Statt finden wird. Diese, nicht unwesentliche Modification (durch welche, nach den von der Deputation eingesehenen Unterlagen, eine Erhöhung des Bauaufwandes um 14,118 Thlr. 4 ngr. 5 pf. herbeigeführt, andrerseits aber auch für die Sicherheit und Minderung jeder etwaigen Gefahr im Allgemeinen gewonnen wird) bildet jedoch keineswegs das alleinige Motiv für die von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen. Vielmehr mußte sich dieselbe zu Fortsetzung des Baues in der gutachtlich beantragten veränderten Maaße veranlaßt fühlen, weil, wie in der Decretsbeilage Seite 146 flg. und in dem jenseitigen Bericht Seite 21 flg. näher entwickelt worden,

a) jede Abweichung von der einmal gewählten und für zweckmäßig erachteten Richtung der Bahnlinie einen Verlustaufwand von nahe an zwei Millionen Thalern veranlaßt haben würde, nicht weniger weil

b) der mit der Krone Bayern geschlossene Staatsvertrag die möglichste Förderung des begonnenen Werks besonders von dem Zeitpunct ab gebot, wo jeder Zweifel über die Ausführbarkeit der Bahnführung in der angenommenen Richtung als beseitigt angesehen werden konnte. — Diesen Rücksichten gesellte sich

c) die nicht unbegründete Besorgniß bei, daß nur in der unausgesetzten Förderung der Bahnarbeiten das Mittel erkannt werden konnte, um der

Anlegung einer, von der Thüringschen Eisenbahngesellschaft in der Richtung von Weißenfels über Zeiz und Gera nach Bayern beabsichtigten Concurrenzbahn kräftigst entgegen zu wirken, durch welche letztere die sächsisch-bayersche Staatsbahn in die Classe einer bloßen Binnenbahn versetzt und wesentlich entwerthet worden sein würde. — Bot endlich

d) die Fortstellung des Baues eine, gerade in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen höchst erwünschte Gelegenheit dar, um einer großen Zahl brodloser Arbeiter Beschäftigung und Verdienst nachhaltig zu gewähren, so wird deren Benutzung jedenfalls nur als eine dankenswerth anzuerkennende Fürsorge der hohen Staatsregierung für das allgemeine Interesse zu erachten sein. —

In gerechter Würdigung dieser Verhältnisse und Rücksichten hat sich daher auch die zweite Kammer bei ihrer am 23. Juni 1848 gehaltenen Berathung (cf. III. Abth. S. 112 flg.) in dem Beschlusse vereinigt:

nicht nur den bisher erfolgten Vorschritten ihre Zustimmung zu ertheilen, sondern auch ihr Einverständniß damit anzuerklären, daß der Bau der Sächsisch-Bayerschen Staatseisenbahn, so weit es nur immer die zur Verfügung stehenden Mittel der Staatscasse gestatten, seiner Vollendung nunmehr zugeführt werde;

und aus gleichem Grunde kann die unterzeichnete Deputation auch der ersten Kammer

nur den Beitritt zu diesem Beschlusse andurch anempfehlen.

Bei den über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen ist in jener Kammer noch der Wunsch ausgesprochen worden, daß auf Anlegung eines Anhaltepunctes in dem Altenburgschen Dorfe Münsa Bedacht genommen werden möge; es genügt jedoch, dieses Wunsches hier im Allgemeinen zu erwähnen, weil die Realisirung desselben, wofür bereits von der diesseitigen Staatsregierung die erforderlichen Einleitungen getroffen worden sind, zur Zeit annoch durch Widersprüche der Herzoglich Altenburgschen Regierung verhindert wird. —

Betreffend

ad II.

die Schienenverbindung zwischen den zu Leipzig befindlichen Bahnhöfen,

so war auch diese bereits am Landtage 1847 Gegenstand der sorglichsten Erwägung (cf. Landt. Acten 1847, Beil. z. III. Abth. S. 40 und Beil. z. II. Abth. S. 50). Nachdem man zu der Ueberzeugung gelangt war, daß durch

diese Verbindung, abgesehen von der Erleichterung, welche für den Personenverkehr daraus folgen würde, schon rücksichtlich des dann zu ermöglichenden erhöhten Steinkohlen- und Koaksvertriebs, insbesondere die Erträge der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn erhöht und gesichert werden dürften, vereinigte man sich in der ständischen Schrift vom 22. März 1847 (Landt. Acten 1847, I. Abth. S. 75) in dem Doppelgesuch an die hohe Staatsregierung:

a) Vorbereitung zu Herstellung einer Schienenbahn zu Verbindung des sächsisch-bayerschen Bahnhofs mit dem Leipzig-Dresdener und Magdeburg-Leipziger zu treffen, zugleich aber auch die Directorien beider Gesellschaften mit in die Verhandlung zu ziehen und der nächsten Ständeversammlung unter Beifügung des Kostenanschlags weitere Mittheilung darüber zu machen,

ingleichen

b) die Ausdehnung und Anwendung des Expropriationgesetzes auf diese Verbindungsbahn zu genehmigen und diese Ausdehnung in Form einer Verordnung gesetzlich bekannt zu machen.

In dem Landtagsabschiede vom 24. März 1847 (I. Abth. S. 91) wurde die Berücksichtigung dieser Anträge zugesichert, und das jetzt vorliegende allerhöchste Decret stellt die demgemäß getroffenen Anordnungen der ständischen Genehmhaltung anheim. Es betreffen solche zuvörderst die Bahnlinie.

Bei den für die Verbindungsbahn vorgelegten Projecten entschied man sich für den Seite 160 der Decretsbeilage näher detaillirten Plan, wonach erstere von der sächsisch-bayerschen Staatsbahn in östlicher Richtung abzweigt. Nach einem Voranschlage, welcher der Deputation mitgetheilt worden, wird die Verbindungsbahn in dieser Richtung 6918,6 Ellen lang, erhält 14° Kronenbreite und eine $1\frac{1}{2}$ füßige Böschung. Die Gesammtkosten sind einschließlich des Expropriationsaufwandes zu 135,607 Thlr. 4 ngr. berechnet worden. Eine specielle Veranschlagung der Linie westlich von der Stadt Leipzig hat zwar nicht Statt gefunden; nach angestellten allgemeinen Erörterungen würde sich aber der dießfallsige bezügliche Aufwand auf mindestens 300,000 Thlr. belaufen haben.

Schon hiernach möchte die Genehmigung der gewählten Bahnlinie über jedes Bedenken erhoben sein, doch hat man ihr auch den Vorzug vor der westlichen Linie um deswillen geben müssen, weil diese weit größere Terrainschwierigkeiten bietet und mannichfache Störungen des städtischen Verkehrs herbeigeführt haben würde.

Von der hohen Staatsregierung sind hiernächst, was die Ausführung betrifft, besondere Verhandlungen mit den Directorien der Leipzig-Dresdener und

Magdeburg-Leipziger Bahn gepflogen worden, und nachdem diese sich im Allgemeinen mit dem Anschlusse der Verbindungsbahn an ihre beiderseitigen Bahnen einverstanden erklärt haben, so ist dem ständischen Antrage gemäß, bereits mittelst hoher Verordnung vom 29. April 1848 (Gesetzsamml. S. 133) die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf den fraglichen Tract ausgesprochen worden. Kann die dießfallsige Maaßregel nur als zweckmäßig erachtet werden, um nicht durch einen Verzug, bei etwa inzwischen entstehenden Neubauten die Expropriation zu vertheuern, oder die betreffenden Grundeigenthümer in der freien Verfügung über ihr Besitzthum zwecklos zu behindern, so wird gegen die Vollendung der beabsichtigten Schienenverbindung um so weniger ein Bedenken erregt werden können, als sich von allen Seiten über die Wichtigkeit, Räthlichkeit und Rentabilität derselben übereinstimmend ausgesprochen worden ist. Die Deputation verweist in dieser Beziehung auf die Seite 161 flg. der Decretsbeilage und die Seite 23 flg. des jenseitigen Berichts hervorgehobenen Momente. Allerdings muß bei der Ausführung vorzüglich auch mit darauf noch Rücksicht genommen werden, daß die Bahnhöfe der sämmtlichen zu Leipzig ausmündenden Eisenbahnen in eine wirklich unmittelbare Verbindung gebracht werden. Hierüber schweben jedoch noch Verhandlungen ob, weil über den Platz, welchen der Bahnhof der Thüringschen Eisenbahn erhalten wird, eine Entscheidung noch nicht erfolgt ist. Nach den, in jener Kammer beschehenen ministeriellen Eröffnungen (Mitth. II. Kammer S. 235) kann indeß gegenwärtig die Ausmündung der Thüringschen Zweigbahn (von Weißenfels nach Leipzig) in Leipzig als gesichert angesehen werden, und es wird dieses Umstandes vornehmlich um deswillen hier gedacht, um darauf aufmerksam zu machen, daß die oben bemerkte Berechnung des Gesammtkostenaufwandes eine Abänderung erleiden kann, je nachdem bezüglich der Locirung des Thüringschen Eisenbahnhofs sich Veränderungen oder Verlängerungen der gewählten Bahnlinie erforderlich machen sollten. — Anlangend endlich die Frage, ob die beabsichtigte Schienenbahn für alleinige Rechnung der Staatscasse in Angriff zu nehmen und in Betrieb zu setzen sei? so hat sich die Staatsregierung auch S. 161 der Decretsbeilage dießfalls bejahend ausgesprochen. Die dafür aufgestellten Gründe sind auch Seite 25 des jenseitigen Berichts als durchschlagend erachtet und deren Triftigkeit von der zweiten Kammer anerkannt worden. Ihrerseits vermag die unterzeichnete Deputation diese Ansicht nur zu theilen und eine Beitragspflichtigmachung der dabei betheiligten Eisenbahngesellschaften weder für rechtlich begründet anzusehen, noch im Interesse der Staatscasse zu bevorworten. Sie rathet daher auch aus vollster Ueberzeugung den Beitritt zu dem Beschlusse der jenseitigen Kammer an, welcher darauf gerichtet ist,

daß die hohe Staatsregierung autorisirt werden möge, den Bau und Betrieb der Verbindungsbahn zwischen den zu Leipzig befindlichen Bahnhöfen, nach Maaßgabe des vorgelegten Plans und Anschlags allein für Rechnung der Staatscasse zu übernehmen. —

Wenn übrigens die zweite Kammer bei dieser Gelegenheit noch veranlaßt worden ist, den Wunsch auszusprechen,

daß über die Frequenz und die Einnahmen der sächsisch-bayerschen Staatseisenbahn, — so wie der demnächst in Betrieb kommenden sächsisch-böhmischen Staatseisenbahn — allmonatliche Uebersichten veröffentlicht werden möchten, wie dieß Seiten fast aller übrigen deutschen Eisenbahnen zu geschehen pflegt, —

und dieser Wunsch zu einem directen Kammerbeschluß und Antrag an die hohe Staatsregierung auch erhoben worden ist, so ist der unterzeichneten Deputation kein Bedenken beigegangen, um auch der ersten Kammer den Anschluß an diesen Antrag andurch zu empfehlen, indem neben dem allgemeinen Interesse, welches das Publicum an derartigen Mittheilungen zu nehmen gewohnt ist, dergleichen Bekanntmachungen über die Frequenz und Einnahmen vornehmlich auch geeignet sind, um das Vertrauen zu den Bahnen zu wecken und dadurch einen günstigen Einfluß auf ihre Rentabilität herbeizuführen. In gleicher Maaße, wie die eben berührte Verbindung der Bahnhöfe zu Leipzig, war auch

ad III.

die Verbindung der Eisenbahnhöfe zu Dresden

bei dem Landtage $18\frac{45}{46}$ Vorlage besondrer ständischer Berathung. In den hierüber erstatteten Berichten (Landt.-Act. $18\frac{45}{46}$ Beil. zur **II.** Abthl. 2. Samml. Seite 511 und Beil. zur **III.** Abthl. 3. Samml. Seite 704 und 714) sind die wesentlichen Vortheile hervorgehoben worden, welche eine möglichst nahe Verbindung der hiesigen Bahnhöfe mit dem Elbstrom, ingleichen deren Concentrirung überhaupt oder, wenn diese ohne erhebliche Schwierigkeiten nicht ausführbar, wenigstens ihre Verbindung unter sich mittelst einer Schienengleisverbindung haben werde. Die Berücksichtigung derselben rufte die in der ständischen Schrift vom 12. Juni 1846 (**I.** Abthl. 2. Bd. Seite 866) niedergelegten Anträge hervor

a) daß die Nützlichkeit und Ausführbarkeit einer Concentration der Bahnhöfe näher erwogen, der dabei in Frage stehende Kostenpunct erörtert und mit den betreffenden Gesellschaften deshalb in Verhandlung getreten,

b) unter allen Umständen aber auf eine Schienengleisverbindung der verschiedenen in Dresden ausmündenden Bahnen, vorbehältlich eines dafür Seiten der betreffenden Gesellschaften zu leistenden Kostenbeitrags Bedacht genommen werden möge, —

und die hohe Staatsregierung sicherte in dem Landtagsabschiede vom 17. Juni 1846 (I. Abthl. 2. Bd. S. 959) die Anstellung der deshalb erforderlichen Erörterungen zu. Gegenwärtig gelangt das Ergebniß der letztern in der Decretsbeilage S. 163 zur Kenntniß der Stände. Dasselbe reducirt sich kürzlich darauf, daß

ad a.

nach den entworfenen und geprüften Bauplänen zwar den früher geltend gemachten hydrotechnischen und strompolizeilichen Bedenken begegnet und eine Bahnhofsanlage in möglichster Nähe der Altstadt gewonnen werden kann, die Terrainverhältnisse es aber dennoch nicht gestatten, alle zur Bahnverwaltung gehörige Anlagen zu vereinigen, das Ganze vielmehr immer in vier, zum Theil ziemlich weit von einander entfernte und einer besondern Aufsicht bedürfende Etablissements zerfallen muß. — Das, schon in dieser Beziehung der Vereinigung der Bahnhöfe entgegentretende Hinderniß vergrößert sich aber noch durch die Rücksicht auf den zu $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler zu berechnenden Kostenaufwand, zu dessen antheiliger Uebernahme die betreffenden Eisenbahngesellschaften aus den S. 166 flg. angeführten Gründen eben so wenig zu bewegen gewesen, als sich eine antheilige Bestreitung des Kostenbetrags aus den Mitteln der Stadt Dresden erwarten läßt. Die Ausführung der Idee würde sonach nur dann zu erreichen sein, wenn der Aufwand ausschließlich aus Staatsmitteln bestritten würde. Es hat sich aber die Staatsregierung um so weniger geneigt fühlen können ein darauf zu richtendes Postulat zu stellen, als das Opfer in zu großem Mißverhältniß mit den zu erzielenden, ohnehin fast nur localen Vortheilen steht, die Concentration an sich, wie vorbemerkt völlig nicht in Ausführung gebracht werden kann, und die eigentliche, der Idee zu Grunde gelegene Absicht, nehmlich Beschleunigung des Transports und Vermeidung von Umladungen, mehr und minder auch

ad b.

durch Herstellung einer, auf Doppelgleis und Locomotivenbetrieb berechneten Schienenverbindung der allhier ausmündenden Eisenbahnen unter sich, erreicht werden kann. Der Ausführung dieser letztern ist die Staatsregierung auch dermalen nicht entgegen. Sie hat aber für jetzt vornehmlich der ständischen Entschließung über die beabsichtigte Aufgabe des, auf Concentration der Bahnhöfe gerichteten

Plans sich zu versehen, um eines Theils in dem hiernach angenommenen Bauplan weiter vorschreiten, andern Theils, um die solchenfalls sich darbietende Gelegenheit zu Beschäftigung brodloser Arbeiter nach Verhältniß der Cassenumstände benutzen zu können. —

Diese Gründe sind wie der jenseitigen, so auch der unterzeichneten Deputation ausreichend triftig erschienen, um der ersten Kammer ebenfalls vorzuschlagen,

ihr Einverständniß damit auszusprechen, daß für jetzt von dem Plane einer Concentration der hiesigen Bahnhöfe abgesehen und die Verbindung der daselbst ausmündenden Eisenbahnen durch eine, auf Doppelgleis und Locomotivenbetrieb eingerichtete Schienenlegung hergestellt werde.

Die Berathung über die Beschaffung der zu Ausführung der vorerwähnten Unternehmungen erforderlichen Geldmittel wird Vorlage besonderer Verhandlungen bei Berathung des höchsten Decrets vom 26. Mai 1848, die dermaligen finanziellen Zustände betreffend, sein, in welchen Seite 188 auf den hier fraglichen Bedarf vorläufig Rücksicht genommen worden ist.

Dresden, den 3. Juli 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau.
Starke, Referent.
v. Römer.
Hübler.
v. Schönberg-Bibran.

K.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer,

über das Decret vom 15. Juni 1848, den Gesetzentwurf wegen Entschädigung der im Dienste verletzten Communalgardisten betreffend.

Eingegangen den 8. Juli 1848.

(Decret, Landtags-Acten I. Abtheil. S. 239 flg.)

Schon in den Berathungen der ersten Deputation der ersten Kammer über die Verordnung vom 11. April 1848, die Verstärkung und erweiterte Bestimmung der Communalgarde betreffend, gelangte die Deputation zu der Ueberzeugung, daß der Staat die Verpflichtung habe, für die im Dienste verletzten Communalgardisten und deren Angehörige auf angemessene Weise zu sorgen. Die Deputation sprach dieß auch am Schlusse ihres Berichts vom 3. Juni d. J. aus, enthielt sich aber um deswillen eines Antrages auf Erlassung eines bezüglichen Gesetzes, weil die Königlichen Herren Commissarien eröffnet hatten, daß der Gegenstand bereits im Gesammtministerium zur Sprache gekommen sei und auch ohne besondere Anregung weiter werde verfolgt werden.

Wenn daher mittelst vorliegenden Decrets ein die Sache regulirendes Gesetz den Kammern vorgelegt wird, so kann die Deputation, indem sie sich im Allgemeinen auf ihren obgedachten Bericht und die dem Decrete beigefügten Motiven bezieht und dem etwas Weiteres nicht hinzuzufügen hat, hiermit nur einverstanden sein.

Auch zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes hat die Deputation wenig zu bemerken gefunden. Nach vorgängiger Vernehmung mit dem Königl. Commissar trägt sie darüber folgendes vor:

ad § 1.

In diesem Paragraphen hat der Deputation das Wort „verwundet" nicht

bezeichnend genug geschienen, indem nicht blos eigentliche Verwundungen, sondern auch andere körperliche Verletzungen zeitweilig oder für immer den Verletzten unfähig machen können, sich und die Seinigen zu ernähren. Ob nun schon aus der Ueberschrift, sowie aus § 3. des Gesetzes erhellt, daß auch durch jenen Ausdruck etwas Anderes nicht gemeint sei, so schlägt doch die Deputation im Einverständnisse mit dem Königl. Herrn Commissar um mehrer Deutlichkeit willen vor,

statt der Worte „verwundet wird" zu setzen „körperliche Verletzung erlitten hat", und übrigens den Paragraph zu genehmigen.

ad § 2. und 3.

hat die Deputation etwas nicht zu erinnern gefunden, und rathet deren Annahme an.

ad § 4.

Auch mit diesem Paragraphen hat sich die Deputation einverstanden zu erklären. Doch hält sie für angemessen, daß zum zweiten Puncte der Zusatz „vorbehältlich des Rechtsweges" gebracht werde. Zwar dürfte sich von selbst verstehen, daß jedem Verletzten oder resp. dessen Angehörigen das Recht zustehe, den Nachweis eines höheren Erwerbsverlustes zu liefern. Allein um jeden Zweifel zu beseitigen, glaubt die Deputation, der Kammer anrathen zu müssen,

sothanen Zusatz zu Punct 2. zu beantragen,

und übrigens

den Paragraphen zu genehmigen,

wogegen auch der Königl. Herr Commissar kein Bedenken hatte.

Endlich kam die Frage zur Erwägung, ob der Staat berechtigt sei, wegen der vorkommenden Falls zu leistenden Entschädigungen den Regreß an alle diejenigen zu nehmen, denen die Tödtung oder Verletzung eines im Dienste befindlichen Communalgardisten zur Last fällt. Die Deputation erkannte an, daß dem Staate dieses Recht zustehe, sie glaubte aber auch eben so, daß es in dieser Hinsicht einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfen möchte. Denn da der Staat zufolge der Vorlage gegen die im Dienste verletzten Communalgardisten, resp. die Hinterbliebenen der Getödteten, Verpflichtungen übernehmen soll, welche ihm nach zeitherigen Rechte keineswegs oblagen, so dürfte schon des vollständigen legislativen Zusammenhangs halber auf das zukünftige Rechtsverhältniß zwischen der Staatscasse und dem Urheber der Verletzung und bezüglich Tödtung festzustellen sein. Hierzu kommt aber auch noch, daß durch den Zusatzparagraphen der Staatscasse die Quantificirung ihres Rechtsanspruchs im eintretenden Falle wesentlich erleichtert wird.

Aus diesen Gründen rathet die Deputation der Kammer an, zu beantragen, daß noch folgender Paragraph dem Gesetze hinzugefügt werde:

§ 5. Zum Ersatze dessen, was der Staat nach den Bestimmungen in § 4. sub 1. 2. und 3. eintretenden Falls zu leisten hat, sind alle diejenigen, denen die Tödtung oder Verletzung eines im Dienste befindlichen Communalgardisten zur Last fällt, verbunden. Von mehren Mitschuldigen haftet Jeder für den vollen Betrag.

Mit diesen Modificationen empfiehlt die Deputation die Annahme des vorliegenden Gesetzes.

Dresden, den 6. Juli 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker.
Schanz, Referent.
Frhr. v. Welck.
Frhr. v. Friesen.
Klinger.

L.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das allerhöchste Decret die finanziellen Zustände betreffend.

Eingegangen den 19. Juli 1848.

(Allerhöchstes Decret Landtags-Acten Abthl. I. S. 169, flg.
Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Landtags-Acten, Beilage zur III. Abthl. S. 51 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 473 flg.)

Die unterzeichnete Deputation glaubt, sich im Einverständnisse mit der geehrten Kammer gestatten zu dürfen, auf den Bericht und das demselben beigegebene Separatvotum der zweiten Deputation der zweiten Kammer Bezug zu nehmen, um dadurch größere Weitläufigkeit zu vermeiden.

Die unterzeichnete Deputation wird sich in ihrem Berichte nur auf diejenigen Puncte beschränken, welche einer Entschließung der geehrten Kammer bedürfen, wobei ohnehin ein mehr oder minder tieferes Eingehen auf die jenseitigen Deputations- oder Regierungsansichten erforderlich und eine weitere Ausdehnung des Berichts nicht zu vermeiden sein wird.

Der erste Theil des Allerhöchsten Decrets, so wie des jenseitigen Berichts beschäftigt sich mit der Vergangenheit, das heißt:

mit der Verwendung von

16,546,905 Thlr. 5 ngr. 1 pf.,

welche auf verschiedenen Landtagen zu außerordentlichen Zwecken bewilligt worden waren, und zeigt dieser Theil des Decretes, daß auf diese Bewilligungen verwendet wurden

11,385,248 Thlr.	13 ngr.	9 pf.	auf Eisenbahnen,
5,285,397 =	17 =	5 =	auf andere Ausgaben,
16,670,646 Thlr.	1 ngr.	4 pf.	**Summa,**

so daß 123,740 Thlr. 26 ngr. 3 pf. bereits mehr verwendet worden sind.

Das Allerhöchste Decret weist nach, daß zu den Eisenbahnbauten, einschließlich der successiv erforderlichen Zinsvorschüsse, bewilligt wurden,

14,816,666 Thlr.	20 ngr.	— pf.	sonach, nach Abzug der Verwendungen von	
11,385,248 =	13 =	9 =	annoch zu decken bleiben	
3,431,418 Thlr.	6 ngr.	1 pf.		

Von den 5,285,397 Thlr. 17 ngr. 5 pf. wurden bestritten:

1) die Deckung der Rothschildschen Anleihe mit	1,500,000 Thlr.	— ngr.	— pf.
2) Zu Besserung des Passivzustandes	969,495 =	25 =	— =
3) Außerordentliche bewilligte Ausgaben .	571,000 =	— =	— =
4) Auf Entschädigung der Steuerfreien .	1,151,900 =	— =	— =
5) Auf speciell nachträglich bewilligte Betheiligung bei Eisenbahnbauten . .	402,000 =	— =	— =
6) Bewilligte gewerbliche Unterstützungen	86,800 =	— =	— =
7) An noch zu bewilligenden von der frühern Verwaltung gemachten Ausgaben	127,201 =	22 =	5 =
8) Auf noch zu bewilligende von der jetzigen Verwaltung gemachte Ausgaben	477,000 =	— =	— =
Summa	5,285,397 Thlr.	17 ngr.	5 pf.

Was, hinsichtlich der abgetretenen Verwaltung, die Verwendung von 29,201 Thlr. 22 ngr. 5 pf. für die directe Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen New-York und Bremen anlangt, so bedarf es keines Nachweises über die Wichtigkeit derselben für den deutschen transatlantischen Handel.

Der Vorschuß an die Zittau-Löbauer Eisenbahngesellschaft von 75,000 Thlr. — — erfolgte, um diese, nunmehr wirklich vollendete, dem Betrieb übergebene Eisenbahn, zur Vollendung zu bringen.

Der der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft gewährte Vorschuß von 23,000 Thlr. — — wurde in Aussicht auf dessen Wiederbezahlung durch die Anleihe dieser Gesellschaft gewährt und dürfte dadurch gerechtfertigt erscheinen.

Die übrigen von der jetzigen Verwaltung gemachten Vorschüsse und Ausgaben, sind durch die Ereignisse des Jahres 1848 hervorgerufen, und sollte der Erfolg selbst nicht der günstige gewesen sein, als welcher er sich herausstellt, indem durch diese Verwendungen die augenblicklich brodlosen Arbeiter Beschäftigung fanden, so kann an die Beurtheilung der Maaßregel einer Regierung in solchen kritischen Lagen nicht blos der Maaßstab des Erfolgs gelegt werden, son-

dern es muß der vor Augen gehabte mit Wahrscheinlichkeit zu erreichende Zweck, die Beurtheilung derselben leiten.

Die Staatsregierung verlangt ferner die nachträgliche Zustimmung zu der Vorauserhebung der Grund- Personen- und Gewerbe-Steuern auf das Jahr 1848 und bezieht sich zu Begründung ihres Verfahrens:

1) auf die Vermehrung der Ansprüche an die Staatscassen,
2) auf die dagegen eingetretene Verminderung der Einnahmen,
3) auf die, durch das Mißtrauen des Publicums in die politischen Zustände, hervorgerufene Zurückziehung des baaren Geldes und dadurch vermehrte Schwierigkeit ohne Steuererhebung Geld zu erhalten,
4) auf den überhaupt unzureichenden Vorrath an baaren Geldmitteln.

Die Deputation kann gegen diese Argumentation nichts einwenden und rathet der geehrten Kammer an, sich dem von der zweiten Kammer zum Beschluß erhobenen Gutachten ihrer Finanzdeputation anzuschließen, welches dahin lautet:

> die Kammer wolle ihre Zustimmung zu dem von dem Finanzministerium zeither beobachteten Verfahren aussprechen und sich überhaupt mit den von der hohen Staatsregierung ergriffenen finanziellen Maaßregeln einverstanden erklären, daher auch der von der hohen Staatsregierung auf den Grund von § 88. der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 25. April d. J., die Vorauserhebung der Grund- und Gewerbesteuer betreffend, ihre nachträgliche Genehmigung ertheilen.

Die unterzeichnete Deputation setzt hierbei ebenfalls voraus, daß eine genaue Prüfung dieser, als verausgabt bezeichneten Posten, bei deren Aufführung im Rechenschaftsberichte ständischer Seits erfolgen werde, wie denn auch sie sich zur Zeit nur mit der Uebereinstimmung der angezogenen Bewilligung mit den gemachten Angaben begnügt hat.

II.

Der zweite Theil des allerhöchsten Decrets beschäftigt sich mit der Zukunft, das heißt mit dem bis Schluß dieses Jahres möglicher Weise eintretenden Bedarfe und mit den zu dessen Beschaffung erforderlichen Geldmitteln.

Der Bedarf für die nächsten Monate wird Seite 62 — 66 des jenseitigen Deputationsberichts auf 2,849,200 Thlr. — — angeschlagen, und zwar

a) 1,040,000 Thlr. — — für den Fortbau der Bayerschen Eisenbahn,
b) 1,000,000 „ — — für den Fortbau der Böhmischen Eisenbahn,
c) 100,000 „ — — für Zinsenzuschüsse zu Verzinsung der ad a.

nach der letzten Budgetaufstellung zur Uebernahme und zum Fortbau der bayerschen Eisenbahn erforderlichen Capitalien, nach Abzug der Betriebseinnahmen,

d) 29,200 Thlr. — — für Deckung anderweit subscribirter Gelder zur Bremer-New-Yorker Dampfschifffarth,

e) 280,000 „ — — für Deckung des Mehrbedarfs zur Präsenthaltung der Armee auf die Monate Mai bis ult. December 1848, auf den Monat zu 35,000 Thlr. — — berechnet,

f) 400,000 „ — — für Deckung gekündigter oder noch zu kündigender Darlehne.

Sa. uts.

Die jenseitige Deputation erhöht diesen Bedarf bis auf 4,200,000 Thlr., also um 1,350,800 Thlr., und zwar mit

g) 1,120,000 Thlr. — — bei eintretender Mobilmachung der Armee nach Höhe 10,000 Mann,

h) 100,000 „ — — hinsichtlich der Kosten der Frankfurter Nationalversammlung und der hiesigen Landtage,

i) 130,800 „ — — hinsichtlich des für Beschäftigung arbeitsloser Arbeiter etwa annoch erforderlichen Bedarfs.

Sa. uts.

Die unterzeichnete Deputation erkennt diesen Bedarf vollständig an, zu welchem annoch 135,000 Thlr. — — in runder Summe hinzutreten, welche in beiden Kammern bereits für die Verbindungsbahn zwischen dem Bayerschen und Magdeburg-Leipziger Bahnhofe bewilligt worden sind.

Die jenseitige Kammer hat beschlossen, der hohen Staatsregierung nachstehende Ermächtigung zu Deckung dieses Bedarfs zu ertheilen:

1) von den in der Staatscasse vorhandenen dreiprocentigen Staatspapieren eine Summe von höchstens 4 Millionen mit 5 Procent tragenden Zinscoupons zu versehen und zu veräußern, und zwar unter Berücksichtigung der von der Deputation empfohlenen Modalitäten;

2) dieselbe ferner zu ermächtigen, im Wege des Handdarlehns eine Summe von noch $1\frac{1}{2}$ Millionen, gegen beiden Theilen freistehende einjährige Kündigungsfrist, zu erborgen;

3) eine außerordentliche Steuer zu erheben.

Die nähere Bezeichnung der Höhe und Modalität dieser Steuer wird jedoch erst dann zu bestimmen sein, wenn die Kammer den vorgelegten Gesetzentwurf über die Einkommensteuer berathen und darüber Beschluß gefaßt haben wird.

4) Die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, für den Fall, daß die hier bezeichneten, der Staatsregierung zur Anwendung empfohlnen Hülfsmittel sich unzureichend erweisen und dringende Umstände es erfordern sollten, die Abgabenpflichtigen noch mehr, als es durch die oben erwähnte außerordentliche Steuer geschieht, in Anspruch zu nehmen, dieß im Wege der Zwangsanleihe zu thun.

Die jenseitige Kammer hat jedoch hieran das Anverlangen geknüpft,

daß die hohe Staatsregierung noch im Laufe dieses außerordentlichen Landtags der Ständeversammlung ein der Ausführung dieses Zwecks entsprechendes allerhöchstes Decret zugehen lasse.

ad 1.

Die unterzeichnete Deputation hat sich nicht verbergen mögen, daß diese Ausgabe von 5 Procent Zinsen tragenden Staatsobligationen eine höhere Last wiederum auf die Staatscassen wälze und daß diese Operation einen nachtheiligen Einfluß auf die Verwerthung der im freien Verkehr befindlichen einen niedrigern Zinsfuß gewährenden Staatspapiere äußern müsse. Dennoch konnte sie ihre Zustimmung zu dieser Operation nicht versagen, da in der jetzigen Zeit es schwer sein dürfte, für das Gelingen dieser oder jener finanziellen Operation einzustehen und sie beantragt daher

die Zustimmung der geehrten Kammer zu dem Beschlusse der jenseitigen Kammer, wie solcher **sub 1.** enthalten ist.

Zu diesem Beschlusse hat die jenseitige Kammer annoch einen Zusatz auf Antrag des Finanzministerii beschlossen, welcher wie nachsteht lautet

und ein darauf bezügliches Gesetz unter Bezugnahme auf die ständische Zustimmung zu erlassen.

Die unterzeichnete Deputation trägt darauf an, auch diesem Zusatze ihre Genehmigung zu ertheilen.

ad 2.

Die unterzeichnete Deputation hält die Vermehrung der Handdarlehne neben der Aufnahme einer neuen Anleihe theoretisch für unrichtig, indem sie sich sagen mußte, daß die Vortheile der Handdarlehne, auch zu einem niedrigeren Zinsfuße,

den Begehr nach unkündbaren Staatsobligationen schwächen dürfte. Dennoch mußte sie im Angesicht des großen Geldbedürfnisses, dessen Deckung nicht verschoben werden kann, sich eingestehen, daß man die Mittel, das erforderliche Geld zu beschaffen, nicht vermindern dürfe. Nun werden diese Darlehne von vielen Personen gesucht, weil sie den Schwankungen des Courses nicht unterliegen, weil sie auf den Namen gestellt sind und daher sicherer erscheinen, als die auf den Inhaber gestellten Papiere. Wer nun diese Sicherheit der Unbequemlichkeit der Zinserhebung, der größern Weitläufigkeit der Uebertragung beim Verkauf vorzieht, wird lieber Handdarlehne einzahlen, als Anleiheobligationen nehmen; und es würde nicht zu rechtfertigen sein, wollte man in diesem Augenblicke dieses Mittel zu Deckung der Staatsbedürfnisse verwerfen.

Wäre es auf dem Landtage 1847 rathsam gewesen, die Handdarlehne gänzlich zu beseitigen und damals die vierprocentige Anleihe auf den wahren Bedarf zu erhöhen, so würde jetzt dieselbe Maaßregel eine ganz falsche sein.

Die Deputation beantragt daher den Beitritt der geehrten Kammer zu dem Beschlusse der jenseitigen wie solcher **sub 2.** enthalten ist.

Ist nun die Deputation insoweit einverstanden mit den jenseitigen Kammerbeschlüssen **ad 1.** und 2., so ist sie es doch nicht in Hinsicht auf die Beschränkungen, welche man dem Ministerio dadurch gemacht hat, daß man die Summe der aufzunehmenden Handdarlehne auf $1\frac{1}{2}$ Millionen und die auszugebenden fünfprocentigen Staatspapiere auf 4 Millionen limitirt hat. Die Conjuncturen des Geldmarktes wechseln in der jetzigen Zeit sehr schnell. Ist es zweifelhaft, ob das Ministerium rascher und mit geringeren Opfern, den erforderlichen Bedarf durch Ausgabe fünfprocentiger Obligationen als durch Einzahlungen zu den Handdarlehnen zu decken im Stande sein wird, so ist es zweifellos, daß der Bedarf gedeckt und daß dasjenige, was daran fehlt, durch Steuern aufgebracht werden muß. Je rascher eine Anleihe ins Leben treten soll, desto ungünstiger werden die Bedingungen für den Staat sich gestalten, und es ist augenscheinlich, daß das Ministerium unter Benutzung jeder eintretenden günstigen Conjunctur zu höheren Coursen und langsamer die fünfprocentigen Papiere emittiren kann, wenn der Bedarf momentan durch Handdarlehne gedeckt ist, deren Zurückzahlung durch den successiven Verkauf der fünfprocentigen Obligationen gesichert bleibt. Hat man sich einmal genöthigt gesehen, die Handdarlehne bis auf 6 Millionen vermehren zu lassen, so kann eine besondere Gefährdung des Staates auch durch Vermehrung derselben auf 8 bis 10 Millionen nicht eintreten und es erscheint im höchsten Grade rathsam, der Verwaltung die Benutzung der Umstände anheim zu geben. Eben so richtig dürfte es sein, gar keine Hand-

darlehne aufzunehmen, wenn das Angebot bei der Anleihe den Gesammtbedarf von $5\frac{1}{2}$ Millionen erreichen sollte.

Die Vollmachten der zweiten Kammer erstrecken sich auf die Gesammthöhe von $5\frac{1}{2}$ Millionen und war die Deputation der Ansicht, daß bei den obwaltenden Umständen eine umfänglichere Ermächtigung nicht unangemessen gewesen sein dürfte, so mußte sie doch die Ueberzeugung gewinnen, daß innerhalb dieser Grenzen dem Ministerio keine Beschränkung in Hinsicht auf die Aufbringung derselben durch Handdarlehne oder Emission fünfprocentiger Staatsobligationen auferlegt werden möge. Sie beantragt daher den nachstehenden Zusatz:

> es bleibt jedoch dem Ermessen des Ministerii überlassen, nach Umständen die Aufnahme von Handdarlehnen oder die Emission von im Besitz des Staats befindlichen dreiprocentigen Staatspapieren der Anleihe von 1844 und 1830 zu einem Zinsfuße von 5 Procent auch bis auf die Höhe des gesammten Betrages der Bewilligung ad 1. und 2. zu erstrecken.

ad 3.

Was nun die vorgeschlagene Einkommensteuer anbelangt, so handelt es sich hier nicht um die Beurtheilung der Grundlagen derselben; diese werden zu erörtern sein bei Berathung des den Ständen vorliegenden Allerhöchsten Decrets, die Einkommensteuer betreffend, wohl aber ist hier der Ort die Frage zu entscheiden, ob überhaupt eine Einkommensteuer zu den Mitteln werde zu zählen sein, welche zu Aufbringung des jetzigen außerordentlichen Bedarfs dem Ministerio der Finanzen zu bewilligen sein werden.

Daß eine auf richtigen Grundsätzen beruhende Einkommensteuer theoretisch die einzig richtige Grundlage der in dem Staate zu erhebenden Abgaben zu Deckung des Staatsbedarfs bilde, wird von keinem Lehrer der Finanzwissenschaft, von keinem practischen Staatsmanne abgeleugnet; dennoch ist diese Steuer zwar ein von vielen Staaten versuchtes, auf längere oder kürzere Zeit angewendetes, stets aber für die gewöhnliche Abgabenerhebung wieder verlassenes Mittel, den Staatsbedarf zu decken; nur in sehr kleinen Staaten hat man mit Erfolg auf längere Zeit diese Steuer als eine regelmäßige, meistens aber nur auf freiwilliger willkührlicher Abschätzung beruhende Abgabe, zur Deckung des Staatsbedarfs benutzt.

Es liegt dieß einmal in der Schwierigkeit der Ermittelung des reinen wirklichen Einkommens, insbesondere von den nicht im Grundbesitz oder dem Gewerbe angelegten Capitalien, welche mit einer dem Handel und Gewerbe sehr belästigenden Nachforschung verbunden zu sein pflegt, zum Andern in der ungleichen Wirkung dieser Steuer, hinsichtlich der übrigen, von einzelnen Classen

bereits zu übertragenden besonderen Steuern, drittens in der Einwirkung dieser Steuer auf die Auswanderung des Capitales aus dem Lande, wo dieselbe erhoben, oder am höchsten erhoben wird.

Fällt die Erörterung der, zu Verhinderung der nurgedachten beiden ersten Schwierigkeiten, zu ergreifenden Maaßregeln der Berathung des betreffenden speciellen Decrets anheim, so ist die Besorgniß, welche hinsichtlich der Auswanderung des Capitals angeregt ward, dadurch beseitigt, daß fast alle Länder Europas im gegenwärtigen Augenblicke eine solche Maaßregel ergreifen, so daß daher nur die Höhe der Abgaben hierauf von Einfluß bleiben könnte.

Ein wichtiger Umstand, welcher der Deputation nicht entgangen ist, spricht allerdings gegen die Erhebung dieser Steuer, nämlich der, daß sie in eine Zeit fällt, in welcher die Beschaffung von baaren Geldmitteln mit Opfern für den Steuerpflichtigen verbunden ist, die dem Staate nicht zu gute gehen und in welcher ohnehin das Einkommen aller Classen der Staatsbürger wesentlich geschmälert wird; die Deputation mußte aber auch diesen Umstand außer Berücksichtigung lassen, indem sie sich eingestehen mußte, daß zuvörderst die, bei Wegfall der Steuer erforderliche größere Höhe der Anleihe, durch deren Verzinsung und Tilgung ohnehin den Steuerpflichtigen zur Last fällt, und daß ferner, bei den gedrückten Gewerbs- und Handelsverhältnissen, eine nochmalige Erhebung der ordentlichen directen Steuern in diesem Jahre unausführbar, sonach eine außerordentliche Steuer eine Nothwendigkeit geworden ist.

Man wird nicht ableugnen können, daß die zeither berechneten Ueberschüsse der Staatscassen, welche das außerordentliche Budget bisher deckten, lediglich aus den Erträgnissen der Zölle herrührten und daß für die nächste Zeit diese Einnahmequellen eine große Veränderung unterliegen werden, da, abgesehen von den Stockungen des Handels und Gewerbes, abgesehen von der Möglichkeit eines auf verschiedenen Seiten beginnenden Krieges, die Grenzen und Grundsätze des Zollverbandes großen und gewaltigen Aenderungen unterliegen werden, und daß, so vortheilhaft dieselben auf Handel und Gewerbe in der Zukunft einwirken mögen, diese jedenfalls für die nächste Zeit nicht allein einen großen Kostenaufwand, sondern auch einen bedeutenden Ausfall herbeiführen werden.

Zieht man ferner in Betracht, daß neue Leistungen dem Staate aus der Umgestaltung Deutschlands zu einer großen einigen Macht, durch Flotte und Heer, durch die Repräsentation Deutschlands, in einer Nationalversammlung, durch die Umgestaltung selbst der innern öffentlichen Verhältnisse erwachsen müssen, wobei man nur an die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens nebst Schwurgerichten erinnern will, und daß das laufende Budget ohnehin so bedeutend angewachsen, daß auf Ueberschüsse, selbst bei fried-

lichen Zuständen, keine zu große Rechnung mehr zu machen war, so muß man die Ansicht gewinnen, daß die gewöhnlichen Mittel kaum ausreichen werden, das laufende Bedürfniß zu decken, und daß man zu außerordentlichen Steuern auf längere oder kürzere Zeit seine Zuflucht wird nehmen müssen.

Die Deputation will hier in eine weitläufige Erörterung der Frage, ob und was die Gegenwart und die Zukunft zu tragen habe, nicht eingehen, sie muß jedoch bemerken, daß wenn man die Bedürfnisse der Gegenwart dieser allein oder zum großen Theil zuweisen will, man diese Bedürfnisse stets in Einklang mit den Mitteln der Gegenwart bringen müßte, daß man einen großen Unterschied zwischen Leistungen zu machen hat, welche der Zukunft denselben oder mehr Nutzen bringen, wie der Gegenwart, und zwischen solchen, welche die Gegenwart allein absorbirt, die ohnehin an den überkommenen Verpflichtungen schwer genug in einer Zeit zu tragen hat, wo der Sturm der Ereignisse alle Kräfte des Staats und der Privaten zugleich in Anspruch nimmt. Mögen diese Ereignisse eine Warnung für die Steuerpflichtigen in der Zukunft sein, in der Zeit der Sicherheit und Ruhe nicht zu fordern, daß die Steuerkräfte auf Steuererlasse, sondern zu verlangen, daß dieselben auf Abzahlung von Schulden oder Ansammlung disponibler Fonds verwendet werden, und für die Verwaltung dem Lande nicht Ausgaben zuzumuthen, die nicht unbedingt durch das Staatswohl geboten und dessen Kräften nicht angemessen sind.

Die Deputation findet sich nach diesen Prämissen veranlaßt, darauf anzutragen:

> die geehrte erste Kammer wolle auch zu dem Beschlusse der zweiten Kammer sub 3., unter dem dort gemachten Vorbehalte, ihre Zustimmung ertheilen.

ad 4.

Auf den ersten Anblick könnte man sich der Meinung hingeben, als sei eine Zwangsanleihe mit nicht größern Schwierigkeiten als eine Einkommensteuer verbunden; obschon ein tieferes Eingehen in die Natur derselben darthut, daß, so nahe sie in ihren Grundlagen mit einer Einkommensteuer verwandt ist, dennoch andere Prämissen bei deren Anwendung vorhanden sein müssen.

Eine Zwangsanleihe setzt voraus, daß der Staat auf dem Wege freien Angebots kein Geld zu Bestreitung seiner Bedürfnisse erhalten könne und daß er daher dieses Geld durch Zwang von den Staatsangehörigen aufbringen müsse; sie ist daher auch stets nur als ein subsidiarisches Mittel angewendet und als solches auch nur in der jenseitigen Kammer genehmigt worden.

In gewöhnlichen Zeiten würde eine Zwangsanleihe aus nur gedachtem Grunde, als eine Herabsetzung des Staatscredits angesehen werden können, in einer Zeit aber, wo alle Staaten sich in der Lage befinden, außerordentliche An-

strengungen zu machen, um den Bedürfnissen einer so gewaltigen Crisis entgegen zu treten, in einer Zeit, wo die Capitalisten aller Länder theils durch gewöhnliche, theils durch außerordentliche Steuern, theils durch Zwangsanleihen in Anspruch genommen werden, und in welcher dieselben ihr flüssiges Geld nur dann hergeben, wenn ihnen sehr hohe Vortheile geboten werden, ist eine Zwangsanleihe nur als eine Steuer zu betrachten, die der Staat zurückzuzahlen verspricht und bis dahin verzinst; aus diesem Gesichtspuncte kann die Deputation eine Zwangsanleihe nur für eben so wenig nachtheilig, als eine Einkommensteuer ansehen.

Indeß unterliegt eine Zwangsanleihe nicht blos denselben Schwierigkeiten bei der Ausführung als eine Einkommensteuer, sondern noch weit größern Ungleichheiten hinsichtlich der dazu heranzuziehenden Classen der Staatsangehörigen, da es sich um weit größere Summen handelt, welche durch eine solche Anleihe aufgebracht werden sollen, und sich der Kreis der contribuablen Personen mit der steigenden Höhe der Anleihe im umgekehrten Verhältnisse verringert, abgesehen von der Unmöglichkeit, jeden Contribuenten als besondern Staatsschuldner direct zu erkennen.

Je mehr die Deputation dem Grundsatze huldigt, daß eine völlig gleiche Besteuerung der Staatsangehörigen die erste Grundlage einer gerechten Finanzverwaltung bilde, daß diese Gleichheit nicht allein die Heranziehung aller Classen der Staatsbürger, sondern auch eine Beitragspflicht nach einer den Kräften der einzelnen Classe angemessenen Gradation erheische, so muß sie doch als unerläßlich ansehen, daß die Ermittelung der Steuerkräfte selbst nach richtigen Grundsätzen erfolge, und nicht Ungleichheiten eintreten, die die Last der Abgaben lediglich auf das nicht zu hinterziehende Vermögen, oder auf die Schultern des Gewissenhaften allein legen.

Die Deputation will sich hier nicht darauf einlassen, zu erörtern, ob eine Vermögens- oder eine Einkommenschätzung die Grundlage der Zwangsanleihe hergeben müsse und inwieweit größere oder kleinere Bezirke zu bilden sein werden, innerhalb welcher diese Zwangsanleihe nach Quoten aufzubringen, sie will nur die Bemerkung einschalten, daß jedenfalls von denselben Personen, von demselben Vermögen, von welchem die Einkommensteuer erhoben wird, auch die Zwangsanleihe wird aufgebracht werden müssen.

Ist nun nach den jetzt zu übersehenden Resultaten der Abschätzung des Einkommens in Sachsen dasselbe ungefähr auf 25,000,000 Thlr. Nettoeinkommen anzunehmen, so zeigt sich, daß in Sachsen nur vorhanden sein müßten

100,000	Personen mit einem Nettoeinkommen von	250	Thlr. oder
50,000	„ „ „ „ „	500	„ „
25,000	„ „ „ „ „	1000	„

Dieses Resultat scheint aber nur das Ergebniß einer von Grund aus mangelhaften Abschätzung zu sein und um so weniger zur Grundlage einer Zwangsanleihe dienen zu können, als es sich hierbei um die Aufbringung der drei- und vierfachen Summen handeln würde, als welche durch die Einkommensteuer aufgebracht werden sollen. Die jenseitige Kammer hat, wahrscheinlich aus demselben Grunde, da sich specielle Motiven in dem Berichte der jenseitigen Deputation nicht vorfinden, den Antrag an die Bewilligung einer Zwangsanleihe geknüpft,

daß die Regierung zu ersuchen sei, noch im Laufe dieses außerordentlichen Landtags der Ständeversammlung ein der Ausführung dieses Zweckes entsprechendes Allerhöchstes Decret zugehen zu lassen,

und die unterzeichnete Deputation rathet, jedoch nur unter Voraussetzung der Erfüllung dieses Antrages, Seiten der hohen Staatsregierung, der ersten Kammer an

ihre Zustimmung zu dem Beschlusse der zweiten Kammer **sub 4.** auszusprechen.

Schlüßlich hat die Deputation noch zu bemerken, daß in dem Allerhöchsten Decret S. **199 sub I.** die hohe Staatsregierung auf eine Ermächtigung angetragen hat, einen Theil des außerordentlichen Staatsbedarfs auch, nach Befinden, unter Gewährung entsprechender Sicherheit möglichst vortheihaft zu beschaffen. Die Deputation glaubt, daß dieser Antrag des hohen Ministerii in der jenseitigen Deputation und resp. Kammer unabsichtlich mit Stillschweigen übergangen worden ist, und da es von Interesse für den Staat sein muß, jedes annehmbare Mittel zu Beschaffung des erforderlichen Geldbedarfs ergriffen zu sehen; so kann die Deputation kein Bedenken tragen, der hohen ersten Kammer anzuempfehlen, den Beschluß zu fassen:

5) die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, nach Befinden auch unter Gewährung entsprechender Sicherheit die Geldmittel möglichst vortheilhaft zu beschaffen.

Hat die jenseitige Kammer beschlossen:

daß der ständische zu Verwaltung der Staatsschulden niedergesetzte Ausschuß bei Ausführung der ertheilten Ermächtigungen zu verfassungsmäßiger Mitwirkung autorisirt werde,

so kann die unterzeichnete Deputation kein Bedenken finden, diesem Beschlusse beizutreten, anzuempfehlen.

Die Kürze der Zeit gestattete nicht, tiefer auf Berechnungen einzugehen, wie sich denn auch die Deputation über die Möglichkeit vortheilhafterer Anleihegeschäfte als durch Convertirung der Anleihen von **1830** oder **1844** in eine 5procentige Anleihe nicht ausgelassen, sondern nur vor Augen gehabt hat, die Verwaltung nicht unnöthiger Weise zu beschränken und durch möglichsten Anschluß an die

jenseitigen Kammerbeschlüsse das Ministerium ehebaldigst in den Stand zu setzen, den Bedarf der Staatscassen zu decken.

Sollte die geehrte Kammer die Anträge ihrer Deputation annehmen, so würden sich die Beschlüsse derselben im Zusammenhange wie folgt gestalten:

Die Ständeversammlung ermächtigt die hohe Staatsregierung

I. zur Aufnahme von $5\frac{1}{2}$ Million auf den Credit des Staats und zwar

a) sowohl im Wege der Anleihe durch Ausgabe im Besitz des Staats befindlicher 3procentiger Staatspapiere der Anleihe von 1830 und 1844, unter Erhöhung des Zinsfußes derselben auf 5 Procent, wobei das Absehen des Ministerii darauf zu richten sein wird, daß zuvörderst die Papiere der Anleihe von 1844 dazu verwendet, und daß die im freien Verkehr befindlichen Papiere dieser Anleihe gegen dergleichen von 1830 eingetauscht werden; übrigens unter den sonst empfohlenen Modalitäten;

b) als auch im Wege des Handdarlehns, gegen beiden Theilen freistehende einjährige Kündigung,

c) endlich auch gegen Gewährung entsprechender Sicherheit.

Das betreffende Ministerium ist ermächtigt, das darauf bezügliche Gesetz, insoweit es eines solchen bedarf, unter Bezugnahme auf die ständische Zustimmung zu erlassen.

II. Zu Erhebung einer außerordentlichen Steuer, über deren Höhe und Modalität die Ständeversammlung sich vorbehält, bei Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfs über die Einkommensteuer Beschluß zu fassen.

III. Zu Ausschreibung einer Zwangsanleihe, auf den Fall, daß die hier bezeichneten der Staatsregierung zu Anwendung empfohlnen Hülfsmittel sich unzureichend erweisen und dringende Umstände es erfordern sollten, die Abgabenpflichtigen noch mehr als durch die oberwähnte außerordentliche Steuer geschieht, in Anspruch zu nehmen; unter Vorbehalt jedoch, daß ein der Ausführung dieses Zwecks entsprechendes Allerhöchstes Decret noch im Laufe dieses außerordentlichen Landtags der Ständeversammlung zur Beschlußfassung werde vorgelegt werden.

Dresden, den 19. Juli 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau, Berichterstatter.
Starke.
v. Römer.
v. Schönberg-Bibran.
D. Crusius.

M.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 26. Juni 1848, den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der deutsch-katholischen Glaubensgenossen betreffend.

Eingegangen den 25. Juli 1848.

(Decret vom 14. September 1845, Landtags-Acten $18\frac{45}{46}$, I. Abth. 2. Bd. S. 89 flg.
Ständische Schrift vom 28. April 1846, ibid. S. 661 flg.
Landtagsabschied vom 17. Juni 1846, ibid. S. 954 flg.
Decret vom 26. Juni a. c. Landtags-Acten I. Abth. 1. Bd. S. 243.)

Bevor die unterzeichnete Deputation auf die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes übergeht, erlaubt sie sich, ihrer verehrten Kammer eine gedrängte Uebersicht der Vorgänge zu geben, in deren Folge sich die jetzt beabsichtigte gesetzliche Feststellung der Rechtsverhältnisse der deutsch-katholischen Glaubensgenossen innerhalb des Königreichs Sachsen als unbedingte Nothwendigkeit darzustellen scheint.

Als zu Anfang des Jahres 1845 die Lossagung mehrerer römisch-katholischer Confessionsverwandten von ihrer Kirche, in der Absicht, eine neue Glaubensgenossenschaft zu stiften, sich auch nach Sachsen verbreitete, glaubte die hohe Staatsregierung, beziehendlich ihres Verhaltens gegenüber diesen Bestrebungen, von dem Grundsatz ausgehen zu müssen:

daß den Anhängern der neuen Glaubensansichten das Recht: sich zu einem äußeren gemeinsamen Gottesdienst, nach den Formen ihrer Religion ohne weiteres zu vereinigen, nicht zustehe;

(cfr. Landt. Acten $18\frac{45}{46}$, Abth. I. Bd. 2. S. 93.)

daß dieselben, in Beziehung auf äußere Rechtsverhältnisse fortwährend und so lange als die neue Glaubensgenossenschaft nicht durch Ge-

setz, als im Staat rechtlich bestehend, anerkannt und mithin das Mandat vom 20. Februar 1827 den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, auf sie noch nicht anwendbar worden, als Angehörige derjenigen Confession, der sie früher angehört, zu betrachten seien;

dagegen aber eine factische Toleranz gegen dieselben insoweit ausgeübt werden könne, als dieß nicht zu wirklichen, zumal mit äußern bürgerlichen Rechtswirkungen verknüpften, Uebergriffen in die bestehende gesetzliche Ordnung und zu Eingriffen in das bestehende Parochialrecht Seiten der neuen Glaubensgenossen führe.

(ibid. S. 94 flg.)

Auf die Gesuche mehrerer Ortsvereine der neuen Dissidenten: um ausdrückliche Anerkennung ihrer Religionsgenossenschaft einzugehen, trug die hohe Staatsregierung um deswillen erhebliches Bedenken, weil unter ihnen selbst eine Uebereinstimmung, beziehendlich ihrer eigentlichen Glaubens- und Verfassungsartikel, damals noch gar nicht vorhanden war. Von sämmtlichen Dissidenten wurde zwar unterm 20. August 1845 ein umfassendes Glaubensbekenntniß und Verfassungsstatut in 280 Artikeln bei dem hohen Cultusministerium eingereicht, die Staatsregierung glaubte aber, dasselbe einer Begutachtung Seiten der theologischen Behörden des Landes, so wie auch sonst der sorgfältigsten Prüfung unterwerfen und erst von dem Resultat derselben die Beantwortung der Frage abhängig machen zu müssen: ob und unter welchen Voraussetzungen zu einer definitiven Regulirung der Angelegenheit der Dissidenten zu gelangen sein werde.

Sie verkannte demohngeachtet nicht die wesentlichen Unzuträglichkeiten, welche mit einem noch längern Fortbestehen des damaligen factischen Zustandes dieser Angelegenheit verknüpft waren und beantragte deshalb bei der Ständeversammlung mittelst Decrets vom 14. September 1845 eine interimistische Ermächtigung:

1) an den Orten, wo sich in Folge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse das Bedürfniß hierzu ergebe, die Ueberlassung evangelischer Kirchen an die neuen Glaubensgenossen für ihre gottesdienstlichen Zwecke, jedoch ohne sonstige Attribute eines Privatcultus, unter der Bedingung genehmigen zu dürfen, daß

   a) nicht nur die evangelische Kirchengemeinde, sondern auch die Kircheninspection vorher eingewilligt habe,

   b) jede Form eines öffentlichen Gottesdienstes dabei vermieden, so wie

c) daß die Genehmigung nur auf Widerruf und so lange nicht etwa bei dem Cultus und den Lehrvorträgen der Dissidenten sich, die Religion oder den Staat gefährdende Elemente herausstellten, ertheilt werde.

2) den Dissidenten auch die Vollziehung von Taufen, jedoch nur in der Art nachlassen zu dürfen, daß solche zu legaler Constatirung dieser Acte und deren Verrichtung in christlicher Form, nur in Beisein eines evangelischen Geistlichen zu erfolgen hätten.

Mit den obgedachten leitenden Grundsätzen erklärten sich die Stände nach näherm Inhalt der ständischen Schrift vom 28. April 1846 einverstanden, sie sprachen die Ueberzeugung aus: daß die hohe Staatsregierung durch das, in dieser Angelegenheit bis dahin beobachtete Verfahren die verfassungsmäßigen Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten habe, und ertheilten derselben die beantragten Ermächtigungen unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen:

ad 1. daß die Erlaubniß zu Abhaltung des Gottesdienstes der Dissidenten in evangelischen Kirchen nur in Bezug auf solche Städte ertheilt werde, wo sich eine schon größere Anzahl von Bekennern der neuen Confession befinde;

ad 1 a. daß unter dem Ausdruck „Kircheninspection" da, wo einzelne Privatpersonen Patrone sind, diese selbst mit darunter zu verstehen seien;

ad 1 c. daß sowohl der betreffenden Kirchengemeinde, als auch der Kircheninspection und auch den Kirchenpatronen jedem für sich allein und unbeschadet des Widerspruchs der beiden andern Theile, zu jeder Zeit der Widerruf der ertheilten Erlaubniß zustehe.

ad 2. Die Vollziehung von Taufen solle den Geistlichen der Deutschkatholiken unter den Bedingungen gestattet sein,

1) daß dieselben demjenigen evangelischen Pfarrer des Kirchspiels, dem die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, angezeigt,

2) diese Anzeigen von dem deutsch-katholischen Geistlichen und den Taufzeugen unterschrieben, sodann aber von dem protestantischen Geistlichen in sein Kirchenbuch, unter der Bezeichnung „deutsch-katholisch" eingetragen,

3) den deutsch-katholischen Geistlichen aufgegeben werde, nur nach dem, von den Deutschkatholiken bei dem hohen Cultusministerium einzureichenden Taufformular, die Taufen zu vollziehen und daß letzteres geschehen, dem evangelischen Geistlichen des Kirchspiels jedesmal mit anzuzeigen.

Sie verbanden endlich hiermit noch folgende Anträge:

1) daß den Deutschkatholiken gestattet werde, durch Privatanzeigen in öffentlichen Blättern die Tage, wo sie gottesdienstliche Versammlungen halten würden, bekannt zu machen, sich aber des Lautens und ähnlicher Vorrechte des feierlichen Cultus anerkannter Kirchen zu enthalten hätten,

2) daß ihnen auch die Ausspendung des heiligen Abendmahls und die Theilnahme an den Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen gestattet werde,

3) daß, obschon die Trauungen neu-katholischer Bräute von dem protestantischen Geistlichen der Parochie, in welcher die Braut lebt, vollzogen werden müßten, es demohngeachtet den Brautpaaren frei stehen solle, sich auch noch von ihrem Geistlichen einsegnen zu lassen.

4) daß die Deutschkatholiken von Abentrichtung solcher Stolgebühren an die protestantische und römisch-katholische Geistlichkeit, welche nicht für wirklich geleistete Amtshandlungen zu bezahlen sind, befreit sein, auch hinsichtlich der Beitreibung ihrer übrigen persönlichen Beiträge zu den Parochiallasten, mit der grösten Milde verfahren werden möge.

5) daß nicht nur diejenigen Zugeständnisse, welche den Deutschkatholiken zukommen sollen, unter ausdrücklicher Erwähnung der ständischen Zustimmung, in so weit solche erforderlich gewesen, sondern auch

6) der schon bisher von dem hohen Cultusministerium beobachtete und auch fernerhin beizubehaltende Grundsatz:

daß es den deutsch-katholischen Eltern dispensationsweise nachzulassen sei, ihre Kinder in protestantische Schulen zu schicken,

im Wege öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums gebracht werde.

Der Landtagsabschied vom 17. Juni 1846 enthielt die vollständige Genehmigung der von den Ständen, unter den erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen ertheilten Ermächtigungen. Die Gestattung der Verrichtung von Taufhandlungen für die Geistlichen der Dissidenten wurde ebenfalls unter den von den Ständen vorgeschlagenen Beschränkungen und Bestimmungen zugesichert und zugleich die Genehmigung der in der ständischen Schrift enthaltenen verschiedenen Anträge im Wesentlichen, jedoch, so viel die Befreiung der Dissidenten von Stolgebühren betreffe, nur insoweit zugesichert, als dieß ohne Verletzung verfassungsmäßig begründeter Rechte angestellter Geistlichen thunlich sei.

Dem ständischen Antrag auf Veröffentlichung sämmtlicher bezüglicher Bestimmungen, wurde durch Erlassung einer, an sämmtliche Königl. Kreisdirectionen gerichteten Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 17. Juni 1846 entsprochen.

Der gegenwärtig vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt nun:

die Aufnahme der deutschkatholischen Glaubensgenossen als christliche Confession, in Gemäßheit des § 56. der Verfassungsurkunde und zwar auf den Grundsatz völliger Gleichstellung mit allen übrigen, im Königreich Sachsen aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften nach Maaßgabe der §§ 32. 33. und 57 der Verfassungsurkunde.

Während die hohe Staatsregierung schon nach dem unterm 16. März d. J. von ihr ausgesprochenen leitenden Grundsatze:

„die kirchlichen Verhältnisse im Geiste christlicher Duldung und der Parität ordnen zu wollen"

für sich die Verpflichtung erkannte, die Rechtsverhältnisse der deutsch-katholischen Glaubensgenossen sofort in Erwägung zu ziehen, giebt sie noch als besondere Beweggründe zu Vorlegung des gegenwärtigen Gesetzes und zu Aufstellung der in ihm getroffenen Bestimmungen in den beigefügten Motiven folgende an:

1) Seit dem Erlaß jener provisorischen Verordnung vom 17. Juni 1846 habe sich die Anzahl der deutsch-katholischen Glaubensgenossen, auch durch den Uebertritt von evangelischen Christen, vermehrt und in gleicher Maaße sei der Wunsch dieser Gemeinden, als Kirchengesellschaft anerkannt zu werden, gestiegen und von dem immer allgemeiner gewordnen Verlangen nach kirchlicher und religiöser Freiheit unterstützt worden.
2) Die dogmatischen und sonstigen Grundsätze der Dissidenten, wie selbige in den unterm 20. August 1845 von ihnen eingereichten 280 Artikeln zusammengestellt worden, seien der Prüfung des Landes-Consistoriums und der theologischen Facultät zu Leipzig unterworfen und von Beiden das einstimmige Gutachten abgegeben worden:

   „daß die, in diesen Artikeln enthaltnen Glaubenssätze, dem Geiste des Christenthums im Allgemeinen, nicht widersprechen."
3) Aus dem Grundsatz einer völligen Gleichstellung, folge zugleich, daß den deutschkatholischen Glaubensgenossen keinerlei Vorrechte vor den übrigen christlichen Confessionen eingeräumt werden könnten.
4) Zu möglichster Durchführung des in § 57. der Verfassungsurkunde aufgestellten Grundsatzes sei bei Entwerfung dieses Gesetzes der Ge-

danke festgehalten worden: daß die innern kirchlichen Angelegenheiten der freien Gestaltung aus der Kirche und durch die Kirche selbst überlassen werden müsse.

Das sub 2. aufgestellte Moment erscheint der unterzeichneten Deputation, bei Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfs ohnstreitig als das wichtigste und einflußreichste. Sind die dogmatischen und sonstigen Grundsätze der neuen Glaubensgenossen, dem übereinstimmenden Gutachten der zu Beantwortung dieser Frage allein competenten kirchlichen Behörden nach,

als, im Allgemeinen, dem Geiste des Christenthums widersprechend,

nicht zu erachten,

so dürfte auch der Anerkennung ihrer Satzungen, als der einer neuen christlichen Confession, und mithin der Aufnahme dieser Letzteren in das Königreich Sachsen mittelst besonderen Gesetzes und unter Gewährung freier, öffentlicher Religionsübung für ihre Bekenner,

ein Bedenken dermalen weiter nicht entgegenstehen.

Ist dem aber so, so rechtfertigt sich zugleich von selbst die Maaßregel der hohen Staatsregierung, den bezüglichen Gesetzentwurf schon der gegenwärtigen außerordentlichen Ständeversammlung vorgelegt zu haben. Wohl in jedem Falle wird man die möglichst baldige Beseitigung eines nur provisorischen Rechtszustandes wünschen müssen; um wie viel mehr in dem hier vorliegenden Fall, wo man sich zu Aufstellung und Befolgung des unnatürlichen Grundsatzes genöthigt sah: die aus einer Kirchengemeinschaft factisch Ausgeschiedenen und, so viel die ehemalig Römischkatholischen Glaubensgenossen betrifft, sogar Ausgestoßenen, demohngeachtet noch rechtlich als Glieder ihrer ehemaligen Kirche zu behandeln. Die Unsicherheit, die Widersprüche und Verwirrungen, welche in rechtlichen Beziehungen aus den interimistischen Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juni 1846 folgen mußten und beziehendlich bei ausgeschiedenen evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen noch greller hervortreten, als in Bezug auf Römischkatholische, lassen die schleunigste Regulirung und gesetzliche Feststellung dieser Verhältnisse, in so weit eine solche jetzt nur irgend möglich ist, dringend wünschen, und gewiß ist es daher dankbar anzuerkennen, daß die hohe Staatsregierung die Mittel hierzu, schon in dem jetzigen Augenblick darbietet.

Die Frage: ob der Gesetzgeber in dem vorliegenden Entwurf, dem allgemeinen Verlangen nach mehrerer kirchlicher und religiöser Freiheit hinreichend Rechenschaft getragen und in strenger Durchführung des im 57. § der Verfassungsurkunde angedeuteten Grundsatzes, sich von jeder Einmischung in die Regulirung der innern Angelegenheiten der neuen Kirchengesellschaft fern gehalten

habe? hat die Deputation auf das reiflichste und unter ausführlicher desfallsiger Besprechung mit dem Königlichen Commissar erwogen. Daß die deutsch-katholischen Glaubensgenossen eine Autonomie bezüglich der Gestaltung ihrer innern kirchlichen Verfassung in Anspruch nehmen, wie eine solche zur Zeit den evangelisch-lutherischen Glaubensverwandten in Sachsen noch nicht zusteht, geht aus dem Organischen Statut vom Jahre 1845, auf dessen Inhalt in den Motiven (cf. pag. 251 des vorliegenden Gesetzentwurfs) selbst Bezug genommen wird, deutlich hervor. Die hohe Staatsregierung hat jedoch, indem sie den Umfang dieser innern kirchlichen Angelegenheiten in dem dritten Abschnitt des Gesetzentwurfs in §§ 6. — 8. näher bezeichnet, jene Ansprüche der Ueberzeugung der Deputation nach vollständig beachtet.

Allerdings stehen dagegen mehrere der kirchenrechtlichen und kirchenpolizeilichen Bestimmungen, von denen der V. Abschnitt des Gesetzentwurfs handelt, und welche zur Zeit noch für alle übrigen christlichen Confessionen im Inlande gesetzliche Geltung haben, in Widerspruch mit der von der neuen Glaubensgesellschaft auch in dieser Beziehung angestrebten Freiheit.

Je allgemeiner nun ein gleiches Streben in neurer Zeit sich auch unter den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche ausspricht, je unverkennbarer die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei uns noch, namentlich hinsichtlich der Ehehindernisse, des Eheprocesses, der gemischten Ehen, des Aufgebotes, der Trauungen und des, fast in alle diese Materien eingreifenden Dispensationswesens, bestehen, durchgreifender Reformen bedürfen, um so näher liegt die Frage:

warum nicht schon jetzt der aufzunehmenden neuen Glaubensgenossenschaft Befugnisse und Vergünstigungen einräumen, die wir als billig, als wünschenswerth für uns selbst erkennen und in baldigster Zukunft auch für unsre Glaubensgesellschaft zu erlangen hoffen?

Demohngeachtet mußte sich die Majorität der Deputation überzeugen, daß es weder rathsam noch ausführbar sein würde, den Deutsch-Katholiken schon jetzt Rechte einzuräumen, die sich in gegenwärtigem Augenblicke noch als sehr wesentliche Vorrechte und Begünstigungen vor allen übrigen, im Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften darstellen müßten. Nicht um die Aufhebung dieser oder jener einzelnen Bestimmung des evangelisch-lutherischen Kirchenrechts würde es sich handeln, wollte man jetzt die innern kirchlichen Angelegenheiten der neuen Glaubensgesellschaft in gründlicher, dem Sinn des Deutsch-Katholicismus consequent entsprechender Weise ordnen. Es würde hierzu der umfänglichsten legislatorischen Vorarbeiten, es würde der Aufstellung eines fast ganz neuen Kirchenrechts und, zu dessen Entwerfung und Feststellung, vor allen Dingen einer vorher-

gehenden festen Gestaltung des innern Organismus der neuen Kirchengesellschaft bedürfen, um sich nicht dem begründeten Vorwurf eines Eingriffs in Rechte und Befugnisse eben dieser Kirchengesellschaft selbst auszusetzen.

Ist sonach die hohe Staatsregierung in dem vorliegenden Gesetzentwurf bei dem Grundsatz fest stehen geblieben, den deutsch-katholischen Glaubensgenossen ohne alle Ausnahme die gleichen Rechte zu gewähren, die den Mitgliedern der übrigen, im Königreich Sachsen aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften zustehen (cf. § 33. der Verfassungsurkunde), so hat sie, der Ueberzeugung der Majorität der Deputation nach, Alles gethan, was sie von ihrem Standpuncte aus und im eignen Interesse der neuen Kirchengesellschaft thun konnte. — Daß eine noch freiere Entwicklung ihres innern kirchlichen Lebens in der nächsten Zukunft Platz greifen werde, dafür bürgen die Ansprüche, die, wie schon oben erwähnt, in gleicher Beziehung jetzt auch von andern christlichen Confessionsverwandten gemacht werden, und so wie wir für jetzt die Mitglieder der neuen Glaubensgesellschaft mit Freuden in den vollen Genuß unsrer eignen kirchlichen Rechte eintreten sehen, so hoffen wir, im gleichen Interesse mit ihnen, daß die hohe Staatsregierung nicht säumen werde, so bald als möglich zu einer gründlichen und umfassenden Revision unsrer kirchlichen Gesetzgebung zu verschreiten und dadurch die Möglichkeit einer freien Entwicklung und Fortbildung der innern kirchlichen Angelegenheiten im Geist und Sinn der verschiedenen Glaubensgesellschaften selbst zu gewähren.

Nach Allem diesem kann die Majorität der Deputation nicht umhin, sich mit den von der hohen Staatsregierung in den Motiven im Allgemeinen ausgesprochenen Grundsätzen völlig einverstanden zu erklären, und empfiehlt ihrer verehrten Kammer, dieser Erklärung beizutreten.

Die Minorität der Deputation dagegen, obschon mit mehreren der vorstehend niedergelegten Ansichten übereinstimmend, wünscht nicht, daß die Kammer schon hier bei dem allgemeinen Theile des Berichts einen Beschluß darüber fasse, daß sie den in den Motiven zur Gesetzvorlage im Allgemeinen ausgesprochenen Grundsätzen „völlig" und allethalben beitrete. Denn damit würde die Kammer auch erklären, daß — wie Seite 251 der Motiven ausgedrückt ist —

> „den deutsch-katholischen Glaubensgenossen anjetzt nicht mehr an Befugnissen eingeräumt werden könne, als den übrigen christlichen Confessionen zur Zeit zustehe."

Mag nämlich Seiten der Minorität immerhin zugegeben werden, daß es sehr umfänglicher legislatorischer Vorarbeiten bedürfe, ein neues Kirchenrecht für die Deutschkatholiken zu schaffen, und mag es richtig sein, daß, ehe dieß

geschehen könne, zuvor noch andere, die deutsch-katholischen Gemeinden vertretende Organe gebildet werden mußten, als ihre jetzigen sind, so wird man doch andrerseits eben so wenig in Abrede zu stellen vermögen, daß man den Deutsch-Katholiken mindestens Einiges und Dasjenige gewähren könne, was nach ihren Satzungen erlaubt ist und den Staat in keiner Beziehung gefährdet, sollte es auch von den Gebräuchen, Ordnungen und Gesetzen andrer Confessionsverwandten abweichen. Es ist dieß unter andern namentlich auch rücksichtlich der Taufen und der geschlossenen Zeit der Fall. Doch diese Fragen sind nicht hier, sondern bei den §§ 10. und 11. zu erörtern, daher den künftigen Beschlüssen bei diesen Paragraphen vorgegriffen sein würde, wollte man, wie doch die Majorität der Deputation es will, schon hier erklären, man trete den in den Motiven ausgesprochenen Grundsätzen „völlig" bei, weshalb die Minorität der Deputation anrathet, eine solche Erklärung hier abzulehnen.

Uebergehend zu Begutachtung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs, beantragt die Deputation

zu § 1.

den Wegfall der Worte:

„in den Erblanden des Königreichs."

Es erscheint ihr nicht wünschenswerth, daß die Wirksamkeit eines, für das gesammte Vaterland bestimmten Gesetzes, gleich in den ersten Zeiten nur auf einen gewissen, ausdrücklich namhaft gemachten Theil desselben beschränkt werde.

Die Deputation hat hierbei die Bestimmung des 3ten § des Oberlausitzer Particularvertrags vom 17. November 1834 keineswegs übersehen, sie glaubt aber, daß eben dieser Bestimmung vollkommen durch die von ihr weiter unten vorgeschlagene veränderte Fassung des § 23. des vorliegenden Gesetzentwurfs, genügt werde, und beantragt sonach nicht nur im § 1., sondern auch in den folgenden 2ten und 3ten Paragraphen, die Worte wegzulassen, die sich auf die ausschließende Anwendung gegenwärtigen Gesetzes „auf die Erblande" beziehen.

Zu § 2.

Mit dem, den Mitgliedern der neuen Confession zugestandenen Rechte, sich in gewisse Pfarrsprengel abzutheilen, scheint die Bestimmung in einigem Widerspruch zu stehen, daß die Abgrenzung dieser Sprengel von der Genehmigung der Ministerialbehörde

„abhängig sein soll."

Es ist nicht zu verkennen, daß die Staatsregierung, schon auf Grund des ihr zu stehenden Oberaufsichtsrechts, in fortwährender Kenntniß von den organischen Einrichtungen der im Staate bestehenden verschiedenen Kirchengesellschaf-

ten, unter denen die Abgrenzung dieser Letzteren nach gewissen Pfarrsprengeln eine nicht unwichtige Stelle einnimmt, erhalten werden muß. Eben so nöthig erscheint es auch, daß derartige Einrichtungen, Behufs ihrer Geltendmachung in allgemeinen staatlichen Beziehungen, die ausdrückliche Anerkennung und Genehmigung Seiten der obersten Staatsbehörde zu Theil werde.

Um aber in keiner Weise der Befürchtung Raum zu geben, als solle in dem vorliegenden Fall eine solche Genehmigung ohne die triftigsten Gründe verweigert werden können, schlägt die Deputation ihrer verehrten Kammer vor, die Worte

„deren Abgrenzung ——— abhängig ist"

mit der etwas mildern Fassung:

„deren Abgrenzung dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Bestätigung anzuzeigen ist"

zu vertauschen, und es hat sich der Königliche Commissar mit dieser Fassung unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß durch selbige der Fall nicht ausgeschlossen werde, wo eben eine solche Bestätigung im Interesse des Staats und andrer Kirchengesellschaften sich als durchaus unthunlich herausstelle.

Zu § 4.

Die beschränkenden Bestimmungen, unter denen den Deutsch-Katholiken zeither der Mitgebrauch der Kirchen anderer Confessionen eingeräumt werden durfte, sind bereits in dem allgemeinen Theile dieses Berichts erwähnt worden. Die in dieser Beziehung so wesentlich erweiterten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs rechtfertigen sich theils durch den Standpunct, welcher der neuen Glaubensgesellschaft von nun an in staatlicher und kirchlicher Hinsicht angewiesen werden soll, theils durch die Veränderungen, denen man bezüglich einiger Puncte der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung, in nächster Zukunft mit Gewißheit entgegen sehen kann.

Die Deputation erlaubt sich aber noch folgende erläuternde Bemerkungen zu diesem Paragraphen.

So lange als noch unter den lutherischen Glaubensgenossen der Begriff der Kirchengemeinden mit dem der politischen Gemeinden des Landes zusammenfällt und es mithin an Vertretern der rein kirchlichen Interessen bei uns fehlt, wird das Uebereinkommen mit den Deutsch-Katholiken wegen der ihnen zu gestattenden Mitbenutzung einer evangelischen Kirche,

in Städten, durch den Stadtrath und die Stadtverordneten;

in den Orten, wo die Landgemeindeordnung eingeführt ist, durch den Gemeinderath und bezüglich sämmtliche stimmberechtigte Mitglieder der

Gemeinde (cfr. §§ 36. und 54.) ebenfalls mit Ausschluß der, einer andern als derjenigen Glaubensgesellschaft, welcher die zu überlassende Kirche angehört, zugehörigen Gemeindemitglieder;

in den Fällen, wo Stadt- und Landgemeinden in Einer Parochialgemeinde vereinigt sind, durch die ebenbenannten beiderseitigen Organe

zu treffen und das desfallsige Einverständniß zu erklären sein.

Die betreffende Consistorialbehörde, als unmittelbar selbst betheiligt bei Treffung einer solchen Uebereinkunft, mit eintreten zu lassen, würde, der Ansicht der Deputation nach, ihrer Stellung als Aufsichtführende und entscheidende Behörde nicht angemessen und jedenfalls auch mit Weitläufigkeiten und Kosten für die betreffenden Kirchengemeinden verbunden sein. Wohl aber erscheint es zweckmäßig, daß, nach zwischen beiden contrahirenden Theilen getroffenem Abkommen, die Genehmigung dieses letzteren von einer über beiden stehenden unpartheiischen Behörde ausgesprochen und derselben hierdurch zugleich das Recht gesichert werde, im Fall vorkommender Differenzen und Streitigkeiten, eine Entscheidung zu fällen, die selbst die Aufhebung des zugestandenen Mitgebrauchs der Kirche aussprechen kann.

Die Recursergreifung an das Ministerium des Cultus, als letzter Instanz, dürfte sich von selbst rechtfertigen. Von diesen Ansichten ausgehend, beantragt die Deputation aus dem 1sten Satze des § 4. die Worte:

„sowie mit Einverständniß der Consistorialbehörde"

wegzulassen und hinter dem Worte „gestattet" auf der 4ten Zeile, einzuschalten:

„diese Uebereinkunft ist der Consistorialbehörde zur Bestätigung anzuzeigen."

den zweiten Satz des Paragraphen aber unverändert beizubehalten.

Die §§ 6. 7. und 8.

gaben der Deputation zu keiner besondern Bemerkung Veranlassung. Daß bei aller, den einzelnen Kirchengemeinden zu gewährenden möglichsten Freiheit zu Ordnung ihrer innern kirchlichen Angelegenheiten demohngeachtet ein bestimmter Behördenorganismus zu diesem Ende festgestellt und derselbe in einer Centralbehörde für sämmtliche Kirchengemeinden des Landes seinen Endpunct finden müsse, dürfte eben so zweifellos sein, als daß dem Staat, Kraft des ihm zustehenden Aufsichts- und Schutzrechts, die Genehmigung und Bestätigung dieser Behörden zustehen muß. —

Daß unter den § 8. erwähnten

„allgemeinen Erlassen"

nur solche zu verstehen sind, durch welche das, nach § 57. der Verfassungs-

urkunde der Kirchengesellschaft zugesicherte Recht der eignen Ordnung ihrer innern kirchlichen Angelegenheiten nicht beinträchtigt wird, wurde von dem Königlichen Herrn Commissar ausdrücklich bestätigt.

Die Deputation empfiehlt sonach die unveränderte Annahme dieser 3 Paragraphen.

Zu § 9.

Der Zweck dieses Paragraphen kann nur der sein, den Unterschied der sogenannten äußern, von den innern kirchlichen Angelegenheiten hervorzuheben. Um ihn noch vollständiger zu erreichen, erscheint es der Deputation wünschenswerth, daß hinter die Worte auf der 3ten Zeile

„in allen weltlichen Dingen"

in Parenthese hinzugefügt werde:

(a) alle Gegenstände der Civil- und Criminaljustiz,

b) alle Gegenstände der Competenz der Verwaltungsbehörden, welche nicht zu den innern kirchlichen Angelegenheiten gehören.)

Mit diesem, den Motiven zu § 9. wörtlich entnommenen Zusatze empfiehlt man die Annahme des Paragraphen.

Zu §§ 10. und 11.

hat die Majorität der Deputation aus den in dem allgemeinen Theil dieses Berichts näher entwickelten Gründen ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß es sich im jetzigen Augenblick lediglich von einer Gleichstellung der neuen Glaubensbekenner mit denen aller übrigen, im Lande aufgenommenen christlichen Confessionen handle, und daß eine Aufhebung einzelner, in kirchenrechtlicher und kirchenpolizeilicher Hinsicht für diese Letzteren geltenden Bestimmungen zu Gunsten der deusch-katholischen Glaubensgenossen nicht zu rechtfertigen und in mehr als einer Hinsicht bedenklich sei, so fühlt sie sich auch bewogen, der verehrten Kammer die unveränderte Annahme dieser beiden Paragraphen, und zwar um so mehr zu empfehlen, als der ihr durch den Königlichen Commissar gewordenen Versicherung zu Folge die dermaligen interimistischen Organe der hierländischen Deutsch-Katholiken die Nothwendigkeit erkannt haben, sich diesen zur Zeit noch auch für die übrigen christlichen Kirchengesellschaften gesetzlich gültigen Bestimmungen zu fügen.

Die Minorität der Deputation hat jedoch zu diesen §§ 10. und 11. in der Beilage unter A. noch einen besondern Antrag zu stellen, sich veranlaßt gefunden.

Zu § 12.

ist etwas nicht zu erinnern, daher dessen unveränderte Annahme der Kammer zu empfehlen.

Zu § 13.

Um die den deutsch-katholischen Geistlichen obliegenden Dienstverrichtungen in Bezug auf ihre Stellung zum Staat möglichst im Allgemeinen zu bezeichnen, empfiehlt die Deputation anstatt der Worte:

„und Verzeichnisse für die Impfärzte"

zu setzen:

„und sonstigen amtlichen Verzeichnisse"

wodurch also namentlich auch die Verpflichtung zu Ausstellung von Rekrutirungslisten getroffen werden wird.

Zu § 14. bis mit 18.

Die §§ 14. 15. 16. enthalten wörtlich, mit alleiniger Ausnahme des zweiten Satzes in § 15. dieselben Bestimmungen welche in den §§ 1. 2. und 3. des Regulativs, die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend, der letzten ordentlichen Ständeversammlung mittelst Decrets vom 4. October 1845 (cfr. Landt.-Acten 1845 I. Abth. 2 Bd. S. 261) zur Berathung vorgelegt wurden. Diese Berathung konnte zwar in der zweiten Kammer wegen einfallenden Schlusses des Landtags nicht vorgenommen werden, Seiten der ersten Kammer, in welcher dieselbe in der 29. 30. und 31. öffentlichen Sitzung Statt fand, wurden aber jene 3 Paragraphen einstimmig und zu dem 6. Paragraphen, welcher im Entwurfe also lautete:

„die landesherrlich genehmigten Erlasse bleiben so lange in Kraft, als nicht im Staate durch neuere Anordnungen etwas anderes eingeführt wird."

(cfr. S. 263 ibid.)

auf Antrag eines Mitglieds der Kammer noch der Zusatz angenommen:

„das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich."

(cfr. Landt. Acten II. Abth. S. 213.)

Diese letztere Bestimmung findet sich in § 17. des vorliegenden Gesetzentwurfs und der Deputation geht kein Bedenken bei, die unveränderte Annahme sämmtlicher 5 Paragraphen zu empfehlen.

Zu § 19.

Der Inhalt dieses Paragraphen gab zu einer Meinungsverschiedenheit in der Deputation Veranlassung. Eine Minorität derselben beantragt den gänzlichen Wegfall des § 19. Ihrer Ansicht nach stehe derselbe nicht nur schon im Allgemeinen mit dem, dem Volke eben erst gewährten freien Versammlungsrecht in einigem Widerspruch, sondern namentlich auch könne man einem Königl. Commissar nicht das Recht zugestehen, in einer solchen Versammlung unmittelbar selbst, Namens der obersten Staatsbehörde Rechte wahrzunehmen und auszuüben.

Die Majorität theilt diese Bedenken nicht. Sie findet zuvörderst, was das dem sächsischen Volke gewährte freie Versammlungsrecht anlangt, einen wesentlichen Unterschied zwischen sogenannten politischen Vereinen und Zusammenkünften und zwischen Versammlungen, welche von kirchlichen Corporationen zu Beschlußfassungen eben in ihren kirchlichen Angelegenheiten gehalten werden. Unter den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen schwindet der Begriff derartiger kirchlicher Versammlungen von selbst, da wir, wie schon oben erwähnt, zur Zeit noch keine Kirchengemeinden in diesem Sinne haben; den deutsch-katholischen Glaubensgenossen wird aber durch die Bestimmung dieses Paragraphen jedenfalls mehr gewährt als zur Zeit noch den reformirten Glaubensgenossen zusteht, da diesen, nach § 10. des Regulativs vom 7. August 1818 lediglich das Befugniß ertheilt wird:

> „Behufs der Berathung und Beschlußfassung über allgemeine Ange-
> „legenheiten ihrer Kirche auf Veranstaltung einer unter allerhöchster Ge-
> „nehmigung und Direction zu haltenden allgemeinen Landessynode an-
> „zutragen."

Zum Gegenstand der Besprechung in derartigen Versammlungen werden aber eben so wohl innere als äußere Angelegenheiten der neuen kirchlichen Gesellschaft gemacht werden können und es erscheint deshalb der Majorität der Deputation nicht nur zweckmäßig sondern sogar nothwendig, daß die hohe Staatsregierung die Rechte, die ihr Kraft der weltlichen Kirchenhoheit zustehen, durch eins oder nach Befinden einige ihrer Organe, inmitten einer solchen Versammlung wahrnehmen lasse. Sie erkannte hierin sogar einen Vortheil für die betheiligten Kirchengemeinden selbst, denen es in vielen Fällen gewiß nur erwünscht sein muß, sofort die Ansichten der höchsten Staatsbehörde über die vorkommenden Anträge zu vernehmen. Der Königl. Commissar, mit welchem die Deputation auch diesen Punct ausführlich besprochen hat, bestätigte vollkommen, daß es keineswegs in der Absicht der Staatsregierung liege, durch Ausführung der Bestimmung dieses Paragraphen den Kirchenversammlungen irgendwie hindernd oder be-

schränkend in den Weg zu treten, er vereinigte sich daher auch sofort mit dem Wunsche der Majorität, daß die Worte auf der vierten Zeile des Paragraphen

„und ausüben"

zu Vermeidung jeder etwaigen Mißdeutung in Wegfall gebracht würden, und die Deputation in ihrer Mehrzahl trägt unter diesen Umständen kein Bedenken, der verehrten Kammer die Annahme des § 19., jedoch mit Wegfall der ebengedachten Worte, anzuempfehlen.

Mit

§ 20.

ist die gesammte Deputation aus dem in den Gesetzmotiven angegebenen Grunde einverstanden.

Zu § 22.

Die Deputation beantragt den Wegfall dieses Paragraphen und zwar aus dem schon in der Bemerkung zu § 1. angedeuteten Grunde. Sie erkennt an, daß in Folge der in § 3. des Particularvertrags vom 17. November 1834 der Oberlausitz ertheilten Zusage,

> „daß in ihrer Religions- und Kirchenverfassung, welche durch den Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständniß der Oberlausitzer Provinzialstände, nichts geändert werden soll,"

den Oberlausitzer Provinzialständen auch das gegenwärtige Gesetz zu ausdrücklicher Erklärung ihres Einverständnisses mit selbigen vorgelegt werden müsse, allein je zuversichtlicher sich eben auf dieses Einverständniß hoffen läßt, um so weniger kann man wünschen, daß in einem Paragraphen des vorliegenden Gesetzes selbst auf besondere, mithin exceptionelle Anordnungen hingedeutet werde, welche für Eine Provinz des Landes erlassen werden könnten. — Die Deputation glaubt, daß dieser Uebelstand vermieden und demohngeachtet das, den Oberlausitzer Ständen vertragsmäßig zustehende Recht vollkommen gewahrt werden würde, wenn in § 23. des Gesetzentwurfs zwischen den 1sten und 2ten Satz die Worte eingeschaltet werden:

> „Dasselbe wird auch durch besondere Verordnung bekannt machen, von welcher Zeit an dasselbe auch in der Oberlausitz zur Anwendung kommen soll."

Ist die geehrte Kammer mit dem beantragten Wegfall des § 22. einverstanden, so empfiehlt die Deputation zugleich

zu § 23.

die Einschaltung des ebengedachten Zwischensatzes und mit ihm die Annahme auch dieses letzten Paragraphen.

Dresden, am 20. Juli 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker.
Schanz.
Frhr. v. Welck, Referent.
Frhr. v. Friesen.
Klinger.

A.

Die Minorität der Deputation ist zwar ebenfalls der Ansicht, daß die §§ 10. und 11. zur Annahme zu empfehlen seien. Denn die Deutsch-Katholiken haben zur Zeit weder ein Kirchen- noch ein Kirchenpolizeirecht ausgebildet, und dennoch bedarf jede Kirchengesellschaft eines solchen zur Nachachtung, so wie zur Entscheidung für vorkommende Einzelfälle. Mit Recht muthet man ihnen daher an, sich dießfalls einem bereits bestehenden, ausgebildeten Kirchenrechte einer andern Glaubensgenossenschaft so lange zu unterwerfen, bis sie selbst, beziehendlich unter Bestätigung der betreffenden Staatsgewalt, sich diese Bestimmungen und Normen geschaffen, festgestellt und geordnet haben werden. Wären aber die Deutsch-Katholiken bereits im Besitz eines ausgebildeten Kirchen- und Kirchenpolizeirechts, so würde sicherlich Niemandem beifallen, ihnen solches wieder zu entreißen, dasselbe für ungültig zu erklären und zwangsweise ihnen aufzuerlegen, sich fremden Gesetzen fremder Confessionen zu fügen. Nur das augenblickliche Entblößtsein von gesetzlichen Bestimmungen zu Handhabung und Ordnen ihrer Angelegenheiten nöthigt die Staatsgewalt zu den Deutsch-Katholiken zu sagen: „nehmt einstweilen das Unsrige, bis Ihr selbst mit dem Euren fertig sein werdet."

Es folgt daraus, daß wir den Deutsch-Katholiken mit unsern Gesetzen nur „aushelfen" daß wir ihnen nur interimistisch unsere Gesetze aushilfsweise (subsidiarisch) darleihen wollen. Wäre es anders, läge etwa die Absicht vor,

die Deutsch-Katholiken für immer und ewig an unsere Gesetze ketten, ihnen immer und ewig unsere Einrichtungen aufdringen zu wollen, wahrlich, dann wäre der ganze Gesetzentwurf eine Unwahrheit, der doch will, daß die Deutsch-Katholiken eine besondere Kirchengesellschaft mit corporativen Rechten bilden und das Recht besitzen sollen, ihre innern kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu handhaben, Lokal- und Centralbehörden zu ernennen, und in Kirchenversammlungen Statute zu gründen. Ist es also außer allem Zweifel, daß wir den Deutsch-Katholiken das Unsrige nur einstweilen darleihen, so folgt daraus weiter, daß wir die Grenzen der Subsidiarität auch nicht überschreiten, d. h. ihnen nicht anmuthen dürfen, sich auch insoweit unsern Gesetzen und unsern Einrichtungen zu unterwerfen, wo sie selbst entweder bereits ausreichende Normen besitzen, oder wo die unsrigen mit den ihrigen in offenbarem Widerspruche stehen. Im ersteren Falle nämlich haben wir gar kein Recht, ihnen mehr aufzudrängen, als was sie aushilfsweise nothwendig bedürfen, während wir in dem zweiten Falle — des Widerspruchs ihrer Satzungen mit den unsrigen — ihnen einen Gewissenszwang anthun würden, dessen Beseitigung ja die Aufgabe und der eigentliche Zweck des ganzen Gesetzes ist. Wozu die Deutsch-Katholiken erst als besondere Glaubensgesellschaft anerkennen, wozu also das ganze Gesetz, wenn wir ihnen Trotz dem den Zwang auflegen wollten, nicht ihrem Glauben, nicht ihren Einrichtungen folgen zu dürfen? Das hieße mit der einen Hand geben und mit der andern wieder nehmen.

Wie weit, oder wie eng die Gesetzvorlage hierin die Grenzen zieht, ist zweifelhaft. Einer guten Dialektik wird es vielleicht möglich sein, aus der Vergleichung der §§ 6. 7. und 8. mit den §§ 10. und 11. herauszudisputiren, daß die Deutsch-Katholiken rücksichtlich ihrer Glaubenssatzungen, Liturgie und religiösen Gebräuche nicht in Collision gerathen sollten und könnten mit denen anderer Glaubensgesellschaften, da die §§ 6. und 7. ihnen einen ausreichenden Spielraum für eigne, selbstständige Anordnung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten gewährten. Andre werden mit andern Gründen vielleicht darzuthun vermögen, daß § 10. und namentlich § 11. zu präceptiv gehalten, und so ohne alle Beziehung auf irgend eine Ausnahme gefaßt sei, daß in den daselbst bezeichneten Kategorieen nur das fremde Gesetz für die Deutsch-Katholiken Anwendung finden dürfe.

Möge dem sein, wie ihm wolle, Seiten des Herrn Regierungscommissars ist der Minorität der Aufschluß geworden, daß die Tendenz des § 11. dahin gehe, die Deutsch-Katholiken allerdings präceptiv und ausnahmlos den Gesetzen und Normen andrer Kirchengesellschaften interimistisch und so lange unterzuordnen,

bis auch das ganze Kirchenwesen der Protestanten vollständig geordnet sein werde. Ist dieser Zeitpunct aber weil ein ungewisser, deshalb möglicherweise höchst entfernter, so muß sich die Minorität um so mehr aufgefordert fühlen, durch Beantragung eines Zusatzparagraphen den bezeichneten Uebelstand, so weit dieß nach den gegebenen Umständen überhaupt geschehen kann, zu beseitigen. Dieser Zusatzparagraph (§ 11. b) soll folgendermaaßen lauten:

„In allen den Fällen jedoch, in welchen die für die evangelisch-lutherische Kirche bestehenden kirchenrechtlichen und kirchenpolizeilichen Verordnungen und Gesetze mit den Glaubenssatzungen, mit der Liturgie und mit den religiösen Gebräuchen der Deutsch-Katholiken in Widerspruch stehen, oder hinkünftig mit dem nach §§ 6. und 7. zu entwerfenden von der Staatsgewalt genehmigten Statute etwa in Widerspruch treten sollten, finden diese Verordnungen und Gesetze andrer Kirchengesellschaften in so weit auf die Deutsch-Katholiken keine Anwendung."

Die Minorität hat die Annahme oder Ablehnung dieses Zusatzes sammt den ihn hervorrufenden Motiven der Kammer zu unterstellen, und fügt diesen in aller Kürze nur noch Folgendes hinzu. Wenn der Zweck der Gesetzvorlage der ist, die Deutsch-Katholiken als eine besondere Kirchengesellschaft im Staate anzuerkennen, so kann man es bei dieser Anerkennung allein nicht bewenden lassen. Die Anerkennung verliert an ihrem Werthe, wenn den Anerkannten nicht zugleich das Befugniß gewährt wird, nach ihren Ansichten, ihren Anschauungen und ihrem Glauben zu handeln. Die Behinderung darin ist demnach eine theilweise Entziehung des Anerkenntnisses, oder wenn man will, nur ein halbes Anerkenntniß. Der Staat als solcher hat aber rücksichtlich der Glaubenssätze und des Cultus einer Kirchengesellschaft immer nur eine einzige Rücksicht ins Auge zu fassen und zu verfolgen, die nämlich:

daß dadurch der Staat selbst nicht gefährdet, dem Zwecke des Staats nicht entgegengearbeitet und Niemand beleidigt, d. h. Niemand an seinem Menschenrechte gekränkt werde.

Tritt eine Kirchengesellschaft dem nirgends entgegen, ist das sittliche Princip ihre Grundlage, so hat der Staat nicht blos das Recht, sondern sogar die Pflicht, seinen Mitbürgern das Bedürfniß nach Religion und religiösen Gebräuchen in der Weise befriedigen zu lassen, wie sie es eben zu thun gemeint sind. Denn wir haben über sein Innres nicht zu rechten, darum aber auch keine Macht und kein Recht, seinen Auffassungen hindernd, hemmend und feindlich entgegen zu wirken. Kein Mensch, wer er auch sei, hat den vollen Beweis

in seiner Hand, daß seine Religion, seine Anschauung, sein Glaube der allein richtige und wahre sei. Vier Religionsgesellschaften — Römisch-Katholiken, Deutsch-Katholiken, Protestanten und Reformirte — eine jede mit verschiedenen Satzungen — stehen bei uns neben einander. Drei von ihnen sind über die wahre Auffassung der wichtigsten Religionssätze (vielleicht alle vier) im Irrthume, nur die eine derselben ist möglicherweise im Besitze des Wahren, denn es giebt ja nur eine Wahrheit. Darum lasse man auch den Deutsch-Katholiken das Ihrige, vielleicht sind sie es, welche die eine Wahrheit ganz oder annähernd gefunden haben!

Klinger.

N.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

das allerhöchste Decret vom 1. Juli 1848 die Vorausberathung der § 6. und 7. des Gesetzentwurfes über die Einkommensteuer betreffend.

Eingegangen den 27. Juli 1848.

(Decret Landt.-Act. I. Abthl. S. 77 flg. und 259 flg.
Bericht der zweiten Kammer, Landt.-Act. Beilage zur III. Abthl. S. 113 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 584 flg.)

Mittelst allerhöchsten Decrets vom 25. Mai 1848, Landt.-Act. Abthl. I. S. 77 ist der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf zu der Erhebung einer außerordentlichen Einkommensteuer nebst Motiven zugegangen und von der zweiten Kammer der zweiten Deputation derselben zur Berichtserstattung überwiesen worden, welche jedoch, durch die Berichtserstattung über das allerhöchste Decret, die finanziellen Zustände betreffend, sich verhindert sah, bis zum 1. Juli l. J. den gedachten Bericht zu erstatten, (Landt.-Act. Beil. III. Abthl. S. 114) wodurch das hohe Ministerium der Finanzen veranlaßt wurde, mittelst allerhöchsten Decrets vom 1. Juli 1848 der Ständeversammlung mitzutheilen, daß, da die Lage der Staatscassen eine alsbaldige Vermehrung der für die vorliegenden Bedürfnisse erforderlichen Deckungsmittel erheische, andererseits die Regierung einer gründlichen Berathung des vorliegenden Einkommensteuer-Gesetzentwurfes keinen Eintrag thun wolle, Seitens der hohen Staatsregierung darin ein geeignetes Auskunftsmittel gefunden werde, daß:

1) vorbehältlich weiterer Berathung der getreuen Stände über jenen Entwurf, zur Zeit nur über die §§ 6. und 7. desselben eine specielle Berathung und Beschlußnahme Statt finde; und
2) daß die Regierung ermächtigt werde, auf Grund der angezogenen Paragraphen, im Uebrigen aber vorläufig nach Maaßgabe der im Gesetzent-

wurfe enthaltenen, zu diesem Behuf, insoweit als für den vorliegenden Zweck erforderlich, mittelst Verordnung, unter Bezugnahme auf die ständische Zustimmung zu veröffentlichenden Bestimmungen, von dem sich danach ergebenden Steuercapitale $1\frac{1}{2}$ Procent alsbald zu erheben; wogegen

3) die Regierung nach erfolgter specieller Berathung des Gesetzentwurfs und genauer Feststellung des Steuercapitals ihre Vorschläge darüber zu eröffnen haben würde, wie viel noch außer jenen $1\frac{1}{2}$ Procent und daher wieviel im Ganzen an Einkommensteuer erhoben werden solle, zugleich aber

4) bei Erhebung dieses fernern Steuerbetrags, die nach der weitern Berathung und etwaigen Modification des Gesetzentwurfs nöthig werdende Berichtigung der einzelnen Steueransätze und die deshalb eintretende Abrechnung mit den Steuerpflichtigen zu erfolgen haben würde.

Ehe die unterzeichnete Deputation auf die angezogenen speciellen Puncte selbst eingeht, glaubt sie der Uebersichtlichkeit wegen, die Ergebnisse der Beschlußfassung der jenseitigen geehrten Kammer vorausschicken zu müssen:

Dieselbe hat den § 1. und 2. des Gesetzentwurfes die Einkommensteuer betreffend, ebenfalls in den Kreis ihrer Berathung gezogen und sonach 4 Paragraphen des gedachten Gesetzes herausgehoben.

Die § 1. ist unverändert geblieben, obschon ein Antrag der Majorität der Deputation darauf gerichtet war, hinter den Worten: „juristische Personen" die Worte „Gewerkschaften und Erwerbsgesellschaften" einzuschalten, um dadurch die Eisenbahngesellschaften, Sparcassengesellschaften ꝛc., zu der Einkommensteuer heran zu ziehen.

Zu § 2. hingegen hat, obschon die Paragraphe selbst unverändert geblieben, die jenseitige Kammer 3 Zusatzparagraphen nachstehenden Inhalts aufzunehmen, ihrer Seits beschlossen.

§ 2b.

Jede der von der Einkommensteuer nach § 2. des Gesetzentwurfs befreite Person entrichtet in einem Einzigen und Ersten Termine:

a) dafern dieselbe Ein oder mehrere mit 150 Grundsteuereinheiten oder mehr belegten Grundstücke besitzt, 2 pf. von jeder Steuereinheit,

b) dafern dieselbe mit Gewerb oder Personalsteuer von 20 Ngr. oder mehr jährlich sich in Ansatz befindet, die Hälfte dieses Ansatzes.

§ 2 c.

Von keinem der Bezeichneten soll von den unter 2 b. a) und b) vorstehend gedachten Steuern zusammen mehr als überhaupt 5 Thlr. erhoben werden.

§ 3 b.

Uebersteigt die Summe der unter 2 b. a) und b) sich ergebenden Steuerbeiträge 5 Thlr., so ist ein Beitrag nach dieser Höhe zunächst als Grundsteuer und nur insoweit als dieß zur Erfüllung nöthig als Gewerb- und Personalsteuer zu erheben.

Zu § 6.

hat die jenseitige Kammer, der Majorität ihrer Deputation gemäß, den Satz sub B. in zwei Theile getheilt und beschlossen, daß das aus dem Grundeigenthum zu beziehende Einkommen mit 0,9 für die Steuer in Ansatz gebracht werde.

Die § 6. würde demnach folgende Fassung erhalten:

Das bei der Schätzung gefundene Einkommen ist, dafern dasselbe herrührt

A. aus der Anwendung von Kunst oder Wissenschaft, aus Privatdienstleistungen, aus Pachtungen oder aus dem Betriebe des Handels und Gewerbes nach . . . . 0,7.

B[a]. Aus Dienstbezügen, welche vom Staate, von Gemeinden oder anderen Corporationen und öffentlichen Anstalten gewährt werden, so wie aus Leibrenten-Erträgen, nach 0,8.

B[b]. Aus dem Grundeigenthum und dem Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes auf solchen . . . . . 0,9.

C. aus Geldcapitalien und Zinsberechtigungen nach . . 1.

für die Steuer in Ansatz zu bringen, ꝛc.

§ 7.

ist nach dem Beschlusse der jenseitigen Kammer unverändert geblieben, obschon deren Deputation beantragt hatte, die progressive Scala bei dem Satze:

10,000 Thlr. bis mit 11,000 Thlr. nach 3,2.

aufhören und die bis 14,000 Thlr. ansteigende Stufenleiter ganz wegfallen zu lassen.

Die jenseitige Kammer hat schließlich das allerhöchste Decret vom 1. Juli 1848, die Erhebung einer außerordentlichen Einkommensteuer betreffend, unter den vorgeschlagenen und von ihr beschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Die jenseitige Deputation hat zu Punct 3. des allerhöchsten Decrets S. 118 ihres Berichts die Voraussetzung, und zwar unter Uebereinstimmung der Königlichen Herrn Regierungscommissarien, ausgesprochen, daß:

> „wenn die Erhebung einer außerordentlichen Einkommensteuer zur Ausführung gelangt, mehr nicht als höchstens $2\frac{1}{2}$ Procent des Steuercapitales erhoben werde,"

und hat sich einen deßfalls zustellenden Antrag bei der Berichtserstattung über den Einkommmensteuer-Gesetzentwurf selbst vorbehalten.

Ueber diesen Gegenstand hat eine Discussion oder Beschlußfassung nicht Statt gefunden und ein anderer Antrag der jenseitigen Deputation S. 119 des Berichts derselben,

> für den unerwartenden Fall, daß die Stände über die Erhebung einer außerordentlichen Einkommensteuer sich nicht vereinbaren könnten, nehmen die hiernach erhobenen $1\frac{1}{2}$ Procent die Natur eines Vorschusses an, dessen Rückvergütung an die Steuerpflichtigen in geeigneter Weise seiner Zeit von der Staatsregierung angeordnet werden wird,

ist von der jenseitigen Kammer einstimmig angenommen.

Die unterzeichnete Deputation geht bei Beurtheilung des von der hohen Staatsregierung vorgeschlagenen Provisorii davon aus, daß die Grundsätze der Abschätzung behufs der Einkommensteuer zur Zeit außer Betracht zu lassen sind, und nur der Berathung und Beschlußfassung unterliegen können:

1) diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, welche die Personen und das Object feststellen, welche zur Einkommensteuer herangezogen werden sollen, § 1. 2. 3. und 4. des Gesetzentwurfs;
2) das Princip des Ansatzes des ermittelten Einkommens behufs der Steuer, § 6.;
3) das Princip der Aufrechnung des Einkommens nach einer progressiven Scala, zu Bildung von Steuercapitalien, § 7.;
4) die Höhe, nach welcher das Provisorium zu erheben sein werde;
5) diejenigen Bestimmungen welche etwa zu Sicherstellung der ständischen Rechte, in Hinsicht auf die Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfs und der dabei von der Ständeversammlung zu fassenden Beschlüsse, nöthig erachtet werden sollten.

ad 1.

Die zu der Einkommensteuer heranzuziehenden Personen und Objecte betreffend.

Die Deputation konnte nicht zweifelhaft sein, daß die Bestimmung derjenigen Personen, welche der Einkommensteuer unterliegen sollen, auch bei dem Provisorio schon der Berathung und Beschlußfassung unterliegen müsse, da das Steuersubject und Object jedenfalls feststehen muß, um selbst ein Provisorium erheben zu können, wenn schon es immer vorbehältlich noch zu treffender Abänderungen, bei definitiver Feststellung des Gesetzentwurfs selbst geschieht; liegt nun zwar eine Anerkennung des Steuersubjects und Objects schon in der allgemeinen Ermächtigung, welche der Regierung ertheilt werden soll, nach Maaßgabe des noch nicht berathenen Gesetzentwurfes die Steuer zu erheben, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß namentlich hinsichtlich der zu besteuernden Personen auch bei dem Provisorio Grundsätze Anwendung finden könnten, welche dem Lande höchst nachtheilig werden, oder Prägravationen herbeiführen, die nicht einmal in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben.

Die jenseitige Deputation hat von demselben Gesichtspuncte, wenn auch in anderer Richtung hin, ausgehend, zu § 2. mehre Zusatzparagraphen beantragt und die zweite geehrte Kammer hat dieselben angenommen und dadurch das von der unterzeichneten Deputation aufgestellte Princip anerkannt.

Was nun die einzelnen Paragraphen anlangt, welche hierunter in Betracht zu ziehen sind, so sind dieses die §§ 1. 2. 3. und 4.; die beiden ersteren enthalten die allgemeine Bestimmung der Steuerpflichtigkeit, die beiden letzteren die speciellen Bestimmungen über die völlige oder theilweise Befreiung gewisser Classen von Personen und Objecten.

Uebergehend zu § 1. des Gesetzentwurfs, welcher ausspricht:

> „das Einkommen sämmtlicher Bewohner und juristischer Personen des Königreichs, so wie dasjenige der gegenwärtig im Auslande befindlichen sächsischen Staatsangehörigen wird mit den § 2. und 3. gedachten Ausnahmen im gegenwärtigen Jahre einer außerordentlichen Einkommensteuer unterworfen;"

so findet die Deputation diese Bestimmung ausreichend und rathet der geehrten ersten Kammer an, sich damit einverstanden zu erklären.

Es bedarf der Erwähnung, daß die Majorität der jenseitigen Deputation einen Antrag gestellt hatte, daß hinter den Worten „juristische Personen," eingeschaltet werde: „Gewerkschaften und Erwerbsgesellschaften," um dadurch die Heranziehung der Actiengesellschaften, Sparcassengesellschaften ꝛc. zu bewirken. Die

jenseitige Kammer hat diesen Antrag nicht angenommen, und die unterzeichnete Deputation findet die Motiven dieses Beschlusses vollständig begründet.

Die Gewerkschaften und Erwerbsgesellschaften aller Art sind öffentlich anerkannte juristische Personen und nach § 1. des Gesetzentwurfs zur Mitleidung zu ziehen; es kommt aber nur darauf an, sich deutlich bewußt zu sein, welches Einkommen dieser Gesellschaften hier in Frage kommt.

Hat eine solche juristische Person ein Einkommen, welches der Gesammtheit als solcher verbleibt, ohne in das Vermögen der Theilnehmer selbst überzugehen, so ist es zweifellos, daß dieses Einkommen besteuert wird, geht aber das Einkommen ganz oder zum Theil in das Einkommen der einzelnen Theilnehmer über, so wird dasselbe bei dem Einkommen dieser Personen getroffen, und kann insoweit nicht von der Gesellschaft als juristische Person versteuert werden.

Die Deputation will gar nicht verkennen, daß eine doppelte Besteuerung ein und desselben Einkommens (abgeleitetes Einkommen) unter verschiedener Gestalt vielfach vorkommt, und gar nicht zu vermeiden ist, es beweist dieß eben die Schwierigkeit der Ausführung eines gleichmäßig wirkenden Einkommensteuergesetzes; in dem vorliegenden Falle aber würde man nicht allein ein Einkommen doppelt besteuern, sondern auch Personen treffen, die an und für sich eximirt sein sollen. Denn, wenn z. B. eine Actiengesellschaft ein Einkommen von 14000 Thlrn. zu versteuern hätte, und solches ein Steuercapital von 56000 Thlrn. nach § 7. bilden würde, wovon $2\frac{1}{2}$ Procent, mithin 1400 Thlr. Steuer zu entrichten wäre, so würde der Inhaber einer Actie von 100 Thlr nach Höhe 400 Thlr. einen Steuerbeitrag von 10 Thlrn. oder von 10 Procent geben; also nicht blos ein Einkommen versteuern, was überhaupt frei ist, sondern auch solches in der höchsten Classe versteuern.

Wenn die unterzeichnete Deputation ihrer geehrten Kammer anrathet:

> „Die Zusatzparagraphen zu § 2. des gedachten Gesetzentwurfs, wie solche von der geehrten zweiten Kammer angenommen worden sind, ebenfalls anzunehmen,"

so thut sie dieß nicht in der Ueberzeugung einer dadurch wirklich hergestellten gleichen Besteuerungsmodalität; sondern nur, weil sie ebenso gut wie die jenseitige Deputation gefühlt hat, daß, wegen der einschlagenden individuellen Verhältnisse der Besitzer von Grundeigenthum, oder von in dem Gewerbe steckenden Capitalien ein großer Theil des Einkommens, welches zu dieser außerordentlichen Steuer heranzuziehen sein dürfte, nicht getroffen worden ist, und weil sie eben so wenig als die jenseitige Deputation ein anderes Mittel aufzufinden weiß, um zur Zeit den schreiendsten Ungleichheiten abzuhelfen, die durch die aufgestellten Grundsätze der Abschätzungsmodalität herbeigeführt worden sind.

Die Deputation erkennt an, daß das aufgestellte Princip ein vollständig ungleich wirkendes zu nennen ist, denn es springt in die Augen, daß, wenn bei der Auswerfung des Einkommens ein Grundbesitzer oder Gewerbtreibender frei geblieben ist, er nun in den Fall kommen kann, mehr zu bezahlen, als er bezahlen würde, wenn das steuerpflichtige Einkommen bis auf 50 oder 100 Thlr. herabgesetzt worden wäre, da ihm bei dieser besondern Besteuerungsweise die Abzüge nicht zu Gute gehen, welche dem Einkommensteuerpflichtigen anzurechnen gestattet wird; sie mußte aber auf der andern Seite sich sagen, daß bei der Art und Weise des Abschätzungsverfahrens so viel Einkommen außer Ansatz geblieben ist, daß es eine Prägravation der übrigen Staatsbürger sein würde, wollte man nicht einigermaaßen versuchen, diese Ungleichheit auszugleichen. Die Deputation wird bei der Berichtserstattung über den Gesetzentwurf selbst und die dabei befindlichen Ausführungsverordnungen tiefer auf die Sache einzugehen sich bemühen und die Grundursachen der Ungleichheiten aufzufinden und darzulegen suchen.

Die jenseitige Deputation sowohl als die jenseitige Kammer hat die §§ 3. und 4. nicht in den Bereich ihrer Berathung gezogen; die unterzeichnete Deputation glaubt aber, daß es nothwendig sei, auch die dort ausgesprochenen Grundsätze einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen.

Die Deputation will hinsichtlich des Inhalts dieser Paragraphen selbst keine Abänderung beantragen, sie glaubt aber, daß die Gerechtigkeit erfordere, daß man sich darüber fasse, was als eine Einkommensteuer im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sei, um darnach die Befreiung des Inländers wegen ausländischen Grundeigenthums oder des Ausländers überhaupt festzustellen.

In wie weit das Recht auf eine Besteuerung des Einkommens aus ausländischem Grundeigenthum hinsichtlich eines Inländers dem Staate zu vindiciren sei, ist eine Frage, deren Beantwortung vom Standpuncte des Rechts aus sehr zweifelhaft sein möchte; die Deputation will aber hierauf nicht weiter eingehen, und eben so wenig das angenommene Princip untersuchen, aus welchem man die Heranziehung des, aus ausländischem Grundeigenthum oder sonstigem Vermögen bezogenen Einkommens eines Inländers und resp. Ausländers bis auf die Hälfte herabgesetzt hat, da, wenn einmal die Steuerpflichtigkeit feststeht, ein Grund zu einer Befreiung überhaupt nur in dem Falle vorhanden sein könnte, wenn das Ausland selbst dieses Einkommen besteuert.

Die größte Schwierigkeit hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens, welches aus dem Auslande bezogen wird, liegt aber darin, daß man eine Einkommensteuer nach den Grundsätzen der Finanzgesetzgebung des Landes bemessen muß,

in welcher das Grundeigenthum oder der Vermögensstock liegt, man aber bei der Finanzgesetzgebung des Inlandes, nur eben dessen Grundsätze vor Augen haben kann, man also die Wirkung der Steuer noch weniger zu beurtheilen im Stande ist, oder vor Augen haben kann, als es hinsichtlich des inländischen Einkommens der Fall ist.

Die Deputation beabsichtigt, lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß nicht blos eine Einkommensteuer des Auslandes einen Befreiungsgrund herzugeben genüge, sondern daß jede Modalität einer Steuer aus dem Vermögen oder dem Einkommen des Auslandes, als ein Befreiungsgrund angesehen werden müsse.

Wird die Befreiung des Inländers wegen des Einkommens vom ausländischen Grundeigenthum und des Ausländers überhaupt als gerecht und billig anerkannt, wenn das Einkommen im Auslande einer Einkommensteuer bereits unterliegt, so ist der Grund dazu nicht in dem Namen der Steuer, sondern darin zu suchen, daß eben das Einkommen im Auslande bereits zu außerordentlichen Leistungen herangezogen wird, es sei unter welcher Form es wolle, denn es kann statt einer Einkommensteuer eine Capital- oder Vermögenssteuer erhoben werden, welche in ihren Einwirkungen der Einkommensteuer mehr oder minder gleich zu stellen sind, oder nachtheiliger wirken.

Die unterzeichnete Deputation theilt die Ansicht der jenseitigen Deputation nicht, daß die Einkommensteuer eine schnell vorübergehende Erscheinung sein werde, sie hat die Gründe ihrer Ansicht bereits in dem Berichte über die finanziellen Zustände Sachsens ausgesprochen; und es wird daher die Pflicht der Stände sein, bei der Berathung des Gesetzentwurfs mit möglichster Umsicht zu verfahren, die Pflicht der Verwaltung aber, immerfort die Ungleichheiten dieser Steuer zu beobachten und deren Ursachen nachzuforschen; überhaupt aber dahin zu trachten sein, diese Steuer auf die einfachsten Grundsätze zu basiren, und zwischen allen, wenn nicht europäischen, doch jedenfalls deutschen Staaten Grundsätze mittelst Vertrags, darüber feststellen zu lassen, wie bei der Besteuerung des im Auslande ansässigen oder sonst begüterten Inländers, hinsichtlich des im Auslande befindlichen Vermögens oder des im Auslande lebenden Ausländers in gleicher Beziehung zu verfahren sei.

Die Deputation hofft, durch Vorstehendes genügend nachgewiesen zu haben, daß der nachstehende Antrag die Aufmerksamkeit und bei dessen Anerkennung die Genehmigung der geehrten Kammer erhalte:

Die Erste Kammer wolle unter Beitritt der geehrten zweiten Kammer ad Punct 4 des allerhöchsten Decrets vom 1. Juli 1848 beschließen, ihre Zustimmung zu Erhebung der Einkommensteuer vorläufig nach

Maaßgabe der im Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß als Befreiungsgrund von der Einkommensteuer, hinsichtlich des aus dem Auslande zu beziehenden Einkommens eines In- oder Ausländers, jede im Auslande auf das Einkommen oder das Vermögen gelegten Einkommen- oder Vermögenssteuer angesehen werde.

Die Deputation legt hier die Bemerkung nieder, daß bei der definitiven Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu § 3. der Zusatz aufzunehmen sein werde:

„vorausgesetzt, daß das ad b. in Frage kommende Einkommen, anher bezogen wird,"

wie solches auch bereits in der Verordnung vom 27. April 1848 die Schätzung für eine außerordentliche Einkommensteuer betreffend, § 1. im Allgemeinen, und in dem Gesetzentwurfe § 4. hinsichtlich der Ausländer speciell ausgesprochen worden ist.

Die unterzeichnete Deputation wendet sich nunmehro zu § 6. und 7. des Gesetzentwurfes und erklärt sich ihrerseits, zu Vermeidung einer Differenz mit der jenseitigen Kammer, einverstanden damit, daß das Einkommen aus dem Grundeigenthum und dem Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes auf solchem nicht, wie im Gesetzentwurf angenommen mit 0,8, sondern mit 0,9 für die Steuer in Ansatz gebracht werde; sie erklärt jedoch ausdrücklich, daß sie sich mit den Motiven zu dieser Erhöhung nicht einverstanden erklären kann; denn mag es zugegeben werden können, daß ein großer Theil des Einkommens aus dem Grundeigenthum als durch die Steuereinheiten zu niedrig betroffen angesehen werden kann, so ist doch soviel gewiß, daß ein eben so großer Theil nicht bloß nicht zu niedrig, sondern zu hoch abgeschätzt worden, und daß eine Revision der Grundsteuer ein ganz anderes Resultat der Abschätzungsverhältnisse zwischen den einzelnen Landestheilen ergeben würde, als es sich nach der jetzt geltenden Abschätzung herausstellt.

Uebrigens dürfte das Princip der Abstufung bei Auswerfung des steuerbaren Einkommens großen Anfechtungen unterliegen können, und die Deputation wird darauf bei ihrem Hauptberichte zurückkommen; denn es will für die Einkommensteuer an sich ganz irrelevant sein, ob das Einkommen aus dieser oder jener Gewerbsthätigkeit herrührt, da sie es nur eben mit einem durchschnittlichen Einkommen eines gewissen Zeitraums zu thun hat, mit den vorhandenen größeren Kräften zu Uebertragung der Steuerlast, nicht aber mit einem unveränderlichen Steuerobjecte eines bestimmten Individui. Es dürfte sehr problematisch sein, ob der Beamte des Staats oder einer Commun mit 500 Thlr. Einkommen,

welches mit 400 Thlr. für die Steuer in Ansatz gebracht wird, mehr leisten könne, als irgend ein im Privatdienst stehender mit 570 Thlr. Einkommen, welches ebenfalls mit 400 Thlr. für die Steuer in Ansatz gebracht wird.

Auch die Motiven zu dem allerhöchsten Decrete, I. Abth. Seite 136 und 137 rechtfertigen diese Abstufung nicht, denn man vermag nicht zu erkennen, welchen größeren Aufwand der Künstler, Privatgelehrte, oder Privatbedienstete für die Erneuerung oder Wiedererzeugung seines reinen Einkommens zu machen habe, als der Bedienstete des Staats oder der Commun; der Aufwand an geistiger Kraftanstrengung bleibt sich gleich, und ein Aufwand an materiellen Kräften ist bei keiner dieser Classen, außer bei dem Grundeigenthum wesentlich vorhanden.

Will man aber das mittlere reine Einkommen treffen, so dürfte diese Abstufung dazu gar keinen Anhalt geben; es könnten dazu nur Durchschnitte führen, deren Feststellung mit noch größeren Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Wollte man aus der Unsicherheit des Einen oder des andern Einkommens den Maaßstab hernehmen, so würde man an die Kriegszeiten, an Staats- und Privatbanqueroute zu erinnern haben, um das feste Einkommen des Bediensteten auf die höchste Stufe zu stellen.

Die Deputation will nicht tiefer hier eindringen und empfiehlt aus dem einzigen Grunde der Billigkeit, hinsichtlich des in der jetzigen Zeit sehr wechselnden und unsichern Einkommens **sub A.** und des in dem Gesetze selbst angenommenen Princips der durchschnittlichen Berechnung des Einkommens und vorbehältlich weiterer Beschlußfassung bei der Berathung über das Gesetz selbst, und was den Ansatz **sub B. b.** betrifft, zu Vermeidung einer Differenz,

die Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer,

und daher die Ansetzung des Einkommens aus dem Grundeigenthum und dem Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes auf solchem behufs der Steuer mit 0,9 Procent.

Anlangend die § 7. aufgestellte Scala der Steigerung bei Bildung der Steuercapitalien, so ist diese ihrer Natur nach eine rein willkührliche, und würde die Deputation hinsichtlich der Auswerfung der Steuercapitalien mit bis 500 Thaler, 1000 Thaler und 2000 Thaler, deren unverhältnißmäßige Steigerung gegen die übrigen Ansteigungen der Scala ein Bedenken aufstellen können, so will sie dieses jedoch auf den Hauptbericht versparen; jetzt aber nicht allein im Princip, sondern auch hinsichtlich der in § 7. aufgestellten Stufenleiter sich mit der Progressivität der Steuer einverstanden erklären.

Mag man nun die Verpflichtung des Reicheren zu verhältnißmäßiger Uebertragung der Steuern im Staate aus dem Princip des Staatsverbandes, aus

dem politischen oder rein christlichen Standpuncte betrachten, immer muß man darauf zurückkommen, daß die Gleichheit vor dem Gesetz, in Beziehung auf die Steuerübertragung, nicht allein darauf beruhe, daß ein gleicher Procentsatz für alle Classen gefunden werde, sondern daß auch die Fähigkeit der Uebertragung nach einem richtigen Verhältnisse ermittelt werde.

Der Arme genießt wie der Reiche den gleichen Schutz der Gesetze, aber die Interessen, welche der Staat für den Armen schützt, sind ohnstreitig nicht so groß als diejenigen, welche derselbe für den Reichen schützt.

Das Opfer, welches der Staat von dem Besitzer eines Einkommens von 250 Thaler à $2\frac{1}{2}$ Procent mit 6 Thlr. 15 ngr. fordert, wird in richtigerem Verhältnisse mit den Opfern stehen, welche der Staat von dem Besitzer eines Einkommens von 14,000 Thalern, unter Berücksichtigung der Progressivität mit 1400 Thalern erheischt, als wenn Letzterer ohne Progressivität nur 350 Thaler zahlen sollte; denn indem der Letztere lediglich einen Theil seines größern Aufwandes für mehr oder minder entbehrliche Gegenstände, beschränken muß, muß der Erstere einen Theil seiner mehr oder minder nothwendigen Lebensbedürfnisse unbefriedigt lassen.

Diese Gleichheit in Beziehung auf die Steuerübertragung ist es, welche die jetzige Zeit verlangt und die in ihr zur Anerkennung gelangen wird; und auf dieser Ansicht beruht, abgesehen von den bereits erwähnten Gründen, die Ueberzeugung der Deputation, daß die Einkommensteuer eine dauernde sein werde.

Diese Progressivität der Steuer wird aber stets mit einer umsichtigen Berücksichtigung der staatswirthschaftlichen höhern Interessen angewendet werden müssen, um nicht dadurch grade einen Druck der ärmern Classen, namentlich der sogenannten Gewerbtreibenden herbeizuführen, indem jede Beschränkung des Einkommens eine Rückwirkung auf die Ausgaben im Allgemeinen, namentlich in Ansehung der reichern Classen auf die sogenannten Luxusausgaben oder den Aufwand äußert, welcher für Gegenstände gemacht wird, die nicht zum nothwendigen Lebensbedarfe gehören, welcher Aufwand aber gerade den Erwerb des größten Theils der sogenannten arbeitenden Classen bildet.

Die Deputation empfiehlt daher der geehrten Kammer die in § 7. getroffenen Bestimmungen ebenfalls provisorisch anzunehmen.

Ist nun in der jenseitigen Kammer der Beschluß hinsichtlich des allerhöchsten Decrets vom 1. Juli 1848 auf dessen Annahme im Allgemeinen unter Berücksichtigung der beschlossenen Abänderungen gerichtet, so glaubt die Deputation, daß die Beschlußfassung auf Annahme des allerhöchsten Decrets selbst kaum zu richten sein werde, sondern daß dieselbe sich nachstehender Weise mehr an die in

dem Decrete enthaltenen Grundsätze anschließen und specieller auf den noch nicht in Berathung gezogenen Gesetzentwurf gerichtet werden möchte.

Die Ständeversammlung beschließt hinsichtlich des allerhöchsten Decrets vom 1. Juli 1848.

ad 1. und 2.

Die hohe Staatsregierung, vorbehältlich weiterer und definitiver Berathung und Beschlußfassung über den, mittelst allerhöchsten Decrets vom 25. Mai 1848 sub II a. vorgelegten Gesetzentwurf, die Erhebung einer außerordentlichen Einkommensteuer betreffend, zu ermächtigen, vorläufig, nach Maaßgabe der in dem gedachten Gesetzentwurfe enthaltenen und unter Berücksichtigung der von der Ständeversammlung dabei getroffenen Abänderungen oder Anträge zu § 2., 3., 4., 6. und 7., von dem sich davon ergebenden Steuercapitale $1\frac{1}{2}$ Procent alsbald zu erheben, auch die desfalls erforderlichen Verordnungen unter Bezugnahme auf die ständische Zustimmung zu erlassen, und wie sie

ad 3.

die Vorschläge der hohen Staatsregierung nach erfolgter specieller Berathung des Gesetzentwurfs und genauer Feststellung des Steuercapitals darüber, wie viel noch außer jenen $1\frac{1}{2}$ Procent und daher wie viel im Ganzen an Einkommensteuer erhoben werden solle, zu erwarten hat, so ist sie

ad 4.

damit einverstanden, daß bei Erhebung dieses fernern Steuerbetrags die nach der weitern Berathung und etwaigen Modificationen des Gesetzentwurfs nöthig werdende Berücksichtigung der einzelnen Steueransätze und die deshalb eintretende Abrechnung mit den Steuerpflichtigen zu erfolgen haben werde.

Die jenseitige Kammer hat endlich einen S. 119 sub 5 ersichtlichen, oberwähnten Antrag der jenseitigen Deputation, welcher die Restitution der provisorisch mit $1\frac{1}{2}$ Procent ausgeschriebenen Einkommensteuer auf den Fall verlangt, daß sich die Stände über die Erhebung einer außerordentlichen Steuer nicht vereinbaren sollten, angenommen, und die unterzeichnete Deputation bedauert, hier zu einer Differenz in den Beschlüssen Veranlassung geben zu müssen, indem sie, diesem Beschlusse beizutreten, ihrer geehrten Kammer nicht anrathen kann.

Sie kann sich mit diesem Antrage nicht einverstehen, indem sie den Grundsatz nicht anerkennen kann, daß eine einmal mit Genehmigung der Stände mit dem Bewußtsein der Nothwendigkeit derselben erhobene Steuer, wenn sie auch nach einem provisorischen Gesetze erhoben worden, nicht Gegenstand einer Rückzahlung sein könne, weil die Stände sich über die definitiven Grundsätze des Gesetzes für eine fernere Erhebung der Steuer nicht einigen konnten.

Darüber sind Stände und Regierung einig, daß $1\frac{1}{2}$ Procent nach Maaßgabe des vorliegenden, jedoch noch nicht definitiv berathenen Gesetzes vom Einkommen erhoben werden sollen; ob nun später die Stände die ganze Steuererhebungs-Modalität verwerfen, oder nicht, so kann dieß auf die einmal bewilligte Steuer keinen Einfluß haben, als nur insoweit, als bei dem wirklichen Zustandekommen eines definitiven Gesetzes, dieses andre Grundsätze aufstellt, welche eine Rückwirkung auf die bereits erhobenen Steuersätze äußern sollten.

Hiernächst aber dürfte die Ausführung dieser Maaßregel auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen, deren besondre Aufführung es kaum bedürfen wird.

Dresden, am 27. Juli 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

von Thielau, Berichterstatter.
Starke.
von Römer.
von Schönberg-Bibran.
D. Crusius.

O.

Bericht

der dritten Deputation der ersten Kammer

über den in der zweiten Kammer auf ständischen Antrag gefaßten Beschluß, „die Reiseentschädigungen für die Landtagsabgeordneten betreffend."

Eingegangen den 29. Juli 1848.

(Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Landtags-Acten, Beilage zur III. Abthl. S. 89 flg.
Mittheilungen der II. Kammer, S. 572 flg.)

In der Sitzung der zweiten Kammer am 14. Juli erstattete die dritte Deputation derselben Bericht über zwei ihr zur Begutachtung überwiesene Anträge auf Abänderung der Reiseentschädigungen für die Landtagsabgeordneten.

Der Abgeordnete Hecker hatte beantragt: „es möge der zeither übliche Modus der den Abgeordneten gewährten Reiseentschädigung in Wegfall kommen und diese angewiesen werden, sich nur den wirklich gehabten Reiseaufwand entschädigen zu lassen."

Der Abgeordnete Sachße dagegen hatte gewünscht, „daß den Deputirten, welche nach der Oertlichkeit die Eisenbahnen zur Reise zur Ständeversammlung und zur Rückreise benutzen könnten, in allen Fällen nur ein Reisetag und die Meile auf der Eisenbahn nur zum dritten Theil berechnet werde."

Die Deputation der zweiten Kammer hatte nun beide Anträge wesentlich modificirt und empfahl ihrer Kammer folgenden Beschluß zur Annahme:

„daß vom nächsten ordentlichen Landtage an jede Postmeile Entfernung des Wohnorts eines Abgeordneten von Dresden, für welche die Eisenbahn benutzt werden kann, mit fünfzehn Neugroschen, und jede auf andere Weise zurückgelegte mit einem Thaler vergütet werde, daß dagegen alle bisher übliche Berechnung von Tagegeldern für die Reisezeit wegfalle und die Tagegelder erst vom Tage der Anmeldung an, diesen inbegriffen, beginnen mögen."

In der Kammer wurde dieser Antrag noch dahin amendirt, daß statt der Worte, „daß vom nächsten ordentlichen Landtage an" — die Worte, „daß von nun an", gesetzt werden sollten, und derselbe mit dieser Abänderung gegen drei Stimmen angenommen.

Berücksichtigt man die seit dem Erscheinen der Landtagsordnung erfolgte theilweise mehr, theilweise weniger vollständige, immer aber doch wesentlich günstige Umgestaltung unserer Verbindungsmittel, so ist eine Abänderung der für Reiseaufwandsentschädigung ausgeworfenen Sätze unzweifelhaft gerechtfertigt.

Eine Vergütung nur des wirklich gehabten Aufwands wäre die einzig richtige. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß sie mit gewissen Unzuträglichkeiten verbunden bleibt.

Eine nur theilweise Veränderung der zeitherigen Bestimmungen nur in Betreff derjenigen Abgeordneten, welche die Eisenbahnen benutzen können, stellt sich als nicht ganz gerecht heraus, wenn man eben bedenkt, daß der Verkehr überhaupt jetzt ein wesentlich erleichterter ist.

Die Berücksichtigung der in den für die Reisetage gewährten Tagegeldern liegenden Entschädigung konnte wohl auch nicht gänzlich ausgeschlossen bleiben.

Der vermittelnde Vorschlag der Deputation der zweiten Kammer, durch welchen eine namentlich auch Unbemittelte in's Auge fassende, Alles in sich schließende und genügende Vergütung gewährt werden wird, erscheint daher als vollkommen geeignet, die angeregte Frage zu lösen, und es kann schlüßlich die unterzeichnete Deputation nur dazu rathen:

> die hohe erste Kammer wolle dem mitgetheilten Beschlusse der hohen zweiten Kammer beitreten.

Dresden, den 26. Juli 1848.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönfels.
Ritterstädt.
Graf Hohenthal-Püchau.
v. Zehmen.
Anger, Berichterstatter.

P.

Bericht

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die an die hohe Ständeversammlung gelangte Petition mehrer Bewohner Geithains, Heinrich Jahn's und Genossen, die Armenversorgung im Lande betreffend.

Eingegangen den 3. August 1848.

In der vom 3. Juni d. J. datirten, unter Nr. 56. in der Hauptregistrande der ersten Kammer eingetragenen schriftlichen Eingabe haben 38 Personen in Geithain, an deren Spitze Heinrich Jahn steht, an die hohe Ständeversammlung das Gesuch gerichtet:

> dieselbe möge bei der hohen Staatsregierung dahin wirken, daß beim nächsten Landtage ein Armengesetz zur Berathung komme, durch welches das bisher gültige ungenügende Communalprincip in Armensachen aufgehoben und die Einrichtung von Armenbezirken, nöthigenfalls von Bezirksarmenhäusern und Armenarbeitsanstalten auf Kosten des Staats, angeordnet werde.

Die vierte Deputation, welcher diese Petition zur Prüfung und Begutachtung in der Sitzung am 19. Juni d. J. zugewiesen worden, ging auf diejenige Petition zurück, welche beim Landtage im Jahre 1846 von den Gemeinden Reudnitz, Kleinzschocher, Lindenau und Zweinaundorf eingereicht ward und die auf Abhülfe der Bedrängniß dieser Gemeinden rücksichtlich der Armenversorgung, insbesondere durch Einrichtung von Gemeindearmenverbänden, oder Errichtung von Kreis- oder Bezirksarmenhäusern gerichtet war.

Damals war die dritte Deputation mit Begutachtung der Petition, weil ein Mitglied der ersten Kammer die Petition zur seinigen gemacht hatte, beauftragt worden; sie erstattete ihren Bericht, der sich Seite 241 flg. der Beilagen zur II. Abth. der 1846er Landtagsacten 2. Samml. befindet; sie konnte sich, besage

desselben, weder für den einen, noch für den andern Antrag erklären und schlug vielmehr der Kammer vor, die von den Petenten gestellten Anträge auf sich beruhen zu lassen, die Petition aber, da selbige an die hohe Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet war, annoch an die zweite Kammer abzugeben.

Diesem Vorschlage ward von der ersten Kammer in deren Sitzung am 2. April 1846 einstimmig beigetreten. (S. 518 flg. der gedachten Landt.-Act. II. Abth. Bd. 1.) In der zweiten Kammer ist zwar von der dritten Deputation deren Bericht erstattet worden, (S. 472 und 479 ders. Landt.-Act. III. Abth. Bd. 2.) derselbe jedoch wegen der Nähe des Endes des damaligen Landtags nicht in der Kammer zum Vortrag gekommen. Während, die vorgebrachten Gründe für und wider die Anträge anlangend, die früheren Petenten sich darauf beschränkten, die Annahme des Communalprincips hinsichtlich der Armenversorgung, als unzureichendes Mittel zu Abwendung des Uebels darzustellen und darauf hinzuweisen, daß eine unbedingte Durchführung des Grundsatzes wegen der Armenversorgung durch die Gemeinden als ungeeignet und hart nicht beabsichtigt werden könne, haben die jetzigen Petenten, die Behauptung voranstellend, daß, wenn nun einmal vom öffentlichen Wesen die Armenpflege übernommen werden solle, es willkührlich sei, daß diese Pflicht den einzelnen Communen aufgebürdet werde, vielmehr dann diese Sorge der Gesammtheit des Staats obliegen müsse, die Folgen des Grundsatzes hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß die einzelne Gemeinde nur selten Mittel genug habe, um Anstalten herzurichten, in welchen die Armen nach ihren Kräften beschäftigt werden könnten, daß sie daher in der Regel nur — überdieß meist geringe — Unterstützung in Gelde gewähren könne, und daß dann das Betteln, Vagabondiren und die Unsittlichkeit nur noch mehr befördert werden; daß ferner eine große Ungleichheit hinsichtlich der Last dadurch herbeigeführt werde, daß in mancher Gemeinde fast gar keine Armen sich befinden und für Armenpflege nichts auszugeben ist, andere Gemeinden dagegen den Druck doppelt und dreifach empfinden; daß endlich der Pauperismus auch in Sachsen auf schreckenerregende Weise überhand genommen habe und ein gründliches Heilmittel erforderlich sei, das in einem durchgreifenden Armengesetze bestehe.

So wenig als die dritte Deputation im Jahre 1846 es konnte, vermag auch die vierte Deputation jetzt nicht die Bedenken zu verschweigen, welche den beantragten Maaßregeln entgegenstehen.

Eine Aufhebung der bisherigen Grundlage der Armenpflege, des sogenannten Communalprincips, wonach jeder Heimathsbezirk seine Armen selbst zu erhalten verpflichtet ist, und eine gänzliche Reform der erst im Jahre 1840 gesetzlich erfolgten Einrichtung, eine Reform, die noch weiter um sich greifen würde,

muß an sich um so mehr bedenklich erscheinen, als die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Grundsatzes selbst so allgemein anerkannt ist, daß es einer Auseinandersetzung deshalb nicht bedarf.

Wenn auch Fälle vorkommen mögen, daß der Grundsatz nicht vollständig durchgeführt werden kann, und eine Gemeinde über ihre Kräfte angestrengt werden müßte, so würde dieß nichts gegen den Grundsatz beweisen, sondern nur die Nothwendigkeit, in solchen einzelnen Fällen Hülfe von außen her zu verschaffen, und deshalb die Staatscasse in Anspruch zu nehmen, erkennen lassen.

In der Armenordnung vom Jahre 1840 § 30. ist es den Gemeinden nachgelassen, mit benachbarten Orten sich zu einem gemeinschaftlichen Armenversorgungsverbande zu vereinigen. Bei dieser Bestimmung kann es füglich bewenden, und hätte die zwangweise Einrichtung von Armenbezirken auch das gegen sich, daß die Ansprüche an die Armenversorgung gesteigert, die Schwierigkeiten bei der Armenpflege vermehrt und mannichfache Irrungen herbeigeführt werden würden.

Endlich die Errichtung von Bezirksarmenhäusern und Arbeitsanstalten auf Kosten des Staats würde nicht allein durch den nöthigen Ankauf von Grundstücken und durch Aufführung und Einrichtung der erforderlichen Gebäude, sondern auch durch Annahme und Unterhaltung eines zahlreichen Verwaltungs- und Aufseherpersonals einen Kostenaufwand erfordern, der durch eine neue Staatsabgabe gedeckt werden müßte. Diese würde, weil solche Anstalten bekanntlich dem Staate mehr zu erhalten kosten, als andere Anstalten der Art, und weil die Gemeinden eifrig die Gelegenheit benutzen würden, sich ihrer Armen zu entledigen, weil daher die Zahl der Armen in den Staatsanstalten groß und immer größer werden würde, eine bedeutende und im Allgemeinen viel drückendere sein, als es die jetzt erforderlichen Armencassenbeiträge sind. Dazu kommt, daß diejenigen Gemeinden, welche mit Anstrengung und Opfern Armenhäuser und Armenarbeitsanstalten hergestellt haben, in Nachtheil versetzt werden würden und daß der Antrag bei jetzigem Landtage, bei dem es an Gesuchen der verschiedensten Art nicht gefehlt hat, vereinzelt dasteht.

Ist nun auch nach dem Erachten der Deputation jetzt noch nicht an der Zeit, auf eine Abänderung der Armenordnung hinzuwirken, und stehen dem Antrage auch sonst Bedenken entgegen, so ist und bleibt doch der vorliegende Gegenstand, zumal in der jetzigen Zeit, einer von hoher Wichtigkeit für den Staat und die Gemeinden; namentlich ist, wie auch bei der Verhandlung in der Kammer am 2. April 1846 anerkannt worden, die Errichtung von Armenhäusern und Arbeitshäusern für die Armen größerer Bezirke, wenn auch nicht auf Kosten des Staats, sondern der Gemeinden von Bezirken, eine Angelegenheit, welche des

Strebens nach Verwirklichung werth ist und die sorgfältigste allseitige Erwägung verdient.

Es erachtet demnach die Deputation dafür und beantragt,

daß die Petition der hohen Staatsregierung zur Erwägung mitgetheilt werde,

vorher aber ist dieselbe, weil sie an die Ständeversammlung gerichtet, und damit die Zustimmung der zweiten Kammer zum Beschlusse der ersten Kammer erlangt werde, an die zweite Kammer abzugeben.

Dresden, am 31. Juli 1848.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Gottschald.
D. Mirus.
v. Erdmannsdorf.
v. Metzsch.
Bernhardi, Berichterstatter.

Q.

Bericht

der vierten Deputation der ersten Kammer,

eine Beschwerde der Besitzer des Hammerwerks Obermitweida wegen des auf einer zu diesem Hammerwerke gehörigen Mühle angeblich haftenden Rechts zum Schwarz- und Weißbacken betreffend.

Eingegangen den 8. August 1848.

Nach Inhalt der an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen gerichteten, am 20. Juli d. J. bei der ersten Kammer eingegangenen Schrift und der abschriftlichen Beifugen haben die Besitzer des Eisenwerkes Obermitweida bei Schwarzenberg zum Zweck der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch für dieses Eisenwerk, bei dem Königlichen Kreisamte Schwarzenberg unter Anderem auch die

Gerechtigkeit zum Schwarz- und Weißbacken,

als auf der zum Hammerwerke gehörigen Mahlmühle realiter haftend, angemeldet und sich der Bescheinigung des Rechts halber auf dessen Erwerbung durch

unvordenkliche Verjährung

berufen.

Sie wurden von der Grund- und Hypothekenbehörde beschieden, daß, da nach § 5. der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 15. Februar 1844 ein Realrecht im Grund- und Hypothekenbuche nur dann eingetragen werden könne, wenn der Besitzer entweder eine ausdrückliche Erlaubniß oder Anerkennung der Regierung oder eine rechtskräftige Entscheidung beibringt, der Eintrag jenes Rechts nicht erfolgen könne, wenn nicht diesen Erfordernissen auf eine oder die andere Weise Genüge geschehen.

Es gelangte durch Berichtserstattung die Angelegenheit zur Cognition der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau und sprach diese Behörde aus, daß, da die behauptete Realgerechtsame vor dem Eintritte des in dem Gesetze vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, im § 29. bestimmten Präclusivtermins nicht zur Anmeldung gekommen sei und sonach von einer Bescheinigung des Erwerbs dieses Rechtes durch unvordenkliche Verjährung unter allen Umständen nicht mehr die Rede sein könne, zuvörderst auf die versuchte Bescheinigung durch Zeugen gar nicht näher einzugehen gewesen sei, aber auch eben so wenig man habe befinden können, daß die behauptete dingliche Gerechtsame auf Grund ausdrücklicher Erlaubniß oder Anerkennung der Regierung oder rechtskräftiger Entscheidung auf der fraglichen Mahlmühle hafte, da ein solcher Titel, oder daß mit Rücksicht auf die behauptete Backgerechtigkeit von jeher ein Canon von den Besitzern der Mühle entrichtet worden sei und noch entrichtet werde, sich aus den betreffenden Acten nicht ersehen lasse.

Die Besitzer des Hammerwerks, Frau Christiane Concordie verehel. D. Stolle und Herr Christian Andreas Richter oder Heinrich Eduard Richter, hatten nämlich immittelst zu Bescheinigung des Rechts auf das Zeugniß angegebener Zeugen sich berufen und noch vorstellig gemacht, daß die Staatsregierung dadurch, daß sie von der Mühle für die Gerechtsame derselben hinsichtlich des Weiß- und Schwarzbackens einen jährlichen Canon zum Königlichen Rentamte Schwarzenberg verlangt und bezahlt nimmt, dieses Recht anerkannt habe.

Gegen die Verordnung der Kreisdirection wendeten die Besitzer des Hammerwerks Recurs ein, der aber vom Königlichen hohen Ministerio des Innern, welchem die Entschließung darauf zu überlassen gewesen, verworfen ward, weil der Beweis des Erwerbs eines dinglichen Rechts zum Schwarz- und Weißbacken in der Mühle durch Immemorialverjährung nach Ablauf der vorgedachten gesetzlichen Präclusivfrist nicht mehr zulässig, der von den Recurrenten versuchte Beweis aber, daß jenes Recht auf Anerkennung der Regierung beruhe, in keiner Weise vollführt worden sei.

Denn, heißt es in der deshalbigen Ministerialverordnung vom 20. December 1847 ferner, was zuvörderst den auf der Mühle haftenden Canon betreffe, so gehe aus dem beigebrachten amtlichen Zeugnisse keineswegs hervor, daß derselbe wegen einer der Mühle zustehenden Backgerechtigkeit entrichtet worden, eben so wenig aber auch Etwas für die Recurrenten Günstiges aus den von ihnen beigebrachten Abschriften, da, abgesehen davon, daß die Berg- und Finanzbehörden auch schon zu jener Zeit zu Anerkennung eines gewerblichen Befugnisses nicht competent gewesen sein würden, ein solches Anerkenntniß auch in jenen (abschriftlichen) Rescripten gar nicht enthalten sei, indem aus der Erwähn-

ung der den Arbeitern beim Eisenwerke zu gewährenden wöchentlichen Lohnbrode nichts weniger als das Anerkenntniß eines auf der fraglichen Mühle haftenden Realrechts zum Schwarz- und Weißbacken gefolgert werden könne. Was endlich den Umstand anlange, daß die Mühle wiederholt mit der Backgerechtigkeit verkauft und verpachtet worden sei und dieß mehrfach der Cognition des Kreisamts Schwarzenberg unterlegen habe, so könne auch hierauf ein Gewicht nicht gelegt werden, da nach § 31. des Gesetzes vom 9. October 1840 ein Anerkenntniß der Regierung verlangt werde, und daher ein solches, wenn es von der Unterbehörde ausgehe, in keiner Weise als genügend anzusehen sei.

Das Königliche hohe Ministerium hat sich auch auf das anderweite Vorstellen und Suchen der Beschwerdeführer nicht bewogen finden können, von der ertheilten abfälligen Resolution abzugehen, es hat jedoch hinsichtlich des von ihnen neuerdings vorgeschützten dringenden örtlichen Bedürfnisses die weitere Entschließung der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau anheimgestellt. Von dieser Behörde ist aber befunden worden, daß ein dermaliges örtliches Bedürfniß in Obermitweida nicht anzunehmen sei, und hat man deshalb auf die an das Kreisamt Schwarzenberg in Betreff des Georgischen Gesuchs um Realconcession zum Weißbacken unterm 24. Februar jetzigen Jahres ergangene Kreisdirections-Verordnung verwiesen.

In der Eingangsgedachten Eingabe nun haben die Besitzer des Hammerwerks noch vorgestellt, daß, die Sache genauer betrachtet, keine Frage sei, daß ein örtliches Bedürfniß vorhanden, da das Hammerwerk isolirt, in rauher Gebirgsgegend gelegen, die Communication mit den umliegenden Ortschaften beschwerlich und im Winter oft ganz unterbrochen, das Hammerwerk von 200 Personen, worunter wenigstens 70 schwache und hochbetagte Leute begriffen, bewohnt und den Bewohnern nicht zuzumuthen sei, das nothwendigste Lebensbedürfniß aus der Entfernung von wenigstens einer halben Stunde herbeizuschaffen; daß auch die Bäckerei in der Mühle mehr den Character einer Gemeindebäckerei an sich trage, daß ferner den Besitzern des Hammerwerks durch Entziehung der Bäckereigerechtsame ein empfindlicher Nachtheil zugefügt werde, indem dann der jetzige Vertrieb von Eisenwerksproducten ins Ausland, der in der Regel auf die Weise geschehe, daß die Zahlung nicht in baarem Gelde, sondern in Getreide erfolge, aufhören müßte, wenn die Hammerwerksbesitzer das erhaltene Getreide nicht durch Verbackung verwerthen könnten, daß endlich, wenn der Absatz vermindert werde, auch nicht so viel producirt und nicht die Anzahl von Arbeitern beschäftigt und ernährt werden könnte, wie jetzt, noch ungerechnet, daß durch Abnahme der Zufuhr auch die Einnahme des Staats an Chausseegelde sich vermindern würde.

Das an die Ständeversammlung gerichtete Gesuch ist folgendes:

daß die Ständeversammlung sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden möge, daß Hochdieselbe das auf der zum Hammerwerke Obermitweida gehörigen Mühle haftende, von den Besitzern beim Erkaufe des Werks mit adquirirte Recht zum Schwarz- und Weißbacken anzuerkennen geruhen möge.

Die mit Prüfung und Begutachtung der Eingabe beauftragte vierte Deputation der ersten Kammer erachtet dafür, daß eine Beschwerde im Sinne der Verfassungsurkunde als vorhanden anzunehmen und dieselbe, da dem Erfordernisse im § 111. der Verfassungsurkunde Genüge geschehen, als formell begründet zu betrachten sei.

In der Hauptsache kann freilich die Deputation nicht anders, als die gegen das Gesuch der Beschwerdeführer um Eintragung des fraglichen Rechts im Grund- und Hypothekenbuche dargelegten Gründe für richtig, triftig und durchschlagend anzuerkennen, mithin ihr Gutachten dahin abzugeben:

daß die gebetene Verwendung der Ständeversammlung bei der hohen Staatsregierung für Anerkennung des in Rede stehenden Rechts, namentlich als eines dinglichen, nicht eintreten könne.

Scheint von den Beschwerdeführern bei der Bitte ein besonderes Gewicht darauf gelegt zu werden, daß das Recht bei Adquisition des Hammerwerks mit erkauft worden, so ist noch zu gedenken, daß in diesem Umstande das erforderliche Anerkenntniß Seiten der Regierungsbehörde nicht zu finden, sondern im eintretenden Falle höchstens darauf ein Entschädigungsanspruch an den Verkäufer zu gründen wäre. Aus dieser Ursache ist auch nach dem Dafürhalten der Deputation von dem anderweiten Gesuche der Beschwerdeführer um Veranstaltung, daß die in dem Nitzschischen Creditwesen ergangenen Acten nebst den in der gegenwärtigen Angelegenheit ebenfalls vor dem Kreisamte Schwarzenberg ergangenen Acten vom hohen Ministerio eingefordert werden, abzusehen gewesen. Denn diese Acten könnten doch nichts weiter ausweisen, als höchstens, daß die Gerechtsame des Backens zum Verkauf bei Versteigerung der Mühle für den Concurs als dingliche mit verkauft worden sei, das ist aber hier ohne Einfluß; wäre sonst etwas für die Beschwerdeführer Günstiges darin zu finden, so würden diese sich darauf bezogen haben.

Zu richtiger Beurtheilung der Sachlage bedurfte es der Nitzschischen Concursacten nicht, ebenso wenig als der Zuziehung eines Regierungscommissars bei der Deputation, weil dazu das, was die Beschwerdeführer selbst angegeben und beigebracht haben, vollkommen ausreicht.

Noch ist zu erwähnen, daß die Beschwerdeführer die Hoffnung, es werde die Ständeversammlung ihre Bitte berücksichtigen, darauf mit gegründet haben, daß dieselbe einer ähnlichen Petition der Gemeinden Stötteritz u. s. w. um Verlängerung der zur Anmeldung dinglicher Rechte im Gesetze vom 9. October 1840 bestimmten Präclusivfrist ihre Aufmerksamkeit nicht versagt habe.

Allein dieser Fall war ein anderer. Der Schmiedemeister Ernst Gottfried Hofmann in Hayn und drei andere Handwerker in Plausitz, Stötteritz und Dölitz haben nämlich beim letzten außerordentlichen Landtage eine Schrift eingereicht, worin sie bitten, die Ständeversammlung möge sich bei der Staatsregierung für ein wo möglich noch auf demselben Landtage zu erlassendes Gesetz verwenden, durch welches denjenigen, welche sich an der Anmeldung ihrer durch Verjährung erworbenen, § 29. und 31. des Gesetzes vom 9. October 1840 gedachten Realrechte versäumt haben, noch eine Nachfrist gewährt werde. Die Bittschrift kam an die erste Kammer und ward die Petition von einem Mitgliede dieser Kammer zu seiner Sache gemacht, in Folge dessen auch der dritten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen. Der Bericht der Deputation (vom 5. März 1847) befindet sich in den Landt. Acten v. J. 1847, Beil. z. II. Abth. S. 17 flg. und in den Landtagsmittheil. der I. Kammer v. J. 1847 S. 124 flg. Die Deputation gab ihr (auf Gründe der Billigkeit) gestütztes Gutachten dahin ab, daß denen, welche sich an der vor dem Gesetze vom 9. October 1840 vorgeschriebenen Bescheinigung versäumt haben, annoch eine Nachfrist zu Führung der letztern durch Gesetz wohl zu gewähren sein möge. Es hat ferner die Deputation der Kammer vorgeschlagen, daß dieselbe in Gemeinschaft mit der zweiten Kammer an die Staatsregierung den Antrag richte, daß dieselbe der nächsten ordentlichen Ständeversammlung den Entwurf zu einem Gesetze vorlegen wolle, durch welches noch eine Nachfrist zu Führung des Nachweises von dinglichen Gewerbberechtigungen zugestanden wird, welcher Antrag in der Kammer mit geringer Stimmenmehrheit angenommen worden ist (Landt. Acten v. J. 1847, II. Abth. S. 52 flg.). Der Protokoll-Extract gelangte an die zweite Kammer und deren dritte Deputation, es ist aber der Gegenstand bei dieser Kammer nicht zur Berathung gekommen und also unerledigt geblieben, mithin auch nicht an die Staatsregierung gelangt.

Hätten damals die Besitzer des Hammerwerks Obermitweida sich unter den Petenten befunden, so würden jene Gründe der Billigkeit auch ihnen zu Statten gekommen und sie, wenn der Antrag die bezweckte Folge gehabt hätte, des Nutzens davon theilhaftig geworden sein. Jetzt aber, über ein Jahr später, nachdem die Beschwerdeführer die Bescheinigung des Rechts auf andere Weise erfolglos versucht haben und in allen Instanzen abgewiesen worden sind, ergrei-

fen die Billigkeitsrücksichten nicht mehr Platz. Mithin können sich die Beschwerdeführer auf den Vorgang in keiner Weise berufen.

Eine andere Frage ist die, ob nicht, wenn wirklich in Obermitweida ein dringendes Bedürfniß, am Orte selbst Gelegenheit zu Erlangung von Bäckerwaaren zu haben, vorhanden wäre, was, wenn das Anführen der Hammerwerksbesitzer ganz in Wahrheit beruhete, allerdings angenommen werden müßte, und weil dann diesem Bedürfniß durch Ertheilung einer persönlichen Concession zum feilen Backen in der Mühle, das jetzt ganz untersagt ist, abgeholfen werden könnte, Veranlassung zur Verwendung bei der Staatsregierung dahin gegeben wäre, daß den Hammerwerksbesitzern solche Concession ertheilt werde, vorausgesetzt, daß jede doch mögliche Besorgniß von Ausübung eines Trucksystems entfernt sei. Allein, zu geschweigen, daß die Kreisdirection zu Zwickau, voraussetzlich nach Einziehung sorgfältiger Erkundigung, das Nichtvorhandensein jenes Bedürfnisses erkannt und in Folge dessen die von einem gewissen Georgi nachgesuchte Realconcession im Monat Februar jetzigen Jahres versagt hat, so haben auch die Hammerwerksbesitzer um derartige Verwendung nicht gebeten und muß die Ständeversammlung von einem Entgegenkommen Umgang nehmen, vielmehr es den Beschwerdeführern überlassen, bei der zuständigen Behörde auf nochmalige Prüfung der örtlichen Verhältnisse und auf Ertheilung persönlicher Concession anzutragen, so wie eintretenden Falls an höhere Behörde sich zu wenden.

Die von denselben gewünschte Veranlassung der Einforderung der in dieser Angelegenheit vor dem Königlichen Kreisamte Schwarzenberg ergangenen Acten hat unter den obgedachten Umständen unterbleiben können.

Es giebt nun die Deputation ihr Gutachten dahin:

daß die Beschwerde als unbegründet zu betrachten und von der gebetenen Verwendung der Ständeversammlung für die Beschwerdeführer abzusehen sei,

ab und empfiehlt dasselbe der Kammer zur Annahme.

Im Uebrigen ist die Beschwerdeschrift annoch an die zweite Kammer abzugeben.

Dresden, den 2. August 1848.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Gottschald.
D. Mirus.
v. Metzsch.
v. Erdmannsdorf.
Bernhardi, Berichterstatter.

R.

Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Decret, die Verordnung vom 11. April 1848 wegen Verstärkung und erweiterter Bestimmung der Communalgarde betreffend.

Eingegangen den 14. August 1848.

(Decret und Verordnung, Landtags-Acten I. Abth. S. 21 flg.
Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. z. II. Abth. S. 5 flg.
Verhandlungen der ersten Kammer, Landt.-Acten II. Abth. S. 37 flg.
Mittheilungen der ersten Kammer, S. 52 flg.
Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten Beil. z. III. Abth. S. 91 flg. und 135 flg.
Verhandlungen der zweiten Kammer, Landt.-Acten III. Abth. S. 216 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 650 flg.)

Nach erfolgter Berathung dieses Gegenstandes in der ersten Kammer hat auch die zweite Kammer darüber berathen und ihre Beschlüsse gefaßt. Die zweite Kammer ist den Beschlüssen der ersten theils nicht überall beigetreten, theils hat sie fernere Anträge gestellt. Weiter ist in der zweiten Kammer, da nach bereits erfolgtem Drucke des betreffenden Berichts noch verschiedene Petitionen eingegangen und noch mehre Fragen angeregt worden waren, ein Nachbericht erstattet und berathen worden.

Nachdem die hierüber aufgenommenen Protokolle der zweiten Kammer an die erste Kammer gelangt und von dieser zur weitern Berichtserstattung an die erste Deputation verwiesen worden, hat sich letztere der weitern Prüfung unterzogen und darüber anderweit Bericht zu erstatten.

Die Deputation hat beschlossen, diesen Bericht der leichtern Uebersicht halber in folgender tabellarischer Form in möglichster Kürze vorzulegen, und bemerkt nur noch, daß alle Paragraphen und sonstigen Puncte, bei welchen Einverständniß vorhanden, hier außer Beachtung gelassen worden sind.

I. Gesetzvorlage.	II. Beschlüsse der ersten Kammer.	III. Beschlüsse der zweiten Kammer.
§ 1.	Mit dem Zusatze „daß unter Genehmigung des Ministeriums des Innern einzelne kleinere oder entferntere Gemeinden weggelassen werden," genehmigt.	Die zweite Kammer will mit Einverständniß der Regierung den Zusatz also modificirt wissen, „daß mit Genehmigung des Ministerium des Innern einzelne kleinere, von andern Orten entlegene Gemeinden, wo nicht mindestens 10 Dienstpflichtige vorhanden, weggelassen werden können."
§ 2.	Bei diesem Paragraphen hat die erste Kammer die nach dem Gesetze vom 25. Juni 1840 Statt findenden Exemtionen, welche theils nothwendig, theils facultativ hingestellt sind, (cfr. § 3. und 4. des allegirten Gesetzes) geprüft und hierbei mehre, mit den Anträgen ihrer ersten Deputation (cfr. S. 10 des Berichts) übereinstimmende Beschlüsse gefaßt, nämlich: 1) Nothwendige Exemtionen (cfr. § 3. des Gesetzes v. 25. Juni 1840). a) Active Militairpersonen. Die erste Kammer hat die Kriegsreservisten für communalgardenpflichtig erkannt. Dazu ist der Zusatz: „insofern sie nicht in einem bürgerlichen Verhältnisse stehen, welches sie von der Communalgardenpflicht entbindet" auf ein in der Kammer gestelltes Amendement beschlossen worden. c) Fest angestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen sind, welche nach Stunden Unterricht in einzelnen Nebenfächern geben.	ad a. Die zweite Kammer ist mit der Hinzuziehung der Kriegsreservisten einverstanden, hat jedoch den Zusatz als überflüssig abgelehnt. ad c. Die zweite Kammer hat dagegen beschlossen, „festangestellten Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, wozu auch die Professoren der Landesuniversität zu rechnen,

IV.

Anderweites Gutachten der ersten Deputation der ersten Kammer.

Die Deputation hat die Modification der zweiten Kammer zweckmäßig gefunden und rathet der ersten Kammer an, beizutreten.

ad a. Die Deputation ist mit der Ansicht der zweiten Kammer einverstanden, da auch sie den Zusatz als sich von selbst verstehend für überflüssig hält, und rathet daher den Beitritt an.

ad c. Die Deputation hat aus Rücksicht auf die Stellung der Volksschullehrer und in Betracht, daß der Unterricht durch den Dienst bei der Communalgarde leiden könne, den Beschluß der zweiten Kammer für zweckmäßig nicht erachten können, und rathet daher der Kammer an, demselben in so weit, als er sich auf die Volksschullehrer mit bezieht, nicht beizutreten, diesen Letzteren vielmehr nur den facultativen Eintritt in die Communalgarde zu

I. Gesetzvorlage.	II. Beschlüsse der ersten Kammer.	III. Beschlüsse der zweiten Kammer.
	Die erste Deputation der ersten Kammer hatte, nachdem den genannten Lehrern durch die Generalordre vom 26. Mai 1848 unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde der facultative Eintritt gestattet worden, hiergegen etwas nicht zu erinnern und in der ersten Kammer ist darüber ebenfalls nichts weiter bemerkt und beschlossen worden.	die Verpflichtung zum Eintritt in die Communalgarde präceptiv aufzuerlegen" jedoch mit dem bei der Berathung beantragten Zusatze: „jedoch bei dem Nachweis, daß die Erfüllung ihrer Amtspflicht darunter leide, dem Ausschusse der Communalgarde zu gestatten, allgemeine Dispensation zu bewilligen."
	d) Diejenigen öffentlichen Beamten, Officianten und Diener, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Communalgardendienste nicht vereinbar ist. Diese öffentlichen Beamten ꝛc. sind in der Ausführungsverordnung vom 8. Octbr. 1840 § 2. aufgeführt. Die erste Kammer hat hiergegen etwas nicht erinnert, also die nothwendige Exemtion der Genannten anerkannt. Die hierher gehörigen Individuen (cfr. Verordnung vom 8. October 1840 § 2. und Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer S. 96 flg.) sind:	
	aa) die Vorstände sämmtlicher Ober- und Mittelbehörden, sowie die bei denselben für einzelne Senate oder selbstständig arbeitende Abtheilungen angestellten Subdirigenten.	ad aa) Die zweite Kammer hat beschlossen, „die Vorstände sämmtlicher Ober- und Mittel justizbehörden, sowie deren Subdirigenten als verpflichtet zum Eintritt in die Communalgarde zu erklären," dagegen „die Vorstände sämmtlicher Ober- und Mittelverwaltungsbehörden von der Communalgarde frei zu lassen, so-

IV.

Anderweites Gutachten der ersten Deputation der ersten Kammer.

gestatten, und zwar ohne erst die Genehmigung der vorgesetzten Behörde dazu einholen zu müssen. Sie empfiehlt deshalb statt der Beschlüsse der zweiten Kammer die Bestimmung anzunehmen:

daß den fest angestellten Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, wozu auch die Professoren und Lehrer an der Landesuniversität, Gymnasien u. s. w. zu rechnen, die Verpflichtung zum Eintritt in die Communalgarde zwar präceptiv aufzuerlegen, allein bei dem Nachweise, daß die Erfüllung ihrer Amtspflicht darunter wesentlich leide, dem Communalgardenausschusse zu gestatten sei, auf Zeit oder für immer von dieser Verpflichtung zu dispensiren, daß jedoch unter diesen Lehrern niemals die Volksschullehrer inbegriffen, diesen vielmehr nur der facultative Eintritt zu gestatten, ohne dazu erst die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einholen zu müssen.

ad aa) Die Deputation kann sich mit dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Vorstände der Ober- und Mitteljustizbehörden zum Dienste in die Communalgarde zu verpflichten, nicht einverstanden erklären. Einmal können allerdings, wie auch in den Verhandlungen der zweiten Kammer (cfr. Mittheil. der zweiten Kammer S. 688) hervorgehoben worden ist, sehr prägnante Fälle vorkommen, in welchen die Abwesenheit des Vorstandes von großem Nachtheile sein kann. Zum Andern wird die Beiziehung der Genannten von geringem practischen Nutzen sein, weil sie in der Regel nicht mehr in dem communalgardenpflichtigen Alter stehen (was gegenwärtig dem Vernehmen nach, bei den sämmtlichen Vorständen der Fall ist) und ihre Zahl im ganzen Lande überhaupt nur auf sieben sich beläuft.

I. Gesetzvorlage.	II. Beschlüsse der ersten Kammer.	III. Beschlüsse der zweiten Kammer.
		wie auch die Vorstände der Ministerien von der Dienstpflicht als ausgenommen anzusehen."
	bb) Die bei Ober- und Mittelbehörden angestellten Canzleidirigenten, Canzleiinspectoren und Registratoren des Ein- und Ausgangs-Büreaus. Die erste Kammer hat gegen diese Exemtion etwas nicht erinnert.	ad bb) Die zweite Kammer hat zwar die Registratoren des Ein- und Ausgangs-Bureaus für frei erklärt, dagegen beschlossen, die bei Ober- und Mittelbehörden angestellten Canzleidirigenten und Canzleiinspectoren für unbedingt pflichtig zu halten.
	cc) Diejenigen Cassenbeamten mit Einschluß der Controleurs, deren Hauptbeschäftigung in der Cassenverwaltung besteht. Auch gegen diese Exemtion hat die erste Kammer keine Erinnerung gezogen.	ad cc) Die zweite Kammer hat zwar diese Exemtion ebenfalls anerkannt, jedoch die speciell in Folge gestellten Antrags aufgeworfene Frage, ob die Bezirkseinnehmer befreit sein sollen, verneint, diese also für verpflichtet erklärt.
	dd) Amtshauptleute, Oberzoll- und Obersteuerinspectoren, Justizamtleute, Bergmeister, Postmeister, Bürgermeister, Stadtrichter, Stadtpolizeidirigenten, Bezirksärzte und solche Justitiare, welche über die betreffende Stadt selbst oder einen Theil derselben Jurisdiction zu verwalten haben. Unter dieser Exemtion sind jedoch nicht begriffen die Verwalter der blos über einzelne Häuser Statt findenden Gerichtsbarkeiten. Die erste Kammer hat gegen diese Exemtion nichts erinnert.	ad dd) Die zweite Kammer hat von den hier benannten Individuen nur die Oberzoll- und Ober-Steuerinspectoren, die Stadtrichter und die Bezirksärzte für verbunden zum Eintritt in die Communalgarde erklärt.

IV.

Anderweites Gutachten der ersten Deputation der ersten Kammer.

Die Deputation rathet daher an, dem jenseitigen Beschlusse nicht beizutreten. Da indessen, wenn für pressante Fälle Fürsorge getroffen werden kann, dem facultativen Eintritt ein wesentliches Bedenken nicht entgegensteht, so rathet die Deputation an, diesen zu gestatten.

ad bb) Die Deputation rathet der Kammer, da allerdings kein ausreichender Grund für Freilassung der gedachten Dirigenten und Inspectoren vorhanden ist, an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

ad cc) Die Deputation kann nicht für angemessen erachten, daß die Bezirkseinnehmer, welche sehr oft die bedeutendsten Summen in ihrer Verwahrung haben, zum Dienste verpflichtet werden, ist vielmehr der Ansicht, daß sie unter die sub cc. erwähnten Cassenbeamten gehören. Sie rathet daher an, dem Ausspruche der zweiten Kammer nicht beizutreten.

ad dd) Wenn auch der Deputation kein Bedenken beigegangen ist, die Oberzoll- und Ober-Steuerinspectoren pflichtig zu machen und deshalb der Kammer den Beitritt zu dem diesfallsigen Beschlusse der zweiten Kammer anzuempfehlen, so vermag sie dieß doch nicht in Bezug auf die Stadtrichter und die Bezirksärzte.

Anlangend die Stadtrichter, so erscheint der Beschluß der zweiten Kammer zuvörderst nicht ganz folgerichtig. Denn wenn die Stadtrichter um deswillen, weil sie keine Polizeiverwaltung haben, communalgardenpflichtig sein sollen, so müßten consequent auch diejenigen Justizbeamten in den Städten, welche keine Polizei zu verwalten haben. (z. B. Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau ꝛc.), ingleichen die Bergmeister beigezogen werden, was gleichwohl nicht geschehen soll. Nächstdem können aber auch so wichtige Collisionen vorkommen, wenn die Stadtrichter communalgardenpflichtig werden, daß es wünschenswerth und nothwendig erscheint, deren Verpflichtung nicht auszusprechen.

Gegen die Beiziehung der Bezirksärzte ist, abgesehen, daß in ihrem Amte die prägnantesten Fälle vorkommen können, besonders der Grund geltend gemacht worden, daß sie oft in die Lage, in Communalgardenangelegenheiten, bei Verwundungen und dergleichen ärztliche Gutachten abgeben zu müssen, kommen und deshalb perhorrescirt werden können

I. Gesetzvorlage.	II. Beschlüsse der ersten Kammer.	III. Beschlüsse der zweiten Kammer.
	ff) Die einzigen Secretairs, Actuarien oder Protokollanten der Ober- und Mittelbehörden, der Amtshauptleute, so wie derjenigen Unterbehörden, welche richterliche und obrigkeitliche Function auszuüben haben, jedoch mit der **sub dd.** am Schlusse bemerkten Beschränkung. Auch hiergegen hat die erste Kammer etwas nicht erinnert.	ad ff) Die zweite Kammer hat beschlossen, „von dieser Ausnahme abzusehen, indem für einzelne dringende Fälle ohnehin der Weg der Entschuldigung offen steht."
	hh) Briefträger, Postschaffner, Postboten, Kofferträger und Postillons. Die erste Kammer hat gegen diese Exemtion nichts bemerkt.	ad hh) Die zweite Kammer ist damit ebenfalls einverstanden, sie hat jedoch beschlossen, zu diesen Exemten annoch „die Eisenbahnbeamten, insoweit sie zur Aufsicht und zum Betriebe nothwendig sind" hinzuzubringen.
	ii) alle bei Behörden und öffentlichen Gebäude angestellte Aufwärter, Boten, Gerichtsdiener, Frohne, Thorwärter, Hausmänner und Stubenheizer sind von der ersten Kammer als exemt anerkannt worden.	ad ii) Die zweite Kammer hat beschlossen, von den genannten Individuen „den Aufwärtern, Boten und Stubenheizern keine Ausnahme zu gestatten."
	e) Dienstboten. Die erste Kammer hat beschlossen, daß die Dienstboten nach vorgängiger Einwilligung der Dienstherren in die Communalgarde eintreten können.	ad e) Die zweite Kammer ist dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten, hat aber dazu den Antrag gestellt: „Söhne der Landbewohner, die bei ihren Aeltern leben, sind unbedingt zum Eintritt in die Communalgarde verpflichtet."

IV.

Anderweites Gutachten der ersten Deputation der ersten Kammer.

Die Deputation rathet daher an, rücksichtlich der Stadtrichter und Bezirksärzte dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

ad ff) Die Deputation hat, mit Ausnahme der einzigen Secretaire der Amtshauptleute, gegen den Beschluß der zweiten Kammer nichts zu erinnern und rathet den Beitritt an.

Rücksichtlich der einzigen Secretaire der Amtshauptleute aber würde durch deren Beiziehung eine große Beschwerung für das Publikum insofern entstehen, als die Amtshauptleute in Dienstgeschäften sehr häufig abwesend sind und solchenfalls Niemand in den amtshauptmannschaftlichen Expeditionen vorhanden sein würde, der die erforderlichen Abfertigungen, namentlich für Leute, welche einen weiten Weg zur Amtshauptmannschaft haben zurücklegen müssen, besorgen könnte.

Deshalb rathet die Deputation der Kammer an, bezüglich der einzigen Secretairs der Amtshauptleute den Beitritt zum jenseitigen Beschluß zu versagen.

ad hh) Die Deputation muß den Beschluß der zweiten Kammer für zweckmäßig erachten und rathet der Kammer an, demselben beizutreten.

ad ii) Die Deputation hat die genannten Individuen für unentbehrlich halten müssen und rathet daher an, den Beitritt zu versagen.

ad e) Der Deputation ist hiergegen ein Bedenken nicht beigegangen und rathet sie den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer an.

I. Gesetzvorlage.	II. Beschlüsse der ersten Kammer.	III. Beschlüsse der zweiten Kammer.
	f) Tagelöhner. Die erste Kammer hat beschlossen, daß die Tagelöhner in den Städten in die Communalgarde eintreten können, die auf dem Lande aber zum Eintritt verpflichtet sein sollen.	ad f) Die zweite Kammer hat folgenden Antrag angenommen: „Die Tagelöhner auf dem platten Lande und in den kleinen Städten sind zum Eintritt in die Communalgarde verpflichtet, ansässige Tagelöhner in den großen und mittlern Städten trifft dieselbe Verpflichtung, unangesessene Tagelöhner in den letzteren sind zwar dieser Verbindlichkeit nicht unterworfen, es ist ihnen aber der freiwillige Eintrit in die Communalgarde gestattet.“
	g) Almosenpercipienten und andere notorisch Arme nach dem Ermessen des Ausschusses. Hiergegen ist in der ersten Kammer nichts zu erinnern gewesen.	ad g) Die zweite Kammer ist damit ebenfalls einverstanden. Hierzu hat aber der Herr Staatsminister den Antrag gestellt, daß der Ausschuß berechtigt sei, armen Communalgardenpflichtigen, welche wegen ihres kümmerlichen Erwerbs auch die wenige Zeit nicht entbehren können, auf deren Ansuchen auf Zeit oder auf immer Befreiung zuzugestehen, welchen die zweite Kammer angenommen hat.
	2) Facultative (Exemtionen nach dem Gesetz vom 15. Juni 1840. § 4.) b) Die bei Kranken- und öffentlichen Anstalten angestellten Aerzte und Wundärzte, so wie practicirende Geburtshelfer. Die erste Kammer hat ihrer nicht gedacht, sie demnach als facultativ berechtigt bestehen lassen.	ad b) Die zweite Kammer hat beschlossen, „daß die bei öffentlichen Anstalten angestellten Aerzte und Wundärzte, so wie practicirenden Geburtshelfer als unbedingt dienstpflichtig anzusehen.“ dagegen „den bei den Krankenanstalten angestellten Aerzten und Wundärzten der facultative Eintritt gestattet sei.“

IV.

Anderweites Gutachten der ersten Deputation der ersten Kammer.

---

ad f) Diesen Beschluß kann die Deputation nur zweckmäßig finden und rathet daher an, demselben beizutreten.

ad g) Die Deputation rathet an, sothanem Beschlusse beizutreten.

ad h) Die Deputation hat die jenseitige Ansicht für richtig erkannt und rathet an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

I. Gesetzvorlage.	II. Beschlüsse der ersten Kammer.	III. Beschlüsse der zweiten Kammer.
		wogegen auch Seiten der hohen Staatsregierung etwas nicht erinnert worden.
	c) gemeine Berg- und Hüttenleute und die bei fiscalischen Gewerbsanstalten auf Tag- oder Wochenlohn Arbeitenden. In der ersten Kammer ist nichts hiergegen erinnert worden.	ad c) Die zweite Kammer hat diese für verpflichtet erkannt. In der Berathung ist hinsichtlich der bei fiscalischen Gewerbsanstalten auf Tage- und Wochenlohn Arbeitenden vom jenseitigen Referenten erklärt worden, daß sie den Tagelöhnern gleich zu achten seien.
	d) Personen, die als Privatofficianten, Hauslehrer, Commis, Schreiber, Fabrikarbeiter oder sonstige Gewerbsgehilfen mit ihrem Nahrungsstande von einzelnen Privatpersonen oder Gesellschaften dergestalt abhängig sind, daß sie denselben ihre ganze Zeit und Thätigkeit zu widmen haben und dafür ihren Lebensunterhalt von ihnen beziehen. Die erste Kammer hat beschlossen, von diesen Personen die Privatofficianten, Hauslehrer, Commis und Schreiber für unbedingt pflichtig zu erkennen.	ad d) Die zweite Kammer ist dem Beschlusse der ersten Kammer rücksichtlich der Privatofficianten, Hauslehrer, Commis und Schreiber beigetreten. Sie hat aber auch den Antrag der jenseitigen Deputation, daß auch die Gesellen, Fabrikarbeiter oder sonstigen Gewerbsgehilfen, die einen mehr stabilen Aufenthalt haben, d. h. nicht auf Wanderschaft begriffen sind, pflichtig sein sollen, wenn auch mit geringer Stimmenmehrheit, zum Beschluß erhoben.
	e) Alle, die auf Akademien, Seminarien und Schulen Behufs ihrer Ausbildung sich befinden.	ad e) Die zweite Kammer hat hierbei beschlossen, daß den auf Akademien sich befindenden Personen die unbedingte Verpflichtung aufzuerlegen sei.
	g) Directoren von Privatunterrichtsanstalten und bei letzteren festangestellte Lehrer, jedoch mit der § 3. c. (des Gesetzes vom 25. Juni 1840) bemerkten Beschränkung. Die erste Kammer hat hiergegen etwas nicht erinnert.	ad g) Die zweite Kammer hat die Genannten für pflichtig erkannt.

IV.

Anderweites Gutachten der ersten Deputation der ersten Kammer.

---

ad c) Die Deputation tritt der jenseitigen Ansicht bei und empfiehlt den Beschluß der zweiten Kammer zur Annahme, jedoch mit der Erklärung, daß die bei fiscalischen Gewerbsanstalten auf Tage- oder Wochenlohn Arbeitenden den Tagelöhnern gleich zu achten seien.

ad d) Die zweite Kammer hat durch den Beisatz, „die einen mehr stabilen Aufenthalt haben", zwar anerkannt, daß Gesellen, Fabrikarbeiter oder sonstige Gewerbsgehilfen an sich nicht präceptiv einzutreten haben. Der Deputation ist aber jener Beisatz zu unbestimmt erschienen. Sie rathet daher der geehrten Kammer an, der in der zweiten Kammer beliebten Fassung nicht beizutreten, vielmehr die genannten Personen nur dann präceptiv zu verpflichten, wenn sie ihren eigenen Hausstand begründet und ihren wesentlichen Aufenthalt im Orte genommen haben.

ad e) Die Deputation hat diesen Beschluß für angemessen erachtet und rathet der Kammer an, beizutreten.

ad g) Die Deputation empfiehlt auch hierzu den Beitritt der ersten Kammer.

I. Gesetz-vorlage.	II. Beschlüsse der ersten Kammer.	III. Beschlüsse der zweiten Kammer.
	Endlich bestimmt § 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1840 annoch, daß zum freiwilligen Eintritt der sub c. d. e. f. und g. erwähnten Personen die Genehmigung des Communalgarden-Ausschusses und bei denen sub d. e. und g. insbesondere noch erforderlich sei, daß sie aa) entweder Inländer sind oder sich bereits drei Jahre in der Stadt aufgehalten haben, und bb) die Einwilligung ihrer Principale und Meister oder der betreffenden Instituts-directoren, so wie deren Zeugniß über ihr Wohlverhalten beibringen. Die erste Kammer hat beschlossen die Beschränkung sub aa. in Wegfall zu bringen.	Die zweite Kammer, mit dem Wegfall der Beschränkung sub aa. einverstanden, hat außerdem noch beschlossen: 1) daß nur bei den sub d. genannten Personen in Fällen der Unentbehrlichkeit die Cognition und resp. Freilassung dem Communalgarden-Ausschusse überlassen werde, welcher hierbei ein entscheidendes Gewicht auf die Angaben der Principale zu legen habe, 2) (auf Antrag eines Kammermitgliedes) daß es bei den sub f. bemerkten Fremden der Bewilligung des Communalgarden-Ausschusses bedürfe und 3) daß auch die Beschränkung sub bb. wegfalle.
§ 7.	Ist von der ersten Kammer angenommen worden.	Desgleichen von der zweiten Kammer, jedoch mit dem beantragten Zusatze: „Freiwillig zur Communalgarde Tretende aller Classen müssen für ihre Bewaffnung und resp. Uniformirung selbst sorgen und es kann deren Beschaffung niemals den Gemeinden zur Last fallen.“
§ 11.	Die erste Kammer hat beantragt, daß die Worte „auf Ersuchen“ umgeändert werden in die Worte „auf Veranlassen“.	Die zweite Kammer will diese Worte in „auf Befehl“ geändert wissen.
§ 12.	Ist angenommen worden.	Die zweite Kammer hat den Paragraphen für überflüssig erachtet und dessen Wegfall beschlossen.
§ 13.	Ist angenommen worden.	Angenommen, jedoch mit Einschaltung der Worte „in der Regel“ vor den Worten „einzuschreiten haben“.

IV.

Anderweites Gutachten der ersten Deputation der ersten Kammer.

Da diese Beschlüsse aus den beantragten Abänderungen folgen, so rathet die Deputation der Kammer an, denselben beizutreten.

Die Deputation hat hiergegen kein Bedenken gefunden und rathet den Beitritt an.

Die Deputation rathet an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Die Deputation ist um so mehr damit einverstanden, als sie selbst schon in ihren früheren Berathungen erkannt hatte, daß der Paragraph nicht gerade nothwendig sei, sie rathet daher den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer an.

Die Deputation hält diesen Zusatz aus den in der zweiten Kammer geltend gemachten Gründen für sachgemäß und rathet an, dem jenseitigen Beschlusse beizutreten.

Für den Fall, daß nach dem Gutachten § 12. ausfallen sollte, sind, wie sich von selbst verstehet, in § 13. die Worte „sowohl diese" und „überhaupt" in Wegfall zu bringen.

Endlich ist der Zweifel entstanden, ob diejenigen zur Communalgarde wieder einzuberufen seien, welche nach der zeither gesetzlichen Bestimmung über das communalgardenpflichtige Alter bereits gesetzlich verabschiedet worden, aber das 50ste Lebensjahr, bis zu welchem von nun an die Verpflichtung dauert, noch nicht überschritten haben. Von der zweiten Kammer ist dießfalls beschlossen worden, die Genannten zum Widereintritt zu verpflichten.

Die unterzeichnete Deputation kann sich aber hiermit nicht einverstanden erklären. Einmal sieht es aus, als wenn dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt würde, und dann spricht auch die höchste Billigkeit dafür, daß Männer, welche ihren Dienst geleistet und in der festen Ueberzeugung, daß sie dem Gesetze vollkommen Genüge geleistet haben, verabschiedet worden sind, nicht wieder zum Eintritt genöthigt werden, obschon, wie sich von selbst versteht, ihrem freiwilligen Eintritt ein Hinderniß nicht entgegen steht.

Die Deputation rathet daher der Kammer an, jenem Ausspruche der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Nach der Ansicht der zweiten Kammer sind nunmehr folgende im Bezug auf das Communalgardenwesen eingereichte Petitionen:

1) von dem Deutschen Verein zu Tharant,
2) vom D. Friedrich Theile zu Lungwitz,
3) von dem Ausschusse der Communalgarde zu Raschau,
4) von dem Ausschusse der Communalgarde zu Lauter,
5) von Friedrich Helbing zu Liebstadt, und
6) von den Communalgardenausschüssen zu Marbach, Etzdorf, Gleisberg und Wettersdorf

als erledigt zu betrachten, womit die unterzeichnete Deputation sich einversteht.

Die Deputation hat sich nunmehr zu dem in der zweiten Kammer erstatteten, im Eingange gegenwärtigen Berichts erwähnten Nachbericht zu wenden.

Dieser Nachbericht verbreitet sich über folgende Puncte:

1.

wurde die Frage angeregt,

unter welchen Voraussetzungen ein freiwillig Eingetretener wieder austreten könne.

Die zweite Kammer hat sich dahin ausgesprochen, daß der Austritt Freiwilliger aus der Communalgarde nur zu Michaelis jeden Jahres statthaft sei.

Da allerdings eine feste Norm hierbei nöthig ist, Michaelis aber überhaupt als der gesetzliche Ein- und Austrittstermin besteht (cf. Regulativ von 1830, § 3.), so findet die Deputation jenen Ausspruch der zweiten Kammer ganz sachgemäß und rathet der Kammer an,

demselben beizutreten.

Dabei setzt die Deputation als von selbst sich verstehend voraus, daß Freiwillige auch außerhalb jener Zeit da austreten können, wo solches auch den Verpflichteten zusteht, z. B. beim Wegzuge aus einem Orte.

2.

wurde zur Sprache gebracht,

ob nicht eine Bestimmung dahin zu treffen sei, daß auf dem Lande Rotten von 10 — 15, Züge von 20 — 30, Compagnien von 60 — 120 Mann an den einzelnen Orten zu bilden seien, daß, wo letzteres nicht thunlich, mehre Orte zu Herstellung von Compagnien und nach Befinden von Bataillons zwangsweise verbunden werden können, daß solchenfalls die Ausschüsse für die zusammengesetzten Compagnien oder Bataillons zu formiren seien.

Die zweite Kammer hat beschlossen, daß eine solche Bestimmung nachträglich in das Gesetz aufgenommen werde, jedoch keineswegs als eine „zwangsweise" Norm und mit dem Zusatze, „daß das Exerciren in Verbindung mehrer Orte nur zwei- bis höchstens dreimal im Jahre Statt finden möge."

Die unterzeichnete Deputation ist aus den, in der zweiten Kammer dafür geltend gemachten Gründen, vollkommen damit einverstanden, daß es sehr zweckmäßig sein werde, Communalgarden-Corps benachbarter Gemeinden zu besonderen Compagnien und nach Befinden Bataillons zu vereinigen. Allein da nach dem Beschlusse der zweiten Kammer hierunter kein Zwang Statt finden soll, womit die unterzeichnete Deputation ebenfalls übereinstimmt, mithin die Sache der freien Vereinigung überlassen bleiben soll, so erschien es der Deputation nicht angemessen, dieß besonders ins Gesetz aufzunehmen. Vielmehr glaubte sie, daß dem Generalcommando zu überlassen sei, die erforderlichen Schritte zu dießfallsigen Vereinigungen zu thun.

Die Deputation schlägt daher der geehrten Kammer vor,

sich mit der Sache zwar einverstanden zu erklären, die Aufnahme einer dießfallsigen Bestimmung ins Gesetz aber abzulehnen.

3.

ist in Bezug auf die Frage, an welchem Tage die allgemeine Revüe der Communalgarden gehalten werden solle, von der zweiten Kammer beschlossen worden, daß solche am Constitutionsfeste an jedem Orte erfolgen möge.

Die Deputation rathet an,
diesem Beschlusse beizutreten.

4.

Namentlich in Folge einer Petition des Dresdener Communalgardenvereins ist die Wahlart des Commandanten, Vicecommandanten, Bataillonscommandanten und der Rottmeister zur Sprache gekommen.

Die zweite Kammer hat eine Aenderung des zeitherigen Wahlmodus bei den gedachten Chargen für angemessen erachtet und folgende Beschlüsse gefaßt:

1) der Commandant und Vicecommandant der Communalgarde jeden Orts wird erwählt, indem von dem Ausschusse, welcher für diesen Act durch einen Abgeordneten aus jeder Compagnie verstärkt wird, der von sämmtlichen Compagniemitgliedern, einschließlich der Officiere zu wählen ist, 3 — 5 Personen vorgeschlagen werden, aus denen sodann sämmtliche Mitglieder der Abtheilungen der Communalgarde durch Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit den Commandanten oder Vicecommandanten zu erwählen haben.
2) die Wahl der Bataillonscommandanten wird auf dieselbe Weise vollzogen, nur mit dem Unterschiede, daß die Verstärkung des Ausschusses nur durch 4 Mitglieder aus den betreffenden 4 Compagien Statt findet und daß blos die Mitglieder des betreffenden Bataillons wählen.
3) die Rottmeister werden eben so, wie die Hauptleute und Zugführer von den Compagnien gewählt und vom Ausschusse bestätigt.

In Bezug auf diese Beschlüsse ist noch eine Petition von 219 Communalgardisten zu Dresden, Friedrich Emil Trübsbach und Genossen, eingegangen, in welcher beantragt wird,

a) daß sämmtliche Chargirte der Communalgarde jeden Orts vom Commandanten bis zum Rottmeister unmittelbar von den Mitgliedern des ganzen Corps oder der betreffenden Abtheilung ernannt werden, und
b) daß bei diesen Wahlen absolute Stimmenmehrheit erfordert und nur, wenn eine solche nach dreimaliger Abstimmung nicht erlangt werden könne, relative Mehrheit entscheide.

Die Deputation ist aus den in der zweiten Kammer entwickelten Gründen ebenfalls zu der Ansicht gelangt, daß bei den fraglichen Wahlen eine größere Betheiligung der Mitglieder der Communalgarde Statt finden müsse, sie ist aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß es angemessen sei, anstatt eines Abgeordneten aus jeder Compagnie vielmehr zwei zu den Vorschlagswahlen zu ziehen, und schlägt daher der Kammer vor,

den Beschlüssen der zweiten Kammer mit nurberegter Modification beizutreten.

Wird nun zwar hierdurch den Wünschen der vorgedachten Petenten nicht völlig entsprochen, so hat doch die Deputation mit Hinblick auf die Verhandlungen und Abstimmung der zweiten Kammer (namentlich auch bezüglich der relativen Stimmenmehrheit), ein anderes Resultat herbeizuführen, kaum annehmen dürfen. Andern Theils steht aber auch zu erwarten, daß in Kurzem auch hierüber allgemeine Grundsätze durch die Nationalversammlung werden aufgestellt werden.

Anlangend aber den Wunsch der Petenten, daß in der Zukunft auch von einer Bestätigung der Officiere der Communalgarde durch das Generalcommando und beziehendlich den Ausschuß gänzlich abgesehen werde, so hat die Deputation in Betracht, daß die Bestätigung, welche bei den jetzt vorwaltenden Ansichten hinkünftig nur auf Prüfung der formellen Richtigkeit der Wahl sich zu erstrecken haben wird, nicht als ganz nutzlos betrachtet werden kann, jenen Wunsch für jetzt auf sich beruhen lassen zu müssen geglaubt.

5.

§ 6. des Regulativs lautet:

Der Verweis als Strafe hat folgende Grade:

1) Verweis, welchen der Hauptmann in seiner Wohnung in Gegenwart der dazu beorderten Zugführer der Compagnie ertheilt,
2) Verweis vor versammelter Compagnie auf Anordnung des Ausschusses,
3) Verweis von und vor dem Ausschusse durch dessen Präses.

Die zweite Kammer will die Stufenfolge also geordnet wissen:

1) Verweis durch den Hauptmann in Gegenwart der Zugführer,
2) Verweis von und vor dem Ausschusse durch den Vorsitzenden,
3) Verweis vor versammelter Compagnie auf Anordnung des Ausschusses durch den Commandanten.

Diese Stufenfolge ist offenbar logischer, und die Deputation rathet daher, dem dießfallsigen Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Schlüßlich ist noch einer von M. Metzner zu Falkenstein (Nr. 522. II. Kammer) eingereichten Petition zu gedenken, welche durch den Beschluß bei § 2. sub 1. c. Erledigung gefunden hat.

Dresden, den 14. August 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker.
Schanz, Referent.
Frhr. v. Welck.
Klinger.

8.

Bericht

der vierten Deputation der ersten Kammer,

über die Beschwerde der Frau Albertine verw. D. Wiesand, geb. Runde, als Besitzerin des Ritterguts Jeßnitz bei Budissin, wegen der ihr vom königl. hohen Finanzministerium versagten Ausmittelung der Grundsteuerentschädigung auf gesetzlichem Wege für besagtes Rittergut.

Eingegangen den 14. August 1848.

Von der hohen Kamer ist in deren Sitzung am 22. Juli d. J. die vierte Deputation mit Prüfung und Begutachtung der vorbezeichneten Beschwerde beauftragt worden und hat in Folge dessen die Deputation nach erfolgter Prüfung und nach Erwägung des Inhalts der Beschwerdeschrift vom 15. Juli d. J. ihren Bericht in Folgendem zu erstatten.

Herr Commissionsrath D. George Friedrich Wiesand, gewesener Besitzer des Ritterguts Jeßnitz, hatte, als es zu Ermittelung desjenigen Betrags, welchen derselbe als Entschädigung wegen Verlusts der Steuerfreiheit dieses Ritterguts in Gefolg und Gemäßheit des Gesetzes vom 8. November 1838, anzusprechen habe, darauf ankam, daß die im § 6. sothanen Gesetzes vorgeschriebene Ausscheidung des steuerfreien von dem beim Rittergute befindlichen schon besteuerten Grundeigenthume erfolge, nach dem Vorschlage des Bezirkssteuereinnehmers Caspers in Budissin schriftlich unterm 4. Juli 1842 erklärt,

> daß er nach Höhe der Hälfte der zu seinem Rittergute Jeßnitz mit Antheil Guhra jetzt gehörigen Grundstücke auf Entschädigung wegen zeitheriger Steuerfreiheit verzichten und sich von der dann noch für die verbleibende andere Hälfte jener Grundstücke zu findenden Steuerfreiheitsentschädigung den Betrag der Mundgutsteuer an 12 Thlr. 20 ngr. 7½ pf. kürzen lassen wolle.

Dieser Erklärung hat Herr ꝛc. Wiesand noch beigefügt:

> Zu Urkund dessen habe ich gegenwärtige von mir eigenhändig niedergeschriebene Erklärung, welche die Kraft eines Vergleichs in der obenerwähnten Angelegenheit haben soll, auch eigenhändig unterschrieben ꝛc.

In Bezug auf die Kürzung der Mundgutsteuer ist zu gedenken, daß im angezogenen Gesetze § 2 c. in Verbindung mit § 3. der Ausführungsverordnung vom 9. November 1838, ausgesprochen ist, es seien die ritterschaftlichen Leistungen nach Maaßgabe des Landtagsabschieds vom 30. October 1834 bei Ausmittelung der Entschädigung wegen der Steuerfreiheit zu berücksichtigen und demnach auch die Mundgutsteuerbeiträge, ebenso wie die Grundanlage, bei den Rittergütern im Landkreise der Oberlausitz in Abzug zu bringen.

Hinsichtlich der Ausscheidung des steuerfreien von dem steuerbaren Grundeigenthume heißt es im Gesetze § 6.:

> Sollten steuerfreie und besteuerte Grundstücke dergestalt mit einander verbunden oder vermischt sein, daß zwar das Vorhandensein steuerfreier zur Entschädigung geeigneter Liegenschaften außer Zweifel gesetzt ist, aber weder von deren Eigenthümer deren Umfang, Lage und Grenze nachgewiesen, noch von der Gerichtsbehörde und Bezirkseinnahme ermittelt werden kann, so wird von letzterer nach Verhältniß der dermaligen Besteuerung der gesammten besteuerten Realitäten der Ortsflur, oder, dafern sich in selbiger keine besteuerten Grundstücke befinden sollten, einer benachbarten Flur, die mittlere Besteuerung eines Ackers oder eines Scheffels im Durchschnitt ermittelt und hiernach der Umfang des steuerbaren und steuerfreien Grundeigenthums festgesetzt.

Und im § 10. der Ausführungsverordnung heißt es:

> Da in der Oberlausitz Fälle vorkommen können, wo die § 6. des Gesetzes vorgeschriebene Ermittelungsart des steuerfreien Grundeigenthums kein genügendes Anhalten gewährt, doch aber die von dem Dominio zu vertretende Rauch- oder Güterzahl bekannt ist, so ist zu erörtern, wie viel Scheffel oder Acker Land im Orte oder in der nächsten Umgebung ungefähr auf einen Rauch oder auf ein Bauergut gerechnet werden. Von dem hiernach als steuerbar sich ergebenden Grundeigenthume ist der davon an steuerbare Contribuenten dismembrirte Grundbetrag in Abrechnung zu bringen.

Durch die Erklärung ihres Ehemannes, welche von der königl. Commission für Ermittelung des steuerfreien Grundeigenthums ohne Weiteres gutgeheißen worden, glaubt sich nun die Beschwerdeführerin um einen nicht geringen Theil der Grundsteuerentschädigung gebracht, welche nach dem Gesetze hätte gewährt werden müssen.

Sie, die Beschwerdeführerin, hat denn, als Erbin und Besitznachfolgerin des verstorbenen D. Wiesand, da ihr die Art und Weise, wie die Grundsteuerentschädigung wegen des Ritterguts Jeßnitz ausgemittelt worden, mit den Gesetzen im Widerspruch stehend und mit der Billigkeit unvereinbar geschienen, an das königl. hohe Finanzministerium wiederholt sich mit dem Gesuche gewendet, daß die dem Rittergute zukommende Grundsteuerentschädigung auf gesetzlichem Wege oder wenigstens nach einem andern Vorschlage des Bezirkssteuereinnehmers Caspers, welcher Vorschlag dahin ging, daß mit Anerkennung des ganzen Flächeninhalts aller Liegenschaften beim Rittergute einschließlich der eingezogenen Rusticalien (als steuerfrei) die Gegenrechnung der im Jahre 1834 zu Staatsbedürfnissen gezahlten Mundgutssteuern, Rauchsteuern und Milizgeldern zugestanden werde, ermittelt und ihr die Entschädigung nach dem gesetzlichen Maaßstabe gewährt werden möge; sie hat ihr Gesuch insbesondere zuletzt auf Aufhebung oder Abänderung des mit ihrem verstorbenen Ehemanne abgeschlossenen Vergleichs und dann, wenn dieß nicht geschähe, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerichtet.

Mit beiderlei Gesuchen ist dieselbe beziehendlich wiederholt vom Finanzministerium durch die Verordnungen vom 25. November 1843, 21. Juni 1845 und 13. August 1846 abgewiesen worden, und hat sie jetzt bei der Ständeversammlung das Gesuch angebracht,

> daß es derselben gefallen wolle, diese Beschwerde auf Grund des § 111. der Verfassungsurkunde anzunehmen und nach Prüfung der Sache ihren Anspruch der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Da beigebracht ist, daß die Beschwerde auf dem verfassungsmäßigen Wege an das betreffende Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, und da ein anderer von den im § 118. der Landtagsordnung aufgeführten Gründen zur Zurückweisung von Beschwerden nicht eintritt, so kann nicht bezweifelt werden, daß die Beschwerde zulässig und nach § 111. der Verfassungsurkunde zu behandeln sei.

Ist demnächst die verwittwete Frau D. Wiesand von der betreffenden Steuermittelbehörde und dem hohen Ministerio als Erbin und jetzige Besitzerin des Guts

Jeßnitz anerkannt worden, so kann kein Bedenken dagegen, daß sie für ad causam legitimirt zu achten sei, Statt finden.

In den Besitz der von der Commission für Ermittelung des steuerfreien Grundeigenthums gehaltenen betreffenden Acten Nr. 3015. hat der Einsichtnahme halber die Deputation sich gesetzt.

Sie wird nunmehr in möglichster Kürze die Argumente hier wiedergeben, auf welche die Beschwerdeführerin ihren Widerspruch und ihre Gesuche gestützt hat; der bessern Uebersicht halber werden ebenso jedesmal die Gegengründe sogleich folgen, welche das hohe Finanzministerium besage der vom 13. August 1846 ergangenen Verordnung der Königlichen Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums aufgestellt und die Deputation noch hinzuzufügen gehabt hat; letztere sind mit „ " bezeichnet.

1.

Die Behauptung der Frau D. Wiesand, daß ein mit ihrem verstorbenen Ehemanne abgeschlossener Vergleich rechtlich gar nicht bestehe, wird von ihr darauf gegründet, daß

a) das, worüber der Vergleich getroffen worden, ein Gegenstand des öffentlichen Rechts, über einen solchen Gegenstand aber nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze **jus publicum privatorum pactis mutari nequit**, ein Vergleich unzuläßig sei, daß

b) das Verfahren zu Ausmittelung des Flächeninhalts der mit Ritterguts-Zubehör vermengten schon steuerbar gewesenen Rusticalgrundstücke im § 6. des Gesetzes und § 10. der Verordnung zu bestimmt und die Berechnungsweise zu speciell vorgeschrieben sei, als daß ein anderes Verfahren eingeschlagen und das, was sich durch ein einfaches Rechnungsexempel finden lasse, für zweifelhafter Natur geachtet werden könne,

c) auch nach dem Civil- oder Privatrechte der Vergleich unstatthaft und ungültig sei, weil zu einem Vergleiche zwei Partheien, welche sich über einen zweifelhaften Anspruch streiten, gehören, im vorliegenden Falle aber ein Rechtsstreit zwischen dem Fiscus und dem Realbefreiten, indem es sich blos von Aufstellung einer Berechnung in Gemäßheit des Gesetzes handelte, nicht Statt gefunden und ein Partheiverhältniß zwischen dem verstorbenen D. Wiesand und den Behörden, welche bei dem Vergleiche concurrirt haben, nicht bestanden habe,

d) dann, wenn überhaupt von Partheien hier die Rede sein könne, der Staatsfiscus die eine, und der Verstorbene die andere Parthei gewesen sei, die Steuer-

Behörden aber keineswegs als Vertreter des Fiscus, sondern nur als Organe der Staatsgewalt zu Ausführung des Gesetzes, dem der Fiscus selbst in seiner Eigenschaft als Verpflichteter untergeben sei, so wie als entscheidende Behörden, deren Entscheidungen auch der Staatsfiscus sich zu fügen habe, angesehen und weder für identisch mit dem Staatsfiscus, noch für dessen Vertreter geachtet werden könnten, mithin im vorliegenden Falle Niemand für den Fiscus aufgetreten sei, Niemand für ihn verhandelt, Niemand den Vergleich für ihn abgeschlossen oder acceptirt habe;

e) daß ferner der Vergleich Seiten der Commission für Ermittelung des steuerfreien Grundeigenthums gar nicht habe genehmigt werden können und sollen, daß daher, wenn dieß dennoch geschehen, hierin eine Gesetzwidrigkeit gelegen sei, wie denn überhaupt mancherlei Verstöße gegen das Gesetz und sonstige Ungehörigkeiten, die namentlich in der Oberlausitz mit Mißachtung des Gesetzes vorgekommen, dieser Commission zur Last zu legen seien,

daß aber auch

f) wenn jene Behörden ihre Stellung verkannt und als **procuratores fisci** wider das Gesetz gehandelt haben, dieß ihr, der Beschwerdeführerin, nicht nachtheilig an ihren Rechten sein könne;

daß

g) civilrechtlich blos eine einseitige Erklärung hier vorliege, die aus den oben dargestellten Gründen des öffentlichen Rechts von der Commission habe unbeachtet gelassen werden müssen, und endlich daß

h) die Erklärung des Verstorbenen als Verzicht nicht betrachtet werden könne, weil Verzichte der Acceptation der Gegenparthei bedürften und hier ein Acceptant nicht vorhanden gewesen, weil der erforderliche **animus renunciandi** fehle, indem auch nicht anzunehmen sei, daß der Verstorbene von seinem Enschädigungsanspruche irgend Etwas habe aufgeben und der Staatscasse ein Geschenk machen wollen.

Dagegen ist einzuwenden:

zu a) wenn auch die Steuerverhältnisse im Allgemeinen einen Gegenstand des öffentlichen Rechts bilden, so ist doch unzweifelhaft die im § 39. der Verfassungsurkunde verheißene Entschädigung wegen der früher bestandenen Steuerfreiheit durch die betreffenden Bestimmungen im Gesetze vom 8. November 1838 für jeden Berechtigten auch Gegenstand des Privatrechts geworden; daher dem Berechtigten freisteht, seinen Entschädigungsanspruch entweder auf dem durchs angezogene Gesetz geordneten Wege, oder im Rechtswege (§ 13. des Gesetzes)

geltend zu machen. Der angefochtene Vergleich betrifft die Entschädigung für den Verlust der Steuerfreiheit. Daß der zur Entschädigung Verpflichtete der Staatsfiscus ist, das allein macht die Steuerentschädigungsfrage nicht zum Gegenstande des öffentlichen Rechts „so wenig wie dieß in einer andern rechtlichen Angelegenheit der Fall ist, bei welcher der Fiscus als Partbei auftritt. Daß in einer in das öffentliche Recht in dem Sinne, wie es die Beschwerdeführerin nimmt, einschlagenden Angelegenheit ein Vergleich unzulässig sei, ist eine Behauptung, die sich nicht rechtfertigen läßt, wenn schon der Fiscus einer der sich vergleichenden Theile ist, dann müßte auch ein Vergleich mit dem Fiscus in Wege- Damm- und Uferbausachen, in Armenversorgungs-Angelegenheiten, in Streitigkeiten, wegen fiscalischen Bergbaues, wegen der Post, der Staatseisenbahnen u. s. w. nicht gültiger Weise getroffen werden können; etwas Anderes wäre es, wenn zwei Privatpersonen einen Vergleich mit Verletzung oder Nichtbeachtung des juris publici abschließen wollten."

Zu b) Das im § 6. des Gesetzes vom 8. November 1838 für Verhältnisse, wie dergleichen beim Rittergute Jeßnitz obwalteten, vorgeschriebene besondere Verfahren schließt die Füglichkeit nicht aus, die in einem solchen Falle nöthigen Erörterungen und Ermittelungen im Einverständnisse mit dem Berechtigten, wie hier geschehen, auch auf andere Weise vorzunehmen. Wenn beide Betheiligte dahin einig werden, daß es der vorgeschriebenen Art der Ausmittelung und Berechnung nicht bedürfen solle, dann ist, die Ungültigkeit einer solchen Vereinigung anzunehmen, um so weniger ein Grund vorhanden, als nirgends im Gesetze ein Verbot dagegen besteht und „als die im Gesetze vorgeschriebene Modalität auf Erlangung eines willkührlichen und ungefähren Ergebnisses hinausläuft; gilt doch auch der Satz noch: eigne Bewilligung bricht Landrecht."

Zu c) Der zur Entschädigung Berechtigte und der dazu Verpflichtete standen einander gegenüber und insofern waren zwei Partheien vorhanden. „Nicht nothwendig ein zweifelhafter Anspruch muß es sein, welcher Gegenstand des Vergleichs ist, auch wegen eines unzweifelhaften Anspruchs kann sich gültiger Weise verglichen werden, eben so wie wegen der Art und Weise, wie der Betrag eines solchen Anspruchs festzustellen sei, wenn nur jeder Theil von seinem behaupteten Rechte etwas nachläßt".

Hier aber war der Vergleich zu einer Zeit abgeschlossen, als es sich noch keineswegs mit Gewißheit übersehen ließ, welchen Erfolg derselbe rücksichtlich des Entschädigungsbetrags in Zahlen ausgedrückt haben werde, je nachdem die eine oder die andere der von Caspers angedeuteten Modalitäten zur Anwendung

käme. „Da nun bei einem Vergleiche über eine zweifelhafte Sache, ein pecuniärer Verlust eben sowohl für den einen als für den andern Theil als möglich schon beim Abschlusse desselben vorausgesetzt werden muß, so kann in dem nachmaligen wirklichen Eintritte eines solchen Verlustes für den dadurch betroffenen Theil ein rechtsgültiger Grund zur Wiederaufhebung des Vergleichs nicht erblickt werden".

Wäre aber auch das vom **D.** Wiesand mit den Steuerbehörden getroffene Uebereinkommen als Vergleich nicht zu betrachten, so würde doch darauf Etwas weiter nicht einmal ankommen. Der **D.** Wiesand hat erklärt:

> daß wegen der mit den steuerfreien Zubehörungen vermengten steuerbaren Liegenschaften des Ritterguts Jeßnitz ꝛc. die Hälfte des gesammten zum Rittergute gehörigen Grundbesitzes von der Entschädigung ausgeschlossen sein solle;

er selbst, nicht die Steuerbehörde, hat das in dieser Erklärung gelegene Abkommen mit dem Ausdrucke: „Vergleich" darin bezeichnet, indem er in der eingangsgedachten, „Bl. 9 der Commissionsacten urschriftlich befindlichen Schrift vom 4. Juli **1842** sagte:

> daß ich vergleichsweise ꝛc.

und am Schlusse ausdrücklich bemerkte:

> die Erklärung solle die Kraft eines Vergleichs haben.

Hiernach hat der Verstorbene das Abkommen jedenfalls für einen Vertrag und mithin das Vorhandensein eines zweiten Vertragabschließers, einer Parthei ihm gegenüber, anerkannt; in dieser Erklärung in Verbindung mit der erfolgten Anmeldung des gesammten sowohl steuerfreien als steuerbaren Grundeigenthums (Bl. **1** flg. der Commissionsacten) ist aber auch eine theilweise Verzichtleistung Seiten des **D.** Wiesand enthalten, worauf unten (zu **h**) zurückzukommen sein wird. „Was aber Seiten des Verstorbenen geschehen ist, das muß die Erbin und Besitznachfolgerin gegen sich gelten lassen."

Weiter,

zu **d**) wenn auch das Gesetz vom 8. November **1838**, ausgenommen in den Fällen, in welchen der Rechtsweg betreten wird (§ **13.**), eine besondere und ausdrückliche Vertretung des Fiscus nicht angeordnet hat, so ist doch die Erörterung der fraglichen Entschädigungsansprüche durch die untern und mittlern Steuerbehörden und deren Entscheidung durch die niedergesetzte, „keineswegs als rechtsprechende Behörde zu betrachtende Commission vorgeschrieben worden. Hieraus, so wie daraus, daß dem Gesetze theilweise die Instructionsmarime zu

Grunde liegt, muß gefolgert werden, daß die Vertretung des Staats oder Staatsfiscus den bei diesem Verfahren concurrirenden administrativen und administrativrichterlichen Behörden überlassen worden. Es war daher auch die Commission zu Abschließung des Vergleichs oder Vertrags im Namen des Staats mit dem **D.** Wiesand nicht nur von vorn herein vollkommen berechtigt, sondern es ist auch noch überdieß das von ihr in dieser Beziehung Verhandelte nachher vom Finanzministerium genehmigt worden. Sonach hat der Vorschlag des **D.** Wiesand durch dessen Annahme von Seiten des Fiscus die rechtliche Natur eines bindenden Vertrags angenommen. „Uebrigens ist die Bestellung eines **procuratoris fisci** in anderen Angelegenheiten des Fiscus, als solchen, derenhalber der Rechtsweg betreten wird, keineswegs Erforderniß und wird der Fiscus durch das Finanzministerium in Angelegenheiten der jetzt fraglichen Art, in welchen allerdings die Entscheidung der Commission auch gegen den Fiscus erfolgen kann, eben so unmittelbar als in Rechtssachen mittelbar durch den von ihm Beauftragten vertreten".

Zu **e)** ist, wie gezeigt, der Abschluß des Vergleichs oder Vertrags etwas durch das Gesetz Verbotenes oder demselben Zuwiderlaufendes nicht gewesen, so kann auch die Genehmigung Seiten der Commission als etwas Gesetzwidriges nicht betrachtet werden „und wenn, was leichter zu behaupten ist, als zu beweisen sein möchte, Ungehörigkeiten wirklich der Commission zur Last fallen, so folgt daraus wenigstens noch nicht, daß ihr dergleichen im vorliegenden Falle mit Grunde beizumessen sei".

Zu **f)** Daß und inwieweit eine Vertretung des Staats durch die Steuerbehörden und die Commission in der Verfassung gelegen sei und Statt gefunden habe, ist bereits (zu **d.**) dargelegt „und über das Recht der Frau **D.** Wiesand würde eben so zu urtheilen sein, wenn eine andere Art der Vertretung des Fiscus Statt gefunden hätte".

Zu **g.** und **h.** „Da jedem freisteht, auf ein ihm zukommendes oder von ihm behauptetes Recht zu verzichten, und da im Gesetze ein Verbot der Verzichtleistung auf die im § 6. angeordnete Art der Ermittelung und Berechnung der Entschädigung nicht enthalten ist", da ferner nach allgemeinen Grundsätzen zu einer Entsagung nichts weiter gehört, als daß sie deutlich gefaßt sei, nämlich so, daß sowohl die Absicht des Entsagenden, als auch das Recht, dem er entsagt, daraus erhelle, da auch eine Acceptation Seiten des Mitbetheiligten nach den Gesetzen so wenig als nach der Natur der Sache erforderlich ist, und da jene Requisite im vorliegenden Falle ohne Zweifel vorhanden sind — würde doch keinem Ent-

schädigungsberechtigten haben gewehrt werden können, auf die ganze Entschädigung selbst nach der Anmeldung zu verzichten — so ist der jenseits angegebene Grund, daß die einseitige Erklärung nicht von der Commission habe genehmigt werden können und daß es an einem Acceptanten, mithin auch an der Acceptation gemangelt habe, nicht stichhaltig; wenn eine ausdrückliche Acceptation wirklich nothwendig wäre, so würde dieselbe als in der auf die Erklärung des D. Wiesand gegebenen Entscheidung der Commission mit enthalten anzunehmen sein; „im Uebrigen ist in der Erklärung vom 4. Juli 1842 deutlich genug, ohne daß ein Mißverständniß möglich, enthalten, daß der Verstorbene den Entschädigungsanspruch, wie er sich nach der gesetzlichen Ermittelungsweise gestaltet haben würde, aufgegeben hat, und, daß er, anstatt der Staatscasse ein Geschenk machen zu wollen, vielmehr seinen Vortheil bezweckt hat, wird weiter unten gezeigt werden.

2.

Zu Begründung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall, daß ein Vergleich vorliege, hat sich die Beschwerdeführerin darauf berufen, daß

aa) bei der fraglichen Erklärung des Verstorbenen Ueberredung und sonst nicht zu rechtfertigende Einwirkung Seiten des Bezirkssteuereinnehmers Caspers und unverschuldeter Irrthum Seiten des D. Wiesand Statt gefunden habe, indem Caspers durch den Gerichtsverwalter zu Jeßnitz, Haberkorn, nicht allein zu einem Vergleiche, an den der D. Wiesand außerdem nicht gedacht haben würde, ihn direct aufgefordert, sondern auch nach Haberkorns Mittheilung angegeben habe, daß, wenn weder der eine, noch der andere von ihm, Caspers, ausgegangene Vergleichsvorschlag angenommen werde, processualische Weiterungen eintreten würden, indem ferner Caspers ebenfalls nach Haberkorns Aeußerung Hoffnung gemacht habe, daß er die Annahme des einen oder des andern Vorschlags bei der Staatsbehörde durchsetzen werde, indem er endlich dem Verstorbenen gegen die Wahrheit versichert habe, daß die Entschädigung nach dem vom D. Wiesand nachher angenommenen Vorschlage bedeutend höher ausfallen müsse; dabei hat die Beschwerdeführerin, hinzufügend, daß wegen Ueberredung und unverschuldeten Irrthums in integrum restituirt werde, noch geäußert, Fälle von willkührlichem Verfahren aus Ursache des Bestrebens, die Sache sich leicht zu machen, seien Seiten des Bezirkssteuereinnehmers und der Commission gegen die Oberlausitzer Entschädigungsberechtigten vorgekommen und wohl auch zur Kenntniß des Finanzministerii gelangt.

Sie hat ferner

bb) darauf hingewiesen, daß diejenigen Mittel, welche angewendet worden, um ihren verstorbenen Gatten zu einem so nachtheiligen Vergleiche zu bestimmen, in ganz gleichen Verhältnissen stünden mit denjenigen Manipulationen, durch welche die Bezirkssteuereinnahme (in Budissin) so viele Realbefreite in der Oberlausitz zur Renunciation auf ihre Ansprüche bewogen habe, und daß, wenn das hohe Finanzministerium von diesen ungültigen Verzichten keinen Gebrauch zu seinem Vortheile mache, sie auch, die Beschwerdeführerin, erwarten dürfe, daß das Ministerium einen ihrem Gatten durch Ueberredung desselben Beamten aufgedrungenen Vergleich nicht gelten lassen werde.

Dagegen kommt in Betracht, daß

zu aa) wider die Entscheidung der Commission (in der Verordnung vom 10. August 1842), wonach die Commission den Wiesand'schen Entschädigungsanspruch unter Genehmigung des am 4. Juli 1842 geschehenen Vorschlags wegen Ausschließung der Hälfte des gesammten zum Rittergute Jeßnitz gehörigen Grundbesitzes von der Entschädigung, mit dem Beifügen, daß sonach das Entschädigungscapital nach Höhe der Hälfte der für diesen gesammten Grundbesitz ausfallenden Steuereinheiten unter Compensation der im Jahre 1834 zu verrechten gewesenen Mundgutsteuern zu berechnen sei (Bl. 13 der Commissionsacten), als begründet anerkannt hat, ein Rechtsmittel nicht und eben so wenig gegen die Berechnung des Entschädigungsbetrages selbst (§ 14. des Gesetzes) Recurs eingewendet worden ist, mithin der damals noch lebende D. Wiesand bei der Bescheidung und Berechnung sich beruhiget hat, daß auch der Rechtsweg während der gesetzlich bestimmten Frist (§ 13. des Gesetzes vom 8. November 1838) nicht betreten worden ist, auf dem allein der Anspruch auf anderartige Berechnung der Entschädigung geltend gemacht werden konnte, „daß noch dazu das Entschädigungscapital an 1894 Thlr. 8 ngr. — vorlängst zur Auszahlung gekommen ist und daß die empfangende Person, möge es nun der D. Wiesand bei Lebzeiten oder dessen jetzige Wittwe gewesen sein, durch Annahme des Geldes ohne Vorbehalt sich für vollständig befriedigt anerkannt hat, so wie daß, wenn der Verstorbene das Capital in Empfang genommen, ohne sich den Anspruch auf Mehr an Entschädigung vorzubehalten und ohne auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand anzutragen, um so weniger die Wittwe einen Anspruch machen konnte, deren erstes Gesuch um Aufhebung oder Abänderung des Vergleichs übrigens unterm 13. November 1843 angebracht worden ist".

Nach alle dem kann weder von einer **restitutio in integrum** als einem **remedio juris etraordinario** „wenn auch dieses Rechtsmittel dem Erben wegen eines Versäumnisses oder Unterlassens des Erblassers, ohne daß dieser auf Restitution angetragen hat, zuzugestehen wäre" gegenwärtig noch die Rede sein, noch das Gesuch auf dem eingeschlagenen Wege weiter verfolgt werden.

Aber auch abgesehen hiervon, stellt sich der Antrag in materieller Hinsicht als unzulässig dar. Denn es ist durchaus nicht anzunehmen, daß der verstorbene **D.** Wiesand, der, selbst Jurist und mit den Oberlausitzer Verhältnissen ganz genau bekannt, auch in seiner Eigenschaft als Mitglied der zweiten Kammer bei zweien Landtagen (von **18**$\frac{33}{34}$ und **18**$\frac{36}{37}$) mit den Vorbereitungen und Motiven zu dem damals berathenen Steuerentschädigungswerke vertraut geworden, „der sich überdieß wegen der Steuerentschädigung mit seinem Gerichtsverwalter berathen hatte," mithin wohl im Stande war, in dieser Angelegenheit sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden, durch die Vorschläge und Rathschläge des Bezirkssteuereinnehmers sich sollte haben irre leiten, oder durch dessen angebliche Vorspiegelung zu einem seiner eignen bessern Ueberzeugung zuwiderlaufenden Abkommen bewegen lassen.

Wäre indeß dieß wirklich der Fall gewesen, so würde die Schuld davon lediglich auf ihn selbst zurückfallen. „Demnächst war von ihm zu erwarten, daß derselbe die in einer Zuschrift Caspers Bl **8b.** des von der Beschwerdeführerin mit beigefügten Privatactenstücks **sub** ⊙ und in der Zuschrift des Gerichtsverwalters Haberkorn Bl. 2 desselben Privatactenstücks enthaltene Angabe, nach ungefährer Berechnung würde bei Annahme der erstern der beiden von p. Caspers gemachten Propositionen die Entschädigung vielleicht **80** Thlr. weniger, als bei Annahme der zweiten betragen, reiflich prüfen werde, so weit dieß damals, als der **D.** Wiesand sich erklärte, schon möglich gewesen und sich berechnen lassen, wobei sich ergeben haben würde, daß umgekehrt beim Eingehen auf den erstern Vorschlag, daß er sich nämlich die gezahlten Rauchsteuern und Milizgelder auf die für das ganze Rittergutsareal ausfallende Steuerentschädigung compensiren lassen solle, die Entschädigung mehr betrage. (Nach Bl. **15** der Commissionsacten würde sie **3121** Thlr. **8** gr. betragen haben.) **D.** Wiesand würde dann sicher auf den ersten Vorschlag eingegangen sein".

„Etwas, was die Behauptung, der verstorbene **D.** Wiesand habe sich durch Caspers bereden oder überreden lassen, rechtfertigte, ist in dem bezüglichen Briefe Caspers Bl. 8 des Privatactenstücks, auf welchen allein die Behauptung sich gründen könnte, nicht zu finden".

Nach Vorstehendem mangelt das Erforderniß der **restitutio ob errorem**, nämlich unverschuldeter Irrthum (**justus error**,) und deshalb kann Restitution nicht eintreten.

„Der Irrthum war ebensowenig ein unabwendbarer, als derjenige, in welchem befangen der **D.** Wiesand nach seiner eignen Angabe, Bl. 3 des Privatactenstücks **sub** ⊙, den bäuerlichen Wirthen die Zurücknahme ihrer Anmeldungen wegen Steuerfreiheit darum angerathen hat, weil selbige allerdings eine größere Summe Steuern würden nachzahlen müssen, als wie die ihnen zu bewilligende Steuerfreiheitsentschädigung betragen würde".

„Gewiß ist es, und die Correspondenz in dem vorgedachten Privatactenfascikel beweiset es, daß der Verstorbene den zweiten Vorschlag in der Meinung und Absicht, sich damit einen Vortheil durch höheres Entschädigungscapital zu verschaffen, erwählt hat".

Zu **bb.** Ueber die von der Wittwe Wiesand gegen den Bezirkssteuereinnehmer Caspers vorgebrachten Beschuldigungen ist dieser auf Anordnung der Commission zur Auslassung aufgefordert worden, die so erfolgt ist, wie Bl. 39 flg. der Commissionsacten zu ersehen; darauf ist Seiten des Finanzministerii und der Commission weiter Etwas nicht gegen ihn vorgenommen worden.

Endlich bezieht sich die Beschwerdeführerin, um darzuthun, daß die ihr zu Theil gewordenen Bescheidungen mit den sowohl von den Ständen des Landes, als auch von dem (abgetretenen) Vorstande des Finanzministerii in den Kammern ausgesprochenen Grundsätzen nicht vereinbar seien, auf die Verhandlungen in der zweiten Kammer beim Landtage vom Jahre **1846** und insbesondere auf das, was in den Mittheilungen vom Landtage **1846 II.** Kammer S. **2085, 2086** und **2095** zu lesen ist.

Allein auf diese Verhandlungen und auf die namentlich dabei vom Vorstande des Finanzministerii gethanen Aeußerungen kann hier um so weniger Rücksicht genommen und muß ihnen um so mehr jeder Einfluß abgesprochen werden, als sie sich auf Verhältnisse bezogen, welche von den jetzt in Frage kommenden ganz verschieden sind. Damals nämlich handelte es sich von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand in den Fällen,

> wenn der von Gerichts- oder Steuerbehörden ertheilte Rath eine Unterlassung begründeter Anmeldungen oder eine Zurücknahme solcher Anmeldungen zur Folge gehabt habe,

als in welchen Fällen die Staatsregierung, nachträgliche Anmeldungen zu gestatten, sich für verpflichtet gehalten habe.

Das Gutachten, welches nunmehr die Deputation abzugeben hat, geht dahin:

daß dem Gesuche der Frau D. Wiesand um Aufhebung oder Abänderung des Vergleichs nicht, also auch nicht dem um Wiedereinsetzung in vorigen Stand, gewillfahrt werden könne;

denn die Deputation kann nicht anders als die gegen das Gesuch aufgestellten Gründe für richtigere und stärkere, denn die für dasselbe vorgebrachten anerkennen; sie glaubt, daß schon einer und der andere von den Gegengründen hinreichend seien, um das Gesuch als verwerflich darzustellen.

Die von der Beschwerdeführerin geäußerte Hoffnung, daß die Ständeversammlung diese Angelegenheit nicht blos von dem Standpuncte aus, von welchem aus sie vom Finanzministerium betrachtet worden ist, betrachten, daß sie nicht bloß nach dem strengen Rechte fragen, sondern die Billigkeit, welche für selbige, die Beschwerdeführerin spreche, und die Würde des Staats, welche die Genehmigung des Gesuchs anrathe, mit in Erwägung ziehen werde, kann nach dem Erachten der Deputation nicht in Erfüllung gehen. „Der Rechtsboden muß vor Allem behauptet werden, Rücksichten der Billigkeit müssen nachstehen und die Würde des Staats erheischt, daß am Rechte festgehalten werde und nichts geschehe, was als Begünstigung des Einzelnen gegen das Recht und der Gesammtheit der Steuerpflichtigen gegenüber angesehen werden könne, der möglichen Consequenzen nicht zu gedenken".

Es rathet demnach die Deputation der Kammer an,

die Beschwerde der p. D. Wiesand als unbegründet

und somit das an die Ständeversammlung gerichtete Gesuch um

Empfehlung des Anspruchs der Beschwerdeführerin an die hohe Staatsregierung, als nicht zu gewährend,

zurückzuweisen.

Jedenfalls, der Beschluß der ersten Kammer sei, welcher er wolle, ist die Beschwerdeschrift, als an die hohe Ständeversammlung gerichtet, an die zweite Kammer abzugeben.

Um Zurückgabe der Originalbeilagen unter E. und G. hat Frau D. Wiesand gebeten.

Dresden, am 7. August 1848.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Gottschald.
D. Mirus.
v. Metzsch.
v. Erdmannsdorf.
Bernhardi, Berichterstatter.

T.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königl. Decret und die Verordnung, die zur Ausrüstung des Königl. Sächsischen Bundescontingents erforderliche Lieferung von Pferden für die Artillerie und den Train betreffend.

Eingegangen den 21. August 1848.

(Decret vom 22. Mai 1848, Landtags-Acten I. Abth. S. 69.
Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer vom 17. Juni d. J., Landt.-Acten Beil. z. III. Abth. S. 15 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 198 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, III. Abth. S. 105 flg.
Anderweiter Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer vom 4. August d. J., Beil. z. III. Abth. S. 209.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 886 flg.)

Bei den vielfachen Beziehungen, welche nicht nur in dem vorliegenden allerhöchsten Decret und seiner Beilage, sondern auch während der, bereits in der zweiten Kammer Statt gehabten Berathung über dasselbe, auf einige Bestimmungen des Gesetzes vom 7. December 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, und des Gesetzes vom 11. September 1843, die Ausführung der Bestimmung in § 3. des ersten Theils der Ordonnanz betreffend, genommen worden sind, dürfte es nicht überflüssig erscheinen, der verehrten Kammer in Kürze den Inhalt der hier einschlagenden Paragraphen der ebengedachten beiden Gesetze ins Gedächtniß zurückzurufen.

Das Gesetz vom 7. December 1837 bezieht sich auf die verschiedenen Bedürfnisse, welche dem Königl. Sächsischen Militair, neben den geordneten Geld-, Bekleidungs- und sonstigen reglementsmäßigen Gebührnissen, im Friedenszustande zu gewähren sind und bestimmt näher sowohl die Gegenstände dieser Bedürfnisse, als die Art und Weise, wie selbige dem Militair verschafft werden sollen. (§ 1.)

Das Kriegsministerium soll diese sämmtlichen Bedürfnisse, so viel möglich, unmittelbar durch die Militairverwaltungsbehörden besorgen lassen und die Leistung der Communen, nach den im Gesetz bestimmten Verpflichtungen derselben, nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ebengedachte unmittelbare Beschaffung dieser Bedürfnisse, nach Beschaffenheit derselben und nach den eintretenden Umständen, für nicht angemessen erkannt werden sollte. (§ 2.)

In diesem letzteren Falle sind sämmtliche Orte des Landes ohne Unterschied zu den Naturalleistungen für das Militair verpflichtet und der Maaßstab der Mitleidenheit soll nach den, durch das neue (damals noch nicht erschienene) Grundsteuersystem sich ergebenden Verhältnissen gesetzlich bestimmt werden. (§ 3.)

Die sämmtlichen Leistungen für das Militair werden aus der Kriegscasse vergütet. (§ 5.)

Wenn Leistungen der Communen für das Militair in Anspruch genommen werden, so ruht, insofern diese unmittelbar und in natura geschehen, die Verpflichtung zur Mitleidenheit auf dem Grundbesitz. (§ 6.)

Naturallieferungen für die Armee sind auf außerordentliche Fälle beschränkt und können nur mit Zustimmung der Stände, oder, wenn schleunige Maaßregeln erforderlich werden, in der § 88. der Verfassungsurkunde gedachten Maaße Statt finden. Die Ausschreibung derselben hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen. (§ 19.)

Sie betreffen entweder Verpflegungsgegenstände, d. i Korn und Hafer, welche von den Besitzern der Feldgrundstücke nach dem Verhältniß der Letztern zu leisten sind, (§ 21.)

oder Ausrüstungsgegenstände, d. i. Pferde für die Artillerie und den Train, welche bei eintretender Mobilmachung der Armee erforderlich werden.

Ueber den Maaßstab der Lieferung, so wie über die Abschätzung und tarmäßige Bezahlung der Pferde sollen für vorkommende Fälle die besondern Bestimmungen vorbehalten bleiben. (§ 22.)

Nach erfolgter Einführung des neuen Grundsteuersystems ist nun durch das Gesetz vom 11. September 1843 Folgendes in Bezug auf die Ausführung des § 3. des ersten Theils der Ordonnanz festgesetzt worden:

Die Steuereinheiten, wie sie aus den vorhandenen Localgrundsteuer-Katastern sich ergeben, bilden den Maaßstab, nach welchem die Naturalleistungen für das Königl. Sächsische Militair, im Friedenszustande, auf die einzelnen Ortschaften des Landes und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen, mit Steuereinheiten belegten Besitzungen und Grundstücke vertheilt, von selbigen gewährt und erhoben werden sollen. (§ 1.)

Zum Behuf der Vertheilung folgender Naturalleistungen,

a) der Lieferungen (cf. §§ 21. und 22. des ersten Theils der Ordonnanz.)

b) der Spannungen,

c) der Einquartierung,

auf die einzelnen Ortschaften und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen beitragspflichtigen Besitzungen und Grundstücke, werden, durch Zusammenschlagung mehrer Steuereinheiten, Militairleistungs-Einheiten gebildet, deren jede 500 Steuereinheiten in sich faßt. (§§ 5. und 6.)

Bei Formirung derselben werden in Beziehung

ad a) auf die Lieferungen, nur die auf den Feldgrundstücken haftenden Steuereinheiten,

ad b) auf die Spannleistungen, die Steuereinheiten, womit die Feld- und Wiesengrundstücke belegt sind,

ad c) auf die Einquartierung, die Steuereinheiten, mit denen die Feld- und Wiesengrundstücke und die Gärten und Gebäude nebst Zubehör belegt sind,

in Aufrechnung gebracht. (§ 9.)

In dem allerhöchsten Decret vom 22. Mai d. J. wird den Ständen eröffnet, daß die Bundesversammlung die Mobilmachung eines Sächsischen Armeecorps in Aussicht gestellt und dabei die Erwartung ausgesprochen habe: man werde die deshalb nöthigen Vorbereitungen in der Maaße beschleunigen, daß dasselbe am 30. Tage nach erhaltner Aufforderung an dem Ort seiner Bestimmung eintreffen könne. Es liege sonach ein solcher außerordentlicher Fall vor, für welchen in § 19. flg. des Gesetzes vom 7. December 1837 Naturallieferungen für die Armee zu leisten seien, und würden dieselben hauptsächlich die Anschaffung von Pferden für die Artillerie und den Train betreffen. — Die Anschaffung derselben durch Ankäufe zu bewirken, habe gegenwärtig weder angemessen noch ausführbar erschienen, denn der Zeitpunct des Bedarfs sei noch unbekannt; auf eine solche Ungewißheit hin Pferdeeinkäufe zu machen, werde eine unnöthige Kostenvermehrung herbeiführen, wolle man aber diese Einkäufe erst nach wirklich erfolgter Aufforderung zur Mobilmachung des Contingents vornehmen, so werde man auf die rechtzeitige und vollständige Erlangung des Bedarfs mit Sicherheit nicht rechnen können. Unter diesen Umständen habe nur der Weg der Lieferung, wie er im Gesetz vom 7. December 1837 vorgezeichnet worden, als der geeignete erkannt werden können.

Gleichzeitig wird den Ständen die dem allerhöchsten Decret im Entwurfe beigefügte Verordnung über die nähere Modalität und Ausführung dieser Lieferung zur Berathung und Erklärung zugefertigt. In dem 2. Paragraph derselben sind als Maaßstab dieser Lieferung die Lieferungseinheiten angenommen worden, wie sich solche aus den, nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1843 errichteten Militarleistungscatastern ergeben.

Die zweite Kammer, in welcher diese Vorlage einer doppelten Berathung unterlegen hat,

(cfr. Mittheilungen der II. Kammer Seite 198 — 214 und Seite 887 — 910)

hat in ihrer 39. öffentlichen Sitzung „den der Regierungsvorlage zu Grunde liegenden Weg der Lieferung — (für welchen sie aber nicht wie im § 2. des Verordnungsentwurfs beantragt war: die Militairlieferungseinheiten, sondern: die Grundsteuereinheiten als Maaßstab angenommen wissen will,) genehmigt, dergestalt jedoch, daß derselbe nur für die gegenwärtig bevorstehende Ausrüstung gelte und nur insoweit zur Anwendung komme, als durch freien Ankauf die erforderliche Anzahl Pferde nicht zu erlangen sein sollte." (cfr. S. 909 ibid.)

Die unterzeichnete Deputation eröffnet nun ihrer verehrten Kammer folgende gutachtliche Ansichten hierüber.

Ihrem Dafürhalten nach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch jetzt noch, und obschon die specielle Veranlassung, welche bei Eingang des allerhöchsten Decrets zu Mobilmachung eines Sächsischen Armeecorps vorlag, inmittelst sich erledigt hat, die dringende Nothwendigkeit zu schleuniger Beschaffung der fraglichen Ausrüstungsgegenstände und mithin einer der außerordentlichen Fälle vorhanden sei, in denen nach § 19. des Gesetzes vom 7. December 1837 und unter der ebendaselbst gedachten Bedingung, zu Ausschreibung von Naturallieferungen für die Armee verschritten werden darf.

Unter diesen Umständen hätte sich die hohe Staatsregierung sogar ermächtigt fühlen können, von der Bestimmung im § 88. der Verfassungsurkunde Gebrauch zu machen, und es ist gewiß nur dankbar anzuerkennen, daß sie demohngeachtet den Weg vorheriger Vereinbarung mit den Ständen über die, den erforderlichen Naturallieferungen zum Grund zu legenden Leistungsfuß, vorgezogen hat.

Die Deputation ist der Ansicht, daß bei Feststellung eines solchen, für den dermaligen Fall die Bestimmungen in §§ 5. und 6. des Gesetzes vom 11. September 1843 nicht direct maaßgebend seien, denn während dieses Gesetz lediglich die Ausführung der Bestimmungen in § 3. des ersten Theils der Ordonnanz bezweckt, besteht noch die Bestimmung im zweiten Satz des § 22. dieses letzteren Gesetzes in voller Gültigkeit:

> „daß über den Maaßstab der Lieferung sowie über die Abschätzung und tarmäßige Bezahlung der Pferde, besondere Bestimmungen für vorkommende Fälle vorbehalten bleiben sollen."

Erscheint es jedoch jedenfalls zweckmäßig, bei Treffung dieser Bestimmungen die für die Naturalleistungen in dem § 5. und 9. des Gesetzes vom 11. September 1843 angenommenen Grundsätze, so weit als möglich, analog anzuwenden, so dürfte es eben so angemessen erscheinen, vor allen Dingen auf den Hauptgrundsatz zurückzugehen, welcher im Gesetz vom 7. December 1837 und zwar in dessen § 2., bezüglich der Beschaffung sämmtlicher Militairbedürfnisse, ausgesprochen worden ist.

Die Fassung dieses Paragraphen wie er im Gesetz enthalten, wurde nämlich von der Ständeversammlung im Jahre 18$\frac{36}{37}$ in der Absicht beantragt:

um recht scharf hervorzuheben, daß künftig sämmtliche Leistungen für das Militair zunächst durch die Militairverwaltungsbehörden selbst, für unmittelbare Rechnung der Kriegscasse zu besorgen seien, mithin die Verpflichtung der Communen nur noch da, wo jener Weg nicht durchzuführen sei, einzutreten habe.

(cfr. ständische Schrift in Landt. Acten de ao. $18\frac{36}{37}$, I. Abth. 3. Bd. S. 287.)

Hätte nun auch der Inhalt des dritten Satzes des vorliegenden allerhöchsten Decrets die Befürchtung begründen können, als wolle die hohe Staatsregierung in dem gegenwärtigen Falle jener Grundsatz gänzlich verlassen, so hat sich doch Dieselbe demohngeachtet nicht nur im Laufe der Verhandlungen in der jenseitigen Kammer bereit erklärt, die Beschaffung des nöthigen Bedarfs an Pferden vor Allem durch freien Ankauf zu versuchen,

(cfr. S. 199 Mittheil. der II. Kammer)

sondern sie hat immittelst eben mit diesem freien Ankauf wirklich schon beginnen lassen und dem Vernehmen nach ist nicht ganz unbegründete Hoffnung vorhanden, daß eben auf diesem Wege der für den Augenblick benöthigte Bedarf an Pferden für Artillerie und Train werde beschafft werden können.

Nichtsdestoweniger liegt es der Deputation ob, die Mittel und Wege näher in's Auge zu fassen, welche für den Fall zu ergreifen sein würden, daß bei der gegenwärtigen oder einer demnächst nöthigen fernerweiten Mobilmachung des Sächsischen Armeecorps der Bedarf an den fraglichen Pferden durch freien Ankauf nicht vollständig zu decken sein sollte.

Zwei in ihrer Hauptgrundlage verschiedene Wege bieten sich hierzu dar: der Weg der Expropriation und der Weg der Lieferung. Die Deputation kann zu dem ersteren, mindestens insoweit das Expropriationsprincip unbedingt geltend gemacht werden soll, denn eine eventuelle Expropriation ist in § 7. der Vorlage allerdings in Aussicht gestellt, durchaus nicht rathen. Abgesehen von dem gehässigen Begriff, der schon an und für sich mit dem Worte Expropriation verbunden ist, abgesehen von den Schwierigkeiten, Zeitaufwand und inquisitorischen Maaßregeln, welche mit einer speciellen Consignation aller im Privatbesitz befindlichen Pferde im Lande verbunden sein müßten, glaubt die Deputation, daß eben dieser Weg zu den grösten Ungleichheiten und zu den härtesten Prägravationen Einzelner Pferdeinhaber führen muß.

Der Wunsch, daß auch die Last, um deren Auferlegung es sich hier handelt, nach möglichster Gleichheit und Billigkeit vertheilt werde, dürfte zweifelsohne dahin führen, dem Weg der Lieferung, unter analoger Berücksichtigung der desfalls in dem § 9. des Gesetzes vom 11. September 1843 enthaltenen Bestimmungen, den Vorzug zu geben. Die Deputation konnte sich nämlich nicht dazu entschließen, ihrer verehrten Kammer die Annahme der Militairleistungseinheiten selbst, seien es nun die für die Lieferungen, oder für die Spannleistungen, oder für die Einquartierung bestehenden,

(cfr. § 9. des Gesetzes vom 11. September 1843)

als Maaßstab der hier fraglichen Lieferung zu empfehlen. Die Annahme der Ersteren Gattung, würde unverkennbar zu einer wesentlichen Benachtheiligung der Feldgrundstücksbesitzer führen und mithin eine doppelte Härte für die Feldbesitzer der nicht unbedeutenden Landestheile mit sich führen, in denen die Feldbestellung mit Hornvieh geschieht. Die Zugrundlegung der Militair-Spannleistungseinheiten würde aber einer von der hohen Staatsregierung der Deputation mitgetheilten Uebersicht und Gegeneinanderstellung zu Folge, zu durchaus keinem wesentlichen Unterschied in der Zahl der aus jedem einzelnen Kreisdirectionsbezirk zu stellenden Pferde führen und lediglich eine härtere Anziehung derjenigen Districte des Landes zur Folge haben, in denen sich mehr Wiesengrundstücke als in den andern befinden. Eine wesentlich größere Vertheilung der Last würde unverkennbar durch Annahme der Militair-Einquartierungseinheiten erlangt werden, allein, wenn die Ansicht der Deputation die richtige ist: daß in einem Fall, wo es eben an specieller gesetzlicher Bestimmung über die Beitragsverbindlichkeit zu unbedingt nothwendigen Leistungen noch mangelt,

(cfr. § 22. des Gesetzes vom 7. December 1837)

diese letzteren nach dem Grundsatz der Billigkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz so viel als immer möglich auf alle Staatsbürger vertheilt werden müssen, so dürfte es gewiß als das Angemessenste und Gerechteste erscheinen, die Grundsteuereinheiten selbst als den Maaßstab für die hier fraglichen Lieferungen anzunehmen. Dieser Maaßstab entspricht dem Hauptgrundsatz, der in § 3. des Gesetzes vom 7. December 1837 für die eventuelle Naturalleistungsverbindlichkeit für das Militair aufgestellt worden ist, er hat bereits, wie schon oben gedacht, in der jenseitigen Kammer Annahme gefunden und auch die hohe Staatsregierung hat ihr Einverständniß mit selbigem erklärt.

Während die Deputation, um sofort eine vollständige Uebersicht ihrer an die geehrte Kammer zu richtenden Anträge zu geben, sich in Vorstehendem erlaubt hat,

schon auf den speciellen Inhalt des § 2. der Verordnung selbst, einzugehen, richtet sie hier, am Schluß des allgemeinen Theils ihres Berichts das Gesuch an die verehrte Kammer,

> dieselbe wolle, im Beitritt zu dem gleichlautenden Beschluß der zweiten Kammer (cf. S. 909 der Mittheil.) den, der Regierungsvorlage zu Grunde liegenden Weg der Lieferung genehmigen, dergestalt jedoch, daß derselbe nur für die gegenwärtig bevorstehende Ausrüstung gelte, und nur insoweit zur Anwendung komme, als durch freien Ankauf die erforderliche Anzahl Pferde nicht zu erlangen sein sollte.

Es bleibt der unterzeichneten Deputation nun noch übrig, sich zur unmaaßgeblichen Begutachtung der einzelnen Paragraphen des dem hohen Decret beigefügten Verordnungsentwurfs zu wenden.

Anlangend die Ueberschrift desselben, so hat die zweite Kammer beschlossen die Worte:

> „des Königl. Sächs. Bundescontingents"

sowohl in der Ueberschrift als auch im Contert der Verordnung selbst zu vertauschen mit den Worten:

> „des vom Königreich Sachsen für die Centralgewalt Deutschlands zu stellenden Contingents."

Die Deputation empfiehlt den Beitritt zu dieser den immittelst eingetretenen Verhältnissen entsprechenden Veränderung.

ad § 1.

Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht dem bereits im allgemeinen für zweckmäßig erkannten System der Lieferung. Er ist in der zweiten Kammer unverändert angenommen worden.

ad § 2.

Nach den im allgemeinen Theil dieses Berichts entwickelten Ansichten über den den hier fraglichen Lieferungen zu Grunde zu legenden Maaßstab, empfiehlt die Deputation folgende von der jenseitigen Kammer beschlossene Fassung auch zu diesseitiger Annahme:

> „Der Maaßstab, nach welchem diese Lieferungen auf die einzelnen Orte zu vertheilen und von selbigen zu leisten sind, bilden die Grundsteuereinheiten."

Zu §§ 3. und 4.

hat sich nichts zu bemerken gefunden.

Zu § 5.

Die jenseitige Kammer hat die Ansicht ausgesprochen, daß das Alter der für den Dienst der Artillerie und des Trains für brauchbar zu erachtenden Pferde, welches in der Beilage **sub 1.** zum Decrete auf mindestens fünf und nicht über 9 Jahre bestimmt worden ist, bis auf „höchstens 10 Jahre" festgesetzt werden möge. Zugleich hat sie die in derselben Beilage unter Punct 8. enthaltene Bestimmung und somit das in der Beilage **II.** zu lesende Wort „Köcker" für überflüssig erachtet, mit diesen beiden Modificationen aber den § 5. angenommen.

Die Deputation vermag das sogenannte „Krippensetzen oder Köcken" ebenfalls nicht als ein unbedingtes Hinderniß für die Brauchbarkeit dieser Pferde zu erkennen und rathet daher an, den Wegfall des Wortes: „Köcker" in der Beilage **II.** so wie die Veränderung hinsichtlich des Alters der Pferde in der Beilage **I.** zu beantragen und im übrigen den § 5. anzunehmen.

ad § 6.

Anstatt der im Eingang des Paragraphen bestimmten 14tägigen Frist dürfte eine 8tägige ausreichend sein. Da es Fehler an den Pferden giebt, die allerdings nicht sofort erkennbar sind, so ist es im Interesse des Dienstes sowohl als der Staatscasse, daß ein Pferd, welches an einem solchen Fehler leidet, auch nach erfolgter Uebernahme wieder zurückgegeben werden könne; die Frist bis zu welcher dieß geschehen kann, nicht allzulange auszudehnen, liegt aber andererseits wieder im Interesse der Lieferungspflichtigen welche leichtmöglicherweise von diesem Fehler auch keine Wissenschaft haben konnten.

Die zweite Kammer hat sich ebenfalls für eine Beschränkung der fraglichen Frist auf 8 Tage ausgesprochen und die Deputation empfiehlt, diesem Beschlusse beizutreten.

Die §§ 7. bis mit 10.

dürften unverändert anzunehmen sein, wie dieß auch in der jenseitigen Kammer geschehen ist.

Dagegen möchte

ad § 11.

die 6wöchentliche Frist, binnen welcher die Bezahlung des ausgemittelten Tarwerthes für die gelieferten Pferde erst soll erfolgen können, eine, zum Nachtheil

der Lieferungspflichtigen allzu lange sein. Sie soll, nach dem Beschlusse der zweiten Kammer, auf eine 14tägige beschränkt werden und dieser Beschluß empfiehlt sich auch zur diesseitigen Annahme, so wie endlich auch

der § 12.

in unveränderter Fassung.

Dresden, am 18. August 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker.
Schanz.
Frhr. v. Friesen.
Frhr. v. Welck, Referent.
Klinger.

U.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer,

die Wahl der Mitglieder zu dem ständischen Ausschusse für die Verwaltung der Staatsschuldencasse betreffend.

Eingegangen den 22. August 1848.

(Protokoll der ersten Kammer, Landt.-Acten S. 149.
Mittheilungen derselben Kammer S. 375 flg.)

Nach § 107. der Verfassungsurkunde besteht zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden eine besondere Staatsschuldencasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist und es wird diese Verwaltung durch einen ständischen Ausschuß mit Hülfe der von ihm ernannten und vom König bestätigten Beamten geführt.

Der provisorisch noch jetzt geltende Entwurf zur Landtagsordnung bestimmt hierüber § 121. etwas Weiteres nicht, als daß der fragliche ständische Ausschuß nach Maaßgabe eines besondern Gesetzes bestellt werden und daß hinsichtlich der Wahl der Mitglieder dasselbe gelten soll, was die Landtagsordnung über die Wahl zu den ständischen Deputationen vorschreibt.

Nach dem Gesetz vom 29. September 1834 § 8. aber soll dieser ständische Ausschuß aus fünf Mitgliedern bestehen, welche nebst eben so viel Stellvertretern derselben auf jeder ordentlichen Ständeversammlung dergestalt zu wählen sind, daß abwechselnd die eine Kammer zwei, die andere drei Mitglieder und eben so viel Stellvertreter durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte dazu ernennt.

Allen diesen Bestimmungen gemäß erwählte die erste Kammer am vorigen letzten ordentlichen Landtage $18\frac{45}{46}$ zwei ihrer Mitglieder, nämlich:

den wirklichen Geheimen Rath von Minckwitz und
den Bürgermeister Hübler aus Dresden,

zu deren Stellvertretern aber

den Geheimen Rath von Zedtwitz und
den D. Crusius auf Sahlis,

und es zeigte die Ständeversammlung diese, zugleich mit der in der zweiten Kammer vorgenommenen Wahlen der Staatsregierung in der Schrift vom 11. Juni 1846

(Landt. Acten I. Abth. 2. Bd. S. 797)

an.

Nachdem nun aber von den von der ersten Kammer ernannten vier Personen drei, die Herren von Minckwitz, Hübler und von Zedtwitz aufgehört haben, Mitglieder dieser Kammer zu sein, und nur noch der zweite Stellvertreter, Herr D. Crusius, als Mitglied des ständischen Ausschusses für die Verwaltung der Staatsschuldencasse Seiten der ersten Kammer übrig geblieben ist, stellt sich, wie Herr D. Crusius in der öffentlichen Sitzung am 22. v. M. anzeigte, die Nothwendigkeit dar, den mehrgenannten ständischen Ausschuß durch neue Wahlen zu ergänzen: und es würde die erste Kammer hierüber sofort den entsprechenden Beschluß gefaßt haben, wenn nicht nach § 8. des Gesetzes vom 29. September 1834 der Zweifel entstanden wäre, ob eine solche Wahl bei einem außerordentlichen Landtage vorgenommen werden könne.

Die erste Deputation, welche in der genannten Sitzung mit Prüfung dieser Frage und mit der Berichtserstattung darüber beauftragt wurde, vermag aber in der Verfassung und dem Gesetz ein solches Hinderniß nicht zu finden. Denn die einzige hierher zu beziehende Bestimmung § 8. des Gesetzes vom 29. September 1834, daß der Ausschuß auf jeder ordentlichen Ständeversammlung zu wählen sei, enthält nur den Grundsatz, wenn man auf die Absicht des ganzen Gesetzes und den Zweck des Ausschusses überhaupt sieht, daß derselbe bei jedem ordentlichen Landtage gänzlich zu erneuern sei, kann daher die Stände nicht von der weit höher stehenden Verpflichtung entbinden, den genannten Ausschuß immerfort vollzählig und überhaupt in einem solchen Stande zu erhalten, daß er seinen überaus wichtigen Verpflichtungen jederzeit zu genügen fähig sei, sobald sich die Gelegenheit darbietet, eine solche Verbindlichkeit erfüllen zu können. Zwar würde man, wenn das Gesetz von 1834 nicht gegeben wäre, sagen können, daß § 107. im Wesentlichen erfüllt sei, wenn nur überhaupt ein ständischer Ausschuß bestände, daß nichts auf die Anzahl der Mitglieder ankomme, aus welchen der Ausschuß bestehe, und daß es nichts Bedenkliches habe, wenn auch der gedachte Ausschuß in der Zeit von einem Landtag zum andern durch Abgang von Mitgliedern bis auf einige, etwa drei Mitglieder, gleichviel aus welcher Kammer, zusammengeschmolzen sei. Allein da das Gesetz von 1834 zu den Worten der Verfassungsurkunde einmal eine Bestimmung über die Zahl der Mitglieder hinzugefügt und verordnet hat, daß der Ausschuß aus fünf ständischen Mitgliedern bestehen müsse, da dasselbe ferner vorschreibt, daß der Ausschuß aus Mitgliedern

beider Kammern zusammengesetzt sei und wie viel jede Kammer dazu ernennen solle, so sind diese beiden Bestimmungen für eben so wesentlich anzusehen, wie die der Verfassungsurkunde, wenigstens unter allen Umständen bei Entscheidung des jetzt zum Vorschein gekommenen Zweifels wichtiger, als die Bestimmung, daß der Ausschuß auf jeder ordentlichen Ständeversammlung zu wählen ist. — Hiernach steht es fest, daß die Bestimmung, daß der Ausschuß aus fünf Mitgliedern zu bestehen habe und daß von diesen zwei der einen und drei der andern Kammer angehören müssen, keineswegs eine unwesentliche, vielmehr eine solche sei, von deren Erfüllung sich Regierung und Stände nur durch gänzlichen Mangel an Gelegenheit, eine Wahl vorzunehmen, würden entbinden können. Jene jedenfalls nur zu Gunsten der Wahlfreiheit der Stände eingeführte Zeitbestimmung, indem man auch die partielle und periodische Ergänzung des Ausschusses gesetzlich hätte einführen können, würde zwar nicht zulassen, daß der noch vorhandene Ausschuß bei außerordentlichen Landtagen ganz neu gewählt werde, allein der Ergänzung und Vollzähligerhaltung desselben kann dieselbe nicht entgegenstehen. Ja, wenn ein solcher Ausschuß in der durch Gesetz vorgeschriebenen Zahl und Zusammensetzung überhaupt bestehen und die ihm nach der Verfassung obliegenden Pflichten erfüllen soll, dürfte jene Bestimmung die Stände nicht einmal entschuldigen, wenn sie die Ergänzungswahl verabsäumten, sobald sie durch die Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags in den Stand gesetzt werden, eine solche vorzunehmen.

Die dem Decrete, aus welchem das Gesetz vom 29. September 1834 hervorging, beigefügten Motiven enthalten zwar eine nähere Erläuterung nicht, aus welcher zu ersehen wäre, daß man an den gegenwärtigen Zweifel schon damals gedacht habe, eben so wenig als die in Folge dieses Decrets erstatteten Deputationsberichte und Statt gefundenen Kammerverhandlungen, allein sie enthalten auch eben so wenig etwas Gegentheiliges, was die Kammer abhalten könnte, die im ständischen Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschuldencasse entstandenen Lücken bei einem außerordentlichen Landtage zu ergänzen. Vielmehr spricht für diese Ergänzung die bedeutende Wirksamkeit des gedachten ständischen Ausschusses, wie sie aus § 11. u. flg. des Gesetzes zu ersehen ist. Daß derselbe zu allen Zeiten möglichst vollständig erhalten werde, liegt eben so sehr im Interesse und Wunsch der Stände, wie die möglichste Vollzähligerhaltung der Ständeversammlung selbst, auch für den Fall außerordentlicher Landtage, wie sich solches während des letzten außerordentlichen Landtags von 1847 bei den Verhandlungen aussprach.

cf. Mittheilungen der zweiten Kammer von 1847, S. 273.
Mittheilungen der ersten Kammer, S. 216.

welche theils über das Decret vom 21. Januar 1847, theils über die Frage Statt fanden, ob die Zusammensetzung der zweiten Kammer eine der Verfassung entsprechende sei.

Nach diesem Allen muß es anerkannt werden, daß die Ständeversammlung, ja auch eine einzelne Kammer nicht nur berechtigt, sondern sogar verbunden sei, die ihr durch einen außerordentlichen Landtag gebotene Gelegenheit zu benutzen, um an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder des ständischen Ausschusses neue aus ihrer Mitte zu erwählen, und es dürfte eine solche Wahl Seiten der ersten Kammer um so mehr zu beschleunigen sein, als, wie schon erwähnt war, von den von ihr zu Mitgliedern und Stellvertretern erwählten vier Personen nur noch eine einzige übrig ist, und als diesem Ausschusse nach den Beschlüssen, welche die beiden Kammern auf das Decret vom 26. Mai 1848 gefaßt haben, in kurzer Zeit erhebliche Arbeiten bevorstehen.

Die Deputation stellt daher ihr Gutachten dahin:

daß in der Verfassungsurkunde und in dem Gesetz vom 29. September 1834 eine Bestimmung nicht enthalten sei, welche die Ständeversammlung abhalten könne, an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder des ständischen Ausschusses für Verwaltung der Staatsschuldencasse, auch bei Gelegenheit eines außerordentlichen Landtags neue zu erwählen, vielmehr es als eine Verpflichtung der Stände erscheine, eine solche Gelegenheit zu benutzen, um den besagten Ausschuß immer möglichst vollzählig zu erhalten, wobei sich aber von selbst versteht, daß die Wirksamkeit der bei einem außerordentlichen Landtage zum Ersatz fehlender gewählten Mitglieder nur so lange dauern könne, als die Wirksamkeit des Ausschusses überhaupt, nämlich bis zur gänzlichen Erneuerung dieses letzteren durch die bei einem ordentlichen Landtage vorzunehmende Wahl, und es beantragt dieselbe daher,

daß die erste Kammer bei gegenwärtigem außerordentlichen Landtage die ihrerseits nöthigen Ergänzungswahlen vornehmen möge.

Die Staatsregierung ist jedoch nach der von dem Königlichen Herrn Commissarius ihr ertheilten Erklärung anderer Ansicht. Sie bezweifelt nach dem Gesetze vom 29. September 1834 die Zulässigkeit einer Ergänzungswahl bei gegenwärtigem außerordentlichen Landtage, findet es aber auch andererseits nicht nöthig, der Ständeversammlung ein diesen Gegenstand betreffendes Gesetz vorzulegen, da der ständische Staatsschuldencassenausschuß selbst eine Ergänzung seiner Mitglieder gegenwärtig nicht für erforderlich erachte.

Da es sich nun hier um eine Frage handelt, bei welcher aus der Gesetzgebung entnommene Zweifel entstanden sind, so hält die Deputation es jedenfalls für nöthig,

die zweite Kammer von dem in der ersten Kammer gefaßten Beschlusse in Kenntniß zu setzen und erstere zum Beitritt einzuladen,

auch endlich

in der zur Anzeige der neuerwählten Mitglieder zu übergebenden ständischen Schrift die Gründe kürzlich anzugeben, welche die Ständeversammlung bewogen habe, die ihr nöthig erschienenen Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Dresden, den 22. August 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker.
Schanz.
Frhr. v. Friesen, Referent.
Frhr. v. Welck.
Klinger.

V.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer,

die Gesuche des Nagelfabrikanten Gustav Jahn aus Mitweida und der Inhaber der, unter der Firma: „Zimmermann und Leinbrock" in Elterlein gelegenen Nagelfabrik um Unterstützungen aus der Staatscasse betreffend.

Eingegangen den 25. August 1848.

(Mittheilungen der ersten Kammer, S. 45.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 60, 95. und 846 flg.
Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Beilage zur III. Abth. S. 141 flg.
Protokoll der zweiten Kammer, III. Abth. S. 269 flg.
Die gedruckte Petition Gustav Jahn's vom 18. Mai 1848 nebst Beilage unter dem Titel: „die Zerstörung der Maschinennagelfabrik in Dorf Mitweida bei Scheibenberg" ꝛc.)

Durch Kammerbeschluß vom 10. August d. J. ist der unterzeichneten Deputation die Erstattung eines gutachtlichen Berichts über die Eingangs erwähnten Gesuche übertragen worden, welche durch die Erklärung und Fürsprache einzelner Abgeordneten der jenseitigen Kammer die Eigenschaft ständischer Petitionen erlangt haben. Sie beeilt sich, diesem Auftrage in Nachstehendem zu genügen und nimmt zwar im Allgemeinen und insoweit auf den jenseitigen Bericht Bezug, als sich derselbe über die Statt gefundenen Vorgänge, über den Umfang und Grund der erhobenen Gesuche und über die verschiedenen Gesichtspuncte verbreitet, von welchen aus die Anträge der Bittsteller zu beurtheilen sein dürften, entlehnt indeß den zu ihrer Einsicht gelangten Vorlagen die Vorbemerkung, daß nach solchen von

a.

Gustav Jahn

um einen Vorschuß von 20,000 Thlr. — — gegen mäßige Zinsen

und zwar auf so lange, bis ihm Ersatz für sein zerstörtes Eigenthum auf dem Wege des Rechts von den Zerstörern oder von andern Ersatzpflichtigen geworden sei;

b.

von Zimmermann und Leinbrock

um eine Unterstützung von 10,000 Thlr. — — auf zwei Jahre unverzinslich und dann auch noch einige Jahre gegen mäßige Verzinsung

gebeten worden ist.

Beide beanspruchen diese Unterstützungen wegen der am 29. März d. J. durch frevelhafte Zerstörung ihrer Nagelfabriken erlittenen bedeutenden Verluste und hoffen, diese Unterstützungen aus Gründen des Rechts und der Billigkeit, wie aus Rücksichten der Räthlichkeit, aus Staatscassen gewährt zu erhalten.

Die unterzeichnete Deputation glaubt zuvörderst sich eben so einer Würdigung der von den Petenten angeführten Gründe des Rechts, als einer Beleuchtung der Gründe enthalten zu können, welche die Deputation der zweiten Kammer den Erstern entgegengestellt hat. In keinem Falle kann es nämlich Sache einer Ständeversammlung, als einer blos politischen Corporation sein, Ansprüche abzuerkennen oder zuzusprechen, welche ein Staatsbürger aus Rechtsgründen zu haben glaubt oder zu erheben beabsichtigt. Seinem Ermessen ist es anheim zu geben, derartige Rechtsansprüche vor der competenten Gerichtsbehörde an- und auszuführen. Die Beurtheilung der Statthaftigkeit dergleichen Rechtsanforderungen Seiten der Stände würde auch ganz zwecklos sein; denn so wenig ein Petent verpflichtet sein würde, sich bei einem entscheidenden Ausspruche der Ständeversammlung zu beruhigen und unzweifelhaft sich den Recurs an die Gerichtsbehörde vorbehalten dürfte, wenn die Entscheidung seinen Erwartungen entgegenliefe, eben so wenig möchte der Staat sich entbrechen können, einem Erkenntnisse des Gerichts zu entsprechen, welches gegen die Ansicht der Ständeversammlung eine Vertretungsverbindlichkeit des Staats oder seine Verpflichtung zur Schadloshaltung des Petenten ausspräche.

Für den vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß überhaupt die Untersuchung über die traurigen und frevelhaften Ereignisse, welche die vorliegenden Petitionen hervorgerufen haben, noch gar nicht geschlossen ist. Es läßt sich mithin zur Zeit auch weder das Object des Verbrechens und die Größe des aus dessen Verübung herzuleitenden Schädenanspruchs speciell bezeichnen, noch ein begründetes Urtheil über die zur principalen Vertretung des veranlaßten Schadens

verpflichteten Urheber und Theilnehmer des Verbrechens fällen und unter diesen Umständen noch weit weniger ein Anerkenntniß irgend einer dem Staate obliegenden Vertretungsverbindlichkeit bewirken.

Wenn die Deputation aber hiernächst sich dennoch dem Gesuche der Petenten nicht abgeneigt erklärt und es zu bevorworten beabsichtigt, so hat dieß eines Theils in Rücksichten der Billigkeit, welche die Bittsteller für sich angezogen haben, andern Theils in staatswirthschaftlichen Rücksichten seinen Grund, welche hier einschlagen und eine Beachtung verdienen dürften.

In ersterer Hinsicht ist besonders

1) die Größe des Verlusts, der beziehendlich zu 23,000 Thlr. und 12,400 Thlr. berechnet worden,
2) die Unvermögenheit der Bittsteller, sich aus eignen Kräften wieder empor zu arbeiten,

hervorgehoben und dabei zugleich

3) der Umstand geltend gemacht worden, daß es Versicherungsanstalten gegen Unfälle wie sie die Petenten betroffen haben, nicht giebt, und Letztere daher außer Stande gewesen, durch Vorsichtsmaaßregeln die Folgen des erlittenen Schadens weniger fühlbar für sich zu machen.

Einflußreich möchte wohl auch

4) die Rücksicht sein, daß die bloße Verweisung der Bittsteller auf den Rechtsweg diese in eine sehr üble Lage versetzt.

Der Zeitpunct nämlich, bis zu welchem das Gericht über die Entschädigungsfrage entschieden haben wird, liegt wohl noch sehr fern. Die Nichtbenutzung der Zeitfrist während des Proceßlaufs aber verkümmert den Bittstellern nicht unwahrscheinlich die Möglichkeit, ihre Existenz für die Zukunft wieder völlig zu begründen und blühend herzustellen, weil die Unterbrechung eines Fabrikgeschäfts nicht selten Verhältnisse löset, von deren Fortbestehen das Gedeihen des Geschäfts bedingt wird und die Benutzung von Handels- und Verkehrsconjuncturen verhindert, wovon oft die ganze Existenz eines Fabrikanten abhängt. Die außerdem leitenden Motiven, durch welche die Deputation vornämlich zu einer Bevorwortung der eingereichten Gesuche sich gedrungen fühlte, beruhen vornämlich darauf, daß durch die Verwilligung einer Unterstützung zu Herstellung der zerstörten Fabriken die Ständeversammlung einem Vorurtheile der rohen Masse entgegentritt, welche in der Zerstörung von Maschinen eine Aufhülfe eines gedrückten Handwerksbetriebs zu finden glaubt. Die mannichfachen Einwirkungen des bei der Fabrikation eingeführten Maschinenwesens auf den einfachen Handwerksbetrieb, lassen sich weder durch Zerstörung einzelner Maschinen, noch durch Maaßregeln gegen deren

Verbreitung beseitigen. Wie fast der gröste Theil der Handwerke bei ihrer Ausübung von der Anwendung mehr oder minder einfacher Maschinen Gebrauch machen muß und der gröste Theil der Fortschritte in der Fabrikation von dem Gebrauche derselben herrührt, so läßt sich das Mehr oder Minder der Anwendung weder im Allgemeinen noch hinsichtlich besonderer Fabrikations-Gegenstände begrenzen. — Wäre dieß aber auch nicht der Fall, so würde eine Begrenzung der Anwendung von Maschinen bei dem Gewerbsbetriebe innerhalb Sachsens oder Deutschlands, selbst innerhalb Europas die Industrie wohl aus dem Lande verbannen, innerhalb dessen Grenzen die Maschinen keine Anwendung finden, nicht aber dessen Wohlstand und das Gedeihen der Handwerke befördern. Die einfache Folge eines solchen Verfahrens würde die Verpflanzung der Industrie in andere Länder oder Welttheile sein, die dadurch der Stapelplatz des Handels und Gewerbes werden würden.

Die Staatsregierung, welche jetzt mit reger Aufmerksamkeit die Gewerbsthätigkeit des Landes verfolgt, dürfte es sich zur Aufgabe zu stellen haben, die falschen Ansichten aufzuklären, aber auch die Nachtheile, welche eine große Ausdehnung des Maschinenwesens für den Handarbeiter mit sich führt, durch eine tüchtige Gewerbsordnung zu beseitigen. Sind nun aber die hier fraglichen Fabriken die Opfer falscher Ansichten einer irre geleiteten Masse geworden, ist weiter durch die Zerstörung dieser Fabriken eine unverdiente Arbeitslosigkeit für die bei denselben beschäftigt gewesenen zahlreichen Fabrikarbeiter entstanden, ist endlich grade der Fabrikzweig der Petenten ein solcher, welcher in nationalökonomischer Hinsicht wichtig und nützlich für das Land zu nennen ist, indem er nicht allein ein inländisches Rohproduct verarbeitet, welches sich vorzugsweise zu dieser Fabrikation eignet, sondern auch ein Fabrikat liefert, welches im Auslande nicht in gleicher Güte gefertigt wird, — so scheinen hierin ausreichende Gründe zu liegen, um sich für eine Unterstützung der Petenten aus Staatscassen aussprechen zu können.

Die Deputation erachtet eine solche wenigstens ihrerseits für billig und sachgemäß und nimmt, was die bisherige Betriebsart und die Bedeutsamkeit des Geschäftszweigs anlangt, welchen die Bittsteller bisher mit großer Umsicht und anerkennungswerthem Eifer geleitet haben, auf die Darstellungen des jenseitigen Berichts S. 146 flg. Bezug.

In Ansehung der Modalität einer den Bittstellern zu gewährenden Unterstützung dürfte allerdings von dem Verlangen, wie es gestellt worden, theils wegen der Größe der gebetenen Summen, deren Verwilligung die dermaligen Finanzzustände nicht gestatten, theils wegen der Unbestimmtheit der Zeitdauer, auf

welche die Beihülfen nachgesucht worden, abzusehen sein. Die Deputation neigt sich in dieser Hinsicht vielmehr zu den Beschlüssen hin, welche diesfalls von der zweiten Kammer gefaßt worden.

Es gehen dieselben dahin:

1) sollen die sowohl von Jahn als von Zimmermann und Leinbrock an die Ständeversammlung gerichteten Unterstützungsgesuche der Staatsregierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen und
2) dieselbe in der ihr geeignet scheinenden Weise zur Bewilligung eines Vorschusses an Jahn bis zum Betrage von 10,000 Thlr. — — und an Zimmermann und Leinbrock bis zum Betrage von 5000 Thlr. — aus dem hierfür bestehenden gewerblichen Fond oder, dafern solcher für jetzt erschöpft sein sollte, aus andern Staatsmitteln vorschußweise ermächtigt werden.

Was den ersten dieser Beschlüsse betrifft, so vermag sich die Deputation ihrerseits aus den in gegenwärtigem Bericht entwickelten Gründen, damit nur einverstanden zu erklären, und

bevorwortet daher auch andurch den Beitritt der ersten Kammer zu demselben.

In Ansehung des zweiten theilt sie gleichfalls die Meinung, daß vornämlich nur der sogenannte gewerbliche Vorschußfond sich zur Gewährung einer Unterstützung an die Petenten eigne, und zwar schon aus dem Grunde, weil die zu verwilligende Summe dann nur die Natur einer Beihülfe erlangt, wie sie zu allen Zeiten Fabrikunternehmern des Inlandes im Hinblick auf das dadurch zu befördernde allgemeine Staatsinteresse gewährt worden, und weil hierdurch selbst der Schein eines Anerkenntnisses irgend einer dem Staatsfiscus obliegenden Verpflichtung zur Vertretung des von den Petenten erlittenen Schadens entfernt wird. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß wenn dieser Fond zeitweilig erschöpft ist, Hülfe aber geleistet werden will und soll, Letztere nur aus einer andern Casse des Staats vorschußweise für Rechnung des gewerblichen Fonds gewährt werden könne.

Dagegen dürfte es vielleicht angemessener gewesen sein, wenn von einer Quantificirung der Unterstützung selbst durch Festsetzung eines Maximalbetrags abgesehen und bei der beschlossenen Bevorwortung ad 1. die hohe Staatsregierung ersucht worden wäre,

an die Bittsteller diejenige Unterstützung zu verabreichen, welche nach Erörterung der wirklichen Größe des Schadens, der persönlichen Verhältnisse der Bittsteller und aller sonst einschlagenden Rücksichten, sowie

unter Berücksichtigung der Kräfte des aushelfenden Fonds gegeben werden könne.

Die Deputation ist aber dennoch nicht gemeint, sich von dem Antrage der zweiten zu entfernen, weil sie voraussetzt, daß die jenseitige Kammer durch den gebrauchten Ausdruck „in der, der hohen Staatsregierung geeignet erscheinenden Weise" selbst habe zu erkennen geben wollen, daß alle einflußreichen Verhältnisse erörtert und darnach die Größe der zu verabreichenden Unterstützung in der Eigenschaft eines bloßen Vorschusses bemessen werden möge und solle.

Dem Ermessen der hohen Staatsregierung muß ferner vorbehalten bleiben, nach den von ihr angestellten Erörterungen zu bestimmen,

a) auf wie lange,

b) gegen welchen Zinsfuß, oder ob unverzinslich,

ingleichen

c) gegen welche der Lage der Verhältnisse angemessene Sicherheit die Vorschüsse verabreicht werden sollen.

Da die Deputation aber sich der Ueberzeugung hingeben darf, daß diese Bestimmungen auch ohne Stellung eines besondern Antrags in der angemessensten Weise werden getroffen werden, so beschränkt sie sich auf diese Bemerkung und empfiehlt deshalb auch

den Beitritt zu dem obbemerkten zweiten Beschlusse der jenseitigen Kammer.

Dresden, den 24. August 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau.

Starke, Berichterstatter.

v. Römer.

v. Schönberg-Bibran.

D. Crusius.

W.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 22. Mai d. J., die Bildung einer Commission für die Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse betreffend.

Eingegangen den 26. August 1848.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 61 flg.
Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Landtags-Acten Beil. z. III. Abth. S. 47 flg.
Protokoll der zweiten Kammer, III. Abth. S. 193.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 560 flg.)

Der Wirkungskreis der im allerhöchsten Decrete bezeichneten Commission, ihre Zusammensetzung und die zu Erreichung ihres Zwecks vorgeschriebenen Wege sind theils aus der Bekanntmachung vom 3. April d. J., theils aus jenem Decrete, theils aus dem, den Kammern zugegangenen ersten Bericht der Commission selbst bekannt.

Unläugbar ist es, daß die sogenannte Organisation der Arbeit, eine von der Staatsgewalt ausgehende oder unter ihrer Anleitung, ihrer Aufsicht oder mindestens ihrem Schutze nach gewissen Grundsätzen geregelte Gestaltung des Gewerbsbetriebes und des Verhältnisses der dabei Betheiligten unter sich und dem Staate gegenüber, zu den schwierigsten Aufgaben der Politik gehört. Sie ist zu allen Zeiten mit den verschiedensten Kräften und Mitteln und bei den abweichendsten Staatsformen versucht und, wie dieß die Unvollkommenheit der menschlichen Dinge nicht anders erwarten ließ, nie vollständig gelöst worden.

Auch die jetzige Zeit, gedrängt durch die aus Thatsachen hervorgehende Ueberzeugung von der Nothwendigkeit mehrseitiger Abhilfen, schreitet allethalben zur Anstellung neuer Erörterungen, ja hier und da schon neuer Versuche. Warnende Lehren sind bisher die einzige Frucht der letztern gewesen.

Eben so unläugbar ist es aber auch, daß es eine stete Pflicht der Staatsorgane, eine doppelte in der dermaligen Lage der bürgerlichen Verhältnisse überhaupt und der der arbeitenden Classen insbesondere bleibt, Alles zu thun, was Klarheit in das Erkennen der wirklichen Zustände des gesammten Gewerbswesens zu bringen vermag. Nur diese macht es thunlich, zu ermessen, was möglicher Weise und unter gegebenen Bedingungen zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes oder mindestens zur Erleichterung des Nothstandes größerer und kleinerer Erwerbszweige geschehen, inwieweit der Staat unmittelbar eingreifen oder dienliche Beihilfen durch Hervorrufung, Unterstützung und Schutz gewisser Einrichtungen gewähren kann.

Die hohe Staatsregierung spricht es in den Vorlagen selbst aus, wie sie alsbaldige gründliche Abstellung des auf Handel und Gewerbe lastenden Druckes und dauernde und allseitige Hebung und Sicherung des Erwerbes und Arbeitsverdienstes durch die von der fraglichen Commission zu unternehmenden Arbeiten in sichere Aussicht nicht stellen könne. Aber man wird sich damit nur einverstanden erklären können, daß, was in irgend einer Weise für die materielle Volkswohlfahrt gethan werden solle, nothwendig auf die genaue Kenntniß der im Vaterlande bestehenden Verhältnisse in Bezug auf das Gewerbswesen an sich und auf die dabei betheiligten Personen gegründet sein müsse. So schwer es sein mag, durchgreifende Maaßregeln für die Förderung des Wohlstandes anzubahnen, so gewiß wird schon der Gewinn sein, wenn man sich die vorhandenen Uebelstände und ihre Ursachen möglichst deutlich macht, wenn man Hindernisse, welche in den zeitherigen Einrichtungen liegen und die sich als abstellbar ergeben, als solche erkennen lernt und zu der Ueberzeugung gelangt, welche Verbesserungsvorschläge nur scheinbare oder unter den bestehenden Verhältnissen nicht ausführbare sind — eine Belehrung, die namentlich auch für die mit verschiedenen Interessen im gleichen Gewerbsbetrieb Betheiligten von hohem Werthe sein muß.

Auch in andern deutschen Staaten hat die vorgeschlagene, auf liberale Grundsätze basirte Einrichtung der sächsischen Commission für die Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse nicht nur Anerkennung, sondern auch Nachahmung gefunden. Daß unter die Wege, welche zur Lösung der Aufgabe angeordnet

sind, auch der der Enquête, der unmittelbaren mündlichen Befragung sachverständiger, betheiligter Personen durch die Mitglieder der Commission an Ort und Stelle aufgenommen worden ist, wird um so mehr die Billigung der Ständeversammlung finden müssen, als dieselbe auf dem außerordentlichen Landtage im Jahre 1847 dieses Erörterungsmittel in der Schrift vom 23. Mai, die Nahrungsverhältnisse betreffend, (Landtagsacten 1847 I. Abth. S. 82) der damaligen Staatsregierung bereits dringend empfahl.

Die unterzeichnete Deputation kann daher nicht umhin, die von der zweiten Kammer bereits genehmigten Vorschläge des allerhöchsten Decrets:

> eine vorläufige Berechnungssumme von 12,000 Thlr. — — zur Deckung des auf Anlaß der Niedersetzung der Commission für die Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse der Staatscasse entstehenden Aufwandes zu bewilligen,

auch ihrerseits zur Annahme zu befürworten. Auch wird nach dem Dafürhalten der Deputation in Bezug auf die einzelnen, in runder Summe veranschlagten Ansätze des Bedürfnisses der, von der zweiten Kammer angenommenen Voraussetzung der jenseitigen Finanzdeputation:

> daß eine besondere Entschädigung für schriftliche Commissionsarbeiten an einzelne Mitglieder nur dann genehmigt werde, wenn und insoweit dieselben die fraglichen Diäten nicht beziehen,

ebenfalls beizustimmen sein.

Hierbei ist noch zu gedenken, daß bei der Verhandlung in der zweiten Kammer der Herr Regierungscommissar auf eine Anfrage erläutert hat, daß die im hohen Decrete erwähnten Reisekosten nach specieller Berechnung vergütet werden sollen.

Läßt auch die Größe der Aufgabe, welche der Commission gestellt ist, und die Masse des Materials, das von ihr zu bewältigen sein wird, leicht erkennen, daß zu der unerläßlichen gründlichen Bearbeitung der Angelegenheit die beantragte Summe nicht ausreichend erscheint, so hat doch die Deputation die ausdrückliche Autorisation zu Ueberschreitung derselben nicht in Anregung bringen wollen, da sie bereits als eine „vorläufige Berechnungssumme" bezeichnet worden ist. Die Deputation glaubt, die hohe Kammer werde mit ihr die Ueberzeugung theilen, daß eine Sache, wie die Förderung des wahren Wohls der arbeitenden

Classen ist, auch künftig in den ständischen Kammern dieselbe Geneigtheit für die Bewilligung des gesammten nöthig gewordenen Aufwandes bei dem Rechenschaftsbericht finden werde, wie sie dem jetzt vorliegenden Antrage zu Theil wird.

Dresden, den 24. August 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau.
Starke.
v. Römer, Berichterstatter.
v. Schönberg-Bibran.
D. Crusius.

X.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über einige Petitionen, die Ausführung verschiedener Straßenbaue betreffend.

Eingegangen den 26. August 1848.

(Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. S. 107 flg.
Protokoll der zweiten Kammer, III. Abth. S. 237—244.
Mittheilungen derselben Kammer S. 743—745.)

Bei der zweiten Kammer der Ständeversammlung waren unter den Nummern 92. 118. 119. 158. und 194. der Hauptregistrande fünf Petitionen eingegangen, welche theils allein, theils mit andern Gegenständen vermischt, Anträge auf Straßenbaue Seiten des Staats enthielten. Es wurde über dieselben von der jenseitigen zweiten Deputation am 24. Juli Bericht erstattet und am 25. desselben Monats der Kammerbeschluß gefaßt:

der hohen Staatsregierung die vorgedachten Petitionen zur nähern Kenntnißnahme, Erwägung und, nach Befinden, zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Die erste der Petitionen, die der Gemeinden zu Rauschwitz, Kindisch und Göblau bei Elstra, betrifft die Anlegung einer Chaussee zwischen den Städten Camenz und Bischofswerda. Die den Petenten antheilig obliegende Unterhaltung des jetzt in dieser Richtung bestehenden Communicationswegs verursache ihnen, wie sie sagen, wegen des lebhaften Verkehrs darauf unverhältnißmäßige Kosten.

Die zweite Petition, ausgegangen von den Gemeinden zu Reichenbach, Reichenau und Koitzsch wünscht die schleunige Erbauung einer Chaussee von Königsbrück über Pulsnitz nach Bischofswerda, mit ausschließlicher Verdingung der Hand- und Spanndienste dabei an die Armen und Unterstützungsbedürftigen der Gegend. Als Grund ihres Gesuchs wird angeführt, daß diese sehr frequente

Wegstrecke jetzt in üblem Zustande sei, daß sie durch sehr bevölkerte und arme Dörfer führe, welche nicht allein unter der allgemeinen Ungunst der Zeit, sondern auch überhaupt durch Mangel guter Straßen und durch bedeutende Besteuerung, welche auf ihren bei der neuen Grundsteuerregulirung zuerst und zwar sehr hoch zur Bonitirung gekommenen Grundstücken liege, besonders litten.

Die dritte, die Petition der Landgemeinde zu Stenz beantragt schleunigen Fortbau der Staatsstraße von Camenz über Königsbrück nach Radeburg, aus den bereits in vorgedachter Petition angegebenen, großen Theils wörtlich wiederholten Gründen.

Die vierte Petition rührt von dem Gemeinderathe zu Großröhrsdorf her und betrifft die Chaussirung der Straße von Radeberg nach Großröhrsdorf und den benachbarten Dörfern Brettnig und Hauswalde bis Bischofswerda. Der seit der Anlegung der Bahnhöfe zu Radeberg und Bischofswerda außerordentlich vermehrte Verkehr erheische, nach der Angabe der Petenten, dringend diesen Bau in der starkbevölkerten und gewerbtreibenden Gegend. Er werde bei der dort herrschenden Gewerblosigkeit sehr wohlthätig und in Verbindung mit dem Bau einer Chaussee von Königsbrück nach Pulsnitz und Bischofswerda nicht kostspielig werden. Der Umstand, daß der bittenden Gemeinde die Unterhaltung der jetzigen Verbindungswege große, vor zwei Jahren auf 1200 Thlr. zu berechnende Ausgaben mache, veranlasse sie auch zu der Geneigtheit, für den Fall, daß die Chaussee durch ihr Dorf angelegt werde, einen ansehnlichen Beitrag zu den Baukosten geben zu wollen.

Die fünfte Petition endlich ist unterzeichnet von dem Stadtrathe zu Penig und bezieht sich auf einen bisher noch ungebaut gebliebenen und in üblem Stande befindlichen Tract der die Städte Rochlitz, Waldenburg, Glauchau und Zwickau verbindenden Straße in der Nähe von Penig, von einer Stunde in der Länge, zwischen der Hebestelle zu Wermsdorf und dem Dorfe Oberelsdorf. Es sei, so sagt die Petition, von Rochlitz aus sehr langsam gebaut worden, und diese Straße habe sich in Ermangelung einer an derselben angelegten Hebestelle bisher noch im Mindesten nicht verzinsen können; dieß werde sofort geschehen, wenn jener Tract noch ausgebaut und eine Hebestelle an demselben errichtet werde. Da dieser Bau auch den vielen dermalen unbeschäftigten Gewerbs- und Fabrikarbeitern zu Penig einigen Verdienst gewähren könne, so wird gebeten, die zweite hohe Kammer wolle sich dafür, daß die Chaussirung der obenbezeichneten Wegstrecke noch im Laufe dieses Sommers Statt finde, verwenden.

Wenn in allen, höchst zahlreichen ähnlichen Fällen alle zeitherigen Ständeversammlungen sich beschieden haben, daß von dem Standpuncte der Kammern aus eine Befürwortung einzelner Straßenbaue nicht erfolgen könne, da denselben

dazu sowohl die Uebersicht über die gesammte betreffende Verwaltungsbranche, als auch die unumgänglich nöthige specielle Kenntniß von den einschlagenden Localverhältnissen und den genau abzuwägenden Bedürfnissen abgeht; wenn besonders in gegenwärtigem Zeitpunct nur von der obersten Centralbehörde beurtheilt werden kann, welche fiscalische Straßenbaue mit den etwa noch vorhandenen Geldmitteln und wo dieselben am zweckmäßigsten zu gleichzeitiger Gewährung von Arbeitsverdienst für Unbeschäftigte vorgenommen werden mögen, so kann die unterzeichnete Deputation nicht umhin, der geehrten Kammer den Beitritt zu dem Eingangserwähnten jenseitigen Beschluß:

> der hohen Staatsregierung die vorgedachten Petitionen zur nähern Kenntnißnahme, Erwägung und nach Befinden zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen,

hiermit anheimzugeben.

Dresden, den 24. August 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau.
Starke.
v. Römer, Berichterstatter.
v. Schönberg-Bibran.
D. Crusius.

V.

Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Decret vom 21. Mai 1848, die Umgestaltung der Untergerichte u. s. w. betreffend.

Eingegangen den 28. August 1848.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 1 flg.
Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Landtags-Acten Beilage zur II. Abth. E. S. 33 flg.
Protokolle der ersten Kammer, Landtags-Acten II. Abth. S. 54 flg.
Mittheilungen der ersten Kammer, S. 114 flg.
Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Landtags-Acten, Beilage zur III. Abth. S. S. 155 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, Landtags-Acten III. Abth. S. 290 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 912 flg.)

Nach erfolgter Berathung des nur erwähnten Decrets in der ersten Kammer hat auch die zweite Kammer darüber berathen und ihre Beschlüsse gefaßt. Die zweite Kammer ist den Ansichten und Beschlüssen der ersten Kammer nicht überall beigetreten und hat außerdem noch besondere Anträge gestellt.

Nachdem die hierüber aufgenommenen Protokolle der zweiten Kammer an die erste gelangt, hat sich im Auftrag der Letztern die erste Deputation derselben der weiteren Prüfung unterzogen und erlaubt sich nunmehr anderweit zu berichten.

Zu § 2. und 5.

Die geehrte Kammer hat auf Anrathen ihrer Deputation diese beiden Paragraphen genehmigt und dabei gegen eine Stimme beschlossen, die auf der 37. Seite des Deputationsberichts ausgedrückte Voraussetzung, daß die hohe Staatsregierung die zur vollständigen Durchführung des Princips der Trennung der Justiz von der Verwaltung jedenfalls erforderliche, die Administrativ-

justiz betreffende Gesetzvorlage möglichst beschleunigen werde, in die Schrift aufzunehmen.

S. Protokoll S. 56.

Mit diesem Beschlusse hat sich zwar die zweite Kammer einverstanden, jedoch durch Stimmenmehrheit den von einem Mitgliede derselben gestellten Antrag angenommen, daß statt der Worte:

die Administrativjustiz betreffende,

vielmehr die:

die Wiederaufhebung der Administrativjustiz betreffende

gesetzt werden mögen.

(Vergl. Mittheil. über die Verhandl. der zweiten Kammer, S. 931.)

Die Deputation hält diese Berichtigung für angemessen und rathet daher zur Annahme des jenseitigen Beschlusses.

Zu § 3.

Die zweite Kammer hat den S. 159 des Berichts ihrer Deputation bei diesem Paragraphen gestellten Deputationsantrag:

> es möge die Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen den Notarien verstattet werde, neben den Gerichten alle diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit rechtsgültig vorzunehmen, welche § 3. unter c. des gegenwärtigen Gesetzentwurfs nicht aufgeführt sich befinden;

gegen 16 Stimmen angenommen.

(S. Mittheil. über die Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 936.)

Die im angezogenen § 3. unter c. angegebenen Handlungen sind Erbtheilungs- und Vormundschaftssachen, desgleichen Grund- und Hypothekensachen.

Die Deputation vermag diese Ansicht nicht zu theilen. —

Sie hat ihre Bedenken gegen eine Erweiterung der notariellen Befugnisse bereits S. 37 des frühern Berichts auseinandergesetzt. Allein will man selbst hiervon absehen und ebenso auf den fernerweiten Einwand, daß durch eine solche Concurrenz der Notare den Bezirksgerichten ein nicht unbedeutender Zufluß an Sporteln werde entzogen werden, kein allzu großes Gewicht legen, so kommt doch in Betracht, daß es sich hierbei um Wiederaufhebung des Mandats vom 1. März 1804 handelt, welches, wie dieß von der hohen Staatsregierung bei den Verhandlungen in jener Kammer ausdrücklich hervorgehoben worden ist, wegen mannichfaltiger Ungebührnisse und Mißbräuche, die vorgekommen sind,

den Notaren die Vornahme derjenigen Handlungen untersagt, zu deren Verrichtung sie jetzt wieder ermächtigt werden sollen. Soll aber durch Aufhebung dieses Gesetzes, mit welchem wiederum die Vorschriften des Mandats vom 27. September 1819 in genauer Verbindung stehen, dem Publicum, um dessen größere Bequemlichkeit es sich handelt, wahrhaft genützt werden, so ist es jedenfalls nöthig, die zur Abwendung der früheren Mißbräuche erforderlichen Garantien auszumitteln.

Die Deputation rathet daher der Kammer, dem jenseitigen Beschlusse nicht beizutreten, sondern der hohen Staatsregierung die sorgfältige Erwägung der Frage anzuempfehlen: Ob, wie weit und unter welchen Vorsichtsmaaßregeln das Mandat vom 1. März 1804 aufgehoben und das Mandat vom 27. September 1819 zu Gunsten der Notare modificirt werden könne.

Zu § 8.

Die jenseitige Deputation hat Seite 161 ihres Berichts den Antrag gestellt, daß die Stellvertretung des Actuars für den Richter nur auf einzelne, dringende Fälle zu beschränken und daher nach dem Worte

Stellvertretung

im letzten Satze des Paragraphen noch die Worte:

in einzelnen Fällen

einzuschalten seien. Die zweite Kammer hat diesen Deputationsvorschlag einstimmig zum Beschluß erhoben

(S. 955 der Mittheil. über die Verh. der zweiten Kammer)

und die diesseitige Deputation, welche die Richtigkeit der für jenen Antrag aufgeführten Gründe anerkennt, rathet der geehrten Kammer den Beitritt an.

Zu § 10.

Die zweite Kammer hat die hinsichtlich dieses Paragraphen von der ersten Kammer beschlossene Redactionsveränderung, welche ihr von ihrer Deputation nach Seite 162 des jenseitigen Berichts zur Annahme empfohlen worden war, gegen eine Stimme angenommen, dabei aber zugleich beschlossen, daß nicht wie in der von der diesseitigen Deputation vorgeschlagenen Fassung (Seite 40 des Berichts) zu lesen ist „in auf und absteigender Linie" sondern so, wie es in der Vorlage heißt: „in auf oder absteigender Linie" zu setzen sei. Allerdings beruht diese Abweichung vom Entwurf, wie auch die jenseitige Deputation anerkannt hat, lediglich auf einem Versehen beim Abschreiben, indem Ihre Deputation eine Abänderung dieses letztern im Betreff des Wörtchens: oder, keineswegs beabsichtigt hat.

Die Deputation kann daher nur den Beitritt anrathen, wenn es unter solchen Umständen überhaupt eines ausdrücklichen Beschlusses bedarf.

Zu § 14.

Mit dem Wegfall derjenigen befreiten Gerichtsstände, deren Aufhebung die erste Kammer beschlossen hat, ist auch die zweite Kammer einverstanden gewesen. Sie ist aber noch weiter gegangen in Bezug auf den Gerichtsstand des Militärs. Die diesseitige Deputation war bereits auf diesen Gegenstand eingegangen,

S. Bericht, Seite 45,

und hatte vorgeschlagen:

a) daß in Betreff der Civilgerichtsbarkeit das Militär, mindestens so lange kein Kriegszustand eingetreten, dem Bezirksgericht des Garnisonortes zu untergeben; und

b) in Ansehung der Criminaljurisdiction, soweit gemeine Verbrechen der Gegenstand derselben sind, mit Beseitigung des in § 37. Nr. 1. des Gesetzes unter C. gemachten Unterschieds die Anwendbarkeit der hinsichtlich des Gerichtsstandes in Criminalsachen gemeingültigen gesetzlichen Vorschriften auch in Bezug auf das Militär auszusprechen und ebenso diese allgemeinen Vorschriften auch rücksichtlich der (gemeinen) Polizeivergehen des Militärs in Anwendung zu bringen seien.

Die Wirksamkeit der bestehenden Militärgerichte sollte sich daher künftig nur auf die Untersuchung und Bestrafung eigentlicher Militärverbrechen und Disciplinarvergehen beschränken.

Diese Deputationsanträge hat die geehrte Kammer gegen sechs Stimmen abgelehnt.

(S. Protokoll v. 22. Juni S. 69.)

Dagegen hat die jenseitige Deputation nicht nur diese Anträge wieder aufgenommen, sondern ist noch über dieselben hinausgegangen, indem sie S. 165 des Berichts vorgeschlagen hat:

> die Staatsregierung zu ersuchen, unter Aufhebung der Militärgerichte die Militärpersonen sowohl in bürgerlichen als auch in strafrechtlichen und polizeilichen Angelegenheiten an das Bezirksgericht des Garnisonorts zu verweisen,

und demgemäß zu beschließen:

> die Puncte b. und d. § 14. in Wegfall zu bringen und nicht anzunehmen.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 10. August gab der Herr Staatsminister der Justiz die Erklärung:

„daß man Seiten der Regierung bereit sei, alle von Militärpersonen begangene Verbrechen, soweit sie nicht reine Militärvergehen seien, ebenso wie alle Civilsachen vor die Civilgerichte zu verweisen, für die reinen Militärvergehen aber eine Beurtheilung durch eigene Gerichte wünschen müsse;"

und in der darauf folgenden Sitzung vom 11. August ward von demselben fernerweit geäußert:

„die von mehreren Abgeordneten ausgesprochene Ansicht, daß die Militärgerichte nicht so organisirt bleiben könnten, wie sie jetzt beständen, und, daß eine Revision des Strafgesetzbuchs nothwendig sei, sei begründet, es werde auch eine dießfallsige Revision und Umgestaltung jedenfalls eintreten, jedoch vermöge die Regierung jetzt noch nicht mit Bestimmtheit zu versichern, daß die Militärgerichte genau und in allen Einzelheiten so, wie die künftigen Civilgerichte würden eingerichtet werden können, obgleich es das Bestreben der Regierung sein werde, die Einrichtung der Militärgerichte der der Civilgerichte soweit als nur immer möglich zu nähern."

(S. die Protokolle über die beiden Sitzungen der zweiten Kammer vom 10. und 11. August).

An diese Aeußerungen ward Seiten der hohen Staatsregierung die Bemerkung geknüpft:

„daß das Deputationsgutachten wohl mit dem Zusatze anzunehmen sein werde, daß es im Betreff der eigentlichen Militärverbrechen und Disciplinarvergehen bei den zeitherigen Bestimmungen bewende."

(Mittheil. über die Verhandlungen der II. Kammer S. 977.)

Bei der nachherigen Abstimmung wurde jedoch das Deputationsgutachten sowohl in seiner ursprünglichen Fassung, als mit einem während der Debatte von einem Abgeordneten beantragten Zusatze abgelehnt und dagegen die von einem Kammermitgliede vorgeschlagene Fassung einstimmig angenommen, welche so lautet:

die Militärpersonen sowohl wegen aller bürgerlichen, als wegen aller gemeinen strafrechtlichen und polizeilichen Angelegenheiten in Hinsicht auf Recht und Gerichtsstand allen übrigen Standesbürgern gleichzustellen, wegen der eigentlichen Militärverbrechen und Disciplinarvergehen aber sie, unter vorgängiger Revision des Militärstrafgesetzbuchs,

einem Militärgerichte, welches in seiner Zusammensetzung und Verfahren den ordentlichen Gerichten analog, unterzuordnen.

Dieser Beschluß, welcher anscheinend der Bestimmung unter b. in der Gesetzvorlage hat substituirt werden sollen, aber über diese und die Vorlage selbst weit hinausgeht, scheint auch in materieller Hinsicht nicht unbedenklich. Denn nach demselben soll eine Gleichstellung des Militärs mit andern Staatsbürgern nicht bloß in strafrechtlichen und polizeilichen, sondern auch in allen bürgerlichen Angelegenheiten in Hinsicht auf Recht erfolgen. Damit würde aber der ganze zweite Theil der Ordonnanz vom Jahre 1828 getroffen werden. Es würden demnach die durch die Eigenthümlichkeit des Standes und der Verhältnisse bedingten speciellen Vorschriften, als namentlich die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Soldatentestaments, wegen Nichtbeschlagnahme der Löhnung durch die Gläubiger der Gemeinen und Unterofficiere, wegen der Hülfsvollstreckung in das Tractament und Wartegeld der Officiere u. s. w. sammt den besonderen Vorrechten und Befreiungen, welche die Soldaten nach erfolgter Verabschiedung in gewerblichen und andern Beziehungen zu genießen haben, in Wegfall kommen müssen. Dieß dürfte jedoch schwerlich die Meinung der zweiten Kammer gewesen sein.

Die Deputation rathet daher, nicht beizutreten, schlägt vielmehr, indem sie bei der nunmehr durch die gewierige Erklärung der Staatsregierung veränderten Sachlage auf ihr eigenes früheres Gutachten mindestens zum Theil zurückkommen zu dürfen glaubt, der Kammer vor, zu beschließen:

daß, unter Genehmigung der von der hohen Staatsregierung wegen Revision des Militärstrafgesetzbuchs und wegen Umgestaltung der Militärgerichte auf eine der bevorstehenden Reorganisation der Civilgerichte möglichst sich nähernde Weise ertheilten Zusagen der Satz unter b. im 14. §. der Vorlage in Wegfall gebracht, und dagegen nach dem auf der 47. Seite des diesseitigen Berichts unter c. zu lesenden Satze des Deputationsgutachtens, welcher nebst den Sätzen unter a. und b. sowohl in der ersten als in der zweiten Kammer Annahme gefunden hat, (Vgl. Protokoll über die Verhandlungen der ersten Kammer, S. 69, desgl. Protokoll über die Sitzungen der zweiten Kammer vom 11. und 12. August)

Folgendes eingeschaltet werde:

Dagegen bleibt

d) der besondere Gerichtsstand der Militärpersonen nur insoweit in Kraft, als es sich um eigentliche Militairverbrechen und Disciplinarvergehen handelt, wogegen diese Personen in allen übrigen sowohl bürgerlichen,

als strafrechtlichen und polizeilichen Angelegenheiten an die Civilbehörden und bezüglich das Bezirksgericht des Garnisonortes gewiesen werden.

Wenn hiermit zugleich nach dem Dafürhalten der Deputation der von der zweiten Kammer gehegten Absicht vollständig entsprochen wird, so hält es doch die Deputation nicht für überflüssig, noch nebenbei den speciellen Antrag an ihre geehrte Kammer zu bringen:

daß, zum Behuf der möglichsten Gleichstellung der Militär- und Civilpersonen in strafrechtlicher Hinsicht die hohe Staatsregierung ersucht werde, sogleich beim Uebergange der Militärstrafgerichtsbarkeit an die Civilgerichte den § 1. des Militärstrafgesetzbuchs vom 5. April 1838 einer Abänderung dahin: daß bei Beurtheilung der von Soldaten begangenen gemeinen Verbrechen das allgemeine Criminalgesetzbuch ausschließlich, und nicht, wie dort bestimmt ist, nur ergänzungsweise in Anwendung zu bringen sei, zu unterwerfen und zu diesem Zwecke den Ständen zu seiner Zeit die erforderliche Vorlage zugehen zu lassen.

Da dieser Antrag zwar nicht den Worten, aber doch seinem Wesen und seiner Tendenz nach unstreitig in dem noch weiter gehenden Beschlusse der zweiten Kammer mit inbegriffen ist, so dürfte die formelle Zulässigkeit desselben in dem gegenwärtigen Berathungsstadio wohl keinem Zweifel unterliegen.

Zu § 17.

Dem von einem ihrer Abgeordneten gestellten Antrag, daß der Eingang des Paragraphen also lauten möge:

Die Einrichtung von Handels-, Fabrik- und Gewerbsgerichten so wie das Verfahren ꝛc.

hat die zweite Kammer einstimmig angenommen.

Die Deputation kann, zumal bei dem allerdings immer fühlbarer werdenden Bedürfnisse besonderer Gewerbs- oder Handwerksgerichte der geehrten Kammer nur zum Beitritt rathen.

Zu § 24.

Die jenseitige Deputation hat beantragt, daß bei Annahme des Paragraphen die Voraussetzung ausgesprochen werden möge:

daß durch die Wortfassung des Punctes a. der in dem künftigen Entwurfe der Strafproceßordnung zu beantwortenden Frage, ob die Entscheidung über die Statthaftigkeit der Anklage durch einen mit gelehrten Richtern besetzten Gerichtshof gegeben, oder von einer Jury ertheilt wer-

den könne, nicht vorgegriffen, die Beantwortung dieser Frage vielmehr bis zur Berathung des Entwurfs der Strafproceßordnung in aller Beziehung offen gehalten werden solle.

Die zweite Kammer hat diese Voraussetzung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die Deputation hält den Beitritt für ganz unbedenklich.

Nach § 25.

Zwischen diesem und dem 26. § ist folgender Zusatzparagraph von einem Abgeordneten beantragt und von der zweiten Kammer gegen 25 Stimmen angenommen worden:

Die Verhältnisse der Rechtsanwälte dem Staate, den einzelnen Gerichtsbehörden und ihren Clienten gegenüber werden, wie ihre Rechte und die denselben entsprechenden Pflichten durch ein besonderes Gesetz regulirt werden.

So vollständig die Deputation ihrerseits mit dem Inhalte dieses Zusatzes einverstanden ist, so wenig kann sie die Einschaltung desselben an diesem Orte und die Aufnahme in diese Gesetzvorlage überhaupt für geeignet und zweckmäßig halten, sie rathet daher:

diesen Zusatzparagraphen abzulehnen und dagegen den Antrag selbst in die ständische Schrift zu verweisen.

Zu § 26.

Die erste Kammer hat nach Seite 74 der Protokolle die Erklärung in die ständische Schrift aufzunehmen beschlossen, daß rücksichtlich etwaiger Restitution von Kaufschillingen für erworbene Gerichtsbarkeit der Rechtsweg nicht abgeschnitten sein solle.

Die jenseitige Deputation hat diese Erklärung für überflüssig gehalten, da der Rechtsweg nicht abgeschnitten werden könne, und die zweite Kammer hat hierauf den Beitritt zu selbiger einstimmig abgelehnt.

Die Deputation rathet, von der beschlossenen Aufnahme derselben in die Schrift abzusehen.

Zu § 32.

Zu diesem Paragraphen hat die erste Kammer mehrere Zusätze und Abänderungen beschlossen, in deren Folge der Paragraph folgendergestalt lauten würde:

„Das nach den Bestimmungen der Städteordnung bei den Stadtgerichten angestellte, von der Oberbehörde bestätigte richterliche Personal wird, unter der Voraussetzung, daß dessen Amt den Haupterwerb des In-

habers begründete, unter Gewährung des Dienstgehalts, in welchem derselbe oder sein Dienstvorgänger am 1. Januar des Jahres, in welchem die Gerichtsbarkeit an den Staat wirklich übergeht, gestanden hat, vom Staate übernommen. Darauf, daß diesen Personen wiederum eine Richterstelle übertragen werde, können sie keinen Anspruch machen.

Dieselben Grundsätze in Bezug auf die Verbindlichkeit des Staates zur Uebernahme und Gehaltsgewährung gelten auch rücksichtlich der Gerichtsverwalter und Actuarien bei Stadt- und Patrimonialgerichten alsdann, wenn die Anstellung dieser und jener erweislichermaaßen vor dem 21. Mai 1848, (dem Tage unter welchem das Decret ausgefertigt) auf Lebenszeit erfolgt ist.

Denjenigen im Eingange erwähnten Personen, welche schon am 1. Januar 1848 pensionsberechtigt waren, wird bei der künftig nach dem Gesetze vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, eintretenden Pensionirung die Dienstzeit von der Uebernahme des städtischen Richteramtes an berechnet.

Sollten jedoch in einzelnen Fällen noch besondere, dem Richterpersonal günstigere statutenmäßige oder contractliche Bestimmungen, oder auch auf Seiten der Actuarien ein gegründeter Pensionsanspruch nachgewiesen werden können, so hat der Staat dergleichen Bestimmungen und bezüglich Ansprüche ebenfalls anzuerkennen und zu übernehmen.

Auch auf Anstellung der bei andern Patrimonialgerichten zeither fungirenden, jedoch entlaßbaren, Gerichtsverwalter, so wie des bei ihnen und den Stadtgerichten befindlichen Subaltern-Personals wird, insoweit diese Geschäfte deren hauptsächlichen Erwerb begründeten, möglichst Bedacht genommen werden."

Die zweite Kammer hat auf Anrathen ihrer Deputation die diesseits beschlossenen Zusätze insgesammt bezüglich gegen 2 und 3 Stimmen abgelehnt und sodann den Paragraphen in unveränderter Fassung angenommen.

Die Deputation rathet der Kammer, bei ihren früheren Beschlüssen zu beharren. Die Gründe, warum, sind hier nicht ausführlich zu wiederholen; sie sind theils aus dem Berichte der diesseitigen Deputation zu ersehen,

(vergl. S. 54 flg.)

theils bei der Discussion näher erörtert,

(Mitth. über die Verhandl. der ersten Kammer, S. 208 flg.)

theils endlich auch noch von einem Mitgliede der zweiten Kammer bei der daselbst Statt gehabten Berathung weiter ausgeführt worden.

(S. Mitth. über die Verhandl. der zweiten Kammer, S. 1021 flg.)

Endlich hat die zweite Kammer sich bei Berathung des vorliegenden Entwurfs noch mit mehreren darauf Bezug habenden Petitionen zu beschäftigen gehabt, über welche die Deputation ihrer geehrten Kammer Folgendes vorzutragen sich erlaubt:

Es gehören dahin

a) die des Stadtraths zu Leipzig, auf welche in der ersten Kammer beim Vortrage des Deputationsberichts bereits Rücksicht genommen worden ist, ohne daß deshalb ein förmlicher Beschluß gefaßt worden wäre. Die zweite Kammer hat rücksichtlich derselben auf den Antrag ihrer Deputation beschlossen, daß dieselbe bei den einzelnen Paragraphen, so weit thunlich, bereits Berücksichtigung gefunden, daher nunmehr auf sich zu beruhen habe.

b) Die der Gemeinde Cossern, welche gegenwärtig in das Justizamt Stolpen einbezirkt, für den Fall, daß nicht alsbald eine veränderte Gerichtsverfassung ins Leben tritt, Einverleibung ihres Orts in den Landgerichtsbezirk Bautzen wünscht.

c) Die der Gemeinde Blankenhain, welche Aufhebung der Patrimonialgerichte und deren Uebernahme auf den Staat beantragt.

d) Die der Gemeinden Roßwein, Greifendorf, Dittersdorf, Böhrigen, Wettersdorf, Etzdorf, Naundorf, Gersdorf, welche in Städten von 4 bis 6000 Einwohnern und für die Umgegend stets offne Gerichtsstelle wünschen.

Die zweite Kammer hat die drei letztgedachten Petitionen beizulegen beschlossen, da ihnen durch die Gesetzvorlage entsprochen werde.

Die Deputation rathet den Beitritt sowohl zu diesem Beschlusse, als zu dem bei a.

e) Die des Anwaltvereins zu Zittau, welche eine Erweiterung der notariellen Geschäftsführung beantragt.

Die zweite Kammer hat sie für erledigt betrachtet, da ihr durch einen zum Beschluß erhobenen Antrag entsprochen worden sei.

Die Deputation empfiehlt den Beitritt, da diese Petition zufolge dessen, was oben zu § 3. bereits bemerkt worden ist, wenn auch nicht in demselben Umfange, wie in jener Kammer; die nöthige Berücksichtigung gefunden hat.

Endlich

f) mehrerer Privaterpedienten zu Oschatz und Mügeln, welche Vorschläge über verbesserte Stellung der Privaterpedienten und Anträge um Berücksichtigung bei Einrichtung der neuen Gerichtsverfassung enthält.

Die zweite Kammer hat beschlossen, dieselbe, soweit sie nicht im Gesetzentwurfe Berücksichtigung findet, zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abzugeben, und die Deputation kann hier ebenfalls nur zum Beitritte rathen.

Dresden, den 26. August 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker, Referent.
Frhr. v. Friesen.
Frhr. v. Welck.
Klinger.

Z.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das allerhöchste Decret, die dießjährigen Nothstandsmaaßregeln betreffend.

Eingegangen den 7. September 1848.

(Allerhöchstes Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 201 flg.
Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Landtags-Acten, Beilage zur III. Abth. S. 175 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, Landtags-Acten III. Abth. S. 321 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 1030 flg.)

Mittelst allerhöchsten Decrets vom 25. Mai a. c. (Landt.-Acten, I. Abth. S. 201) ist der Ständeversammlung eine Darstellung derjenigen Maaßregeln zugegangen, zu welchen die Staatsregierung zu Aufrechthaltung der gestörten Creditverhältnisse und zu Erleichterung der Lage der, durch die eingetretene Gewerbsstockung erwerbslos gewordenen Arbeiter im laufenden Jahre sich veranlaßt gefunden, und zugleich eine Darlegung der außerordentlichen Verwendungen für obige Zwecke und in welchen Beziehungen solche noch fernerhin als erforderlich betrachtet werden mußten.

Obiges Decret ist zunächst der hohen zweiten Kammer zugewiesen worden und mittelst Berichts der zweiten Deputation in gedachter Kammer zur Berathung gelangt.

Die unterzeichnete Deputation, beauftragt über das allerhöchste Decret, die dießjährigen Nothstandsmaaßregeln betreffend, Bericht zu erstatten, ist davon durchdrungen, daß der Stoff, welcher sich hier zur Begutachtung und Beurtheilung darbietet, ein inhaltreicher genannt werden müsse.

Hat die gewaltige politische Krisis zunächst auch die tiefgehende Erschütterung der allgemeinen Creditverhältnisse, die Stockung des Handels und der Gewerbthätigeit zur unausbleiblichen Folge gehabt, so darf man jedoch nicht außer Acht

lassen, daß Handel und Industrie, sobald beide vorzugsweise sich nur auf den Export stützen, von Zeit zu Zeit von solchen Erschütterungen betroffen werden.

Hat nun die Regierung die Verpflichtung, die furchtbaren Folgen der Stockung des Handels und der Gewerbe in so weit nach Kräften zu mildern, als es in ihrer Pflicht liegen dürfte, Maaßregeln zu ergreifen, um wo möglich den Ruin von vielen Tausend gewerbthätigen Menschen zu verhüten und auf Stillung des augenblicklichen Bedürfnisses Bedacht zu nehmen: so ist die Regierung, wie vollkommen anzuerkennen, bei den vorliegenden Nothstandsmaaßregeln ihrer Pflicht nachgekommen.

Allein für die Vertreter des Landes kann bei derartigen Fragen der Gesichtspunct nicht außer Acht gelassen werden, daß die Steuerpflichtigen um so größere Lasten zu tragen haben, je größer die Anforderungen sind, welche zum Bestehen des Handels und der Gewerbthätigkeit an den Staat gestellt werden. Tritt bei so starker Bevölkerung, wie Sachsen besitzt, die Gewerblosigkeit in den Fabrikorten auf eine beklagenswerthe Weise hervor, bei einer Classe, wo der Hunger auf der einen oder Arbeit auf der andern Seite die Alternative bilden; so tritt die Pflicht auch gebieterisch hervor, nicht allein die Wirkung eines solchen Zustandes nach Kräften zu mildern, sondern auch der Ursache nachzuforschen. Vorhandene Uebel können aber nicht beseitiget werden, so lange man die Grundursache fortwirken läßt und durch Widerstandsmittel gegen ihre Folgen wird, wie die Erfahrung lehrt, wenig erreicht. Wir sind überzeugt, daß der Reichthum eines Landes nicht ausschließlich in dem Besitz von großen Summen Goldes oder Silbers besteht, sondern in der Production, in der allgemeinen Beschäftigung, in dem vorzugsweisen Verbrauch der eigenthümlichen Erzeugnisse, woraus folgerichtig mit der Steigerung der Bevölkerung Vermehrung der Production und Arbeit und sonach Nationalreichthum hervorgehen müssen. Die Verarmung einer Bevölkerung erfolgt, so bald ein Handelssystem einem Theil das Mittel bietet, auf den andern zu wirken und vermittelst fremder Erzeugnisse maaßlos zu gewinnen und durch deren Verbrauch im Inlande die einheimische Production zu schwächen — sie erfolgt durch eine irrige Richtung des Luxus, welcher sodann in seinem Gefolge eine natürliche Vorliebe für Ausländisches, Seltenes und Wohlfeileres hat; daher der so starke Verbrauch ausländischer Erzeugnisse, wodurch die einheimischen im Werthe tief herabgedrückt, die Arbeit vermindert wird.

Deutschland wird vom Auslande als Consumtionsstaat betrachtet, als Zielpunct der Waarenversendungen, deshalb eine theilweise Verarmung, eine Verminderung der Arbeit. Deutschland muß aber seine Erhaltung in sich selbst suchen. Eine gesunde allgemeine deutsche Handelspolitik, von dem Princip einer richtigen

Verwerthung der eigenthümlichen Erzeugnisse ausgehend, wird auch eine gesunde Gewerbthätigkeit hervorrufen und sichern.

Diese Andeutungen werden wenigstens den Standpunct bezeichnen, von welchem die Deputation glaubt, ausgehen zu müssen bei Beurtheilung des allgemeinen Nothstandes.

Bevor die Deputation auf das allerhöchste Decret selbst näher eingeht, könnte an obige Bemerkungen die Frage gereiht werden, ob man eine geregelte Auswanderung zu den Mitteln zu zählen habe, welche geeignet wären, den Nothstand zu mindern.

Für sehr wichtig hält die Deputation die Beantwortung dieser Frage; allein sie glaubt, für jetzt von einem specielleren Eingehen auf die Auswanderungsfrage absehen zu können, da die Regierungsorgane in der zweiten hohen Kammer bei Gelegenheit der Debatte über die Nothstandsmaaßregeln sich dahin erklärt haben: „die Regierung habe sich mit Sachkundigen, der Auswanderung verständigen „Männern in Vernehmen gesetzt und somit eine geregelte Auswanderung ge„wissermaaßen vorbereitet."

Die Frage ist sonach angeregt und werden die weitern Mittheilungen über diesen Gegenstand seiner Zeit von unserer fürsorglichen Regierung an die Ständeversammlung gebracht werden.

Um nun der geehrten Kammer die Beurtheilung der, von der Regierung ergriffenen Maaßregeln sowohl, als der in jenseitiger Kammer gefaßten Beschlüsse möglichst zu erleichtern, wird es zweckdienlich sein, die geehrte Kammer auf den ausführlichen Bericht der zweiten hohen Kammer (Beilage zur dritten Abtheil., Bericht T., S. 175) zu verweisen, um bei dem vorliegenden Bericht womöglich Wiederholungen zu vermeiden.

Die Maaßregeln, welche die Regierung zu Milderung des Nothstandes ergriffen hat, müssen geschieden werden in solche:

A. welche der Vergangenheit angehören und in solche,

B. welche nach dem Ausspruch der Regierung der Zukunft angehören.

Die Regierungsvorlage faßt unter einem dreifachen Gesichtspunct diese Maaßregeln zusammen, unter

A.

sind dieselben dahin gerichtet gewesen,

I. die Industrie durch Darbietung von Credit und baaren Geldmitteln direct zu unterstützen,

II. für die durch den Stillstand der Fabriken außer Erwerb gesetzten Arbeiter andere Arbeitsgelegenheit zu eröffnen und

III. die Thätigkeit der Privatpersonen und Gemeinden zu erhöhten Anstrengungen für den nämlichen Zweck anzuregen und zweckmäßig zu leiten.

Uebergehend zu **A.**

I.

Die Industrie durch Darbietung von Credit- und baaren Geldmitteln zu unterstützen, so ist

1.

die Errichtung einer Disconto- und Waaren-Vorschußanstalt in Leipzig als Mittel, obigen Zweck möglichst zu erreichen, von Seiten der Staatsregierung gewählt worden. Die Gründe, welche in der Regierungsvorlage entwickelt worden sind, weshalb die Regierung annehmen mußte, die vorgeschlagene Maaßregel werde ihren Zweck vollständiger erfüllen, als eine vereinzelte Unterstützung von Fabrikanten, welche sich bei der gänzlichen Stockung der Gewerbe von allen Credithülfsmitteln entblößt, ihrem Untergang entgegengeführt sahen, hat sich durch den Erfolg vollkommen bewährt.

War aber in Zeiten der Noth und Bedrängniß die Errichtung einer Disconto- und Waaren-Vorschußanstalt in der grösten Handelsstadt unsers Vaterlandes ein von dem gesammten Handelsstand tiefgefühltes Bedürfniß, so steht zu hoffen, die Staatsregierung werde dahin wirken, daß eine derartige Anstalt mit ihren wohlthätigen Folgen auch der Zukunft gesichert werden möge.

Die Regierung bestimmte vorläufig die Summe von 200000 Thalern zu diesem Zweck.

Die Operationen der Anstalt sollten bestehen in

a) Discontirung von Fabrikanten-Papieren, Wechseln und Anweisungen, nicht über dreimonatliche Verfallzeit, zwar mit der nothwendigen Rücksicht auf Sicherheit, ohne jedoch in dieser Beziehung alle die Anforderungen zu stellen, welche in den Leipziger Bankstatuten vorgeschrieben. Zwei für gut anerkannte Unterschriften sollten genügen.

b) Durch Vorschüsse auf gangbare Waaren bis zur Hälfte, höchstens zwei Drittheil ihres Taxpreises auf längstens drei Monate.

Auch fand die Bestimmung Statt, daß die Ausführung des Plans neben der Leipziger Bank durch ein Comité, bestehend aus fünf Personen und einem von der Staatsregierung zu delegirenden Mitgliede zu geschehen habe. Das von der Regierung delegirte Mitglied war bei allen vorkommenden Geschäften zuhören, und außerdem demselben ein entscheidendes **Votum negativum** beigelegt worden.

Es fand noch besonders die Anweisung Statt: die ergriffene Maaßregel dem Fabrikstande des Landes möglichst direct zu gute gehen und die zur Disposition gestellten Mittel zur Fortbeschäftigung der Arbeiter dienen zu lassen.

Die Höhe des Zinsfußes war auf 5 Procent festgesetzt worden.

Die Bestimmung, daß der am Schluß des Geschäfts etwa sich ergebende Ausfall von der Staatscasse zu übertragen sei, schien allerdings die Abgrenzung obiger Maaßregel in ein unsicheres Stadium zu führen; allein die Staatsregierung hatte zugleich auch erklärt: zu jeder Zeit die Aufhebung der ins Leben gerufenen Maaßregel verfügen zu können; diese der Vorsicht entnommene Bestimmung, so wie die wöchentlichen Berichte über den Erfolg der Maaßregel und über die Cassenverhältnisse lassen keinen Zweifel zu, daß die Staatsregierung bei wahrer Liberalität dennoch die Sicherheit für die Staatscasse hierbei nicht außer Acht gelassen hatte. Schlüßlich fand auch die Bestimmung Statt, daß bei Auflösung des Geschäfts die noch disponiblen und wieder flüssig werdenden Mittel der Staatscasse zurückzuliefern seien.

Seit Mitte April hat nun die Anstalt gewirkt bis Ende Mai, wo dieselbe geschlossen worden ist. Zu großer Genugthuung gereicht hierbei die Mittheilung der Staatsregierung, daß alle an die Anstalt gemachten Ansprüche haben befriedigt werden können: ein Zeugniß, welches für die ergriffene Maaßregel selbst redend spricht.

Von der Leipziger Wechsel- und Disconto-Vorschuß-Anstalt ist von den 200,000 Thaler verwendet worden:

71833 Thlr.	5 ngr.	—	für Leipzig,
25000 „	— „	—	für Zittau, als Vorschuß zu weiterer specieller Verwendung,
5000 „	— „	—	für Annaberg, wobei jedoch die Anzeige erfolgt ist, daß diese Stadt unter den Statt findenden Bedingungen von der Verwendung absehen wolle.
98166	25 „	—	an die Staatscasse zurückgezahlter Vorschuß,
200000 Thlr.			Summa.

Die Vorschüsse sind auf sechs Monate gegeben, jedoch unter gewissen Voraussetzungen Prolongirungen bis zur Michaelismesse in Aussicht gestellt worden. Einzelne Vorschüsse sind jedoch bereits vor dem 31. Mai a. c. zurückgezahlt und manche Papiere begeben worden.

Die Bestimmung, dem Stadtrath zu Zittau eine Summe von 25000 Thaler zur besonderen Verwaltung und Verwendung in Gemäßheit der für die An-

stalt getroffenen Bestimmungen überwiesen zu sehen, findet seine Rechtfertigung in dem Anbringen des dortigen Fabrikstandes: daß sich derselbe im Betracht der Richtung des Oberlausitzer Fabrikverkehrs nicht in der Lage befinde, von der in Leipzig gebotenen Hülfe Gebrauch machen zu können.

Für Annaberg fanden die nehmlichen Rücksichten statt und glaubt die Deputation, die an die beiden genannten Städte abgezweigten Vorschüsse als gerechtfertigt betrachten zu müssen.

Die zweite Kammer hat den Antrag ihrer Deputation einstimmig genehmigt, welcher dahin gerichtet ist:

> „Sie (die zweite Kammer) wolle sich mit der, von der hohen Staatsregierung ergriffenen Maaßregel, die Errichtung einer Disconto- und Waaren-Vorschußbank zu Leipzig, deren Dotirung mit 200000 Thlr. und der Abzweigung an 25000 Thlr. hiervon an den Stadtrath zu Zittau, so wie 5000 Thlr. an den Stadtrath zu Annaberg, nachträglich einverstanden erklären."

Die Deputation glaubt, der verehrten Kammer anrathen zu können, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten.

Die Staatsregierung hat sich zugleich auch bewogen gefunden,

2.

Darlehne an die Städte Chemnitz und Plauen

zu geben. Bereits unter 1. hat die Deputation darauf hingewiesen, daß Disconto und Vorschußanstalten für gewerbtreibende Städte in Zeiten der Noth eine Lebensfrage enthalten. Wenn nun die Staatsregierung dennoch für die genannten Städte hiervon absehen mußte, so geschah es nur, um die disponiblen Kräfte der Staatscasse nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen.

Die Staatsregierung entschloß sich daher, mittelst eines Darlehns Hülfe zu bringen. Unter Vertretungsverbindlichkeit der Stadtgemeinden sind dem Stadtrath zu Chemnitz 50000 Thlr. und dem Stadtrath zu Plauen 10000 Thlr. gegen 4 Procent Verzinsung auf die Dauer von Sechs Monaten verabfolgt worden.

Nach erhaltener officieller Mittheilung hat Chemnitz erhalten	50000	Thlr.
davon sind im Ganzen gegen Waaren verausgabt	5920	=
zum Wechseldiscont	37862	=
hiervon sind an die Staatscasse zurückgezahlt . . .	32000	=
Plauen hat erhalten	10000	=

und wird die ganze Summe bis Michaelis zur Staatscasse restituirt sein.

Nach Punct 1 und 2 sind demnach zur Unterstützung des industriellen Credits 260000 Thlr. vorgeschossen worden; welche jedoch in kurzer Zeit zur Staatscasse zurückfließen werden.

Die zweite Kammer hat einstimmig den Antrag ihrer Deputation genehmigt, welcher so lautet:

„Sie (die zweite Kammer) wolle ihre Genehmigung zu dem unter I 2. der Regierungsvorlage erwähnten Vorschuß von 50000 Thlr. an die Stadt Chemnitz und von 10000 Thlr. an die Stadt Plauen nachträglich zu erkennen geben."

Die Deputation empfiehlt der geehrten Kammer, diesem Beschluß beizutreten.

Uebergehend zu

3.

die Vorschüsse an einzelne Fabrikunternehmer

anlangend, so ist von der Staatsregierung als Grundsatz aufgestellt worden; im Allgemeinen auf Vorschußbewilligungen an einzelne Fabrikgeschäfte nicht einzugehen.

Die Deputation pflichtet diesem Grundsatz um somehr bei, als directe Unterstützung des Fabrikwesens von Seiten des Staates dasselbe nicht kräftiger, nur hinfälliger macht. Eine Ansicht, die von vielen Nationalökonomisten anerkannt wird.

Glaubte die Regierung dennoch, zu Gunsten solcher Unternehmungen hiervon abgehen zu müssen, deren besondere industrielle Wichtigkeit für den Staat anzuerkennen war; so findet eine ausnahmweise Unterstützung einzelner Fabrikgeschäfte ihren Grund in der außergewöhnlichen Creditlosigkeit der verflossenen Monate. Ein finanzieller Grund für die vereinzelte Unterstützung dürfte nicht ohne Berücksichtigung darin zu finden sein, daß die Staatscasse hierzu kein directes Opfer zu bringen hatte, indem aus den Erübrigungen früherer Finanzperioden angesammelte, für laufende Verwaltungszwecke reservirte, Fonds zu Gebote standen.

Wenn die Staatsregierung einem größeren Maschinenbauetablissement durch Ankauf einer aus jener Fabrik hervorgegangenen Locomotive Hülfe und Unterstützung gewährte, so kann eine derartige Unterstützung nur volle Anerkennung finden. Der Bedarf an Locomotiven für die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn rechtfertigt einen solchen Ankauf.

In der zweiten Kammer ist der Antrag der Deputation, dahin gehend:

„diese Vorschüsse an einzelne Fabrikanten sowohl, als den betreffenden

Ankauf der Locomotive nachträglich zu genehmigen, jedoch unter Vorbehalt späteren speciellen Nachweises der gemachten Verwendungen"

getrennt zur Abstimmung gelangt, indem der Passus: den Ankauf einer Locomotive betreffend, gegen sechs Stimmen, der obige Antrag, einstimmig genehmigt wurde.

Die Deputation schlägt ihrer geehrten Kammer die Annahme des ungetrennten Antrages vor.

4.

Die Städtischen Credit-Anstalten.

Ueberblickt man die letzten zehn Jahre unserer vaterländischen Geschichte, so wird man darin die Bestrebungen und Anfänge schärfer gezeichnet finden, welche einem allgemein gefühlten Bedürfnisse nach freier Association voranzugehen pflegen. (Die entstandenen Actien- und Credit-Vereine legen hierfür Zeugniß ab.)

Der Gedanke wird aber um so schneller zur Reife gebracht, jemehr die ideal erkannte Wahrheit, durch sichtbare Erscheinungen und Thatsachen gefördert, als eine unläugbare dasteht. Die verflossenen Monate haben in dieser Beziehung eine leserliche Schrift zurückgelassen, für Regierung und Volk!

Wenn daher die Regierungsvorlage bei Veranlassung der Städtischen Credit-Anstalten sich dahin erklärt: es erscheine als ein unabweisbares Postulat an ein freies Staatswesen, daß man sich mehr und mehr gewöhne, bei öffentlichen Calamitäten nicht alle Hülfe vom Staate zu erwarten, sondern hauptsächlich die Hülfe durch die verdienten Anstrengungen aller intelligenten und wohlgesinnten Bürger zu erhalten suchen möge, so pflichtet die Deputation vollkommen dieser Ansicht bei und hält dafür, daß die Ausbildung des freien Communalprincips allein geeignet sei, diejenigen Einrichtungen hervorzurufen, die das Glück eines Volkes, geschützt durch eine feste, freie Verfassung auch in Zeiten finanzieller Bedrängniß und bei Stockung der Gewerbe vor Untergang zu wahren vermöge. Die gewerbreichen Städte Leipzig und Chemnitz sehen daher in der Gründung von Vorschuß-Banken dasjenige Mittel, welches am geeignetsten sein dürfte, den erschütterten Credit zu stützen und hierdurch den Handelsverkehr im Allgemeinen zu beleben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist die Deputation auf den jenseitigen Bericht Seite 182 und 183 und hebt nur hervor, daß eine Vorschuß-Bank in Leipzig bereits ins Leben getreten, ihre Wirksamkeit jedoch nur auf die Dauer der gegenwärtigen Krise beschränkt werden soll.

Der Stadtrath hat sich hierbei das Recht vorbehalten, die ausgegebenen

Stadtschuld-Scheine in Appoints von 50, 100, und 500 Thlr. zu jeder Zeit wiederum einzulösen.

Die Staatsregierung hat der Leipziger Vorschuß-Bank ihre Genehmigung definitiv ertheilt, unter Gewährung der für ihr Bestehen unentbehrlichen Rechtsbegünstigungen.

Die Chemnitzer Stadt-Bank hat dagegen die Bestimmung einer dreijährigen Dauer für sich in Anspruch genommen, ohne jedoch auch eine frühere Auflösung ausgeschlossen zu sehen, wenn diese von der Stadtgemeinde ausnahmsweise beschlossen werden sollte.

Um sich die Wirksamkeit bei diesem Institut mit Erfolg zu sichern, beantragt der Stadtrath zu Chemnitz, die Creirung eines wirklichen Zettelgeldes und verlangt, zu dem Ende Banknoten zu Einem Thaler ausgeben zu dürfen.

Die Staatsregierung hat sich jedoch nicht entschließen können, sofort ihre Genehmigung dem fraglichen Unternehmen zu ertheilen; indem vorzugsweise die gewünschte Ausgabe kleiner Banknoten bis zu 1 Thlr. bedenklich erscheinen mußte, den von der Regierung befolgten Grundsätzen gegenüber, welche bei dem Statut der Leipziger Bank festgehalten worden sind.

In richtiger Erwägung der jetzigen außerordentlichen Zeitverhältnisse hat jedoch die Staatsregierung geglaubt, obiges Bedenken nicht als überwiegend betrachten zu können und hat sonach folgende Bedingungen aufgestellt, unter welchen eine genehmigende Erklärung zu gewärtigen sein werde:

a) daß der Staatsregierung ein Widerruf stets freistehen solle,

b) daß die Staatsregierung eine Vertretung der Seiten der Stadtbank zu erfüllenden Verbindlichkeiten nicht übernehme, ebensowenig

c) sich zu Annahme der von der Stadtbank auszugebenden Noten bei der Staatscasse verstehe

und endlich

d) der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten — der auf ein Maximum von 300,000 Thlr. bestimmt ist — das Verhältniß von 3 zu 1 zu den in baaren Mitteln (nicht in Wechseln) vorhandenen Bankfonds niemals überschreite.

Von der Annahme dieser Bedingungen will die Staatsregierung ihre zu ertheilende Genehmigung abhängig machen.

Die Deputation, anerkennend die hohe Wichtigkeit solcher Institute, glaubt in der Begründung derselben auch die Hoffnung zn erkennen, daß ein kräftiger

Gemeinsinn allein im Stande sein werde, Credit und Vertrauen baldigst in unser geliebtes Vaterland zurückzuführen.

Sie erkennt aber auch namentlich in der Errichtung selbstständiger Institute eine solche Garantie. Unterstützt die Regierung mit ihrem moralischen Einfluß einzelne Communen, um die Hülfsmittel aufzusuchen, die eigene Wohlfahrt zu begründen, so erreicht sie hierdurch einen doppelten Zweck; einmal, indem sie die natürliche Entwickelung der pecuniären Kräfte fördert und bei erwünschter Einheit die Selbstständigkeit der einzelnen Communen hervorruft, andererseits aber die Unterstützung der Industrie am sichersten nur durch diese selbst zu erfolgen vermag.

Die Errichtung eines derartigen Staatsinstituts mit Filialbanken würde aber die Regierung in ein unnatürliches Verhältniß zu ihren Staatsangehörigen versetzen, da der Gewinn eines solchen Unternehmens in die Staatscasse zurückfließen müßte und jede Operation eine verschiedenartige Beurtheilung, geschieden nach Interessen, zulassen würde.

Bei den aufgeführten Bedingungen, unter welchen die Staatsregierung glaubt, das Institut für Chemnitz ins Leben treten zu lassen, findet die Deputation die, unter a. aufgeführten, sehr beschränkender Natur. Faßt man die Bedingungen ins Auge, so ist die Regierung vollkommen sicher gestellt; indem nach Ablauf von 3 Jahren eine abermalige Erwägung von Seiten der Staatsregierung Platz greift, eine Unsicherheit des Bestehens eines solchen Instituts aber innerhalb der gesetzlichen Frist nur nachtheilig auf dasselbe zurückwirken müßte.

Ohne hierbei einen besondern Antrag stellen zu wollen, empfiehlt die Deputation ihrer geehrten Kammer den, in jenseitiger Kammer von der Deputation ausgesprochenen Wunsch, dahin gehend:

> Daß überhaupt der Errichtung von Privatbanken in den übrigen größeren Gewerbsorten nach dem Vorgange der Chemnitzer Stadtbank nicht hindernd von Seiten der hohen Staatsregierung in den Weg getreten werden möge;

welcher gegen 1 Stimme in der zweiten Kammer angenommen worden ist, ihre Genehmigung zu ertheilen und dem, in der zweiten Kammer von der Deputation gestellten und einstimmig angenommenen Antrag:

> Daß die hohe Kammer mit diesem Wunsch sowohl, als mit den in Betreff der Chemnitzer Stadtbank ausgesprochenen Ansichten sich einverstanden erklären werde,

ebenfalls beizutreten.

Uebergehend zu

II.

Die Eröffnung von Arbeitsgelegenheiten für die durch den Stillstand der Fabriken außer Erwerb gesetzten Arbeiter.

Die Staatsregierung ist bei Unterstützung der außer Erwerb gesetzten Fabrikarbeiter von dem Grundsatz ausgegangen, daß die der arbeitenden Classe bei großen Calamitäten zu Theil werdende Unterstützung, soviel als nur möglich, nicht ohne Gegenleistung zu gewähren sei und der Arbeiter in den Stand gesetzt werden müsse, durch eigene Kraftanstrengung sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

War nun in den verflossenen Monaten die Lage der außer Arbeit gesetzten Fabrikarbeiter eine für die Existenz ganzer Familien gefahrdrohende und trostlose, so liegt in der Anwendung obigen Grundsatzes zugleich das wirksamste Gegenmittel, nach Versäumung des richtigen Moments nicht zu Ergreifung des traurigsten Auskunftsmittels genöthigt zu werden, nämlich eine kraftlose, hungersieche Bevölkerung durch Speisung erhalten zu müssen.

Die von der Staatsregierung ergriffenen Maaßregeln verdienen daher unter den vorliegenden Verhältnissen die vollste Anerkennung und haben zu Eröffnung von Arbeitsgelegenheiten bestanden:

1) in Veranstaltung außerordentlicher fiscalischer Straßen- und Chausseebauten,
2) in Gewährung von Unterstützungen zu communlichen Straßenbauten, und
3) in Vorschüssen zu Eisenbahnbauten.

ad 1.

Fiscalische Chaussee- und Straßenbauten.

Nach der Regierungsvorlage hatte es in der Absicht der Staatsregierung gelegen, für das Jahr 1848 neue Chaussee- und Straßenbaue gänzlich auszusetzen, da nicht allein die aus dem Jahre 1846 verbliebenen Reste an $\frac{2}{3}$ des bei dem vorigen Landtage bewilligten außerordentlichen Zuschusses zu Chaussee- und Straßenbauten an 100,000 Thlr., als auch aus den Cassenbeständen nicht nur die für die noch übrigen Jahre der laufenden Finanzperiode $18\frac{47}{48}$ bestimmten Etatmittel vollständig absorbirt seien, sondern es finde auch noch eine Ueberschreitung bei einzelnen Etatpositionen Statt, welche auf circa 5 bis 6000 Thlr. anzuschlagen sei.

Hat die Staatsregierung sich aber dennoch entschlossen, mit Einschluß der vorerwähnten Ueberschreitungen, einen Credit von 140,000 Thlr. zu verlangen

für ausgeführte fiscalische Chaussee- und Straßenbaue, so kann die Deputation den Gründen, welche die hohe Staatsregierung in dem hohen Decrete hierfür angeführt hat, nur beistimmen.

Ist unter **II.** nachgewiesen worden, daß die Arbeitsertheilung an gewerblose Fabrikarbeiter eine absolut nothwendige gewesen, um nicht bei größerem Elend noch größere Opfer bringen zu müssen, so kann es sich hier hauptsächlich nur um die Frage handeln, ob die aufgewendeten Summen dahin gehen, daß hierdurch für den Staat im Allgemeinen ein bleibender Nutzen bewirkt worden sei.

Konnte diese Frage nach genauer Prüfung der Beilage **sub A.** von der Deputation bejaht werden, so ist der Antrag, welcher in der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden ist, dahin gehend:

> „Die Bewilligung des zu dem Zwecke fiscalischer Straßen- und Chausseebauten Seiten der hohen Staatsregierung veranschlagten Mehrbedarfs von **140,000** Thlr. **incl.** der bereits im Jahre **1847** mehr verwendeten 5 bis **6000** Thlr. aussprechen zu wollen,"

auch der geehrten ersten Kammer anzuempfehlen.

ad 2.

Communalstraßenbauten.

Wenn auch nicht zu verkennen, daß bei Unterstützungen an Gemeinden für Communalwegebauten die Controle der Aufsicht führenden Behörde äußerst schwierig sein dürfte, um richtig bemessen zu können, ob die Arbeiter, welche hierbei Arbeit und Lohn erhalten, auch wirklich zu den Arbeit- und Brodlosen gehören; so wird dieses Bedenken dadurch gemindert, daß die hierzu verwendeten Summen nur solchen Bezirken zugeflossen, wo die Arbeitsstockung den grösten Theil der Bevölkerung arbeitlos gemacht hatte.

Der bei den Communalstraßenbauten aufgewendete Hauptbetrag beläuft sich auf **35,000** Thlr., nachdem das etatmäßige bestimmte Jahresquantum von **10,000** Thlr. bereits disponirt war.

Die Vertheilung der **35,000** Thlr. ist dahin gegangen, daß dem Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau **30,000** Thlr., der Ueberrest aber den Fabrikgegenden des Budissiner und dem oberen Theile des Dresdener Kreisdirectionsbezirks zugewiesen worden sind.

Es ist hierdurch von der Staatsregierung ein wirksames Mittel ergriffen worden, die Hülfe namentlich schnell diejenigen Bezirke erreichen zu lassen, wo sich der Arbeitsmangel besonders fühlbar gemacht hatte, und es steht zu hoffen, daß die betreffenden Kreisdirectionen die richtige Auswahl der herzustellenden Straßentracte im Interesse des allgemeinen Verkehrs werden getroffen haben.

Die zweite Kammer ist einstimmig dem Antrage ihrer Deputation beigetreten, welcher so lautet:

Die zu Communalstraßenbauten im Betrage von 35,000 Thlr. gemachten Verwendungen der Staatsregierung zu bewilligen.

Die Deputation beantragt bei ihrer geehrten Kammer, den Beitritt zu obigem Beschluß.

ad 3.

Die Arbeiten in den Staatsforsten.

Der Mehraufwand, welcher bei den dießjährigen Forstverbesserungsanschlägen gegen den Etat Statt gefunden, beträgt 18,065 Thlr. 4 ngr. 9 pf.

Die Uebersicht sub A. (s. Bericht der zweiten Kammer S. 205) liefert hierzu einen speciellen Nachweis, bei welchen Forstämtern eine Ueberschreitung der etatmäßigen Summen Statt gefunden.

Abgesehen von dem eigentlichen Beweggrund zu diesem Mehraufwand, welcher als Leitfaden dem hohen Decrete untergelegt werden muß (nämlich Arbeitsbeschaffung in Zeiten großer Noth), so dürfte eine Forstverbesserung, welche in 36 Forstämtern mit einem Mehraufwande von 18,065 Thlr. bewirkt worden, hinlänglich für sich selbst sprechen.

Die Uebersicht sub B. (s. Bericht der zweiten Kammer S. 208), die 2te Position betreffend, liefert ebenfalls einen speciellen Nachweis der auf das Jahr 1848 zu Beschäftigung der arbeitenden Classe von der Staatsregierung bewilligten Summen zu Ausführung von Waldwegebauten.

Die beantragte Summe von 6700 Thlr. ist dem größeren Theile nach zu Wegebauten in Forsten verwendet worden, welche dem Erzgebirge angehören. Es ist daher anzunehmen, daß mit dem Bau dieser Waldwege einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, die so wichtige Erleichterung der Communication hergestellt und zugleich dem großen Nothstande der dortigen Bevölkerung eine wesentliche Hülfe geleistet worden sei.

Die 3te Position bestehet in 10,600 Thlr. und ist hervorgegangen aus Zuschüssen auf Holzschlägerlöhne nach $2\frac{1}{2}$ ngr. bis auf 4 ngr. pro Thaler.

Die Erhöhung der Holzschlägerlöhne, aus Rücksichten der Billigkeit bei den gesteigerten Preisen der Lebensmittel, erscheint als eine Maaßregel, die schon an und für sich gerechtfertigt volle Billigung verdient.

Die zweite Kammer hat den Antrag ihrer Deputation einstimmig angenommen, dahingehend:

„die zu den Arbeiten in den Staatsforsten nach S. 213 des Decrets von der Staatsregierung gemachten außerordentlichen Verwendungen von 35,365 Thlr. nachträglich zu genehmigen."

Die Deputation empfiehlt ihrer geehrten Kammer ebenfalls die Annahme dieses Antrags.

ad 4.

Die Eisenbahnbauten.

Es war die Anordnung von Seiten der Staatsregierung getroffen worden, sobald es die Jahreszeit erlaubte, die Arbeiter an den Staatseisenbahnen mit Nachdruck wiederum aufzunehmen, um hierbei so viel Arbeitskräfte zu verwenden, als irgend möglich. Es sollte auch ausschließlich nur auf Inländer Rücksicht genommen werden. Es haben demnach auch hierdurch eine bedeutende Anzahl von Arbeitern aus der Classe der Fabrikarbeiter lohnenden Erwerb gefunden.

Um so störender mußte daher der Zwischenfall sein, daß die Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft durch das Fehlschlagen der projectirten Anleihe eine völlige Arbeitseinstellung an dieser Bahn in Aussicht stellte. Das Chemnitz-Riesaer Eisenbahndirectorium sah daher in einer von der Staatsregierung zu gewährenden Aushülfe das einzige Mittel, einer Arbeitseinstellung an dieser Bahn zu entgehen. Diese von der Staatsregierung beanspruchte Aushülfe wünschte man so lange in Anspruch zu nehmen, bis entweder die Gesellschaftsanleihe wieder aufgenommen werden könne, oder über das ganze Unternehmen eine anderweite Bestimmung getroffen sein werde.

Die Staatsregierung, eingedenk ihrer constitutionellen Pflicht, mußte Bedenken tragen, neue, über die ständischen Ermächtigungen hinausgehende Verwilligungen auszusprechen, welche, so allgemein gehalten, auch nicht der Höhe nach zu übersehen waren.

In Berücksichtigung, daß eine Anzahl von 1000 Arbeitern bei der zu befürchtenden Arbeitseinstellung an der Bahn außer Erwerb gesetzt worden wären, und daß ein zu verwilligender Vorschuß seiner Höhe nach nur nach den ohne Beeinträchtigung anderer Bedürfnisse verfügbaren Mitteln der Staatscasse zu bemessen sei und derselbe auch an die von dem Directorium zugestandene Bedingung gebunden werden müsse, daß dieser Vorschuß ganz allein zu Gewährung von Arbeitslöhnen und nicht zu Bestreitung anderer Bau- und Verwaltungsbedürfnisse, so wie vorzugsweise zur Fortsetzung der, die meiste Gelegenheit zur Handarbeit gewährenden Erdarbeiten verwendet werden dürfe, glaubte jedoch die Staatsregierung einen Vorschuß von 40,000 Thlr. gewähren zu können.

Um der Staatscasse die erforderliche Sicherheit zu verschaffen, ist der Betrag dieses Vorschusses in der Eigenschaft eines der Rückzahlung unterliegenden Darlehns gegen unterpfändliche Deponirung einer entsprechenden Zahl von Obligationen der 5procentigen Gesellschaftsanleihe zum halben Nennwerthe an das Directorium gezahlt worden.

Hierbei hat die Staatsregierung noch erklärt, daß die Aussicht vorhanden, wonach selbst dieser Betrag von 40,000 Thlr. in nächster Zeit, wenn der Andrang der Arbeitsuchenden fortdauern sollte, überschritten werden müsse.

Die Deputation schließt sich der in dem Bericht der zweiten Kammer Seite 192 und 193 ausgesprochenen Ansicht vollkommen an, wonach der einzige Grund, die ergriffene Maaßregel der Regierung vertheidigen zu können, darin zu finden sei, eine Arbeiterbeschäftigung durch diesen Vorschuß ermöglicht zu haben. Aber auch dieser Grund ruhe auf unsicherem Boden und sei in seiner Anwendung höchst gefährlich, sobald der durch obige Maaßregel zu erreichende Zweck nur unter Begünstigung der Sonderinteressen gefordert werde.

Eine besondere Berücksichtigung bei Beurtheilung der vorliegenden Frage dürfte jedoch der Umstand verdienen, daß die Staatsregierung bei dem Chemnitz-Riesaer Eisenbahnunternehmen bereits mit einer bedeutenden Summe (1½ Million Thaler) betheiligt ist und es daher von großer Wichtigkeit für die Sicherheit des Anlagecapitals sein mußte, eine völlige Stockung auf ungewisse Zeit bei diesem Unternehmen möglichst vermieden zu sehen.

Mit Berücksichtigung dieses letzteren Grundes glaubt die Deputation, die nachträgliche Bewilligung der 40,000 Thlr. anempfehlen zu müssen, setzt jedoch auch ihrerseits hierbei voraus, daß die Staatsregierung die geeignetsten Maaßregeln ergreifen werde, um sowohl die Verzinsung, als auch die Zurückzahlung des Vorschusses an 40,000 Thlr. von der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft zu erlangen.

Die zweite Kammer hat den Antrag ihrer Deputation einstimmig angenommen, welcher folgendermaaßen lautet:

> „den von der Regierung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft gewährten Vorschuß von 40,000 Thlr. unter den obgedachten Voraussetzungen nachträglich zu genehmigen."

Die Deputation empfiehlt diesen Antrag auch ihrer verehrten Kammer zur Annahme.

III.

Die Anregung und zweckmäßige Leitung der Thätigkeit von Privatpersonen und Gemeinden für die Beschäftigung erwerbloser Arbeiter.

War der Mangel an Vertrauen der Hauptbeweggrund, woraus in den verflossenen Monaten auch eine Stockung des Verkehrs und eine dadurch hervorgerufene allgemeine Arbeitslosigkeit entspringen mußten, so konnte die von der Staatsregierung ausgegangene Anregung zu Beschäftigung von erwerblosen Arbeitern nur von wohlthätigem Einfluß auf die Stimmung des ganzen sächsischen Volkes sein. Dieses gemeinschaftliche Zusammenwirken zwischen Regierung und Volk, die Noth zu lindern, ist nach allen Richtungen hin von großen moralischen Folgen begleitet gewesen.

1) Die Unterbringung von Fabrikarbeitern bei landwirthschaftlichen Arbeiten

betreffend, so erkennt die Deputation vollkommen an, mit welcher Fürsorge die Staatsregierung einem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat, welcher die gröste Beachtung verdient.

Handelte es sich auch zunächst um eine Abhülfe der augenblicklichen Bedrängniß der brodlosen Fabrikarbeiter — und ist in dieser Beziehung die Bereitwilligkeit der Landbewohner hinter dem hochherzigen Aufruf der Staatsregierung vom 22. März und 5. Mai a. c. nicht zurückgeblieben — so stellt die Regierung in dem allerhöchsten Decrete noch einen höheren Gesichtspunct auf, welcher dahin gerichtet ist, daß die Staatsregierung bei dieser Maaßregel auch von der Ueberzeugung geleitet werde, daß die sächsische Landwirthschaft für die productive Verwendung von Arbeitskräften noch ein weites, nur des Anbaues wartendes Feld darbiete; dieselbe würde es daher als einen wesentlichen Gewinn ansehen, wenn es gelingen sollte, die überschießenden Kräfte bei industriellen Gewerben für die landwirthschaftliche Beschäftigung zu gewinnen.

Um hierzu Einleitung zu treffen, hat die Regierung sich zu Absendung von sachverständigen Commissarien veranlaßt gefunden, welche mit dem Auftrage versehen worden, vorhandene Gelegenheiten zu ermitteln und auf Vornahme größerer Bodenculturarbeiten möglichst hinzuwirken.

Wie wichtig und segensreich es namentlich für Sachsen sein müßte, die Bodencultur und sonach auch die Production vermehrt, die in den Fabrikorten seit Jahren zunehmende Verarmung durch Ueberweisung vieler Arbeiter zu landwirthschaftlicher Beschäftigung vermindert und die Moralität im Allgemeinen hierdurch gehoben zu sehen, wird gewiß anzuerkennen sein.

Die Deputation hält daher den von der Staatsregierung eingeschlagenen Weg für den einzig möglichen, die eingewurzelte Abneigung der Fabrikarbeiter gegen landwirthschaftliche Beschäftigung durch thatsächliche Belehrung zu besiegen; glaubt jedoch, daß ein erneuerter Aufschwung der Industrie wiederum den Arbeiter zu derselben zurückführen werde, denn der zu hoffende Gewinn bestimmt die Wahl der Arbeit.

Vermöchte aber irgend eine Maaßregel, auf die drückende Armuth der Fabrikarbeiter wohlthätig einzuwirken, so könnte diese nur darin gefunden werden, dem Fabrikarbeiter Gelegenheit zu verschaffen, einen eigenen Heerd zu gründen, gestützt auf Grundbesitz. Nimmt man aber auch die Parzellirung des Grundes und Bodens zum Maaßstab für dieses Project an, so zeigt ein arithmetisches Exempel, daß eine steigende Bevölkerung in Fabrikorten binnen wenigen Jahren wiederum blos an das Blühen der Industrie mit ihrer Existenz gebunden sein würde.

Zu der Regierungsvorlage zurückkehrend, muß noch erwähnt werden, daß die Staatsregierung Anordnungen getroffen, die Gemeinden und Gutsbesitzer zu Bestreitung der erforderlichen Baarauslagen bei Vornahme größerer Bodencultur-arbeiten zu unterstützen, in der Regel durch vorschußweise zu gewährende Geldmittel. Hierzu sollen vorzugsweise die bei der Staatscasse zu obigem Zweck freiwillig eingegangenen Beiträge verwendet werden und, nur insoweit diese nicht ausreichen sollten, ein aus der Staatscasse zu entnehmender einstweiliger Zuschuß das Bedürfniß decken.

Die Deputation erklärt sich mit dieser Verwilligung einverstanden und schlägt ihrer geehrten Kammer vor, sich mit dem einstimmigen Beschluß der zweiten Kammer zu vereinigen, welcher dahin gehet:

> „Diejenigen Vorschüsse, welche aus der Staatscasse zu Unterstützung von Unternehmern landwirthschaftlicher Culturarbeiten im Interesse brodloser Arbeiter gemacht worden sein möchten, ebenfalls nachträglich zu genehmigen."

2. Beförderung des Absatzes inländischer Fabrikwaaren.

Der in Leipzig zusammengetretene Spitzen-Hülfsverein hatte sich die Aufgabe gestellt, mit Hülfe eines, aus freiwilligen Beiträgen gebildeten Fonds Material und Muster an die Spitzenklöppler hinauszugeben und den Vertrieb der verfertigten Waaren zwar auf kaufmännischem Wege, aber ohne Rücksicht auf

Gewinn zu besorgen, so daß der Geldwerth für die gefertigten Spitzen den Klöpplern in der Gestalt von Arbeitslöhnen sofort zufließen konnte.

In Zeiten der Noth ist die Bildung von Hülfsvereinen der Ausdruck des Mitgefühls, und sonach gewiß nur als ein erfreuliches Zeichen der allgemeinen Stimmung zu betrachten.

Stehen solchen Vereinen, wobei eine Verloosung von Fabrikwaaren Statt findet, zur Zeit noch gesetzliche Verbote gegenüber, so kann die Deputation nur ihre Billigung und Anerkennung der Staatsregierung ausdrücken, den Leipziger Hülfsverein durch dispensationsweise Genehmigung in den Stand gesetzt zu haben, seine milden Zwecke verfolgen zu können.

Wenn auch nicht zu verkennen, daß durch den Vertrieb von Waaren, von einem Vereine ausgehend, den Gewerbtreibenden ein Nachtheil zugefügt wird; so darf jedoch hierbei nicht übersehen werden, daß der Verein ohne Rücksicht auf Gewinn debitirt und sonach nur einen Zweck verfolgt, nehmlich einer Arbeiterclasse Arbeit zu verschaffen, welche in der Mehrzahl nach Alter und Geschlecht nicht im Stande sein dürfte, von der bei Straßenbauten dargebotenen Arbeitsgelegenheit Gebrauch zu machen.

Die Staatsregierung hat das Verdienstliche dieses Unternehmens nicht allein anerkannt, sondern sich auch bewogen gefunden, dem Vereine einen unzinsbaren Vorschuß von 2000 Thalern in der Art zu gewähren, daß etwaige Verluste, die sich bei dem Geschäft ergeben sollten, bis zum Belauf von 1000 Thalern aus dem Vorschuß zu übertragen sein würden.

Die Deputation hält die nachträgliche Bewilligung der genannten 2000 Thlr. und die Uebertragung etwaiger Verluste des Vereins nach Höhe von 1000 Thlr. für vollkommen gerechtfertigt und schlägt ihrer geehrten Kammer vor, sich mit dem einstimmigen Beschluß der zweiten Kammer zu vereinigen, welcher so lautet:

> „Den unverzinslichen Vorschuß von 2000 Thalern, welchen die Staatsregierung dem Leipziger Spitzen-Hülfsverein in der Art gewährt hat, daß etwaige Verluste, die sich bei dem fraglichen Geschäfte ergeben sollten, bis zu dem Belaufe von 1000 Thalern davon zu übertragen sein würden, nachträglich zu genehmigen."

Die Deputation hat in ihrem Berichte, dem Allerhöchsten Decrete folgend, die von der Staatsregierung ergriffenen Maaßregeln in Beziehung auf die gewerbliche Krisis und die daraus entstandene Nahrungslosigkeit einer gewissenhaften Prüfung unterworfen. Das Ergebniß dieser Prüfung hat die Deputation in der beantragten Bewilligung jeder einzelnen Position unter ausdrücklichem Vorbehalt der, von Seiten der Staatsregierung noch zu liefernden speciellen Nachweise, ihrer geehrten Kammer zur Beschlußfassung vorgeschlagen und geht nun über zu Beurtheilung einer von der Staatsregierung verlangten Ermächtigung für die Zukunft zu den durch die Umstände bedingten außerordentlichen Verwendungen.

Es kann sich hierbei nur um Eröffnung eines Credits für die Staatsregierung handeln; um jedoch der Ständeversammlung einige Anhaltepuncte bei Beurtheilung desselben zu gewähren, so hat die Staatsregierung für angemessen erachtet, die oben beobachtete Reihenfolge der Gegenstände auch hier zum Leitfaden zu nehmen.

B.

1.

Die Unterstützung industrieller Unternehmungen

betreffend, so glaubt die Regierung die Industrie im Allgemeinen noch nicht so gesichert, um nicht in vorkommenden Fällen einzelnen Fabrikunternehmern eine Vorschußbewilligung gewähren zu müssen, und dieß um so mehr, als auf diesem Wege ein bleibender Nachtheil leicht abzuwenden sein würde, welcher entgegengesetzten Falls längere Zeit auf die arbeitende Classe nachtheilig fortwirken mußte.

Die Staatsregierung erkennt in der Verstärkung des unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden gewerblichen Vorschußfonds nach Höhe von 30,000 Thalern das geeignete Mittel, obige Zwecke zu erreichen.

Die Deputation findet kein Bedenken, die Bewilligung der 30,000 Thaler ihrer geehrten Kammer anzuempfehlen und sonach mit dem einstimmigen Beschluß der zweiten Kammer sich zu vereinigen, welcher dahin gehet:

> „Es wolle die hohe Kammer die von der Regierung gewünschte vorläufige Verstärkung des bei dem Ministerio des Innern bestehenden gewerblichen Vorschußfonds mit 30,000 Thalern unter Vorbehalt künftiger specieller Berechnung bewilligen.“

2.

Die fiscalischen Straßen- und Chausseebauten.

Die Staatsregierung erkennt es in der Vorlage selbst an, daß dieselbe für jetzt nicht vermöchte, eine bestimmte Summe des Bedarfs zu bezeichnen, glaubt jedoch, die Ermächtigung zu ferneren Verwendungen bis zu dem Betrage von ungefähr 100,000 Thlr. beanspruchen zu müssen und will sich hierbei alle nur irgend zulässigen Beschränkungen zur Pflicht machen.

Die Deputation glaubt daher, ihrer geehrten Kammer die Bewilligung von 100,000 Thlr. zu fiscalischen Chaussée- und Wegebauten anempfehlen zu müssen und demnach sich mit dem einstimmigen Beschluß der zweiten Kammer zu vereinigen, welcher folgendermaaßen lautet:

„Es möge die geehrte Kammer der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, zu fiscalischen Chaussée- und Wegebauten im Interesse der Arbeiterbeschäftigung eine Summe bis zu dem Betrag von ungefähr 100,000 Thlr. unter Vorbehalt späterer Berechnung fernerweit zu verwenden."

3.

Unterstützungen zum Communal-Wegebau.

Die Staatsregierung glaubt ferner Unterstützungen zu Communal-Wegebauten nicht ganz zurückhalten zu können, wenn sich die Nahrungsverhältnisse in den Fabrikgegenden noch ungünstiger und bedrohlicher gestalten sollten. Die Staatsregierung hat jedoch hierbei keinen besondern Antrag gestellt und findet die Deputation hierbei Etwas Weiteres nicht zu bemerken.

4.

Baue an Staats-Eisenbahnen.

Die Staatsregierung hebt bei diesem Punct nur besonders hervor, daß die in der Mittheilung über das Staats-Eisenbahnwesen unter Nr. II. mit aufgenommene Herstellung einer Eisenbahn zu Verbindung der Sächsisch-Baierschen Staatsbahn mit den übrigen in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen unter den zeither für Rechnung der Staatscasse übernommenen Eisenbahnbauten nicht mit inbegriffen gewesen sei.

Die Deputation glaubt hierbei auf den bereits berathenen Bericht über das Staats-Eisenbahnwesen verweisen zu müssen.

Ein besonderer Antrag auf Ermächtigung zu Verwendung neuer Geldmittel ist hier von der Staatsregierung nicht gestellt worden, und findet daher die Deputation zu keiner Bemerkung Veranlassung.

5.

Vorschuß zum Bau der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn.

Die Staatsregierung glaubt, die Ermächtigung zu fernerer vorschußweiser Gewährung einiger Geldmittel an die Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft in Anspruch nehmen zu müssen, sollte die Fortführung des Baues in der zeitherigen beschränkten Maaße, durch höhere Rücksichten geboten, dieß wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Deputation kann eine der Staatsregierung zu ertheilende Ermächtigung, der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft fernere Vorschüsse zu gewähren, nur dann als gerechtfertigt erkennen, sobald durch die Arbeitseinstellung an dieser Bahn eine Gefahr für die Kunstbauten hervorgehen sollte. Nur in so weit und unter dieser Voraussetzung empfiehlt die Deputation, der Staatsregierung eine Ermächtigung zu fernerer vorschußweiser Gewährung einiger Geldmittel an die Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft zu ertheilen, da die von der Staatsregierung als Motiv geltend gemachten höheren Rücksichten bei Gewährung von Vorschüssen nur auf diese Weise interpretirt werden konnten.

Die zweite Kammer hat sich mit dem Vorschlage ihrer Deputation bei Punct 5. gegen vier Stimmen vereinigt, welcher so lautet:

„Die geehrte Kammer wolle die hohe Staatsregierung ermächtigen, der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft einen fernern Vorschuß von Geldmitteln, jedoch nur in beschränkter Maaße, dann zu gewähren, wenn höhere Rücksichten dieß ihr unbedingt nothwendig erscheinen lassen sollten."

Die Deputation schlägt ihrer geehrten Kammer vor, diesem Beschlusse ebenfalls beizutreten.

Uebergehend endlich zu

6.

Die Unterstützung landwirthschaftlicher Culturarbeiten betr.

sah sich die Staatsregierung veranlaßt, diesen Gegenstand hier nochmals zu berühren, indem dieselbe in den schon eingegangenen und noch zu hoffenden freiwilligen Beiträgen einige Mittel zur Verfügung habe, welche zunächst zur Verwendung zu bringen sein würden.

Die zweite Kammer hat sich bei Punct 6. dahin vereinigt, daß der Staatsregierung der Wunsch auszusprechen sei:

„daß sich die Aufmerksamkeit der Landwirthe, wie des Staates jenem hochwichtigen Gegenstande mehr und mehr zuwenden möge."

Die Deputation empfiehlt aus voller Ueberzeugung ihrer geehrten Kammer den Beitritt zu obigem Beschluß.

Dresden, den 6. September 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau.
Starke.
v. Römer.
v. Schönberg-Bibran, Berichterstatter.
D. Crusius.

Aa.

Bericht

der dritten Deputation der ersten Kammer

über den Antrag des Abgeordneten Tzschirner auf Aufhebung der Stifter und Klöster.

Eingegangen den 12. September 1848.

(Protokolle der zweiten Kammer, Landtags-Acten III. Abth. S. 53 flg.
Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Landtags-Acten, Beilage zur III. Abth. S. 125 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, Landt.-Acten III. Abth. S. 258 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 87 flg. und S. 793 flg.)

Während des gegenwärtigen außerordentlichen Landtags hat der Abgeordnete Herr Tzschirner bei der zweiten Kammer eine Petition eingebracht, welche auf die Aufhebung der gegenwärtig im Königreiche Sachsen noch bestehenden Stifter und Klöster gerichtet und über welche bei besagter Kammer, nach vorgängiger Begutachtung durch deren dritte Deputation, in deren 35. und 36. öffentlichen Sitzung bereits Beschluß gefaßt worden ist. Nachdem diese Beschlüsse an die erste Kammer gelangt sind, hat diese die Sache ebenfalls ihrer dritten Deputation zur Begutachtung zugewiesen, und letztere erstattet daher hierüber, nachdem sie bei ihren Berathungen auch den Inhalt der nach Beschluß der Kammer hier beigedruckten Eingabe des Herrn von Nostitz erwogen und sich zuvor noch mit einem Königlichen Commissar vernommen hat, ihren Bericht in Folgendem:

A.

Die Stifter betreffend,

lautet der Beschluß der zweiten Kammer, besage Protokolls vom 28. Juli d. J. (Landtags-Acten III. Abth. S. 259) dahin:

a) die beantragte Aufhebung des Hochstifts Meißen, einschließlich der Domprobstei zu Bautzen, so wie des Collegiatstifts Wurzen, und

b) unter Belassung von $\frac{9}{10}$ Theilen der Gehalte, so wie resp. in dem im Gutachten angegebenen Falle des vollen Betrags derselben an die dermaligen Präbendaten auf deren Lebenszeit,

c) die Verwendung der übrigen Einkünfte für den Zweck der Volksschulen

der Staatsregierung zur unverzüglichen Ergreifung der desfallsigen Maaßregeln anzuempfehlen.

Dabei ist jedoch sogleich im Voraus zu erwähnen, daß bei der fraglichen Berathung in der zweiten Kammer die Deputation auf Vorschlag des Referenten, wie das Protokoll (a. a. O.) ebenfalls ausweiset; für obigen Satz unter b. folgende veränderte Fassung:

b) nuter möglichst vollständiger Entschädigung der jetzigen Betheiligten, mit Rücksicht auf § 31. der Verfassungsurkunde,

angenommen, welche Modification auch die Kammer einstimmig genehmigt hat, daß aber nachher bei der endlichen Abstimmung auf diese veränderte Fassung vom Präsidium keine Rücksicht genommen worden ist, was wohl nur auf einem Versehen beruhen dürfte.

Indem nun die unterzeichnete Deputation zur Begutachtung der über den vorliegenden Gegenstand gefaßten Beschlüsse übergeht, kann sie nicht unterlassen, zuvörderst daran zu erinnern, daß derselbe Gegenstand auch schon der Berathung der Ständeversammlungen von $18\frac{33}{34}$ und $18\frac{36}{37}$ unterlegen hat; weshalb sie namentlich auf den zuletzt von der dritten Deputation der ersten Kammer unterm 30. September 1837 erstatteten Bericht (Landtags-Acten von $18\frac{36}{37}$, Beil. z. II. Abth. 3. Samml. S. 439 flg.) zu verweisen sich gestattet, gleich wie sie wegen Dessen, was darauf weiter geschehen ist, auf den jenseitigen Deputationsbericht S. 125 flg. Bezug nimmt. Bemerken will sie nur noch kürzlich: daß der im Jahre 1837 von der Ständeversammlung beschlossene Antrag an die Staatsregierung von dem gegenwärtig vorliegenden Beschlusse der zweiten Kammer sich so unterscheidet, daß jener blos auf eine zweckmäßigere Verwendung der Einkünfte der Stifter, im Uebrigen unter Fortbestehen der letzteren selbst, dieser hingegen auf eine völlige Aufhebung der Stifter und Verwendung ihrer Einkünfte für den Zweck der Volksschulen gerichtet ist.

Beide Anträge sind von der Annahme ausgegangen, daß der stiftungsmäßige Zweck der genannten beiden Stifter nicht mehr zu erreichen sei, und dieser Punct muß daher vor Allem erörtert werden, bevor überhaupt von einer Aufhebung der letzteren die Rede sein kann.

Darüber sind, so verschieden auch im Uebrigen die Ansichten über die vorliegende Angelegenheit sein mögen, doch alle Theile einverstanden, — und es

ist dieß in den früheren dießfallsigen Deputationsberichten genügend nachgewiesen, — daß der ursprüngliche Zweck der besagten Stifter, wie aller aus den älteren Zeiten herrührenden Stiftungen dieser Gattung, die Besorgung des Gottesdienstes bei einer öffentlichen Kirche, die Beförderung und Ausbreitung des christlichen Glaubens gewesen sei, und daß darin die Verpflichtungen bestanden, welche die Capitularen mit ihren Stellen zu übernehmen gehabt haben.

Nun hat zwar der entferntere oder mittelbare Zweck der Stifter, die Beförderung der christlichen Religion, noch keineswegs aufgehört und können die in deren Besitz befindlichen Mittel für solche verwendet werden, wohl aber hat der unmittelbare und nächste Zweck, für welche sie gestiftet wurden, sich theils erledigt, theils sind wenigstens die Personen, aus welchen die Capitel dermalen bestehen, zu dessen Erreichung nicht mehr befähigt. Denn die Art und Weise des Gottesdienstes, für welchen die Capitularen vorzugsweise bestimmt wurden, — der tägliche Chordienst, — ist in der protestantischen Kirche, welcher die sächsischen Stifter gegenwärtig angehören, abgeschafft, und insofern in der früheren Zeit die Domherren auch zu Verwaltung der Sacramente, zum Predigen und zur eigentlichen Seelsorge verpflichtet gewesen, sind die dermaligen, da sie nicht dem geistlichen Stande angehören, zu dergleichen geistlichen Verrichtungen gar nicht mehr geeignet. In diesem Sinne darf daher mit Recht behauptet werden, daß der ursprüngliche Zweck der Stifter gegenwärtig nicht mehr zu erreichen sei.

Wenn Dem aber so ist, so entsteht die weitere Frage: können deshalb die Stifter aufgehoben werden und Wer ist, dieß zu thun, berechtigt?

Um diese Frage beantworten zu können, muß man vorerst darüber gewiß sein, Wer als Eigenthümer des Vermögens der Stifter zu betrachten sei. Die unterzeichnete Deputation konnte nun darüber nicht in Zweifel sein, daß Niemand anders, denn die Kirche, als Eigenthümer des Stiftsvermögens betrachtet werden dürfe, da die Stifter von ihren Begründern anerkanntermaaßen den Zwecken der Kirche gewidmet worden sind. Daß diesen Anstalten von ersteren die zur Zeit ihrer Gründung gewöhnliche Form gegeben worden ist, indem man zur Erreichung des beabsichtigten frommen Zweckes, zur Verrichtung der diesen Zweck nach den Ansichten jener Zeit fördernden gottesdienstlichen Handlungen, geistliche Collegien einsetzte und diesen zugleich die Verwaltung der Stiftungsfonds und den Bezug der daraus fließenden Nutzungen überließ, — das ist außerwesentlich und die Capitularen erscheinen auf alle Weise nur als Nutznießer des Stiftsvermögens, deren Nießbrauch sich, nach dem bekannten Grundsatze des canonischen Rechts: **beneficium datur propter officium**, lediglich auf den Titel der Vollbringung der ihnen übertragenen geistlichen Geschäfte gründete und diese als nothwendige Bedingung voraussetzte.

Hiernach konnte es der Deputation auch nicht zweifelhaft sein, daß der obersten Kirchengewalt das Recht zustehen, ja sogar die Verpflichtung obliegen müsse, geistlichen Stiftungen, wie die fraglichen Stifter ursprünglich sind, durch welche in der ihnen früher gegebenen Gestalt die Zwecke der Kirche nicht mehr gefördert werden können, eine andere Gestalt, ihren Einkünften eine andere Verwendung, jedoch natürlich nur immer wieder eine solche zu geben, durch welche wiederum den Zwecken der Kirche, auf eine der Zeit angemessene Weise, gedient wird.

Wendet man diese Grundsätze auf die sächsischen Stifter, zu Meißen und Wurzen, an, so kann unter der Kirche, welcher das Eigenthum derselben zuzuschreiben sei, keine andere, als die evangelisch-lutherische Landeskirche verstanden werden, zu welcher sich die besagten Stifter mindestens seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts bekennen. Und wenn in dieser Kirche, nach ihrer dermaligen Verfassung (Verfassungsurkunde § 57.), die oberste Kirchengewalt im Namen des Königs durch die **in Evangelicis** beauftragten Staatsminister ausgeübt wird, so erscheint es ferner unzweifelhaft, daß die wegen Aufhebung der Stifter zu ergreifenden Maaßregeln von dieser Behörde werden ausgehen müssen.

Hierzu kommt aber noch die besondere Bestimmung in unserer Verfassungsurkunde § 60., daß alle Stiftungen, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, unter dem besondern Schutze des Staates stehen und nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, deren Vermögen oder Einkommen zu anderen, ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände sollen verwendet werden können. Vermöge dieser auf dem **jus circa sacra**, namentlich auf dem **jus reformandi** beruhenden Bestimmung erscheint also auch der Staat befugt, darauf zu dringen, daß Stiftungen, deren stiftungsmäßiger Zweck nicht mehr zu erreichen steht, — und somit auch die in Frage befangenen Stifter, welche sich eben, wie gezeigt worden, in diesem Falle befinden, zu einem andern ähnlichen Zwecke, mit Zustimmung der Betheiligten, verwendet werden.

Wer in dem vorliegenden Falle als Betheiligter anzusehen, kann nach dem oben Gesagten ebenfalls nicht zweifelhaft sein. Nur die Kirche selbst, als Eigenthümerin des Vermögens der Stifter, kann als Betheiligter betrachtet werden, nicht die Capitel oder deren gegenwärtige Mitglieder, welchen nur der bedingte Nießbrauch überlassen worden ist und welche letzteren höchstens einen persönlichen Anspruch auf Fortgewährung der ihnen verliehenen Pfründen haben können, wovon unten noch weiter die Rede sein wird. In welcher Weise aber die Zustimmung der Kirche zu der Aufhebung der Stifter und anderweiten Ver-

wendung ihrer Einkünfte zu erlangen sei, diese Frage dürfte vor der Hand wohl noch ausgesetzt und der Staatsregierung zur weiteren Erwägung überlassen bleiben können.

Wenn nun die Deputation auf solche Weise ihrerseits im Allgemeinen zu dem Schlusse gelangt ist, daß einen Antrag auf Aufhebung der Stifter zu stellen, an der Zeit sei, so darf sie doch nicht unterlassen, sich noch mit Wenigem über die Einwendungen zu verbreiten, welche wider eine solche Maaßregel von den Gegnern derselben gemacht worden sind.

Das meiste Gewicht haben die Letzteren wohl immer auf die von den sächsischen Landesherren bei Uebernahme der ihnen übertragenen Administration des Stiftes mit dem Capitel abgeschlossenen Capitulationen gelegt, in welchen die ersteren versprochen haben: „das Bischofthum und Stift bei seinen Regalien, Gütern, Lehen, Schlössern, Aemtern, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Herrlichkeiten und allen Zugehörungen treulich schützen und handhaben und nichts davon entziehen zu lassen, und ohne Vorwissen und sonderbare Bewilligung eines gemeinen Domcapitels von dem Stift und desselben Gütern, Einkommen und Nutzungen nichts alieniren, verkaufen, versetzen, verwechseln, noch verändern zu lassen." Allein wenn gleich es vollkommen gegründet, daß das so eben angeführte Versprechen in den besagten Capitulationen enthalten ist, so kann dieß doch auf die Entscheidung der jetzt vorliegenden Frage einen Einfluß nicht äußern, vielmehr muß hier zwischen den verschiedenen Eigenschaften des Landesherrn genau unterschieden werden. Als postulirter Administrator des Stiftes mußte er sich allerdings bei Uebernahme der Administration für seine Person den Bedingungen der Postulation unterwerfen und war er an die Bestimmungen der Capitulation dem Capitel gegenüber gebunden. Keineswegs aber konnte er damit der Kirche irgend ein, aus der nach protestantischem Kirchenrechte in die Hand des Landesherrn gelegten obersten Kirchengewalt herfließendes Recht, und zwar eben so wenig, als dem Staate sein **jus circa sacra** oder irgend ein darin enthaltenes Befugniß, vergeben. Eine solche Verzicht würde an sich selbst ungiltig gewesen sein, scheint aber auch gar nicht in der Absicht der Landesherren gelegen zu haben, indem sämmtliche Capitulationen am Schlusse einen Vorbehalt enthalten, wie folgender:

> „Jedoch uns und unsern Erben an unsern Gerechtigkeiten, soviel wir und unsere Vorfahren zu Recht oder nach Gewohnheit herbracht oder befugt sein, unnachtheilig und unabbrüchlich, die wir uns und unsern Nachkommen ausdrücklich vorbehalten;"

woraus wohl deutlich erhellet, daß die sächsischen Regenten sich ihrer landesherrlichen Gewalt in Bezug auf die Stifter durch die Capitulationen nicht haben begeben wollen.

Hiernach kann nun auch darauf etwas nicht ankommen, ob, wie in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer Seite 127 angeführt wird, „der jetzt regierende Landesherr die perpetuirliche Capitulation nicht ratificirt" habe. Sonst würde, der Vollständigkeit halber, hier noch anzuführen sein, daß, nach einer der unterzeichneten Deputation gewordenen Auskunft, eine solche Ratification zwar nicht erfolgt ist, jedoch Sr. Majestät der König, laut einer dem Domcapitel zu Meißen unterm 19. December 1838 aus dem Gesammtministerium zugegangenen Bescheidung, sich nicht abgeneigt gezeigt haben, eine die perpetuirliche Capitulation, unter den wegen immittelst veränderter Verhältnisse nothwendigen Abänderungen, erneuernde Urkunde ausstellen zu lassen.

Einen zweiten Einwand gegen die Aufhebung der Stifter hat man daher entnehmen wollen, daß deren ursprünglicher Zweck durch die mehrerwähnten Capitulationen eine Aenderung erlitten habe. Allein auch diesen Grund kann die unterzeichnete Deputation als richtig nicht anerkennen. Denn das Domcapitel, da es nicht Eigenthümer, sondern blos Nutznießer des Stiftsvermögens war, konnte gar nicht rechtlich befugt sein, sich den Titel seines Besitzes eigenmächtig zu verändern und seinen Mitgliedern den Genuß der Präbenden, die ihnen für die Ausübung und zum Behuf gewisser geistlicher Verrichtungen verliehen waren, als blose Sinecuren, ohne dergleichen Gegenleistungen, auszubedingen. Haben ihnen frühere Landesherren hierin nachgegeben, hat man sie in dem Genusse jener Pfründen zeither belassen, hat man sogar geschehen lassen, daß die Domcapitel nach und nach, gegen frühere ausdrückliche Bestimmungen, die Aufnahme in ihre Mitte an die Bedingung der adelichen Geburt, ja am Ende sogar des sechzehnschildigen Adels geknüpft haben; — so folgt doch daraus nicht, daß dieß ewig so fortdauern müsse. Vielmehr müssen Kirche und Staat ihre unveräußerlichen Rechte in Bezug auf die Stifter jederzeit wieder geltend machen können.

Man hat ferner die Anwendbarkeit des § 60. der Verfassungsurkunde auf die Stifter um deswillen in Abrede stellen wollen, weil die letzteren nicht Stiftungen im gewöhnlichen Sinne, sondern Stifter im Sinne des deutschen Staats- und Kirchenrechts seien. Wenn nun aber auch Letzteres zugegeben werden muß; so müssen doch, nach Ansicht der Deputation, diese Stifter nichtsdestoweniger als unter den allgemeinern Begriff von Stiftungen mit gehörig, namentlich als Stiftungen, welche ihrem ursprünglichen Zwecke nach, wie jener § 60. sich ausdrückt, für den Cultus bestimmt sind, betrachtet werden: und mit der Erledigung jenes Zweckes müssen folgerecht auch die Corporationen fallen, welche lediglich für die Erreichung desselben eingesetzt waren. Sonach erscheint denn mehrbesagter § 60. auch auf die Stifter anwendbar, ohne daß man erst

nöthig hätte, wie von anderen Seiten her geschehen ist, zu dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 § 35. seine Zuflucht zu nehmen, was die unterzeichnete Deputation ohnehin um deswillen nicht für sachgemäß halten könnte, weil jene reichsgesetzliche Bestimmung ihrer Ansicht nach nur auf diejenigen geistlichen Güter sich bezieht, welche damals denjenigen deutschen Fürsten, welche durch den Lüneviller Frieden Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren hatten, zur Entschädigung bestimmt worden waren.

Wenn man sich früher auch darüber gestritten hat, ob die Bischöfe zu Meißen landsässig oder reichsunmittelbar gewesen seien, und letztern Falls die Landeshoheit des Hauses Sachsen nur erst aus den mit dem Stifte abgeschlossenen Capitulationen abzuleiten sei; so scheint der Deputation dieser Streit ein ganz müssiger zu sein, da nach den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen wohl Niemand in Zweifel ziehen kann, daß dem sächsischen Staate jetzt die Oberherrlichkeit über das Stift Meißen zustehe, auch wenn jene Capitulationen niemals vorhanden gewesen wären.

Man hat endlich auch daraus, daß den Stiftern Meißen und Wurzen nach der dermaligen Landesverfassung eine besondere Vertretung in der ersten Kammer der Ständeversammlung zusteht, ein Hinderniß entnehmen wollen, welches deren Aufhebung entgegenstehe. Allein ohne jetzt auf die Frage eingehen zu wollen, ob bei der Veränderung, welche der Landesvertretung gegenwärtig ohne Zweifel bevorsteht, jene Bestimmung der Verfassungsurkunde ferner werde aufrecht erhalten werden, so würde der Deputation schon der Schluß ein ganz ungerechtfertigter scheinen: daß die Stifter erhalten werden müsten, weil ihnen eine Vertretung in der Ständeversammlung zustehe. Vielmehr vermag sie nur den Satz als richtig anzuerkennen: daß jene Corporationen nur so lange irgend einer Vertretung sich erfreuen können, als sie wirklich bestehen, daß aber, sobald aus höheren Gründen ihre Aufhebung erfolge, damit auch zugleich ihre Vertretung sich erledigen müsse.

Hieran will die Deputation noch ihre Bemerkungen über eine Frage schließen, von welcher sie geglaubt hat, daß sie sich leichter werde beantworten lassen, wenn sie zuvor ihre Ansichten über die Rechtmäßigkeit einer Aufhebung der Stifter dargelegt hätte. Es ist dieß die Frage über die Competenz der Ständeversammlung in der vorliegenden Angelegenheit, welche von manchen Seiten her ebenfalls hat in Zweifel gezogen werden wollen. Allein diese Zweifel scheinen der Deputation ungegründet, möge man nun die Sache aus dem Gesichtspuncte der Kirche oder aus dem des Staates betrachten. Aus dem letztern betrachtet, wird wohl Niemand ernstlich in Abrede stellen wollen, daß die

Stände befugt seien, in Allem, was sich auf eine zu erfüllende Bestimmung der Verfassungsurkunde bezieht, Anträge an die Staatsregierung zu stellen. Aber auch wenn man die vorliegende Angelegenheit als eine kirchliche betrachtet, wird den Ständen das Recht der Petition um deswillen nicht versagt werden können, weil nach der bisherigen Verfassung, und da die evangelisch-protestantischen Glaubensgenossen sich als solche einer organisch geordneten Vertretung bis jetzt noch nicht erfreuen, die Landstände, welche bisher, mit wenigen Ausnahmen, diesem Glaubensbekenntnisse angehört, sich immer zugleich als natürliche Vertreter der protestantischen Kirche betrachtet und in allen die Verfassung der letzteren betreffenden allgemeinen Angelegenheiten ihre Zustimmung zu beabsichtigten allgemeinen Maaßregeln zu ertheilen gehabt, wie denn auch namentlich schon zur Zeit der Reformation auf dem Landtage zu Chemnitz im Jahre 1539, dem Deputationstage zu Leipzig im Jahre 1540 und dem Ausschußtage zu Dresden im Jahre 1543 verschiedene ständische Verhandlungen wegen der Kirchen-, Stifts- und Klostergüter Statt gefunden haben.

Nach diesen vorgängigen Erörterungen kann nun die Deputation zur Begutachtung der Eingangsangeführten drei einzelnen Anträge wie solche von der zweiten Kammer beschlossen worden sind, übergehen.

Wenn

zu a.

der erste derselben der Staatsregierung

die beantragte Aufhebung des Hochstifts Meißen, einschließlich der Domprobstei zu Bautzen, so wie des Collegiatstifts Wurzen,

zur unverzüglichen Ergreifung der dießfallsigen Maaßregeln anempfiehlt; so hat sich die Deputation bereits oben im Allgemeinen ebenfalls für diese Aufhebung der Stifter erklärt, und kann daher ihrer Kammer nur den

Beitritt zu vorgedachtem Antrage der zweiten Kammer unter a.

anrathen, ohne jedoch damit sagen zu wollen, daß die Staatsregierung sothane Aufhebung nicht zuvörderst auf dem Wege gütlicher Einigung mit den Stiftern herbei zu führen, nochmals versuchen könnte.

Hierbei wird es, soviel die Domprobstei zu Bautzen betrifft, nur noch der Bemerkung bedürfen, daß diese Stelle insofern mit dem Domstifte Meißen in Verbindung steht, als sie verfassungsmäßig allezeit von dem Administrator des letztern, und zwar, nach Inhalt der perpetuirlichen Capitulation, mit einem Capitularen des vorgenannten Domstifts zu besetzen, keineswegs aber, wie in dem jenseitigen Berichte Seite 129 behauptet wird, allemal mit dem dasigen Senioratе verbunden ist, daß jedoch der Inhaber derselben, wie der eben bemerkte Bericht bemerkt, mit der Verwaltung des Domstifts zu Bautzen gar nichts zu thun

hat; weshalb es denn der Deputation unzweifelhaft erscheint, daß diese Stelle hinsichtlich ihrer Aufhebung ganz gleich mit den Stiftern Meißen und Wurzen zu beurtheilen sei.

Zu b.

kann sich die Deputation nicht für die Faßung, welche die zweite Kammer, wie Eingangs erwähnt, nach Ausweis des Protokolls Seite 259 der **III.** Abtheilung wirklich angenommen, sondern nur für diejenige verwenden, welche die jenseitige Deputation bei der Berathung in der Kammer auf Vorschlag des Referenten zu ihrem Gutachten gemacht hat.

Wenn nämlich der von der Deputation der zweiten Kammer ursprünglich, (Seite 129 ihres Berichtes) unter **b.** gemachte Vorschlag:

„unter Belassung von $\frac{9}{10}$ Theilen der Gehalte, so wie resp. in dem im Gutachten angegebenen Falle des vollen Betrags derselben an die dermaligen Präbendaten auf deren Lebenszeit,"

wie aus S. 128 jenes Berichts hervorgeht, auf die §§ 53. und 64. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 gegründet ist, so vermag die unterzeichnete Deputation solchen schon um deswillen nicht zu empfehlen, weil sie, wie oben bereits erwähnt, das vorbesagte Reichsgesetz als auf die hier in Frage befangenen Stifter anwendbar und sonach als eine richtige Grundlage zu einer jenen Präbendaten zu gewährenden Entschädigung nicht anzuerkennen vermag. Vielmehr muß sie in dieser Beziehung dem erwähnten anderweiten Gutachten der jenseitigen Deputation, des Inhalts:

„unter möglichst vollständiger Entschädigung der jetzigen Betheiligten, mit Rücksicht auf § 31. der Verfassungsurkunde,"

den Vorzug geben und zwar aus folgenden Gründen:

Wenn die oben von der Deputation dargelegten Ansichten in Bezug auf die von den Capitularen der Stifter vorgenommene Veränderung ihres Besitztitels richtig sind, so würde die Frage, ob die Letzteren jemals einen zu Recht beständigen Anspruch auf den Genuß ihrer Pfründen erlangt haben, annoch rechtlicher Entscheidung anheim fallen. Darf man aber, in Anbetracht der langjährigen Gewohnheit, welche zeither rücksichtlich der Verwendung des Einkommens der Stifter geherrscht hat, wohl annehmen, daß sich die dermaligen Inhaber der Pfründen beim zeitherigen Genusse derselben im guten Glauben befunden haben, so muß es jedenfalls, wenn auch nicht unzweifelhaft rechtlich begründet, doch wenigstens im höchsten Grade billig erscheinen, diesen Pfründnern, unter Berücksichtigung des für sie noch in Aussicht stehenden Aufrückens, möglichst voll-

ständige Entschädigung bei der zu verfügenden Aufhebung der Stifter zu gewähren.

Noch zweifelhafter, als das der wirklichen Capitularen, erscheint allerdings das Recht der Exspectanten. Allein auch für sie spricht eine gewisse Billigkeit, welche die Deputation nicht ganz außer Acht gelassen zu sehen wünschte, indem sie ihre Hoffnung auf das Einrücken durch gewisse Geldleistungen erworben haben und die Annahme von Exspectanten den Capiteln sowohl durch die älteste Capitulation von 1581, als durch die perpetuirliche von 1663 ausdrücklich zugestanden worden ist.

In allen diesen Beziehungen läßt nun die oben von der Deputation empfohlene Fassung weitere Erörterung und Bestimmung offen, und wenn dabei zugleich des § 31. der Verfassungsurkunde Erwähnung geschieht, so hat die erstere dieß insofern für unbedenklich gefunden, als dieser Paragraph ihrer Ansicht nach wenigstens eine analoge Anwendung in dem vorliegenden Falle finden wird.

Sonach räth sie der Kammer an:

den Punct b. des Antrags in der zuletzt erwähnten Fassung anzunehmen.

Zu c.

hingegen hat sich die Deputation mit dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht einverstehen können.

Wenn § 60. der Verfassungsurkunde erlaubt, in dem dort angegebenen Falle das Einkommen von Stiftungen zu anderen, als den stiftungsmäßigen, jedoch nur zu ähnlichen Zwecken zu verwenden, so scheint der Deputation in dieser Bestimmung zu liegen, daß in dem gedachten Falle ein Zweck zu wählen, welcher dem stiftungsmäßigen möglichst ähnlich sei. Da nun, wie oben erwähnt, der ursprüngliche Zweck der Stifter ein kirchlich religiöser gewesen ist und dieselben sich dermalen in dem Eigenthume der evangelisch-protestantischen Landeskirche befinden, so erachtet die Deputation, daß bei Aufhebung derselben deren Einkünfte wieder zum Besten der letzteren zu verwenden seien.

Der Zweck der Volksschulen, für welchen der Antrag der zweiten Kammer diese Einkünfte verwendet wissen will, würde dem stiftungsmäßigen Zwecke der Stifter jedenfalls schon ferner liegen; ja, er würde sogar mit letzterm in gar keinem Zusammenhange mehr stehen, wenn es, nach den jetzt von manchen Seiten her laut gewordenen Wünschen, noch zu einer gänzlichen Trennung der Schule von der Kirche kommen sollte.

Es erscheint demnach nothwendig, die Rechte der Kirche hierbei zu wahren, und die Deputation schlägt deshalb vor, den Punct c. in folgender Fassung anzunehmen:

die Verwendung der übrigen Einkünfte zunächst für den Zweck der evangelisch-protestantischen Landeskirche und nach Befinden der dieser Confession angehörigen Schulen ꝛc.

B.

Die Klöster betreffend,

hat die zweite Kammer, laut Protokolls vom 1. August d. J. (Landtags-Acten, III. Abth. S. 264 flg.), folgende Beschlüsse gefaßt:

1.

die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in Ansehung der beiden Cisterzienser-Jungfrauenklöster zu Marienstern und Marienthal unverweilt folgende Maaßregeln treffe, nämlich:

a) Revision des Bestandes der Klöster an Mo- und Immobilien, so wie Auskunftserforderniß über die Verwendung der Einkünfte,
b) Beseitigung des Einflusses ausländischer Visitatoren und Unterstellung der Klöster unter das Ordinariat des Domstifts von Bautzen, wiewohl ohne Präjudiz für die künftige Aufhebung, so wie
c) Beschränkung der ferneren Aufnahme von Ausländerinnen;

2.

übrigens aber wegen Aufhebung der genannten beiden Klöster und

3.

Verwendung deren Einkünfte nach Maaßgabe des Gutachtens die nöthigen Schritte thun und

4.

deshalb unter Vorbehalt aller Rechte für den Fall des Mißlingens die Oesterreichische Regierung zu einer beifälligen Erklärung veranlassen wolle.

Diese Beschlüsse lassen sich auf zwei Hauptanträge zurückführen: den Antrag auf Aufhebung der besagten beiden Klöster und den Antrag auf eine immittelst mit denselben vorzunehmende Reform.

Indem sich die zweite Kammer für gänzliche Aufhebung der beiden Klöster entschieden, hat sie, (worauf obgedachter Beschluß unter 3 sich bezieht,) zugleich dafür sich ausgesprochen: daß mit den Einkünften dieser Stiftungen vornämlich die katholische Glaubenslehre in Kirche und Schule zu bedenken, ein beträchtlicher Theil derselben aber auch zu eigentlichen Staatszwecken zu verwenden sein werde. Soweit die erstere Art der Verwendung einträte, würden die fraglichen Klostergüter noch ferner, wie zeither, in dem Besitze der katholischen Kirche verbleiben, in der anderen Art hingegen würde eine völlige Säcularisirung derselben enthalten sein.

Die unterzeichnete Deputation kann sich aber für einen ständischen Antrag auf gänzliche Aufhebung der mehrbesagten beiden Klöster, unter Verwendung der denselben gehörigen Güter auf die eine oder die andere jener beiden Arten, nicht aussprechen: und sie glaubt dieses ihr Gutachten durch folgende Gründe zu rechtfertigen.

Eine Säcularisirung der Klöster vermöge der Staatsgewalt über die Kirchen würde sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn aus dem Fortbestehen der ersteren Gefahr für das Staatswohl zu befürchten wäre. Daß dieß aber bei den beiden Jungfrauenklöstern zu Marienstern und Marienthal der Fall sei, wird nach Ansicht der Deputation wohl nicht behauptet werden können. Namentlich kann hierher wohl der negative Nachtheil nicht gerechnet werden, welchen dieselben nach S. 132 des jenseitigen Berichts insofern haben, als die in ihrem Besitze, also in sogenannter todter Hand, befindlichen Güter dem den allgemeinen Wohlstand befördernden freien Verkehre entzogen sind. Gewiß ist doch dieser Nachtheil kein so großer, daß darin eine Gefahr für den Staat erblickt und ein hinreichender Grund zur Aufhebung der Klöster gefunden werden könnte, zu geschweigen, daß derselbe auch durch den Hinblick auf den mannichfach wohlthätigen Gebrauch, welchen diese Klöster von ihren Einkünften machen, gar sehr vermindert wird.

Wenn hiernächst in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer S. 130 und 133 auch bei diesem Puncte wieder auf den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 Bezug genommen wird, so muß die unterzeichnete Deputation auf Dasjenige zurückverweisen, was sie bereits oben unter A. über dieses Reichsgesetz geäußert hat und was zugleich den Grund enthält, warum letzteres auch auf die jetzt in Rede stehenden Klöster keine Anwendung leiden kann.

Am Wenigsten würde die Deputation für die Aufhebung der Klöster den Grund gelten lassen können, daß dieselbe wünschenswerth sei. Auch sie kann nämlich zwar das Fortbestehen dieser Anstalten keineswegs als sehr wünschenswerth und als zeitgemäß betrachten; vielmehr würde sie es vollkommen billigen müssen, wenn die Staatsregierung, dafern einmal die Umstände eine Auflösung

derselben im Wege der Verhandlung als möglich erscheinen lassen sollten, die Gelegenheit hierzu wahrnehme. Allein sie ist der Ansicht, daß in einem Falle, wie der vorliegende, nur das Princip des Rechtes, nicht das der bloßen Nützlichkeit entscheiden müsse.

Der Säcularisirung der fraglichen beiden Klöster steht aber eine ausdrückliche Bestimmung unserer Verfassungsurkunde entgegen; indem diese § 60. bestimmt: daß alle Stiftungen ohne Ausnahme unter dem besondern Schutze des Staates stehen und das Vermögen oder Einkommen derselben unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden dürfe.

Dazu kommt, daß durch den hier insbesondere einschlagenden Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636, in der S. 130 fg. des jenseitigen Berichts angeführten Stelle, unter Andern auch den Jungfrauenklöstern zu Marienstern und Marienthal die Belassung bei ihren **privilegiis** und **juribus** vertragsmäßig zugesagt worden ist. Der S. 131 jenes Berichts angeregte Zweifel aber, ob nicht der Traditionsreceß durch die Bundes- und Wiener Schlußacte seine Wirkung verloren haben möchte, scheint sich nach Ansicht der Deputation dadurch zu erledigen, daß der erstere durch den Particularvertrag vom 17. November 1834 § 3. in Bezug auf die Religions- und kirchliche Verfassung der Königl. Sächs. Oberlausitz aufs Neue ausdrücklich anerkannt worden ist.

Endlich ist noch zwischen der sächsischen und österreichischen Regierung mittelst Ministerialerklärungen vom 6. und 21. Mai 1845 zufolge der wegen Beseitigung des von der letzteren beanspruchten Schutzrechtes über die oberlausitzer Stifter und Klöster gepflogenen Verhandlungen ein vertragsmäßiges Abkommen dahin getroffen worden: daß die österreichische Regierung diesem Schutzrechte und allen Einsprüchen und Einmischung in die Führung der inneren und äußeren Angelegenheiten dieser Stifter gegen die von der sächsischen Regierung abgegebene Erklärung entsagt hat, die letzteren hinführo, wie bisher, in ihrem Rechte und in ihrer Verfassung zu erhalten, und insbesondere den beiden Nonnenklöstern die ihrer Stiftung zum Grunde liegende Cisterzienser-Ordensregel und den daraus folgenden Ordensverband ungeschmälert zu lassen. In dem Berichte der zweiten Kammer ist nun S. 132 der Zweifel angeregt, ob eine solche Erklärung von sächsischer Seite ohne Zustimmung der Stände rechtsverbindliche Kraft habe. Allein es kann hier von einem weitern Eingehen auf diese Frage um deswillen abgesehen werden, weil die Deputation sich ohnehin schon gegen die Säcularisirung der besagten Klöster ausgesprochen hat. Nur das mag noch erwähnt werden, daß, wie auch im jenseitigen Berichte angedeutet ist, wenn man der besagten Er-

klärung ihre verbindliche Kraft absprechen wollte, alsdann der Anspruch der Krone Böhmen auf das Schutzrecht wieder aufleben würde.

Eben so wenig aber wie eine Säcularisirung, würde die Deputation auch eine Aufhebung der beiden Klöster zum Behuf einer bloßen Veränderung ihres kirchlichen Zweckes gerechtfertigt finden können.

Eine solche Veränderung würde lediglich von der Kirchengewalt verfügt werden können, welche dem Staate über die katholische Kirche nicht zusteht. Die Staatsgewalt würde zu einer solchen, nach dem schon angeführten § 60. der Verfassungsurkunde, nur dann ermächtiget sein, wenn der stiftungsmäßige Zweck der Anstalten nicht mehr zu erreichen stünde. Daß man aber Letzteres von den oftgenannten beiden Nonnenklöstern nicht sagen könne, lehrt die Erfahrung und wird auch in dem Berichte der zweiten Kammer S. 129 zugestanden.

Ueberdieß dürfte auch hier der Zweifel entstehen, ob nicht einer Veränderung der letztgedachten Art ebenfalls der erwähnte Traditionsreceß und die Ministerialerklärung vom 9. Mai 1845 entgegenstehen würden.

Ueberhaupt aber ist die Frage über das Fortbestehen oder die Aufhebung der Klöster eine solche, welche man, soweit nicht bereits bestehende Gesetze hindernd entgegentreten, lediglich der Entscheidung der katholischen Kirche selbst überlassen muß. Es würde ein Eingriff in die Freiheit der letzteren und der in den Klöstern vereinigten religiösen Gesellschaften sein, wenn man diese gegen ihre Ansicht und Ueberzeugung und gegen die Lehre ihrer Kirche, nöthigen wollte, sich aufzulösen, wenn man ihnen allein das freie Vereinsrecht versagen wollte, welches in der jüngsten Zeit allen Staatsbürgern zu Theil geworden ist.

Was dagegen nun die Reformen anlangt, welche die zweite Kammer nach Punkt 1. ihres Beschlusses der Staatsregierung empfohlen wissen will, so findet sich die Deputation allerdings bewogen, den Beitritt zu den in diesem Puncte enthaltenen Anträgen unter a. b. und c., in dem später zu erläuternden Sinne und mit einer einzigen, ebenfalls weiter unten anzugebenden Abänderung anzuempfehlen.

Zu a.

ist sie nämlich der Ansicht, daß in dem weltlichen Oberaufsichtsrechte, in dem namentlich auch durch § 60. unserer Verfassungsurkunde dem Staate zugesprochenen Schutzrechte über alle Stiftungen, sie mögen dem Cultus, dem Unterrichte, oder der Wohlthätigkeit bestimmt sein, das Befugniß mit enthalten sei, sich auf geeignete Weise in steter Kenntniß darüber zu erhalten, daß deren Vermögen und Einkommen in gehörigem Stande erhalten und solches nicht für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werde. Die Ausübung dieses Befugnisses

setzt aber voraus, daß sich die Staatsregierung zuvörderst von dem Vermögensbestande der ihrem Schutze unterstellten Stiftungen und der Art der Verwendung ihrer Einkünfte ausreichend unterrichte, und so hält die Deputation den Antrag unter a. für gerechtfertiget.

Zu b.

ist nicht in Abrede zu stellen, daß die beiden oberlausitzer Klöster zeither die Exemtion von dem bischöflichen Ordinariate genossen und vielmehr unter ausländischen sogenannten Generalvisitatoren gestanden haben. Es ist diese Exemtion in dem Traditionsrecesse von 1635 ausdrücklich anerkannt und gewährleistet, und deren Fortbestand ist neuerdings auch wieder durch die oberwähnten Ministerialerklärungen von 1845 sichergestellt worden.

Daß eine solche Exemtion von der ordentlichen Kirchengewalt, auch wenn sie sich ganz innerhalb der ihr ursprünglich gebührenden Grenze hält, sich also blos auf die Klöster selbst und die in ihren Mauern befindlichen Personen beschränkt, gar mancherlei Uebelstände und Nachtheile zur Folge haben muß, liegt auf der Hand. Diese müssen sich aber noch beträchtlich vermehren, wenn sich solche Klöster sogar noch mehr Rechte und Freiheiten anmaaßen, als ihnen vermöge ihrer Exemtion gebühren, und dieß ist, dem Vernehmen nach, bei den beiden oberlausitzer Klöstern der Fall.

Um nur einige von jenen Nachtheilen zu erwähnen, sei hier bemerkt: daß die Aebtissinnen an katholischen Kirchen, über welche ihnen das Patronatrecht zusteht, Geistliche anstellen, welche meist Ausländer, einer inländischen Prüfung hinsichtlich ihrer Fähigkeit zum geistlichen Amte gar nicht unterlegen haben; daß in dem Kloster Marienstern eine Schule besteht, in welcher ebenfalls von solchen Geistlichen, ingleichen von Nonnen Unterricht ertheilt wird, deren Befähigung hierzu eben so wenig durch eine Prüfung ermittelt worden ist; daß an Orten, welche fast nur von Wenden bewohnt sind, von den Klöstern Geistliche angestellt werden, die der wendischen Sprache gar nicht mächtig sind. Und so werden sich bei gründlicher Erörterung gewiß noch mehr Uebelstände finden, welche als Folge jener Exemtion der Klöster angesehen werden müssen.

Wenn nun solche Regelwidrigkeiten jedenfalls große Nachtheile bringen, wenn Exemtionen von der bischöflichen Oberaufsicht selbst von der katholischen Kirche stets als ein Mißbrauch betrachtet worden sind und der Staat gar sehr dabei betheiliget erscheint, daß hierin eine bessere Ordnung hergestellt werde; so muß die Deputation den letztern vermöge des weltlichen Oberaufsichtsrechtes für wohl befugt erachten, in dieser Angelegenheit einzuschreiten, und darf sich hierbei auf das Beispiel Oesterreichs berufen, wo, wie schon früher vom Kaiser Jo-

seph II., so auch unter Kaiser Franz durch ein Hofkanzleidecret vom 12. Juli 1802 das Exemtionsrecht der sogenannten Visitatoren des Cisterzienserordens gänzlich aufgehoben worden ist.

Nun steht zwar gegenwärtig in Bezug auf die oberlausitzer Klöster einer Aufhebung der fraglichen Exemtion wiederum das bereits oben erwähnte vertragsmäßige Verhältniß zur Krone Böhmen noch entgegen, und ohne vorher dieses Hinderniß auf dem Wege der Unterhandlung beseitiget zu haben, dürfte sich unsere Staatsregierung wohl nicht für berechtigt halten, jene Aufhebung zu verfügen. Allein die Deputation kann auch nicht bezweifeln, daß auf dem angedeuteten Wege der Zweck zu erreichen sein und die österreichische Regierung ihre Zustimmung zu einer Maaßregel ertheilen werde, welche sie selbst schon vor mehr denn 40 Jahren auszuführen für nöthig erachtet hat.

Aus diesen Gründen und in diesem Sinne hat sich die Deputation auch über den Antrag unter b. beifällig zu erklären, nur daß sie zufolge ihres oben über eine zu beantragende Aufhebung der Klöster abgegebenen Gutachtens, den Wegfall der Worte:

„wie wohl ohne Präjudiz für die künftige Aufhebung,"

beantragen muß.

Zu c.

erscheint es allerdings auffällig, wenn in einem innerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Kloster, wie jetzt von Marienstern behauptet wird, unter 40 Klosterjungfrauen nur 5 Inländerinnen sich befinden, und es dürfte der Wunsch nicht zu tadeln sein: daß, so lange einmal noch Klöster bestehen und das Klosterleben unter den katholischen Glaubensgenossen Beifall findet, mehr Inländerinnen an jenen Stiftungen Antheil haben möchten.

Allein die Aufnahme von Ausländerinnen in die Klöster auf bestimmte Weise zu beschränken, erscheint der Deputation unthunlich. Denn abgesehen davon, daß es jetzt, wo allethalben auf Einheit unter den verschiedenen deutschen Ländern hingearbeitet wird, nicht mehr recht passend scheinen will, Angehörige eines andern deutschen Landes in der hier fraglichen Hinsicht als Ausländer zu betrachten, und daß hiernächst die katholische Kirche unter ihren Angehörigen keinen Unterschied kennt, mögen sie aus diesem oder jenem Lande stammen; so würde es sich auch fragen, ob im Inlande sich immer so viel Jungfrauen fänden, welche sich entschlössen, den Schleier zu nehmen, daß es möglich wäre, den Bestand der Klöster immer vollzählig zu erhalten, wenn eine gewisse Anzahl Stellen Ausländerinnen unzugänglich sein sollte.

Dagegen scheint es doch keineswegs unthunlich, daß durch geeignete Vermittelung der Staatsregierung die Aufnahme von Inländerinnen in die beiden Klöster, so wie in das mit dem Kloster Marienstern verbundene Pensionat, in der Weise erleichtert werden könnte, daß man die Anforderungen, welche man bei der Aufnahme stellt, ermäßigte und so auch ärmeren Inländerinnen den Eintritt möglich machte. Und dahin einen Antrag an die Staatsregierung zu richten, findet die Deputation empfehlenswerth.

Nach alle Dem schlägt nun letztere vor, in Betreff der Klöster

dem oberwähnten Beschlusse der zweiten Kammer zu 1. in der Weise beizutreten, daß die Staatsregierung ersucht werde, unverweilt

a) eine Revision des Bestandes der Klöster an Mo- und Immoblien anordnen, auch über die Verwendung ihrer Einkünfte Auskunft erfordern,

b) wegen Beseitigung des Einflusses ausländischer Visitatoren und Unterstellung der Klöster unter das Ordinariat zu Bautzen die nöthigen Einleitungen treffen, auch

c) dafür, daß Inländerinnen, namentlich auch ärmeren, der Eintritt in die Klöster, so wie in das zu Marienstern befindliche Pensionat, erleichtert werde, ihre Vermittelung eintreten lassen zu wollen,

dagegen den Beschlüssen zu 2. 3. und 4. den Beitritt zu versagen.

Schließlich hat sich nun die Deputation noch über die ihr mit den vorliegenden beiden Gegenständen zur Begutachtung zugewiesenen Petitionen auszusprechen.

Dieselben zerfallen in drei Classen, deren erste auf die Aufhebung der sächsischen Stifter und Klöster gerichtet ist, wohin die Petitionen

1) des Arbeitervereins zu Dresden,

2) des deutschen Vaterlandsvereins daselbst und

3) des Vaterlandsvereins zu Pulsnitz

gehören. Ueber das, was diese beantragen, hat sich die Deputation in Obigem ausgesprochen; und sie werden daher, wenn die Kammer dem Gutachten der letzteren beitritt, damit zugleich als erlediget zu betrachten sein.

Dasselbe gilt von der zweiten Classe, nämlich von denjenigen Petitionen, welche lediglich gegen die Aufhebung der beiden Oberlausitzer Klöster gerichtet sind, wohin folgende gehören:

4) von 32 katholischen Gemeinden der Gegenden von Marienstern und Marienthal unterzeichnet von deren Vorständen;

5) von 1568 Mitgliedern derselben Gemeinden, Heinrich Lehmann und Genossen;

6) von mehren katholischen Glaubensgenossen zu Bautzen, Adv. Jeschki und Genossen;

7) von dem Abte zu Ossegg, Clemens Zahradka;

8) von Adv. Strauß und 712 Genossen in Ostritz und anderen Orten (bloß auf das Kloster Marienthal sich beziehend).

Die dritte Classe von Petitionen endlich umfaßt diejenigen, welche sich zwar auch gegen die Aufhebung der Klöster, zugleich aber für gewisse bei denselben einzuführende Reformen aussprechen. Dahin gehören die

9) des Erbrichters Ziesche zu Naußlitz und Genossen;

10) von Nicolaus Wagner und 141 Genossen zu Bautzen;

11) des katholisch-kirchlichen Vereins zu Dresden, und

12) aus 9 katholischen Gemeinden der Erblande, welche sich der vorstehend unter 11. genannten Petition anschließen, jedoch zum Theil die Einführung der gewünschten Reformen lediglich dem Ermessen der Kirchenoberen anheim gestellt wissen wollen.

Insoweit sich nun diese Petitionen der dritten Classe auf das beziehen, wovon oben unter b. und c. gehandelt worden ist, werden sie durch die darauf zu fassenden Beschlüsse ebenfalls ihre Erledigung erhalten. Dieselben bringen aber noch einige andere Puncte zur Sprache, welche hier noch mit Wenigem zu erörtern und zu erledigen sind. Es wird nämlich darin auch

d.

(Nr. 11.) der Wunsch ausgesprochen:

> daß die beiden Klöster von den Einkünften ihrer Besitzungen künftig mehr, als bisher geschehen, katholische Kirchen und Schulen des sächsischen Vaterlandes unterstützen möchten.

Nun mag zwar die Deputation nach dem, was sie hierüber in Erfahrung gebracht hat, nicht bezweifeln, daß die Klöster bisher schon einen namhaften Theil ihrer Einkünfte zu den gedachten Zwecken verwendet, namentlich auch ihren Verpflichtungen als Patronatsherrschaften zu genügen gesucht haben. Dennoch aber glaubt dieselbe, die Hoffnung aussprechen zu dürfen, es werde sich bei den unter a. beantragten Erörterungen ergeben, daß die Klöster recht füglich im Stande seien, von ihren Ueberschüssen noch mehr für jene Zwecke, namentlich auch zur Heranbildung inländischer katholischer Geistlichen und Schullehrer (wofür sie, soviel der Deputation bekannt, bis jetzt noch gar nichts gethan haben)

zu verwenden, auch vielleicht den erbländischen katholischen Parochialfonds mit Etwas zu unterstützen und daß sie es, bei deshalb mit ihnen einzuleitenden Unterhandlungen, an Bereitwilligkeit hierzu ihrerseits nicht fehlen lassen werden.

Darum findet die Deputation kein Bedenken, der Kammer vorzuschlagen:

sie möge obigen Antrag der Staatsregierung zur Berücksichtigung und Einleitung behufiger Verhandlungen anempfehlen.

Nicht so kann sie sich über zwei andere dergleichen Anträge aussprechen, welche dahin gehen, daß

e.

(Nr. 9.) das Amt der Aebtissinnen für die Zukunft nur von Inländerinnen bekleidet und

f.

(Nr. 11.) Unterhandlungen mit dem kirchlichen Oberhaupte dahin eingeleitet werden möchten, daß die bisher auf die Dauer des Lebens abgelegten Ordensgelübde künftig nur auf eine gewisse Zahl von Jahren beschränkt würden,

wie letzteres bereits in dem Cisterzienserkloster zu Lichtenthal in Baden der Fall sei.

Beide Anträge betreffen die innere Verfassung der Klöster und es kann nach Ansicht der Deputation nicht Sache der Stände sein, sich in dergleichen Angelegenheiten einzumischen, vielmehr muß es den katholischen Glaubensgenossen lediglich überlassen bleiben, innerhalb ihrer Kirche den Weg aufzusuchen, auf welchem sie zur Erfüllung ihrer dießfallsigen Wünsche gelangen können.

Die Deputation räth daher an:

die Anträge unter e. f. auf sich beruhen zu lassen,

und bemerkt nur noch, daß die oben unter 5. 7. und 12. aufgeführten Petitionen, welche erst neuerdings eingegangen und noch nicht bei der zweiten Kammer gewesen sind, an diese, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, noch abzugeben sein werden.

Dresden, am 7. September 1848.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönfels.
Ritterstädt, Berichterstatter.
v. Zehmen.
Graf Hohenthal-Püchau.
Anger.

Separat-Votum.

ad A.

Die protestantischen Stifter betreffend.

Mit dem meisten Theile der von der Mehrheit der Deputation entwickelten Ansichten einverstanden, namentlich aber darin mit derselben übereinstimmend, daß zwar der Staat nur dann berechtigt sei, eine kirchliche Corporation aufzuheben, wenn ihr Bestehen in den Staatszweck gefahrbringend eingreift, dagegen aber dem Landeskirchenoberhaupte nach evangelisch-lutherischem Kirchenrechte auf Grund des demselben zustehenden Rechtes der Reform in innern kirchlichen Angelegenheiten auch das Recht zustehe, eine innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche bestehende kirchliche Corporation, wenn sie ihren ursprünglichen kirchlichen Zweck nicht mehr erfüllt, entweder umzugestalten oder nach Befinden ganz aufzuheben, daß die Stifter Meißen und Wurzen, wie sie früher schon und stets der Landeshoheit der sächsischen Fürsten unterworfen gewesen, so auch dem bezeichneten oberkirchen-herrlichen Reformationsrechte derselben unterworfen seien, daß ferner dieses dem Landeskirchenoberhaupte unserer protestantischen Kirche als solchem, unabhängig von den, von den sächsischen Fürsten wegen Erlangung der Rechte als Administratoren des Hochstifts Meißen innerhalb der ursprünglichen Diöces Meißen abgeschlossenen Verträgen und daraus entspringenden Rechten und Pflichten selbstständig zustehende Recht durch Letztere in keiner Weise verkümmert worden, und das Kirchenoberhaupt bei Ausübung desselben keineswegs an die Zustimmung irgend welcher Betheiligten gebunden sei, so habe ich, der Unterzeichnete, doch bei dem von der Mehrheit der Deputation aufgestellten Gutachten die strenge Trennung der dem Staatsoberhaupte als solchem zustehenden, aus der Oberaufsicht über die im Lande bestehenden kirchlichen Vereine jedweder Confession fließenden Rechte — von dem besondern nach protestantischem Kirchenrechte dem Landesherrn zustehenden oberbischöflichen Befugnisse innerhalb unserer evangelisch-lutherischen Kirche — welche derselbe nach unserer speciellen sächsischen Verfassung durch die in **Evangelicis** beauftragten Staatsminister auszuüben hat, — zu vermissen geglaubt und deshalb dem von der Mehrheit der Deputation gestellten Gutachten mich anzuschließen nicht vermocht.

Daß aus dem längeren Bestehen der protestantischen Stifter eine Gefahr für den Staatszweck selbst unmittelbar entstünde, läßt sich von denselben nirgends behaupten, und nur das Kirchenoberhaupt, aber auch nur dieses — wie auch von der Mehrheit der Deputation nicht verkannt worden — würde allerdings befugt sein, dieselben, weil sie ihren ursprünglichen kirchlichen Zweck nicht mehr erfüllen, nach Ermessen ganz aufzulösen. Ist dieß richtig, so können die Stände des Landes consequent auch bei der Staatsregierung als solcher nicht die unmittelbare Ergreifung der nöthigen Schritte zu Aufhebung der gedachten Stifter beantragen, da die Staatsregierung als solche dieselben unmittelbar zu thun unter den vorwaltenden Verhältnissen nicht berechtigt sein würde, sondern sie können nur die Staatsregierung auffordern, insofern sie in ihren Ansichten mit denen beider Kammern übereinstimmt, bei der kirchlichen Oberbehörde — den in **Evangelicis** beauftragten Staatsministern — die nöthige Einleitung zu treffen, welcher dann allein die weiteren Vorschritte zu überlassen sein würden.

Aus diesen Gründen schlägt daher das die Minorität bildende unterzeichnete Mitglied der Deputation für Punct **a.** folgende veränderte Fassung vor:

> Der Staatsregierung den Antrag auf Aufhebung des Hochstifts Meißen, einschließlich der Domprobstei zu Bautzen so wie des Collegiatstifts Wurzen zur Berücksichtigung und sorgfältigen Erwägung zu empfehlen, und falls dieselbe nach der von ihr zu gewinnenden rechtlichen Ansicht über die Zulässigkeit der Aufhebung der Stifter ꝛc. mit Letzterer einverstanden sei, sich deshalb weiter mit den in **Evangelicis** beauftragten Staatsministern in Vernehmung zu setzen.

Was demnächst die von der Mehrheit der Deputation gestellten Anträge **sub b.** und **c.** anlangt, so weichen die Ansichten des Unterzeichneten ebenfalls in mehren Puncten von den Ansichten der Mehrheit ab, und zwar

1) über die Frage: wer als Eigenthümerin des Vermögens der Stifter Meißen und Wurzen anzusehen sein möchte?

Nach der Ansicht des Unterzeichneten ist es nicht die gesammte evangelisch-lutherische Kirche des Landes, welche diese Fonds nach Aufhebung der genannten Stifter zu beanspruchen haben würde, sondern es sind dieß die Domkirche zu Meißen und die Collegiatkirche zu Wurzen. Die Fonds, aus welchen die Präbendaten zu Meißen und Wurzen ihre Einkünfte beziehen, sind wohl ganz, wenigstens zum größten Theile, aus einzelnen milden Stiftungen für Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen durch die Domherren, als bei genannten Kirchen angestellt gewesenen Geistlichen für Messen, Hora's und dergleichen entstanden und für diesen Zweck den genannten Kirchen dargebracht worden.

Hat die kirchliche Oberbehörde die Abhaltung dieser besonderen gottesdienstlichen Verrichtungen eingestellt, findet sie das längere Bestehen der Stiftscorporationen selbst den kirchlichen Zwecken nicht mehr dienlich und verschreitet deshalb zu deren Aufhebung, so fallen die Einkünfte, welche diese Corporationen zeither bezogen haben, von selbst den Aerarien der betreffenden Kirchen zurück; denn sie bildeten zeither schon nur einen abgesonderten Theil des Vermögens der genannten Kirchen für einen bestimmten Zweck, wie denn auch namentlich, was die Domkirche zu Meißen betrifft, das Gebäude der Domkirche selbst aus stiftischen Fonds zu erhalten und der darin abzuhaltende Gottesdienst, so wie das Salar der Domgeistlichen aus denselben zu bestreiten war.

Hiernach muß Unterzeichneter folgerichtig auch

2) über die Frage: wer als Betheiligter bei der Aufhebung der Stiftscapitel anzusehen sein werde?

zum Theil abweichender Meinung sein, da er hiernach nur die betreffenden beiden Kirchen als solche anerkennen kann. Die Stiftscapitel werden es jedenfalls nicht sein können, da zu einer Verfügung über die von den Capiteln zeither bezogenen Einkünfte nur erst dann zu gelangen sein wird, wenn die Capitel selbst aufgelöst sein werden, diese also dann nicht mehr existiren und also auch nicht um ihre Zustimmung gefragt werden können.

Dagegen bin ich allerdings

3) der Ansicht, daß die dermaligen Präbendaten und Exspectanten nicht blos ein zweifelhaftes und bestreitbares Recht, nur einen Billigkeitsanspruch auf Entschädigung haben, sondern ein unbezweifeltes wohlerworbenes Recht, so weit sie der vom Staate anerkannten Stiftsverfassung gemäß ihre Präbenden und Exspectanzen auf rechtsbeständige Weise erworben haben.

Indessen glaubt der Unterzeichnete, daß alle diese und die hierauf bezüglichen weitern Fragen, so wie überhaupt die Erwägung der Art und Weise, wie mit der Auflösung der genannten Stifter vorzuschreiten sein werde, lediglich dem reiflichen Ermessen und der Entschließung der kirchlichen Oberbehörde unserer protestantischen Kirche anheim zu geben sein werde, und daß es zu gründlicher Beurtheilung aller dieser Fragen noch eines sehr tiefen weiteren Eingehens auf die einschlagenden Rechtsfragen, welche die Ständeversammlung weder zu entscheiden hat, noch entscheiden kann, und der gründlichsten Erörterung über die Statt findenden thatsächlichen Verhältnisse bedürfen werde, so daß Unterzeichneter der geehrten Kammer nicht empfehlen kann, hierauf schon jetzt bestimmt formulirte Anträge zu richten, zu deren Fassung, da es sich um eine innere Angelegenheit der protestantischen Kirche handelt, welche der Competenz der kirchlichen Oberbe-

hörde zu unterstellen ist, Unterzeichneter die Stände des Landes, als politische Corporation, überhaupt nicht für competent erachten kann.

Nach § 60. der Verfassungsurkunde haben die Stände des Landes nur das Recht, darüber mit zu wachen, daß das Vermögen und die Einkünfte der Stiftungen ihren ursprünglichen Zwecken nicht entfremdet, oder wenn diese nicht mehr zu erreichen sind, nur zu anderen ähnlichen Zwecken verwendet werden. Dieses Aufsichtsrecht der Stände würde erst dann wieder aufleben, wenn die kirchliche Oberbehörde die Einkünfte der Stifter seiner Zeit etwa zu fremdartigen Zwecken bestimmen wollte. Der Unterzeichnete kann daher der geehrten Kammer nur empfehlen,

weder den Beschlüssen der zweiten Kammer, noch dem Deputationsgutachten der Mehrheit dieser Kammer ad Punct b. und c. beizutreten,

sondern nur anrathen, in der ständischen Schrift einfach die Erklärung niederzulegen,

daß die wegen Ausführung der Auflösung der stiftischen Corporationen zu thuenden Vorschritte, so wie die wegen Entschädigung der dermaligen Präbendaten und Erspectanten und die über die Stiftseinkünfte zu gebenden weiteren Bestimmungen, vorbehältlich jedoch des der Staatsregierung und den Ständen auf Grund § 60. der Verfassungsurkunde über die Verwendung derselben zustehenden Aufsichtsrechtes der kirchlichen Oberbehörde der evangelisch-lutherischen Kirche zu überlassen sein werde,

mit dem Antrage:

den Ständen seiner Zeit weitere Mittheilung darüber zukommen zu lassen.

von Zehmen.

Votum separatum.

In den Berichten, welche sowohl von der Deputation der zweiten als der der ersten Kammer über die von dem Abgeordneten Tzschirner beantragte Aufhebung der Domstifter Meißen und Wurzen erstattet worden sind, spricht sich offenbar die Ansicht aus, daß die Existenz gedachter Stifter in ihrer jetzigen Gestalt und Verfassung nicht mehr zeitgemäß sei und die Einkünfte derselben auf eine den jetzigen Staatseinrichtungen weit entsprechendere und nützlichere Weise, namentlich zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden könnten. —

Um die aus diesen Ansichten hervorgehenden Anträge, welche im Wesentlichen mit Ausnahme einiger Modificationen in den Berichten beider Deputationen auf dasselbe hinausgehen: nämlich auf Aufhebung der Stifter ohne Zustimmung des Domcapitels als politischer Corporation, gewissermaaßen auf den Rechtsboden zu stellen, läuft durch beide die Behauptung hindurch: daß die Einkünfte der Domstifter nicht mehr zu ihren ursprünglichen und stiftungsmäßigen Zwecken verwendet würden, und daß unter diesen Umständen der höchsten Staatsgewalt vermöge ihres **jus reformandi** mit Zuziehung der Stände das Recht zustehe, die Stifter auch ohne Zustimmung des Capitels aufzuheben, um so mehr, da eigentlich die unter dem Schutze des Staates stehende Kirche immer noch ursprüngliche Eigenthümerin der Stifter sei und den Capiteln nur ein bedingter Nießbrauch verstattet sei.

Da nun der hier unterzeichnete zweite Separatvotant seiner Ueberzeugung nach, mit dieser Hauptprämisse, auf der fast alle Schlußfolgerungen der berichterstattenden Majorität beruhen, ebenso wenig einverstanden ist, als er denen im ersten Sondergutachten entwickelten Ansichten unbedingt beitreten kann, so sieht er sich genöthigt, seine besondere in dieser Frage gewonnene Ueberzeugung hier auszusprechen und die Gründe, auf welche er dieselbe stützt, der hohen Kammer darzulegen; bei dieser Darlegung aber glaubt derselbe um so mehr von einer detaillirten Beurtheilung derjenigen Motiven, welche die Majorität der diesseitigen Deputation, so wie der erste Herr Separatvotant aufgestellt haben, absehen zu dürfen, als dieß einerseits zu weit führen würde und die Abwägung der Für- und Gegengründe Sache der Kammer selbst ist, welche durch ihre Abstimmung in letzterer Instanz darüber entscheiden wird.

Seine in dieser Frage gewonnene Ueberzeugung aber faßt der Unterzeichnete in folgendem Hauptsatze zusammen: **Das Bestehen der Domstifter zu Meißen und Wurzen in ihrer jetzigen Gestalt gründet sich auf ein zwischen dem sächsischen Regentenhause einerseits und dem Domcapitel zu Meißen andererseits abgeschlossenen Bilateralvertrag, der einseitig nicht aufgehoben werden kann.**

Es kann dem Unterzeichneten nicht beikommen, bei Aufstellung dieses Satzes die Behauptung in Abrede stellen zu wollen, daß die Domstifter in dem gegenwärtigen Augenblicke nach ihrer bestehenden Verfassung nicht mehr dem Zwecke entsprechen, welcher die Veranlassung ihrer ursprünglichen Stiftung war, es weiß derselbe im Gegentheil recht wohl, daß die Stifter Meißen und Wurzen, das erste zu Ende des zehnten, das zweite zu Anfang des zwölften Jahrhunderts zu Ver-

breitung und Beförderung des christlichen Glaubens gestiftet wurden und daß sie, wenn sie diesen Zweck bis auf die neuesten Zeiten, wenn auch später nur als rein protestantische Stifter hinsichtlich der protestantischen Religion verfolgt hätten, sie rein kirchliche Institute geblieben wären, auf welche das **jus reformandi** von Seiten der höchsten Staatsgewalt, als obersten Kirchenbehörde, Anwendung leiden konnte; dem ist aber nicht so. —

Durch die Reformation ging der Begriff der katholischen Stifter Meißen und Wurzen als rein kirchlicher Stiftungen vollkommen verloren und mit ihm die Oberherrlichkeit der Kirche über dieselben; die meisten Capitularen versahen schon kurz vor und nach der Reformation fast gar keine kirchlichen Verrichtungen mehr, sondern überließen dieß Vicarien. Als nun aber endlich in den Jahren 1579 und 1580 der letzte Bischof Johann von Meißen mit den meisten Domherren die protestantische Lehre angenommen hatte, traten sie freiwillig eine Menge ihrer Einkünfte zu Kirchen- und Schulzwecken ab, reservirten sich aber die übrigen, indem sie nicht aufhörten, ein Capitel und als solches eine politische Corporation ohne weitere kirchliche Zwecke zu bilden.

In dieser nun völlig ausgeprägten Eigenschaft postulirten sie den Churfürsten August von Sachsen zum Administrator des Domstiftes, welcher denn auch das Capitel als eine unabhängige politische Corporation mit seinen Rechten und seiner von ihm selbst gebildeten Verfassung anerkannten. Die Urkunde, durch welche dieses geschah, war die Capitulation vom 10. October 1581, und sie bildet als erste Vertragsurkunde gewissermaaßen den Rechtsboden, auf dem die sächsischen Stifter noch heute stehen, von welchem sie, so zu sagen, ihre staatsrechtliche Existenz seit der Reformation nachweisen, und durch alle Stürme der Zeit unangetastet hindurch gegangen sind. Dieser Rechtsboden aber ist durch alle spätere Capitulationen, die bei jedem Regierungsantritte erneuert wurden, anerkannt und hat durch die beständige Capitulation vom Jahre 1663, bis wohin Sachsen außer der Schutzherrlichkeit kein erbliches Recht an den Stiftern hatte, den Schlußstein erhalten.

Fand bei den früheren Capitulationen für beide Theile als Contrahenten bei dem Regierungswechsel der Churfürsten gewissermaaßen eine Art von **Restitutio in integrum** Statt, so daß sich bei der Erneuerung der Capitulation beide Theile neue Bedingungen machen konnten, so kam durch die immerwährende Capitulation vom Jahre 1663 ein fester Vertrag zu Stande: worin das Capitel als Corporation einerseits das erbliche Recht des Churhauses Sachsen an den Stiftern anerkannte, das Churhaus Sachsen dagegen andererseits ein für allemal den Capiteln die feierliche Zusicherung ertheilte, sie

bei allen ihren Einkünften, Rechten und Vortheilen zu erhalten und sie überhaupt in ihrer ganzen Existenz ohne Beeinträchtigung und Schmälerung fortbestehen zu lassen.

Nach dieser, wenn auch kurzen Darlegung wird wohl jeder Unbefangene zugeben, daß hier nur ein reines Vertragsverhältniß in Frage kommt, welches nur durch freie Einigung der Contrahenten aufgehoben werden kann; aus diesem Gesichtspuncte haben auch alle späteren sächsischen Regenten bis auf die allerneuesten Zeiten dasselbe betrachtet, indem die Capitulation vom Jahre 1663 stets von ihnen anerkannt und erneuert worden ist.

Was nun endlich die Competenz der sächsischen Stände in dieser Frage anlangt, so kann den Ständen durchaus nicht das Recht abgesprochen werden, Anträge an die Staatsregierung auf die Aufhebung der Stifter zu bringen, wobei der Unterzeichnete nicht umhin kann, seine eigene Ansicht dahin auszusprechen, daß ihm ein Aufhören der Stifter in ihrer jetzigen Gestalt und die Verwendung ihrer Einkünfte zu Kirchen- und Schulzwecken wünschenswerth erscheint, indessen kann hierdurch den Ständen noch nicht das Recht eingeräumt werden, die Aufhebung der Stifter im Einverständniß mit der Staatsregierung einseitig auszusprechen, es sind dieselben nach der obigen Darlegung nur dazu befugt, die Staatsregierung zu veranlassen, Unterhandlungen mit den Capiteln über das Aufhören der Stifter einzuleiten; führen diese Unterhandlungen zu einem Resultat, so hält der Unterzeichnete allerdings dafür, daß die Staatsregierung, da sie wahrscheinlich im Verfolg desselben gewisse Verbindlichkeiten eingehen würde, vor völligem Abschluß an die Genehmigung der Stände gebunden ist.

Wenn nun übrigens der unterzeichnete Separat-Votant mit der Majorität der Deputation über das wünschenswerthe Aufhören der Domstifter einverstanden und nur über die Art und Weise, wie dieses erreicht werden soll, abweichender Meinung ist, so glaubt er noch vor Formulirung seines Antrags sich gegen eine Befürchtung aussprechen zu müssen, die viele Mitglieder der hohen Kammer abhalten könnte, demselben beizutreten, gegen die Befürchtung nämlich, daß Unterhandlungen der hohen Staatsregierung mit den Capiteln selbst über ein Aufhören der Stifter Meißen und Wurzen nicht zum Ziele führen dürften. —

Der Unterzeichnete theilt diese Befürchtung nicht. Die unbestritten sehr verbreitete Ansicht, daß das Fortbestehen der Domstifter in ihrer jetzigen Gestalt nicht mehr zeitgemäß sei, scheint selbst nach einem vor nicht allzulanger Zeit im Schooße der stiftischen Corporation Statt gefundenem Vorgange unter dieser selbst Platz gefunden zu haben, es läßt sich daher wohl mit ziemlicher Gewißheit voraussetzen, daß die Capitel zu Unterhandlungen, wo derartige Grundsätze der Billigkeit, wie sie die Majorität der Deputation in ihrem Berichte ausgesprochen

hat, Anwendung finden, die Hände bieten werden; da wir nun aber gerade in einer Zeit leben, wo man nur allzu geneigt ist, unter Berufung auf die **salus publica** die wohlbegründetsten Rechte in Frage zu stellen, so sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, nicht allein wegen der oben schon entwickelten Rechtsgründe, sondern auch der gefährlichen Consequenz halber, die dieses Princip für Privatstiftungen und Rechtsverhältnisse aller Art mit sich führt, von dem Gutachten der Majorität abzusehen und seiner Kammer anzurathen, dasselbe abzulehnen, dagegen aber im Verein mit der zweiten hohen Kammer den Antrag an die Staatsregierung zu richten:

> Dieselbe wolle unter dringender Hinweisung auf die einstimmig laut gewordenen Wünsche in beiden Kammern mit den Domcapiteln zu Meißen und Wurzen baldigst in Unterhandlung über die Aufhebung der Stifter treten und die nächste Ständeversammlung von dem Resultat dieser Unterhandlung in Kenntniß setzen.

Dresden, den 9. September 1848.

Graf Hohenthal-Püchau.

Einige unmaaßgebliche Bemerkungen

zum Berichte der dritten Deputation der zweiten Kammer vom 18. Juli d. J., die in Antrag gestellte Auflösung der Stifter betreffend.

Der Unterzeichnete, welcher bei näherer Kenntnißnahme von dem hier bezeichneten Berichte sich überzeugt hat, daß darin zum Theil von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen worden, gestattet sich, der dritten Deputation der ersten Kammer, an welche jener Bericht und die Protokollextracte nunmehr zur weitern Erörterung gelangt sind, nachstehende schriftliche Bemerkungen vorzulegen.

Dabei kann es natürlich nur die Absicht sein, der sich gebildeten Ueberzeugung nach einige in jenem Berichte und bei den darauf gefolgten Kammerberathungen angeführte Thatsachen und Folgerungen näher zu beleuchten, keineswegs aber der Ansicht vorzugreifen, die von den Mitgliedern der geehrten dritten Deputation in der Hauptsache gefaßt werden möchte.

Unterzeichneter glaubt hier nach einer kurzen Bemerkung über die Competenz in vorliegender Angelegenheit dem Berichte selbst folgen zu müssen, und dieses schreibt im Allgemeinen die Ordnung vor, welche bei diesen Bemerkungen zu

beobachten sein dürfte, wobei übrigens wesentlich nur auf das eingegangen werden soll, was auf die Beurtheilung des im Berichte behandelten Gegenstandes von practischem oder wenigstens historisch erläuterndem Einflusse sein kann.

Als Einleitung:

die Competenz der Landstände bei vorliegendem Gegenstande betreffend.

Im Allgemeinen kann die Frage wohl streitig angesehen werden, ob ein Staatsvertrag — den das Churhaus Sachsen mit dem Domcapitel und zwar unter ganz eigenthümlichen kirchlichen Verhältnissen und zu einer Zeit geschlossen hat, wo der Reichsverband noch in voller Wirksamkeit bestand — Gegenstand ständischer Verhandlungen sein könne, und ob in den von einzelnen Abgeordneten der Ständeversammlung gestellten, ganz einseitig motivirten Anträgen nicht vielmehr eine Ueberschreitung des in der Verfassungsurkunde den Ständen verstatteten Petitionsrechtes zu erblicken sei. —

Da jedoch die Staatsregierung selbst dabei kein Bedenken gefunden hat, vielmehr schon bei frühern ordentlichen Landtagen (18$\frac{32}{33}$ und 18$\frac{36}{37}$) die Sache nach deren Erörterung bei den betreffenden Deputationen in beiden Kammern zur Abstimmung hat gelangen lassen, so ist wohl hierin nur die Absicht ersterer vorauszusetzen, vorläufig zu hören, wohin die Meinung sich neigen möchte, da ohnehin die Landstände keinen Vertrag ändern können, vielmehr auch dann, wenn im vorliegenden Falle beide Kammern einstimmig der Meinung sein sollten, daß eine Veränderung mit den Einkünften der Präbendaten und sonach eine Abänderung oder gar die Aufhebung der bisher bestandenen Capitulation zeitgemäß und statthaft erscheine, es immer zunächst darauf ankommen würde, wie Se. Majestät der König als Stiftsherr und Mitcontrahent die fraglichen Verhältnisse ansieht, und ob dieser sich dießfalls durch die Landstände bestimmen lassen will.

Uebrigens ist so viel außer Zweifel, daß seit dem Bestehen der Capitulation zu keiner Zeit die Landstände betheiligt gewesen sind, sondern sowohl die älteste Capitulation von 1581, als auch die später bei jedem Regentenwechsel erfolgten Erneuerungen derselben, ingleichen die sonst auf die stiftischen Verhältnisse sich beziehenden Recesse sind vom Churhause ohne alle Concurrenz der Stände durch die dazu mit besondern Instructionen versehenen churfürstlichen Räthe mit den Beauftragten des Domcapitels geschlossen worden. Die Landstände würden daher bei einer Veränderung oder Auflösung der bisherigen Verhältnisse gar

nicht competent sein, sondern die ältern bisher in Geltung gewesenen Verträge könnten nur von denselben Partheien wieder aufgelöst werden, welche die ältern ursprünglichen Verträge geschlossen haben.

Hier schließen sich die Bemerkungen zum Berichte an:

Zu Seite 125 des Berichts

den dort gedachten stiftungsmäßigen Zweck und die in Antrag gestellte Zurückführung zu jenem vorausgesetzten Zwecke betr.

Die Capitulation, als derjenige Vertrag, welcher die Verhältnisse des jetzigen evangelischen Domcapitels begründet, enthält eine vollständige Umgestaltung der früher in der katholischen Kirche bestandenen Verhältnisse des ursprünglichen Domcapitels als bischöflichen Senats. Das jetzige evangelische Domcapitel bildet daher keine Fortsetzung des frühern katholischen Domcapitels, und zwar um so weniger, als alle frühern kirchlichen Functionen schon seit 1563 *) aufgehört hatten und dergleichen auch nirgends den in der Capitulation von 1581 aufrecht gehaltenen lutherischen Capitularen angesonnen worden. Nur der Zweck kann daher in Beziehung auf jetzige Capitulare als stiftungsmäßig angesehen werden, der 1581 und folgende Jahre, insonderheit aber 1663 flg. als solcher angenommen und festgesetzt worden.

Es sind aber die seit der Reformation eingetretenen lutherischen Capitulare so wenig zum Kirchendienste verpflichtet worden, als der 1581 zum Administrator des Bisthums Meißen postulirte Churfürst von Sachsen Bischof im eigentlichen Sinne geworden ist. Das Fortbestehen der Capitulare als einer politischen mit gewissen Emolumenten versehenen Corporation ist vielmehr als die Bedingung anzusehen, unter welcher die Vortheile**) der Stiftsregierung auf

---

*) Ungeachtet das Bisthum Meißen bis zum Jahre 1581, als dem Zeitpunct der Resignation, in der That einen canonisch gewählten, päpstlich confirmirten auch mit der Reichslehn beliehenen Bischof hatte, so war derselbe jedoch in den letzten 18 Jahren seiner Verwaltung nur dem Namen nach Bischof; indem der Churfürst August in Folge früherer dem erstern abgenöthigten Versprechungen (1555 und 1559) die Reformation in der bischöflichen Diöces öffentlich einführte und insonderheit seit 1563 den bisherigen katholischen Gottesdienst in der Domkirche und die Concurrenz der Domherren bei selbigem ganz abstellte.

**) Die für das Churhaus dadurch begründete politische Umgestaltung war um so wichtiger, als dadurch die in Hinsicht einer großen Anzahl Lehne, welche das Bisthum Meißen zu verleihen hatte, die Lehnshoheit oder das Domin. direct. auf den Churfürsten von Sachsen als postulirtem Administrator überging, zugleich aber

das Churhaus übertragen worden sind, und das Domcapitel hat dießfalls feierliche und rechtsgültige Zusagen.

Zu einiger Erläuterung mögen folgende historische Thatsachen dienen:

Churfürst August benutzte die Fortschritte, welche die Reformation in seinen Landen genommen, ingleichen den Einfluß, den er als Reichsfürst auf mehrere Kaiserwahlen ausgeübt hatte, dazu, die mit seinen Landen durch die Schutz- und Schirmgerechtigkeit (Kirchenvogtei, Advocatie) eng verbundenen drei Bisthümer Merseburg, Naumburg und Meißen in Administration zu ziehen, indem er in der Fiction fortbestehende Bisthümer den Ausweg suchte, die Prohibitivbestimmungen des inzwischen eingetretenen Religionsfriedens von 1555 durch Capitulationen mit den resp. Domcapiteln zu umgehen.

Durch dergleichen Capitulationen ist nämlich im 16ten Jahrhundert nicht nur in Chursachsen, sondern auch in andern deutschen Staaten auf indirectem Wege die Säcularisation geistlicher reichsunmittelbarer Güter, insonderheit vieler Bisthümer durchgesetzt worden, indem die zur Augsburgschen Confession übergetretenen Reichsfürsten den gleichergestalt (ohne päpstliche Einwilligung) zur lutherischen Lehre übergegangenen Capitularen das Recht zuschrieben, die Administration erledigter Bisthümer einem Fürsten ihrer Lehre zu übertragen.

Da jedoch die Bisthümer Wahlstaaten waren, welche nach katholischem Kirchenrechte nicht erblich gemacht werden konnten, vielmehr nach jedem Todesfall eines postulirten Administrators (der die Stelle des Bischofs vertrat) in die Hände der resp. Domcapitel, denen herkömmlich die Wahl eines neuen Bischofs zustand, zurückfielen, so war die Beibehaltung einer Anzahl Domherren erforderlich *), welche, ohne kirchliche Personen zu sein, gegen die ihnen überlassenen Präbenden und sonstige Entschädigungen die Gestalt eines fortbestehenden Bis-

---

die Lehnsabhängigkeit zum Erlöschen gebracht ward, in welcher sich die Markgrafen von Meißen und Churfürsten zu Sachsen in Ansehung einer großen Anzahl Lehnstücke, Städte und Schlösser zu den Bischöfen befunden hatten, und welche — da die Churfürsten hier in **Manu serviente** standen — zu Anfange des 16ten Jahrhunderts, insonderheit während der Regierung des Herzogs Georg die Quelle zu mancherlei Streitigkeiten abgegeben hatten.

Factisch ging durch die Capitulation das volle Eigenthum eines beträchtlichen Landcompleres auf das Churhaus über, welches ursprünglich mit der Markgrafschaft Meißen in keiner anderen staatsrechtlichen Verbindung gestanden hatte, als welche durch die Jahrhunderte hindurch ausgeübte Kirchenvogtei (Schutz- und Schirmgerechtigkeit, Advocatie) bedingt gewesen war.

*) Diese waren daher nicht, wie man gewöhnlich glaubt — als privilegirte Personen — ihrethalben, sondern im Interesse der Regierung da.

thums aufrecht hielten, bei eintretendem Wechsel in den Personen der postulirten Administratoren aber die Wahl anderweit auf eine Person des Regentenhauses zu richten der eingegangenen Capitulation gemäß verbunden waren.

In Beziehung auf die im Berichte gebrauchten Worte — stiftungsmäßiger Zweck, und die dort als nöthig vorausgesetzte Zurückführung auf den eigentlichen Zweck der Stifter — ist daher wohl ins Auge zu fassen, daß durch die Reformation und die 1581 von Churfürst August mit dem Domcapitel geschlossenen Capitulation eine Neuerung vorgegangen, durch welche der ursprüngliche Zweck der Stifter, oder was hier gleichbedeutend ist, der vormaligen Bisthümer sich ganz geändert hat, und daß durch die Capitulation mit dem Bisthum Meißen keineswegs eine Fortsetzung der früheren Verhältnisse desselben, sondern auf indirectem Wege die Secularisation des ursprünglich nur für Zwecke der alten (katholischen) Kirche von den deutschen Kaisern aus sächsischem Stamme gegründeten Bisthums Meißen angebahnt und in der Hauptsache ausgeführt worden ist.

Könnte nun auch behauptet werden, daß die bis 1806 bestandenen Verhältnisse des Domcapitels durch die in diesem Jahre erfolgte Auflösung des deutschen Reichsverbands in andern Stand gekommen seien, so ist doch so viel gewiß, daß seitdem — namentlich bei Aufhebung der Stift Meißnischen Regierung zu Wurzen im Jahre 1818 dem Domcapital zu Meißen durch besondere Declaration vom 16ten December 1818 mit Unterschrift des Königs Friedrich August III. die Zusicherung ertheilt worden ist, daß durch diese Einziehung der ursprünglich bischöflich Meißnischen Regierung den in der Capitulation begründeten Rechten des Domcapitals kein Eintrag geschehen solle.

Beim Regierungsantritt des Königs Anton Theodor, Majestät, aber ist die Capitulation im Jahre 1828 erneuert und die dießfallsige Urkunde noch besonders mit jener Declaration vom 16ten December 1818 ingrossirt worden.

Der Zweck wird jedenfalls noch erreicht, der auf dem Wege des gegenseitigen Vertrags festgestellt werde, und die in jenseitiger Kammer aufgestellte Behauptung, daß die Capitulare dem eigentlichen Stiftungszwecke einen andern Zweck untergeschoben hätten, ist ganz unrichtig, da alles mit Bewilligung der Regierung geschehen.

Es wäre dasselbe Verhältniß begründet worden, wenn die Regierung aus Staatsmitteln bewilligt hätte.

Den jetzigen Domherren steht daher ein vertragsmäßiger Anspruch auf das denselben Versprochene zu, wenn schon gegründet ist, daß in der Umgegend von Meißen und Wurzen keine Ungläubigen mehr zu bekehren sind.

Seite 126 des Berichts — „Stiftsherrn" —

Das Domcapitel kennt nur einen Stiftsherrn, nämlich Se. Königl. Majestät von Sachsen als postulirten Administrator.

Die unter dem Namen Stiftsherrn unstreitig verstandnen Mitglieder des Domcapitels sind Capitulare oder Domherrn.

Seite 126 im 4ten Satze:

„zur Entscheidung der Stände zu bringen."

In Beziehung auf eine Entscheidung in dieser Angelegenheit würden die Stände ganz incompetent sein, und es wird sich hier auf das bezogen, was über die Competenzfrage schon oben als Einleitung angeführt worden.

Das Domcapitel hat mit dem Churhause contrahirt, und nur im Wege der Verhandlungen zwischen den ursprünglichen Contrahenten könnte in den bisherigen Verhältnissen etwas geändert werden.

Seite 126 die im 6ten Satze in Zweifel gezogene ursprüngliche Reichsunmittelbarkeit des Bisthums Meißen betreffend.

Eine ausführlichere Erörterung des hier von dem Berichterstatter aufgeworfenen Zweifels würde bei jetziger Sachlage ganz ohne practischem Werth sein.

Indessen mag doch hier angeführt werden, daß die mit dem Domcapitel geschlossenen Capitulationen selbst voraussetzen, daß das Stift oder Bisthum Meißen dem deutschen Reiche ohne Mittel unterworfen gewesen, und daß namentlich in Churfürst Augusts Capitulation vom 10. October 1581 dieses in §§ 20. 21. und 25. deutlich genug ausgesprochen ist, und die den 17. Februar 1592 unter der Vormundschaft der von Churfürst Christian I. hinterlassenen Söhne erneuerte Capitulation enthält sogar die Stelle:

„weil das Stift Meißen im Reichsstand und Reichslehn ist ꝛc."

Uebrigens würde ein Bischof von Meißen für seine Person die Reichsunmittelbarkeit schon durch die seit den ältesten Zeiten empfangenen Reichslehnbriefe und die Einladungen zu den Reichstagen *) haben beweisen können,

---

*) Die deutschen Bischöfe waren nicht nur die obersten Geistlichen einer bischöflichen Diöces, sondern zugleich Reichslehnträger und Reichsstände, und hierin machte der Bischof von Meißen keine Ausnahme.

wenn schon gegründet sein mag, daß die den Markgrafen und Churfürsten über die Stifter zugestandne Kirchenvoigtei (Advocatie) sammt dem Rechte des Stärkern einzelne Rechte der den Bischöfen offenbar zugestandenen, auch in dem Reichslehnbriefen derselben deutlich ausgedrückten Landeshoheit sehr zeitig in die Hände der erstern übertragen haben werden.

Seite 126 im 8ten Satze:

„die dort gedachte perpetuirliche Capitulation betreffend."

Diese hat in der That nur das bis dahin dem Domcapitel unbeschränckt zugestandene freie Wahlrecht in engere Gränzen gezogen, indem seit 1663 das Capitel für immer an das Churhaus Sachsen gebunden worden ist, seitdem aber die sonst gewöhnliche erneuerte Postulation unterbleibt und nur die Capitulation selbst von dem neu eintretenden Regenten unterzeichnet wird.

Seite 126.

Die Anwendung des im letzten Satze dieser Seite gedachten Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 betreffend.

Die dritte Deputation der jenseitigen Kammer beantragt an dieser Stelle ihres Berichtes die Einziehung der Stifter auf den Grund des hier angeführten Reichsbeschlusses und dessen § 35. und zwar in der Voraussetzung, daß die Stifter Meißen und Wurzen als Stifter im Sinne des deutschen Staats- und Kirchenrechts zu betrachten sein sollten.

Es ist jedoch hier anzuführen, daß die im Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 getroffenen Bestimmungen auf die Sächsischen Stifter, welche damals gar nicht in Frage waren und deren Verhältnisse auf älteren Staatsverträgen beruhen, auch nicht entfernt in Anwendung treten können.

Der § 35. jenes in 89. Paragraphen bestehenden Reichsschlusses verstattet die Secularisation geistlicher Staaten und zwar **in subsidium** — zu Ausgleichung der damals in Frage befangenen Entschädigungen. Allein um diesen § 35. richtig zu verstehen, muß man vor allen Dingen den Eingang oder die Einleitung des Reichsdeputationshauptschlusses lesen.

Dieser Eingang setzt aber folgende Thatsachen voraus:

1) daß zu Rastadt 1797 das deutsche Reich in die Ueberlassung des linken Rheinufers an Frankreich nicht nur gewilligt, sondern daß auch wegen des auf dieser Rheinseite entstehenden Verlustes die Grundlage der Entschädigung durch Secularisation angenommen worden;
2) daß auf den Grund dieser auf dem Congreß zu Rastadt verwilligten Basis der Friede von Lüneville vom 9. Februar 1801 geschlossen worden, und

3) daß die nähere Erörterung und Bestimmung der Entschädigungsgegenstände einer außerordentlichen Reichsdeputation vorbehalten werde.

Die damals vorbehaltenen und speciell ausgeworfenen Entschädigungen sind durch jene Reichsdeputation näher motivirt worden und der dießfalls abgefaßte Receß enthält im Grunde nur die bestimmte Art und Weise, wie jene in der Einleitung unter 1. 2. und 3. gedachten Voraussetzungen in Ausführung gesetzt worden sind, und in so weit durch § 35. die politische Verfassung von Deutschland durch die erfolgten Secularisationen geistlicher, d. h. katholischer Staaten geändert worden, so hat dieses durch den Abschluß jenes Recesses seine Endschaft erreicht.

In der That war auch bei dieser Reichsdeputation nur von solchen Ländern die Rede, welche in Folge des Lüneviller Friedens von 1801 § 5. und 7. zu entschädigen waren. Der Zweck der § 35. nachgelassenen Secularisation war damals der, diejenigen weltlichen Fürsten zu entschädigen, welche durch Abtretung des linken Rheinufers verloren hatten. Die geistlichen Länder aber wurden zu Bewirkung jener Entschädigungen vorzüglich um deßwillen ausersehen, weil den geistlichen Regierungen nicht nur der Geist der Zeit entgegen war, sondern auch die Unbilligkeit geringer schien, da hier keine Successionsrechte alterirt wurden.

In Beziehung auf die sächsischen Stifter Meißen und Wurzen ist daher jener Reichsschluß, welcher ohnehin nur das Product einer gewaltsamen durch die Macht des Siegers begünstigten Zeit war, jedenfalls **res inter alios gesta**, und nur die in § 35. gebrauchte Allgemeinheit im Ausdrucke kann einigermaaßen irre machen, sobald man diesen Paragraphen außer Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen anwenden wollte und nicht zuvor den Eingang zum Reichsdeputationsschlusse, ingleichen die einschlagenden Paragraphen des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801 erwogen hat.

Es hat jedenfalls damals kein allgemeines für spätere Zeiten anwendbares Princip aufgestellt werden sollen; und es ist hier zu bemerken, daß der Begriff der Secularisationen sich nur auf noch bestehende katholische geistliche Staaten beziehen konnte, dagegen die Stifter Meißen und Wurzen vorlängst auf indirectem Wege als secularisirt anzusehen waren. Schon im Jahre 1803, wo jener Reichsschluß in gewisser Maaße den Schlußstein der damaligen staatsrechtlichen Verhältnisse bildete, stellte der Geheime Rath Zachariä (starb zu Heidelberg als v. Lingenthal) in seinen Vorlesungen zu Wittenberg die Behauptung auf, daß § 35. jenes Reichsschlusses, da derselbe die Aufhebung bestehender älterer Verträge keineswegs erwähnt, auf die Verhältnisse der sächsischen Stifter — welche auf Verträgen mit dem Churhause beruhen — keineswegs in Anwendung treten könne.

Wie sehr übrigens die bei diesem Reichsschlusse befolgten Grundsätze dem strengen Rechtsgefühle des damals regierenden Churfürsten Friedrich August III. entgegen gewesen, ist nicht nur allgemein bekannt, sondern auch aus den Abstimmungen seines dabei bevollmächtigt gewesenen Gesandten, Geheimen Rath von Globig, zu entnehmen.

Der Anwendung jenes Reichsschlusses von 1803 auf die sächsischen Stifter würde aber übrigens auch dadurch derogirt sein, daß seit dem Erscheinen desselben und seit der Auflösung des deutschen Reichsverbandes im Jahre 1806 neue Zusicherungen die Existenz der Stifter gesichert haben.

Dergleichen Zusicherungen waren z. E. die oben bereits gedachte bei Aufhebung der Stiftsregierung zu Wurzen ertheilte Declaration vom 16. December 1816 und die im Jahre 1828 Statt gehabte Erneuerung der Capitulation durch den König Anton, ingleichen die beim Regierungsantritte des jetzigen Königs Majestät unterm 19. December 1838 erfolgte auf das Fortbestehen der Stifter sich beziehende vom Gesammtministerio ausgegangene allerhöchste Entschließung.

Durch letztere erledigt sich zugleich die

S. 127 des jenseitigen Berichts im ersten Satze aufgestellte Behauptung: daß der jetzt regierende Landesherr die perpetuirliche Capitulation nicht ratificirt und sich daher seinerseits zu nichts verpflichtet habe.

Die im Auftrage Sr. Königl. Majestät von den beiden Staatsministern von Lindenau und von Carlowitz an das Domcapitel gelangte in den huldreichsten Ausdrücken abgefaßte Zusicherung kann jederzeit vorgelegt werden.

Findet nun bei obigen Voraussetzungen der Reichsdeputationshauptschluß auf die Stifter überhaupt keine Anwendung, so kann um so weniger die Modalität eintreten, nach welcher Seite 128 in den letzten Sätzen die Entschädigung der dermaligen Präbendaten vorgeschlagen wird.

Den Expectanten, deren der Bericht der jenseitigen Deputation Seite 128 im letzten Satze gedenkt, würde bei der Auflösung der bisherigen Verhältnisse der Stifter ein Anspruch auf Entschädigung um so weniger zu versagen sein, als dieselben ihr Expectanzrecht **titulo oneroso** erlangt haben. Das dadurch begründete Anrecht auf ein künftiges Einrücken im Capitel gehört in die Categorie der Hoffnungskäufe. (**Emtio venditio spei s. rei speratae.**)

Es haben auch die Expectanten um so mehr einen Anspruch, als sowohl die älteste Capitulation von 1581, als die perpetuirliche von 1663 § 6. die Annahme von Expectanten ausdrücklich nachlassen, und es ist Seiten des Stifts-

herrn zugesagt, daß die verliehenen Expectanzen eintretenden Falls genehmigt werden sollen, — d. h. die Expectanten sollen, wenn die Reihe sie trifft, auf Anzeige des Domcapitels von den **in Evangelicis** beauftragten Geheimen Räthen als Capitulare confirmirt und auf der erstern ebenmäßig an das Domcapitel und das Procuraturamt Meißen ergehenden Anweisungen in die zukommenden Präbenden eingewiesen und ihnen die sonstigen Emolumente verabreicht werden.

Die älteste Capitulation von **1581** enthält in Beziehung auf die Expectanten die Beschränkung auf eingeborne Unterthanen:

> § — — — „Jedoch mit dem Bescheide, daß keine andern oder fremde Personen, denn unsere eingebornen Unterthanen" — — — zu Expectanten angenommen werden.

wogegen die perpetuirliche Capitulation vom **15. Juni 1663** § 6. diese Beschränkung nicht mehr enthält, so daß auch in der That Ausländer theils durch Inscription, theils durch Cession erlangter Expectanzrechte zu verschiedenen Zeiten in das Domcapitel zu Meißen aufgenommen worden sind.

Daß in dem Reichsdeputationshauptschlusse von Expectanten gar nicht die Rede ist, ist für die den Expectanten in den sächsischen Domcapiteln zustehenden Ansprüche ohne allen Einfluß, da bewandten Umständen nach jede Anwendung des Reichsdeputationshauptschlusses auf die Verhältnisse der Sächsischen Stifter ausgeschlossen bleiben muß.

Seite **127.** Den hier im dritten Satze in Beziehung auf die Stifter angezogenen § 60. der Verfassungsurkunde betreffend.

Für den Fall, daß der Reichsdeputationshauptschluß auf die Stifter Meißen und Wurzen nicht anwendbar gefunden werden sollte, subsumirt der Bericht an der angezogenen Stelle die Stifter unter die allgemeine Beziehung der Stiftungen nach Maaßgabe § 60. der Verfassungsurkunde und beantragt in der Voraussetzung, daß der ursprüngliche Zweck dieser Stiftungen nicht mehr zu erreichen stehe, die Verwendung des Einkommens derselben für ähnliche Zwecke.

Unter den in § 60. der Verfassungsurkunde vorausgesetzten Stiftungen sind nun unstreitig Institute mit bleibenden und stehenden Zwecken der Religion, Volksbildung und Wohlthätigkeit zu verstehen. Daß aber die Sächsischen Stifter nicht Stiftungen in diesem Sinne sind, sondern Stifter im Sinne des deutschen Staats- und Kirchenrechtes waren und daß mithin ihr Zweck ein ganz andrer war, ist schon weiter oben auseinandergesetzt worden.

Wenn Bisthümer ihrem eigentlichen Ursprunge nach allerdings im Sinne des § 60. als Stiftungen anzusehen sein möchten, so enthält jedoch gerade die Capitulation diejenigen Verhandlungen mit dem Churhause, durch welche das Bisthum Meißen aufgehört hat, im Sinne der alten Kirche ein solches oder eine Stiftung für den Cultus zu sein. Es ist vielmehr durch die mit dem Domcapitel geschlossene Capitulation, wie schon gedacht, auf indirectem Wege eine wirkliche Secularisation versucht und erreicht worden, und die Capitulare waren nach Lage der dadurch begründeten Verhältnisse ganz eigentlich im Interesse des Churhauses da.

Als die damaligen Capitulare dem Churhause die Administration des Stifts zuwiesen und zugleich der Reformation ihre Durchführung in den Stiftern sicherten, stellten sich die Stifter als politische Corporationen dar, so daß von jener Zeit an dieselben als moralische Personen (nicht aber als kirchliche Institute) erscheinen, deren unverändertes Fortbestehen als Bedingung für die Vortheile, die sie der Staatsregierung zuwandten, ihnen feierlich und rechtsgültig zugesichert worden ist. Da der § 60. nicht von solchen Corporationen, sondern von Stiftungen im engern Sinne spricht, so ist auch dieser Paragraph auf die Sächsischen Stifter gar nicht anwendbar.

Es liegt daher am Tage, daß eine Aenderung der bisherigen staatsrechtlichen Verhältnisse nicht einseitig, wie der jenseitige Bericht in Antrag stellt, sondern nur durch Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und dem Domcapitel erfolgen könne, daß es aber ein Irrthum ist, wenn Seite 127 die Capitularen mit Percipienten einer Stiftung verglichen werden, da vielmehr die Domherren in ihrer Gesammtheit die Corporation des Stifts bilden und dem Staate gegenüber das Stift repräsentiren. Mit diesem — dem Stifte — aber steht der Staat im Vertragsverhältnisse.

Wenn nächstdem Seite 128 sogar vorausgesetzt werden will, daß die Verwendung des bisherigen Einkommens der Stifter mißbräuchlich Statt gefunden, und aus diesem Grunde keine Entschädigung zu reichen sei, so widerlegt sich dieses theils durch den historischen Hergang, theils durch die in den verschiedenen Capitulationen enthaltenen, von dem regierenden Herrn stets erneuerten Zusagen.

Die Präbenden werden unter Vorwissen und Zustimmung der in **Evangelicis** beauftragten Geheimen Räthe verliehen, den Präbendaten beim Einrücken und den resp. Ascensionen besondere Confirmationsurkunden ausgestellt und dabei Stempel und Sportel erhoben.

Beim Einrücken, wobei stets mit der untersten Präbende der Anfang zu machen ist, pflegen in der Canzlei der Staatsregierung **incl.** Stempel nicht weniger als **75 Thlr. 28 ngr. 5 pf.** erlegt zu werden, und da der neu eingeführte

Domherr mit dem Carenzjahre anfängt, zugleich aber die sehr ansehnlichen Statutengelder ans Capitel zu entrichten hat, so bringt derselbe gewöhnlich mehre Jahre zu, bevor der durch die Aufnahme entstandene Aufwand erstattet ist.

Wenn Referent Seite 127 im letzten Satze behauptet, daß eine weitere Verhandlung mit den dermaligen Präbendaten nicht erforderlich sei, sondern sofort von Staatswegen eingeschritten werden könne, so ist dieses bei den vorwaltenden Verhältnissen, welche durch einen Bilateral-Contract begründet sind, nicht nur durchaus unrichtig, sondern es gehen auch die Schlußanträge im Berichte viel zu weit, zumal die Verhältnisse des Domcapitels gegen vorige Zeiten sich nicht geändert haben, und auf den Landtagen $\frac{32}{33}$ und $\frac{36}{37}$ keineswegs einseitiges Einschreiten, vielmehr der Weg der Verhandlungen mit dem Capitel in Antrag gestellt worden ist.

Seite 129 im dritten Satze wird unrichtig behauptet, daß die Stelle eines Probstes zu Bautzen mit der Stelle des Seniors im Domcapitel zu Meißen vereinigt sei.

Es ist dieses jedoch ungegründet, da nach der bisherigen Verfassung, die sich zum Theil auf weit ältere Urkunden, als die Capitulation selbst ist, gründet, die Besetzung der Stelle eines Probstes zu Bautzen, so wie des Domprobstes zu Meißen stets vom regierenden Stiftsherrn und zwar ohne Rücksicht auf die Reihefolge und das Alter im Capitel vergeben worden ist; wogegen jedoch der Stiftsherr nach derselben Verfassung an Personen aus dem Domcapitel gebunden ist*).

Vom Seniorate im Domcapitel zu Meißen ist daher die Stelle eines Probstes zu Bautzen unabhängig, so wie auch gegenwärtig der dermalige Probst zu Bautzen im Domcapitel zu Meißen nicht Senior ist, vielmehr der Senior demselben vorgeht.

---

*) Im Jahre 1772 ist der Conferenzminister v. Stammer, welcher nach dem Senio im Domcapitel zu Meißen der zweite von unten war, auf den Todesfall des damals verstorbenen Grafen Callenberg von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Friedrich August III. mit Uebergehung aller übrigen Domherren zum Domprobst ernannt worden, anderer gleichartiger Fälle nicht zu gedenken.

Da der Druck der Mittheilungen über die bereits den 28. Juli Statt gehabte Sitzung der zweiten Kammer ganz ungewöhnlich aufgehalten worden ist, die eigentlichen Kammerverhandlungen daher bei diesen Bogen nicht benutzt werden konnten, so nehme ich keinen Anstand, gegenwärtige Vorlage schon jetzt an die dritte Deputation der ersten Kammer gelangen zu lassen, behalte mir aber nach Befinden einen Nachtrag vor.

Dresden, den 8. August 1848.

Ernst v. Nostitz.

Bb.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret, eine gesetzliche Erläuterung und Vervollständigung des § 8. des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend.

Eingegangen den 13. September 1848.

(Protokoll der ersten Kammer, Landtags-Acten II. Abth. S. 149.
Mittheilungen der ersten Kammer, S. 375 flg.
Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. z. II. Abth. S. 193 flg.
Mittheilungen der ersten Kammer, S. 661 flg.
Decret, Nr. 31., vom 31. August 1848, Landtags-Acten I. Abth. S. 367 flg.)

Als die unterzeichnete Deputation in der 33sten öffentlichen Sitzung am 25. August d. J. in ihrem Berichte über Ergänzung des ständischen Staatsschuldencassenausschusses bei der geehrten Kammer beantragte, die ihrerseits nöthigen Ergänzungswahlen vorzunehmen und die zweite Kammer von dem gefaßten Beschlusse in Kenntniß zu setzen, beschloß die Kammer einstimmig, von einer Abstimmung über die Deputationsanträge abzusehen, da von dem Herrn Finanzminister die Erklärung abgegeben worden war, die Staatsregierung sei, um alle Zweifel über das Gesetz vom 29. September 1834 am sichersten zu beseitigen, bereit, in den nächsten Tagen ein Gesetz über diesen Gegenstand vorzulegen. Nachdem nun mittelst Decrets vom 31sten vorigen Monats der zugesagte Gesetzentwurf an die erste Kammer gelangt und der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung übergeben worden ist, bemerkt die unterzeichnete Deputation zuvörderst, daß die Frage, ob ein Stellvertreter nur einem bestimmten Ausschußmitgliede substituirt sei, oder ob er auch aufgefordert werden könne, ein anderes ausgetretenes Mitglied, für welches er nicht gewählt, zu ersetzen, von ihr in ihrem ersten Berichte eigentlich nicht begutachtet worden war, weil über diese Frage nach der Geschäftsanweisung von 1834 und den ständischen Schriften,

durch welche die Wahl der Ausschußmitglieder und Stellvertreter angezeigt wurde, ein Zweifel in der That nicht Statt finden konnte. Denn die in der Schrift vom 29. October 1834 eingereichte, im Landtagsabschiede vom 30. October ej. a. genehmigte und dann

> „nach dem Beschluß und im Namen der Ständeversammlung auch mit Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten, Königl. Hoheit, Genehmigung,"

wie es im Eingange heißt, ausgefertigte Geschäftsanweisung vom 29. October 1834 bestimmt § 33. ausdrücklich, daß ein fehlendes oder abgehaltenes Ausschußmitglied „das ihm substituirte" Ständemitglied davon in Zeiten zu benachrichtigen und daß in Todesfällen der Stellvertreter bleibend einzurücken habe. Eben so lassen auch die wegen der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter eingereichten ständischen Schriften deutlich erkennen, daß man eine persönliche Verbindung zwischen dem Ausschußmitgliede und dem für ihn ernannten Stellvertreter angenommen und wenigstens so viel bestimmt vorausgesetzt habe, daß die Stellvertreter nur die fehlenden Mitglieder ihrer Kammer zu ersetzen befugt seien. Um so mehr aber mußte man der Meinung sein, daß man, wenn sich in den Mitgliedern des Ausschusses ein Abgang ereignet hätte, die durch einen außerordentlichen Landtag dargebotene Gelegenheit zur Wahl benutzen müsse, um die dadurch um so leichter möglichen Lücken zu ergänzen und den Ausschuß immer vollzählig zu erhalten. Die Staatsregierung, mit dieser letztern Ansicht nunmehr einverstanden, beantragt aber zugleich auch hinsichtlich des ersteren Grundsatzes eine Aenderung, indem

§ 1.

des Entwurfs bestimmt, daß der Stellvertreter überhaupt an ein bestimmtes Ausschußmitglied nicht mehr gebunden sein solle und die Vertretung in der Art Statt zu finden habe, daß die erstentstandene Lücke durch den zuerst erwählten Stellvertreter derselben Kammer, der zweite durch den zweiten u. s. w. ergänzt werde, wobei es aber auch geschehen kann, daß, wenn ein Ausschußmitglied und der erste Stellvertreter in Abgang gekommen wäre, auch der zweite Stellvertreter zum Ersatze der ersten Stelle aufgefordert werden könnte. Wären aber von der einen Kammer nicht Ausschußmitglieder und Stellvertreter genug mehr übrig, um die dieser Kammer zukommenden Stellen im Ausschusse zu besetzen, dann sollen sogar Stellvertreter der andern Kammer benutzt werden können, um die nöthige Zahl zu erfüllen, und dann kann es sich sogar ereignen, daß, wenn in der einen Kammer die ganze Zahl der Mitglieder und Stellvertreter in Abgang gekommen wäre, der Ausschuß nur aus Mitgliedern und Stellvertretern der andern Kammer bestehen könnte.

Die unterzeichnete Deputation kann auch nicht finden, daß gegen eine solche Bestimmung ein Bedenken eintreten könne, rathet vielmehr an,

dem § 1. in der entworfenen Fassung beizutreten,

hält es aber dann auch für nöthig, daß die von den Ständen gegebene und in ihrem Namen erlassene allerhöchsten Orts genehmigte Geschäftsanweisung hiernach abgeändert werde, und beantragt daher,

daß die Ständeversammlung, wie auch das hohe Decret erinnert, den Ausschuß in diesem Sinne mit der nöthigen Ermächtigung versehen möge.

§ 2.

Wird nun durch vorstehenden § 1. dafür gesorgt, daß in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ein Mangel an geschäftführenden Mitgliedern nicht leicht eintreten könne, so enthält der folgende die von der Kammer gewünschte Bestimmung, daß auch ein außerordentlicher Landtag von jeder Kammer benutzt werden könne, um an die Stelle der von ihr früher ernannten Personen, dafern sie ausgeschieden sind, andere zu erwählen, und es erscheint daher auch dieser Paragraph

zur Annahme vollkommen geeignet,

so wie endlich auch

§ 3.

zur Genehmigung empfohlen

und hiermit die Annahme des ganzen Gesetzes beantragt wird.

Dresden, den 13. September 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker.
Frhr. v. Friesen, Berichterstatter.
Klinger.
Frhr. v. Welck.

Ce.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 13. Juli 1848 den Anschluß des Königl. Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz an die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Eingegangen den 17. September 1848.

(Decret, Landt.-Act. I. Abthl. S. 273 flg.
Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beilage zur III. Abthl. S. 221 flg.
Protokoll der zweiten Kammer III. Abthl. S. 247 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer S. 1129 flg.)

Mittelst des genannten Decrets, welches zuerst bei der zweiten Kammer einging, von dieser auch nach vorheriger Begutachtung durch ihre zweite Deputation bereits berathen worden ist, eröffnet die Staatsregierung den Ständen, daß die Oberlausitz mit dem 1. Januar 1849 ihre bisherige Brandversicherungs-Societät aufzuheben und sich der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt völlig anzuschließen Willens sei; daß auch schon die ganze Verwaltung der Oberlausitzer Brandversicherungsangelegenheiten mit dem 1. August d. J. an die Königl. Brandversicherungs-Commission in Dresden übergegangen, und über dieses Alles und die dabei geltenden Bedingungen ein Vertrag entworfen worden sei, welcher den Ständen in einer Beilage sub A. und mit Erläuterungen sub B. zur Erklärung und beziehendlich zur ausdrücklichen Zustimmung, insoweit diese erforderlich ist, vorgelegt wird.

Da nun die Vereinigung beider bisher getrennter Institute zu einer einzigen Landesanstalt für das ganze Königreich unter gewissen Bedingungen bereits in dem Particularvertrage vom 17. November 1834 § 46. vorbehalten, mithin die Frage, ob die Oberlausitz sich der allgemeinen Anstalt überhaupt anschlies-

sen dürfe, längst entschieden war, so bedarf es jetzt, wo die Oberlausitz von diesem ihrem Rechte Gebrauch zu machen gesonnen ist, nicht der nochmaligen Einwilligung der Stände und es wird letztere nur noch zu denjenigen Nebenbedingungen erforderlich sein, welche bei der Ausführung einer für beide Landestheile so wichtigen Maaßregel nicht fehlen können. Die Staatsregierung, welche von derselben Ansicht ausgeht, bezeichnet in der Beilage **B.** die §§ 1. 4. 6. 7. und 9. des Vertrags und durch spätere Erklärung § 10. als diejenigen, welche ihrer Meinung nach der ständischen Zustimmung bedürfen, und es wird die geehrte Kammer den Stand der Frage und die Beschlüsse, die von ihr darauf zu fassen sind, am besten übersehen können, wenn die unterzeichnete Deputation sogleich zu der Begutachtung der einzelnen Paragraphen des Vertrags übergeht.

§ 1.

würde eigentlich keiner besondern ständischen Genehmigung bedürfen, wenn die Verwaltung der Oberlausitzer Brandversicherungs-Angelegenheiten zu gleicher Zeit mit der Aufhebung der Oberlausitzer Anstalt einträte, da der Uebergang der Verwaltung an die allgemeine Landesanstalt eine natürliche und nothwendige Folge davon ist, daß die Oberlausitzer Provinzial-Societät aufgehoben und mit ersterer verbunden wird. Da aber, wie schon im Eingange erwähnt, die Oberlausitzer Societät nach § 3. erst mit dem 1. Januar 1849 aufhören, ihre Verwaltung aber schon mit dem 1. August 1848 auf die erbländische Anstalt übergehen soll, hieraus aber für letztere ein erhöhter Kostenaufwand erwächst, so ist von der Staatsregierung die ständische Zustimmung beantragt worden, wobei zu bemerken ist, daß von der Wiedererstattung des nöthigen Verwaltungsaufwandes Seiten der Oberlausitz weiter unten namentlich § 5. und 9. die Rede sein wird. Wenn nun aber die Motiven hinreichende Gründe für diese vorbereitende und vorübergehende Maaßregel angeben und nachweisen, daß dieselbe eben so nothwendig, als unbedenklich sei, so rathet die Deputation der Kammer an,

diesem Paragraphen ebenso wie es die zweite Kammer gethan, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Zu

§ 2. und 3.

hat die Staatsregierung die ständische Einwilligung nicht für erforderlich erachtet,

cf. Seite 280 der Motiven und
" 1153 der Landt.-Mittheilungen,

auch hat über dieselben in der zweiten Kammer eine Abstimmung nicht Statt gefunden. Denn es ist, was den ersteren dieser Paragraphen anlangt, eben so na-

türlich, daß während der Uebergangsperiode, in welcher die Oberlausitzer Verwaltung von der alterbländischen Anstalt nur im Namen des oberlausitzer Instituts und für dessen Rechnung geschieht, die für die Oberlausitz geltenden Gesetze und Verordnungen noch bei Kräften bleiben, wie daß ihre Gültigkeit aufhört, so bald der völlige Anschluß erfolgt ist. Dieser aber, welcher nach § 3., dem Hauptparagraphen der ganzen Vorlage, den 1. Januar nächsten Jahres erfolgen soll, bedarf nach den im Particularvertrage von 1834 enthaltenen Bestimmungen an sich einer ständischen Genehmigung nicht.

§ 4.

enthält dreierlei Bestimmungen:

a) daß das Gesetz vom 14. November 1835 § 6. und folg. so wie spätere für die Erblande erlassene Verordnungen für die Oberlausitz sofort nach Publication des Vertrags insoweit in Wirksamkeit treten, als sie von der Versicherung bei andern Anstalten handeln, dagegen die in der Oberlausitz in Beziehung auf diesen Gegenstand geltenden Gesetze sofort mit der Publication, also auch während der Uebergangsperiode vom 1. August bis 31. December dieses Jahres ihre Wirksamkeit verlieren sollen,

b) daß aber dagegen Versicherungen, welche Seiten Oberlausitzer Einwohner noch vor Publication des Vertrags in gesetzlicher Weise bei auswärtigen Anstalten vorgenommen worden waren, bis zu Ablauf der Versicherungsfrist in Kraft bleiben sollen und

c) wie es bei Auszahlung der Vergütungssumme gehalten wird, wenn die Versicherung bei der Landesanstalt und bei einer Privatanstalt zusammengenommen eine Assecurationssumme ergeben sollte, welche den durch die neue Catastration ermittelten Zeitwerth übersteigt.

Da sämmtliche Bestimmungen unvermeidlich und den Rechten gemäß erscheinen, so rathet die Deputation an

dem § 4. beizustimmen.

§ 5.

gehört nicht zu den Paragraphen, welche der ständischen Einwilligung bedürfen, denn wenn die beiden bisher getrennten Anstalten künftig zu einer einzigen vereinigt werden, so folgt daraus von selbst, daß die bisher bei der Oberlausitzer Societät versicherten Gebäude und Gegenstände nach denselben Grundsätzen der Catastration gewürdert werden müssen, welche in den Erblanden gesetzlich gelten. Ein Aufwand erwächst aber hieraus nicht für die Erblande, da die Oberlausitzer

Societät denselben ebenso wie den in der Zeit vom 1. August bis 31. December d. J. entstehenden Verwaltungsaufwand allein auf sich nimmt, wovon unten bei § 9. weiter gehandelt wird.

Die

§ 6.

des Vertrags enthaltene Bedingung ist eine solche, durch welche dem erbländischen Institut ein erhöhter Aufwand erwächst.

Nach Seite 282 der Motiven beträgt der jährliche Gehalt des bei der Landesanstalt anzustellenden Oberlausitzer Beamten 1233 Thlr. 10 ngr. —. Die Uebernahme desselben erscheint aber auch nicht nur zweckmäßig, weil der fragliche Beamte mit den Verhältnissen der Oberlausitzer Societät auf das Genaueste bekannt ist, und daher seine Dienstleistung der vereinigten Landesanstalt vom größten Nutzen sein wird, sondern auch sonst in jeder Beziehung gerecht. Denn erstlich ist die Wiederanstellung oder Entschädigung der ständischen Beamten und Diener, welche bei einem an die Staatsregierung übergehenden Verwaltungszweig angestellt waren, im Particularvertrage von 1834, § 51. ausdrücklich bedungen und daher vertragsmäßig ausgemacht, sodann aber würde man auch ohne eine solche Stipulation sich der Verbindlichkeit, mit der Uebernahme einer ganzen Verwaltung auch die dabei angestellten Diener mit zu übernehmen oder zu entschädigen, schon aus allgemeinen rechtlichen Gründen kaum entziehen können. Rechnet man übrigens, daß der Verwaltungsaufwand der erbländischen Anstalt nach der Uebersicht pro 1847

20,654 Thlr. 15 ngr. 8 pf.

betragen hat, und daß dieser Aufwand sich durch die Verbindung des Lausitzer Instituts etwa um ein Neuntheil, mithin um

2295 Thlr. — —

erhöhen würde, so erscheint auch der obenerwähnte Besoldungsaufwand von 1233 Thlr. 10 ngr. — keineswegs als zu hoch, und es ist in dieser Hinsicht nicht zu besorgen, daß die erbländische Anstalt durch den Hinzutritt der Oberlausitz Schaden haben werde, wenn auch der dadurch vermehrte Verwaltungsaufwand sich auf höher als 1800 Thlr. — — jährlich belaufen wird, welcher Betrag nach einer Eröffnung in der zweiten Kammer

s. Mittheil. Seite 1158, Sp. 2.

bisher erforderlich war, um die ganze Verwaltung der Oberlausitzer Societät zu bestreiten.

Die Deputation kann also der geehrten Kammer ohne Bedenken anrathen,

§ 6. zu genehmigen.

§ 7.

bedarf der ständischen Zustimmung nur in Verbindung mit § 9. nämlich nur insofern, als die im laufenden Jahre in der Oberlausitz zu zahlenden Versicherungsbeiträge, die daselbst zu gewährenden Brandvergütungen nicht zu decken vermögen und als nach den Anträgen der Staatsregierung der fehlende Geldbedarf aus den Mitteln der erbländischen Anstalt vorgeschossen werden soll. Da hiervon in Verbindung mit andern beantragten Vorschüssen in § 9. die Rede ist, so wird die Deputation ihr Gutachten erst bei diesem Paragraphen vorlegen.

§ 8. 9. 10. und 11.

sind die wichtigsten Paragraphen des Vertrags und werden daher der reiflichsten Erwägung bedürfen.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß nach der dem Vertrage zum Grunde liegenden Absicht, die von der Oberlausitzer Societät dermalen zu vertretenden zins- und kündbaren Darlehne, welche S. 281 der Motiven auf 215,251 Thlr. 15 ngr., S. 1142 der Mittheilungen aber zu 250,000 Thlr. — — angegeben sind, nicht mit übernommen werden, vielmehr der Oberlausitz auch fernerhin verbleiben und von dem Immobiliar-Versicherungswerthe der Provinz vertreten werden sollen, unter welchem Versicherungswerthe nicht der bisherige, sondern, wie man aus § 11. ersieht, der durch die neue Catastration ermittelte zu verstehen ist. Sonach und da diesen Schulden § 11. ein besonderer Tilgungsfond mit gewissen eigens dazu bestimmten Beiträgen angewiesen ist, werden also die Erblande von diesen Schulden rechtlich gar nicht berührt. Allein übersehen darf man nicht, daß die künftige Verschmelzung der bisher von einander unabhängigen Anstalten, das enge Verhältniß, in welchem die bisher in mancher Beziehung getrennten Landestheile zu einander stehen, in Ansehung jener Schuld eine gewisse, wenigstens moralische Vertretungs-Verbindlichkeit für den Staat begründen, welche der öffentlichen Meinung gegenüber schwer abzuleugnen ist, und von deren rechtlichem Ungrunde die Gläubiger um so schwerer zu überzeugen sein werden, je mehr man mit dem Laufe der Zeit vergißt, daß beide Anstalten und Landestheile bisher getrennt waren und besondere Verbindlichkeiten hatten. So lange die § 11. geordneten Tilgungsbeiträge regelmäßig eingehen, die Zinsen richtig gezahlt werden, auf die Schuld jährlich etwas abgetragen wird und keine außerordentliche Kündigungen erfolgen, werden durch die neue Verbindung keine Schwierigkeiten entstehen, sollte aber Sachsen, was Gott verhüten wolle, durch einen Krieg heimgesucht werden, sollte mit zunehmenden Brandschäden die Zahlungsfähigkeit der Contribuenten sich vermindern, der Zinsfuß steigen und außerordentliche Kündigungen eintreten, sollten dann die Mittel zur Zinszahlung fehlen und die Ober-

lausitzer Stände nicht im Stande sein, die gekündigten Darlehne wieder zu beschaffen, so würde es dem Staate immer schwer sein, zu sagen, die Oberlausitzer Schuld gehe ihn nichts an, und von den in der Oberlausitz von ihm selbst erhobenen Beiträgen dasjenige vorweg abzuziehen, was er zur Vergütung von Brandschäden selbst braucht, wenn gleich nicht bezweifelt werden kann, daß er vertragsmäßig dazu vollkommen berechtigt ist.

Es darf ferner nicht übersehen werden, daß es mit der Fundirung der jetzt vorhandenen Oberlausitzer Brandcassenschuld allein nicht abgethan ist. Denn nach § 1. 5. 7. und 9. müssen noch

a) die besondern Verwaltungskosten der Oberlausitzer Societät vom 1. August bis 31. December 1848, welche sich während einer Uebergangsperiode immer um etwas erhöhen, aufgebracht werden, ferner

b) die nicht unbedeutenden Kosten der neuen Catastration § 5.,

c) die Deckung der am Schlusse des Jahres 1848 noch zu vergütenden Brandschäden, welche in diesem Jahre dem Vernehmen nach leider sehr bedeutend sein sollen, wobei nicht zu übersehen, daß die Contribuenten, nachdem sie in diesem Jahre bereits — 15 ngr. — von 100 Thlr. — — aufgebracht haben, nach § 7. noch — 6 ngr. — von 100 Thlr. — — aufbringen sollen; endlich

d) das vertragsmäßige Neuntheil, welches man nach der Rechnungsübersicht für die alterbländische Versicherungsanstalt pro 1847 zwar einigermaaßen übersehen und auf 20,699 Thlr. 21 ngr. 1 pf. berechnen, aber jetzt noch nicht fest bestimmen kann. Wahrscheinlich fällt diese Summe geringer aus, da durch den gesunkenen Courswerth der im Bestande befindlichen Staatseffecten viel abgeht, und die bedeutenden Brandschäden dieses Jahres auf den erbländischen Reservefond mehr als gewöhnlich angreifen dürften.

Die aus den Bedürfnissen sub b. c. und d. entstehende Summe schlägt die Staatsregierung Seite 281 der Motiven auf ungefähr 80,000 Thlr. — — an und schlägt § 10. vor, daß dieselbe der Oberlausitz aus dem alterbländischen Fond vorgeschossen und von dieser vom 1. Januar 1849 bis zur Abzahlung mit 4 Procent verzinst werden soll. Diese letztere soll jedoch nach § 11. erst dann beginnen, wenn die zinsbare Hauptschuld von 215,251 Thlr. 15 ngr. — völlig amortisirt ist, und es ergiebt sich hiernach für die Oberlausitz eine Gesammtschuld von nicht vollen 300,000 Thlr. — —, eine Summe, über deren genauen Betrag erst der nach § 9. mit Ende des Jahres vorzunehmende Abschluß der beiderseitigen Rechnungen völlige Gewißheit geben kann.

Die Höhe des aus der alterbländischen Anstalt vorzuschießenden Theils jener Gesammtschuld, nämlich wenigstens 80,000 Thlr. — —, welche in den §§ 9.

10. und 11. unter den Buchstaben b. c. und d. erwähnt sind, hat aber in der jenseitigen Deputation so große Bedenken erregt, daß sie ihrer Kammer S. 227 ihres Berichts angerathen hat,

> die vorschußweise Berichtigung der § 9. sub b. und c. gedachten Bedürfnisse aus der alterbländischen Casse nicht zu genehmigen, vielmehr der Oberlausitz die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel selbst zu überlassen,

ein Antrag, der dann auch von der Kammer gegen 5 Stimmen angenommen und weiterhin (Seite 1158 der Mittheilungen) noch dadurch ergänzt worden, daß die Kammer mit der Erläuterung des Referenten einverstanden gewesen ist,

> es verstehe sich von selbst, daß das § 9. sub d. gedachte Neuntheil von der Oberlausitz baar einzuzahlen, da dieß dem Vertrage gemäß sei, und bedürfe deshalb eines eigenen Beschlusses nicht.

Ist nun auch bei der in der zweiten Kammer Statt gefundenen Berathung von einem Oberlausitzer Stande, welcher Mitglied jener Kammer ist, Seite 1136 der Mittheilungen erklärt worden, die Oberlausitz werde zu Heller und Pfennig Alles decken, was sie bei der Verbindung beider Institute statutenmäßig einzuzahlen habe, und erledigen sich durch diese Erklärung, wenn sie für die der Stände angenommen werden kann, die Beschlüsse der zweiten Kammer ad § 9. b. c. d. und ad § 10. von selbst, so erschienen doch diese Paragraphen, in Verbindung mit § 8. und 11. und den folgenden, der Deputation so wichtig, daß sie sich auch ihrerseits von einem Mitgliede der Kammer, dem Herrn Landesältesten von Thielau, Auskunft erbat und ihn, was nach § 110. der Landtagsordnung völlig zulässig ist, zur Theilnahme an einer ihrer Sitzungen einzuladen beschloß.

Hierbei wiederholte derselbe

1) und zwar in seiner Eigenschaft als Landesältester und im Namen der Oberlausitzer Stände von Land und Städten die obenerwähnte Erklärung, daß die in § 9. sub b. c. d. gedachten Einzahlungen zum 31. December 1848 pünctlich geleistet werden würden, daß aber dagegen auch auf die baare Zahlung einer bei der Staatscasse noch stehenden und mit 4 Procent verzinslichen Summe von 100,000 Thlr. — — als des Restes eines der Oberlausitz zukommenden Rentencapitals gerechnet werde, welches nicht ult. December 1848, sondern erst den 31. December 1849 zahlbar sei, und daß dagegen die Oberlausitz sich wegen dieser frühern Zahlung zur Vergütung der Zinsdifferenz verstehe, wenn die Staatscasse jene 100,000 Thlr. — — zu einem höhern Zinsfuße als 4 Procent erborgen müsse.

2) aber wünsche die Oberlausitz, daß auch die Verwaltung sämmtlicher auf der Oberlausitzer Brandversicherungssocietät haftender zinsbaren Schulden, wie solche § 8., § 9. a., § 11. und folg. gedacht seien, vom 1. Januar 1849 an bis zu deren völliger Abzahlung völlig auf die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt übergehen möge, wogegen aber

3) die Oberlausitz nicht nur

a) die Verbindlichkeit anerkennen diese Schulden zu vertreten, wie solches § 8. gedacht sei,

b) sondern auch für die Kosten stehen wolle, welche durch die Beschaffung neuer Capitalien an die Stelle gekündigter erwachsen sollten.

Nicht minder wolle man sich

c) dazu verstehen, daß von dem § 11. gedachten Zuschlag zu Verzinsung und Tilgung dieser Schuld die besondern Kosten bestritten würden, welche die Verwaltung des Tilgungsfonds verursache, und

d) es der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt überlassen, nach Befinden und Bedürfniß auf eine Erhöhung dieses Zinsen- und Tilgungszuschlags bei der Staatsregierung anzutragen, so daß es dann des § 11. gedachten Antrags oder nach Befinden einer Genehmigung von Seiten der Oberlausitzer Stände deshalb nicht bedürfen werde.

Was nun den Antrag **sub 1.** anlangt, so muß die Deputation bemerken, daß ein Einverständniß mit demselben Seiten des Herrn Finazministers noch nicht erklärt worden, dasselbe daher noch vorausgesetzt werden muß. Ihrerseits aber findet dieselbe kein Bedenken, diesen Antrag zu bevorworten und zweifelt nicht, daß die zweite Kammer sich mit demselben einverstanden erklären werde, da es sich nur um die früh ere Beschaffung einer Summe von 100,000 Thlr. — — handelt, welche den 31. December 1849, also in einem Jahre doch gezahlt werden müßte, und da, wenn die Aufbringung dieser Summe, welche ganz auf Kosten der Oberlausitz geschehen soll, einmal nothwendig ist, solches leichter auf den Credit des Staates zu bewirken ist, als auf den einer einzelnen Provinz. Aeußersten Falls, und sollte der Oberlausitz solches nicht zugestanden werden und sie nicht im Stande sein, jene Summe aufzubringen, bliebe nichts übrig, als den Anschluß der Oberlausitzer Societät um ein Jahr, also bis zum 1. Januar 1850 zu verschieben, wo dann die Staatscasse jedenfalls zur Bezahlung verbunden wäre, ein Aufschub, welcher aber im Interesse beider Landestheile nicht zu wünschen wäre. Die Deputation beantragt also bei der geehrten Kammer,

sich für den Antrag **sub 1.** zu verwenden,

setzt jedoch dabei voraus, daß die Staatscassen und die an dieselben zu machenden sonstigen Ansprüche eine solche frühere Zahlung gestatten.

Was demnächst den Antrag sub 2. betrifft, so erscheint derselbe für die Erblande, wie für den Staat in jedem Betracht ganz ungefährlich, ja aus den oben angeführten Gründen und mit den sicher stellenden Zugeständnissen sub 3. sogar annehmlich und rathsam, da durch dessen Annahme eine getrennte Verwaltung vermieden und die Landesanstalt, welche neben den Versicherungsbeiträgen auch den Zuschlag zur Verzinsung und Tilgung der Schuld aus der Oberlausitz empfängt, der Nothwendigkeit überhoben wird, einer besondern Provinzialbehörde die letzteren wieder abzuliefern und zu berechnen.

Die Deputation rathet daher an, auch

den Antrag sub 2. in Verbindung mit den Vorschlägen sub 3. zu genehmigen,

und hat nun zu den einzelnen Paragraphen, ohne jedoch eine besondere Fassung derselben zu beantragen, welche vielmehr der Staatsregierung zu überlassen sein dürfte, folgendes Gutachten zu eröffnen.

§ 8.

würde eines Zusatzes bedürfen, welcher die oben sub 2. und 3. gedachte Uebernahme der Verwaltung der Oberlausitzer Societätsschulden zum Gegenstand hätte.

§ 9.

würde mit einem Zusatze zu versehen sein, welcher die baare Einzahlung der sub b. c. und d. erwähnten Summen auszudrücken hätte.

§ 10.

würde ganz in Wegfall kommen.

In

§ 11.

wären Zeile 1 die Buchstaben b. c. und d. in Wegfall zu bringen, sodann aber Zeile 14 die Worte

„der Stände von Land und Städten"

mit den Worten

„der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt"

zu vertauschen.

§ 12. und 13.

würden nun ganz in Wegfall zu kommen haben, so wie

§ 14.

nur noch die Bestimmung zu enthalten hätte, daß die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt den Ständen der Oberlausitz alljährlich eine Rechnung über den Tilgungsfond § 11. mitzutheilen habe.

Endlich würde die geehrte Kammer in Einverständniß mit der zweiten sich dahin zu erklären haben,

daß sie den vorgelegten Entwurf zu dem Vertrage sub A. in der beschlossenen Maaße für angemessen und unbedenklich erachte.

Dresden, den 15. September 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker.
Frhr. v. Friesen, Berichterstatter.
Frhr. v. Welck.
Klinger.

Dd.

Bericht

der vierten Deputation der ersten Kammer

über mehre Petitionen wegen Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes vom 22. Juni 1841, die Einführung einer Todtenschau ꝛc. betreffend.

Eingegangen den 22. September 1848.

(Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer, Landtags-Acten, Beil. z. III. Abth. S. 243 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, III. Abthl. S. 355 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer S. 1163 flg.)

Aus dem von der vierten Deputation der zweiten Kammer über mehre Petitionen um Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes vom 22. Juni 1841, die Einführung einer Todtenschau u. s. w. betreffend, erstatteten, in den dießjährigen Landtagsacten unter den Beilagen zur dritten Abtheilung Seite 243 flg. abgedruckten mit Bb. bezeichneten Berichte ist zu ersehen, daß an die zweite Kammer eine ziemliche Anzahl von Petitionen, die Todtenschau betreffend, gelangt ist, von welchen Gemeinden und beziehendlich Vereinen und einzelnen Personen sie, diese Petitionen, ausgegangen und worauf die darin enthaltenen Anträge gerichtet sind.

Auch in mehren der ersten Kammer zuerst zugekommenen Eingaben von Körperschaften und Privatpersonen sind Anträge theils auf Abschaffung der Todtenschau oder Aufhebung des betreffenden Gesetzes, theils auf Abänderung des Gesetzes, meist mit Anträgen verbunden, die Anderes bezwecken, dargelegt.

Diese letzteren Eingaben rühren her von

den Gemeinden zu Kottmarsdorf, Dürrhennersdorf und noch andern Ortschaften in der Oberlausitz (Nr. 7. der Hauptregistrande der ersten Kammer);

der Gemeinde zu Heidersdorf und 29 andern Gemeinden (Nr. 28.);
der Gemeinde zu Altmannsgrün (Nr. 5.);
dem deutschen Verein zu Weißenberg, Johann Vogel und Genossen (Nr. 40.);
der Gemeinde zu Burkhardtsdorf (Nr. 65.);
Alexander von Uechtritz und 86 Genossen zu Niederstrahwalde (Nr. 67.);
der Gemeinde zu Loschwitz (Nr. 117.);
der Gemeinde zu Hartmannsdorf bei Frauenstein (Nr. 183.);
dem Volksvereine zu Brand (Nr. 187.);
den Gemeinden zu Kittlitz und 29 anderen Ortschaften (Nr. 45.);

blos die letztere beschränkt sich auf den Antrag einer Abänderung des Gesetzes.

Immittelst ist auch in der jenseitigen Kammer, nachdem noch eine Petition,

die Fürchtegott Erfurt's und Genossen zu Mockritz gleichen Betreffs,

bei derselben eingegangen war, der Vortrag des Berichts in der Sitzung am 25. August d. J. erfolgt.

Bei der Berathung fand das Deputationsgutachten, das dahin abgegeben worden war:

es möge beschlossen werden, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1841 dahin mögen abgeändert werden, daß die Anstellung besonderer Todtenbeschauer wieder aufgehoben, dagegen aber den Hebammen und Leichenwäscherinnen eine ähnliche Belehrung und Instruction, wie sie der Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1841 beigefügt sind, ertheilt wird und sie darauf verpflichtet werden,

eben so Widersacher als Vertheidiger in der Kammer; von einem Mitgliede der Kammer, Herrn D. Kuntzsch, ward der Antrag gestellt:

die Kammer wolle beschließen, alle bezüglichen Petitionen der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, zugleich aber den Wunsch aussprechen, über Umänderung des Todtenschaugesetzes der nächsten Ständeversammlung Vorlage zu machen.

(Vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags 1848 II. Kammer S. 1167.)

Ein Antrag, der zwar zahlreiche Unterstützung fand, dadurch aber, daß das Gutachten der Deputation (mit 33 Stimmen gegen 26 verneinende) angenommen ward, zur Erledigung oder Beseitigung gelangte.

Seit Eingang des Auszugs aus dem betreffenden Protokolle der zweiten Kammer vom 25. August d. J. bei der ersten Kammer und als von dieser ihrer vierten Deputation die Berichterstattung und Begutachtung in der fraglichen Angelegenheit übertragen worden war, ist noch eine an die Ständeversammlung

und zunächst an die erste Kammer gerichtete Eingabe des Herrn D. D. A. Röber zu Königsbrück vom 1. jetzigen Monats (s. Nr. 219.) eingegangen, deren Inhalt von der Deputation im gegenwärtigen Berichte mit zu berücksichtigen ist.

Das Institut der Todtenschau selbst wird als ein von der Religion, Humanität und Politik gebotenes, allgemein wohlthätiges, vom Verfasser dieser Petition vertheidigt und trägt derselbe zugleich, angeblich im Namen vieler seiner Collegen, darauf an,

> die erste Kammer wolle dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beitreten, sondern die Beibehaltung des Todtenschaugesetzes durch Aerzte aussprechen und namentlich beantragen, daß die Gebühren für Aermere aus Gemeinde- oder Staatscassen gegeben werden, und zwar nicht bloß für die notorisch Armen (die jetzt schon den Gemeindecassen anheimfallen), sondern auch für alle anderen Aermeren, sowie auch daß Leichenhäuser errichtet und Aerzte bei denselben angestellt werden,

indem er die beiden Puncte wegen der Gebühren bei Aermeren und wegen Anstellung nichtärztlicher Todtenbeschauer als „mißliebige" bezeichnet.

Die unterzeichnete Deputation gestattet sich nun, zunächst auf den Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer zu verweisen, worin S. 245. die meisten wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1841 hinsichtlich der Todtenschau aufgenommen sind, und S. 246. das Ergebniß der bei einem frühern Landtage Statt gefundenen Vorberathung über den vorliegenden Gegenstand in der dritten Deputation der zweiten Kammer dargelegt ist; dasselbe geschieht in Ansehung der Gründe, welche die vierte Deputation der andern Kammer dazu, daß sie ihrer Kammer das angerathen hat, worauf von der Mehrzahl in der Kammer, wie obgedacht, eingegangen worden ist (S. 248.), bewogen und diese Mitglieder selbst zum Einigehen auf den Rath vermocht haben.

Es kann aber die diesseitige Deputation sich nicht davon überzeugen, daß die Veranlassung dazu, das Institut der Todtenschau, wie es jetzt besteht, aufzuheben, größer sei, als die, es mit einiger Modification fortdauern zu lassen; sie wird bei Darlegung ihrer Gründe dem jenseitigen Deputationsberichte folgen und noch Einiges für ihre Ansicht beifügen.

Die Petenten haben sich bei ihren Anträgen auf Abschaffung oder Abänderung des Todtenschauinstituts darauf berufen, daß es in seiner jetzigen Gestalt unnöthig oder doch nutzlos, oder der Zweck auf wohlfeilere Weise zu erreichen, daß es jedenfalls lästig und insbesondere wegen der nichtärztlichen Todtenbeschauer mißfällig sei, theils auch darauf, daß es, wenn es fortbestehen solle, wenigstens auf Kosten des Staats zu erhalten sei.

Es mag sein, daß bei vielen Personen, namentlich auf dem platten Lande, das

Gesetz und die danach getroffene Einrichtung wenig Anklang gefunden hat. Aber daß dieß allgemein der Fall gewesen sei, läßt sich keineswegs behaupten. Jede neue gesetzliche Einrichtung hat ihre Gegner und diese lassen ihre Stimme hören, während Diejenigen, welche mit der Einrichtung zufrieden sind, stillschweigen. Erklärlich ist es daher auch, daß Anträge in Menge auf Abschaffung der Todtenschau oder doch der Todtenbeschauer erfolgt, für Beibehaltung derselben aber nur einige Stimmen laut geworden sind, erklärlicher noch ist das zur jetzigen Zeit.

So wie die Einführung der Todtenschau auf geäußerte Wünsche und auf Anträge erfolgte, so ward sie auch von allen denen, welche darin eine, obschon, weil nicht zugleich die Errichtung von Leichenhäusern und Leichenkammern zur Nothwendigkeit und Obliegenheit gemacht und nicht gemessenst angeordnet worden, unvollständige Abhilfe des Bedürfnisses erkannten, freudig begrüßt; sie sahen dieselbe für nothwendig und unerläßlich an, weil eines Theils der Grundsatz nicht feststehe, daß die mehr oder weniger allgemeine Fäulniß das einzig sichere Kennzeichen des Todes sei, und weil andern Theils mit dem Begräbnisse nicht so lange gewartet werden könne, bis diese Fäulniß eingetreten ist, sie fanden in dem Umstande, daß Sachverständige oder doch andere geprüfte und für geeignet erachtete, in Pflicht stehende und mit Instruction versehene Personen, nicht aber Leichenweiber oder Leichenabwäscherinnen ihre Ueberzeugung vom wirklich erfolgten Tode der zu Beerdigenden aussprechen müssen, eine große Beruhigung, und entschlugen sich des schaudererregenden Gedankens an das Begrabenwerden im Zustande des Scheintodtes, des eignen und des anderer Personen. Sie sind jetzt noch derselben Ansicht, in mehren Petitionen wird dieß auch anerkannt und nur Uebertragung der Gebühren für die Todtenbeschauer aus der Staatscasse beantragt; ob die Freunde oder die Gegner der Todtenschau die Mehrzahl ausmachen, ist freilich nicht bekannt. Eben so ist die Frage, ob in den einzelnen Gemeinden, aus welchen Petitionen, die meisten aus der Oberlausitz, gegen die Todtenschau gekommen sind, die Mehrheit der Mitglieder aus Gegnern besteht, und wie viele von den unterzeichneten Personen den Petitionen, die zum Theil wörtlich gleichlauten, oder auf andere gleichen Betreffs Bezug nehmen, im vollen Verständniß und Einverständniß beigetreten sind.

Wenn aber auch die Zahl der Anhänger der jetzigen Todtenschau die geringere im Lande wäre, so würde doch, abgesehen vom ersten Zwecke der Einrichtung, nämlich Abwendung der Gefahr des Begrabenwerdens im Scheintode, auf die Lebenden wenigstens soviel Rücksicht zu nehmen sein, daß man ihnen die Beruhigung und den Trost beim Gedanken an den Tod, welchen ihnen das Institut gewährt, erhalte, ohne daß den Gegnern ein Nachtheil von Gewicht daraus erwächst; als solcher kann der Aufwand, der als Grund der Abneigung angege-

ben wird, und es wohl auch hauptsächlich sein mag, fürwahr nicht angesehen werden, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Warum auch dem Vorurtheile gegen eine Einrichtung so viel Einfluß zugestehen, daß man sich zu Beseitigung derselben, die in den meisten civilisirten Ländern als nothwendig oder doch nützlich anerkannt worden ist, entschlösse.

War die Ausführung des Gesetzes für einzelne Theile des Landes mit Schwierigkeiten verbunden, so ist dieß ein Grund mehr dafür, daß jetzt, da die Schwierigkeiten besiegt sind, von Aufhebung des mit den Ständen vereinbarten, nur erst sieben Jahre alten Gesetzes abgesehen werde.

An Aerzten und Wundärzten fehlt es auch auf dem Lande jetzt nicht und es werden wenig Dörfer sein, in welchen oder in deren Nähe nicht wenigstens ein Wundarzt sich befände, dem die Todtenbeschauerfunction, nach Befinden für mehre Dörfer, übertragen werden könnte. Dem Einwande, der davon hergenommen ist, daß hier und da die in Ermangelung von Aerzten oder Wundärzten zu Todtenbeschauern angenommenen Personen wenig zu Ausübung der Function sich eignen und daher geringen Nutzen schaffen oder gar das Institut lächerlich machen, könnte, abgesehen von der, weil die Anstellung allezeit widerruflich zu erfolgen hat, immer freibleibenden Ersetzung durch andere geeignetere Personen, die nicht Aerzte sind, oder durch Anstellung von Aerzten oder Wundärzten begegnet werden. Würde von angestellten Todtenbeschauern deren Pflicht nicht genügt, so bedarf es nur der Beschwerdeanzeige, und es kann und muß auf eine oder die andere Weise Abhülfe erfolgen.

Aber um deswillen, weil nichtärztliche Todtenbeschauer trotz dem, daß sie bei der Prüfung für qualificirt erachtet worden sind, doch wirklich nicht bewährt erfunden worden und das nöthige Ansehen sich zu verschaffen oder zu erhalten nicht im Stande gewesen sind, darf doch nicht über dem ganzen Institute der Stab gebrochen werden. Der Ausweg, daß da, wo weder ärztliche noch nichtärztliche geeignete Todtenbeschauer zu erlangen sind, man sich ausnahmsweise mit den Leichenweibern und Hebammen in der Art begnüge wie die zweite Kammer im Allgemeinen will, bleibt immer noch offen.

Hinsichtlich der Remuneration für die Todtenbeschauer heißt es im Gesetze § 5.

> Der Todtenbeschauer hat für jede von ihm verrichtete Todtenschau von Denjenigen, die zu Bestreitung des Beerdigungsaufwands verpflichtet sind, die tarmäßige Gebühr zu empfangen. Für ganz Unbemittelte ist dieselbe aus der Orts-Armencasse zu übertragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Gemeinden unbenommen, sich mit dem Todtenbeschauer über eine demselben aus der Gemeindecasse auszusetzende feste Vergütung zu vereinigen.

Und im § 14. der Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1841 ist bestimmt, daß

> die Gebührentaxe für die Todtenbeschauer in jedem Bezirke von derjenigen Behörde, welcher die Anstellung des Todtenbeschauers zusteht, den Localverhältnissen und den auf thunlichste Schonung der ärmern Einwohnerclasse zu nehmenden Rücksichten entsprechend, jedoch dergestalt polizeilich zu reguliren, daß die in einem einzelnen Sterbefalle dem Todtenbeschauer zu entrichtende rc. Gebühr nicht unter 5 ngr. und nicht über 1 Thlr. betragen darf. Dabei ist jedesmal festzusetzen, daß in Fällen, wo die Gebühr für den Todtenbeschauer aus der Ortsarmencasse zu übertragen sei, diese überall nur den niedrigsten der im Bezirke eingeführten Sätze zu bezahlen habe.

Also gleichwie Willkühr und Bedrückung nicht Statt finden können, so ist auch wegen der armen Leute gar kein Grund vorhanden, sich über unnöthigen Aufwand bei der Todtenschau zu beklagen. Bei Anderen kann die auch nach den Vermögensumständen der betreffenden Personen zu bemessende Leistung, deren Betrag über das Minimum von 5 ngr. nicht oder wenig ansteigen zu lassen, in die Hand der Ortsbehörde gelegt ist, unmöglich als drückend und lästig angesehen werden, zumal sie unter den übrigen Ausgaben wegen des Begräbnisses mit unterläuft. Ueberflüssigen Aufwand bei Beerdigungen zu machen, dazu ist man bereit und sucht sich einander hierin zu überbieten, aber über jene geringe Ausgabe wird geklagt. Da, wo das widerwärtige Traueressen und Trinken bei Beerdigungen noch im Schwunge ist, möge doch das unterlassen und ein weit Bedeutenderes als der Aufwand wegen der Todtenschau wird erspart werden.

Ist die Gebühr irgendwo zu hoch festgestellt, so möge sie von der Obrigkeit herabgesetzt werden. Will man dem Einzelnen die Entrichtung ersparen, so bedarf es nur dessen, daß wegen eines Fixi aus der Gemeindecasse Vereinbarung getroffen wird.

Sollen aber die Leichenfrauen und Hebammen — diese doch wohl nur wegen der neugebornen Kinder (oder auch wie man hin und wieder will, die Todtengräber) — mit der Todtenschau beauftragt werden, so wird auch deren Remuneration auf angemessene Weise erhöht werden müssen und wird in Ansehung des Aufwands wenig oder wohl gar nichts gewonnen.

Diesen Frauen allein die Beurtheilung und Erklärung, ob und daß der Tod wirklich eingetreten sei und daß die Beerdigung erfolgen könne, zu überlassen, das erscheint der Deputation nicht angemessen und nicht hinreichend. Gegen die Leichenfrauen findet an sich eine ziemlich allgemeine Abneigung um deren

Beschäftigung willen Statt, und mag man sie, wenn deren Geschäft ihre Anwesenheit nothwendig macht, so wenig und so kurze Zeit als möglich im Hause sehen. Das ist weniger befremdlich, als der von den Petenten hervorgehobene und als allgemein bezeichnete Mangel an Zuneigung und Vertrauen zu den nicht ärztlichen Todtenbeschauern. Ohne hiernächst den Leichenweibern im Allgemeinen Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit im Dienste beimessen zu wollen, läßt sich doch nicht verschweigen, daß Klagen und Beschwerden über Instructionswidrigkeiten und Ungebührnisse, namentlich auch Begehrlichkeit derselben nicht zu den Seltenheiten gehören und daß Nachgiebigkeit, wenn Beschleunigung des Begräbnisses gewünscht wird, früher häufig vorkam. Durch solche Wahrnehmung und durch die Erfahrung, daß sie, die Leichenweiber, der angeordneten Beaufsichtigung und Ueberwachung Seiten der Aerzte in ihrem Officio gar sehr bedürfen, wird das Vertrauen zu ihnen noch mehr geschwächt. Desto größern Anstoß würde es, wenn ein so wichtiges Geschäft, wie die Todtenschau, in die Hände der Leichenweiber gelegt würde, die in der Mehrzahl wahrscheinlich nicht einmal schreiben und also die erforderlichen schriftlichen Anzeigen nicht selbst fertigen können, bei denen geben, welche lieber gesetzten, an sich als befähigt anzusehenden oder bei der Prüfung durch den Bezirksarzt befähigt erfundenen Männern, als Weibern niedern Standes und geringer Bildung, die Untersuchung und das Urtheil überlassen wissen wollen.

Wenn auch, wie zum Theil von den Petenten vorgeschlagen wird, eine Prüfung der Leichenweiber und Hebammen und eine Verpflichtung derselben, in jedem nur einigermaaßen zweifelhaften Falle einen Arzt herbeizurufen, voranginge, so würde doch der Grund zu Mißtrauen dadurch nicht gehoben werden und bei den Leichenweibern dasselbe eintreten, was man an der Anstellung nichtärztlicher Todtenbeschauer auszusetzen hat.

Noch mehr, oder doch mindestens eben so zweifelhaft ist es, ob den Leichenweibern und Hebammen die Befähigung, Umsicht und Erfahrung zu Erfüllung der übrigen gewiß am leichtesten, kürzesten und sichersten bei der Todtenschau selbst zu erreichenden Zwecke der Todtenschau außer dem Hauptzwecke, das Begraben noch lebender Personen zu verhüten, beiwohne.

Die Todtenschau soll noch dazu dienen,

1) ansteckende und sonst um sich greifende Krankheiten zu entdecken, aber nur Aerzte und allenfalls Wundärzte sind im Stande, dergleichen Vorkommnisse zeitig, wenn noch Mittel gegen die Verbreitung der Krankheit vorhanden, wahrzunehmen und zu beurtheilen,

sie soll ferner dazu dienen

2) gewaltsamen Todesarten in Zeiten auf die Spur zu kommen; in welcher Beziehung die Wirksamkeit der Leichenweiber und Hebammen, wenn ihnen die Todtenschau überlassen wäre, eine geringe sein würde, da diese Personen in vielen Fällen den Selbstmord, oder durch fremde Gewaltthätigkeit oder durch Gift herbeigeführte Todesfälle, sowie Fehlgeburten und Frühgeburten zu entdecken und die verübten Verbrechen an den Tag zu bringen, nicht vermöchten,

3) die Behörden überhaupt in Wahrnehmung medicinalpolizeilicher Ungebührnisse, namentlich solcher, welche von Afterärzten begangen werden, zu unterstützen und die allgemeine medicinalstatistische Uebersicht der Sterblichkeitsverhältnisse zu erleichtern. Je häufiger noch medicinalpolizeiche Ungebührnisse und Uebergriffe vorkommen und je mehr es nothwendig ist, denselben zu steuern und über Beobachtung der medicinalpolizeilichen Vorschriften zu wachen, um desto weniger darf dieser Zweck außer Augen gelassen werden; Leichenweiber und Hebammen, welche letztere gar oft ebenfalls selbst Fehler begehen, vermögen aber offenbar nichts oder doch bei Weitem nicht genug in dieser Hinsicht zu thun.

Der Nutzen des Institus der Todtenschau, wenn sie in den Händen von wirklichen Sachverständigen ist, läßt sich, was den Hauptzweck betrifft, dennoch nicht bezweifeln und abstreiten, wenn auch in den wenigen Jahren, in denen sie nach dem Gesetze vom 22. Juni 1841 besteht, der Fall eines Scheintodts, welcher bei der Todtenschau entdeckt worden wäre, nicht vorgekommen ist. Dadurch wird die Möglichkeit des Begrabens eines Scheintodten bei Unterlassung der nöthigen Vorsicht und die Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden keineswegs abgewendet. Was in jenem Zeitraum nicht geschehen ist, kann ohne Todtenschau oder bei schlechter Ausübung derselben am nächsten Tage geschehen. Und ein solcher Fall wiegt dann schwerer als ein noch so langer Zeitraum ohne ihn.

Wer möchte dann die Verantwortlichkeit, wenn auch nur im eignen Bewußtsein, dafür übernehmen, daß er zu Abschaffung der Todtenschau mitgewirkt hat! —

So wie man nicht in Ansehung des Bestehens des Instituts bei der Frage wegen deren Nutzens einen so kleinen Maaßstab nach der Zeitdauer anlegen sollte, eben so wenig darf dieß in Hinsicht der Menschenzahl geschehen; nicht zu fragen ist, wie ein Theil der petirenden Gegner gethan, ob unter 50,000 Menschen ein Scheintodter begraben worden, sondern ob unter Millionen Menschen; ein Menschenleben unter Millionen ist eben so viel werth als eines unter 50,000. Und in so ernster Sache ist es besser, in der Vorsicht etwas zu viel zu thun, als zu

wenig; wem schaudert nicht bei dem Gedanken an Lebendigbegrabenwerden oder bei der bloßen Erzählung vom Begraben eines Scheintodten?!

Selbst unter den Mitgliedern der zweiten Kammer ist die Abneigung gegen die Todtenschau nichts weniger als allgemein, haben doch von 59 Abstimmenden 26 für den Vorschlag des Abgeordneten Herrn D. Kuntzsch gestimmt.

Die Deputation will keineswegs verlangen, daß die Todtenschau ganz in deren jetziger Gestalt fortdauere, sie erkennt vielmehr, den beiden Aerzten Herrn Kuntzsch und Röber meist beistimmend, an, daß eine und die andere Modification räthlich sei, namentlich was die nichtärztlichen Todtenbeschauer betrifft, deren Dienstleistung wohl hin und wieder derjenigen nicht vorzuziehen sein wird, welche von den Leichenweibern und Hebammen zu erwarten wäre, wenn ihnen die Todtenschau, so wie es die zweite Kammer will, übertragen würde; sie will aber auch nicht, daß das Gesetz hinsichtlich der Anstellung besonderer Todtenbeschauer aufgehoben werde, ohne daß Etwas besseres an die Stelle trete.

Der Antrag des Herrn D. Röber, daß bloß Aerzte erster oder zweiter Classe zu Todtenbeschauern angestellt werden möchten, erscheint als nicht allethalben ausführbar; auf die fernern Anträge, daß die Gebühr nicht allein für notorisch Arme, sondern auch für alle andere Aermeren aus Gemeinde- oder Staatscassen gegeben werde, und daß Leichenhäuser errichtet und Aerzte bei denselben angestellt werden, vermag die Deputation ebenfalls nicht bevorwortend einzugehen, auf erstern um deswillen nicht, weil wegen der „Aermeren," einer Classe von Personen, bei welcher eine Grenze zu ziehen schwer ist, eine Uebertragung der Gebühr, die bei ihnen auf ein Geringeres festgestellt und unter den Begräbnißkosten wohl noch mit aufgebracht werden kann, nicht nöthig ist, weil ferner die Bestreitung aus der Staatscasse bei Festhaltung des sogenannten Communalprincips in der Armenversorgung, so wie in Betracht der dadurch entstehenden, in jetziger Zeit doppelt zu fürchtenden Belastung der Staatscasse nicht anzurathen ist.

Wenn auch die Mitglieder der Deputation für die von mehren Seiten wiederum beantragte Errichtung von Leichenhäusern und Anstellung von Aerzten bei denselben gestimmt sind, so erkennen sie doch an, daß jetzt nicht die passende Zeit zu Anregung dieses Gegenstandes ist, und wollen sie nicht Etwas unternehmen, dessen Erfolglosigkeit sich voraussehen läßt.

Die Deputation will nur, daß diese Angelegenheit bei Abgabe der Petitionen mit besonderer Hinweisung auf die des Vereins für Heilwesen und Naturkunde in der Lößnitz und die des D. Röber vertrauensvoll in die Hände der Staatsregierung gelegt werde, zumal in der zweiten Kammer Seiten des Ministerii des Innern dem Antrage des Abgeordneten Herrn D. Kuntzsch Etwas nicht entgegen-

gesetzt, vielmehr der Antrag unterstützt und erklärt worden ist, daß die Staatsregierung gern das Gesetz einer Revision unterwerfen werde.

Die Deputation schlägt demnach der geehrten Kammer vor:

Dieselbe möge bei der hohen Staatsregierung eine Revision des Todtenschaugesetzes mit Berücksichtigung der in den Petitionen gerügten Mängel und eine Vorlage deshalb wo möglich an die nächste Ständeversammlung beantragen, so wie die Abgabe aller bezüglichen Petitionen an die Staatsregierung mit besonderer Hinweisung auf die zuletztgedachten zwei Eingaben beschließen.

Die Petition des Herrn **D.** Röber ist zur Zeit nicht an die zweite Kammer, an die sie mit gerichtet, gelangt und daher nebst den Petitionen sub Nr. 40. 45. **117. 118.**, in Ansehung deren dasselbe der Fall ist, an dieselbe bei Mittheilung des Beschlusses der ersten Kammer noch abzugeben.

Dresden, am 15. September 1848.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Gottschald.
v. Metzsch.
v. Erdmannsdorf.
Bernhardi, Berichterstatter.

Ee.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret, einen Gesetzentwurf, Zollzuschläge bei einigen ausländischen Waaren betreffend, vom 13. September 1848.

Eingegangen am 27. September 1848.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 397 fg.
Bericht der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abth. S. 411 fg.)

Durch das Eingangserwähnte Allerhöchste Decret ist die Ständeversammlung von den Maaßnehmungen in Kenntniß gesetzt worden, welche die französische Regierung provisorisch zur Unterstützung ihrer, durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedrängten industriellen Bevölkerung ergriffen hat. Mittelst eines besondern Gesetzes vom 10. Juni d. J. ist von gedachter Regierung nämlich der Betrag der bereits bestehenden Ausfuhrprämien und Rückzölle für französische Fabrikate wesentlich erhöht und durch diese künstliche Ausdehnung des französischen Arbeitsgebiets nicht nur eine Beschränkung des deutschen im Allgemeinen auf eine höchst benachtheiligende Weise herbeigeführt, sondern gleichzeitig der, der zollvereinsländischen Industrie durch die bisher bestandenen Eingangszölle gewährte Schutz zum größten Theil unwirksam gemacht worden.

Im Interesse der, vom Drucke der Verhältnisse ohnehin schwer gebeugten vereinsländischen Fabrikanten und Arbeiter erheischte jene Maaßnehmung daher die Ergreifung von Retorsionsmaaßregeln, die, wenn sie als zweckentsprechend angesehen werden sollten, in ein richtiges Verhältniß zu den nachtheiligen Folgen gebracht werden mußten, welche von der verfügten Erhöhung der französischen Ausfuhrprämien und Rückzölle zu besorgen stehen und durch geeignete Gegenmaaßregeln, so weit immer möglich, abgewendet werden sollen und müssen.

Als eine solche Retorsionsmaaßregel ist nun von den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Festsetzung eines Zollzuschlags erachtet worden, dessen Größe

und Anwendbarkeit auf die bezüglichen Positionen des Zolltarifs aus dem, dem höchsten Decrete angefügten Entwurfe der zur erlassenden Verordnung näher erhellet. Es hat die hohe Staatsregierung zugleich, unter Bezugnahme auf eine von der Königlich Preußischen Regierung erlassene Denkschrift sub ⊙ (Ld. Act. I. Abth. S. 403) in besondern Motiven die Gründe gerechtfertigt, aus welchen sie sich, den übrigen Vereinsregierungen gegenüber, mit den beabsichtigten Maaßnehmungen einverstanden erklärt und, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Zollgesetzes vom 3. April 1838 § 13., die Ausführung der in Vorschlag gebrachten Maaßregeln, welche bereits in allen übrigen Zollvereinsstaaten zur Publication gelangt und vollständig in Anwendung gebracht worden sind, von der Zustimmung der Ständeversammlung abhängig zu machen, sich für verbunden erachtet.

Eine Kritik der Maaßregel im Allgemeinen, nach ihrem Zwecke und nach der Modalität ihrer beabsichtigten Anwendung; eine sorgsame Erwägung der Wirkungen, die sie zu äußern bestimmt ist, wie der muthmaaßlichen Rückwirkungen und Folgen, welche sie für die vereinsländische Industrie und den kaufmännischen Verkehr haben und nach sich ziehen wird; und der hiernach allethalben zu bemessende Entschluß über die Ablehnung des Antrags, oder über die Art, die Höhe und die Dauer der vorgeschlagenen Zollzuschläge, das sind sonach die Vorlagen der Berathung, welche die geehrte erste Kammer dießfalls zu pflegen haben wird, nachdem solches bereits von der jenseitigen Kammer geschehen ist.

Der Drang der Verhältnisse erheischt jedoch die Beschleunigung dieser Berathung in einer Weise, daß es der unterzeichneten Deputation völlig unmöglich worden, sich über die bemerkten so einflußreichen Umstände, in gegenwärtigem Berichte anders als nur andeutungsweise zu verbreiten. Sie muß es daher, so weit nöthig, der mündlichen Discussion vorbehalten, sich näher über die Gründe und Rücksichten auszusprechen, durch welche sie zu dem nachbemerkten Ergebniß ihrer Begutachtung gelangt ist, und bittet es zu entschuldigen, wenn sie Statt einer besondern Darstellung und nähern Entwickelung des Sachstandes, so wie der Ursachen, welche die beabsichtigte Maaßnehmung überhaupt hervorgerufen haben, auf die Beilagen des höchsten Decrets Seite 400 und 403 flg. verweiset, der zu pflegenden Hauptberathung selbst aber und dem Gange derselben, den Bericht der jenseitigen Deputation, Seite 411 und das ihm beigefügte Sondergutachten S. 418 flg. in ihrer Totalität andurch zum Grunde legt. — Sie darf dieß um so mehr thun, als beide Berichte, mit eben so großer Vollständigkeit, als Sachkenntniß und Umsicht, allen nur irgend einschlagenden Rücksichten, die nothwendige Beachtung und Würdigung gewidmet haben.

Nach dieser Vorerinnerung gnügt es, wenn sich die Deputation in Betreff der Hauptsache auf folgende Bemerkungen beschränkt:

Schon in den Motiven des höchsten Decrets ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß es sich bei der beabsichtigten Maaßnehmung nicht um Treffung umfassender Veränderungen im Zolltarif, nicht um Adoption eines neuen Princips im ganzen Zollvereinssystem, nicht um dauernde Festsetzungen handle, die irgendwie die Stellung der Zollvereinstaaten in politischer oder mercantiler Beziehung zu den übrigen Staaten Deutschlands oder des Auslandes verändern könnten; sondern daß es nur darauf ankomme, die Wirkung einer provisorischen Maaßregel Frankreichs durch eine provisorische Maaßregel des Zollvereins zu paralisiren, daß mithin ein Zuschlag zu den zeitherigen Tarifsätzen auch nur da habe in Antrag gebracht werden können, wo die Nothwendigkeit dazu in der Verfügung der französischen Regierung begründet sei, auch nur insoweit, als erforderlich sei, um den frühern Status quo wiederherzustellen. Es leuchtet daher von selbst ein, daß die beabsichtigte Retorsionsmaaßregel direct auch nur gegen Frankreich gerichtet und in Anwendung gebracht werden könne; daß ferner ihre Zeitdauer von der Dauer des Bestehens der Anordnungen der französischen Regierung bedingt bleiben müsse und daß bei der Ausführung dieser Maaßregel von Wünschen, von Anträgen und von Modalitäten abzusehen sei, welche, so wohlgemeint sie auch immer sein, so wesentlich sie auch die Wahrung des Interesses der ganzen Industrie, oder einzelner Betheiligter berühren möchten, doch mehr und weniger den Standpunct verändern würden, auf welchen sich die sächsische Regierung bezüglich dieser Angelegenheit allein stellen darf und von welchem aus allein die Nothwendigkeit und Räthlichkeit der Maaßregel beurtheilt werden kann.

Es ist dieß in der Hauptsache der Standpunct der Nothwehr gegen einen Angriff der französischen Regierung, der in seinen Wirkungen zwar die vereinsländische Industrie wesentlich zu verletzen droht, indeß vornehmlich nur in dem augenblicklichen Drange politischer Verhältnisse seine Quelle zu haben scheint und seiner Tendenz nach als ein vorübergehender anzusehn sein dürfte; es ist dieß aber zugleich auch der Standpunct einer Politik, die in so wichtigen Verhältnissen, als sie hier vorwalten, ihr Verfahren zwar nach den Zuständen des concreten Falles bemißt, jedoch dabei nicht Rücksichten außer Acht läßt, welche die Staatsregierung im Allgemeinen auf die Verkehrsverhältnisse des Landes zu nehmen hat, ohne irgendwie dadurch Pflichten gegen die mit ihr verbundenen Zollvereinsregierungen zu verletzen, oder der sich schuldigen Würde und Selbstachtung etwas zu vergeben. Bezeugen nun die beabsichtigten Maaßnehmungen, und insbesondere die Bestimmung einer nur provisorischen Festsetzung der-

selben, so wie die blos partiellen Veränderungen des Tarifs unwiderleglich, daß das Streben lediglich dahin gegangen sei, die jenseits ergriffenen Maaßregeln in ihren gefahrdrohenden Wirkungen entkräften zu wollen und der französischen Regierung zu beweisen, daß es den Regierungen der Zollvereinsstaaten weder an Kraft noch an festem Willen gebreche, um mit Entschiedenheit Grundsätzen Geltung zu verschaffen, welche allein das Bestehen des Internationalhandels zu sichern im Stande sind, so hat es der unterzeichneten Deputation nicht schwer fallen können, sich von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten beschränkten Retorsionsmaaßregel zu überzeugen.

Diese Beschränkung der Retorsionsmaaßregel auf eine nicht längere Frist, als sie der Verfügung der französischen Regierung gegenüber als nothwendig erscheint und diese nur zeitweilige Zollerhöhung für nur einige Positionen des Zolltarifs lassen es auch durchaus nicht zweifelhaft erscheinen, daß in der Hauptmaaßnehmung der Vereinsregierungen keine andre, als die vorerwähnte Tendenz zu suchen sei. Weder die Motiven, welche zu dem höchsten Decrete gegeben worden, noch die Denkschrift sub ⊙ berechtigen zu der Seite 414 des jenseitigen Berichts aufgestellten Vermuthung, daß durch die ergriffenen Maaßregeln der Weg zu einem veränderten, auf den Schutz des deutschen Gewerbfleißes berechneten Zollsystem habe angebahnt werden wollen.

Die zu erlassende Verordnung ist vielmehr restrictiv den in Frage befangnen concreten Verhältnissen angepaßt worden. Sie selbst stellt sich als durchaus zweckentsprechend dar und beeinträchtigt keineswegs die Hoffnungen auf einen ausreichend gesicherten Schutz der vereinsländischen Industrie, ohne dabei die Interessen des allgemeinen Welthandels aus dem Auge zu verlieren. Die Deputation verweiset in dieser Beziehung auf die Motiven Seite 401, welche die Pflegung von Berathungen darüber, ob dem Zollsystem überhaupt eine andere Basis zu geben sei? und ob die Schutzzollfrage zu Gunsten eines möglichst freien Handelsverkehrs in den Hintergrund zu treten habe? in nicht zu ferne Aussicht stellt. Da nun aber die Königliche Vorlage durchaus keine Veranlassung zur Prüfung der Schutzzollfrage darbietet die Beantwortung der letztern auch in einem keineswegs nothwendigen Zusammenhange mit dem hier zu beleuchtenden Gegenstande sich befindet und diese überhaupt nur von einem höhern Standpuncte aus beurtheilt werden darf, auch gründlichere Beleuchtungen erheischt, als sie blos gelegentlich bei der jetzt vorseienden Berathung vorgenommen werden können, Vorbereitungen endlich zu ihrer Beantwortung bereits getroffen worden sind, so hat es die Deputation ihrer Pflicht gemäß erachtet, ihr Gutachten weder den Principien des Schutzzollsystems anzupassen, noch sich von den Forderungen

des Freihandelssystems leiten zu lassen, sondern dasselbe ausschließlich auf den von der hohen Staatsregierung selbst bezeichneten Zweck zu richten.

In seiner Allgemeinheit umfaßt dieß Gutachten den Antrag auf Genehmigung der, der Ständeversammlung zur Entschließung vorgelegten Verordnung; es hat die Deputation jedoch vor dessen specieller Fassung auf die besondern Anträge überzugehen, welche in der jenseitigen Kammer in dieser Beziehung gestellt worden sind.

Zuvörderst und um sich mit Ueberzeugung über die Zweckmäßigkeit der beantragten Zollzuschläge aussprechen zu können, ist es allerdings

1.

erforderlich, sich darüber völlig klar zu werden, ob die Art und Höhe derselben auch wirklich für eine angemessene zu erachten sei? Da jedoch die Deputation aus den Seite 415 des jenseitigen Berichts ad 1. angegebenen Gründen von einer nähern Eingehung auf diese Frage abzusehen und die zweite Kammer gegen 10 Stimmen sich in dem Beschlusse vereinigt hat,

> die Art und Höhe der im Entwurfe der Verordnung, Zollzuschläge betreffend, Seite 398 und 399 der Landtagsacten Abth. I. beantragten Zollzuschläge im Vertrauen auf ihre Angemessenheit zu genehmigen,

so bevorwortet sie andurch

> den Beitritt zu diesem durch den Stand der Verhältnisse gnügend gerechtfertigten Beschluß.

Mit diesem Antrage der jenseitigen Deputation ist zugleich ein Antrag des Abgeordneten Gehe in Verbindung gesetzt worden, welcher dahin geht:

> „zugleich für Anbahnung eines heilsamen Zollsystems zum Schutze des deutschen Gewerbfleißes in der Schrift an die hohe Staatsregierung sich auszusprechen." —

Die zweite Kammer hat denselben mit 53 gegen 17 Stimmen angenommen und die unterzeichnete Deputation würde in consequenter Verfolgung ihrer oben ausgesprochnen Ueberzeugung, daß die beabsichtigte Zollerhöhung durchaus nur eine provisorische sein wolle und solle, und daß dadurch ein Weg für Anbahnung eines veränderten Systemsprincips habe nicht eingeschlagen werden wollen, ihm beizupflichten sich völlig außer Stand gesetzt sehen. Von der Voraussetzung jedoch ausgehend, daß durch diesen Antrag die Staatsregierung nur veranlaßt werden solle, bei den künftigen Zolleonferenzen die Revision des Zolltarifs in der Absicht zu bevorworten, um einen größern und in mehren Beziehungen unvermeidlichen Schutz für die vaterländische Industrie zu erwirken; so wie in

Betracht, daß von jeder Entfernung von den Entschließungen der zweiten Kammer wo nur immer möglich abgesehen werden muß, um nicht einen nachtheiligen Verzug in Ausführung der beschlossenen Bestimmungen zu veranlassen,

trägt die Deputation kein Bedenken, der ersten Kammer auch hier den Beitritt anzuempfehlen.

Der Verordnungsentwurf hat

2.

die Bestimmung der Zeitfrist offen gelassen, von welcher ab die über die Grenzen des Zollvereins eingehenden Waaren mit dem erhöhten Zollzuschlage belegt werden sollen. Es erleidet keinen Zweifel, daß eine längere Hinausschiebung dieses Termins den ganzen Zweck der Maaßregel vereiteln würde. Die thunlichste Verkürzung desselben wird überdem durch die Stellung Sachsens zu den übrigen Vereinsregierungen geboten. — Entscheidend müssen allerdings die Rücksichten sein, welche einerseits im Interesse der gewerblichen Industrie Sachsens, andrerseits aber auch in Hinblick auf den, bei dieser Angelegenheit wesentlich betheiligten Handelsstand Sachsens und besonders der Stadt Leipzig zu nehmen sind. Allein diesen Beziehungen dürfte ausreichende und gerechte Beachtung gewidmet sein, wenn auch die erste Kammer sich in dem in der jenseitigen Kammer mit 56 gegen 14 Stimmen gefaßten Beschlusse vereinigt,

bei der Staatsregierung zu beantragen, daß die in Rede stehende Zollmaaßregel erst mit dem 1. October d. J. in Kraft trete.

Die Deputation, welche die Seite 416 ersichtliche Entwickelung der motivirenden Gründe zu der ihrigen macht,

rathet wenigstens eine derartige Beschlußnahme aus vollster Ueberzeugung der Räthlichkeit derselben andurch an.

Hierbei bemerkt sie zugleich, daß der Seite 431 des Sondergutachtens gestellte Antrag, dahin gestellt:

daß der vorgelegte Gesetzentwurf keinenfalls vor gänzlichem Ablauf der Leipziger Messe, d. h. nicht vor dem 23. October d. J. in Kraft trete,

durch den vorbemerkten Beschluß zur Erledigung gekommen ist.

Was hiernächst

3.

die Dauer der Maaßregel selbst anlangt, so geht aus der Regierungsvorlage mit Bestimmtheit hervor, daß sie sich vorläufig nur bis zum 31. December d. J. erstrecken solle, weil auch die Anordnung der französischen Regierung nur bis zu diesem Termin beschränkt worden ist. Hat letztere aber schon seit dem 15. Juni d. J.

bestanden und Wirksamkeit gehabt, so verhalten sich allerdings, wie Seite 414 des jenseitigen Berichts erinnert worden, Angriff und Vertheidigung bezüglich der Zeitdauer nur wie 2 zu 1, und insoweit dürfte es gerechtfertigt erscheinen, wenn den Maaßnehmungen der Zollvereinsstaaten der bestimmtere Charakter einer Retorsion durch eine Gegenmaaßregel von ebenfalls einer halbjährigen Dauer beigelegt würde. — Auf den Rath der jenseitigen Deputation, welche bei dieser Gegenmaaßregel den Maaßstab der Abwehr und der Vergeltung angelegt wissen will, hat daher auch die zweite Kammer mit ebenfalls 56 gegen 14 Stimmen beschlossen,

> die Staatsregierung zu ersuchen, die Zustimmung der übrigen Vereinsregierungen dazu zu erwirken, daß die Erhebung der vereinbarten Zollzuschläge mindestens einen eben so großen Zeitraum umfasse, als dieß bei der fraglichen französischen Zollmaaßregel Statt finden werde. —

Diesem Antrage läßt sich als Bedenken besonders entgegenstellen, daß ein triftiger Grund nicht vorzuliegen scheint, um den Standpunct der Noth- und Abwehr, mit dem einer directen Vergeltung zu vertauschen, oder selbst nur in Verbindung zu bringen.

Die Haupttendenz der von den Vereinsregierungen beschlossenen Maaßregel bezweckt nämlich an sich nicht die Zubilligung einer Art von Strafe für ein Verfahren der französischen Regierung, durch welches sie die Interessen der deutschen Gewerbindustrie gefährdete, sondern nur die indirecte Nöthigung jener Regierung, eine Anordnung zu widerrufen, welche die Selbstständigkeit und Würde der deutschen Zollvereinsstaaten verletzt. —

Nach dem Erscheinen des französischen Gesetzes vom 10. Juni d. J. wurden daher auch nur Verhandlungen wegen Zurücknahme dieses Gesetzes gepflogen und erst, nachdem solche vergeblich geblieben, zwischen den Vereinsregierungen Tractaten in der vereinbarten Maaße festgesetzt, die lediglich darauf berechnet sind, die jenseitige Regierung zu überzeugen, daß sie nicht die Kraft besitze, dem Handel und der Industrie Deutschlands willkührlich Gesetze vorzuschreiben und beide von sich abhängig zu machen, wenn der Geist der Eintracht und Einmüthigkeit die Regierungen Deutschlands verbrüdert und das Bewußtsein ihrer Kraft sie beseelt.

Durch Verfolgung des, in dem gestellten Antrage enthaltenen Princips nehmen aber die Vereinsstaaten eine Stellung ein, die wenigstens durch ihre Würde nicht unbedingt geboten ist und welche zu betreten kaum nothwendig erscheint, weil der eigentliche und Hauptzweck erreicht ist, sobald die französische Regierung zu der Einsicht gelangt, daß sie sich in ihren Voraussetzungen getäuscht habe und daher das Gesetz vom 10. Juni wieder zurückzieht. Eine Verlängerung der Gegenmaaßregel über den bis jetzt festgesetzten Termin des 31. Decem-

bers d. J. — vorausgesetzt, daß dann wirklich das französische Provisorium seine Endschaft erlangt habe — dürfte auch um deswillen kaum zu bevorworten sein, weil die vereinsländische Gewerbindustrie dann nicht mehr des ihr durch die Gegenmaaßregel zugedachten erhöhten Schutzes bedarf, wohl aber der vereinsländische Handelsverkehr und das Interesse der Consumenten durch die zwecklose Fortdauer der Retorsion wesentlich verletzt und sehr fühlbar beeinträchtigt werden würde.

Nichtsdestoweniger empfiehlt aber dennoch die Deputation ihrer geehrten Kammer,

sich auch rücksichtlich dieses Antrags nicht von dem Beschlusse der zweiten Kammer zu entfernen,

weil, abgesehen von dem oben **ad 1.** berührten Nachtheile des Verzugs, welchen diese Trennung nach sich ziehen würde, der Beitritt zu diesem Beschlusse unabhängig von der Ausführung des Hauptzwecks ist. Eine nähere Erwägung dieses Antrags, den allerdings die sächsische Regierung nur bevorworten, keineswegs aber zur Ausführung bringen kann, sobald er sich nicht der Billigung der übrigen Vereinsregierungen erfreut, kann auch auf keine Weise eine Gefährde begründen.

4.

Ist ebenfalls bereits oben erwähnt worden, daß die beabsichtigte Maaßregel nur gegen Frankreich gerichtet werden wolle und nur eine Rückwirkung auf die von dort aus beschehenen Angriffe äußern solle. Der Export der französischen Manufacturwaaren, der durch die zugesicherten Ausfuhrprämien mit aller Macht unterstützt wird und daher auch gegen sonst sich vergrößern dürfte, wird indeß nicht unwahrscheinlich den Versuch zur Folge haben, derartige Waaren in die deutschen Vereinsstaaten über andere Länder und namentlich die Schweiz einzuführen, deren Zollsystem es möglich macht, die zur Durchfuhr nach dem Zollverein bestimmten Waaren dort in freien Verkehr zu setzen. In diesem Falle lassen sich bei der Einfuhr solcher Waaren in die Zollvereinsstaaten zuverlässige Ursprungscertificate nicht immer erwarten, und es kann daher von einer absoluten Beschränkung der Retorsionsmaaßregel auf die französische Grenze nicht die Rede sein. Um jedoch durch dieß Verfahren weder den Handelsverträgen Eintrag zu thun, welche zwischen Sachsen und andern europäischen Regierungen geschlossen worden, noch andere Regierungen zu Retorsionen zu provociren, mit denen gegenwärtig Sachsen bezüglich des Handelsverkehrs in den freundlichsten Verhältnissen sich befindet, beabsichtigt die hohe Staatsregierung geeignete Vorkehrungen zu treffen, um einerseits jeder Störung dieser Verhältnisse vorzubeugen, andererseits den von den betreffenden Regierungen auszustellenden Ursprungszeugnissen die nöthige Garantie zu gewähren. —

Vertrauend der Einsicht und dem Ermessen der sämmtlichen Vereinsregierungen hat daher die zweite Kammer den Beschluß gefaßt:

> es ganz dem Ermessen der hohen Staatsregierung anheim zu geben, ob und in wie weit bei der vorgeschlagenen Zollerhöhung auf französische Artikel ähnlichen, von andern Staaten eingeführten Waaren eine unterscheidende Berücksichtigung zuzugestehen, so wie ob und in wie weit die Zustimmung der übrigen Vereinsregierungen hierzu zu erlangen sein dürfte. —

Diesen nur gegen drei Stimmen genehmigten Antrag, welchen die unterzeichnete Deputation in jeder Hinsicht für sachgemäß erachtet, nimmt sie gleichfalls nicht Anstand,

> andurch der ersten hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen, —

und dafern dem Beschlusse beigetreten wird, den Seite 431 des Sondergutachtens gestellten Antrag:

> die Staatsregierung zu ersuchen, mit den übrigen Zollvereinsstaaten sofort Maaßregeln zu ergreifen, um nicht-französische Erzeugnisse, welche von der gegenwärtigen Gesetzvorlage mit betroffen werden, in geeigneter Weise und unverzüglich wieder davon auszunehmen,

für erledigt zu erachten. —

Der Hauptantrag, welchen sonach die Deputation ihrer geehrten Kammer für den Fall zur Entschließung und Genehmigung als Gutachten vorzutragen hat, daß die vorstehenden Modificationen sich der Zustimmung der Kammer erfreuen sollten, beschränkt sich mithin

5.

darauf

> den Inhalt des mittelst Königlichen Decrets vom 13. September d. J. eingebrachten Entwurfs einer Verordnung, Eingangszollzuschläge betreffend, mit Rücksicht auf vorstehend gestellte Anträge allethalben zu genehmigen.

Es ist derselbe in jener Kammer ganz conform mit 59 gegen 11 Stimmen zum Beschluß erhoben und damit der Minoritätsantrag Seite 430

> daß dem vorgelegten Gesetzentwurfe die ständische Zustimmung gänzlich versagt werden möge,

von selbst erledigt worden. —

Eine gleiche Erledigung erhalten

6.

unter diesen Umständen die wegen der vorliegenden Angelegenheit eingereichten Petitionen, und zwar

a) des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Leipzig vom 13. September 1848, ad Nr. 796.;

b) des Handelsvorstands daselbst vom 13ten September 1848, ad Nr. 797.;

verbunden mit

c) einer Separateingabe des gedachten Handelsvorstands vom 15. Sept. d. J., ad Nr. 825.;

d) des Ausschusses des deutschen Vereins daselbst vom 15. Sept. d. J., ad Nr. 806.;

e) der außerordentlichen Versammlung des Vaterlandsvereins daselbst vom 14. September d. J., ad Nr. 817. und

f) einer Petition des Vaterlandsvereins zu Lichtenstein und Callnberg vom 18. September 1848, ad Nr. 842. der Registrande der zweiten Kammer,

von denen die unter a. b. und c. bemerkten sich auf den Wunsch erstrecken,

daß die Ständeversammlung ihre Zustimmung zu den Eingangedachten Zollerhöhungen überhaupt versagen, oder, dafern dieß bedenklich fallen sollte, doch nicht geschehen lassen möge, daß die Ausführung dieser Abänderungen des dermalen in Kraft stehenden Zolltarifs sofort erfolge, sondern allerfrühestens mit dem 1. November d. J. in Kraft trete,

die Petition sub d. dagegen der Zulässigkeit

der Publication einer so tief in das Wesen des Handels eingreifenden Bestimmung, wie die, in dem vorgelegten Decrete enthaltene, sei, unmittelbar vor dem Eintrittstermin widerspricht,

weiter die sub e.

einen Aufschub der Vollziehung der beabsichtigten Verordnung bis zum Ablauf der Michaelismesse beantragt,

die sub f. endlich

die Hoffnung ausspricht, daß im Interesse von Tausenden hungernder Arbeiter den Vorschlägen der Regierung werde beigetreten werden.

Dresden, den 27. September 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

von Thielau.
von Römer.
Starke, Berichterstatter.

Ff.

Bericht

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Thierarztes Johann Gottlob Naumann zu Pulsnitz, die Reform des gesammten Thierarzneiwesens betreffend.

Eingegangen den 2. October 1848.

Der unterzeichneten Deputation wurde in der 37sten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer eine Petition des Thierarztes Johann Gottlob Naumann zu Pulsnitz zur Prüfung überwiesen.

Petent wünscht:

„die Ständeversammlung wolle die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines die Reform des gesammten Thierarzneiwesens betreffenden Gesetzentwurfes bitten und bei diesem Gesuche zugleich die in vorliegender Petition angedeuteten Grundzüge zur Berücksichtigung empfehlen."

Die Deputation hat diese Eingabe geprüft und kann derselben das Zeugniß der Gründlichkeit und Sachkenntniß nicht versagen. Fast hätte dieselbe aber Anstand nehmen mögen, einen Bericht über diese Materie in einer Zeit zu liefern, wo Aller Augen und Herzen auf andere, wichtigere Dinge gerichtet sind, wo mehr als eine Lebensfrage nicht nur die Gemüther der einzelnen Staatsbürger, sondern auch die Zeit der Kammern in Anspruch nimmt. Allein hoffentlich werden uns doch auch einmal wieder ruhigere Zeiten erblühen; und wenn die großen Reformen, welche so eben in allen Zweigen des Staatsorganismus vorgenommen werden, so Gott will, zum Segen führen, dann wird man unzweifelhaft auch wieder den Weg betreten, der ja kaum erst durch Mühe, Sorgfalt und Opfer aller Art angebahnt worden, den Weg zur Vervollkommnung aller Zweige der Industrie und des Wissens. Derjenigen Staatsregierung und Ständeversammlung aber, welcher das ungleich schönere Loos beschieden sein wird, das neu begründete, umgestaltete Staatsgebäude im Innern zweckmäßig auszubauen und an alle Details die Feile der Vervollkommnung anzulegen, kann es nur erwünscht

sein, geeignetes Material für die oder jene Branche vorzufinden, gleichviel ob dieses Material in ruhiger oder sturmvoller Zeit gesammelt und niedergelegt worden.

Die Deputation glaubte also, der Berichterstattung über den vorliegenden Gegenstand sich um so weniger enthalten zu müssen, als ja eine directe Aufforderung dazu in dem Beschlusse liegt, der ihr diese Petition überwies. Das Thierarzneiwesen ist übrigens weit wichtiger, als vielleicht auf den ersten Anblick erscheinen könnte.

Muß die Deputation es anerkennen, daß in Hebung der Landwirthschaft im Allgemeinen und der Viehzucht im Besondern, der Staat hinter den einzelnen Privaten nicht zurückgeblieben, daß er im Gegentheile die hauptsächlichste Anregung gegeben und mit dem besten Beispiele vorangegangen ist, so muß sie doch zur Steuer der Wahrheit anderer Seits bestätigen, daß die wichtige Wissenschaft der Thierheilkunde, von deren Standpuncte das Wohl und Wehe der Viehzucht mit abhängt, welche daher indirect auf die Nationalernährung wesentlich einwirkt, nicht genug, mindestens nicht allseitig gepflegt worden ist und daß das Veterinärwesen Sachsens noch immer an großen Mängeln leidet.

Einige Hauptübelstände müssen sofort Jedem ins Auge fallen, der diesen Gegenstand namentlich vom practischen Standpuncte aus betrachtet. Die Petition Naumanns bietet auch von diesem Standpuncte aus so schätzenswerthes Material, daß die Deputation nicht umhin kann, einige der von ihm angeführten Hauptbedenken hervorzuheben.

Petent schildert die Nothwendigkeit einer Reorganisation des Veterinärwesens

1) in Bezug auf die Behörden, durch welche die Ausübung dieses Berufes überwacht werden soll.

Er führt an: Während durch die Verordnung vom 27. August 1838 Sachsen in 35 Medicinalbezirke eingetheilt worden sei, habe es nur 9 thierärztliche Bezirke. Dieses Mißverhältniß erscheine um so greller, wenn man bedenke, daß die Obliegenheiten des Bezirksthierarztes weit umfassender und zahlreicher seien, als die des Bezirksarztes. Während jener eine große Anzahl unberufener Practikanten zu überwachen habe, werde dieser durch viele intelligente, berufstreue Collegen unterstützt. Während wahrhaft ansteckende Krankheiten unter den Menschen bei weitem nicht so oft vorkommen, als unter den Thieren, während in diesen Fällen der Bezirksarzt sofort Kunde erhalte und bei seinem Erscheinen meist das Nöthige durch den betreffenden Hausarzt angeordnet findet, würden bei Thieren die ansteckenden Krankheiten meist im Interesse der Vieh-

besitzer verheimlicht und durch fremde Heerden auf unzähligen, nicht zu überwachenden Wegen verschleppt, kranke Heerden meist des Nachts getrieben und dennoch solle der Bezirksthierarzt für Verhinderung der Ansteckung Sorge tragen. Einen großen Zeitaufwand erfordere allein der unerläßliche Besuch sämmtlicher Viehmärkte. Es erscheine demnach ganz vernunftgemäß, die thierärztlichen Bezirke kleiner zu machen als die Medicinalbezirke, Statt dessen seien sie aber viermal größer.

Auch darin liege ein großer Uebelstand, daß an der Stelle eines Sanitätscollegium im Thierarzneiwesen als oberste Instanz die Ansicht einer einzigen Person — des obersten thierärztlichen Lehrers — entscheide. Ohne dessen Befähigung hierzu irgendwie zu nahe zu treten, bleibe es doch immer bedenklich, wenn die Ansicht eines Einzigen hier maaßgebend gelte und entscheide. Petent wünscht an diese Stelle, wie es in den meisten andern Ländern der Fall sei, ein Collegium tüchtig gebildeter, wirklich practisch erfahrner Thierärzte gesetzt zu sehen, welches nach seiner Meinung in dem Lehrerpersonal der Thierarzneischule zu finden sei, dafern dasselbe in der unten, Punct 3. dargethanen Weise verändert und verstärkt werde.

Die Deputation muß das Vorhandensein dieser hier angeführten Mängel anerkennen und vermag nicht, dem zu widersprechen, was Petent über deren Hebung anführt.

In der Petition wird eine fernere Reform für unerläßlich geachtet

2) hinsichtlich der Stellung der Thierärzte.

Naumann führt an, auch die Thierheilkunde sei eine Wissenschaft, zu deren Erlernung wissenschaftliche Vorkenntnisse unerläßlich seien. Bisher aber sei dieselbe wenig anders als ein Handwerk betrieben worden, welches nach gewissen Regeln erlernt und auf gut Glück ausgeübt wird; es müßten daher dieser Wissenschaft Leute von der nöthigen Vorbildung mehr als bisher zugeführt werden. Dieß werde aber nie gelingen, so lange man die wissenschaftlich gebildeten Thierärzte reinen Empirikern gleich und schutzlos gegenüber stelle.

Petent meint, es müsse kräftiger gegen die thierärztlichen Pfuscher eingeschritten, den Thierärzten aber Gelegenheit zu besserem Verdienste gegeben werden, damit dieselben nicht genöthigt seien, des Verdienstes halber Nebengewerbe zu betreiben, die der Fortbildung in ihrem Berufe hinderlich seien und sie nur zu leicht zum reinen Professionisten herabzögen.

Die Deputation bemerkt hierzu: An intelligenten Thierärzten fehlt es bis jetzt auf dem platten Lande hier und da sehr, und viele Landwirthe sind in die Hände reiner Empiriker gegeben, z. B. der Schmiede, Schäfer und Scharfrichter.

Es wäre ungerecht, wollte man den Verdiensten einzelner rühmlicher Ausnahmen unter dieser Classe zu nahe treten. Allein es sind dieß eben nur Ausnahmen und noch dazu sehr seltene. Man muß durch Erfahrungen im practischen Leben sich überzeugt haben, um beurtheilen zu können, wie einseitig und befangen ein großer Theil dieser Leute ist und wie viel grobe Verstöße zum Nachtheil der Viehbesitzer von ihnen fast täglich begangen werden.

Man darf sich hierbei nicht durch den oft vernommenen Einwand irren lassen, daß gerade bei Thieren sogenannte Hausmittel recht gut anschlagen, daß namentlich die homöopathische Heilmethode das Selbstcuriren sehr erleichtere. Dieß ist nur bei unwesentlichen, leicht zu erkennenden Uebeln der Fall, und selbst der intelligenteste Laie wird nur unter Anleitung eines tüchtigen Thierarztes mit Glück selbst curiren und bei jedem wichtigeren Falle sehr bald an den Grenzen seiner Kunst stehen.

Alle Zweige der Wissenschaft haben in den letzten Jahren so eminente Fortschritte gemacht, daß man wohl sagen kann: die Zeit der bloßen Empirie ist vorüber, überall wird jetzt verlangt, daß Erfahrung und wissenschaftliche Vorbildung Hand in Hand gehen. Ueberhaupt wird und muß jene ohne diese allzeit eine mangelhafte, einseitige bleiben. So auch in der Thierarzneikunde.

Nach den Fortschritten, welche die Landwirthschaft und speciell auch die Viehzucht gemacht, kann und darf auch die Veterinärkunde hinter ihrer Zeit nicht zurückbleiben, wenn sie den Anforderungen nur einigermaaßen entsprechen soll, welche man berechtigt ist, an sie zu stellen.

Die Deputation ist aber der Meinung, daß der hier geschilderte Uebelstand nicht eher zu heben ist, als bis die Thierärzte selbst mehr leisten; so lange diese selbst — wie leider bisher in mancher Beziehung der Fall gewesen — nicht nach allen Seiten hin den Anforderungen entsprechen, welche das landwirthschaftliche Publikum an sie stellt und stellen muß, so lange die practische Erfahrung in einzelnen Theilen der Thierheilkunde ihnen beim Verlassen der Akademie ganz abgeht und erst durch die Praxis auf Kosten ihrer Kunden erworben werden muß, so lange sind die Empiriker auch nicht zu unterdrücken, ja nicht einmal zu entbehren.

Es ist Thatsache, daß die jungen Leute, welche jetzt die Thierarzneischule verlassen, meist ausgezeichnete Beschlagschmiede und ziemlich vielseitig unterrichtete Roßärzte sind; aber gerade die weit öfter vorkommende Behandlung der Rinder, Schaafe und Schweine kennen sie — einige wenige rühmliche Ausnahmen abgerechnet — nur der Theorie nach, keineswegs aus Erfahrung.

Die Deputation macht hiermit dem Stande der Thierärzte durchaus keinen Vorwurf; dieser Umstand liegt vielmehr in der jetzigen Stellung der Thierarzneischule, wie weiter unten bei Punct 3. dargethan werden wird.

Hinsichtlich der Wahrheit dieser Behauptung stützt sich die Deputation auf die Erfahrung des gesammten landwirthschaftlichen Publikums.

Es dürfte der geehrten Kammer daher interessant sein, hierüber eine competente landwirthschaftliche Stimme zu hören. Die Deputation läßt daher hier wörtlich den Bericht folgen, welchen das Directorium des landwirthschaftlichen Hauptvereins auf Grund der übereinstimmenden Gutachten sämmtlicher landwirthschaftlichen Vereine des Landes gemacht hat. (Vergl. Zeitschrift des landwirthschaftlichen Hauptvereins vom Jahre 1844, Seite 183. und flgd.) Dieser Auszug wird dazu dienen, der geehrten Kammer darzuthun, daß schon im Jahre 1844 sämmtliche landwirthschaftliche Vereine, auf statistische Notizen gestützt, die Ansichten theilten, welche die Deputation heute ausspricht.

Die betreffende Stelle des Berichts lautet:

> ꝛc. Sodann ist vom Hohen Ministerio des Innern eine Begutachtung darüber verlangt worden, ob es zweckmäßig erscheine, an Zöglinge der Thierarzneischule Stipendien zu bewilligen, es haben die sämmtlichen Bezirksvereine ihre Ansicht darüber ausgesprochen, und es hat das Directorium geglaubt, hieraus Veranlassung nehmen zu müssen, über das ganze Veterinärwesen im Königreiche Sachsen Vorschläge einzureichen; es ging hierbei von der Ansicht aus, daß, so lange es jedem ungeprüften Empiriker erlaubt sei, die thierärztliche Praxis auszuüben, die Thierheilkunde in Sachsen nie auf eine angemessene Stufe sich erheben könne, weil nur wenige sich finden würden, welche Zeit, Mühe und Geld auf ein Studium verwendeten, das in der Folge eine so wenig einträgliche Stellung gewähre, und es hatten statistische Notizen wirklich ergeben, daß die Zahl der Zöglinge, welche die Thierarzneischule geprüft verlassen, in bedeutender Abnahme sei, es war ferner bestätigt gefunden worden, daß eben aus jenem Grunde bei den Prüfungen durch diese Anstalt nur geringe Anforderungen gestellt würden, es hatte sich ergeben, daß die Einnahmen der Thierärzte ihnen nicht gestatten, von ihrem Berufe sich zu nähren, und daß sie darum die verschiedenartigsten Nebengewerbe ergreifen müssen, und aus diesem Grunde eine wissenschaftliche Fortbildung ebensowenig möglich, als eine practisch genügende Ausbildung zu erzielen ist. Darum war das Directorium der Ansicht, daß man die Thierärzte einer strengern Prüfung unterziehen, ihnen vor dem Eintritt in die Praxis einen Acceß bei einem geeigneten Thierarzte auflegen,

hierzu die Unterstützung aus Staatsmitteln bewilligen, dagegen allen nicht geprüften Thierärzten eine nur ganz untergeordnete Praxis gestatten möge. Nicht weniger wurden hierbei Anträge wegen besserer Ausbildung der Beschlagschmiede, theils in der Thierarzneischule, theils in zu bezeichnenden Bezirksschmiedewerkstätten, und endlich wegen Abstellung des Mangels an brauchbaren Viehschneidern durch Annahme von geprüften Bezirksviehschneidern gestellt.

2c. 2c. 2c.

Endlich schildert Petent als unerläßlich:

3) Eine gänzliche Umgestaltung der jetzigen Thierarzneischule.

Er führt einige gewichtige Mängel an, welche dieses Institut jetzt besitze. Er behauptet, dasselbe könne ihrer jetzigen Einrichtung nach auch mit dem besten Willen selbst billigen Anforderungen nicht entsprechen. Die Ursache dieser Erscheinung sucht er

a) in der mangelhaften Besetzung des Lehrerpersonals.

Bei diesem Puncte sagt Petent:

„Außer dem, für die vorbereitenden und allgemeinen Wissenschaften an der chirurgisch-medicinischen Anstalt angestellten Lehrer wirken für den eigentlichen Zweck der Anstalt drei Lehrer: der Professor der practischen Thierheilkunde, ein Pensionair Thierarzt und ein Schulschmidt als Beschlaglehrer. — Unter allen diesen Lehrern ist mit alleiniger Ausnahme des Beschlaglehrers kein einziger practischer Thierarzt.“ —

Es mag dieß allerdings für die Zwecke der Anstalt ein Uebelstand sein, der dadurch noch greller wird, daß die Pensionair-Thierärzte meist nur sehr kurze Zeit im Amte bleiben; dieser häufige Wechsel des Lehrerpersonals macht mithin die mangelhafte Anzahl desselben noch fühlbarer. Der sehr wichtige Zweig der Geburtshilfe wird dem Vernehmen nach gar nicht gelehrt, sondern kann nur durch Privatunterricht erlernt werden, der aber immer auch nicht ausreicht, weil in Dresden fast alle und jede Gelegenheit zu der, gerade bei dieser Branche unentbehrlichen practischen Ausübung fehlt. —

Petent sucht nun darzuthun, daß aus diesem großen Uebelstande unvermeidlich ein noch größerer entstehe, nämlich

b) ein mangelhafter, unwissenschaftlicher Unterricht.

Die Deputation führt auch bei diesem Puncte **ipsissima verba** der Petition an.

„Schon dem denkenden Laien wird die Wahrheit dieser Behauptung einleuchten, wenn er hört, daß bei dem theoretischen Unterrichte die Grundsätze der Allöopathie bei dem practischen Unterrichte, — der Klinik — aber die der Homöopathie zur Anwendung kommen. Läßt sich nun zwar sehr wohl denken, daß tüchtig durchgebildete Aerzte beide Systeme zu verschmelzen im Stande seien, so wird man dieß eben nur bei Meistern ihrer Kunst für möglich, eine solche Lehrmethode für Schüler aber stets für höchst gefährlich halten müssen, für doppelt gefährlich, wenn man erwägt, mit wie ungenügender Vorbildung Manche auf diese Anstalt kommen. Unter solchen Umständen kann man erwägen, welchen Vortheil das Publicum von dergestalt gebildeten Thierärzten erwarten darf." —

Wenn dem so ist, so erscheint der Wunsch nach einer Reform allerdings mehr als gerechtfertigt.

Die Deputation ihrer Seits erblickt mit dem Petenten einen fernern Uebelstand,

c) in der mangelhaften Vorbildung der jungen Leute, welche in die Thierarzneischule aufgenommen werden. —

Wie von Seiten der sämmtlichen landwirthschaftlichen Vereine der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte mit den Abiturienten eine strengere Prüfung vorgenommen werden, so scheint es mindestens eben so zweckentsprechend zu sein, auch die Aufzunehmenden einer strengeren Prüfung hinsichtlich ihrer Vorkenntnisse zu unterwerfen. — Es liegt dieß nicht allein im Interesse des Publicums und des Staates, indem dann mehr Garantie gegeben wird, daß die, auf Staatskosten ertheilte Belehrung auf fruchtbareren Boden fällt, sondern es ist auch im eigenen Interesse der Studirenden der Veterinärkunde selbst. Nur solche junge Leute, welche mit den — wenigstens nöthigsten — Vorkenntnissen und mit — wenigstens einigen — geistigen Fähigkeiten begabt sind, können auch in diesem wie jedem wissenschaftlichen Berufe es zu Erlangung derjenigen Kenntnisse bringen, welche ihnen ihren Broderwerb sichern. — Für solche aber, welchen diese Vorbedingungen ganz fehlen, ist es fürwahr eine Wohlthat, wenn sie schon im Aufnahmeeramen zurückgewiesen, dadurch aber einem andern ihren Fähigkeiten entsprechenderen und darum für sie lohnenderen Beruf zurückgeführt werden. —

Den Hauptübelstand erkennt Petent

d) in der Verbindung der Thierarzneischule mit der chirurgisch-medicinischen Anstalt.

Die Unzweckmäßigkeit dieser Verbindung ist nach dem Urtheile des Petenten durch die Erfahrung erwiesen. —

Ein Vortheil für die Akademie erblühe aus dieser Vereinigung nicht, während die Thierarzneischule unzählige höchst wichtige Nachtheile dadurch zu erdulden habe, wie namentlich die Behandlung dieser Anstalt gerade durch diese Verbindung eine höchst stiefmütterliche gewesen sei.

Das Hauptmittel, die Thierarzneischule und dadurch das ganze Veterinärwesen zu reformiren, erblickt Petent in einer Lösung dieser bisher bestandenen Vereinigung.

Derselbe schlägt vor:

die Thierarzneischule mit der landwirthschaftlichen Akademie zu verbinden.

Die Deputation kann diesen Vorschlag nur als einen solchen bezeichnen, der der sorgsamsten Erwägung werth ist. Die Vortheile welche dem Veterinärwesen aus dieser Vereinigung erwachsen würden, liegen, wie es der Deputation scheint, auf der Hand.

Schon oben sub 2. hob die Deputation hervor, daß diejenigen jungen Thierärzte, welche die Anstalt bisher verlassen, wohl gute Roßärzte, nicht aber Thierärzte seien. Es liegt dieß daran, daß, so lange dieses Institut in Dresden bleibt, die Klinik wie bisher factisch der Fall gewesen, sich nur auf Pferde (und allenfalls noch einige Schooßhunde und Affen) beschränkt, während die in der Landwirthschaft ungleich häufigeren, und ihr weit wichtigeren Thiere, die Rinder, Schaafe und Schweine, wo nicht ganz unberücksichtigt bleiben, so doch zu den allerseltensten Ausnahmen in den Krankenställen der Anstalt gehören. —

Anders würde sich dieß gestalten, wenn man die Thierarzneischule mit der landwirthschaftlichen Anstalt verbände, namentlich sobald ein Plan ausgeführt sein wird, dessen Realisirung — soviel der Deputation bekannt — bereits beantragt und angebahnt worden; der Plan nämlich, der Akademie zu Tharandt das nahe gelegene, bald pachtfrei werdende Kammergut Döhlen in Pacht zu geben, um den Studirenden der Oekonomie mehr als bisher Gelegenheit zu geben, Einsicht in eine praktische Wirthschaft zu erlangen.

Ueberhaupt würde durch diese Vereinigung eine gründlichere, vielseitigere, wahrhaft praktische Ausbildung der Thierärzte erzielt werden. Es würde den Zöglingen der, nicht gering zu schätzende Vortheil gewährt werden, von der Landwirthschaft, der sie ja doch vorzugsweise dienstbar werden sollen, sich soviel Kenntnisse zu verschaffen, als zur Ausübung ihres Berufes unumgänglich nöthig sind. —

Sie würden hier mit der Behandlung der Thiere im gesunden Zustande bekannt, würden über die Beschaffenheit und Wirkung der verschiedenen Futterarten

Aufschlüsse erhalten, und namentlich die Principien einer rationellen Viehzuchtung kennen lernen. —

Der Thierarzt kann dem landwirthschaftlichen Publicum noch weit nützlicher werden, als wenn er ihm nur seine kranken Thiere herstellt. Er kann, — und ein tüchtiger, allseitig gebildeter Thierarzt soll — den Viehzüchtern mit Rath und That an die Hand gehen, wie er gesunde Viehstämme gesund erhält, wie er die schädlichen Einwirkungen der Witterung, der einzelnen Futtermaterialien paralysirt, wie er Krankheiten und Erbfehler oder andere die Nutzbarkeit beschränkenden Raceeigenschaften durch Kreuzung beseitigt ꝛc.

Zu alle dem gehören aber Vorkenntnisse und das Studium der hier einschlagenden landwirthschaftlichen Lehren.

Wir haben — zur Ehre des Standes sei es gesagt — einzelne wenige Thierärzte, welche diesen Anforderungen entsprechen. Fragt man sie aber, woher sie diese Vorzüge erlangt, so wird man die Antwort erhalten, nicht allein durch das auf der Thierarzneischule Erlernte, sondern meist durch Selbststudium der Landwirthschaft und deren Hilfswissenschaften.

Zu diesem mühsamen Selbststudium haben aber die Wenigsten die erforderliche Zeit und Ausdauer, der für die Meisten unerschwinglichen Kosten nicht zu gedenken.

Nur durch Vereinigung der Thierarzneischule mit der ökonomischen Akademie kann den jungen Thierärzten Gelegenheit verschafft werden, sich die nöthige allseitige Ausbildung zu verschaffen; nur so wird es ihnen möglich, zum Besten des Ganzen mit dem Landwirthe Hand in Hand gehen und die Viehzucht erfolgreich heben zu können.

Von unermeßlicher Wichtigkeit aber ist diese Vereinigung in einer Beziehung, deren der Petent gar nicht gedenkt, nämlich für die Akademie der Landwirthschaft selbst.

Den Studirenden der Oekonomie ist es unbedingt nöthig, nicht nur veterinärische Collegia mit den Thierärzten zugleich zu hören, sondern auch Erfahrungen über die practische Behandlung (Klinik) der Thiere zu sammeln.

Bei allen ökonomischen Akademien von nur einiger Bedeutung ist auch dafür Sorge getragen, und soviel der Deputation bekannt ist, dürfte Tharandt die einzige sein, der diese Gelegenheit fehlt.

Dieser Mangel ist auch von der Direction der Akademie zu Tharandt gefühlt und daher dahin Veranstaltung getroffen worden, daß einer der bei der Thierarzneischule angestellten Lehrer wöchentlich Vorlesungen über Veterinärkunde hält.

Aber wie unzureichend und weitläufig ist dieß. Dieser Lehrer muß also von Dresden nach Tharandt reisen, um Vorlesungen zu halten, und wenn er seinen Zuhörern die Gelegenheit verschaffen will, nur einmal ein krankes oder lahmes Pferd

zu sehen, so muß er das ganze Auditorium auffordern, mit ihm nach Dresden zu pilgern, um dort aller Vierteljahre einmal ein krankes oder lahmes Thier zu beobachten.

Es ist der Deputation bekannt, daß die Direction der Akademie zu Tharandt das Mangelhafte dieser — ohnehin nur als schwaches Auskunftmittel betrachteten — Einrichtung anerkennt und bereits von ihrem Standpuncte aus ebenfalls auf Vereinigung der Thierarzneischule mit der Akademie zu Tharandt angetragen hat, oder anzutragen im Begriff ist.

Erwägt nun die Deputation noch, daß von Seiten des Herrn Ministers des Innern in der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer bei Gelegenheit der Berathung einer Petition der Schwadronärzte zu Freiberg erklärt worden (vergl. Landtagsmittheil. II. K. Nr. 66.), daß die Reform des gesammten Medicinalwesens eine unabweisbare Nothwendigkeit sei, so glaubt sie, sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß diese Reform sich auch auf das Veterinärwesen erstrecken werde.

Nach alledem glaubt sie um so unbedenklicher, der geehrten Kammer anempfehlen zu können

die Petition Naumanns an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme und Erwägung gelangen zu lassen.

Dresden, den 2. October 1848.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Gottschald.

v. Metzsch.

v. Erdmannsdorff, Berichterstatter.

Bernhardi.

Gg.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den Gesetzentwurf, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Eingegangen den 2. October 1848.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 231 fg.

Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Landtags-Acten Beil. zur III. Abth. Dd. S. 253 fg.

Protokolle der zweiten Kammer, Landtags-Act. III. Abthl. S. 366 fg. 373 fg.

Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer, Nr. 51, 52, 53, 55, 56. S. 1195 fg.)

Mittelst Decrets vom 13. Juni 1848 ist der in der Ueberschrift näher bezeichnete Gesetzentwurf der Ständeversammlung vorgelegt worden.

Die zweite Kamme hat denselben zuerst zu berathen gehabt, nach dessen Erfolg die erste Kammer selbigen der unterzeichneten Deputation zur verfassungsmäßigen Vorberathung überwiesen hat.

Gegenstand der Vorlage ist eins der allerwichtigsten gesellschaftlichen Grundrechte, das Vereins- und Versammlungsrecht; ein Recht, dessen Ausübung, wenn sie die Grenze der Mäßigung und Besonnenheit innehält, der Entwickelung des freien Staatslebens und der höhern politischen Ausbildung des Volks unbezweifelt heilsam und förderlich ist, welches aber auch eben so gewiß des besondern Schutzes der Gesetzgebung bedarf, um nicht Mißbräuchen und Ueberschreitungen heimzufallen, durch welche es dem Volke verkümmert wird und eine Wohlthat zu sein zuletzt aufhört.

Daß dieses Volksrecht in der ältern sächsischen Gesetzgebung gänzlich unterdrückt gewesen und gleichsam untergegangen sei, läßt sich nicht behaupten, wohl aber ist der Gebrauch desselben durch polizeiliche Vorschriften mehrfach beengt.

Vergl. z. B. das Mandat wider Tumult und Aufruhr vom 18. Januar 1791, § 4 — 6. (II. C. C. A. I. p. 991.)

Die Vorlage bezweckt zufolge der Motiven die Befreiung des Vereins- und Versammlungsrechts von aller polizeilichen Einmischung und Ueberwachung, ausgehend von der Voraussetzung, daß dem sächsischen Volke diejenigen Eigenschaften nicht mangeln, welche erforderlich sind, um die einem Schritte, wie der beabsichtigte ist, sich entgegenstellenden Bedenken zu beseitigen.

Die leitenden Grundsätze, von denen der Entwurf ausgeht, sind folgende:

a) das Recht, Volksversammlungen zu berufen und politische Vereine zu stiften, ist ein politisches Ehrenrecht. Dieß gilt aber nicht auch von der bloßen Theilnahme an politischen Vereinen und Volksversammlungen.

b) Die Ausübung desselben soll nicht durch Präventivmaaßregeln beschränkt werden, nur im Interesse des Vereinsrechts und zum Schutz desselben sollen die Behörden thätig sein. Deshalb können

c) Beschränkungen desselben nur aus dem Gesichtspuncte der Strafrechtspflege Platz greifen (Repressivbestimmungen).

Die Deputation kann sich mit diesen Grundsätzen im Allgemeinen einverstanden erklären.

Die einzelnen Theile des Entwurfs anlangend, erlaubt sich dieselbe Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

a.

Die Deputation der jenseitigen Kammer hat folgende Fassung des letzten Satzes beantragt:

namentlich Art. 117. und die Worte im 93. Artikel des Criminalgesetzbuchs „oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind", treten außer Wirksamkeit.

Diese Fassung, hinsichtlich welcher zu erwähnen ist, daß die zusatzweise erfolgte Berücksichtigung der hervorgehobenen Worte des 93. Artikels durch die bereits in den Motiven der Vorlage enthaltene ausdrückliche Hinweisung auf den fraglichen Artikel sattsam gerechtfertigt wird.

(Siehe S. 236, zu § 2. und 3. a. E.)

hat die zweite Kammer einstimmig angenommen, und es rathet die Deputation, diesem Beschlusse beizutreten.

b.

Obschon sich der in den Motiven (S. 235 u. flg.) aufgestellte Satz, daß übernommene Dienst- Arbeits- und sonstige Verbindlichkeiten durch Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts nicht verletzt werden können, eigentlich ganz von selbst versteht, wie dieß auch daselbst bemerkt ist, so glaubte die Deputation dennoch, daß die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz nicht ganz ohne practischen Nutzen sein dürfte, indem dadurch jedweder Versuch einer entgegengesetzten Auslegung sofort beseitigt würde. Hiervon ausgehend, schlägt die Deputation der geehrten Kammer vor, folgenden den Motiven wörtlich entlehnten Zusatzparagraphen zu genehmigen:

§ 1 b.

„Uebernommene Dienst- Arbeits- und sonstige Privatverbindlichkeiten dürfen durch Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts nicht verletzt werden."

Zu § 2.

Die zweite Kammer hat diesen Paragraphen in unveränderter Fassung angenommen. Lediglich des bessern Verständnisses halber erlaubt sich die Deputation, indem sie die in den Motiven zu § 2. und 3. gewählten Worte hierbei zum Anhalten nimmt, folgende Fassung, mit welcher sich auch der Königliche Commissar seinerseits einverstanden erklärt hat, zur Annahme zu empfehlen:

„Nur solche Vereine und Versammlungen, deren Zwecke die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs verletzen, oder welche sich zu Erreichung eines an sich erlaubten Zweckes verbrecherischer Mittel bedienen, sind verboten rc."

Zu § 3.

Die Deputation findet gegen diesen Paragraphen, welchen die zweite Kammer einstimmig angenommen hat, nichts zu erinnern.

Zu § 4. und 5.

Auch diese Paragraphen hat die zweite Kammer in unveränderter Fassung angenommen. Die Deputation rathet zwar ebenfalls zur Annahme, trägt jedoch zu Vermeidung eines jeden Mißverständnisses darauf an, daß statt des in beiden Paragraphen gebrauchten Wortes: „Versammlungen" das Wort:

„Volksversammlungen"

gesetzt werde, womit auch der Königliche Commissar einverstanden gewesen ist.

Zu § 6.

Die zweite Kammer hat diesen Paragraphen mit folgenden Modificationen genehmigt:

a) daß statt: Versammlungen „Volksversammlungen“ gesetzt,

b) am Ende des Paragraphen der Satz hinzugefügt werde:

„Es hat sich jedoch die Polizeigewalt aller Einmischung und Cognition des gesetzlich gestatteten Vereins- und Versammlungsrechts zu enthalten.“

Die Deputation hält diese Modificationen für angemessen und empfiehlt selbige, so wie mit selbigen den Paragraphen selbst zur Annahme.

Zu §§ 7. und 8.

Beide Paragraphen sind von der zweiten Kammer durch Stimmenmehrheit genehmigt worden, und die Deputation hält ebenfalls die Annahme für unbedenklich.

Zu § 9.

Die Annahme ist in der zweiten Kammer in der Maaße beschlossen worden, daß

a) auch hier statt Versammlungen „Volksversammlungen“ gesetzt,

b) nach dem Antrage eines Abgeordneten nach diesem Worte Folgendes:

„ausschließlich der Personen, die von Amts- und Dienstwegen Waffen zu tragen berechtigt und verpflichtet sind“

eingeschaltet werde.

Der Zusatz unter b. hat auch die Zustimmung des Königlichen Commissars erlangt.

Die Deputation rathet der Kammer, den jenseits beschlossenen Modificationen beizutreten.

Zu § 10.

Für den ersten Theil dieses Paragraphen ist in der zweiten Kammer folgende Fassung mit geringer Stimmenmehrheit beschlossen worden:

„Die Verletzung der § 9. enthaltenen Bestimmung ist mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden.“

Der zweite Theil soll dagegen nach dem Beschlusse derselben Kammer folgendergestalt lauten:

Die Uebertretung der § 4. 5. 6. 7. und 8. gegebenen Vorschriften zieht eine Geldbuße bis mit fünf Thalern nach sich.

Anlangend den ersten Theil des Paragraphen, so kann sich die Deputation, mindestens in der Mehrzahl ihrer Mitglieder, denn Eins derselben stimmt allerdings für die in der zweiten Kammer beschlossene Fassung, mit dem dort genehmigten Zusatze: im Falle des Unvermögens, nicht einverstehen. Dieser Zusatz scheint der Majorität der Deputation geradezu überflüssig zu sein, da der 21. Artikel des Strafgesetzbuchs bereits bestimmt hat, daß und nach welchem Verhältnisse eine Geldbuße, die wegen Mittellosigkeit des Bestraften nicht von ihm eingebracht werden kann, in Gefängnißstrafe zu verwandeln sei, eine Bestimmung, welche, wenn schon sie ihren Sitz in einem Artikel des Criminalgesetzbuchs hat, dennoch auch auf polizeiliche Geldstrafen, und von einer solchen ist hier die Rede, allgemein angewendet zu werden pflegt. Sodann würde das nach der Vorlage dem Richter regelmäßig heimfallende Recht der Wahl zwischen Gefängniß- und Geldstrafe in Wegfall kommen, was der Majorität nicht unbedenklich scheint, indem nach ihrem Dafürhalten die Polizeistrafbehörde in Fällen, wo gegen das Verbot des 9. Paragraphen gehandelt worden ist, nicht selten zu der Ueberzeugung kommen wird, daß bewandten Umständen nach eine Geldstrafe, wollte man sie anwenden, ihren Zweck durchaus verfehlen würde. Deshalb hält die Majorität der Deputation den in der Vorlage aufgestellten Gesichtspunkt, wonach Geldstrafen nicht ausschließlich, sondern nur alternativ zulässig sind, für richtig. Allein weder die Höhe der Strafe, noch das zwischen den beiden Strafgattungen ausgedrückte Verhältniß vermag sie zu billigen. Die Höhe nicht, weil dreimonatliches Gefängniß das Maaß einer bloßen Polizeistrafe, welche den Hinzutritt der criminellen Bestrafung, falls im besondern Falle Gründe zu dieser letztern vorhanden sind, keineswegs auszuschließen vermag, jedenfalls überschreitet, das Verhältniß aber auch nicht, weil sich dasselbe von dem im 20. Artikel des Strafgesetzbuchs vorgeschriebenen, ohne besondere Veranlassungen nicht zu verlassenden Maaßstabe entfernt.

Die Majorität der Deputation schlägt daher vor, dem Schlußsatz des ersten Theils des Paragraphen von den Worten an: „Bestimmung ist" folgende Fassung zu geben:

„mit einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe (vergl. Art. 20. des Criminalgesetzbuchs) zu ahnden."

wogegen die Minorität, wie schon bemerkt, dem Beschlusse der zweiten Kammer beitritt.

Aber auch in Bezug auf den zweiten Theil des Paragraphen vermag sich die Deputation weder für die Vorlage, noch für den Beschluß der zweiten Kam-

mer zu erklären, indem sie die dort vorgezeichnete Strafe für zu hoch, die jenseits beschlossene für zu niedrig hält. Rücksichtlich der der geehrten Kammer zu eröffnenden Vorschläge selbst ist die Deputation getheilter Ansicht.

Die Majorität der Deputation schlägt vor, statt der Worte: eine Geldbuße bis mit 50 Thalern, Folgendes:

„Gefängnißstrafe bis mit zwei Wochen oder verhältnißmäßige Geldbuße"

zu setzen, während die Minorität statt jener Worte folgende Fassung:

„eine Geldbuße bis mit 10 Thalern, oder im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe bis mit zwei Wochen"

beantragt.

Zu § 11.

Die zweite Kammer hat diesen Paragraphen angenommen, und die Deputation findet in Bezug auf selbigen nichts zu erinnern.

Schließlich noch empfiehlt die Deputation

die Annahme des Gesetzentwurfs mit den beschlossenen Modificationen.

Dresden, den 28. September 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker, Berichterstatter.
Schanz.
Frhr. v. Friesen.
Frhr. v. Welck.
Klinger.

H h.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Beitragspflicht der Rittergüter zu Kirchen- und Schulanlagen betr. vom 19. September 1848.

Eingegangen den 4. October 1848.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 417 fg.
Bericht der zweiten Kammer, Landtags-Acten Beil. zur III. Abth. S. 12 unter 2.
Protokolle derselben, Landtags-Act. III. Abthl. S. 78.
Bericht der ersten Kammer, Landtags-Acten Beil. zur II Abth. S. 21 fg. sub 2.
Nachbericht derselben, Landtags-Acten Beil. zur II. Abth. S. 69 sub 2 d.
Protokolle der ersten Kammer, Landtags-Acten II. Abth. S. 102.
Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 124 fg.
Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer S. 260 fg.)

Die hohe Staatsregierung hat mittelst obgenannten Decrets den Kammern einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem die den Rittergütern und andern ihnen gleich zu achtenden Gütern nach § 15. jct. § 19. des Gesetzes vom 8. März 1838 rücksichtlich der Beiträge zu den Parochial- und Schulanlagen zugestandene Bevorzugung aufgehoben werden soll.

Dieses Decret ist zunächst durch die Beschlüsse der beiden Kammern, welche bei der Berathung der Petition mehrer Rittergutsbesitzer über Gleichstellung des Grundbesitzes auf gegenwärtigem Landtage Statt gefunden haben, hervorgerufen worden, obschon solches nach § 15. des Gesetzes vom 8. März 1838 bereits bei Einführung des neuen Grundsteuersystems hätte geschehen können.

Die unterzeichnete Deputation, mit der Begutachtung beauftragt, hat hierüber Folgendes zu berichten.

Die Bevorzugung, welche hier in Frage steht, ist (wie schon in den Motiven angegeben) eine doppelte, sie besteht darinnen

1) daß die Rittergüter von dem Beitrage, welcher bei gleicher Vertheilung der Kirchen- und Schulanlagen auf den Grundbesitz für sie zu berechnen ist, nur 75 Procent zu zahlen haben, und

2) daß ihr Beitrag zu derjenigen Hälfte der Kirchen- und Schulanlagen, welche auf den Grundbesitz fällt, nie zwei Drittheile dieser Hälfte übersteigen darf.

Anlangend

ad 1.

den nach dem Gesetze vom 8. März 1838 den Rittergütern bewilligten Rabatt vom 25 Procent, so ist durch übereinstimmende Beschlüsse der Kammer bereits ausgesprochen, daß solcher in Wegfall kommen solle.

Daß, wenn diese Bevorzugung den Rittergütern, welche in § 15. des Gesetzes vom 8. März 1838 benannt sind, entnommen wird, solches auch auf die in § 19. sothanen Gesetzes bezeichneten Güter zu erstrecken sei, dürfte sich von selbst verstehen.

Die Deputation rathet daher der geehrten Kammer an, hierzu ihre Genehmigung zu ertheilen.

Was aber die Bevorzugung

ad 2.

betrifft, daß nämlich der auf die Rittergüter fallende Beitrag zu den fraglichen Anlagen nie zwei Drittheile der Hälfte der auf den Grundbesitz fallenden Anlage übersteigen dürfe, so ist über deren Wegfall eine Uebereinstimmung der beiden Kammern nicht vorhanden.

Die zweite Kammer hat (cf. Protokoll vom 15. Juni 1848 a. 2.) gegen drei Stimmen beschlossen

> daß § 15. des Gesetzes vom 8. März 1838 noch im Laufe dieses Landtags in Wegfall gebracht werden solle.

Sie hat mithin unzweifelhaft auch den Wegfall der oben sub 2. bemerkten Bevorzugung beschlossen.

Dagegen hat die erste Kammer (cf. Protokoll vom 4. Juli 1848) indem sie mit dem Wegfall der 25 Procent sich einverstanden erklärte, den Zusatz beschlossen:

> daß die in § 15. den Rittergütern gewährte Beschränkung der Beitragspflicht auf $\frac{2}{3}$ des ganzen Betrags auch allen anderen Grundstücken in gleicher Maaße zugestanden werde.

Die Sache ist dadurch allerdings scheinbar in eine andere Lage gebracht worden. Es handelt sich nicht mehr um eine Bevorzugung der Rittergüter, sondern um eine Bevorrechtung des Grundbesitzes.

Allein auf der einen Seite ist diese Gleichstellung der Rittergüter mit dem übrigen Grundbesitz bei genauer Betrachtung nur illusorisch. Denn wenn man auch annehmen will, daß in einer Gemeinde so großer Grundbesitz in einer Hand vorkäme, daß mehr als $\frac{2}{3}$ der ganzen auf den Grundbesitz gewiesenen Hälfte auf diesen einen Besitzer fielen, was überhaupt noch zu bezweifeln steht, so geht doch hieraus eben klar hervor, daß jene Bevorrechtung nur den größten Grundbesitz — wie er präsumtiv nur bei den Rittergütern vorkommen könnte, — keineswegs aber den übrigen Grundbesitz treffen würde. Das beregte Vorrecht würde also nicht dem Grundbesitz im Allgemeinen, sondern nur den allergrößesten Gütercompleren zu Gute kommen, und mitfolglich in der Wirklichkeit als ein Vorrecht der Rittergüter oder vielmehr der größesten Gütercomplere betrachtet werden können. Auf der andern Seite würde, während man sich bemüht, ein gleiches Verhältniß herzustellen, dieses Anlagenverhältniß, bei welchem nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die eine Hälfte auf den Grundbesitz, die andere Hälfte auf die Köpfe gelegt werden soll, wiederum gestört werden, und zwar nicht zum Besten des Grundbesitzes, sondern nur eines geringen Theils der Grundbesitzer, welcher ohnehin in besserer Lage sich befindet.

Erwägt man hierzu, daß eine solche Bevorzugung selbst den betreffenden Grundbesitzern einen verhältnißmäßig kaum nennenswerthen Vortheil gewähren

wird, und muß man im Uebrigen den in den Motiven enthaltenen Gründen beipflichten, so rathet die Majorität der Deputation der geehrten Kammer an,

auch beim zweiten Puncte die Gesetzvorlage anzunehmen.

Ein Mitglied der Deputation ist jedoch dieser Meinung nicht beigetreten, vielmehr quoad 2. bei dem obgedachten von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse verblieben.

Dresden, den 3. October 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker.
Schanz, Berichterstatter.
Frhr. v. Welck.
Frhr. v. Friesen.
Klinger.

Ji.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Gewehrfabrikanten-Innung zu Olbernhau um Bewilligung eines Vorschusses von 4000 Thalern aus Staatsmitteln betreffend.

Eingegangen den 7. October 1848.

(Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Landtags-Acten Beil. zur III. Abth. S. 321 flg.
Protokoll der zweiten Kammer, Landtags-Acten III. Abth. S. 432.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 1445 flg.)

An die zweite Kammer der Ständeversammlung richtete unterm 5. August d. J. die Gewehrfabrikanten-Innung zu Olbernhau durch den Obermeister Friedrich Wilhelm Fleischer und 30 Genossen eine Petition folgenden Inhalts.

Schon an frühern Landtagen hätten die Petenten der Ständeversammlung ihre Lage und den Umstand vorgestellt, daß das Königlich Sächsische Militair seinen Bedarf an Schießgewehren aus dem Auslande beziehe und dadurch ihnen Arbeit und Nahrung entzogen und dem Lande das Geld entfremdet werde. Es sei dieser Uebelstand füglich zu beseitigen gewesen, wenn man der dortigen Innung einen mäßigen Vorschuß zu Erbauung, beziehendlich Wiederherstellung und Einrichtung einer Rohrschmiede aus Staatsmitteln gewährt hätte, weil die Innung dann in den Stand gesetzt gewesen sein würde, den an sie gestellten Anforderungen vollständig zu genügen und die Veranlassung, den Bedarf an Schießgewehren aus dem Inlande zu beziehen, verschwunden wäre.

Zwar erkennten sie dankbar, daß seitdem die hohe Staatsregierung ihnen hin und wieder kleine Bestellungen habe zukommen lassen. Es hätten diese Aufträge jedoch nur die Fertigung einzelner unbedeutender Gewehrbestandtheile, nicht aber größerer Lieferungen vollständiger Schießwaffen betroffen, während sie eine weitere Unterstützung nicht erlangt und der Bedarf an jenen Waffen nach wie vor aus dem Auslande bezogen worden wäre.

Die dermaligen politischen Zustände äußerten nun auf den fraglichen Indu-

striezweig einen sehr günstigen Einfluß, da der Bedarf an Schießwaffen sich bedeutend vermehre und die allgemeine Volksbewaffnung auch für die Zukunft ihnen Arbeit in Aussicht stelle. Gleichwohl vermöchten sie bei ihrer jetzigen Einrichtung die eingehenden Bestellungen nicht schnell genug zu effectuiren, während sie durch die Möglichkeit der Herstellung einer größern Rohrschmiede in den Stand gesetzt sein würden, größere Lieferungen schnell in Ausführung zu bringen und dadurch sich und ihren Familien ein glücklicheres Loos zu bereiten. Auch habe ihnen die hohe Staatsregierung die trostreichsten Hoffnungen auf Verbesserung ihrer Lage gemacht. Sie hofften daher dießmal sicher, keine Fehlbitte zu thun, wenn sie der zweiten Kammer das Gesuch vortrügen:

> Hochdieselbe wolle schleunigst dahin zu wirken geruhen, daß ihnen zum Behufe der Herstellung einer größern Rohrschmiede am Orte ein Vorschuß von 4000 Thalern aus Staatsmitteln gnädigst bewilligt und angewiesen werde.

Bei der über dieses Gesuch in der hohen zweiten Kammer gehaltenen Berathung hat dieselbe am 15. September d. J. auf den Vorschlag ihrer zweiten Deputation einstimmig beschlossen:

> die fragliche Petition an die hohe Staatsregierung zur genauen Erwägung und beziehendlich geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen, zugleich aber auch noch an die erste Kammer abzugeben.

Wenn nun jetzt die diesseitige zweite Deputation ihren Vortrag zu erstatten hat, so erlaubt sich dieselbe, zunächst hinsichtlich der frühern Verhältnisse der Olbernhauer Gewehrfabrikanten und der von ihnen an die zeitherigen Ständeversammlungen gerichteten Petitionen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Darstellung im Berichte der Finanzdeputation der zweiten Kammer (Landtagsacten 1848, Beil. zur III. Abth. S. 321 flg.) Bezug zu nehmen. Es sei hier nur erwähnt, daß der Tadel der Sachverständigen gegen die von den Olbernhauer Fabrikanten bisher für das Militair gelieferten Schießwaffen sich hauptsächlich auf den Mangel an Genauigkeit und Gleichmäßigkeit in den einzelnen Theilen derselben bezogen und daß eine Vereinigung der Stände über die ähnliche Petition auf dem Landtage 1846 nicht zu Stande kam, weil die erste Kammer ihre Intercession hauptsächlich auf den Grund der damaligen ministeriellen Erklärung versagen zu müssen glaubte, daß nach Erfüllung der Reserveausrüstung nach 2 — 3 Jahren der jährliche höchste Satz, welchen alsdann die Militairverwaltung noch auf Anschaffung einzelner Gewehre überhaupt zu verdienen geben könne, nur 1500 bis 2000 Thaler betrage, ein Satz, welcher die Begründung einer Anlage zu diesem Zwecke nicht rechtfertige.

Seit jener letzten Berathung des Gegenstandes haben sich nun aber die Verhältnisse wesentlich geändert.

Die Vermehrung der vaterländischen Armee und damit die Anschaffung neuer Bewaffnungsrequisiten steht in naher Aussicht. Ebenso läßt die eingetretene Ausdehnung der Volksbewaffnung einen beträchtlichen Bedarf an Schießgewehren erwarten, und nicht das inländische gesteigerte Erforderniß allein macht einen größern Absatz von Schießwaffen für die nächste Zukunft wahrscheinlich, da sich die gedachten zwei Maaßregeln über ganz Deutschland erstrecken. Schon jetzt arbeiten (nach Inhalt des vom hohen Kriegsministerio der zweiten Kammer mitgetheilten Berichts eines mit dem Besuch mehrer sächsischen Eisenhütten und Eisenwerke beauftragten Regierungscommissars vom 13. September d. J.) inländische Werke an der Ausführung auswärtiger Bestellungen, namentlich für die Gewehrfabrikanten zu Weipert in Böhmen, welche mit Lieferungen für das K. K. österreichische Militair beschäftigt sind.

Ist sonach dieser Industriezweig ein aussichtsvoller zu nennen, so wird seine Förderung in unserm Vaterlande schon im Allgemeinen als eine dankbare erscheinen. Er gehört zu dem schon längst heimischen, findet daher eine mit seinen Erfordernissen schon vertraute Arbeiterclasse und bedarf ebensowenig künstlicher Hebung- und Schutzmittel, als großer Capitalanlagen und Unterstützungen. Insbesondere auch läßt seine Ausbildung bei den fraglichen Fabrikanten in Olbernhau einen günstigen Erfolg hoffen. Nach den Aeußerungen des Herrn Regierungscommissars in der zweiten Kammer hat sich das hohe Ministerium des Innern wiederholt überzeugt, daß es in Olbernhau an fleißigen und geschickten Arbeitern durchaus nicht fehle, daß im Gegentheile besonders für einzelne Theile der Gewehrfabrikation schon vortreffliche Arbeiter vorhanden seien und daß sich eine Anzahl derselben im Bauen von Büchsen und Jagdgewehren immer ihren guten Ruf zu erhalten gewußt habe.

Zugleich hat derselbe Herr Regierungscommissar erklärt, daß sich die Staatsregierung bereits mit der Erörterung der Mittel, wie der Olbernhauer Gewehrfabrikation zweckmäßig wieder aufzuhelfen sei, eifrig beschäftige, besonders um dieselbe in den Stand zu setzen, Militairgewehre für den Bedarf des Staats zu liefern. Bei diesen komme es hauptsächlich auf die vollständigste Uebereinstimmung der Gewehre in ihren einzelnen Theilen an, welche nur durch die Einführung der Arbeitstheilung zu erreichen sei. Dazu fehlte es in Olbernhau noch an der Anlegung einer Rohrschmiede nebst Schleif- und Bohrwerk und an einer Anzahl von Detailarbeitern für gewisse Einzelnheiten, z. B. Fertigmacher und Polirer. Werde nun, vielleicht in den Räumen der Seigerhütte Grünthal bei Olbernhau, die nöthige Localität gewonnen und das Ministerium des Innern durch die demnächst zu erwartende Ergänzung seiner Fonds in den Stand gesetzt, für eine entsprechende Leitung des Ganzen und für das nöthige Ineinandergreifen der einzelnen Arbeiten zu sorgen, so sei zu glauben, daß der Zweck, soweit überhaupt mög-

lich, zu erreichen sein werde. Auch hat der Herr Kriegsminister bei derselben Berathung zugesagt, daß seiner Seits der dortigen Fabrikation aller Vorschub geleistet werden solle, der mit den unumgänglichen Anforderungen nur irgend verträglich sei, wie auch schon jetzt fortdauernd kleinere Bestellungen für den Armeebedarf daselbst bestünden.

Es ist demnach bei den betreffenden hohen Staatsministerien nicht nur die Ueberzeugung vorhanden, daß die betreffende Gewerbsbranche in Olbernhau wesentlich werde gehoben werden können, sondern auch der ernste Wille, dieß durch die geeigneten Mittel zu thun.

Berücksichtigt die Deputation nun noch, wie die dortige Arbeiterbevölkerung zu der fleißigsten des Landes gehört, wie sie in den nach dem kaum überstandenen Nothjahre neuerlich eingetretenen gedrückten Verhältnissen nach dem Zeugniß eines Abgeordneten der zweiten Kammer auch in der jetzigen Zeit eine ehrenvolle Haltung bewahrt und bereitwillig zu den vorübergehend dargebotenen andern Beschäftigungsmitteln gegriffen habe, um jene getrübte Lage zu überwinden; glaubt die Deputation, daß es selbst die Billigkeit erfordere, einem nicht unwichtigen Erwerbszweige dieselbe Fürsorge zuzuwenden, wie es hinsichtlich mehrer anderer geschehen ist, und daß die jetzige günstige Conjunctur nicht vorüber gelassen werden dürfe, um rechtzeitig der auswärtigen Concurrenz entgegentreten zu können, so hält sie sich für verpflichtet, der hohen Kammer den Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse:

> die fragliche Petition an die hohe Staatsregierung zur genauen Erwägung und beziehendlich geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen,

hiermit anzurathen.

Daß von der, von den Petenten beantragten Bevorwortung einer einzelnen Maaßregel in dem vorgeschlagenen Beschlusse der Ständeversammlung abgesehen worden sei, wird kaum einer Rechtfertigung bedürfen, da es nur der Staatsregierung möglich ist, von allen speciellen Verhältnissen und Bedürfnissen durch ihre Organe Kenntniß zu erlangen und das zum Besten der Sache wirklich Nöthige einzuleiten und zu beschließen.

Dresden, am 7. October 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau.
Starke.
v. Römer, Berichterstatter.
Frhr. v. Schönberg-Bibran.
D. Crusius.

Kk.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das allerhöchste Decret, den Aufwand für die Ausstattung des neuen Akademiegebäudes zu Tharandt betreffend.

Eingegangen den 12. October 1848.

(Decret, Landtags-Acten I. Abtheil. S. 349.

Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abtheil. S. 345 flg.

Protokolle der zweiten Kammer, III. Abtheil. S. 443 flg.

Mittheilungen derselben, S. 1500 flg.)

Die unterzeichnete Deputation glaubt, den Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer vom 11. September 1848 (Landt.-Act. Beil. zur III. Abth. S. 345 flg.) in allen seinen Theilen zu dem ihrigen machen zu dürfen, und indem sie dieses thut, schlägt sie der hohen ersten Kammer vor,

das Postulat der hohen Staatsregierung mit

6,700 Thalern — —

gleich wie solches in der zweiten Kammer bewilligt worden ist, auch ihrer Seits zu bewilligen,

und dabei die gleiche Voraussetzung auszusprechen,

daß diese Summe lediglich nur zur Ausstattung und Einrichtung derjenigen Räume verwendet werde, welche für die Anstalt selbst bestimmt sind.

Dresden, den 11. October 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau, Berichterstatter.
Starke.
v. Schönberg-Bibran.

LI.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über die Petition mehrer Landwirthe zu Nassau ꝛc. um Gleichstellung der auf den fiscalischen Kalkwerken zu Hartmannsdorf und Zaunhaus bestehenden Kalkpreise mit den auf dortigen Privatkalkwerken bestehenden, so wie um Gestattung des Brennens von Kalksteinen zu freiem Verkaufe.

Eingegangen den 12. October 1848.

(Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beilage zur III. Abtheil. S. 217 flg.

Protokoll der zweiten Kammer, III. Abth. S. 322.

Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1094 flg.)

Die unterzeichnete Deputation hat den Auftrag erhalten, über die Petitionen, welche unter Nr. 320. und Nr. 474. der zweiten Kammer- und Nr. 175. der ersten Kammer-Registrande, wegen Gleichstellung der Kalkpreise auf den fiscalischen Kalkbrennereien zu Hartmannsdorf und Zaunhaus mit den Preisen auf den Privatkalkwerken, eingegangen sind, Bericht zu erstatten.

Hat die Deputation nun gleiche Ansicht fassen müssen, als die zweite Deputation der zweiten Kammer, so glaubt sie, sich eines weiteren Berichtes enthalten zu dürfen und unter Verweisung auf den Bericht der jenseitigen Deputation (Landtags-Acten Beilage zur III. Abtheil. Seite 217 flg.) die dort enthaltenen Anträge der geehrten ersten Kammer als die ihrigen zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Diese Anträge gehen dahin

1) das Gesuch der Petenten um Herabsetzung der Kalkpreise auf den fiscalischen Kalköfen nicht zu bevorworten,

2) es möge der Staatsregierung zur geneigten Erwägung anheim gegeben werden, geeignete Wege zu ermitteln, um armen Feldbesitzern durch Ablassung von Kalksteinen zu eignem Gebrauch um billige Preise die möglichste Erleichterung bei dem Anbau ihrer Ländereien zu gewähren.

Dresden, den 11. October 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau, Berichterstatter.
Starke.
v. Schönberg-Bibran.

Mm.

Bericht

der dritten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der 23 Gemeinden der Amtslandschaft Augustusburg, die Holzwaarenfabrikation im Gebirge betreffend.

Eingegangen den 12. October 1848.

(Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abtheil. S. 407 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, III. Abtheil. S. 456 flg.
Mittheilungen derselben, S. 1540 flg.)

Bei der für diesen außerordentlichen Landtag zusammenberufenen Ständeversammlung und zunächst deren zweiter Kammer haben die Vertreter der 23 Gemeinden der Amtslandschaft Augustusburg in einer 32 verschiedene Puncte enthaltenden, von einem Ständemitgliede bevorworteten Petition unter Punct XI. mehre Beschwerden, Bitten und Wünsche im Interesse der Hebung der dortigen Holz- und Spielwaarenfabrikation vorgetragen.

Die zweite Kammer hat in ihrer 65sten Sitzung diesen Gegenstand in Berathung gezogen und es hat, nachdem die von derselben gefaßten Beschlüsse mittelst Protokollextracts anher gelangt, die unterzeichnete Deputation der hohen ersten Kammer hierüber in Nachstehendem Bericht zu erstatten.

Die Bittsteller begründen ihre Wünsche und Anträge in Folgendem:

Für den Holzwaarenarbeiter sei es vor Allem nöthig, daß er das benöthigte Holz nach Bedarf stets in völlig frischem und gesundem Zustande zu den möglichst billigen Preisen erlangen könne. Nur dadurch könne er die Concurrenz in diesem für dortige Gegend höchst wichtigen Industriezweige aushalten.

Bei der Beschränktheit des Anlagecapitals könne sich der Holzarbeiter nicht immer einen ausreichenden Vorrath an Nutzhölzern kaufen.

Die Nutzhölzer würden nun aber auf den königlichen Revieren, aus welchen die Holzarbeiter fast ausschließlich ihren Holzbedarf zu entnehmen genöthigt seien,

alljährlich nur einmal in öffentlicher Auction an die Meistbietenden verkauft. Hierbei kauften in der Regel die Holzhändler das Holz, welches am schönsten sei und am bequemsten liege, weg und die Holzarbeiter müßten dann entweder das, was der Holzhändler nicht habe haben möge, kaufen, oder seinen Bedarf an Nutzhölzern den Holzhändlern zu beliebigen, gewöhnlich enorm hohen Preisen abnehmen. Die nöthigen Abpostungen erfolgten nur selten. Die auf den Staatsforsten etwa übrig bleibenden Nutzhölzer lägen daher oft lange Zeit hindurch auf den Holzschlägen herum und würden dadurch, indem sie verstockten und anfaulten, zur Holzwaarenfabrikation untauglich.

Die Bittsteller stellen daher die Anträge,

a.

daß die Abpostung der geschlagenen Nutzhölzer öfters, wie bisher, und jährlich wenigstens viermal erfolge;

b.

daß der Holzarbeiter den zur Fabrikation erforderlichen Holzbedarf vor dem Holzhändler beziehen könne;

c.

daß dem Holzarbeiter bei vorkommender Gelegenheit auch hin und wieder außer den vierteljährlichen Verkaufsterminen eine Quantität Nutzholz nach Bedürfniß verabreicht werde; und

d.

daß erst dann, wenn der Bedarf der Holzarbeiter gedeckt sei, zur Auction verschritten und den Holzhändlern das Bieten auf den Rest der geschlagenen Hölzer nachgelassen werde.

Die zweite Kammer hat den Antrag **sub d.** der weitern Berücksichtigung nicht für geeignet erachtet und auch die unterzeichnete Deputation kann denselben nicht bevorworten, da durch dessen Gewährung die Staatsforstverwaltung zu sehr bei dem freien Verkauf der Hölzer eingeengt würde.

Dagegen hat die zweite Kammer den Anträgen der Bittsteller **sub a. b. c.** insofern sich angenommen, als sie auf das Gutachten ihrer dritten Deputation beschlossen hat, bei der hohen Staatsregierung sich dahin zu verwenden:

1.

daß dem Holzarbeiter der zur Fabrikation erforderliche Holzbedarf in gutem, brauchbarem Zustande, ohne Auction und ohne große Erschwernisse, mehrmal im Jahre verabreicht werde;

2.

daß, um das Holz in diesem Zustande erhalten zu können, von den Revierverwaltern die Schläge so zeitig wie möglich (worunter nach einer Erläuterung des Referenten die Zeit von Ende October und Anfang November verstanden worden ist) in Angriff genommen und so schnell wie möglich eine Abpostung zusammengestellt;

3.

von den höhern Forstbeamten die Abpostung so schnell wie möglich expedirt und

4.

von den Rentämtern so schleunig wie möglich ausgefertigt werde, damit die Abgabe der Hölzer in möglichst kurzer Zeit nach dem Schlage derselben erfolgen könne, so wie endlich

5.

den Holzarbeitern zur Erleichterung des Holzverkaufs in unbedenklichen Fällen die Bezahlung in Terminen nachzulassen.

Zunächst hat die unterzeichnete Deputation einige im Laufe der Verhandlungen in der zweiten Kammer von dem Vorstande des Finanzministerii ertheilte thatsächliche Berichtigungen und Erläuterungen zu erwähnen.

Nach denselben finden die Holzauctionen auf den königlichen Forsten in der Regel im Monat Juli Statt und werden hierbei alle, bis dahin durch freien Verkauf nicht abgesetzten Hölzer an den Meistbietenden versteigert. Bis zu dieser Zeit sei stets Gelegenheit solche zu erlangen, da die Abpostung mehrmals im Jahre erfolge und die Forstverwaltung selbst Auctionen zu vermeiden suche, da bei denselben die Nutzhölzer häufig unter der Taxe weggingen.

Noch ist von einem Abgeordneten selbst zu 5. berichtigend bemerkt worden, daß auch jetzt schon von der Forstverwaltung mehrfach in unbedenklichen Fällen auf Monate und Vierteljahre Credit gegeben worden ist.

Von Seiten der Finanzverwaltung ist übrigens ein Bedenken gegen die Beschlüsse der zweiten Kammer nicht erhoben worden, da ohnehin die gestellten Anträge einer guten und geordneten Finanzverwaltung entsprächen; dagegen aber ist die im Laufe der Verhandlungen aufgetauchte Idee der Anlegung besonders assortirter Holzmagazine für die Holzwaarenfabrikation als zur Ausführung durch die Staatsforstverwaltung nicht geeignet abgelehnt, jedoch sonst als zweckmäßig empfohlen worden.

Hierbei hat die Sächsische Forstverwaltung schon im Allgemeinen in der zweiten Kammer mehre lebhafte Vertheidiger gefunden, während einzelne Be-

schwerden, die übrigens nicht speciell erhoben worden sind, zunächst an die betreffende vorgesetzte Behörde zu verweisen sein würden.

Sind nun auch durch die vorbemerkten Erläuterungen des Vorstandes des Finanzministerii und einzelner Abgeordneten manche der von den Bittstellern aufgestellten Beschwerden als unbegründet widerlegt worden und würden sich selbst gegen die Fassung der Beschlüsse der zweiten Kammer hiernach manche Bedenken erheben lassen, so sind doch letztere insbesondere nur unwesentlich und bei der unverkennbaren Wichtigkeit, welche die Holzwaarenfabrikation für einen großen Theil unsres sächsischen Gebirges hat, erscheint die Fürsorge für leichte und zweckmäßige Beschaffung des dazu nöthigen geeigneten Materials so beachtenswerth, daß die unterzeichnete Deputation, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Anträge der zweiten Kammer, wie auch von der Staatsregierung bemerkt worden ist, im Ganzen nur das anregen, was ohnehin die Pflicht einer geordneten guten Forstverwaltung ist, —

der geehrten Kammer nur den Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer anrathen kann,

in der Erwartung, daß die hohe Staatsregierung, wie sie sich bereit erklärt, die angeregten Beschwerden noch weiter erörtern und namentlich auch Alles thun werde, um den Holzwaarenarbeitern den Bezug des benöthigten Holzes in guter Beschaffenheit zu erleichtern.

Dresden, den 12. October 1848.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönfels.
Ritterstädt.
v. Zehmen, Berichterstatter.
Graf Hohenthal-Püchau.
Anger.

Nr.

Bericht

der dritten Deputation der ersten Kammer

über die, die Auswanderungsfrage betreffenden Petitionen.

Eingegangen den 14. October 1848.

(Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abtheil. S. 287 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, III. Abtheil. S. 419 flg.
Mittheilungen derselben, S. 1380 flg.)

Wenn der hohe Aufschwung, den die Civilisation, dieses kostbare Ziel des menschlichen Gesammtstrebens in der neuern Zeit genommen hat, uns mit Stolz und Freude erfüllen muß, so können wir uns doch auch nicht der schmerzlichen Betrachtung entschlagen, daß auch hier, wie in allen irdischen Dingen, daß auch durch sie manches Böse im Gefolge des Guten über uns gekommen ist.

Sie hat unser politisches und sociales Leben gehoben, — aber auch in seine Verhältnisse Verwickelungen hereingeführt, deren Lösung uns auf fast unüberwindliche Hindernisse stoßen läßt.

Im Bereiche des Geistes begegnet uns als eine glänzende Erscheinung die mehr und mehr verbreitete Bildung. Das mit ihr erwachte und erhöhte Selbstbewußtsein erhebt zum Gemeingut Aller, was früher nur im Besitz der Begünstigten war. — Die Beurtheilung unsrer staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, von so vielen Seiten ausgehend, kann ihrer Ausbildung nur förderlich sein. — Doch, wer möchte es verkennen, daß hier Wahrheit und Irrthum oft schroff einander entgegentreten, daß bei der Forderung, die gewonnenen richtigen oder falschen Resultate in das Leben zu übertragen, manch harter unheilvoller Kampf sich entspinnt.

Die Civilisation durchdringt bereichernd und verschönernd das Leben. Aber, wer kann es leugnen, daß das unwillkührlich erwachende Verlangen nach immer mehren und reicheren, so intellectuellen als materiellen Gütern, das unmöglich

seine allseitige, oft nur eine geringe oder keine Befriedigung finden kann, den Keim legt zu einem der größesten und nur zu häufig erscheinenden Uebel, den Keim zur Unzufriedenheit?

Blickt man auf die rein materiellen Interessen, die deshalb immer die erste Stelle einnehmen werden, weil von der Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse ein geistiges Wohlbefinden bedingt ist, so haben die Fortschritte der Civilisation der wachsenden Bevölkerung, die in den einfacheren Beschäftigungen unserer Vorältern den genügenden Erwerb nicht mehr zu finden vermochte, unzählige neue Quellen für den vermehrten Bedarf aufgeschlossen. Und auch hier, ja hier grade zeigen sich auf die entschiedenste und leider einflußreichste Weise die unvermeidlich folgenden Mißverhältnisse.

Die Civilisation, indem sie die Bedürfnisse mehrt, die Mittel und Wege zeigt, wie sie zu beschaffen sind, hat mit der dadurch begründeten Theilung der Arbeit die darauf gerichtete menschliche Thätigkeit in die mannichfaltigsten Gebiete eingeführt. Das Ineinandergreifen dieser, die dadurch herbeigeführte Wechselwirkung zwischen Erzeugung und Verbrauch scheint die Verhältnisse sichern zu müssen. Die Beschaffung des über den nothwendigen Bedarf hinausgehenden, mit andern Worten, die Befriedigung des Luxus, will die so nothwendige Ausgleichung des Reichthums und der Armuth vermitteln. Die Pflege der Industrie erscheint als das segensreichste Mittel zur Erhaltung des Wohlstandes Aller.

Aber eben jene Theilung der Arbeit tritt leider nur zu bald aus dem richtigen Verhältniß heraus. — Wenn sich dieß zunächst in den beiden Hauptrichtungen der Production, im Ackerbau und den Gewerben zeigt, die bald dem ersteren, und wohl nicht selten bis zum entschiedensten Nachtheil, die schaffenden Hände entzogen haben, so ist es in den letzteren selbst, je nachdem sie mehr oder minder lohnend, mehr oder minder den Neigungen entsprechend waren, auf das Auffallendste und Verderblichste der Fall gewesen.

Mit Ausnahme größerer Städte, in denen eine dichtgedrängte Einwohnerschaft den Bezug mannichfacher Erzeugnisse aus unmittelbarer Nähe erheischt, mußte die Gewerbthätigkeit namentlich da ihren Sitz finden, wo ein minder productiver Boden der Bevölkerung gebot, auf fernerweite Mittel zu sinnen, die ihr die Subsistenz zu sichern vermöchte. Gewohnheit, Beispiel und Lehre vereinten dann an solchen Orten immer mehr und mehr die auf ihrer Hände Arbeit Angewiesenen, ja die Maschinenindustrie selbst mußte dahin sich zunächst verpflanzen, wo sie zu ähnlicher Arbeit geschickt vorbereitete Hände fand. So wuchs denn in solchen Gegenden und wächst immer fort in nur zu starker Progression die Bevölkerung derselben und es bildet sich abermals ein Mißverhältniß

zwischen ihrer Größe und der Ertragsfähigkeit des Bodens, auf dem sie lebt. So lange, aber auch nur dann, wenn der Gewerbsbetrieb ungestört fortgehet und reichere Gegenden einen Ueberfluß ihrer Producte ihnen abzugeben vermögen, kann dieß Mißverhältniß weniger, vielleicht gar nicht fühlbar sein.

Mehrmals aber, wie es nicht anders sein kann, haben wir das Gegentheil erfahren müssen, und in den letztern Jahren haben jene beiden Factoren des Wohlbefindens solcher Gegenden, namentlich unseres sächsischen Vaterlandes, so tiefgreifende Erschütterungen erlitten, daß nur das allmählich immer mehr ausgebildete Mißverhältniß in seiner ganzen Verderben bringenden Größe sich darstellt. Die Nahrungslosigkeit in ihrer schrecklichen Gestalt und mit ihrem gräßlichen Gefolge physischer und moralischer Uebel tritt vor unsern bekümmerten Blick; der Schrei der Noth dringt an unser Ohr und tief ergriffen bebt das Herz bei der Schilderung des Elends, das unsre armen Brüder zu vernichten droht.

Doch das Gefühl muß zur That werden; den erkannten Uebeln wirksam zu begegnen, gebietet die Pflicht und verkennen wird und kann man nicht, daß dieser Pflicht Einzelne und Vereine, wie die Staatsregierung zu genügen redlich bemüht sind. — Die Wahl der Mittel ist es, in welcher die verschiedensten Ansichten einander entgegentreten, mehr oder minder bedacht, verfolgt und verfochten werden. Nicht eines kann aber, es müssen in der That die mannichfaltigsten Mittel angewendet werden, hier Hülfe, und zwar nicht nur vorübergehende, nein, bleibende, durchgreifende Hülfe zu bringen. Die Ursache eines Uebels bedingt die Wahl der Mittel zur Heilung. Forscht man im vorliegenden Falle nach jener, so wird sie sich, wie schon angedeutet worden, vornämlich in dem gestörten gesunden Verhältniß zwischen Erzeugung und Verbrauch und in der durch mannichfache Umstände herbeigeführten Ertödtung gewisser ehemals blühender Industriezweige, daneben in dem Uebermaaß der auf einzelne Gewerbszweige concentrirten Arbeitskräfte, endlich auch in einer wenigstens partiellen Uebervölkerung finden lassen.

Mehr als allen andern will man gegenwärtig der letztern Ursache Bedeutung einräumen. In ihr sucht man namentlich den Grund der manche Theile unsers Vaterlandes so hart bedrückenden Nahrungslosigkeit.

Uebervölkert erscheint nach der Ansicht Mancher ein Land alsdann schon, wenn dasselbe nicht die Nahrungsmittel zu produciren vermag, welche seine Bewohner zu ihrer Erhaltung bedürfen. Nach dieser Ansicht wäre Sachsen übervölkert, da es allerdings der Zufuhr von Nahrungsmitteln aus andern Ländern in der Regel noch bedarf. Aber jener Satz, jene Behauptung ist nicht absolut richtig. Er ist es nur dann, wenn eine Herbeiführung des Fehlenden aus an-

dern Ländern, die daran Ueberfluß haben, entweder durch Prohibitivgesetze, oder wenn sie durch solche physische Hindernisse erschwert ist, daß die davon bedingte Erhöhung der Preise die Beschaffung so gut als unmöglich machen würde, — oder endlich, wenn eine Verhinderung welcher Art des Austausches der Producte des Bodens und der Arbeit die oft wiederholte oder gar bleibende Einführung deshalb als nicht zulässig erkennen ließe, weil sie eine Verarmung des einführenden Landes zur nothwendigen Folge haben würde.

In diesem Sinne ist unser Sachsen nicht übervölkert zu nennen, denn der Erholung seiner Bedürfnisse vom Auslande stehet nichts in keiner der angegebenen Beziehungen entgegen.

Man darf jedoch, zieht man die Verhältnisse der bedrängten Gegenden unsers Vaterlandes in Betracht, darauf ein zu großes Gewicht nicht legen, weil, abgesehen von den Erwerblosen, schon für die im Erwerbe beschränkten an und für sich der Ankauf von Lebensmitteln schwierig und dieß da noch mehr ist, wo diese durch Herbeischaffung aus fernen Orten nothwendig theurer werden müssen, wo eine dichtere Bevölkerung den Bedarf mehrend, die Preise allemal steigert. Gewährt für solche Gegenden die vorhandene cultivirte, oder culturfähige Bodenfläche nicht die Füglichkeit einer wenigstens eingermaaßen der von ihr bewohnten Bevölkerung angemessene und entsprechende Production der gewöhnlichsten und mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwand herbeizuschaffenden Nahrungsmittel — man erinnert namentlich an die Kartoffeln — so kann und muß man allerdings solche Gegenden übervölkert nennen. Sie sind es aber auch dann, wenn der Concurrenz der Arbeitsuchenden nicht mehr durch gebotene Arbeit insoweit begegnet werden kann, daß durch letztere eine nur erträgliche Existenz gesichert wäre.

Von diesen Gesichtspuncten aus betrachtet, muß man manche Districte Sachsens als übervölkerte bezeichnen und dann muß man auch der Ansicht Geltung einräumen, welche wie wohl früher schon, so namentlich jetzt von besorgten und aufrichtigen Menschen- und Vaterlandsfreunden auf das Wärmste befürwortet und unterstützt wird, daß nämlich die Auswanderung größerer Massen das sicherste Mittel sei, den bis zur Unerträglichkeit gesteigerten traurigen Zuständen ein Ende zu machen; man muß ihr eine um so höhere Bedeutung beilegen, als sie auch von den Nothleidenden selbst getheilt wird und sich in dem dringenden Verlangen sogar derjenigen ausspricht, die selbst bei der sichern Aussicht einer Verbesserung ihrer Lage zeither die Vertauschung ihres Wohnsitzes mit einem andern im Vaterlande für etwas ihnen Unmögliches ansahen.

Es scheint nun nichts natürlicher, richtiger und wirksamer zu sein, als da, wo sich für die Möglichkeit der Anwendung menschlicher Kräfte und für ihre Er-

haltung ein Uebermaaß darstellt, dieses Zuviel zu entfernen, und kein Mensch voll Mitgefühls für fremde Noth wird nicht von dem Wunsche beseelt sein, auf so durchgreifend wirksam scheinende Weise seinen so schwer leidenden Mitbrüdern helfen und für sie einen dauernd glücklicheren Zustand herbeiführen zu können.

Allein man muß sich wohl hüten, sich bei so überaus wichtigen Dingen nur von Gefühlen leiten zu lassen, und scheint dieß der Privatmann thun zu dürfen, so muß der Staat in seinen Verwaltern und Vertretern zwar dem Gefühl volle Geltung, doch aber nicht die Herrschaft über die Gründe der Vernunft einräumen.

Daß es aber bei einer Auswanderung, wie sie hier in Betracht kommt, und wobei man namentlich die Auswanderung in ferne, vornehmlich überseeische Länder im Auge hat, sich um eine solche handelt, bei welcher der Staat leitend und sie unterstützend eintreten müßte, ja daß eine solche Auswanderung nur durch die Mittel des Staats und seine ins Große gehende Unterstützung möglich wäre, — dieß ist wohl selbstredend.

Soll aber der Staat eine solche Maaßregel ergreifen, so sind folgende Fragen vor allen Dingen in Betracht zu ziehen.

„Können auch wirklich die vorgefundenen Uebel nachdrücklich und mit bleibenden Wirkungen durch die Auswanderung beseitiget werden?"

„Kann mit Sicherheit erwartet werden, daß die Auswanderer finden werden, was sie hier nicht hatten?"

„Kann die Verbesserung der Lage der Auswandernden in Einklang versetzt werden mit dem Wohle der Zurückbleibenden?"

Die Auswanderung müßte, sollte sie nachdrücklich wirken, eine eigentliche Verdünnung der Bevölkerung mit sich führen in solchen Gegenden, die in einem oder dem andern Sinne an einem Ueberfluß derselben leiden. Dann müßte sie sich aber auch auf eine nicht unbedeutende Zahl von Individuen, oder richtiger Familien erstrecken. Dieses aber nicht bloß für einmal, sie müßte wiederholt, regelmäßig fortgesetzt und nach Herstellung eines gewissen Normalzustandes eine mit dem Zuwachs der Bevölkerung in geregeltem Verhältniß stehende fortwährend in Anwendung bleibende Maaßregel werden. Ist nun zugleich die völlige Vernichtung eines Gewerbszweigs der Grund des Uebels, so scheint damit allerdings entschieden geholfen werden zu können. Liegt er aber in einer zeitweiligen Stockung eines Gewerbes, so würde mit dem Wiederaufleben desselben der frühere Zustand sich bald, trotz der erfolgten Auswanderung wiederholen können und müssen, da, wie die Erfahrung lehrt, nur zu schnell die einem solchen nöthigen und von ihm gelohneten Hände ihm wieder zueilen. Und diese Rücksicht will besonders ins

Auge gefaßt sein, wenn man der grundrechtlich ausgesprochenen Freizügigkeit aller Deutschen innerhalb aller deutschen Staaten gedenkt. Ja, dieses Recht an und für sich und ohne Beziehung auf den gedachten Fall macht den bleibenden Nutzen der Auswanderung für unsere besonderen Verhältnisse mehr als problematisch.

Die Auswanderung soll zur Erreichung ihres Zwecks, zur Verbesserung der Lage der Auswandernden und dazu führen, daß sie finden, was sie hier nicht hatten: die Sicherheit ihrer Existenz. Man wird aber mit seltenen Ausnahmen ihnen die hier verlassene gewohnte, oder eine derselben ähnliche Thätigkeit wieder verschaffen können, man wird sie in eine ganz neue, ihnen fremde einführen müssen. In der Regel werden sie müssen auf den Ackerbau angewiesen werden und da die vorhergehende Erwerbung von Grund und Boden natürlich möglichst billig und daher wohl meist in noch uncultivirten Gegenden erfolgen muß, so wird er mit verdoppelten Beschwerden verbunden sein. Nun sind es aber nicht die hier bei dem Ackerbau Beschäftigten, bei denen ein Bedürfniß der Auswanderung Statt findet, denn sie haben ihren Erwerb und sie sollen doch wohl nicht erst denen Platz machen, die nahrungslos sind? Es sind es auch weniger diejenigen, die solchen Gewerben angehören, welche, indem sie größere Körperkraft erfordern, auch den Körper geeignet machen, größere Anstrengungen zu ertragen. Vielmehr sind es vornehmlich diejenigen Gewerbtreibenden, deren Gewerbe mit einer andauernd sitzenden Lebensweise verbunden, deren Körperkraft und Gesundheit an sich schon geschwächt und bei denen der Mangel, mit dem sie haben kämpfen müssen, diese und ihrer Angehörigen meist zu Grunde gerichtet hat. Soll man nun von solchen erwarten können, daß sie, ungeübt in den erforderlichen Handgriffen, an so anstrengende Arbeit nicht gewöhnt, ausgesetzt allen Wechselfällen der Witterung diesen Beschwerden gewachsen wären und daß sie weniger unterstützt von befreundeten Sachverständigen Genossen, ohne die erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, mit nur einigem Erfolg dem neuen Beruf obliegen werden? — Es ist schwer, der Besorgniß sich zu erwehren, daß auf diese Weise ihre Hoffnungen werden in Erfüllung gehen können! —

Die Auswanderung darf aber auch, wenn sie den Wegziehenden die ersehnte Verbesserung gewähren soll, nicht den Zurückbleibenden eine Verschlimmerung ihrer Verhältnisse bringen. Dies gilt zunächst rücksichtlich der Geldopfer, die der Staat, mithin die Steuerpflichtigen zu bringen haben. Zwar könnte hier der Einwurf Platz greifen: wer viel, wer mehr besitzt als er bedarf, wer in so glücklicher Lage sich befindet, mag, sei es in Gaben freiwilliger Mildthätigkeit, sei es durch Steuer zu gleichem Zweck, eintreten für die Erhaltung, für die Ver-

besserung des Lebens seiner vom Unglück schwer heimgesuchten Mitbrüder. Zwar kann hier mit Recht eingehalten werden, die vielfachen und großen Opfer, die der Wohlthätigkeitssinn fortwährend darbringt und die, ein Almosen, nur eine kümmerliche Fristung eines elenden Lebens, keine wahre Abhilfe, keine bleibende Verbesserung des Zustandes gewähren, würden als Unterstützung einer organisirten Auswanderung ganz andere und ersprießlichere Resultate liefern. Allein ein Blick auf die Erfordernisse, die eintreten würden, wollte man die Auswanderung im Großen ins Werk setzen, fordert wohl zu einer ernsten Prüfung dieser Frage auf.

Wollte man, wie vielfach behauptet wird den Ueberschuß unserer Bevölkerung auf 600,000 Menschen anschlagen und von diesem nur die Hälfte beseitigen, und geht man ferner von der der Wahrheit schwerlich nahe kommenden Annahme aus, daß wiederum davon mindestens die Hälfte ausschließlich auf Staatskosten fortgeschafft werden müßte, so ergiebt sich, daß pro Kopf die Summe von 100 Thaler nicht zu hoch gegriffen scheint, ein einmaliger Aufwand von 15 Millionen Thalern. Will man nun die nach dieser Voraussetzung noch nicht einmal erlangte Normalhöhe der Bevölkerung erhalten, so müßte der jährliche Zuwachs derselben, der 1 Procent erreicht, regelmäßig entfernt werden und somit ein jährlicher Aufwand von wenigstens 1 Million Thaler der Staatscasse zur Last fallen. Daneben würde nun noch die Ausgabe in Betracht zu ziehen sein, die für Landerwerb, anfängliche Einrichtung und Unterhalt der nicht sogleich zu einem Genuß ihres Bodens kommen könnenden Einwanderer gemacht werden müßte. — Diese Summen haben aber ein großes Gewicht, ein um so größeres in der jetzigen Zeit, in welcher die Kräfte des Staats in ungeahneter Höhe in Anspruch genommen und von seinen Angehörigen die schwersten Opfer gefordert werden.

Und gewiß, diese Opfer dürften nur dann sich rechtfertigen lassen, wenn vollständig und unzweifelhaft und nur auf solche Weise jene Zwecke zu erreichen stünden, und wenn sich die Verhältnisse so gestalten ließen, wie zwar behauptet wird, wie aber noch wenigstens für uns zu bezweifeln steht, der gemachte Aufwand, wenn auch nur zu einem Theil, als ein Vorschuß, als ein dem Vaterlande zurückfließendes Darlehn anzusehen sein sollte. — Doch ist das Interesse der Zurückbleibenden auch noch in anderer Beziehung wohl zu würdigen. Unzweifelhaft ist, wenn die Auswanderung vom Staate ergriffen, als Staatszweck behandelt wird, ein Zwang zum Gehen so wenig zulässig, als ein Nöthigen zum Bleiben. Würde nun nicht leicht und oft der Fall sich ereignen können, daß ohne dringenden Grund, und von dunkeln Hoffnungen, oder von einer

unklaren Neigung zu Veränderung getrieben Viele auswandern wollten, deren kräftige Hände das Vaterland dringend bedarf? Ja, würde es sich nicht sogar als unabweisbar nothwendig erweisen, daß zur Ermöglichung des sonst gefährdeten Fortkommens der weniger Befähigten solche nützliche Glieder der Gesellschaft aus den verschiedensten Fächern mit abgehen müßten? Und wie schmerzlich und mit welchem Nachtheil würden die davon betroffenen Arbeitszweige, namentlich unsere notorisch der Vermehrung der Arbeitskräfte bedürfende Landwirthschaft, diese Verluste empfinden? Oder wollen wir unseren auswandernden Gewerbtreibenden und Fabrikarbeitern die Gelegenheit zum Fortkommen dadurch gewähren, daß wir sie ihre zeitherige Berufsthätigkeit in andere Länder übertragen lassen, selbst dahin wirken, daß durch sie, die gewöhnt an die mäßigsten Bedürfnisse und zufrieden auch mit dem geringsten Lohne der ausländischen, der überseeischen Industrie emporgeholfen und von dieser der unsrigen die empfindlichsten Wunden geschlagen werden?

Dieß Alles sind Bedenken sehr ernster Art und tiefer Bedeutung, die die strengste Prüfung erheischen und mindestens die Veranlassung geben müssen, den angeregten Hoffnungen und Wünschen die sofortige Realisation zu versagen.

Die meisten der in der vorstehenden Beantwortung obiger Fragen enthaltenen Zweifel und Bedenken erledigen sich, oder verlieren an Gewicht alsdann, wenn man, absehend von einem isolirten Handeln unsers engern Vaterlands in dieser Beziehung, die Auswanderung in Verbindung mit Colonisation, sei es auf dem Continent, sei es in überseeischen Ländern, ins Auge faßt und sie zur Sache unsers gemeinsamen deutschen Vaterlands macht. Alsdann erscheint die Maaßregel als eine wahrhaft großartige, alle Verhältnisse durchdringende und ausgleichende vollkommen gerechtfertigte. Dann können die nöthigen politischen Garantien gewährt, die pecuniären Interessen vermittelt, die Kräfte angemessen vertheilt und bei einer richtigen Wahl des zu colonisirenden Landes eine heilsame Wechselwirkung der Production und Consumtion zwischen Mutter- und Tochterland, zwischen Gehenden und Bleibenden begründet werden.

Möchte die ersehnte Einigung Deutschlands uns auch diese kostbare Frucht bringen!

Daß Sachsen allein eine solche Gestaltung der Dinge bewirken könne, wer möchte das behaupten? Dann aber, scheint es, möchte der sächsische Staat davon abstehen, selbstständig die Auswanderung in dem Sinne einer große Opfer erheischenden Maaßregel zu unternehmen. Weist eine umsichtige Prüfung der Verhältnisse die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer partiellen Aushülfe durch Auswanderung nach, und sollten sich die Mittel der zu Förderung derselben gebildeten Vereine zu einer solchen Höhe erheben, daß zu Ergänzung

derselben die Hilfe des Staats in nicht zu unverhältnißmäßiger Weise in Anspruch zu nehmen wären, dann dürfte vielleicht, diesen Weg einzuschlagen, räthlich erscheinen. Dahin zu wirken, daß das oben angedeutete große Werk gefördert werde, dazu wird die Staatsregierung aber im Hinblick auf so viele von so schwerem Mißgeschick Heimgesuchte dringend sich aufgefordert fühlen. Nicht minder wird sie die Verpflichtung erkennen, allen nur irgend erdenklichen Schutz und Beistand denjenigen angedeihen zu lassen, die den heimischen Mißverhältnissen entfliehend, von eigner Kraft, oder von milder Hand unterstützt eine andere ferne Heimath suchen, und bereitwillig die Hindernisse hinwegzuräumen, die in diesen Beziehungen der Freiheit entgegenstehn. Endlich wird sie, bis mit sichrem Erfolg jenes große Mittel der Abhilfe ergriffen werden kann, wie zeither, nicht müde werden, die Mittel an die Hand zu geben und die Wege anzuzeigen, die auch daheim noch den Bedrückten offen stehen, oder aufs neue geöffnet werden könnten, den Mangel des Erwerbs mit dem Gewinne desselben zu vertauschen.

Die Veranlassung zur Darlegung der in Vorstehendem enthaltenen Ansichten ist der unterzeichneten Deputation durch die bei der gegenwärtigen Ständeversammlung eingegangenen Petitionen gegeben worden, welche die Unterstützung des Staats für die Auswanderung aus Sachsen in Anspruch nehmen und die in der jenseitigen Kammer, an welche sie zunächst gelangt waren, von einem Mitgliede derselben zu den seinigen gemacht, der dritten Deputation derselben zur Begutachtung überwiesen worden waren.

Diese Petitionen sind folgende:

1) des Vereins für Auswanderung in Annaberg vom 25. Mai 1848 in welcher die Ständeversammlung ersucht wird:

> „dahin wirken zu wollen, daß die hohe Staatsregierung die Auswanderungsfrage einer näheren Erörterung und Prüfung unterwerfe und einer befriedigenden Lösung zuführe, die dießfallsigen Arbeiten aber unverweilt einer besonderen Commission übertrage."

2) des Centralvereins für Auswanderung in Leipzig vom 22. Juni 1848, welcher unter Ueberreichung seiner Statuten bittet, dahin zu wirken:

> „daß das Mandat vom 6. Februar 1830 in Verbindung mit der Verordnung vom 1. September 1832 und namentlich die Verordnung vom 29. März 1838 über das Verfahren bei Auswanderungen aufgehoben und dafür möglichst einfache aber auch zugleich solche gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, welche von Schwierigkeiten in Bezug auf Vormundschaft und Militair absehen,"

ferner

„daß die hohe Kammer dem Königl. hohen Ministerium des Innern einen Credit zur namhaften Unterstützung der Auswanderung und namentlich auch des betreffenden Vereines bewilligen möge;"

3) des Ausschusses des Auswandererervereins in Annaberg vom 20. Juni 1848, der im Namen einer großen Zahl Erzgebirger, die Ständeversammlung ersucht, bei der Staatsregierung den Antrag zu stellen:

„es wolle dieselbe ihnen zur Auswanderung behilflich sein, entweder so, daß sie die Auswanderung als Staatssache in die Hände nehme, — oder wenigstens aus Staatscassen so viel Zuschuß zu anderweit zusammengebrachten Mitteln gewähre, daß ihre Auswanderung möglich werde."

4) des Vereins für Auswanderung in Crottendorf vom 1. August 1848 der sich mit 130 Köpfen dem Verein in Annaberg angeschlossen hat und sich mit den von diesem ausgesprochenen Bitten und Wünschen vereinigt.

5) des Vereins für Auswanderung in Geyer vom 2. August 1848, der sich ebenfalls mit 145 Köpfen der Petition des Annaberger Vereins vom 20. Juli anschließt,

6) des Vereins für Auswanderung, D. Wildenhahn und 30 Genossen in Budissin vom 13. August 1848, welcher

„neben Privatunterstützungen durch die hohe Staatsregierung Geldmittel geschaffen und die Auswanderung geleitet zu wissen wünscht und sich den Petitionen aus Leipzig und Annaberg im Uebrigen anschließt."

Endlich die nach Berathung des Gegenstandes in der zweiten Kammer eingegangene Petition

7) des Vereins für allgemeine deutsche Auswanderung zu Dresden, vom 11. September 1848, welcher nach einer ausführlicheren Erörterung der Auswanderungsfrage und einer Hinweisung auf die Gefahr, welche aus der Nichtberücksichtigung des sich so dringend darstellenden Verlangens für die Besitzenden im Vaterlande hervorgehen würde und müsse, sich einverstanden erklärt mit dem Majoritätsgutachten der Deputation der zweiten Kammer und von der Ständeversammlung erbittet, daß sie sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwende,

„daß sie eine namhafte Summe für die Auswanderung hergebe, damit möglichst bald zu einer Uebersiedelung von Auswanderern geschritten werden könne, welche Summe als ein nach einer Reihe von Jahren zurückzuzahlendes Darlehn anzusehen sei;
daß sie bei Ankauf von Ländereien vermittelnd und gutsagend eintrete;
daß sie die sächsischen Vereine in einen verschmelze und diesem unter ihrer Aufsicht die Ausführung des Unternehmens anvertraue."

In Folge der Prüfung der durch diese Petitionen hervorgerufenen Fragen hat die dritte Deputation der zweiten Kammer in zwei von einander abweichenden Gutachten, von denen das der Minorität von den hier niedergelegten Ansichten in den meisten Puncten ausgeht und worauf die unterzeichnete Deputation deshalb auch besonders hinzuweisen sich erlaubt, verschiedene Anträge an ihre Kammer gestellt, die nach ausführlicher Besprechung und Berathung des Gegenstandes zu folgenden Beschlüssen geführt haben:

a) die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Frage, ob und inwieweit die Auswanderung als eine Angelegenheit des Staats zu behandeln, beziehendlich zu einer deutschen Reichsangelegenheit zu erheben sei, in Erwägung zu ziehen, inzwischen aber die Auswanderungen so weit nur immer thunlich, jedoch ohne Geldspenden für Ueberfahrt und Ansiedelung zu unterstützen, zu dem Ende unverweilt die Erörterungen hierunter einer Commission sachkundiger Männer zu übertragen, diese anzuweisen, mit den Gesellschaftsorganen der in Sachsen bestehenden Auswanderungsvereine in Vernehmung zu treten und deren Vorschläge und Gutachten zu hören; das Ergebniß aber, nach Befinden unter Vorlegung eines Plans für die zweckmäßige Durchführung der Auswanderungsangelegenheit, der nächsten Ständeversammlung mitzutheilen;

b) die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die, die Auswanderung erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen (Mandat das bei dem Auswandern hiesiger Unterthanen zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6. Februar 1830, und Verordnung, das Verfahren bei Auswanderung bevormundeter und unselbstständiger Kinder mit ihren Aeltern betreffend, vom 29. März 1838) unverweilt einer Revision zu unterwerfen und, so weit dieselben mit dem Geiste der Reichsverfassung nicht vereinbar und den Gebrauch der Auswanderungsfreiheit erschweren, beziehendlich im Verordnungswege aufzuheben, im Uebrigen aber, und zwar wo nur immer möglich, noch im Laufe des gegenwärtigen außerordentlichen, oder doch beim Beginn des nächsten ordentlichen Landtags den Ständen einen Gesetzentwurf über ein einfaches Verfahren bei dem Auswandern hiesiger Staatsangehöriger, wobei namentlich von Schwierigkeiten in Bezug auf Entbindung von der Militairpflicht und auf obervormundschaftliches Ermessen abzusehen ist, vorzulegen;

c) sich bei der hohen Staatsregierung dahin, daß dieselbe den Auswanderungsvereinen die Einsammlung von Beiträgen im ganzen Lande zur Unterstützung mittelloser Auswanderer unter der Bedingung gestatte, daß

die dadurch erzielten Gelder und deren zweckentsprechende Verwendung unter die Controle der Staatsregierung gestellt werden, zu verwenden.

d) Die Staatsregierung zu ersuchen, sich bald thunlichst über ihre gewonnenen Ansichten und gefaßten Entschließungen über Auswanderung aus Sachsen, öffentlich zur Belehrung und Nachachtung aller Staatsangehörigen auszusprechen; ingleichen

e) bei der nächsten ordentlichen Ständeversammlung auf Bewilligung derjenigen Geldmittel anzutragen, welche zu diesem Zwecke nöthig, räthlich und zulässig erscheinen werden.

Von den oben entwickelten Ansichten ausgehend, kann die unterzeichnete Deputation im Allgemeinen nur ihre Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen der zweiten Kammer erklären. Die Motiven zu derselben beruhen auf gleichen Betrachtungen. Die Deputation kann ein mehr oder minder hervortretendes Bedürfniß der Auswanderung nicht vollständig abläugnen. Sie theilt den Wunsch, es möge der Staat dieselbe fördern können; und wenn sie auch an der Ausführbarkeit einer umfassenderen Unterstützung und eigentlichen Organisation derselben für Sachsen allein zweifelt und daher eine sofortige namhafte Unterstützung nicht bevorworten kann, so verkennt sie doch keineswegs den Nutzen einer fortgesetzten sorgfältigen Beachtung und Prüfung aller einschlagenden Momente; ja sie erkennt die Nothwendigkeit derselben nicht nur der öffentlichen Meinung gegenüber, sondern recht eigentlich in der Hoffnung, daß allseitige Erwägung der Umstände doch vielleicht zu der Sache günstigen Resultaten führen könne.

Sie ist von den Vortheilen einer geregelten Auswanderung überzeugt, wenn sie zur deutschen Nationalsache gemacht werden kann, und muß der Staatsregierung empfehlen, daß sie dafür, daß dieß geschehe, ihre lebhafteste Verwendung unverweilt eintreten lasse. Sie kann das Verlangen nur gerechtfertigt finden, daß der Staat der Auswanderung kein Hinderniß in den Weg lege und vielmehr die etwa vorhandenen hinwegräume. Sie kann nur dringend wünschen, daß derselbe die Auswanderer, so viel in seinen Kräften steht und durch bestehende und neu zu schaffende Verbindungen möglich ist, schütze, ihnen mit Rath und That beistehe; daß er endlich den für die Auswanderung thätigen Vereinen seine regste Mitwirkung zu Theil werden lasse.

Diese Wünsche findet die Deputation in den an die hohe Staatsregierung gerichteten Anträgen der zweiten Kammer ausgedrückt. Nur in den unter b. enthaltenen ist man ihrer Meinung nach zu weit gegangen. Wenn sie nämlich die Ansicht von der Nothwendigkeit einer Revision der die Auswanderung betreffenden und dieselbe durch eine Masse von Formalitäten erschwerenden Gesetze theilt, so kann sie doch nicht billigen, daß bei der betreffenden neuen Gesetzgebung von dem ober-

vormundschaftlichen Ermessen abzusehen sein solle, vielmehr ist sie der Ueberzeugung, daß in dieser Beziehung auch fernerhin die gröste Vorsicht geboten sei. Ebensowenig kann sie sich damit einverstanden erklären, daß alle Beschränkungen in Betreff der Entbindung von der Militairpflicht aufgehoben werden, indem doch mindestens darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß kein Mißbrauch mit zeitweiser Auswanderung zu Umgehung dieser Pflicht getrieben werde. Schwerlich dürfte dem ersten Satz in § 5. der deutschen Grundrechte: „die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt" eine solche Ausdehnung zu geben sein, daß der Staat der Pflicht der Sorge für die seines Schutzes Bedürftigen, und seine Angehörigen der Pflicht gegen den Staat enthoben sein könnten. Endlich kann man es nicht für angemessen erachten, daß ein diese Angelegenheit betreffender Gesetzentwurf noch dem ohnedieß mit der Erledigung so vieler Geschäfte beauftragten außerordentlichen Landtage vorgelegt werde. Die Deputation rathet daher der geehrten Kammer, den unter b. gestellten Antrag in folgender Weise zu fassen:

> die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die die Auswanderung erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen und bei dem nächsten ordentlichen Landtag einen Gesetzentwurf über ein einfaches Verfahren bei dem Auswandern hiesiger Staatsangehöriger den Ständen vorzulegen,

zu den übrigen Anträgen der zweiten Kammer unter a. c. d. und e. aber ihren Beitritt zu erklären.

Dresden, den 12. October 1848.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönfels.
Ritterstädt.
v. Zehmen.
Graf Hohenthal-Püchau.
Anger, Berichterstatter.

Oo.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret, die provisorischen Gesetzentwürfe wegen der Wahlen der Landtagsabgeordneten, so wie wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend.

Eingegangen den 15. October 1848.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 371 flg.
Bericht der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 377 flg.
Protokolle der zweiten Kammer S. 469 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 1620 flg.)

Als am 4. September 1831 das sächsische Volk einem neuen Verfassungsleben zugeführt ward, pries es sich glücklich vor vielen anderen Nationen. Seine hauptsächlichsten Wünsche schienen damit erfüllt zu sein. Denn nach einer langen Zeit vergeblichen Harrens hatte man ihm urkundlich wichtige Rechte und Freiheiten zugesichert, deren Verwirklichung die schönsten Hoffnungen aufkeimen ließen.

Unter diesen Rechten mußte aber als eines der bedeutungsvollsten das Recht erkannt werden, von Stadt und Land seine selbstgewählten Vertreter an den Sitz der Regierung zu senden, um in Gemeinschaft mit ihr die gesetzgebende Gewalt zu üben, um mit ihr für die Bedürfnisse des Landes zu sorgen, mit ihr in freier Discussion und beleuchtet von der Sonne der Oeffentlichkeit Rechenschaft zu fordern von ihren Handlungen.

All' jene Rechte, obschon immer noch beschränkt und kärglich zugetheilt, trugen an dem jungen Baume unsrer Verfassung manche gute Frucht. Das öffentliche Leben ward von zeither ungekannten Schwingungen berührt, Theilnahme für die gemeinsamen Angelegenheiten des Landes entfaltete sich in seiner Bevöl-

kerung in überraschender Weise und mit ihr entwickelte sich, wenn auch nur allmählig, doch immer befriedigend für einen kurzen Zeitraum, die politische Bildung.

Diese Bildung, erweitert durch den Hinblick auf andere freie Staaten, erkannte jedoch sehr bald die Mängel und Gebrechen, welche noch auf unsern eignen Zuständen lagerten. Sie zu beseitigen war, da die Regierung dazu nicht allethalben die Hand bot, ja, nur zu oft der naturgemäßen Entwickelung eines freieren gemeindlichen, wie staatlichen Lebens feindselig entgegentrat, der Beruf und die Aufgabe der Vertreter des Volks.

Wie diese Vertretung der Nation dafür gewirkt, was sie innerhalb eines Zeitraums von 18 Jahren Großes geschaffen und gethan, oder nicht geschaffen und nicht gethan, wir rühmen es hier nicht, wir tadeln es hier nicht, das Urtheil darüber gehört und gebührt der Nation. Aber das sagen wir, daß die große Gesammtheit schon seit Jahren eine andere Vertretung angestrebt, daß sie eine Vertretung nach Ständen, nach Kasten und Privilegien, nach Geburt, Reichthum und Erblichkeit längst verworfen, daß sie das Wohl des Staats vielmehr in die Hand Derjenigen gelegt wissen wollte, welche durch ihre Tugenden und durch ihre Weisheit als die besten Söhne des Vaterlands bezeichnet werden.

Diese Bestrebungen, wie wir schon andeuteten, früher gehemmt durch allbekannte Zustände, welche überall da auflasteten, wo deutsche Zungen redeten, sind ihrer Verwirklichung nunmehro unbezweifelt näher gerückt. Denn das sächsische Volk verlangt jetzt eine andere Vertretung, es „will" eine andere Vertretung. Sollen wir dieß etwa erst beweisen? Nein! wer nicht blind gewesen, um zu sehen, wer nicht taub war, um zu hören, der weiß es. Und wenn wir einen solchen Willen kennen, sollen wir es erst beweisen, daß es möglich sei, denselben unbeachtet zu lassen? Wir unternehmen es nicht, mit den vielbenutzten Worten des Tags, mit der Hindeutung auf „Erhebung der Völker", „Errungenschaften", „Freiheit und Menschenrechte" unsre Beweise zu führen, nein, es wird genügen, zu sagen, daß das Anerkenntniß der Unwiderstehlichkeit der öffentlichen Meinung — um die Sprache der Diplomatie auch einmal gegen sie selbst zu gebrauchen — heut vor uns steht als eine

„vollendete Thatsache".

In richtiger Auffassung derselben und zugleich in gerechter Würdigung der gegebenen Verhältnisse hat uns daher die geehrte Staatsregierung

1) einen Wahlgesetzentwurf und
2) einen Entwurf über die in Folge dessen nothwendig werdenden Abänderungen der Verfassungsurkunde

vorgelegt; Entwürfe, welche, wenn sie auch dem Einen zu eng, dem Andern zu weit erscheinen, doch gewiß den Weg dazu bahnen, daß, mindestens was die

zweite Kammer betrifft, eine Vertretung geschaffen wird, wohl geeigenschaftet, den wirklichen Willen des Volks kundzugeben. Denn sie gewähren (für jene Kammer) jedem volljährigen, männlichen Staatsangehörigen, welcher verfügungsfähig und selbstständig in das bürgerliche Leben eingetreten, das Recht der Theilnahme an den Wahlen seines Abgeordneten, sie verkümmern ihm solches nicht durch Zwischenhändler, sondern lassen es ihm selbst unmittelbar für die Hauptentscheidung üben, Stadt- und Landbewohner werden nach ihnen an einer und derselben Wahlurne erscheinen, sie kennen nicht bevorzugte Staatsreligionen, nicht das Privilegium der Geburt, des Standes und der reichlich fließenden Renten, nicht den Census und nicht den erblichen Sitz. Nein, sittliche und geistige Vorzüge und das Vertrauen zu ihnen, wenn sie auch nicht im engen Kreise der nächsten Umgebung, sondern entfernt in fernen Gegenden gesucht und gefunden werden, sollen und werden am Tage des Wahlkampfes entscheiden. Und damit die Vertretung des Volks immer frisch und jung, von dem jedesmaligen Zeitbewußtsein getragen, in dem Saale erscheine, wo man über die wichtigsten und heiligsten Dinge rechtet, soll dieselbe vor jedem ordentlichen Zusammentritt erneuert werden.

Solche und ähnliche werthvolle Bestimmungen, welche nicht hier, sondern bei Gelegenheit der Prüfung der einzelnen Paragraphen der Gesetzvorlagen besprochen werden sollen, berechtigen zu den besten Hoffnungen. Sie werden erhöht durch den in den Entwürfen enthaltenen Vorschlag, daß, wenn hinkünftig beide Kammern nach mehrmaligen abgesonderten Berathungen sich über den betreffenden Gegenstand zu vereinigen nicht vermöchten, dieselben zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung zusammentreten und sodann demjenigen Beschlusse Geltung zugestehen sollen, welcher nach der einfachen Mehrheit der vereinigten Stimmen gefaßt worden ist.

Diese, die Paragraphen 92. und 131. der Verfassungsurkunde völlig aufhebende und zugleich die Frage des Ein- und Zweikammersystems berührende Abänderung werden wir jedoch wegen ihres durchgreifenden Einflusses schon gegenwärtig zu behandeln und im Voraus zur Entscheidung zu bringen haben, zumal eine Verschiedenheit der Ansicht hierüber auch innerhalb der Deputation hervorgetreten ist.

Die Minorität derselben nämlich verwirft die in dem Entwurfe zu Abänderung der Verfassungsurkunde von der Staatsregierung § XIII. vorgeschlagene, oben berührte Modification des Zusammentritts beider Kammern zu gemeinschaftlicher Berathung und Abstimmung, will es dießfalls vielmehr bei dem Bestehenden und wie es in den §§ 92. und 131. der Verfassungsurkunde jetzt vorgeschrieben ist, bewenden lassen. Dieselbe macht dafür geltend: das Zwei-

kammersystem habe wesentliche Vorzüge vor dem Einkammersystem, und zwar nicht blos in der doppelten Berathung und in der Verhinderung übereilter Beschlüsse, sondern auch darin, daß die eine Kammer immer vermittelnd und ausgleichend zwischen der Regierung und der andern Kammer eintreten könne und dadurch die Regierung vor einem zu häufigen, oft überstürzten Andringen der einen Kammer geschützt werde; diese Vortheile gingen aber durch die Regierungspropositionen verloren, denn dieselben enthielten zwar den Namen nach zwei Kammern, nicht aber in ihrem Wesen ein Zweikammersystem, welches doch darin bestehe, daß eine jede der Kammern mit gleichen Rechten ausgerüstet sei, dergestalt, daß sie selbstständig Beschlüsse fassen könne, ohne von der andern Kammer irgend in Abhängigkeit zu stehen. Es sei übrigens um so bedenklicher, darauf einzugehen, wenn man erwäge, daß schon die kleinste Majorität dann ausreiche, an die Regierung Anträge zu bringen, und es von einer einzigen Stimme abhängen werde, einen Gesetzentwurf angenommen oder verworfen zu sehen. Diesen Zufälligkeiten und Unsicherheiten aber zu begegnen, müsse man im Interesse des Landes sich verpflichtet halten. Wenn übrigens — fügt die Minorität hinzu — dergleichen vorgeschlagene neue Bestimmungen, welche das reine Zweikammersystem aufheben oder doch stören, abgelehnt werden sollten, so liege darin durchaus noch kein Hinderniß für das Zustandekommen eines neuen Wahlgesetzes, dessen Nothwendigkeit auch von ihr (der Minorität) wohl erkannt werde.

Die Majorität der Deputation, obschon sie einige jener Sätze ohne Weiteres zugeben kann, vermag jedoch nicht, von der Regierungsvorlage sich zu entfernen. Sie hält principiell das Einkammersystem für vorzüglicher und glaubt in dem Entwurfe eine solche Verschmelzung desselben mit dem Zweikammersysteme zu finden, wie sie durch die gegenwärtig gegebenen Verhältnisse wohl gerechtfertiget werden kann. Ja, sie hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Regierung mit einem geringeren Maaße von wahlgesetzlichen Vorschlägen und damit in engster Verbindung stehenden Verfassungsveränderungen nicht hervortreten konnte, daß ferner der Zusammentritt beider Kammern und die Beschlußfassung nach der vereinigten Stimmenzahl als ein solcher Cardinalpunct zu betrachten sei, dessen Ablehnung der Verwerfung des Gesetzes völlig gleichkomme.

Wenn man bei dem Zweikammersystem es als einen wesentlichen Vortheil erachtet, wichtige Gegenstände einer doppelten Berathung unterworfen zu sehen, und wenn man der Ansicht huldigt, daß die Gründlichkeit und Besonnenheit nur dann vollständig gewahrt sei, wenn eine zweite Prüfung, eine zweite Berathung von einer andern, aus anderen Elementen zusammengesetzten Körperschaft und zwar nach Ablauf eines gewissen dazwischen liegenden Zeitraums vorgenommen werde, so ist diesem behaupteten Vorzuge durch den Entwurf voll-

ständig Rechnung getragen. Denn derselbe will darin in dem zeitherigen Verfahren nichts geändert wissen, ja, er ging ursprünglich und ehe noch im Einverständnisse mit der Regierung in der zweiten Kammer das Zeitherige wieder hergestellt ward, viel weiter, und glaubte statt der jetzt dreimaligen Berathung eine „vier"malige vorschlagen zu müssen, ehe es zu dem Zusammentritte beider Kammern kommen solle. Vermag man also aus dem angeblichen Mangel gründlicher besonnener und getheilter Berathung von verschiedenen Körperschaften einen Grund gegen den schließlichen Zusammentritt nicht abzuleiten, so handelt es sich nur noch um die Frage, ob es nachtheilig und gefährlich sein könne, die Endbeschlüsse über vorhandene Differenzpuncte von der Majorität der „vereinigten" Stimmen abhängig zu machen.

Die Majorität der Deputation erblickt darin eine Gefahr für die gute Sache durchaus nicht, meint vielmehr, daß sie dadurch nur gefördert werde. Es wird der Satz keine Anfechtung erleiden, daß die freigewählten Vertreter des Volks es sein werden, welche seinen Willen auszudrücken haben; es wird ferner nicht bestritten werden, daß, bei Verschiedenheit der Ansicht in politischen Versammlungen nicht die Minoritäten, sondern die Majoritäten entscheiden müssen. Diesen Satz verläßt man aber, wenn man den Zusammentritt beider Kammern und das Resultat der vereinten Abstimmung verwirft; man sanctionirt damit ganz das alte Uebel: „daß die **Minoritäten** regieren." Wenige Zahlen beweisen dieß. Denn wenn hinkünftig, womit die Minderheit der Deputation vollkommen übereinstimmt, die erste Kammer aus 50 und die zweite Kammer aus 75 Mitgliedern bestehen wird, so können schon

26 verneinende Stimmen der ersten Kammer mit
24 verneinenden Stimmen der zweiten Kammer, also

50 Stimmen überhaupt die Abstimmungen und Absichten von
75 Stimmen, nämlich
von 24 bejahenden der ersten Kammer und
von 51 bejahenden der zweiten Kammer

völlig vereiteln. Die Majoritäten von 75 Stimmen werden mithin von nur 50 Stimmen beherrscht; ja, schon 26 Stimmen würden einen wichtigen Gesetzparagraphen verwerfen können, und 99 Stimmen dagegen völlig machtlos sein; ein Umstand, der den obersten Grundsatz über Geltung der Majoritäten gänzlich aufhebt, welcher aber jetzt, wo unsere Vertretung nicht mehr eine ständische verbleiben, sondern eine repräsentative werden und diese aus freier Wahl hervorgehen soll, um so strenger festzuhalten sein wird.

Man kann sich aber um so weniger entschließen, der einen Kammer vor der andern ein solches Uebergewicht zuzugestehen, weil solches in weit stärkerer Maaße der ersten Kammer zufallen würde, welche nach der Gesetzvorlage ohnedieß schon der andern Kammer gegenüber im Vortheile sich befindet. Sie ist es nämlich, welche von Grundbesitzern gewählt wird, und welche letztere insofern ein doppeltes Stimmrecht ausüben, als sie auch bei den Wahlen zur zweiten Kammer stimmberechtigt sind, mithin ihren Einfluß auf die Landesvertretung wesentlich verstärken können. Ja, dieser Einfluß erhält noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß die Zahl der stimmberechtigten Grundbesitzer die Zahl der stimmberechtigten, so nicht Grundbesitzer sind, beträchtlich übersteigt. Denn nach einer approximativen Berechnung dürften

250,000 Grundbesitzer und
200,000 Stimmberechtigte ohne Grundbesitz anzunehmen sein, so daß

50,000 stimmberechtigte Grundbesitzer mehr an den Wahlurnen erscheinen können; eine Erscheinung, welche allein schon genügen dürfte, um von weiteren Störungen des politischen Gleichgewichts abzurathen.

Nicht unberücksichtigt dürfen wir dabei lassen, daß man mit Verwerfung des Zusammentritts beider Kammern zu gemeinschaftlicher Abstimmung über Differenzpuncte einer Minorität der Volksvertreter die Macht zutheilt, ein Ministerium zu stürzen, und damit entweder öftere Ministerwechsel, oder öftere Auflösung der Kammern provocirt. Denn sind hinkünftig beide Kammern die „Volks"-vertretung, sind ihre Stimmen als die Volksstimme zu betrachten, so müssen sie auch für den Fall ihrer Auflösung alle Zeit beide zugleich aufgelöst werden. Dieß in dem Falle zu thun, wenn — wie recht gut vorkommen kann — 34 Stimmen eine Gesetzvorlage verwerfen, während 91 Stimmen sich für dieselbe, und also für die Regierung erklären, würde eine so exorbitante Zumuthung, ein so entschiedenes Verkennen des sich in den Majoritäten kund gebenden Willens der Nation sein, daß es wohl mit Nichts gerechtfertigt werden könnte. Während man sich eine Volksvertretung als etwas Ganzes, als etwas Einheitliches denken soll, würde man damit diese Einheit spalten, man würde aussprechen, daß eine Kammer allein die Gewalt der Gesetzgebung habe.

Die Uebelstände, welche nach unsern jetzigen verfassungsmäßigen Bestimmungen dießfalls bestanden, wollen wir, da sie jedem Kammermitgliede aus eigner Erfahrung nur zu wohl bekannt geworden, nicht im Detail hervorheben. Nur das wollen wir hinzufügen, daß nach unsrem Dafürhalten das bei Differenzpuncten zwischen den beiden Kammern jetzt noch bestehende Vereinigungs- oder Compromißverfahren, ganz abgesehen von der unwürdigen Mäkelei, zu

welcher die sich verwilligenden Deputationen hingedrängt werden, um nur etwas in der Gesetzgebung zu schaffen, eine wahrhafte Barbarei ist gegen das Gewissen, eine Barbarei gegen die gewonnene Ueberzeugung. Daß sie daher fallen müsse, ist die Ansicht der Staatsregierung, die Ansicht der zweiten Kammer und eben so die Ansicht der Mehrheit der Deputation. Dieselbe empfiehlt deshalb den § 131. der Verfassungsurkunde in der Maaße, wie solcher in der Gesetzvorlage zu Abänderung der Verfassungsurkunde unter § XIII. von der Regierung vorgeschlagen und mit deren Zustimmung von der zweiten Kammer in nachbemerkter Fassung genehmigt worden ist:

„Zusammentritt beider Kammern zur gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung."

„Können sich beide Kammern, nachdem diejenige Kammer, an welche der betreffende Gegenstand zuerst gelangt ist, über die differenten Ansichten der andern Kammer nochmals berathen, nicht vereinigen, so treten dann beide noch zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Abstimmung zusammen, und es wird der Beschluß nach der Mehrheit der vereinigten Stimmen gefaßt.

„Bei dem Zusammentritt beider Kammern hat der Präsident derjenigen Kammer den Vorsitz, in welcher der Gegenstand zuerst zur Berathung gekommen ist. Jede Kammer bestellt hierzu einen Referenten."

„Betrifft die Meinungsverschiedenheit nur einen Berathungsgegenstand, so wird von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand im Namen derselben unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht."

ebenfalls anzunehmen.

Uebergehend nun zu dem Entwurfe, die „Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend," so schlägt die Minorität der Deputation Statt der

§§ 1. und 2.

der Vorlage folgende veränderte Paragraphen vor:

§ 1. Für die Landtagswahlen wird das Königreich Sachsen in 75 Bezirke von möglichst gleicher Einwohnerzahl mit Rücksicht auf die geographische Lage der Ortschaften, und zwar in 50 ländliche und 25 städtische Bezirke eingetheilt.

§ 2. Jeder dieser Bezirke wählt einen Abgeordneten für die zweite Kammer. Eben so wählen die 25 städtischen Bezirke außerdem noch einen Abgeordneten und die 50 ländlichen Bezirke, deren zwei für diesen Be-

huf zu einem Bezirke zusammengeschlagen werden, ebenfalls aus zwei Bezirken einen Abgeordneten für die erste Kammer.

Während der Gesetzentwurf die zeither bestandene Trennung der städtischen und ländlichen Wahlbezirke aufhebt, beabsichtigt die Minorität, durch ihre Amendements solche wieder herzustellen und glaubt, dieß hauptsächlich damit rechtfertigen zu können, daß die städtische Wählerschaft, in der politischen Bildung überwiegend, auch bei den Wahlen sich dieses Uebergewicht zu erhalten suchen werde, was der Wahlfreiheit im Allgemeinen und den ländlichen Interessen insbesondere nicht förderlich sein könne. Es geht dabei übrigens die Minderheit der Deputation von der Voraussetzung aus, daß die Kammer das in den Entwürfen vorgeschlagene besondere Wahlrecht der Universität Leipzig, der Lehrer und Geistlichen aus den Gesetzvorlagen gänzlich entfernen werde.

Tritt nun zwar die Mehrheit der Deputation dieser letzten Voraussetzung bei, auf welche insofern hier etwas ankommt, als hiernach sich das in den §§ 1. und 2. bemerkte Zahlenverhältniß ändern wird, so vermag sie doch nicht der Beibehaltung der Trennung der städtischen und ländlichen Wahlbezirke das Wort zu reden. Vor Allem andern nämlich ist dagegen zu erinnern, daß man damit mehr oder weniger wieder eine ständische d. i. eine Interessen-Vertretung anbahnen würde. Städtische Wähler, abgeschlossen für sich, werden unwillkührlich zu der Wahl städtischer und Wähler vom platten Lande wiederum zu der Wahl von Landbewohnern, wir wollen nicht sagen hingedrängt, aber doch hingewiesen. Denn spricht das Gesetz einen Unterschied zwischen Stadt und Land aus, giebt es dem einen Theile mehr Bezirke als dem andern, wenn es sich auch nach der Bevölkerungszahl rechtfertigen sollte, so erregt das Gesetz selbst die Idee der Sonderinteressen, welche keine guten Früchte tragen dürfte. Vielmehr soll, bei mancher Verschiedenheit, welche zwischen Stadt und plattem Lande sich sonst vorfindet, der Gesetzgeber doch bei der Vertretung des Volks dasselbe nicht als „Stadt und Land," als etwas Abgesondertes, Verschiedenes sondern eben nur das „Volk" in seiner Einheit kennen. Nicht die Städte, nicht das platte Land soll in den Kammern speciell vertreten sein und zu Rathe sitzen, sondern das Volk. Wärend wir einerseits dahin streben, die eigentlichen Geburts- und Standesunterschiede, die „Stände" aus dem Wahlgesetze und der Verfassungsurkunde zu streichen, während wir eine Verschmelzung der Stände anstreben, und der Meinung sind, daß jeder Staatsbürger ein gleich hohes Interesse, eine gleich hohe Pflicht für das Wohl des Gesammt-Vaterlandes habe, würden wir andrerseits dem durch Forterhaltung der Trennung städtischer und ländlicher Bezirke gerade wieder entgegentreten und Stadt und Land wie zwei feindliche Lager be-

trachten, die doch eines und einig sein sollen und sein werden, wenn man sie nicht gewaltsam scheidet.

Daher kann die Majorität nur anrathen

a) die §§ 1. und 2. der Gesetzvorlage anzunehmen, jedoch, wie von der zweiten Kammer beschlossen worden, mit der Abänderung

b) daß im § 1. die Zahl „76" in „75" und

c) im § 2. auf der zweiten Zeile das Wort: „zwei" in „drei" und das Wort: „einen" in „zwei" verwandelt werde,

welches in der übereinstimmenden Ansicht der Majorität und Minorität der Deputation seinen Grund hat, daß die erste Kammer aus 50 Mitgliedern und die zweite Kammer aus 75 derselben dergestalt bestehen möge, daß auch die von 38 bis zu 50 überschießenden Mitglieder nicht durch Geistliche, Lehrer u. s. w. besonders, sondern auf dieselbe Weise wie die übrigen Mitglieder zur ersten Kammer gewählt werden möchten. Es wird deßhalb in dem Ermessen der Kammer ruhen, ob sie mit Vorbehalt der Berathung und Abstimmung über die §§ 41. folgg. über § 2. abstimmen, oder hier schon die §§ 41. folgg. gleichzeitig zur Discussion ziehen wolle.

§ 3.

gab zu einer Bemerkung keine Veranlassung. Die Deputation empfiehlt dessen Annahme.

Es beantragt aber die Minorität der Deputation noch einen Zusatz des Inhalts:

„Es können jedoch überhaupt nur Diejenigen die Stimmberechtigung ausüben, welche im Lande mindestens fünf Jahre wohnhaft gewesen sind.

Die Majorität erklärt sich gegen eine solche Bestimmung. Sie ist an sich eine Beschränkung der Wahlfreiheit, welche nicht einmal das zeitherige Wahlgesetz kannte. Sie enthält ein unbegründetes Mißtrauen gegen alle die, welche nur erst wenige Jahre unsre Mitbürger sind. Sie mißachtet eine Grundbestimmung unsrer Verfassungsurkunde, nach welcher die Rechte für Alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassungsurkunde stehen, und tritt endlich den in Frankfurt (in so weit bereits) beschlossenen Grundrechten des deutschen Volks entgegen, welche, sind sie auch noch nicht in Gesetzeskraft verkündet, doch wohl schon jetzt bei Feststellung eines Wahlgesetzes eine gebührende Berücksichtigung verdienen.

Zu § 4.

Die zweite Kammer hat aus diesem Paragraphen die Worte:

„und welcher er nach §§ 11. und 68. der Städteordnung vom 2. Fe-

bruar 1832 und nach § 24. der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 als Mitglied angehört,"

entfernt und statt derselben am Schlusse des Paragraphen noch folgenden Satz hinzugefügt:

„Im Sinne dieses Gesetzes sind selbstständig, in Städten Bürger und Schutzverwandte, auf dem Lande Angesessene und Hausgenossen und sämmtliche der Armee Angehörige."

Es wird uns dieß zu einer weiteren Besprechung Veranlassung geben.

Die Deputation hat nicht blos die Wichtigkeit dieser Bestimmung, sondern auch die Schwierigkeit wohl erkannt, die Frage über die Stimmberechtigung überhaupt, sowie über den Begriff der Selbstständigkeit insbesondere auf eine befriedigende Weise zu lösen.

Es liegt kein, auch nur einigermaaßen haltbarer Grund vor, an der früheren wahlgesetzlichen Vorschrift festzuhalten, nach welcher als allgemeines Erforderniß zur Stimmberechtigung die Ansässigkeit, das erfüllte 25ste Lebensjahr und das Bekenntniß der christlichen Religion hingestellt war. Denn nicht das Alter bedingt den geistigen und moralischen Werth des Mannes, nicht von der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses hängt der mindere oder größere Patriotismus und die rege Theilnahme an dem Wohle des Vaterlandes ab. Und eben so wenig läßt sich behaupten, daß der Besitz der Scholle an sich schon die Garantie von Einsicht, Verstand und trefflicher Gesinnung darbiete. Nein, unter Christen und Juden, unter Alten und Jungen, unter Bemittelten und Unbemittelten, überall, wohin wir das Auge wenden, finden wir Gute und Böse, Verständige und Unverständige, Erfahrne und Unerfahrne. Vorzüge und Gebrechen der Menschen, als innere Zustände derselben, lassen sich nicht durch den todten Buchstaben eines Gesetzes ermitteln. Es kann daher zur Berechtigung, an den Wahlen thätigen Antheil nehmen zu dürfen, kein anderes äußeres Merkmal aufgestellt werden, als dasjenige, welches der Staat seinen Angehörigen gegenüber in Beziehung auf das bürgerliche Leben anerkennt; ein Merkmal, welches dem Staate zur Beurtheilung dient, ob Jemand unabhängig von der Genehmigung oder dem Einspruche eines Dritten für sich allein über sich, seine Zeit, Kräfte und Vermögen zu verfügen berechtigt sei; ein Merkmal, welches wir die „bürgerliche Selbstständigkeit" nennen.

Steht nun zwar juridisch wohl fest, wer als bürgerlich selbstständig zu erachten, so kann doch in Hinblick auf die tausendfach verschiedenen Lebensverhältnisse und eigenthümlichen Situationen, welche sich vorfinden, nicht geläugnet werden, daß die dießfallsige Beurtheilung solcher Einzelfälle oft schon dem tüch-

tigeren Juristen Schwierigkeiten verursachen, geschweige daß man den Gemeinderäthen, welche hinkünftig die Stimmzettel auf Anmeldung auszuhändigen haben, oder den Abtheilungsausschüssen, welche bei Zweifeln über die Stimmberechtigung definitiv entscheiden sollen, zumuthen könnte, dergleichen mit Sicherheit zu lösen. Das Bestreben muß daher unbezweifelt darauf gerichtet sein,

einmal in dem Gesetze selbst so einfache und klare Bestimmungen über die Stimmberechtigung aufzunehmen, welche, Jedermann verständlich, alle Schwankungen, alle Unsicherheiten in der Beurtheilung dieses Rechts beseitigen,

dann aber auch gleichzeitig dafür zu sorgen, daß nicht auf Kosten dieser einfachen, schlichten Normen andrerseits wiederum Individuen ausgeschlossen werden, welche eben so alt, eben so selbstständig, eben so tüchtig wie andere, nur einer Zufälligkeit halber eines Merkmals entbehren, das anderen Personen das Stimmrecht zutheilt.

Die Berathungen in der zweiten Kammer hierüber, sowie die weiteren Prüfungen, welchen sich die Deputation dießfalls wiederholt unterzogen, haben jedoch zu der Ueberzeugung geführt, daß beide Sätze, obschon sie an sich mit einander keineswegs in Widerspruch stehen, schwer oder gar nicht vereinigt werden können. Mindestens ist es so lange nicht möglich, als man sich nicht entschließen will, eine Casuistik in das Gesetz selbst zu bringen, die, wie alle Casuistik, dennoch nicht alle Fälle treffen und deshalb den Wunsch nach gleichem Rechte für gleiche oder ähnliche Verhältnisse nicht erfüllen würde.

Aus diesem Grunde sowohl als auch in Erwägung, daß das wichtige Recht, die Vertreter des Landes zu wählen, nicht in Hände gelegt werde, die trotz einer gewissen Art von Selbstständigkeit doch nicht als vollkommen frei in ihren Entschließungen zu betrachten, hat die Regierung in ihrem Entwurfe sich an das Communalprincip gehalten. Der Entwurf giebt allen denjenigen das Stimmrecht, welche **Mitglieder einer Gemeinde** sind, gleichviel ob in Städten oder auf dem Lande. Dieß näher ins Auge gefaßt und damit die Definition des Begriffs „Selbstständigkeit", wie solche im Amendement der zweiten Kammer gegeben worden, genau verglichen, ergiebt das unzweifelhafte Resultat, daß der Entwurf nichts Anderes will, als die zweite Kammer, und die zweite Kammer nichts anderes will als der Entwurf. Denn Mitglieder einer Gemeinde müssen selbstständig sein, sonst treten sie eben nicht in die Mitgliedschaft ein, und selbstständige Mitglieder einer „Gemeinde" sind in Städten entweder nur Bürger oder Schutzverwandte und auf dem Lande nur Angesessene oder Hausgenossen. Eine dritte Kategorie von selbstständigen Gemeindemitgliedern giebt es nicht. Wohl können noch selbstständige Personen in einer Gemeinde sich auf-

halten, aber deshalb sind sie noch nicht Mitglieder der Gemeinde. Ein in einem Orte garnisonirter Major, Obrist oder General wird bürgerlich selbstständig genannt werden müssen, ist aber deshalb nicht Mitglied der Gemeinde des Garnisonorts. Ein Notar, ein Aktuar, wenn er auch das 25ste und 26ste Altersjahr überschritten und auskömmliche Besoldung bezieht, ist deshalb noch nicht Mitglied der Gemeinde seines Aufenthaltsorts. Er wird es nicht sein, so lange er im Hause der Aeltern lebt. Denn das Characteristische für die Mitgliedschaft bleibt das Bürgerrecht oder Schutzverwandtschaft, und beziehendlich die Ansässigkeit oder Hausgenossenthum. Der General braucht sie nicht zu erwerben und der Aktuar, so lange er nicht eigne Haushaltung hat, kann sie nicht erwerben.

Ob man daher, vorausgesetzt daß man die Anwendung des reinen Communalprincips hier überhaupt für gnügend anerkennt, bei der Fassung des Gesetzentwurfes beharrt, oder statt dessen das Amendement der zweiten Kammer wählt, ist der Wirkung nach ganz gleich, denn keines gewährt mehr, keines weniger, sie schaffen Beide dasselbe Stimmrecht.

Anders aber gestaltet sich die Frage, ob überhaupt das Communalprincip genüge, ob dadurch nicht Beschränkungen ausgesprochen werden, welche manchem tüchtigen, trefflichen Manne, der intellectuell stimmberechtigter sein möchte, als hundert Andere, das Stimmrecht entziehen? In einem Puncte ist darüber kein Zweifel. Denn da alle Diejenigen, welche auf Grundstücken wohnen, so unter § 20. unter 4. und 5. der Landgemeindeordnung fallen, Mitglieder einer Gemeinde nicht sind, (es wäre denn daß sie Rusticalgrundstücke im Orte besäßen,) so folgt daraus, daß, wenn man den Paragraphen ohne Zusatz annähme, kein einziger Rittergutsbesitzer und keiner seiner selbstständigen Angehörigen stimmberechtigt sein würde.

Eine Minorität geht noch einen Schritt weiter. Sie wünscht auch den Zusatz aufrecht erhalten zu wissen, welchen die zweite Kammer rücksichtlich der Stimmberechtigung des Militairs beschlossen hat. Aus der oben gegebenen Darstellung über die Auffassung des Communalprincips ergiebt sich, daß von 12,000 Mann Militair, wie es gegenwärtig besteht, nur sehr ausnahmsweise Einer oder der Andere ein Stimmrecht würde ausüben können. Diese ganze Classe so tüchtiger Staatsbürger, die wir mit eben so großer Befriedigung als innerer Freude die Unsrigen nennen, die gleich wie wir selbst Söhne des Vaterlandes sind, die an dem Wohle der großen Gesammtheit, an ihren Gesetzen und Institutionen dasselbe hohe Interesse haben, als wir selbst, diese in ihrer Totalität zurückzuweisen, hält die Minorität für ein Unrecht. Hat der Königl. Herr Commissar dagegen eingehalten, daß hinkünftig nach Einführung einer neuen Wehr-

verfassung die Dienstzeit herabgesetzt und die Dienstpflicht eine ganz andere, allgemeine sein werde, so daß damit einerseits die Dauer der Ausschließung nur einige Jahre bestehe, andrerseits aber durch die allgemeine erweiterte Wehrpflicht alle Staatsbürger seiner Zeit getroffen werden würden, wodurch das Bedenken separatistischer Exclusivität gänzlich verschwinde, so scheint dieß der Minderheit der Deputation immer noch kein durchschlagender Grund der Exclusivität selbst zu sein. Denn dafür, daß der Soldat an jedem Tage der Gefahr Preis gegeben, und dafür, daß er stündlich bereit ist, sein Blut dem Vaterlande zu opfern, kann man ihn ohnmöglich mit dem Verluste eines allgemeinen staatsbürgerlichen Rechts belohnen wollen.

Hiernächst will die Minorität nicht unberührt lassen, daß ihr für den Zweck der Stimmberechtigung das Communalprincip auch rücksichtlich andrer, oben nur beispielsweise angedeuteter Fälle, nicht ausreichend erscheint, daß sie aber in Hinblick auf die in der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse davon absieht, und deshalb nur anrathet:

den § 4. in der von der zweiten Kammer beschlossenen Weise und mit dem von derselben genehmigten Zusatze
anzunehmen,

wogegen die Majorität empfiehlt,

den § 4., wie ihn der Entwurf enthält, unverändert
zu genehmigen,

die Gesammtheit der Deputation aber noch empfiehlt, dem § 4. folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die nach § 20. unter 4. und 5. der Landgemeindeordnung einem Gemeindebezirke an sich nicht angehörigen Ritter- oder andern zur Gemeinde in gleichem Verhältniß stehenden Güter werden in Bezug auf die Wahlberechtigung ihrer Bewohner ein für allemal derjenigen Landgemeinde, oder einer der Landgemeinden zugetheilt, deren Heimathsbezirke sie angehören.

Erläuternd ist hierbei anzuführen, daß dieser Satz wörtlich dem im Monate Mai dieses Jahres vorgelegten Wahlgesetzentwurfe entnommen ist, in welchem er den § 76. bildet.

Zu § 5.

hat die Deputation etwas nicht zu bemerken, sie empfiehlt daher der Kammer dessen unveränderte
Annahme.

§ 6.

Die zweite Kammer hat hier beschlossen, vor den Worten: „alle männliche" noch die Worte: „ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses" einzuschalten. Die Deputation räth an, diese Einschaltung

zu genehmigen,

da ohne dieselbe leicht die Meinung entstehen könnte, als ob nur die christlichen Confessionsverwandten wählbar seien. Man hat sich dieser Worte nämlich bereits im § 4. rücksichtlich der Stimmberechtigung bedient, und werden sie hier nicht wiederholt, so würde man wohl auf die verfassungsmäßige Bestimmung (§ 33. der Verf.-Urk.) Beziehung nehmen können, nach welcher die jüdischen Glaubensgenossen nur in so weit an den staatsbürgerlichen Rechten Antheil haben, als ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zugesprochen ist, daraus aber folgern, daß ihnen im neusten Wahlgesetze eben nur die Stimmberechtigung und keineswegs die Wählbarkeit eingeräumt worden sei. Die Staatsregierung genehmigt diese Einschaltung und empfiehlt nun die Deputation, mit derselben

den § 6. anzunehmen.

Zu §§ 7. 8. 41. 42. 43. 44. und 45.

Nach diesen Paragraphen soll der Wählende zur ersten Kammer mit Grundbesitz, ohne Unterschied der Größe desselben, in hiesigen Landen ansässig sein und der Wählbare hierzu eine directe Steuer von wenigstens Zehn Thalern entrichten. Acht und dreißig Männern, auf diese Weise gewählt, sollen noch 10 dergleichen frei und ohne Census von der Universität Leipzig, so wie von Geistlichen und Lehrern ernannt, zur Bildung der ersten Kammer hinzutreten. Die Motiven zu den beiden Gesetzentwürfen suchen dieß damit zu rechtfertigen, daß bei einer Volksvertretung oder doch bei dem Wahlrechte zu derselben die beiden Haupthebel des bürgerlichen Lebens, „Besitz und Wissenschaft" nicht unvergessen bleiben dürften; jener nicht, weil nach tiefwurzelnder germanischer Anschauungsweise ihm allezeit der erforderliche Einfluß zugestanden worden, diese nicht, um nach einer wissenschaftlichen, intelligenten Richtung hin durch die erste Kammer die zweite gewissermaaßen zu ergänzen, da rücksichtlich der letztern die unbeschränkteste Wahlfreiheit gewährt worden sei.

Bei näherer Betrachtung dieser Motiven wird man unwillkührlich auf einen doppelten Standpunct — den wir den praktischen und den idealen nennen wollen — hingedrängt.

Nichts scheint naturgemäßer zu sein, als das Bestehen eines conservativen Elements neben einem bewegenden. Trägt doch die Natur, ja, die ganze Welt

Stetiges und Bewegendes in sich, warum sollte der Mensch davon ausgeschlossen sein! Stillstand und Bewegung können ohne einander gar nicht gedacht werden. Wir wüßten nicht, was Bewegung wäre, wenn wir dieß an dem Gegensatze, an dem Stillstande, nicht erst erkennen könnten. Und so müssen wir auch annehmen, daß es keinen Stillstand geben kann ohne Bewegung. Aus dieser innigen Verbindung derselben leitet man die Nothwendigkeit des Vorhandenseins beider ab und behauptet, daß sie auch für das Staatsleben ein unerläßliches Bedürfniß seien.

Nun hat man aber allezeit geglaubt, in dem Grundbesitze das conservative Element vorzugsweise zu finden. Es mag dieß darin seinen Grund haben, daß man vermuthet, die Grundbesitzer müßten das meiste Interesse daran haben, das Bestehende erhalten, das Eigenthum geschützt und die Leistungen für den Staat nicht erhöht zu sehen. Und wir müssen ohne Weiteres zugestehen, daß wir diesen Gedanken auf dem historischen Boden fast überall begegnen. Fast alle organischen Gesetze der frühsten wie der neueren Zeit theilen die Bevölkerung nicht nur in „Angesessene und Unangesessene", sondern geben den Angesessenen stets auch für Abstimmungen und Beschlüsse ein Uebergewicht, oder überlassen diese sogar einzig und allein den „Angesessenen". Man spricht vom „Grundbesitze" allethalben als von einem Hauptpfeiler und eine Stütze des Staats, und wenn man die Stärke, Festigkeit und Unabhängigkeit der Gesinnung mit einem äußerlichen Merkmale personificiren will, so weist man hin auf den „Grundbesitz". Wenn wir daher in den Motiven rücksichtlich des Grundbesitzes die Beziehung auf eine „tiefwurzelnde germanische Anschauungsweise" finden, so vermögen wir derselben als etwas Historischem durchaus nicht zu widersprechen.

Indeß ist es eine ganz andere Frage, ob die Zeit das Historische mehr oder weniger abgestreift oder noch abgestreift haben will, ob die Veränderungen der Ideen auch jene „Anschauungsweise" mit ihrem Hauche berührt haben. Man wird dieß nicht ohne Weiteres verneinen können. Bei aller Verschiedenheit, in welcher sich die Einzelnen im Volke vermöge ihres Berufs, ihres Gewerbes, ihres Besitzes u. s. w. befinden, wird das Volk im Bezug auf seine Vertretung, im Bezug auf seinen kund zu gebenden Willen immer nur als eins, als ein untheilbares betrachtet. Man folgert daraus, daß die Vertretung der Nation nicht nach den Berufs- und Gewerbsarten, nicht nach Besitz und Nichtbesitz, mit einem Worte nicht nach der Verschiedenheit der „Stände" gegliedert werden dürfe, sondern ohne diese Unterscheidungen rein in die Hand, in den Willen des Volkes gelegt, mithin „repräsentativ" werden müsse. So will es auch der Gesetzentwurf, und es kann ihm dabei keine andere Idee vorgeschwebt haben, als daß, das Wohl des Vaterlandes zu fördern, Aufgabe und Pflicht eines Jeden sei, unbekümmert darum, ob er Be-

sitzer oder Nichtbesitzer, Gelehrter oder Ungelehrter, Arbeiter oder Freiherr genannt werde. Dieser Idee schließt sich nothwendig eine zweite an, die nämlich, daß derjenige diese Aufgabe am besten lösen werde, welcher der Bestimmung des Menschen, die zugleich auch die Bestimmung des Staates sein muß, am nächsten gekommen, welcher in sittlicher und geistiger Vervollkommnung am weitesten vorgeschritten ist. Mit einem Wort der beste Staatsbürger muß auch der beste Repräsentant der Nation sein. Ruht nun die geistige und moralische Befähigung nicht auf einem Grundstücke, nicht auf einem Gewerbe, nicht auf einem bürgerlichen oder wissenschaftlichen Berufe, geben also solche äußere Erscheinungen keine Gewähr für jene inneren Vorzüge, so kann sie mithin auch der Gesetzgeber nicht als die Bedingung für Auffindung der „Besten und Tüchtigsten" benutzen wollen. Was für die Wählbarkeit gilt, muß natürlich auch für die vorhergehenden Wahlen Geltung haben, da hier wie dort ganz dieselben Verhältnisse, dieselben Gründe vorliegen.

Die Majorität der Deputation wendet sich deshalb zu der Ansicht hin, daß es zu Erlangung einer tüchtigen Volksvertretung für die erste Abtheilung derselben (erste Kammer) weder einer Grundbesitzenden Wählerschaft, noch eines Steuersatzes von 10 Rthlrn. für die Fähigkeit zum Abgeordneten bedürfe, diese vielmehr statt in einem bezahlten durch Geld, einzig und allein in der moralischen und geistigen Kraft des Mannes ruhe. Wenn sie aber dennoch sich (zugleich mit der Minorität) der Gesetzvorlage anschließt und der geehrten Kammer unter Vorbehalt nachbemerkter Puncte empfiehlt

> die §§ 7. und 8. derselben und zwar mit Einschaltung des Wortes: „ordentlichen" vor den Worten: „direkten Steuern" im 8ten Paragraphen anzunehmen,

so geschieht dieß einmal in Hinblick auf die beistimmenden Beschlüsse der zweiten Kammer, sodann in Erwägung der allerdings noch bei einer großen Zahl der Bevölkerung wurzelnden „germanischen Anschauungsweise" über den Grundbesitz und endlich in Berücksichtigung der provisorischen Natur dieses Gesetzes, welche eine weitere Aus- und Fortbildung nicht ausschließt. Doch glaubt eine Minorität der Deputation in Etwas wenigstens schon jetzt nachhelfen und beantragen zu müssen:

> die geehrte Kammer wolle statt des letzten Satzes im § 8.: „welche wenigstens Zehn Thaler jährlich an ordentlichen directen Steuern entrichten" zu Folgendem ihre Zustimmung ertheilen:
>
> > „welche wenigstens Zehn Thaler jährlich an ordentlichen Grundsteuern oder Fünf Thaler an Personal- oder Gewerb- oder andern ordentlichen directen Steuern entrichten."

Ein einziger Blick in das Gesetz über Aufbringung der Gewerb- und Personalsteuer und eine nur oberflächliche Vergleichung derselben mit der Grundsteuer führt

zu dem Ergebniß, daß bei Festhaltung von 10 Rthlrn. ordentlicher directer Steuer in ihrer allgemeinen Bedeutung und ohne Unterscheidung derselben der Grundbesitzer

„bei circa 725 Rthlr. Einkünften"

in die erste Kammer gewählt werden kann, während der Advocat, der Gelehrte, der Arzt, der Beamte und Andere

„bei 1000 Rthlr. Einkünften"

von dem passiven Wahlrechte ausgeschlossen sein würden. Zeigen solche Fälle überhaupt das Mißliche und Irrationelle irgend eines Census, der wahrlich nichts Anderes ist, als „ein willkührlicher Griff", so wollte die Minorität mit einer Scheidung der verschiedenen Arten von directen Steuern wenigstens einem augenfälligen Mißverhältnisse vorbeugen.

Wenn aber eine andere Minorität sogar noch der Kammer (wie hiermit geschieht) vorschlägt,

im § 7. die letzten Worte: „mit Grundbesitz ansässig sei" mit folgenden Worten:

„mit einem Grundbesitze ansässig sei, welcher mit mindestens sechszig Steuereinheiten belegt ist,"

zu vertauschen,

so vermag dem die Majorität aus den oben entwickelten Gründen nicht beizutreten, nicht zu gedenken, daß man mit dieser Zahl von Steuereinheiten den Zweck, dem conservativen Princip mehr aufzuhelfen, schwerlich erreichen möchte, und nicht zu gedenken, daß man damit wieder zu dem alten Systeme des „Listen"wesens zurückkehren würde.

Die Betrachtungen, welche wir im Vorstehenden darüber angestellt, daß eine Wahlberechtigung füglich nicht an einen Stand, an eine Geschäfts- und Berufsart geknüpft werden könne, bewegen aber auch die Deputation, (hier die Gesammtheit derselben) der Regierungsvorlage darin entgegenzutreten, daß sie nach den §§ 41. folg. Zehn Abgeordnete zur ersten Kammer durch die Universität Leipzig, sowie durch Lehrer und Geistliche gewählt wissen will. Denn meint man, eine intelligente Wahlkörperschaft werde es sich bestimmt zur Aufgabe machen, wiederum intelligente Deputirte aus ihrer Wahlurne hervorgehen zu lassen, so ist die exceptionelle Bestimmung der Vorlage darin mindestens zu eng gehalten. Denn wollen wir etwa läugnen, daß das Gremium eines Gerichtshofes, die Körperschaften von Advocaten, von Aerzten, von Beamten, von Officieren und Andern nicht auch Wissenschaftlichkeit, Intelligenz, Erfahrung und Patriotismus in sich besitzen? Beginnt man einmal gewissen Classen, gewissen Ständen der Bevölkerung für sich allein, separatistisch ein bevorzugtes Wahlrecht einzuräumen, so würden wir es

gerecht nicht nennen können, andere Classen, andere Stände, die nach ihren äußeren Erscheinungen präsumtiv auf gleicher Linie der Befähigung stehen, von einem gleichen Rechte ausgeschlossen zu sehen. Wir würden damit ferner, mag auch den einzelnen Körperschaften anheimgestellt sein, frei unter allen Staatsbürgern zu wählen, mehr oder weniger wieder eine „ständische" Vertretung anbahnen, während wir und zwar ganz in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurfe, eine reine Volksvertretung, eine repräsentative anstreben. Nicht daß wir dem ehrenwerthen Stande der Professoren, Lehrer und Geistlichen irgend wie zu nahe treten, nicht als ob wir der deutschen Wissenschaft insbesondere, der Gründerin und Schützerin der Freiheit, ihren hohen Werth und ihre Kraft verkümmern könnten, oder auch nur wollten, allein das behaupten wir, daß, wenn der Gesetzgeber die Träger derselben als eine besondere für sich abgeschlossene Corporation hinstellt, er damit gewissermaaßen auch corporative Neigungen weckt und wecken kann, die schließlich darauf hinführen könnten, immer nur an sich, an ihren engern Kreis zu denken und immer nur aus sich heraus zu wählen. Das Land würde dieß keineswegs zu beklagen haben, da tüchtige Professoren, Lehrer und Geistliche in einer Volksvertretung nur willkommen sein können, indeß soll der Staat mit Uebergehung Anderer nicht ohne Noth, ohne dringende Veranlassung Einzelnen Vorrechte zugestehen, hiernächst aber auch nicht gesetzlich das mögliche Aufkeimen eines Separatismus begünstigen.

Dieß bestimmt die Gesammtheit der Deputation, der geehrten Kammer vorzuschlagen,

die §§ 41., 42., 43., 44. und 45. abzulehnen,

und fügt sie nur noch hinzu, daß die hohe Staatsregierung durch ihren Herrn Commissar sich vorbehalten hat, hierüber in der Kammer selbst sich weiter zu erklären.

Zu § 9.

Die Deputation beantragt, diesen Paragraphen

anzunehmen.

§ 10.

Die zweite Kammer hat in Erwägung, daß Bekanntmachungen mittelst öffentlichen Anschlags die gröste Publicität erlangen und diese im Interesse eines jeden Stimmberechtigten gewünscht werden müsse, beschlossen, vor den Worten: „eine Aufforderung" noch einzuschalten: „mittelst öffentlichen Anschlags". Die Deputation empfiehlt, hierin der zweiten Kammer

beizutreten

und den § 10. mit dieser Einschaltung

zu genehmigen.

Dafern übrigens, wie sogleich weiter berichtet werden wird, die Kammer dem Vorschlag der jenseitigen Kammer bei § 11. Beifall schenken sollte, werden die Worte: „bei ihr" auf der letzten Zeile des § 10. noch zu streichen sein, was jedoch nur für die Redaction bemerkt sein soll.

Zu § 11.

Die Gesetzvorlage stellt es ganz in das Ermessen der Gemeindeobrigkeit, ob dieselbe an Orten, wo die Städteordnung nicht eingeführt ist, den Gemeinderath beauftragen wolle, die Annahme der Anmeldungen und die Aushändigung der Stimmzettel zu besorgen. Mit Recht läßt sich dagegen einwenden, daß damit ohne Noth der Obrigkeit, wenn sie das fragliche Geschäft selbst besorgen wolle oder solle, eine Last aufgebürdet werde, die ihre Zeit, Kräfte und Geld kostet; mit Recht einwenden, daß bei einer Obrigkeit von vielen Gemeinden offenbare Verzögerungen in dem Wahlgeschäfte herbeigeführt werden müssen, und endlich mit Recht einwenden, daß die Annahme der Anmeldung der Stimmberechtigten und die Ausantwortung der Stimmzettel recht eigentlich zu der Wirksamkeit des vertretenden Organs der Gemeinde, des Gemeinderaths gehöre, welcher bei der genauen Bekanntschaft mit den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde ihre Stimmberechtigung oder Nichtstimmberechtigung besser und schneller werde beurtheilen können, als die oft sehr entfernte Obrigkeit. Die zweite Kammer hat daher in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung beschlossen, jene der Obrigkeit zugesprochene Alternative aufzuheben und das Wort: „kann" in „hat" zu verwandeln, welchem

beizutreten

und mit dieser Veränderung den § 11.

anzunehmen,

die Deputation der Kammer anrathet. Erläuternd wird dabei noch bemerkt, daß in Orten, wo sich, wie in Städten, eine Gemeindeobrigkeit am Platze befindet, diese natürlich das bezeichnete Geschäft selbst zu vollziehen hat.

Zu §§ 12. bis 21.

Gegen die §§ 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21. findet die Deputation etwas nicht zu erinnern und beantragt daher deren

Annahme.

Zu § 22.

Die Fassung dieses Paragraphen kann zu der Mißdeutung Anlaß geben, als ob, wenn auch der Abstimmende nach Ablauf der gesetzten Frist keinen An-

spruch auf Zulassung zur Abstimmung habe, ihm dennoch vom Abtheilungswahlausschusse gestattet werden könne, seinen Stimmzettel noch abzugeben. Damit aber eine solche Connivenz niemals eintrete und das Wahlgeschäft dadurch nicht eine Verzögerung erleide, ist in der zweiten Kammer, unter Zustimmung der Staatsregierung, folgende veränderte Fassung beschlossen worden:

„Nach Ablauf der für Abgabe der Stimmzettel bestimmten Zeit dürfen keine Stimmzettel weiter angenommen werden."

Die Deputation findet dieß sehr zweckmäßig und beantragt der jenseitigen Kammer hierin

beizutreten.

Zu § 23.

Daß die Wählbarkeit ferner nicht mehr an einen gewissen Bezirk gebunden sei, vielmehr der Abgeordnete, dafern ihm nur sonst die gesetzlichen Qualificationen beiwohnen, überall her frei aus dem Volke gewählt werden könne, ist eine so natürliche und gerechte Forderung, daß die Deputation in ihrer Gesammtheit keinen Anstand nehmen kann, die Anerkennung derselben und

die Annahme

des darauf gerichteten § 23. zu empfehlen.

Wer eine Volksvertretung will, muß auch den Wählern die Gelegenheit dazu verschaffen, aus dem Volke wählen zu können. Wir würden das Repräsentativsystem, welches der Gesetzentwurf durchzuführen beabsichtigt, und welches genehmigt ist, wenn man die §§ 6. und 8. annimmt, gänzlich wieder verlassen, wenn wir uns wieder an die Bezirke klammern wollten. Statt eines Repräsentativsystems würde man dann ein System der Bezirke haben, ähnlich einem Bannrechte mit der Bannmeile. Wo man den Besten, den Tüchtigsten zu Vertretung der Interessen der Nation findet, da wähle man ihn. Hat man etwa schon gefordert, daß man seinen Lehrer, seinen Geistlichen, den Beamten, den Professor, den Minister schlechterdings nur aus seiner nächsten Umgebung, schlechterdings nur aus einem kleinen eingepferchten Raume zu seinem Posten berufen dürfe? Dem Patrone und Collator der Gemeinde und der Behörde hat man allezeit hierzu den weitesten Spielraum gelassen, und man wollte jetzt dem Volke bei einer Wahl, die wahrlich nicht minder wichtig ist, als jene, diese Freiheit verkümmern? Nicht daß die Wähler aus ihren näheren bekannten Kreisen nicht wählen dürften, nein, nur wenn sie den Mann ihres Vertrauens darin nicht zu finden glauben, soll ihr Blick sich hinauswenden und unbeschränkt Umschau halten können unter den Besten des Landes.

Mit diesem Paragraphen zugleich in Verbindung mit § 33. ist das Institut der Wahlmänner aufgegeben und die directe Wahl eingeführt. Die Gesammtheit der Deputation hat sich von der Zweckmäßigkeit der letzteren Wahlart vollständig überzeugt. Zunächst wird dadurch der Vortheil erlangt, daß die Anwendung ungehöriger Mittel, welche bei einer kleinen Zahl von Wahlmännern eher möglich gedacht werden kann als bei einer Körperschaft von Tausenden und abermals Tausenden Stimmberechtigten, völlig wirkungslos sein wird, zumal dieselben an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ihre Stimmzettel abgeben werden. Sodann aber, und dieß ist der bei weitem wichtigere Grund, geht das eigentliche Recht des Wählers bei der mittelbaren Wahl offenbar verloren. Die Wahl eines Wahlmannes ist die Wahl eines Beauftragten, der Beauftragte soll für Andere stimmen, für Andere wählen. Aber trotz dieses Auftragsverhältnisses ist der Wahlmann gar nicht an den Willen seiner Auftraggeber gebunden, er soll nicht einmal daran gebunden sein, sondern nach seiner Ueberzeugung stimmen. Mithin wählt mir der Wahlmann vielleicht den, welchen ich nicht will, und damit verliere ich factisch mein eignes Wahlrecht. So lange man selbst noch sehen kann, muß man nicht durch die Brille eines Dritten sehen, was man selbst verrichten und aussprechen kann, muß man selbst verrichten, selbst aussprechen, mindestens das Recht haben, es thun zu können. Der Wille von 50 Wahlmännern ist nicht der Wille von 10000 Wählern, und ist er es, so ist es ein Zufall. Dieß ins Auge fassend, hat die Deputation die Einführung der directen Wahlen als eine wesentliche Verbesserung erkennen müssen.

Zu § 24.

Die zweite Kammer hat dem ersten Satze dieses Paragraphen folgende Fassung gegeben:

„In jedem Stimmzettel ist die vorzuschlagende Person, nach Namen, Wohnort, Stand und Gewerbe genügend zu bezeichnen."

Die Einschaltung des „Wohnorts" ist der Erkennung der Personenidentität jedenfalls nur dienlich, weshalb die Deputation beantragt, dem Beschlusse der zweiten Kammer

beizutreten,

und den § 24. mit dieser Abänderung

zu genehmigen.

Zu §§ 25. bis 27.

Die Paragraphen 25. 26. und 27. werden zur unveränderten

Annahme

empfohlen.

Zu § 28.

Da in dem Artikel 169. des Criminalgesetzbuchs eine widerrechtliche Beschränkung der Wahlfreiheit mit Gefängnißstrafe bedroht, der angezogene Artikel aber hier nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, so folgt daraus, daß die in § 28. angedrohten Strafen überdieß und neben jener fortbestehen sollen. So sehr dieß nun einerseits der Deputation als eine große Härte erschien, so mußte sie sich doch andrerseits sagen, daß die Störung staatsbürgerlicher Rechte, die Aufhebung der Freiheit der Ueberzeugung eine im hohen Grade zu verwerfende Handlung sei. Weit entfernt der Agitation vor den Wahlen, welche durch Schrift und Wort, durch Besprechung und Versammlungen geschehen, irgend entgegen treten zu wollen, im Gegentheil die unerläßliche Nothwendigkeit derselben wohl erkennend, darf sie doch nicht aus den Grenzen des ehrlichen offenen Kampfes, wenn dieser auch mit noch so viel Beharrlichkeit, Taktik und geistig geschärften Waffen geführt wird, heraus und auf das Gebiet des Unmoralischen und die freie Ueberzeugung vernichtenden — Geschenke, Drohungen, Gewalt, Versprechungen von Privatvortheilen — sich hinüber begeben. In dieser Beziehung scheint die Vorlage den richtigen Standpunct eingenommen zu haben, wenn sie neben dem Fortbestehen einer Gefängnißstrafe noch den Verlust des Wahlrechts, beziehendlich Dienstentsetzung festsetzt. Doch eines ist wohl noch übrig. Es fehlt die Bezeichnung der dießfalls untersuchenden Behörde sowie die Bestimmung, daß in dergleichen Fällen nicht etwa Amtshalber (ex officio) sondern lediglich auf Antrag eingeschritten werden dürfe. Das Einschreiten Amtshalber würde sehr bald zu einer gehässigen, oft lächerlichen polizeilichen Inquisition werden, die Freiheit der Wahlen gefährden und das Publicum wie die Behörde im hohen Grade belästigen. Kommen außerordentliche Fälle vor, so mögen die Betheiligten beziehendlich der Staatsanwalt die erforderlichen Anträge stellen.

Zu dem Ende schlägt die Deputation vor,

am Schlusse des Paragraphen den Zusatz hinzuzufügen:

„Vergehen dieser Art sind von den Justizbehörden, jedoch nur auf Antrag zu untersuchen und zu entscheiden,"

und mit demselben den § 28.

anzunehmen.

Zu § 29.

Den letzten Theil des Paragraphen des Inhalts: „und dabei an Eidesstatt anzugeloben, daß er seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Landes abgeben wolle", hat die zweite Kammer in Wegfall gebracht. Die

Deputation tritt dem bei, da, abgesehen von der großen Aufhältlichkeit, welche diese Maaßregel herbeiführen mußte, dieselbe theils zu spät kommen, theils nutzlos sein würde; zu spät, weil die Stimmzettel in der großen Mehrzahl wohl schon beschrieben und ausgefüllt zur Wahlurne werden gebracht werden; nutzlos, weil der Gewissenhafte solcher Mahnung nicht bedarf, bei dem Leichtsinnigen und Gleichgültigen aber dieselbe kaum von erheblichen Wirkungen sein dürfte. Es wird deshalb vorgeschlagen, den bezeichneten Schlußsatz

abzulehnen,

im Uebrigen aber den Paragraphen

zu genehmigen.

Zu §§ 30—35.

Die hierin enthaltenen Vorschriften zweckmäßig erkennend, beantragt die Deputation deren

Annahme.

Zu § 36.

Von der jenseitigen Kammer ist hierzu folgender Zusatz beschlossen worden:

„Ob wegen überkommener langwieriger Krankheit, oder in Folge eineingetretener außerordentlicher Familienverhältnisse einem Abgeordneten zu gestatten sei, diese Function wieder aufgeben zu können, entscheidet die betreffende Kammer."

Im Betracht, daß dergleichen Fälle, welche einen Abgeordneten nöthigen, um Enthebung von seiner Abgeordnetenpflicht nachzusuchen, wohl vorkommen können, erscheint es allerdings billig, das Recht der Enthebung in die Hand der Kammer zu legen. Ja, es ist ein solches vorbehaltenes Recht für eine gute Volksvertretung sogar nothwendig, da zu befürchten steht, daß, wenn einem zum Abgeordneten Gewählten in keinem Falle und unter keiner Bedingung die Aussicht gegeben sein sollte, bei dringender, das Wohl seiner Familie und seiner selbst gefährdenden Vorkommnissen von seiner Pflicht wieder entbunden werden zu können, wohl mancher treffliche Mann für die Annahme der Wahl besorglich werden und solche ablehnen würde. Dieß wird durch den fraglichen Zusatz verhindert. Wenn dabei vielleicht der Ausdruck „außerordentliche Familienverhältnisse" zu eng gehalten zu sein scheint, so dürfte man wohl Beruhigung durch Hinweisung auf den Umstand fassen können, daß man nach sächsischem Style darunter allezeit einen großen weiten Mantel verstanden hat, unter welchen man mancherlei „Verhältnisse" sicher zu bergen vermochte.

Zu § 37.

Damit der Gewählte unter allen Umständen auf eine sichere Benachrichtigung über die ihn getroffene Wahl rechnen und späterhin keinerlei Ausflüchte wegen angeblichen Nichtempfanges oder zu späten Empfanges der commissarischen Aufforderung erhoben werden können, hat die jenseitige Kammer beschlossen, vor den Worten: „in Kenntniß zu setzen" noch die Worte: „auf eine der Form der gerichtlichen Ladung entsprechende Weise" einzuschalten. Die Deputation, damit übereinstimmend, beantragt deshalb, diese Einschaltung

zu genehmigen

und mit derselben den Paragraphen

anzunehmen.

§ 38.

empfiehlt die Deputation ebenfalls

anzunehmen.

Zu § 39.

Aus diesem Paragraphen sind die Worte: „und die Sache durchaus nicht zweifelhaft", da sie jedenfalls ganz überflüssig und sogar den Wahlcommissar irre führen können, auszuscheiden, wie auch die zweite Kammer gethan hat. Es wird daher

deren Ausscheidung,

übrigens aber

die Annahme

des Paragraphen von der Deputation beantragt.

Zu § 40.

Gleichwie im § 35. vorgeschrieben worden, daß die Regierung nach vollendetem Wahlgeschäfte die Wahl-Acten an die zweite Kammer gelangen zu lassen habe, da den Kammern selbst die Prüfung der Legitimationen zusteht, so wird dieß auch rücksichtlich der Wahlen zur ersten Kammer gehalten werden müssen. Aus Versehen aber scheint eine gleiche Bestimmung hier weggelassen worden zu sein, weshalb die Deputation vorschlägt, am Schlusse des § noch

den Zusatz: „Die Acten hat die Regierungsbehörde seiner Zeit an die erste Kammer gelangen zu lassen" hinzufügen zu wollen.

Da hiernächst die Majorität der Deputation bei § 2. vorgeschlagen hat, daß von den 75 Wahlbezirken je 3 zusammengeschlagene Bezirke zwei Abgeordnete

für die erste Kammer wählen möchten, so wird als unmittelbare Folge davon die Fassung des § folgende werden müssen:

„In Bezug auf die Wahlen zur ersten Kammer wird bestimmt werden, welcher der Bezirkswahlausschüsse dreier zusammengeschlagener Wahlbezirke (§ 2.) das Ergebniß der Wahlen festzustellen habe. An diesen haben die Bezirkswahlausschüsse der beiden andern Bezirke die nach § 32. bei ihnen eingegangenen, die fragliche Wahl betreffenden Protokolle und Acten abzugeben, worauf der erstere aus sämmtlichen Abstimmungen aller drei Bezirke das Ergebniß nach §§. 32. bis 35. ermittelt und der betreffende Commissar nach Maaßgabe von §§ 36. bis 39. das Weitere besorgt."

Die Majorität beantragt demgemäß
die Annahme dieser letzten Fassung,
während die Minorität als Folge ihrer Amendements zu §§ 1. und 2.
die Annahme des Entwurfs anempfiehlt.

Zu § 46.

Der in Antrag gebrachte Wegfall der §§ 41. 42. 43. 44. und 45. bedingt auch den Ausfall

des Wortes: „theils" auf der ersten Zeile des §, sowie den Ausfall der Worte: „theils an die bei den Wahlen zur ersten Kammer in den verschiedenen Klassen nach § 41. Stimmberechtigten".

Es wird sonach vorgeschlagen,
die bezeichneten Worte auszuscheiden,
übrigens aber den Paragraphen
anzunehmen.

Zu § 47.

Derselbe Fall tritt auch hier ein, die Deputation schlägt vor
die Parenthese „in den Fällen von § 43. b. c. d." fallen zu lassen,
dafür aber zu setzen:
„bei den Wahlen zur ersten Kammer"
und den Paragraphen mit dieser Abänderung
zu genehmigen.

§§ 48. 49. und 50.

werden zur Annahme empfohlen, jedoch beantragt im § 50. vor dem Worte: „aufgehoben" noch einzuschalten:

„nebst den hierauf Bezug habenden Verordnungen und Erläuterungen sind",

welches sich von selbst rechtfertigt.

Weiter ist noch zu bemerken, daß in dem so eben geprüften Entwurfe zum Wahlgesetze sowohl der Ausdruck „Staatsbürger" als der Ausdruck „Staatsangehöriger" abwechselnd, jedoch als identisch gebraucht worden ist. Die zweite Kammer hat gewünscht, daß immer nur ein und dasselbe Wort gewählt werden möge, und beschlossen, allethalben, wo es vorkommt, „Staatsangehöriger" zu setzen. Die Deputation schlägt vor, diesem Beschlusse der zweiten Kammer

beizutreten.

Endlich aber ist zu erwähnen, daß in dem Königlichen Decrete, sowie in den Entwürfen zum Wahlgesetze und zu dem Gesetze wegen einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde dieselben als „provisorische" bezeichnet worden sind.

Gegen die provisorische Natur solcher wichtiger organischer Gesetze läßt sich einwenden, daß es nicht wünschenswerth sein könne, sie jeder Bewegung, jeder politischen Schwankung Preis gegeben zu sehen; daß einem neuen Baue, der mit Aufwand und Anstrengung geschaffen, eine längere Dauer zu gönnen sei; daß für den Fall der Erkenntniß von Unzuträglichkeiten der Regierung wie den Kammern nach § 152. der Verfassungsurkunde unbenommen bleibe, auf abermalige Veränderungen hinzuwirken; und daß es einen unangenehmen moralischen Eindruck erzeugen müsse, wenn man seinem eignen Werke nicht einen sicheren Bestand zutraue.

Allein mit weit größerem Rechte kann man dagegen geltend machen, daß, wenn die Staatsregierung zu irgend einer Zeit und bei irgend einem Gesetze in dem Falle sich befunden, die provisorische Eigenschaft vorzuschlagen, dieser Fall hier vorliege. Es nützt uns Nichts, wenn wir verheimlichen und verbergen wollten, daß die jetzigen Ständekammern keine volksthümliche Repräsentation sind. Was bereits öffentlich ist, was jeder Staatsbürger weiß und fühlt, läßt sich auch mit allen sophistischen Gründen nicht wieder beseitigen. Ist man nun aber einmal der festgewurzelten Ansicht, daß der gegenwärtigen Ständeversammlung vermöge ihrer Wahl und Zusammensetzung der volksthümliche Character ermangele, so folgt von selbst daraus, daß es mindestens zweifelhaft sein müsse, ob ihre Aussprüche auch das reine unverfälschte Gepräge des Volkswillens sein möchten. Müssen wir uns zugestehen, daß ein Wahlgesetz das einflußreichste aller Gesetze ist, weil wir mit seiner Güte und Trefflichkeit alles Gute und Treffliche, mit seinen Mängeln und Gebrechen aber auch viel Gebrechliches und Mangelhaftes schaffen, so kann man unmöglich wollen, daß eine anerkannt mangelhafte Vertretung der Nation, (die vielleicht ganz anders denkt) derselben ein Definitivum

dictire. Es dünkt uns ein Act der Bescheidenheit der Regierung zu sein, wenn sie den provisorischen Zustand empfiehlt; ein Act, in dem das Bekenntniß liegt, daß sie zwar glaube, die Wünsche der großen Mehrzahl im Volke getroffen zu haben, daß sie jedoch, da ein Theil der Stimmen nach Norden ein anderer nach Süden gerichtet sei, das Volk selbst durch seine frei gewählten Repräsentanten darüber zu Rathe sitzen lassen wolle.

Schließen wir uns doch auch dieser bescheidenen Auffassung über den Werth der eignen Meinung an und vergessen wir dabei nicht, daß die Frage, in wie weit uns noch das Gesetzgebungsbefugniß für innere Angelegenheiten des Landes verbleiben wird, von Frankfurt aus noch nicht entschieden ist, daß ihre Entscheidung aber auf die Art der Zusammensetzung unserer Volksrepräsentation unbezweifelt von hohem Einfluß sein muß.

Es kann die Deputation in ihrer Gesammtheit hinfolglich nur anrathen,

die Kammer wolle die provisorische Natur beider Gesetze beschließen,

wie dieß auch Seiten der jenseitigen fast einstimmig (gegen 2 Stimmen) geschehen ist.

Indem wir nunmehro zur Prüfung des Entwurfs zum provisorischen Gesetze wegen einiger

Abänderungen der Verfassungsurkunde

übergehen, haben wir zunächst

zu § 1.

zu bemerken, daß an die Kammer die Frage: ob sie die §§ 63. bis mit 76. der Verfassungsurkunde aufgehoben wissen wolle, erst dann zu richten sein wird, wenn sie über die nachfolgenden Paragraphen Beschluß gefaßt hat, welche an deren Stelle treten sollen. Man kann sich sonach sofort

zu § 63.

der Vorlage wenden. Einig ist die Deputation, wie aus dem obigen Berichte über das Wahlgesetz hervorgeht, darin, daß die Kategorieen unter b., c., d. und e. wegfallen und die erste Kammer aus 50 Mitgliedern bestehen möge. Majoritäten und Minoritäten sind aber vorhanden rücksichtlich des gesetzlichen Anrechts der Prinzen des Königlichen Hauses auf die Mitgliedschaft für die erste Kammer und rücksichtlich der Wahl der Mitglieder durch gesonderte städtische und ländliche Bezirke.

Die Majorität behauptet, der facultative Zutritt der volljährigen Prinzen sei ein wesentlicher Gewinn für sie selbst und rückwirkend für das Land. Die Theilnahme an den Verhandlungen in den Kammern, das Mitarbeiten in den Deputationen, die Betheiligung an den Discussionen sei eine tüchtige Bildungsschule, errege und erhalte das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten, gebe eine fortwährende Kenntniß von den Zuständen des Staats und seiner Einrichtungen. Und wenn man einwende, daß dieß Alles durch das öftere Erscheinen auf den Zuhörer-Tribünen und durch ein emsiges Studiren der Landtags-Acten und Mittheilungen in ziemlich gleichem Grade erworben werden könne, so werde man doch mindestens das nicht läugnen dürfen, daß durch die Anwesenheit der Prinzen im Sitzungssaal ein Verkehr, ein Annähern und eine Vermischung derselben mit den Abgeordneten nothwendig entstehen müsse, welche von eben so guten Folgen begleitet sein werde, als der Widerspruch, den die Prinzen im Laufe der Discussion, wie jeder andere Deputirte ruhig hinzunehmen und zu ertragen gewöhnt würden. Und wolle man dieß alles nicht gelten lassen, so möge man mit ihrer Zulassung doch dem monarchischen Princip die schuldige Concession nicht versagen.

Die Minorität verkennt das Gewicht der aufgeführten Gründe nicht, und sie ist der Majorität insofern gerecht genug geworden, als sie mit einem gewissen Eifer ihre Feder der Darstellung derselben gewidmet hat. Allein sie muß sich dennoch dagegen erklären, weil die gesetzliche Zulassung der Prinzen, ohne Wahl durch das Volk, eben nichts andres sein würde, als ein „gesetzliches Vorrecht", ein besonderes Privilegium, welches für die Säle einer Volksvertretung eben so wenig mehr passend erscheint, wie die Privilegien der ehemaligen Prälaten, Grafen und Herren. Die Abgeordneten des Volks sollen hinkünftig durch seine Wahl, durch sein Vertrauen zu ihnen zur Berathung über die Angelegenheiten des Landes berufen werden; jedes Abweichen davon ist eine Ausnahme, welche das Princip verletzt, und immer wieder an die alten Vorrechte erinnert. Wie leicht kann es geschehen, daß bei wichtigen Fragen eine einzige Stimme die entscheidende gewesen. Wenn Prinzen mit gestimmt haben, will man behaupten „das Volk" habe durch seine frei gewählten Vertreter entschieden? Und, abgesehen von diesem höheren Principe, welche unangenehme Collisionsfälle bei Abstimmungen, welche Mißdeutungen können entstehen aus einzelnen parlamentarischen Acten! Eine einzige, ganz wohlgemeinte, aber aus einer irrigen Auffassung gethane Aeußerung kann lange im Lande wiederhallen und eine Popularität untergraben, deren jeder, namentlich aber der Thronfolger bedarf. Ein innigerer Verkehr, ein Annähern, ein Vermischen mit den Abgeordneten des Landes und überhaupt mit dem Volke ist auch nicht von einem

Kammersitzungssaale abhängig, nein, dazu giebt es tagtäglich und auch ohne Landtag die schönsten und besten Gelegenheiten.

Es empfiehlt daher die Minderheit der Deputation der geehrten Kammer:

aus dem Paragraphen die Worte: „außer den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses" auszuscheiden.

Würde die Kammer aber diesen Ausfall nicht beschließen, so beantragt die Gesammtheit der Deputation

nach dem Worte: „Hauses" mindestens noch hinzuzufügen: „deren jedesmaliges Erscheinen von ihrem Willen abhängt"

damit ihnen durch diese Facultative für gewisse Vorkommnisse eine freiere Bewegung zustehe.

Gemäß den Vorschlägen der Majorität der Deputation zu den §§ 1. und 2. des Wahlgesetzentwurfs würde der § 63. der Verfassungsurkunde hinkünftig also zu lauten haben:

„Die erste Kammer besteht außer den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, deren jedesmaliges Erscheinen von ihrem Willen abhängt, aus 50 Abgeordneten, welche aus den § 64. gedachten Wahlbezirken dergestalt gewählt werden, daß je drei zusammengeschlagene Bezirke zwei Abgeordnete zu ernennen haben."

Nach dem Gutachten der Minorität würde der Paragraph aber folgende Fassung erhalten müssen:

Die erste Kammer besteht außer den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, deren jedesmaliges Erscheinen von ihren Willen abhängt, aus 50 Abgeordneten, welche aus den § 64. gedachten Wahlbezirken dergestalt gewählt werden, daß 25 städtische Bezirke je einen Abgeordneten und 50 ländliche Bezirke, deren zwei für diesen Behuf zu einem Bezirke zusammengeschlagen werden, ebenfalls aus zwei Bezirken einen Abgeordneten zu ernennen haben.

Es versteht sich dabei von selbst, daß, weil, wie wir schon angedeutet, für die drei zur Abstimmung zu bringenden Sätze verschiedene Majoritäten und verschiedene Minoritäten vorhanden sind, die Minorität wegen der Prinzenfrage durch die Mitaufnahme derselben in die Fassung des Paragraphen sich nicht präjudicirt haben will, solche vielmehr nur der Vollständigkeit halber geschehen ist.

Mit der Annahme des Paragraphen, möge man nun der Mehrheit oder der Minderheit der Deputation beitreten, fallen nun natürlich die §§ 63. und 64. der Verfassungsurkunde von selbst, und damit zugleich wiederum die Kammersitze für die Besitzer der Herrschaft Wildenfels und für die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften.

Die Minorität der Deputation will im Bezug darauf die Frage nicht tiefer beleuchten, ob nicht jenen Herrschaftsbesitzern aus rechtsgültigen, annoch in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verträgen ein eben so rechtsgültiges Anrecht auf Forterhaltung ihrer zeitherigen Landstandschaftsqualität zugesprochen werden müsse. Dieselbe glaubt vielmehr, die Wahrung eines dießfallsigen Rechtes einerseits den betreffenden Herrschaftsbesitzern selbst und die Prüfung dieser Rechtsverhältnisse der Staatsregierung andrerseits überlassen zu können, wird daher auch zu der Aufhebung jener §§ 63. und 64. der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung ertheilen. Damit jedoch aus dieser Zustimmung von keiner Seite gefolgert werde, als ob die Minorität annähme, die bezeichneten Verträge mit den Herrschaftsbesitzern seien nicht zu beachten, und damit namentlich bei einer Seiten der Staatsregierung in dieser Angelegenheit zu fassenden Entschließung diese nicht darauf sich beziehe, es sei über die ganze, völlige Aufhebung der §§ 63. und 64. der Verfassungsurkunde eben so völlige „Einstimmigkeit" aller Kammermitglieder vorhanden gewesen, so hat die Minorität beantragt,

ihren Wunsch auf Beibehaltung der Landstandschaftseigenschaft der genannten Herrschaftsbesitzer für die erste Kammer

in dem Berichte, so wie in dem künftigen Kammerprotokolle niederzulegen und dabei zu bemerken, wie sie es, abgesehen von allen vertragsmäßigen Rechten, für sehr heilsam erachte, wenn eine erste Kammer überhaupt einige von großen Herrschaftsbesitzern zu ihren Mitgliedern zähle.

Die Majorität, welche diesem unschädlichen Wunsche, so weit es ihr möglich, hiermit entsprochen hat, bemerkt darauf in aller Kürze, daß ihrer Ansicht nach durch die Entziehung der fraglichen Landstandschaftsqualität den bezeichneten Herrschaftsbesitzern ein Privatrecht in keiner Weise gekränkt werde, indem jene als ein Theil des öffentlichen Rechts durch Gesetz gegeben und durch Gesetz wieder aufgehoben werden könne.

Zu § 64.

Die Mehrheit der Deputation schlägt in Verfolg ihres bei dem Wahlgesetzentwurfe abgegebenen Gutachtens vor,

die Zahl „76" in „75" zu verwandeln,

und mit dieser Abänderung den Paragraphen

anzunehmen,

wogegen die Minorität folgende Fassung beantragt:

„Die zweite Kammer besteht aus 75 Abgeordneten, Behufs deren Wahl das Königreich Sachsen in eben so viel Wahlbezirke und zwar in 50 ländliche und 25 städtische Bezirke eingetheilt werden, von de-

nen ein jeder Bezirk einen Abgeordneten zur zweiten Kammer zu ernennen hat."

In diesem Paragraphen sowohl als in dem vorhergehenden ist, gleichwie in dem Wahlgesetzentwurfe, nur von den Wahlen von „Abgeordneten" zu den Kammern die Rede, und es folgt daraus in Verbindung mit der vorgeschlagenen Aufhebung des § 69. der Verfassungsurkunde, daß das für die zweite Kammer zeither bestandene Institut der „Stellvertreter" hinkünftig weder für die zweite, noch für die erste Kammer Platz greifen soll.

Die Gesammtheit der Deputation, damit vollkommen übereinstimmend, glaubt nicht nöthig zu haben, ihre Gründe dafür weitläufig erst entwickeln zu müssen; es scheint ihr vielmehr vollständig zu genügen, wenn sie bloß darauf hinweist, daß die Mitglieder der ersten Kammer zeither und während eines Zeitraumes von 18 Jahren ebenfalls keine Stellvertreter hatten und ein Fall nicht vorgekommen ist, bei welchen die Nothwendigkeit oder das Bedürfniß darnach hervorgetreten wäre. Ohne ein vorhandenes Bedürfniß aber zu Einführung eines solchen Instituts zu schreiten, ist nicht blos etwas Ueberflüssiges, zumal ein oder mehre plötzlich etwa verlassene Abgeordnetensitze bei dem neueren und schnelleren Wahlverfahren schon innerhalb vier Wochen wieder besetzt sein können, sondern sogar etwas Bedenkliches, wenn man sich an die Doppelwahlen und damit an die Verschiedenheit der Richtung der Abgeordneten und Stellvertreter erinnert, wodurch Schwankungen und Unsicherheiten in dem Ausdrucke des Volkswillens nur zu leicht erzeugt werden können. Es rathet deßhalb die Deputation an,

das Institut der Stellvertreter aufzugeben.

Zu § 65.

Es wird dieser Paragraph, welcher identisch ist mit dem § 4. des Wahlgesetzentwurfs, diejenige Fassung zu erhalten haben, welche am letztbezeichneten Orte beschlossen worden. Der gleiche Fall tritt ein

bei § 66. § 67. und § 68.

welche den §§ 5. 6. und 7. des Wahlgesetzentwurfs völlig correspondiren. Es kann deshalb nur vorgeschlagen werden:

die Kammer wolle die §§ 65. 66. 67. und 68. in der oben bei dem Wahlgesetzentwurfe zu §§ 4. 5. 6. und 7. beschlossenen Maaße annehmen.

Für die Redaction ist nur noch zu bemerken, daß im § 68. der Buchstabe: „a." auszufallen hat, da die im § 63. aufgestellten Kategorieen unter b. c. d. und e. gestrichen worden sind.

§ 69.

ist in Consequenz des Antrags, daß den Geistlichen, Lehrern u. s. w. ein abgesondertes Wahlrecht nicht eingeräumt werden möge, gänzlich

abzulehnen.

§ 70.

wird in seinem ersten Theile in folgendem

„Wählbar zu den nach § 63. in die erste Kammer zu wählenden 50 Abgeordneten sind diejenigen § 67. Bezeichneten, welche wenigstens"

zu genehmigen

in seinem nachfolgenden Satze aber

in der Fassung, welche zu § 8. des Wahlgesetzentwurfs beschlossen worden,

anzunehmen sein.

Am Schlusse der vorbemerkten, die Wählbarkeit zum Abgeordneten in die erste und zweite Kammer normirenden Bestimmungen glaubt die Deputation die Frage anregen zu müssen, ob die Herren Staatsminister auf Grund der neuern zum Gesetz zu erhebenden Entwürfe wählbar seien? Es ist dieselbe ohne Zweifel zu bejahen. Denn da die Gesetzentwürfe die Staatsminister nicht ausdrücklich ausschließen, vielmehr ein jeder Staatsangehöriger, sobald er nur den gewöhnlichen Erfordernissen (§§ 4. 5. 6. 7. und 8. des Wahlgesetzentwurfs) entspricht, wählbar ist und die §§ 65. und 75. der Verfassungsurkunde in Wegfall kommen, so versteht es sich von selbst, daß ihnen das passive Wahlrecht zusteht.

Die Majorität der Deputation findet ein solches Recht aber bedenklich, sie meint, es könne von den Staatsministern, sobald sie Mitglieder einer Kammer seien, ein nachtheiliger Einfluß auf die übrigen Abgeordneten geübt werden; wie es denn auch gar nicht passend für sie erscheine, Mitglied einer Kammer zu sein, welche die Regierung controliren solle.

Die Minorität ist entgegengesetzter Ansicht. Sie meint, daß, wenn man mit Grund die Staatsminister ausschließen könne, derselbe Grund auch gegen die Wählbarkeit eines jeden Beamten spreche. Denn Einfluß könnte möglicherweise, wo nicht mehr, doch jedenfalls in gleichem Grade wie auf den fremden Abgeordneten, so auf den Beamten geübt werden. Wolle man also die Wählbarkeit der Beamten, so müsse man auch die der Staatsminister wollen, ohne nicht in argen Widerspruch mit sich selbst zu gerathen. Hiernächst könne man doch durch den Eintritt in das Beamtenthum nicht seine staatsbürgerlichen Rechte

und darunter eines der wichtigsten verlieren. Man werde sich nur freuen können, Staatsminister in die Kammer erwählt zu sehen, es werde das nicht das schlechteste Zeugniß ihres Werths und ihrer volksthümlichen Wirksamkeit sein. Sie könne sich deshalb nicht zu Abänderung der vorgeschlagenen Bestimmungen veranlaßt finden.

Zu § 71. und § 72.

Die zeitherige Dauer der Abgeordnetenfunctionen für die zweite Kammer auf einen Zeitraum von über 6 Jahren auf eine dreijährige herabzustellen, kann die Gesammtheit der Deputation nur billigen. Das Kostspielige, Langsame und Schwierige der Wahlen kann kein Hinderniß dagegen sein; es wird mit dem neuen Wahlgesetze verschwinden und längstens innerhalb 4 Wochen jede angeordnete Wahlerneuerung ohne große Aufwände und ohne Belästigungen vollzogen sein können. Die wenigen Formen dabei wird das Volk sich bald anüben. Aber wichtiger als diese äußere Formfrage, ist die innere Bedeutung der öfteren Neuwahl. Drei Jahre genügen vollkommen, um einzelne Menschen und ein ganzes Volk in ihren Ansichten, Anschauungen und Bestrebungen zu ändern. Von solchem Wechsel muß die Regierung immer sicher unterrichtet sein. Darum bedarf es der häufigeren Wahlerneuerungen, als eines Probiersteines, an welchem der Volkswille und das Vertrauen zu denen, welche ihn verkünden sollen, seine Prüfung zu bestehen hat.

Daß für die Neuwahlen zur ersten Kammer ein doppelt so hoher Zeitraum vorgeschlagen ist, mag als eine Concession für das conservative Princip betrachtet werden, welcher man nicht entgegentreten will. Die Deputation empfiehlt deshalb,

die §§ 71. und 72. unverändert zu genehmigen.

Zu § 73.

Die jenseitige Kammer hat

1) aus dem Satze unter b., das Wort: „besoldetes" ausgeschieden, und
2) am Schlusse des Paragraphen folgenden Satz hinzugefügt:

„Wenn die betreffende Kammer nicht etwas Anderes beschließt, ist sofort zu Veranstaltung einer neuen Wahl zu verschreiten, wenn ein Abgeordneter

a) mit Tode abgeht,
b) die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft verliert, oder
c) während der Dauer seiner Abgeordnetenfunction im Staatsdienst angestellt oder befördert wird, oder in ein Hofamt eintritt, oder

d) ihm von der betreffenden Kammer verstattet wird, die Function eines Abgeordneten wieder aufzugeben.

Die Deputation erkennt diese, auch von der Staatsregierung genehmigten Beschlüsse der zweiten Kammer für durchaus zweckmäßig an und beantragt, denselben

beizutreten

und mit ihnen den Paragraphen

anzunehmen.

Zu § 74.

Von großem Werthe für jede Versammlung, welche sich in parlamentarischen Formen zu bewegen hat, ist eine tüchtige Leitung derselben. Es muß der Versammlung selbst daher die Gelegenheit gegeben sein, sich solche je nach Umständen zu schaffen. Hindernd tritt derselben bei gesetzgebenden Körperschaften die Vorschrift entgegen, daß die Präsidenten und ihre Stellvertreter auf die ganze Dauer der Versammlung gewählt werden. Dieß dahin abzuändern, daß die Kammern ermächtigt sind, die Wahlen von 4 Wochen zu 4 Wochen, oder doch in sonst angemessenen Zeitabschnitten zu erneuern, dürfte später vielleicht um so mehr zu einem Bedürfnisse werden, als es geschehen kann, daß bei öfteren Neuwahlen der Abgeordneten diese sich nach ihren Kräften und Fähigkeiten bei ihrem erstmaligen Zusammentreten noch nicht genau kennen und dann die Wahlen „auf gut Glück" vollzogen werden müssen. Dem zu begegnen, und überhaupt schon in Hinblick darauf, daß jede Körperschaft sich selbst nach ihren Entschließungen in dem Bereiche der ihr gestellten Wirksamkeit zu regieren hat, beantragt die Deputation,

im Schlußsatze des Paragraphen vor den Worten: „so wie" noch die Worte: „ingleichen über die Dauer ihres Amtes" einzuschalten,

und mit dieser Einschaltung den Paragraphen

anzunehmen.

Nach Berathung über den § 74. wird der Zeitpunct eingetreten sein, zu welchem auf die Abstimmung über

§ I.

übergegangen werden kann, und es rathet nunmehr die Deputation, in Erwägung, daß durch die auf die §§ 63. bis mit 74. gefaßten Beschlüsse die §§ 63. bis mit 76. der Verfassungsurkunde eine ganz andre Gestalt bekommen haben und neben jenen nicht mehr bestehen können, der geehrten Kammer an:

den § I. des Gesetzentwurfs über Abänderungen der Verfassungsurkunde anzunehmen.

Die §§ II. und III.

beantragt die Deputation,
anzunehmen,
als folgerechte Abänderungen ihrer oben gemachten Vorschläge.

Zu § IV.

Die Minorität beantragt, da sie den § 131. der Verfassungsurkunde in seiner jetzigen Gestalt beibehalten zu sehen wünscht,
bei den §§ 91. und 92. der Verfassungsurkunde zu beharren,
während die Majorität, welche sich für Annahme des § 131. in der von der Regierung und der zweiten Kammer beschlossenen Maaße verwendet hat, den Antrag stellt:
dem § 91. der Verfassungsurkunde folgende Fassung zu geben: „Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlages getheilter Meinung sind, so tritt das § 131. vorgeschriebene Verfahren ein",
und
den § 92. der Verfassungsurkunde gänzlich in Wegfall zu bringen.

Zu § V.

Die Minorität erklärt sich gegen den Ausfall der Worte: „zum Zwecke einer Vereinigung", die Majorität dagegen schlägt vor,
diesen Ausfall zu genehmigen.

Zu § VI.

Die Minorität will den letzten Satz des § 103. der Verfassungsurkunde aufrecht erhalten wissen, die Majorität beantragt,
denselben, dem Entwurfe gemäß, in Wegfall zu bringen.

Zu § VII.

Die Minorität ist gegen diesen Paragraphen, die Majorität rathet der Kammer an,
solchen zu genehmigen.

Zu § VIII.

Die Minorität verwirft die von der Regierung vorgeschlagene Einschaltung, die Majorität empfiehlt der Kammer
deren Annahme.

Zu § IX.

Die Gesammtheit der Deputation empfiehlt
die Annahme des Paragraphen.

Zu § X.

Eben so verwendet sich dieselbe für
Annahme dieses Paragraphen.

Zu § XI.

Die Minorität will die erwähnte Bezugnahme auf §§ 92. und 103. der Verfassungsurkunde nicht fallen lassen, die Majorität dagegen beantragt
die Genehmigung des Regierungsvorschlages.

Bei Gelegenheit der Vergleichung des hier berührten § 128. mit dem § 152. der Verfassungsurkunde und desjenigen neuen Paragraphen, welcher nach der Regierungsvorlage an die Stelle des § 131. treten soll, entstand ein Zweifel darüber, ob, wenn die Verfassungsurkunde in einem Puncte erläutert oder abgeändert werden solle, bei dem etwaigen Zusammentritte beider Kammern hinkünftig von jeder Kammer $\frac{3}{4}$ der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder mitgestimmt haben müsse, oder ob die $\frac{3}{4}$ Zahl der sämmtlichen Abgeordneten beider Kammern überhaupt schon und ohne Rücksicht darauf, ob der Mangel der Zahl aus einer Kammer durch den Ueberschuß der Zahl aus der andern Kammer ersetzt werde, als genügend zu erachten sei. Die Deputation entschied sich, mit Rücksicht darauf, daß nach dem Gesetzentwurfe eine Abänderung des § 152. nicht vorgeschlagen worden, für die Ansicht:

daß bei Abstimmungen über Differenzpuncte rücksichtlich der Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde aus jeder der beiden Kammern Drei Viertheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder bei dem Zusammentrittsverfahren gegenwärtig sein müssen, wogegen es sich ganz von selbst verstehe, daß die Stimmenmehrheit von Zwei Drittheilen nur nach der Zahl der Anwesenden zu bemessen, ohne Rücksicht, ob solche Mehrheit durch Mitglieder der einen oder der andern Kammer erlangt worden.

Die Majorität der Deputation, und dafern § 131. in der neuen Fassung angenommen worden, auch die Minorität beantragt,
dieß in der ständischen Schrift niederzulegen.

Zu § XII.

Die Deputation schlägt vor,
den § 129. der Verfassungsurkunde in Wegfall zu bringen.

Zu § XIV.

Die Minorität verwirft die vorgeschlagene Einschaltung, die Majorität rathet an,

solche zu genehmigen.

Zu XV.

Die Gesammtheit der Deputation beantragt, der proponirten Abänderung beizutreten.

Nachdem die Deputation nun in Vorstehendem das Resultat ihrer Prüfungen vorgelegt, muß sie sich, obschon in so manchen wichtigen Puncten unter sich different, doch für verpflichtet halten, der geehrten Kammer anzuempfehlen:

mit den beschlossenen Abänderungen, Einschaltungen und Zusätzen die Entwürfe zu den provisorischen Gesetzen, die Wahl der Landtagsabgeordneten und einige Abänderungen in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, anzunehmen.

Am Schlusse haben wir noch der eingegangenen Petitionen Erwähnung zu thun. Eine überaus rege Theilnahme hat das Volk durch dieselben für die Art und Weise der Gründung eines neuen Wahlsystems kund gegeben.

Petitionen bezüglich der Principien des Wahlgesetzes sind nämlich überhaupt 164 eingegangen. Von diesen sprechen sich aus

66 Petitionen für das Einkammersystem,
95 Petitionen für das Zweikammersystem,
3 Petitionen für die Wahlgesetzreform im Allgemeinen.

Die 66 Petitionen für das Einkammersystem sind ausgegangen von

41 Vaterlandsvereinen,
4 Bürgervereinen,
1 ökonomischen Vereine (Camenz),
2 Volksversammlungen (Wermsdorf, Tharandt),
18 Gemeinden und einzelnen Personen.

Da jedoch der Bezirksvaterlandsverein zu Crimmitzschau collectiv im Auftrage für andere 17 Vaterlandsvereine mit gezeichnet hat, so dürften diese

17 selbstständigen Vereine noch hinzuzurechnen sein, so daß sich ihre Zahl auf 58 erhöht.

Die Unterzeichnungen zählen

1910 Einzelnamen,
11 Gemeinderäthe,
29 Obmänner und Ausschüsse,

unter Hinzurechnung der Seiten der Obmänner hin und wieder geschehenen Angabe der Mitgliederzahl ihrer Vereine würde die Unterschriftenzahl auf

12522 für das Einkammersystem

sich erhöhen.

Die 95 Petitionen für das Zweikammersystem kamen von
8 deutschen, constitutionellen und ökonomischen Vereinen,
3 von 72 Gemeinden,
84 Einzelnen und Gemeinden.

Die Unterschriftenzahl derselben berechnet sich auf

3421 in 331 Ortschaften,

excl. der durch die Vereinsvorstände gezeichneten Eingaben.

Es bevorworten hiernächst

101 Petitionen die directe Wahl,
8 Petitionen die Wahlmännerwahl,
80 Petitionen die Herabsetzung des Alters der Wählbarkeit auf das 25ste Lebensjahr,
9 Petitionen dießfalls die bloße Volljährigkeit,
15 Petitionen die Trennung in städtische und ländliche Bezirke,
3 Petitionen die Beibehaltung eines Census,
4 Petitionen die einjährige Periodicität der Versammlung,
5 Petitionen die Annahme des Entwurfs ohne alle Discussion,
1 Petition der israelitischen Gemeinde hier, die Abänderung des § 41 c. des Wahlgesetzentwurfs.

Rücksichtlich dieser Petitionen kann die Deputation nur beantragen,

solche theils für erledigt zu erachten, theils auf sich beruhen zu lassen;

eine Resolution, welche mit der Hinweisung auf die im Berichte erfolgte Prüfung einzelner Principfragen ihre Rechtfertigung finden dürfte.

Dresden, am 14. October 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

D. Steinacker.
Schanz.
Frhr. v. Welck.
Frhr. v. Friesen.
Klinger, Berichterstatter.

Pp.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über mehre Petitionen, betreffend a) die Chemnitz-Riesaer Eisenbahn und b) die sofortige Herstellung des Werths der von der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft emittirten Zehnthalerscheine.

Eingegangen den 19. October 1848.

(Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 309 flg.
Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 331 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, III. Abth. S. 437 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 1456 und 1461 flg.)

Das Chemnitz-Riesaer Eisenbahnunternehmen, über dessen Begründung und Fortbildung der jenseitige Bericht sich Seite 337 näher verbreitet, war bereits am Landtage 1847 auf einen Standpunct gerathen, der die Unmöglichkeit einer Vollendung ohne vermittelnde Beihülfe der Staatscasse in Aussicht stellte.

Seit jener Zeit haben die Verhältnisse noch weit ungünstiger sich gestaltet und dieser bedenkliche Zustand hat eine Mehrzahl von Petitionen hervorgerufen, über welche in der zweiten Kammer bereits Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt worden ist und dem Decrete der geehrten ersten Kammer vom 5ten dieses Monats gemäß von der unterzeichneten Deputation ebenfalls ein Gutachten eröffnet werden soll.

In Nachgehung dieses Auftrags bezieht sich die Deputation, um zwecklose Wiederholungen zu vermeiden, auf die Berichte der jenseitigen Kammer insoweit, als Seite 311 flg. und 331 flg. die Personen der Petenten namhaft gemacht, die von ihnen gestellten Anträge speciell bezeichnet und die Gründe beleuchtet worden sind, durch welche diese Anträge zu rechtfertigen versucht worden ist. Es genügt daher in dieser Beziehung hier die allgemeine Bemerkung, daß sich diese Petitionen nach zwei Hauptclassen sondern lassen, indem

I.

ein Theil derselben im Allgemeinen

die Vollendung der Bahn durch Vermittelung der Staatsregierung

bezweckt, der andere dagegen ausschließlich

II.

die Ergreifung von Maaßregeln in Antrag stellt, wodurch der volle Werth der von der gedachten Eisenbahngesellschaft ausgestellten Zehnthalerscheine hergestellt und gesichert werden kann.

Da aber die richtige Beurtheilung dieser Petitionen von einer nähern Kenntniß des Sachstandes bedingt wird, welcher bezüglich der fraglichen Eisenbahn gegenwärtig vorwaltet, so schickt die Deputation hierüber ihrem Gutachten folgende Mittheilung voraus.

Was nämlich zuvörderst an sich

die Bahn

betrifft, so läßt eine Vergleichung des von dem Directorio unter dem 14. Juni 1847 herausgegebenen dritten Geschäftsberichts mit dem neusten dem hohen Ministerio des Innern vorgelegten Bau-Rapporte zwar ersehen, daß in der Fortführung des Unternehmens nach Kräften rüstig vorgeschritten worden ist; allein die ursprünglich gehegte Hoffnung, die Bahn bis mit zum Frühjahr 1849 zu vollenden, muß dennoch unter allen Umständen, besonders aber dann für längere Zeit aufgegeben werden, wenn die Gesellschaft die zur Vollendung der Bahn erforderlichen Geldmittel aufzubringen, sich außer Stand gesetzt sehen sollte. Von der ganzen Bahnlänge an 117,200 Ellen waren Ende Juli d. J. noch 11,906 Ellen Planie herzustellen, das Steinbett auf 74,000 Ellen und der Oberbau auf 73,850 Ellen vollendet. Hauptsächlich innerhalb der noch unvollendeten Strecken liegen aber die mehren großen und kostbaren Viaducte und andern Kunstbauten, welche zwar bereits in Angriff genommen worden, zu deren Vollendung jedoch noch ein ziemlicher Zeitraum erforderlich sein dürfte. — An diesen Bauten und an dem Bau der Bahn überhaupt kann aber zur Zeit gar nicht weiter vorgeschritten werden, weil, wie weiter unten zu erwähnen, die Geldkräfte gegenwärtig als erschöpft zu betrachten sein dürften.

Das für den Bau erforderliche

Geldbedürfniß

hat sich im Laufe des Baues leider fortwährend gesteigert. Schon die im Jahre 1839 veranstaltete Abschätzung stellte gegen die ursprüngliche Veranschlagung

des Bauaufwandes an 4 Millionen Thalern eine Ueberschreitung des Anlage-Capitals von 1,629,847 Thlr. — — heraus, wobei indeß noch nicht einmal die Zinsen in Berechnung gebracht worden waren, welche während der Bauzeit auf die geleisteten Einzahlungen gewährt werden mußten.

Nach der, in dem Geschäftsberichte vom 14. Juni 1847 aufgestellten Berechnung beläuft sich dagegen der Bauaufwand auf

5,630,277 Thlr. 9 ngr. —		und das bis ult. December 1848 zu deckende Zinsenbedürfniß auf
413,531 „ 26 „ —		mithin das Totalbedürfniß auf
6,043,809 Thlr. 5 ngr. —		Summe.

Der neueste am Schlusse des Jahres 1847 revidirte Anschlag läßt aber auch diesen Betrag noch nicht als zulänglich erscheinen, sondern in Hinblick auf die Seite 335 des jenseitigen Berichts sub 1. und 2. erwähnten Umstände besorgen, daß die Bahn bei ihrer einstigen Vollendung wohl die Summe von 7 Millionen Thalern kosten werde.

In großem Mißverhältniß hierzu stehen die zu Befriedigung dieses Bedürfnisses der Gesellschaft zu Gebote stehenden

Deckungsmittel.

Soweit darüber die Deputation sich Kenntniß zu verschaffen im Stande gewesen, sind dieselben auf folgende Summen zu beschränken:

4,000,000 Thlr. — —	Erlös von 40,000 Stück Actien, à 100 Thlr., worauf im vorigen Jahre bereits die letzte Einzahlung erfolgt ist, incl. des Actien-Capitals-Antheils der Staatsregierung;
1,031,000 „ — —	Ertrag der bis zu dieser Höhe im vorigen Jahre namentlich nach Höhe 800,000 Thlr. in Zehnthalerscheinen realisirten Prioritätsanleihe, worüber unten das Weitere bemerkt werden wird, einschließlich der von der Staatsregierung dazu eingezahlten 200,000 Thlr.;
77,000 „ — —	und
23,000 „ — —	verzinslicher Vorschuß, welcher in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 23. März 1847 von der Staatsregierung eingezahlt und in dieser Eigenschaft nach Höhe eines Betrags von 300,000 Thlr. für den Fall verwilligt worden war, daß sich die
5,131,000 Thlr. — —	Seitenbetrag.

5,131,000 Thlr.	— ngr.	— pf.		Uebertrag.
				beabsichtigte Prioritätsanleihe von 2 Mill. Thalern nicht realisiren lassen sollte;
40,000 „	— „	— „		
70,000 „	— „	— „		und
12,000 „	— „	— „		welche gegen Deponirung von fünf Procent Zins tragenden Prioritätsobligationen besonders Behufs der Unterstützung brodloser Arbeiter mit ständischer Genehmigung (cfr. Landt.-Mittheil. I. Kammer S. 763, 767, 781, ingl. II. Kammer S. 1035, 1058, 1084, 1089) vorschußweise aus der Staatscasse angewiesen und eingezahlt worden sind;
60,332 „	22 „	8 „		bis ult. December 1846 berechnet, welche nach dem dritten Geschäftsberichte an Actienstrafgeldern, Agio, Zinsen, Baumaterialien ꝛc. vereinnahmt worden sind.
5,313,332 Thlr.	22 ngr.	8 pf.		Summe.

Diese Summe, wovon bis zum 22. August d. J. 5,200,566 Thlr. — — verausgabt waren, dürfte dermalen zum grösten Theile absorbirt sein oder doch bis zum Schlusse dieses Jahres absorbirt werden, so daß es, um den Bau zu vollenden, der Aufbringung einer Summe von immer noch $1\frac{3}{4}$ bis 2 Millionen Thalern bedarf, wozu der Gesellschaft alle disponiblen Mittel fehlen, indem die geringen Erträge der dem Betriebe übergebenen Bahnstrecken kaum den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand zu decken im Stande sein möchten.

Die Betheiligung der Staatsregierung bei diesem Unternehmen endlich umfaßt eine Summe von

1,000,000 Thlr.	—	—	als vierten Theil des Actiencapitals nach Höhe des ursprünglich zu 4 Millionen berechneten Bedürfnisses, den in dieser Maaße die Regierung zu übernehmen sich vorbehalten und verpflichtet hatte,
200,000 „	—	—	übernommener Antheil der nach Höhe 800,000 Thlr. in Zehnthalerscheinen realisirten Prioritätsanleihe,
100,000 „	—	—	geleisteter verzinslicher Vorschuß } wie vorbemerkt.
122,000 „	—	—	desgleichen } wie vorbemerkt.
1,422,000 Thlr.	—	—	Summe.

Belegen diese Thatumstände, daß der Stand der Verhältnisse fast in jeder Beziehung als Besorgniß erregend zu bezeichnen sei, so wird man auch bei den zu Abhülfe dieses Uebelstandes etwa zu ergreifenden Maaßnehmungen nicht das Interesse aus den Augen verlieren dürfen, welches die Staatsregierung an der Art der Regulirung dieser Angelegenheit zu nehmen genöthigt ist.

Die

ad I.

eingereichten Petitionen treffen nun in dem Wunsche zusammen,

> daß Seiten der Ständeversammlung entweder auf eine gänzliche Uebernahme der Bahn Seiten des Staats, oder auf Gewährung der zur Vollendung des Baues erforderlichen Mittel aus der Staatscasse an die Gesellschaft hingewirkt werden möge.

Der Realisirung dieses Wunsches kann man insofern sich kaum abhold bezeigen, als die Gewißheit vorliegt, daß die Gesellschaft unvermögend ist, den Bau zu vollenden, als es ferner unvermeidlich ist, daß die Sistirung des Baues von dem Verfall der in Angriff genommenen Kunstbauten und andern Nachtheilen begleitet sein müsse, und als es endlich unzweifelhaft ist, daß für alle von der Staatscasse bisher gebrachten Opfer nicht die geringste Entschädigung zu erwarten stehe, sobald die Bahn nicht vollendet, dem Betriebe nicht übergeben und werbend nicht gemacht werden kann. Dennoch aber walten die mannichfachsten und wichtigsten Bedenken vor, um sich für eine solche Maaßnehmung ohne Weiteres zu entscheiden.

Die käufliche Erwerbung der Bahn, wie die Leistung von Vorschüssen von so bedeutender Größe, als sie zu Erzielung des Zwecks erforderlich sein würden, kann hauptsächlich nicht ohne wesentliche Verletzung der Interessen aller Steuerpflichtigen des Landes realisirt werden. Es bedarf in beiden Fällen der grösten Anstrengungen und der Herbeischaffung von Summen, welche in der jetzigen so geldbedrängten Zeit nur mit den höchsten Schwierigkeiten und Opfern würden erigirt werden können, welche bei den fast erschöpften Finanzcassen den Credit des Landes leicht gefährden dürften, und deren Herbeiziehung durch Auflegung von Steuern gar nicht gerechtfertigt werden könnte, da bereits zu Deckung der unvermeidlichen Staatsbedürfnisse die Zuflucht zu Erhebung einer außerordentlichen, der Einkommensteuer, genommen werden mußte. Demnächst würde auch die Consequenz beziehendlich anderer Eisenbahngesellschaften zu scheuen und nicht zu vergessen sein, daß zur Zeit wenigstens nur das Interesse einer Privatgesellschaft in Frage ist, für welche der Staat irgend wie Opfer zu bringen auch nicht die entfernteste moralische oder rechtliche Verpflichtung hat. Wenn eine solche,

wie theilweise geschehen, daher abzuleiten versucht wird, daß die Gesellschaft vermeintlich durch die mehrjährig verzögerte Ertheilung des Concessionsrechtes und durch die angeordnete Ausführung des von der Regierung gewählten weit theurern Bauplanes in mannichfache Nachtheile versetzt und ihr gegenseitig die Verzichtung auf alle und jede Unterstützung aus Staatscassen abgenöthigt worden sei, — so muß diesem Behaupten mit aller Entschiedenheit entgegen getreten werden. Das Unhaltbare dieses Anführens ist bereits Seite 337 des jenseitigen Berichts dargethan worden, in Ansehung des Bauplans ist dagegen daran zu erinnern, daß solcher zwar vermöge das der Staatsregierung zustehenden Oberaufsichtsrechts von dieser geprüft und festgestellt, aber keineswegs von der Gesellschaft als unzweckmäßig gemißbilligt oder abgelehnt worden ist. Diesen Bedenken tritt die Kostspieligkeit des Baues hinzu, welche nach Seite 336 des jenseitigen Berichts auch nach der Vollendung der Bahn kaum eine verhältnißmäßige Rente zu gewähren verspricht. Um offenbaren und noch größern als den schon jetzt in Aussicht stehenden Verlusten zu entgehen, würde sich daher die eigenthümliche Erwerbung nur dann rechtfertigen lassen, wenn, was nicht anzunehmen ist, die Actionäre sich zu den mäßigsten, ihnen kaum anzusinnenden Bedingungen verstünden. Wollte man aber bloß fernerweite Vorschüsse bevorworten, eine Maaßregel, wodurch die Actionäre allerdings wenigstens nicht direct gedrückt würden, so könnte bei der unvermeidlichen Größe derselben, die Staatsregierung schon an sich nur unter der Bedingung zu bezüglichen Propositionen ermächtigt werden, daß die Verwendung dieser Vorschüsse unter ihrer speciellen Cognition und Controle erfolge. Die Deputation hat jedoch in consequenter Verfolgung ihrer, bei Berathung des höchsten Decrets vom 25. Mai d. J. die dießjährigen Nothstandmaaßregeln betreffend (Beil. zur **II.** Abthl. S. 245) ausgesprochenen Ansicht, wiederholend zu erklären, daß sie sich für Verwilligung von Vorschüssen zu Fortsetzung des Baues der Bahn im Allgemeinen unter keiner Bedingung aussprechen, sondern die Gewährung derselben nur insoweit für gerechtfertigt erkennen könnte, als durch die Arbeiteinstellung eine Gefahr für die Kunstbauten hervorgehen sollte.

Hat aber die Deputation, dieser Bedenken unbeschadet, sich nicht für eine unbedingte Ablehnung des Gesuchs der Petenten aussprechen können, so hat dieß in dem Umstande seinen Grund, daß

1) nach Lage der Sache nothwendig etwas geschehen muß, um zu einem, für die Staatscasse mit den wenigsten nachtheiligen Folgen verknüpften Ergebniß zu gelangen, und

2) daß die Staatsregierung in Anerkennung einer solchen Nothwendigkeit bereits selbst ihre Geneigtheit zu erkennen gegeben hat, mit der Gesellschaft in Verhandlungen zu treten, um wo möglich ein solches Ergebniß herbeizuführen.

Die Deputation erachtet daher

die Einleitung von Verhandlungen

mit der Gesellschaft für eben so räthlich als unabweisbar. Es steht nicht zu besorgen, daß die Actionäre dadurch zu ungemessenen Prätensionen verleitet, noch daß dadurch der bereits so verderblich gewordenen Actienspeculation ein Vorschub werde geleistet werden. Diese Verhandlungen sollen nämlich nur die Grundlage für eine reifere Erwägung und für einen zwischen der Regierung und der nächsten Ständeversammlung wo möglich zu vereinbarenden definitiven Beschluß werden und können daher auf keiner Seite eine Verbindlichkeit begründen. Sie können im Laufe des bevorstehenden Winters, wo ohnehin nicht fortgebaut werden und die Sistirung des Baues daher keine Gefahr bringen kann, gepflogen werden. Damit dürften seiner Zeit auch gründlichere Erörterungen über den wahren, nach ihrer Rentabilität zu berechnenden Werth der Bahn (welche letztere bei einer etwaigen Erwerbung der Bahn dem Kaufpreis zum Grunde zu legen sein möchte) in Verbindung zu setzen sein und aus dem nächsten Budjet sich Vorlagen für die möglicher Weise wegen Uebernahme der Bahn zu verwilligenden Summen entnehmen lassen, wie denn auch zu hoffen steht, daß bis dahin die politischen Schwankungen mehr geregelt sein und einen zum Abschluß eines Vergleichs mehr geeigneten Stand der Verhältnisse begründet haben dürften.

Unter allen Umständen wird daher auch die nächste Ständeversammlung weit besser als die jetzige in der Lage sein, einen ganz sachgemäßen Beschluß fassen zu können, wodurch indeß die unterzeichnete Deputation ihrerseits eine Incompetenz der jetzigen Kammern keineswegs ausgesprochen haben will.

Schließt sich die geehrte erste Kammer diesen Ansichten an, so muß dieselbe aber auch eventuell

eine Ermächtigung der Staatsregierung

aussprechen, nicht blos die beantragten Verhandlungen einleiten, sondern selbst nach Befinden die zum Fortbau der Bahn weiter erforderlichen Vorschüsse, jedoch was diese letzteren betrifft, lediglich unter der vorbemerkten Beschränkung und Voraussetzung und soweit dieß die Staatscassenverhältnisse ermöglichen, leisten zu dürfen.

In dieser Maaße würde der Regierung die Wahl jedes ihr geeignet erscheinenden Mittels vorbehalten bleiben und dieselbe dadurch in den Stand gesetzt

werden, der nächsten Ständeversammlung eine vollständige, zu Fassung eines sachgemäßen Beschlusses zulängliche Vorlage gewähren zu können, wovon sie sich dermalen nothwendig behindert sehen mußte.

Aus der vollsten Ueberzeugung der Zweckmäßigkeit

rathet die Deputation der geehrten ersten Kammer daher den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer an,

welcher dahin geht,

die eingereichten Petitionen der hohen Staatsregierung zu möglichster Berücksichtigung zu übergeben und dieselbe zugleich zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung die Vollendung dieser Bahn bezweckende Vorschläge zu unterbreiten, die hohe Staatsregierung aber auch ferner zu ermächtigen, dem Unternehmen schon gegenwärtig Unterstützung durch zinsbaren Vorschuß zu gewähren, für den Fall, daß es erforderlich wäre, Anstrengungen zu machen, um die schon begonnenen Kunstbaue vor Einsturz und Verfall zu schützen,

und am 19. September d. J. (cf. 3te Abtheil. S. 443) mit überwiegendster Stimmenmehrheit gefaßt worden ist.

Die gleichmäßige Fassung eines solchen Beschlusses Seiten der ersten Kammer dürfte aber auch das geeignetste Mittel darbieten, um die Differenzen zu beseitigen, welche

ad II.

bezüglich der von der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft emittirten Zehnthalerscheine entstanden sind und noch zu besorgen stehen.

Hat, was diesen Gegenstand betrifft, die jenseitige Deputation in ihrem Berichte sich ebenfalls S. 311 flg. näher über die Statt gefundenen Vorgänge, über den Inhalt der eingereichten Petitionen und deren Verfasser verbreitet, auch alles dasjenige erwähnt, was für und gegen die Willfahrung des oben im Allgemeinen angedeuteten Gesuchs nur irgend angezogen werden kann, und läßt endlich das S. 317 ersichtliche Sondergutachten in verstärkter Maaße die Gründe beleuchten, welche die Minorität jener Deputation für die Unterstützung des Gesuchs der Petenten geltend gemacht hat, so kann die unterzeichnete Deputation zu Rechtfertigung ihres unten ersichtlichen Gutachtens sich nur auf einige wenige Bemerkungen und einige historische Thatsachen beschränken.

Diese letzteren sollen vornämlich zu einer vollständigen Beurtheilung der von den Petenten erhobenen Gesuche und zu einer Beleuchtung des Verfahrens dienen, welches bezüglich der vorliegenden Angelegenheit von der Staatsregierung

eingeleitet, in den eingereichten Petitionen aber als die alleinige Ursache der hervorgetretenen Uebelstände bezeichnet worden ist.

Als Quelle des historischen Theils dieses Berichts ist ein, der Deputation von dem hohen Gesammtministerio zugekommener aus den ergangenen Acten entlehnter Aufsatz benutzt worden *).

Als bei dem im vorigen Jahre vorgewesenen außerordentlichen Landtage das Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft um eine Mitwirkung bei Aufbringung des entstandenen Bau-Mehrbedürfnisses angesucht hatte, dieses Gesuch aber von dem gewünschten Erfolge nicht begleitet war, blieb es Aufgabe des Directorii, die Mittel zur Vollendung des Baues vornämlich in dem eignen Credit des Unternehmens zu suchen.

Es entschied sich für die Creirung kleiner au porteur gestellter Anleiheobligationen zu zehn Thalern mit einem niedrigern Zinsfuß neben höher zinstragenden Appoints von hundert Thalern. Hierdurch sollte das damals zu 2 Millionen Thalern berechnete Bedürfniß aufgebracht, das Viertel des Ganzen, also $\frac{1}{2}$ Million von der Staatsregierung übernommen werden, diese letztbemerkte Uebernahme aber nur successive in dem Verhältnisse eintreten, als dergleichen Scheine im Wege des Rückkaufs, den das Directorium zu mehrer Hebung des Credits derselben einzuleiten gedachte, zurückfließen würden.

Bei der Berathung über den Plan, welchen das Directorium wegen dieses Anleihegeschäfts dem Ministerio des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt hatte, erklärte das erstere laut Protokolls vom 12. April 1847 ausdrücklich:

> „wie die Absicht durchaus nicht dahin gerichtet sei, die zu creirenden Obligationen in den amtlichen Courszetteln notiren zu lassen, indem sie gar keine Speculationspapiere sein sollten. Sie sollten eben so wenig

*) Nähere Auskunft über das Sachverhältniß und eine Beleuchtung des Gegenstandes enthalten folgende Schriften:

1) Ein Blatt aus der neuesten Verwaltungsgeschichte Sachsens, Mannheim bei Bassermann 1848.
2) Die Erklärung des Herrn Staatsministers von Zeschau in der Angelegenheit der Chemnitz-Riesaer Zehnthalerscheine, ebendaselbst.
3) Leipziger Zeitung 1848, S. 20 flg., 1037 flg., 1201, 1248.
4) Beilage zur deutschen allgemeinen Zeitung, Nr. 42, S. 405.
5) Leipziger Zeitung von 1847, S. 3402 und 6249.
6) Dritter Geschäftsbericht des Directoriums der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft, S. 28 flg. u. a. m.

mit dem Staatspapiergeld in eine unzulässige Concurrenz treten, noch die Natur eines eigentlichen Papiergeldes annehmen, von dem sie sich schon dadurch unterschieden, daß sie zinstragend und auf eine Hypothek (das gesammte bewegliche und unbewegliche Gesellschaftseigenthum) basirt seien. Es handle sich dabei überhaupt nur um eine transitorische und zwar auf sehr kurze Zeit berechnete Maaßregel."

Die Ausgabe dieser Papiere sollte nur ganz allmählig durch Vermittelung der Banquiers zunächst bis zu einem Betrage von 500,000 Thaler bewerkstelligt und, wenn der Plan scheiterte, mithin und namentlich bis Ostern 1848 auf andere Weise ein neues Anlehen negocirt werden müßte, durch die einzufordernde zehnte und letzte Actieneinzahlung und den solchenfalls in Aussicht gestellten Staatsvorschuß die Rückzahlung der ausgegebenen Obligationen bewirkt werden.

Die ganze beabsichtigte Operation, wie sie bei der Berathungsconferenz vom 12. April 1847 besprochen, erläutert und bis auf Genehmigung der betreffenden Ministerien festgestellt worden war, konnte mithin nur als ein Versuch, nur als eine provisorische Maaßregel, auf keine Weise aber als eine permanente Berechtigung des Gesellschaftsdirectorii angesehen werden, bis zu dem Betrage von 2 Millionen Thalern und auf unbeschränkte Zeit hinaus dergleichen Zehnthalerobligationen auszugeben und für deren Rückkauf eine gleichfalls unbeschränkte Einwechselung Statt finden zu lassen. Es leuchtet dieß ohne weitere Bemerkung von selbst ein, weil die Gesellschaft die durch die Anleihe zu gewinnenden Gelder nur zum Bau der Bahn zu erheben ermächtigt worden und sie also nie in den Besitz von Mitteln sein konnte, um dem Andrange einer Auswechselung gerecht zu werden. Durch die gestattete dauernde Einwechselung würde mithin auch über lang oder kurz die Sache nothwendig auf den Standpunct gerathen sein, daß entweder das Mißverhältniß des laufenden Bauaufwandes zu den vorhandenen Mitteln ein plötzliches und gänzliches Einstellen des Baues unvermeidlich gemacht hätte, oder daß die Darleiher, die nur in dem guten Glauben einer zu jeder Zeit zu ermöglichenden Verwerthung des Papiers bei der Anleihe sich betheiligten, über Täuschung zu klagen die gerechteste Ursache gehabt hätten.

Um zu einer derartigen Täuschung des Publikums nicht Anlaß zu geben, und weil das Directorium, wie vorbemerkt, einen Rückkauf der auszugebenden Papiere zu Aufrechthaltung ihres Credits bis zu einem gewissen Belaufe eintreten zu lassen, gewünscht und für nöthig erachtet hatte, genehmigte zwar das Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom 8. Mai 1847 den vorgelegten Plan in seinen Grundzügen, eröffnete aber dabei dem Directorio:

„daß, wenn dasselbe, zu möglichster Aufrechthaltung des Credits der ausgegebenen Obligationen entweder selbst oder durch Vermittelung der Leipziger Bank dieselben bis zum Belaufe von 500,000 Thaler wieder zurückzukaufen gedenke, ausdrücklich darauf hinzuweisen sei, daß eine solche Operation in Form und Ankündigung nicht die Betheiligten zu dem Irrthum verleiten dürfe, als sie damit die Einrichtung eines eigentlichen Einwechselungsfonds hergestellt, indem eine derartige Einrichtung voraussichtlich auf die Dauer nicht festgehalten werden könne, in der Eigenschaft einer blos vorübergehenden Maaßregel aber den gegründetsten Anlaß zu Beschwerden über Täuschung im Publikum hervorrufen würde."

Dabei gab das Ministerium zugleich dem Directorio zur Erwägung anheim, in die Bestimmungen des Anleiheplanes und nach Befinden in den Text der auszugebenden Obligationen eine Zusage des Inhalts aufnehmen zu lassen,

daß dieselben nebst aufgelaufenen Stückzinsen bei allen an die Cassen der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen an Geldesstatt angenommen werden sollten,

weil hierdurch auf Förderung des beabsichtigten Zwecks ebenfalls eingewirkt werden könnte, ohne gleichwohl für die Gesellschaft ein erhebliches Risico herbeizuführen.

Das Directorium lehnte es ab, von diesem Erbieten Gebrauch zu machen, legte vielmehr dem Ministerio einen zweiten Entwurf zu dem Anleiheplane vor, worin als § 13. folgende Bestimmung vorgeschlagen war:

„Um die Annahme von Schuldscheinen der Serie **I.** und **II.** in Zahlungen bei den Betriebscassen der Eisenbahn und die baare Einlösung derselben außer den in den § 4. 5. jct. 7. gedachten Fällen möglich zu machen, hat die Generalversammlung vom 21. Juni 1847 mit Genehmigung der Staatsregierung die Verwaltung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn ermächtigt, Gelder der Gesellschaft in Schuldscheinen zeitweise, und soweit es dem Gesellschaftsinteresse entspricht, anzulegen."

Es hoffte das Directorium, daß durch diese Fassung des § 13. jede Täuschung des Publikums in Bezug auf diese Einwechselung der Obligationen vermieden werden würde.

Zur nähern Besprechung und Berathung über diesen zweiten Entwurf fand am 7. Juni 1847 im Ministerio des Innern eine Conferenz Statt, an welcher auch Beauftragte der Ministerien der Justiz und der Finanzen Antheil nahmen, in Folge deren der Prospect so gebilligt wurde, wie er später (nach erlangter

Zustimmung des Ausschusses und der Generalversammlung) unter dem 1. Juli 1847 der Oeffentlichkeit übergeben und in dessen § 12. bestimmt worden ist,

daß die Schuldscheine der ersten Abtheilung zu 10 Thalern nebst abgelaufenen Stückzinsen an den Betriebscassen der Gesellschaft bei allen den Nominalwerth erreichenden Zahlungen an Geldesstatt angenommen werden sollten.

Bei dieser Conferenz nahm das Directorium die Ermächtigung zu Anlegung von Gesellschaftsgeldern in Anleiheobligationen wieder, jedoch nur zu dem Zwecke in Anspruch, um nach Befinden einen Rückkauf bereits ausgegebener Schuldscheine effectuiren zu können. Unter diesem Rückkauf wollte und sollte aber keineswegs eine planmaßige Einlösung der Scheine al pari verstanden, sondern derselbe nur als ein Mittel benutzt werden, um nach Umständen auf den Cours der Papiere einwirken und einem Sinken derselben unter pari entgegenwirken zu können. Die ganze Operation ward sonach vornämlich nur aus dem Gesichtspuncte einer vom Directorio für Rechnung der Gesellschaft auszuführenden Börsenspeculation behandelt. Man erkannte indeß selbst an, daß eine solche Bestimmung über den beabsichtigten Rückkauf, auch wenn es dazu kommen sollte, jedenfalls nicht in den Anleiheplan gehöre, weil die Rechte der Darlehnsgläubiger dadurch nicht berührt würden, es sich dabei vielmehr blos um eine innere, für das größere Publikum irrelevante Gesellschaftsangelegenheit handle, über welche es weder nöthig, noch rathsam sei, nach außenhin etwas bekannt werden zu lassen. — Es war daher der vorgeschlagene § 13. des Entwurfs aus dem Prospect gänzlich entfernt und eben so wenig eine Ermächtigung zu zeitweiser Anlegung von Gesellschaftsgeldern in Schuldscheinen ertheilt, vielmehr für räthlich befunden, vorerst abzuwarten, welche Anträge das Directorium nach vorher erlangter Autorisation der Generalversammlung deshalb an das Ministerium zu stellen, in dem Falle sein werde.

Hiermit war die Angelegenheit so weit vorbereitet, daß sie an die, auf den 21. Juni 1847 einberufene Generalversammlung zum Vortrage und zur Beschlußfassung gelangen konnte. Der für diese bestimmte, unter dem 14. Juni 1847 ausgegebene dritte Geschäftsbericht, soweit er sich auf den Anleiheplan bezieht, deutet eine, auf eine stehende Einwechselung der Scheine gerichtete Absicht des Directoriums auch nicht mit einem Worte an, und es geht daraus wenigstens so viel hervor, daß man damals weder eine solche Absicht gehegt, noch sie als eine zum Wesen des Plans gehörige Maaßregel erkannt habe.

In der Generalversammlung selbst wurde aber vom Directorio der Antrag wegen einer ihm zu ertheilenden Ermächtigung zu Anlegung von Gesellschafts-

geldern in Anleihescheinen zur Sprache gebracht, jedoch lediglich in folgender Fassung:

„die Generalversammlung möge das Directorium ermächtigen, Gesellschaftsgelder auf Zeit und unter Zustimmung des Ausschusses oder einer von demselben nach Befinden zu ernennenden Deputation in den zu creirenden Schuldscheinen anzulegen,"

mithin ohne irgend eine Hinweisung darauf, daß damit eine baare Einlösung beabsichtigt werde, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Nachdem dieß Ergebniß zur Anzeige gebracht und das Ministerium des Innern um Genehmigung der beschlossenen Ermächtigung ersucht worden war, erklärte dasselbe mittelst Verordnung vom 30. Juni 1847:

Wie ihm zwar keineswegs die Bedenken entgehen können, welche der beantragten Ermächtigung insofern entgegen stünden, als dadurch eine Verwendung der disponiblen Fonds der Gesellschaft in einer Weise, welche für deren beliebige, augenblickliche Flüssigmachung keine Garantie biete, im Voraus sanctionirt, auch die Thätigkeit des Directorii auf eine, seinem eigentlichen Wirkungskreise fremde, mehr dem Bereiche des Bankgeschäfts und der Börsenspeculation angehörige Operation hingewiesen würde. Doch habe man sich die Gründe zu vergegenwärtigen gehabt, welche das Directorium für seinen Antrag geltend gemacht, wonach es allerdings den Anschein gewinne, als ob die Realisirung des Anleiheplans wenigstens in der beabsichtigten und für das Gesellschaftsinteresse zuträglichsten Form durch eine zu gewährende Füglichkeit zu baarer Einlösung der ausgegebenen Obligationen zum Nennwerthe bedingt sei, mindestens ohne eine solche mehr oder weniger erschwert und gefährdet werden könnte.

Wenn daher das Ministerium in Betracht dieser Gründe und der bereits erfolgten Zustimmung der Gesellschaftsorgane seine Genehmigung zu der beabsichtigten Maaßregel ebenfalls nicht vorzuenthalten beschlossen hat, so geschieht dieß doch nur unter folgenden von dem Directorio genau zu beobachtenden und innen zu haltenden Bedingungen und Beschränkungen:

1) die Genehmigung des Ministerii ist für jetzt nur als eine versuchsweise, mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilte zu betrachten und kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden, wenn sich im Verlauf der Sache erhebliche, dermalen nicht vorherzusehende Unzuträglichkeiten und Mißverhältnisse für das Unternehmen ergeben sollten;

2) Das Directorium hat die Ausführung der Maaßregel dergestalt einzuleiten, daß nicht nur jede öffentliche Bekanntmachung deshalb seiner Seits unterbleibt, sondern überhaupt alles sorgfältig vermieden wird, was derselben nach Außen hin den Anstrich einer für Rechnung der Gesellschaft erfolgenden Einwechselung der fraglichen Papiere verleihen könnte. Von den in dieser Hinsicht Seiten des Directoriums zu treffenden Veranstaltungen ist das Ministerium in Kenntniß zu setzen.

3) Das Directorium hat bei Benutzung der ihm ertheilten Ermächtigung ein angemessenes Verhältniß der in Gesellschafts-Obligationen anzulegenden Gelder zu der Höhe der jeweilig in der Gesellschaftscasse disponiblen baaren Fonds niemals zu überschreiten und ist dafür verantwortlich, daß daraus für die Durchführung des festgestellten Bauplans keine Störung, so wie überhaupt keine pecuniären Verlegenheiten für das Unternehmen erwachsen ꝛc. —

Diese Verfügung nun ist es, welche von vielen Seiten als die eigentliche und wahre Veranlassung zu den entstandenen Differenzen betrachtet worden ist, und durch sie soll vermeintlich das Publicum einer Täuschung preisgegeben worden sein. Man vermeint, daß durch diese Verordnung der Eisenbahngesellschaft bis auf Widerruf Erlaubniß ertheilt worden sei, mit der Ausgabe der Zehnthalerscheine gleichzeitig eine Baar-Einlösung zu verbinden und nicht blos einen Rückkauf bewirken zu können. Die Regierung habe durch das ad Punct 2. ausgesprochene Verbot die Veröffentlichung der eigentlichen Bewandtniß untersagt, aber doch die Sache genehmigt und dadurch eben die Täuschung des Publikums herbeigeführt. Insbesondere ist die in der Verordnung enthaltene Stelle:

„wie es den Anschein gewinne, als ob die Realisirung des Anleiheplans durch eine zu gewährende Füglichkeit zu baarer Einlösung der ausgegebenen Obligationen zum Nennwerth bedingt sei,"

mehrfach dazu benutzt worden, um eine, Seiten des Ministerii des Innern erfolgte Genehmigung oder Gutheißung der Einwechselungsmaaßregel daraus abzuleiten. — Auch die eingereichten Petitionen legen diese Verordnung also aus und stützen darauf einen Anspruch auf Indemnisation durch zu vermittelnde Wiederherstellung des Werths der mehrerwähnten Obligationen.

Die unterzeichnete Deputation vermag indeß einer solchen Ansicht auf keine Weise beizupflichten, noch in dem Verfahren der Regierung irgend etwas zu finden, wodurch das Publikum über die wahre Natur der fraglichen Obligationen in Ungewißheit gerathen oder einer Täuschung hätte preisgegeben werden können.

Der Zusammenhang der Verordnung mit den vorangegangenen Verhandlungen läßt kaum einen Zweifel darüber aufkeimen, daß das Ministerium bei der erwähnten Füglichkeit zu baarer Einlösung eben nur den mehrfach erwähnten gelegentlichen Rückkauf der Obligationen im Sinne gehabt haben könne und nicht entfernt an eine zu errichtende förmliche Auswechselungsanstalt gedacht habe, aber auch um so weniger daran habe denken können, als sie mit diserten Worten dem Directorio aufgab:

> „alles bei Ausführung der Maaßregel zu vermeiden, was derselben nach Außen den Anstrich einer für Rechnung der Gesellschaft erfolgenden Einwechselung der Papiere verleihen könnte." —

Es fragt sich daher, wodurch denn eigentlich eine Täuschung des Publikums veranlaßt worden? wie es möglich geworden, daß die betreffenden Obligationen so plötzlich ihren Werth haben verlieren können? und wer die dadurch entstandenen Verluste zu tragen verbindlich sei?

Die Antwort darauf dürfte sich am zuverlässigsten aus der Kenntnißnahme der weiter Statt gefundenen Vorgänge entnehmen lassen.

In Gemäßheit der, dem Directorio ertheilten und genehmigten Ermächtigung, Gesellschaftsgelder auf Zeit in den zu creirenden Schuldscheinen anzulegen, war es allerdings Sache des Directorii, hierzu Einleitung zu treffen; es ist dieß aber von ihm, ohne vorher eingeholte Genehmigung in der Maaße geschehen,

> daß mit einem Banquierhause in Dresden und mit der Leipziger Bank ein Abkommen getroffen wurde, wonach dieselben Schuldscheine, die ihnen zum Ankauf angeboten wurden, nach dem Nennwerthe und unter Vergütung der angewachsenen Stückzinsen zu übernehmen hatten, während das Directorium sich anheischig machte, sie mit den hierzu erforderlichen baaren Geldmitteln zu versehen.

Diese erst nachträglich zur Kenntniß des Ministerii gekommene Veranstaltung konnte als ganz entsprechend nicht angesehen werden, weil sie an eine stehende und regelmäßige Einwechselung der Schuldscheine sehr nahe streifte; da indeß das Directorium zur Anlegung von Gesellschaftsgeldern, auch in der genehmigten Maaße, wohl nicht gewisse Mittelspersonen entbehren konnte, denen für ihre Operation einiger freier Spielraum gelassen werden mußte, so kam alles darauf an, daß das, was lediglich das Verhältniß des Gesellschaftsdirectorii zu den von ihm beauftragten Bankhäusern anging, sich nicht nach Außen als eine zum Vortheil der Inhaber der Schuldscheine getroffene Einrichtung, oder wohl gar als eine ihnen gegenüber eingegangene Verpflichtung darstelle.

Dieß aber erfolgte insofern, als sich zunächst in mehren inländischen Zeitschriften verschiedene Artikel über diese Zehnthalerscheine verbreiteten, ihnen ausdrücklich den Charakter eines verzinslichen Papiergeldes beilegten und ihr Erscheinen als etwas, besonders für die arbeitenden Volksclassen höchst Erfreuliches, als den Anfangspunct einer neuen Aera in der Entwickelung unserer volkswirthschaftlichen Zustände begrüßten. Nicht weniger bezeichnete bald darauf ein Aufsatz in Nr. 170. der Leipziger Zeitung von 1847 die von der Generalversammlung beschlossene zeitweilige Anlegung von Gesellschaftsgeldern in den fraglichen Zehnthalerscheinen als gleichbedeutend mit der Answechselung, und wieß darauf hin,

> daß nicht nur in Chemnitz und den übrigen Bahnstädten, sondern auch an mehren andern Orten des Landes eine Verwechselung der Scheine kostenfrei Statt finden solle.

Das Ministerium des Innern und der Finanzen durfte unter solchen Umständen nicht anstehen, diesen auf einer Entstellung des Sachverhältnisses beruhenden und im Interesse des Publikums, wie des Unternehmens bedenklichen Bestrebungen berichtigend entgegenzutreten. Es wurde daher unter dem 7. August 1847 eine Verfügung an den Königlichen Commissar zur Bescheidung des Directorii des Inhalts erlassen:

> „Es muß dahin gestellt bleiben, in wie weit die in verschiedenen Localblättern erschienenen Veröffentlichungen mit oder ohne Vorwissen und Zuthun des Directoriums erfolgt sind. Auf keine Weise kann es aber gut geheißen werden, wenn hierbei, wie es den Anschein gewinnt, von irgend einer Seite her die Tendenz verfolgt würde, das Publikum zu der Meinung hinzuführen, als ob für die Appoints à 10 Thlr. eine förmliche Auswechselungsanstalt bestehe, und als ob solche daher ein wirkliches, jederzeit baar zu realisirendes und nur durch den Vortheil der Verzinslichkeit ausgezeichnetes Papiergeld darstellten. Dem Directorio ist zur Genüge bekannt, daß jene Scheine Letztres nicht sein sollen und der Natur der Sache nach nicht sein können. Ein Versuch, dieselben nichtsdestoweniger unter dieser Firma in den Verkehr einzuführen und dem Publikum zu empfehlen, würde daher, als auf eine Täuschung des Letztern berechnet, nicht nur von der Regierung von Aufsichtswegen nicht geduldet werden können, sondern müßte auch im Interesse des Unternehmens und vom Standpuncte der Realisirung des Anleiheprojects aus als ein sehr bedauerlicher Mißgriff betrachtet werden. Denn, sollte es selbst unter Begünstigung jener irrthümlichen Ansicht Anfangs gelingen, den fraglichen Papieren einen etwas raschern

Absatz zu verschaffen, so würde doch dieser momentane Vortheil von den Nachtheilen bei weitem überwogen werden, die aus dem früher oder später zu erwartenden Durchdringen des wahren Sachverhältnisses und der hiermit unausbleiblich verbundenen Reaction auf den Credit der Anleihe für das Unternehmen nothwendig hervorgehen müßten ꝛc.

Die Ministerien würden sich, wiewohl ungern, der Verpflichtung nicht entziehen können, den durch die obgedachten Veröffentlichungen verrückten Standpunct wieder herzustellen und das Publikum über das hinsichtlich der Chemnitz-Riesaer Eisenbahnanleihe vorwaltende eigentliche Sachverhältniß durch eine officielle Bekanntmachung aufzuklären. Wenn sie davon in Berücksichtigung, daß ein solcher Schritt dem Credit der Gesellschaft sehr nachtheilig und für den Fortgang der eröffneten Anleihe störend sein würde, zur Zeit noch absehen, so geschieht dieß in der bestimmten Erwartung, daß das Directorium nicht nur den oben dargelegten Gesichtspunct fortan unverrückt im Auge behalten und dafür, daß er auch von andrer Seite her nicht verkannt werde, thunlichst Sorge tragen, sondern auch, und zwar unverzüglich Veranlassung nehmen werde, die bisherigen, in einem abweichenden Sinne geschehenen Aeußerungen dahin öffentlich zu berichtigen, daß der für Rechnung des Gesellschaftsfonds erfolgende Rückkauf von Anleiheobligationen mit einer stehenden Einlösungsmaaßregel keineswegs als identisch zu betrachten, es dabei vielmehr nur auf eine vorübergehende Benutzung der augenblicklich disponibeln Geldmittel der Gesellschaft abgesehen sei."

Ein Entwurf zu einer berichtigenden Bekanntmachung deshalb ward auch von dem Directorio eingereicht, konnte jedoch seinem Inhalte nach für zweckentsprechend nicht angesehen werden, und es unterblieb daher vorerst deren sofortige Erlassung hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil die in dieser Angelegenheit an das Ministerium des Innern gelangte Eingabe des Directorii vom 13. August 1847 die Ansicht aufkommen ließ, daß selbiges bei seinem fernern Verfahren sich die ihm hierüber zugegangenen Andeutungen zur Richtschnur dienen lassen werde, und weil auch in den sonst an das Ministerium erstatteten Berichten versichert wurde, daß der Zweck der Verfügung schon dadurch erreicht sein dürfte, als fernere Entstellungen des eigentlichen Sachverlaufs durch ungeeignete Inserate nicht zu besorgen seien; auch wurde bemerkt, daß der gröste Theil der Schuldscheine vorzugsweise zu zinsbarer Anlegung kleiner Capitalien untergebracht worden sei.

Der fernere Gang der Sache entsprach jedoch diesen Ansichten nicht und namentlich gelangte zur Kenntniß der Ministerien, daß die Einwechselung der Zehnthalerscheine bei der Bank zu Leipzig und dem Banquier Schie fortdauere, auch zu Ausgabe der das Unternehmen sichernden Anleihescheine Serie **II.** des Plans keine Vorkehrungen getroffen wurden. Es konnte daher die Fortdauer dieses von der Regierung nie genehmigten, sondern ihren Anordnungen entgegenlaufenden Verfahrens nicht länger geduldet werden und wurde deshalb unter dem 21. September 1847 eine anderweite entsprechende Verfügung erlassen. Auch diese Anordnung erreichte den beabsichtigten Zweck nicht, indem das Directorium, statt derselben nachzugehen, mehre Wochen hindurch mit Erörterung der Frage hinbrachte, ob die Regierung überhaupt für befugt zu achten sei, die Completirung der Anleihe durch Ausgabe der Serie **II.** anzuordnen und die Gesellschaftsorgane dazu anzuweisen? Vielfach deshalb beschehene Einwendungen und Vernehmungen des Directorii mit dem Gesellschaftsausschusse brachten einen sehr unerwünschten Verzug in die Sache, so daß erst in einer zu Dresden am 23. November 1847 abgehaltenen Conferenz zu einer Regulirung der Angelegenheit gelangt werden konnte. Bei derselben wurde namentlich der Antrag gestellt:

„die hohe Staatsregierung möge die nachgesuchte Genehmigung desjenigen Generalversammlungs-Beschlusses, welcher das Directorium zur zeitweisen Anlegung von Geldern der Gesellschaft in Schuldscheine ermächtigt, nicht vorläufig, sondern definitiv bis zur Eröffnung der Betriebscassen der ganzen Bahn, wiewohl unter Beschränkung des Rückkauffonds auf eine bestimmte Summe von 100,000 Thlrn. — —, ertheilen und gestatten, daß die Art und Weise, wie das Directorium von dieser Ermächtigung zu Gunsten der Inhaber von Scheinen Serie **I.** Gebrauch mache, in geeigneter Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde." —

Die Ministerien konnten indeß nicht Anstand nehmen, sich darauf mit Bestimmtheit ablehnend zu erklären und den Gesellschaftsorganen zu eröffnen, daß der Rückkauf der Schuldscheine Serie **I.** in der bisher geübten Form und Weise nicht mehr fortbestehen dürfe, sondern ein für allemal und nunmehr ohne Weiteres zu sistiren sei. Es kam nun nur noch darauf an, für die Kundmachung dieser Anordnung eine für den Credit des Unternehmens möglichst schonende Form zu wählen und es ist zu dem Ende diejenige Bekanntmachung genehmigt worden, welche das Directorium unter dem 1. December 1847 in der zweiten Beilage zu Nr. 313. der Leipziger Zeitung Seite 6249 veröffentlicht hat, und am Schlusse folgende Bestimmung enthält:

„hinsichtlich der einen Theil der Anleihe bildenden Schuldscheine Serie I. à 10 Thlr. bewendet es lediglich bei der, auf denselben in Gemäßheit des obenangezogenen Anleiheprojects ausgedrückten Erklärung, daß selbige nebst den aufgelaufenen Stückzinsen an den Betriebscassen der Eisenbahngesellschaft bei allen den Nominalbetrag erreichenden Zahlungen an Geldes statt angenommen werden sollen, so wie es auch bis zu anderer Anordnung Seiten der hohen Staatsregierung nachgelassen bleibt, etwaige disponible Gelder der Gesellschaft vorübergehend in Zehn-Thaler-Schuldscheinen anzulegen und nutzbar zu machen."

Der Erfolg dieser Veröffentlichung und des, der Regierung abgenöthigten, von ihr aber mit gröster Humanität und Schonung der betheiligten Personen und Verhältnisse beobachteten Verfahrens ist ausreichend bekannt. — Da diese Zehn-Thaler-Schuldscheine nehmlich nunmehr nur entweder bei gleich großen, an die Betriebscassen zu leistenden Zahlungen verwendet, oder zum Vertausch gegen größere Appoints benutzt werden konnten, und der Grund, der sie dem Publico annehmlich machte und ihren Absatz und Verkehr begünstigte, hinweg fiel, das Publikum mithin sich jetzt überzeugte, daß diese Schuldscheine bloß verzinsliche Papiere seien, die der planmäßigen Amortisation und Ausloosung unterlagen, so kamen sie sehr bald in Mißcredit und wurden im gewöhnlichen Verkehr nicht nur nicht angenommen, sondern zogen auch durch ihr Sinken unter pari den Inhabern vielleicht nicht unwesentliche Verluste zu.

Es wird Letzteres mindestens in den eingereichten Petitionen behauptet. —

Die Deputation will und kann dieser Versicherung einem Zweifel nicht entgegenstellen; so wie sie indeß die in dem Separatvoto der Minorität der jenseitigen Deputation Seite 318 flgd. entwickelten Ansichten zu den ihrigen zu machen sich außer Stande sieht und wiederholt in Abrede stellen muß, daß die fraglichen Obligationen in Form und Ausstattung die Natur des Papiergeldes an sich trügen, oder daß deren Ausgabe in dieser Eigenschaft unter Leitung der Staatsregierung erfolgt und die Baareinlösung von ihr genehmigt worden, so kann sie auch dem Vorgeben nur widersprechen, daß irgend eine Täuschung des Publikums durch die Regierung veranlaßt worden sei und daß in dessen Verfolg die Staatscasse die entstandenen Verluste zu übertragen als verbindlich angesehen werden kann. Eine solche Verpflichtung kann, wie sich aus Vorstehendem ergiebt, lediglich der Gesellschaft anheim fallen.

Es wird sich deshalb auf das Seite 313 des jenseitigen Berichts Vorgetragene ebenfalls bezogen und der in der zweiten Kammer gegen 4 Stimmen zum Beschluß erhobene Antrag der Majorität

die von den Petenten nachgesuchte (oben sub II. näher angedeutete) Verwendung bei der hohen Staatsregierung abzulehnen,

andurch der geehrten ersten Kammer

ebenfalls zur Annahme empfohlen. —

Die Deputation hat es zwar gleichfalls zu beklagen, daß eine große Anzahl und vielleicht namentlich der ärmern Staatsbürger durch Mißverständnisse und sonst in Vermögensverluste gerathen sind, glaubt es aber mit den dermaligen Zuständen der Finanzcasse nicht verantworten zu können, wenn sie dem Wunsche der Petenten nach, die Annahme der Schuldscheine in den Staatscassen hätte bevorworten wollen, da es dieser gegenwärtig nicht unwahrscheinlich an Gelegenheit fehlen dürfte, sie wieder als Zahlungsmittel zu verwenden, ihre Verausgabung als wirkliches Papiergeld andrerseits aber auch von einem nachtheiligen Einfluß auf das übrige, einer Verzinsung nicht unterliegende Staatspapiergeld begleitet sein könnte.

Kann es indeß keinem Zweifel unterliegen, daß wenn anders das ganze Chemnitz-Riesaer Eisenbahnunternehmen seiner Vollendung zugeführt werden kann und für dessen Uebernahme, Verwaltung und Betrieb sich günstigere Verhältnisse gestalten, die Inhaber dieser Zehn-Thaler-Scheine vor allen Actionärs befriedigt werden müssen, so giebt sich die Deputation schließlich der Hoffnung hin, daß es der hohen Staatsregierung auch gelingen werde, bei den ad I. beantragten Verhandlungen auch die hier fragliche Differenz zur Zufriedenheit der Betheiligten zur völligen Ausgleichung zu bringen.

Sie verbindet damit zugleich die Erklärung, daß wenn die einzuleitenden Verhandlungen zu einem Kaufsabschluß führen sollten, es sich von selbst verstehe, daß die vorerwähnte Verpflichtung zu Vertretung des Werths dieser Obligationen auf den Staat überzugehen habe und es solchenfalls keinem Bedenken unterliegen möchte, die Annahme der fraglichen Schuldscheine bei allen Staatscassen zu beschließen.

Dresden, den 18. October 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau.
Starke, Berichterstatter.
v. Schönberg-Bibran.
D. Crusius.

Qq.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer,

den Entwurf eines Gesetzes, wegen Nachcreirung von einer Million Thaler in Cassenbillets zu Ergänzung defect gewordener dergleichen betreffend.

Eingegangen den 29. October 1848.

(Decret vom 1. October 1848, Landtags-Acten I. Abth. S. 433 flg.
Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 531 flg.)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist bereits am 24. October d. J. in der zweiten Kammer berathen und dem Vorschlage der jenseitigen zweiten Deputation gemäß mit einem einzigen Zusatze angenommen worden. Er bezweckt — wie schon die Ueberschrift ausspricht — keineswegs eine Vermehrung unserer Cassenbilletsschuld, sondern lediglich die Erhaltung der vollen Zahl der in Umlauf befindlichen Cassenbillets in einem für den Verkehr brauchbaren Zustande durch successiven Umtausch der abgenutzten und wesentlich beschädigten Exemplare gegen dergleichen neue bei der Hauptauswechselungscasse, unter einer, jedem Mißbrauche vorbeugenden zuverlässigen Controle. Diese Maaßregel erscheint, besage der dem Gesetzentwurfe beigefügten Motiven um so nöthiger, als die Summe der bei nurgenannter Casse fortwährend eingehenden völlig unbrauchbaren und daher nicht wieder auszugebenden Cassenbillets sehr groß ist und, als ein nutzloses todtes Capital in den Staatscassen liegen bleibend, eine zum Nachtheil sowohl der Finanzverwaltung als des allgemeinen Verkehrs gereichende Schmälerung der disponiblen Zahlungsmittel zur Folge haben würde. Die Ausführung des beabsichtigten Umtausches wird aber dermalen ohne erheblichen Kostenaufwand dadurch möglich, daß im Jahre 1840 eine, den Betrag der nach dem Gesetz vom 16. April desselben Jahres zu creirenden Cassenbillets bedeutend übersteigende

Mehrzahl von dergleichen Scheinen bis zum Aufdrucken der Nummern und der trocknen Stempel angefertigt in diesem unvollendeten Zustande für Fälle, wie sie jetzt eingetreten sind, bei der Finanzverwaltung aufbewahrt ist und nunmehr nach Ergänzung nurbemerkter Mängel benutzt werden kann.

Die Beschädigung der zum Umtausch eingelieferten Cassenbillets ist aber sehr oft so groß, daß die aufgedruckten Nummern entweder gänzlich abgerissen oder doch völlig unerkennbar sind, daher ist es nicht möglich, die zum Ersatz der defecten Cassenbillets neu zu creirenden Exemplare mit denselben Nummern zu versehen, welche durch Einlieferung der Erstern ausfallen, und es bleibt daher nichts übrig, als eine fortlaufende, an die Stückzahl der bereits ausgefertigten Nummern sich anschließende Bezifferung der neuen Billets eintreten zu lassen.

Es kann auch der Umtausch in den gleichen Appoints natürlich nur insoweit zugesichert werden, als hierzu die im Vorrath befindlichen Sorten ausreichen.

Da aber in § 2. des Gesetzes vom 16. April 1840 die Stückzahl der verschiedenen Sorten neu creirter Cassenbillets fest bestimmt und im § 10. desselben Gesetzes vorgeschrieben ist, daß defecte Cassenbillets gegen brauchbare von gleichem Werthe umgetauscht werden sollen, so kann die jetzt beabsichtigte Bezifferungsweise und die damit zusammenhängende Erhöhung der Nummerzahl, so wie die aus nurerwähntem Grunde vielleicht unvermeidlich werdende Abweichung von der Vorschrift des angezogenen § 10. nur in Folge einer neuen gesetzlichen Unterlage zur Ausführung gebracht werden.

Hat sich demnach die Deputation von der Zweckmäßigkeit und Räthlichkeit der vorgeschlagenen Maaßregeln und von der Nothwendigkeit der Gesetzvorlage überzeugen müssen, so erscheint ihr auch die Ausführung um so unbedenklicher, als sie unter Mitwirkung und Controle des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse bewirkt und seiner Zeit die eingewechselten defecten Cassenbillets vernichtet werden sollen.

Die Deputation erklärt sich sonach mit dem Zweck und Inhalte der Gesetzvorlage nicht nur im Allgemeinen einverstanden, sondern findet auch gegen die einzelnen Bestimmungen derselben Etwas nicht einzuwenden, hat nur bei

§ 2.

zu bemerken, daß sie die von der zweiten Kammer auf Anrathen ihrer zweiten Deputation unter Zustimmung des Herrn Finanzministers beschlossene Einschaltung der Worte:

„und Nummern"

nach den Eingangsworten des Paragraphen: „die Stückzahl" ebenfalls zu Er-

leichterung des Erkennens etwaiger Fälschungen und zu öffentlicher Nachweisung des nicht vermehrten Umfangs der Cassenbilletschuld für räthlich und nothwendig erkennt und zur Annahme empfiehlt, und rathet der hohen Kammer,

zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit der nurerwähnten jenseits beschlossenen Einschaltung ihre Beistimmung zu erklären.

Dresden, den 28. October 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau.
Starke.
v. Römer.
D. Crusius, Berichterstatter.

Nr.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer,

über das allerhöchste Decret vom 2. October 1848 die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 betreffend.

Eingegangen den 20. October 1848.

(Decret Landt.-Acten I. Abthl. S. 437.
Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer Landt.-Acten Beil. zur III. Abthl. S. 559.
Mittheilungen der zweiten Kammer S. 2043 flg.)

Nachdem der unterzeichneten Deputation in der Kammersitzung vom 25. jetzigen Monats die Protokollextracte über die in der jenseitigen Kammer Statt gehabte Berathung des mit obgedachtem königl. Decrete vorgelegten Gesetzentwurfs zur Berichtserstattung zugewiesen worden sind, eilt dieselbe, sich dieses Auftrags in Folgenden zu entledigen.

Die in dem allerhöchsten Decrete ausgesprochene Veranlassung zu der Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 ist die von der provisorischen Centralgewalt von Deutschland nach Inhalt der Decretsbeilage unter I. Seite 449 angeordnete Vermehrung der deutschen Streitmacht bis zur Höhe einer Leistung von zwei Procent der dermaligen Bevölkerung.

Die Deputation würde vor Allem die Frage in den Bereich ihrer Berathung zu ziehen gehabt haben, ob der angegebene Procentsatz nicht als ein unter allen Umständen viel zu hoher, bei den gegebenen Verhältnissen aber ganz unerreichbarer anzusehen und daher auf Abminderung desselben bei der deutschen Centralgewalt anzutragen sein möchte, wenn nicht die hohe Staatsregierung, wie in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe Seite 443 bemerkt ist, einem solchen Wunsche zuvorgekommen und unter Anhoffung der Berücksichtigung des Vorgestellten, wie

dankbar anzuerkennen ist, bei der Abfassung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit der schonendsten Rücksicht auf die finanziellen und Nahrungsstands-Verhältnisse des Landes zu Werke gegangen wäre.

Hierzu kam noch die Erwägung, daß die jetzt beabsichtigten Veränderungen der inländischen Gesetzgebung über Erfüllung der Militairpflicht nur provisorischer Natur sind, da letztere einer gänzlichen Umgestaltung unterliegen muß, sobald das Reichsgesetz über die deutsche Wehrverfassung, welches der Nationalversammlung bereits im Entwurfe vorliegt und dessen Hauptgrundsätze in dem jenseitigen Deputationsberichte Seite 560 angegeben sind, erlassen sein wird.

Die Deputation glaubte daher ohne Weiteres und indem sie sich der Kürze halber erlaubt, auf die Motiven und den jenseitigen Deputationsbericht, in welchem ein Ueberblick der künftigen Formation der Armee gegeben ist, hinzuweisen, sich der Begutachtung der Vorlage zuwenden zu dürfen.

Die wesentlichste Abweichung des vorliegenden Gesetzentwurfs von der dermaligen sächsischen Militairverfassung liegt in den beiden Grundzügen desselben, daß

1) die Loosziehung der Militairpflichtigen wegfällt, und
2) die Stellvertretung aufgehoben ist.

Was nun

1.

die Loosziehung anlangt, so ist deren Wegfall Sache der unbedingten Nothwendigkeit, da, wie aus der Decretsbeilage unter **III.** Seite 455 hervorgeht, bei einem durchschnittlich anzunehmenden Tüchtigkeitsstande von 4000 Mann im Jahre (man vergleiche die Decretsbeilage unter **II.** Seite 454) ein neunjähriger Zeitraum vergehen wird, ehe der von der Centralgewalt geforderte Bestand der Armee erreicht werden kann, und daß folglich, sollte auch die Zahl der jährlich tüchtig befundenen Mannschaft wachsen, für die nächsten Jahre an einen Ueberschuß gegen den Bedarf doch nicht zu denken ist.

Wird dereinst der Normalstand der Armee erreicht sein, so würde allerdings der Fall eintreten können, daß mehr disponible Mannschaft vorhanden wäre, als zum Ersatze des Abganges nach den in der Gesetzvorlage angenommenen Grundsätzen erforderlich sein würde, allein es hatte die Deputation auf die Frage, wie es dann zu halten sein werde, um so weniger einzugehen, als bis zu dem Zeitpuncte, wo dieser Fall eintreten kann die definitive Feststellung der deutschen Wehrverfassung längst erfolgt sein wird.

Wenn sich

2.

die Deputation mit gleicher Entschiedenheit für den Wegfall der Stellvertretung ausspricht, obschon sie sich von der Seite 445 der Motiven unter g. behaupte-

ten Unmöglichkeit, sie bei der neuen Formation der Armee durchzuführen, nicht vollständig überzeugen konnte, und ihr auch vielleicht gelungen wäre, dem, was principiell gegen die Stellvertretung vorgebracht zu werden pflegt, mit triftigen Gründen entgegen zu treten;

So geschieht dieß in der festen Ueberzeugung, daß die Nationalversammlung zu Frankfurt die Stellvertretung für unzulässig erklären werde und es folglich ein vergebliches Bemühen sein würde, sie hier aufrecht erhalten zu wollen.

Diese Ueberzeugung gründet sich aber auf die in dem bereits erwähnten Entwurfe zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung § 12. und 15. enthaltenen und von dem Ausschusse der Nationalversammlung beifällig begutachteten Bestimmungen, welche folgendermaaßen lauten:

§ 12. die Wehrpflicht ist eine strengpersönliche; Stellvertretung findet nicht Statt;

und

§ 15. Alle verfügbare Wehrpflichtige werden auch wirklich eingereiht und ausgebildet.

Es haben übrigens die Herren Regierungscommissarien, mit denen sich die Deputation verfassungsmäßig vernommen hat, erklärt, daß es nicht die Absicht der Regierung sei, die, wie beiläufig bemerkt wird, äußerst selten zur Anwendung gekommene Bestimmung des 72sten § des Gesetzes vom 1. August 1846, wonach der Eintritt eines Bruders für den andern gestattet ist, aufzuheben, was der Deputation nur erwünscht war. Indem diese nun der hohen Kammer anrathet:

sich für den Wegfall der Loosziehung und der Stellvertretung hinsichtlich letzterer mit der eben bezeichneten einzigen Ausnahme zu erklären,

geht sie zu der Begutachtung der einzelnen Paragraphen über.

Die

§§ 1. 2. und 3.

sind von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden und es rathet die Deputation ein Gleiches zu thun.

§ 4.

ist von der jenseitigen Kammer mit einem Zusatze, übrigens aber in unveränderter Fassung angenommen worden. Der unterzeichneten Deputation ging aber gegen die Fassung ein redactionelles Bedenken bei. Wenn nämlich darin gesagt ist

„Stellvertretung, **durch Erlegung einer Einstandssumme** ist weiter nicht zulässig"

so könnte daraus gefolgert werden, daß die § 67. des Gesetzes vom 1. August 1846 für Kriegszeiten nachgelassene Stellvertretung „mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft", welche den Gegensatz der im Entwurfe bezeichneten Art der Stellvertretung zu bilden scheint, ferner noch gestattet bleiben solle, was nicht die Absicht der Regierung ist und es nach dem im allgemeinen Theile des Berichts Erwähnten nicht sein kann.

Die Herren Regierungscommissarien erläuterten die Fassung des Entwurfs zwar durch die Bemerkung, man habe die aus freier Uebereinkunft hervorgehende Stellvertretung denn doch auch unter den Begriff der durch Erlegung einer Einstandssumme herbeigeführten subsumiren zu können geglaubt, weil § 67. D. vorgeschrieben sei, daß die bedungene Einstandssumme deponirt werden müsse; indeß waren dieselben mit dem Deputationsvorschlage vollkommen einverstanden, daß für die ersten fünf Worte des Paragraphen gesetzt werde:

> „Die durch § 58. und 67. des Gesetzes vom 1. August 1846 nachgelassene"

da hierdurch die Möglichkeit des obenerwähnten Zweifels beseitigt wird.

Die Deputation rathet daher der hohen Kammer an, diese Veränderung zu genehmigen und mit derselben den § anzunehmen.

Der, wie erwähnt, von der jenseitigen Kammer beschlossene Zusatz hat den Zweck, dem Principe, daß der Aufhebung der Stellvertretung rückwirkende Kraft nicht beizulegen sei, aus welchem der zweite Satz des §phen hervorgegangen ist, in weiterem Umfange Geltung zu verschaffen und lautet folgendermaßen:

> „Außerdem bleibt es den mit Frist zurückgestellten Studirenden (vergl. § 10. des Gesetzes vom 1. August 1846) sowie denjenigen, zur bisherigen Dienstreserve gehörigen Mannschaften, welche bei der nach § 18. vorzunehmenden Untersuchung tüchtig befunden worden und daher nunmehr der Kriegsreserve zuzutheilen sind, unbenommen, von der nach § 58. des Gesetzes vom 1. August 1846 gestatteten Stellvertretung Gebrauch zu machen. Hinsichtlich derjenigen Dienstreservisten aus den Jahren 1847, 1846, 1845, 1844 und 1843, welche, als mindertüchtig befunden, der neuen Dienstreserve zufallen, bewendet es bei der im angezogenen Gesetze § 67. enthaltenen Bestimmung."

Unter Hinweisung auf die Seite 564 f. des jenseitigen Berichts ersichtliche ausführlichere Motivirung dieses Zusatzes empfiehlt die Deputation ihn zur Annahme.

In Erwägung, daß das in dem Institute der Stellvertretung gegebene Mittel, der Armee einen Stamm tüchtiger Unterofficiere zu erhalten, verloren geht,

hat die jenseitige Deputation hierbei folgenden Antrag in die Schrift vorgeschlagen:

> daß die hohe Staatsregierung tüchtigen Unterofficieren, welche nach Ablauf der drei ersten Dienstjahre in der ersten Abtheilung der activen Armee fortzudienen gesonnen sind, mit den ferneren Dienstjahren steigende Löhnungszulagen bewilligen und der nächsten Ständeversammlung wegen definitiver Feststellung dieser Einrichtung eine besondere Vorlage zugehen lassen, inzwischen aber in geeigneten Fällen schon gegenwärtig mit Zubilligung derartiger angemessener Zulagen vorschreiten möge, so weit sich die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel durch Ersparnisse in andern Branchen des Budgets für die Armee herbeiführen lassen.

Dabei hat die Deputation bemerkt, daß die königlichen Commissarien sich nicht nur mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt, sondern auch die Aussicht eröffnet hätten, den Zweck desselben ohne besonderes Postulat durch Ersparnisse erreichen zu können.

Die zweite Kammer hat die Aufnahme dieses Antrags in die Schrift beschlossen und die Deputation empfiehlt den Beitritt.

§ 5.

hat unveränderte Annahme gefunden und giebt auch diesseits keinen Anlaß zu einer Erinnerung, daher dessen Annahme empfohlen wird.

§ 6.

ist bei der zweiten Kammer mit folgendem Zusatze angenommen worden:

> Eben so können diejenigen Mannschaften, welche mit dem Ablaufe des Jahres 1848 ihre gesetzliche Dienstzeit in der activen Armee vollenden, dafern nicht inzwischen alle Truppenabtheilungen in die Friedensgarnisonen zurückgekehrt sind, nur nach und nach, wie die in diesem Jahre für die erste Abtheilung der activen Armee ausgehobenen neuen Mannschaften nach erfolgter Einübung den erforderlichen Ersatz gewähren, in die Kriegsreserve übertreten. Es wird ihnen aber dieses längere Verbleiben in der activen Armee an ihrer Kriegsreservepflicht angerechnet.

Da die Herren Regierungscommissarien gegen diesen Zusatz nichts eingewendet haben und der Deputation ein Bedenken dagegen eben so wenig beigegangen ist, als gegen den § selbst, so empfiehlt sie die Zustimmung zu beiden.

Bei diesem Puncte ist nun aber jenseits noch ein Antrag in die ständische Schrift beschlossen worden, folgenden Inhalts:

> die Staatsregierung zu ersuchen, denjenigen Mannschaften, welche mit dem Ablaufe des Jahres 1848 ihre gesetzliche Dienstzeit in der Armee vollenden, aber nicht sofort zur Kriegsreserve versetzt werden können, soweit thunlich, die Zeit, wo sie noch im activen Dienste bleiben, als gesetzliche Uebung in Friedenszeiten in der Maaße anzurechnen, daß in gleichem Zeitverhältnisse in den nächsten Jahren von ihrer Einberufung abgesehen werden möge.

Gegen diesen Antrag ging nun zwar der Deputation das Bedenken bei, daß sonach eine sechswöchentliche Verlängerung der Dienstzeit in der Armee hinreichen würde, um einen Kriegsreservisten auf die ganze Dauer seiner Reservepflicht von der Einberufung befreien, folglich der Zweck der letztern in Bezug auf solche Reservisten völlig verfehlt werden würde, allein die ausgesprochene Beschränkung des Anspruchs auf die

„Thunlichkeit"

bewog die Deputation von einem Abänderungsvorschlage abzusehen, zumal dieser Antrag jenseits mit Einstimmigkeit angenommen worden ist; sie rathet daher zum Beitritt.

Bei den

§§ 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14.,

welche von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden sind, findet die Deputation nichts zu erinnern und empfiehlt deren Annahme.

Zu

§ 15.

ist in der zweiten Kammer folgender Zusatz:

> Die Einstellung der Dienstreserve in die Armee erfolgt in Gemäßheit von § 35. des Gesetzes vom 1. August 1846 nach Altersclassen in der Reihenfolge, welche der Tag der Geburt an die Hand giebt. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

beschlossen und mit diesem der Paragraph angenommen worden.

Dieser Zusatz weicht insoweit von dem Inhalte der angezogenen Gesetzstelle ab, als in letzteren auf die Reihefolge der Loosnummern hingewiesen ist, von denen künftig nicht die Rede sein kann, und als bei völliger Gleichheit des Alters die Entscheidung durch's Loos herbeigeführt werden soll. Es empfiehlt sich derselbe daher als eine durch die künftigen gesetzlichen Bestimmungen gebotene Modification des Gesetzes vom 1. August 1846 und es kann nur empfohlen werden, denselben und mit ihm den Paragraphen anzunehmen.

§ 16.

ist jenseits unverändert angenommen worden und es hat die Deputation nichts dabei zu erinnern gefunden.

Bei

§ 17.

ist von der zweiten Kammer die Einschaltung der Worte:

„Ergänzung und"

nach dem Worte: „bezeichneten" in der vorletzten Zeile beschlossen und mit dieser der Paragraph angenommen worden.

Die Deputation erkennt an, daß diese Einschaltung durch die Hinweisung auf § 15 b. gerechtfertigt sei und empfiehlt, obigem Beschlusse beizutreten.

Es hat sich übrigens die Deputation veranlaßt gesehen, bei den Herren Regierungscommissarien darüber anzufragen, ob den Dienstreservisten, welche bei der spätern Untersuchung für tüchtig befunden und eingestellt werden, die Zeit ihrer vorhergehenden Reservehaltung in ihre Dienstzeit eingerechnet werden solle? worauf die Herren Commissarien erklärten, daß dieß nach Maaßgabe der nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1846 allerdings zu geschehen habe.

Die

§§ 18. 19. 20. 21. und 22.

sind nach der Fassung des Entwurfs von der zweiten Kammer angenommen worden und es rathet die Deputation an, ein Gleiches zu thun.

Schlüßlich hat man noch der Petitionen Erwähnung zu thun, welche bei der zweiten Kammer eingegangen und mit dem Beschlusse anher abgegeben worden sind,

> solche, insoweit sie nicht durch die Gesetzvorlage Erledigung gefunden haben, zur Kenntnißnahme an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen.

Es sind dieß folgende:

1) Eine vom Vaterlandsvereine zu Pulsnitz, gerichtet gegen die erfolgte Einberufung der Kriegsreservisten zum mobilen Armeecorps, während eine Anzahl dienender Soldaten auf Urlaub gelassen worden,

2) eine von den Kriegsreservisten zu Freiberg und

3) eine von den Kriegsreservisten zu Chemnitz und Glauchau, beide auf den Wegfall der alljährlichen Einberufung der Kriegsreservisten antragend.

Endlich

4) eine von den Kriegsreservisten zu Zwickau, welche wörtlich folgende Anträge enthält:

a) das Loskaufen zu annulliren,
b) die jetzige Reservistenordnung aufzuheben,
c) die Reservisten zu verabschieden, dabei ihnen das innegehaltene Bekleidungsgeld auszuzahlen,
d) die Reservisten in die Reihen der Volksbewaffnung, der sie als gediente Leute die besten Dienste leisten, einzureihen,
e) damit den Zwischenzustand zwischen Soldat und Bürger und Wehrmann des Staates zu beseitigen,
f) als Redactionsfehler aber anzuerkennen, daß es bis jetzt „Soldat" geheißen hat, indem, wie die Petenten meinen, die Bezüge der Soldaten zu gering wären, um die Benennung „Sold" zu verdienen.

So wenig nun auch materielle Veranlassung vorhanden zu sein scheint, diese Petitionen an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen, so stellt die Deputation doch anheim, ob nicht zu Vermeidung einer Differenz mit der zweiten Kammer dem oben referirten Beschlusse beizutreten sein möchte.

Dresden, den 30. October 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Frhr. v. Welck.
Schanz.
Frhr. v. Friesen.
Klinger.
Frhr. v. Biedermann, Berichterstatter.
Starke.

Ss.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret, die Erhebung einer außerordentlichen Einkommensteuer betreffend, vom 25. Mai 1848.

Eingegangen den 3. November 1848.

(Decret vom 25. Mai 1848, Landtags-Acten I. Abth. S. 77 flg.
Decret vom 1. Juli 1848, daselbst S. 259 flg.
Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 113 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, III. Abth. S. 202 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer S. 584 flg.
Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, Beil. z. II. Abth. S. 123 flg.
Protokolle der ersten Kammer, II. Abth. S. 170 flg.
Mittheilungen der ersten Kammer S. 466 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, III. Abth. S. 205 flg. 294 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 880 flg. 940 flg.
Protokolle der ersten Kammer, II. Abth. S. 192.
Mittheilungen der ersten Kammer, S. 548 flg.
Ständische Schrift vom 18. August 1848, I. Abth. S. 345 flg.
Decret vom 10. September 1848, I. Abth. S. 393.
Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 595 flg.)

Die unterzeichnete Deputation glaubt sich einer besondern Berichtserstattung über das gedachte allerhöchste Decret, bei der Nähe des Landtagsschlusses, enthalten zu dürfen, indem sie sich gestattet, den Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Landt. Acten Beil. z. III. Abth. S. 595 flg., zu dem ihrigen zu machen, und empfiehlt

die Annahme der daselbst gestellten und von der zweiten Kammer angenommenen Anträge.

Dresden, den 3. November 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Thielau, Berichterstatter.
Starke.
v. Schönberg-Bibran.
v. Römer.
D. Crusius.

Tt.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer,

über das höchste Decret vom 28. August 1848, das deutsche Verfassungswerk betreffend.

Eingegangen den 7. November 1848.

(Decret vom 28. August 1848, Landtags-Acten I. Abth. S. 353 flg.
Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten Beil. zur III. Abthl. S. 499. flg.
Protokolle der zweiten Kammer, III. Abth. S. 559.
Mittheilungen der zweiten Kammer S. 1683 und 1993 flg.)

Zu den denkwürdigsten Ereignissen der Neuzeit, welche in der Geschichte des deutschen Vaterlandes den Anfang einer neuen Epoche bilden, gehört es unzweifelhaft, daß an demselben Tage, an welchem vor 42 Jahren Deutschland als ein Reich zu existiren aufhörte, am 12. Juli dieses Jahres der Hauptgrundstein zu dessen Wiedervereinigung gelegt ward. An diesem Tage trat der dermalige Reichsverweser in der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main den ihm übertragenen Beruf an und erhielt Namens der deutschen Regierungen alle Befugnisse und Verpflichtungen übereignet, welche bisher verfassungsgemäß der Bundesversammlung zustanden.

Durch die Wahl eines Reichsverwesers ist zwar für Deutschland eine Regierungsgewalt definitiv noch nicht begründet worden, es vereinigt sich aber in der Person des Reichsverwesers das Recht und die Macht einer provisorischen Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation auf so lange, als bis von der zu diesem Behuf in Frankfurt a. M. zusammengetretenen Nationalversammlung das Verfassungswerk für Deutschland berathen und vollendet und Letzteres in Ausführung gebracht worden sein wird.

An die glückliche Zustandebringung dieses Verfassungswerks werden nun all-

seitig die frohesten Hoffnungen, die sehnlichsten Erwartungen geknüpft. Es soll dasselbe grundgesetzlich die Stellung Deutschlands, als einer vereinigten Gesammtmacht der ihm angehörenden Einzelstaaten, in seinen Beziehungen zu dem Auslande feststellen; es soll die Rechte dieser Einzelstaaten gegen einander, wie die Rechte und Pflichten der Regierungen, der Stände und der Völker unter einander und gegenseitig, soweit nöthig, neu begründen, oder sichern und bewahren, und es soll dasselbe endlich ein Bollwerk gegen Antastung der errungenen politischen Freiheit der einzelnen Staatsbürger, ein Schirm für Sicherung des Handels und Verkehrs, eine Stütze für ein kräftiges Erblühen der Industrie und Gewerbe, wie der Kunst und Wissenschaften, und ein reicher Quell der Einigkeit und des Friedens werden, welche alle Völker deutscher Zunge unter und gegen einander treu zu bewahren berufen und gewillt sind.

Dieses hohe Ziel zu erstreben und das von ihr zu berathende Verfassungswerk zu Stande zu bringen, muß und kann der Natur der Sache nach nur Aufgabe so wie Recht und Pflicht der Nationalversammlung sein, und gleichfalls steht unzweifelhaft dem erwählten Organ der provisorischen Centralgewalt die Autorisation und die Verpflichtung zu, nach Vollendung dieses Verfassungswerks die zu dessen Ausführung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, soweit solche durch die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats bedingt werden. Es sind aber dadurch die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten, sowie die deutschen Stämme und ihre Vertreter keineswegs des Befugnisses und der Verbindlichkeit enthoben, für die Erreichung des beabsichtigten Zwecks nach allen Kräften mitzuwirken, und nur in der Realisirung eines vereinten Zusammenwirkens, nämlich in dem redlichen Streben auf der einen und in der Bewährung eines die Selbstständigkeit keineswegs gefährdenden Gemeinsinns auf der andern Seite dürfte die Möglichkeit gefunden werden können, alle die oben bemerkten Hoffnungen zur Verwirklichung zu bringen, welche sich von der Vollendung des deutschen Verfassungswerks versprechen lassen.

In pflichtgetreuer Würdigung der Stellung, welche die sächsische Regierung in dieser Beziehung zu behaupten hat, sind auch von derselben theils bereits vorbereitende Schritte geschehen, theils fernere Maaßnehmungen beabsichtigt und solche durch das allerhöchste Decret vom 28. August dieses Jahres der Ständeversammlung beziehendlich zur nachträglichen Genehmigung eröffnet worden.

Vorlage des gegenwärtigen Berichts ist es daher, diese Vorkehrungen einer gutachtlichen Beleuchtung zu unterwerfen und der geehrten ersten Kammer eine darauf zu fassende Entschließung in Vorschlag zu bringen, nachdem die jenseitige Kammer ihre dießfallsigen Erklärungen bereits abgegeben hat.

Zu den von der hohen Staatsregierung

A.

bereits getroffenen Anordnungen gehören:

1) die Absendung eines Vertrauensmannes nach Frankfurt am Main am 28. März d. J. um neben dem Königlichen Bundestagsgesandten an den Berathungen über die von der damaligen Bundesversammlung eingeleiteten Verfassungsrevision Antheil zu nehmen, und dessen Instruirung in der (Landt.-Act. I. Abth.) S. 354 flg. ersichtlichen Maaße,

2) die Erlassung der Verordnungen vom 10. 17. und 20. April d. J. und die in deren Gemäßheit verfügte Wahl von Nationalvertretern, um durch Letztere in Gemeinschaft mit den Volksvertretern der übrigen deutschen Bundesstaaten, zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen,

3) die Ablehnung einer Genehmigung des Entwurfs eines deutschen Reichsgrundgesetzes, welchen in der Zwischenzeit die siebzehn Vertrauensmänner zu Frankfurt am Main ausgearbeitet und der Bundesversammlung zu Einholung einer Instruction der Regierungen der Bundesstaaten übergeben hatten,

4) die von der Regierung am 22. April d. J. beschehene Erklärung ihres Einverständnisses mit der beabsichtigten Gründung einer provisorischen Centralgewalt,

5) die durch das allerhöchste Decret vom 3. Juli d. J. eventuell ausgesprochene Beistimmung zu den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 28. Juni 1848 und zu der am 29. ejusd. vorgenommenen Wahl eines Reichsverwesers,

6) die neuerdings erfolgte Absendung des Geheimen Regierungsraths Kohlschütter nach Frankfurt am Main als Bevollmächtigten der sächsischen Regierung, um zwischen derselben und der Centralgewalt eine Verbindung zu erhalten, und die Ertheilung einer besondern Instruction an denselben in Gemäßheit der (Landt.-Act. I. Abth.) S. 357 ersichtlichen Bestimmungen.

Andererseits ist

B.

der Ständeversammlung nicht nur

1) bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags in der Thronrede zu erkennen gegeben worden, wohin das Ziel des Strebens der Staatsregierung gerichtet, von welchen Grundsätzen sie erfüllt und zu welchen Opfern sie bereit sei, sondern es hat dieselbe auch

2) in der Beilage zu dem Eingangs erwähnten hohen Decrete sub ⊙ ihre dießfallsigen Absichten auf das Unverholenste kund gegeben.

Sie ist hiernach gemeint,

a) aufrichtig und ernstlich die provisorische Centralgewalt in der Lösung ihrer schwierigen Aufgabe zu unterstützen, ohne jedoch dabei

b) außer Acht zu lassen und nöthigen Falls ruhig, würdig und fest darauf hinzuweisen, daß diese Lösung durch eine unpartheiische und umsichtige Erwägung der innern Zustände der einzelnen deutschen Staaten wesentlich bedingt sei. Sie wird, so weit dieß ihre Stellung gestattet,

c) dafür wirksam sein, daß zwischen den gesetzgebenden Organen des Bundesstaates und der Einzelstaaten eine Einigung für die Feststellung der neuen Verfassung Deutschlands begründet und erhalten werde; sie will

d) sich beziehendlich ihrer weitern Anordnungen § 2. der Verfassungsurkunde und die darin festgestellten Rechte der Stände maaßgebend sein lassen,

e) die für die ersehnte Gestaltung eines kräftigen Bundesstaats unvermeidlichen Opfer zu bringen nicht anstehen und, wie sie dieß

f) für eine Pflichtaufgabe der Ständeversammlung erachtet, auch ihrerseits sich für verpflichtet halten, den Beschlüssen der Nationalversammlung ohne dringende Gründe eine Anerkennung nicht zu versagen.

Wohl von selbst leuchtet es ein, daß die sämmtlichen bisherigen Verfügungen der Staatsregierung und ihre für die Zukunft berechneten Bestrebungen nur in ihrem unzertrennten Zusammenhange aufgefaßt werden dürfen und daß zu einer richtigen Beurtheilung nur durch eine gleichzeitige Vergegenwärtigung des geschichtlichen Entwickelungsganges gelangt werden könne, durch welchen die dermaligen völkerrechtlichen und staatlichen Zustände Deutschlands erzeugt worden sind.

In dieser Beziehung kann aber allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß die politischen Stürme, welche Anfangs dieses Jahres den Westen Europas zu verheeren drohten, sich auch über Deutschland verbreiteten und den Thronen der deutschen Fürsten gegenüber eine Macht entstehen ließen, welche mit Letzteren den Kampf um Ober- und Alleinherrschaft beginnen zu wollen schien. — Das Bewußtsein ihrer Rechte war in den deutschen Völkerstämmen lebendig worden, und in dem Grade, wie das Gefühl der Größe und Macht, der Würde und Selbstachtung die Brust der Einzelnen hob, verschaffte sich das Bedürfniß, diese Rechte anerkannt und gesichert zu wissen, in Wort und That nach Außen hin verschiedenartige Geltung. —

Durch ganz Deutschland sprach sich das Verlangen aus, die Grundrechte des Volkes anerkannt, die Repräsentativverfassung gesichert und das seit Jahrzehnten ersehnte Ziel der Herstellung eines einigen freien Deutschlands zur Verwirklichung gebracht zu sehen. In Bezug auf Sachsen sicherte die von den neu einberufenen Ministerien unter Zustimmung des Staatsoberhaupts erlassene Bekanntmachung vom 16. März 1848 dem Volke die Erreichung jenes hohen Zieles zu, durch sie ward dem Vaterlande der gestörte innere Frieden wiederum gewährt und sie bildet daher auch die alleinige Rechtsgrundlage, nach welcher nicht nur die Umgestaltung der innern sächsischen Verhältnisse, sondern namentlich auch die gegenwärtig in Frage befangenen Maaßnehmungen beurtheilt werden dürfen, und gewährt allein den Standpunct, von welchem aus es möglich ist, die für die Zukunft berechneten Pläne vorurtheilsfrei zu würdigen; — sie verheißt uns Seiten der Regierung die „kräftige Mitwirkung zu zeitgemäßer Gestaltung des deutschen Bundes mit Vertretung des Volks bei demselben", und mit Rücksicht hierauf verstattet sich die unterzeichnete Deputation die zu Erfüllung dieser Verheißung gethanen und noch zu beschehenden Schritte näher ins Auge zu fassen.

Hatte

ad A.

wie in der Decretsbeilage sub ⊙ versichert wird und aus den veröffentlichten Nachrichten zur Genüge bekannt ist,

zu 1.

die Bundesversammlung die Revision der Bundesverfassung und deren Begründung auf zeitgemäßere und nationale Principien beschlossen, auch die Vereinsregierungen zu Absendung von Männern des allgemeinen Vertrauens aufgefordert, um ihr bei Vorbereitung der Revision mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen, so rechtfertigt sich die obenerwähnte Abordnung eines Commissars schon durch § 89. der Verfassungsurkunde, indem zu jener Zeit, (Anfangs März dieses Jahres) die Stellung der sächsischen Regierung zu dem Bundestage noch eine solche war, wo den Anordnungen des Letztern auch ohne ständische Zustimmung entsprochen werden mußte.

Es enthalten aber auch die unterm 27. März dieses Jahres entworfenen Grundsätze zu einer Neugestaltung des deutschen Bundes, welche dem sächsischen Abgesandten als Richtschnur für seine dortige Wirksamkeit dienen sollten und von der Deputation eingesehen worden sind, den Beweis, wie sehr die Staatsregierung schon damals dafür zu wirken bemüht gewesen, daß die deutschen sou-

verainen Staaten sich zu einem Bundesstaate auf volksthümlicher Grundlage vereinigen möchten.

Beziehendlich des auf diese Grundlage in Frankfurt anzufertigenden Entwurfs zu einer Umgestaltung des deutschen Bundes ist aber ein völliges Einverständniß der deutschen Regierungen damals ebensowenig erzielt worden, als der

zu 3.

gedachte Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes, dessen Ausarbeitung sich die in Frankfurt versammelten Vertrauensmänner unterzogen hatten, zur Berathung gelangt ist. Seiten der diesseitigen Regierung war ihm ohnedem die Genehmhaltung zu versagen gewesen, weil er eine ausreichende Garantie für die Verfassung der Einzelstaaten nicht darbot und eine bestimmte Abgrenzung der Reichsgewalt gegen die Territorialgewalten entbehrte.

Beiderseits bezügliche Maaßnehmungen können unter diesen Umständen als solche, die sich bereits erledigt haben und einer nachträglichen ständischen Genehmigung nicht weiter bedürfen, angesehen werden.

Im Allgemeinen gilt dieß zwar auch von den

zu 2.

bemerkten Verordnungen, denn die von der Staatsregierung angeordnete Wahl von Nationalvertretern ist nicht nur schon längst in Expedition gesetzt worden, sondern es sind die Letztern auch bereits seit fast einem halben Jahre in der vollsten Ausübung des ihnen übertragenen Berufs begriffen und kann von einer Rückgängigmachung dieser Maaßregel daher auf keine Weise mehr die Rede sein. Da es sich aber hierbei um Maaßnehmungen der Regierung handelt, welche eine nicht blos vorübergehende, sondern eine noch fortdauernde Wirksamkeit äußern, so bedürfen diese, schon an sich, besonders aber um deßwillen der nachträglichen ständischen Genehmhaltung, weil hiervon die Legalität der Wahl und die Legitimation der erwählten Vertreter bedingt wird, und weil außerdem in Frage gezogen werden könnte, ob die Regierung wegen des bei diesen Verordnungen aufgestellten und verfolgten Princips verantwortlich gemacht werden dürfe.

Die Berechtigung zu selbsteigner Erlassung dieser Verordnungen stellt die Staatsregierung noch S. 355 der Decretsbeilage auf § 89. und 88. der Verfassungsurkunde, mithin einmal auf eine ihr dieserhalb zugekommene Verfügung des Bundestags und sodann auf den Drang der Verhältnisse, welcher im Interesse des Staatswohls die Ergreifung dieser Maaßregel geboten habe. Daß die Bundesversammlung, wie S. 355 erinnert worden, eine formelle Veranlassung zur Vornahme der Wahl von Nationalvertretern durch ihren Beschluß vom 30. März

dieses Jahrs gegeben habe, beruht außer Zweifel; es ging diesem Beschlusse jedoch, wie zur Würdigung des beobachteten Verfahrens ergänzend bemerkt werden muß, die Constituirung eines Vorparlaments voran, welches sich angelegen sein ließ, nicht nur zwischen den Einzelstaaten Deutschlands ein neues und festes Band zu knüpfen, sondern auch eine Neugestaltung der öffentlichen Verhältnisse zu begründen, die dem laut ausgesprochenen Gesammtwillen der deutschen Völker Rechnung tragen sollte. Dasselbe sprach sich entschieden dafür aus, daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einer erst neu zu erwählenden constituirenden Versammlung zu überlassen sei, und rufte durch diese Thathandlung die von der Bundesversammlung an die Vereinsregierungen erlassene Aufforderung zur Vornahme der Wahl von Nationalvertretern hervor.

Es hat aber dieses Vorgangs hier erwähnt werden müssen, um darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem Erlaß der Verordnungen vom 10. 17. und 20. April dieses Jahres, welche dem h. Decrete **in extenso sub A. B. et C.** sich angefügt befinden, nicht blos der erwähnte Bundesbeschluß und die Bestimmungen des § 89. der Verfassungsurkunde maaßgebend für die Staatsregierung haben sein können, sondern daß dieselbe auch nach eignem Ermessen und im Interesse des Staatswohls, mithin auf Grund des § 88. der Verfassungsurkunde Entschließung zu fassen genöthigt gewesen sei.

Glaubt die unterzeichnete Deputation daher, daß die hier fragliche mehrerwähnte Erlassung der betreffenden Verordnungen sich durchaus als gerechtfertigt darstelle, und nimmt sie deshalb noch auf die S. 501 flg. des jenseitigen Berichts ersichtlichen Auseinandersetzungen Bezug, so vermag sie ihrerseits insbesondere ein Bedenken dagegen nicht zu erheben, daß die Regierung sogleich der Ueberschrift und dem Eingange der Verordnung vom 10. April 1848 Grenzlinien einschaltete, innerhalb deren die neu zu erwählenden Nationalvertreter sich zu bewegen verpflichtet sein sollten. Nach der dießfallsigen Bestimmung wurden dieselben

> „für das, zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende deutsche Verfassungswerk"

erwählt und sind nur mit dieser Autorisation in ihren Beruf eingetreten. Auch ist hiergegen von irgend einer Seite ein Widerspruch nicht erhoben, noch den von Sachsen aus erwählten und abgeordneten Nationalvertretern irgend ein Mandat ertheilt worden, welches dieselben der Verpflichtung entbunden hätte, darauf hinzuwirken, daß das von ihnen mit zu berathende deutsche Verfassungswerk in diesem Sinne und auf diese Grundlagen gebaut werde.

In der Maaßnehmung der Regierung und der den gewählten Nationalvertretern ertheilten Autorisation drückt sich sonach ebenso die vorsichtige Wahrung

der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, wie eine pflichtgetreue Beachtung der Verhältnisse aus, in welchen sich die sächsische Regierung zu dem Volke und seinen Vertretern befindet, und die Deputation kann der geehrten ersten Kammer daher auch nur

den Beitritt zu dem (gegen 10 Stimmen) von der jenseitigen Kammer gefaßten Beschlusse

„die dem Decrete unter **A. B.** und **C.** beigefügten Verordnungen vom 10. 17. und 20. April dieses Jahres nachträglich zu genehmigen"

andurch anempfehlen.

Kann ferner in der dießfallsigen Anordnung etwas nicht gefunden werden, was selbst nur den Schein einer Beeinträchtigung der Rechte des sächsischen Volks an sich trüge, so wird dieß auch nicht

zu 4.

bezüglich der, von der Regierung bewirkten Erklärung ihres Einverständnisses mit der beabsichtigten Gründung einer provisorischen Centralgewalt behauptet werden können. Es war bereits vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung hierüber zwischen den Vereinsregierungen verhandelt und von ihnen, wie später von der Nationalversammlung selbst die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung erkannt worden. In Hinblick auf § 2. der Verfassungsurkunde hegt die Deputation zwar die Meinung, daß die bezüglich des Anerkenntnisses einer solchen Gewalt abzugebende Erklärung von der ständischen Zustimmung abhängig zu machen gewesen wäre, weil durch die Gründung einer solchen Centralgewalt (so nothwendig sie auch für die zu erzielende Einigung Deutschlands erkannt werden muß) unvermeidlich eine Beschränkung und sonach im weitesten Wortsinn eine Veräußerung der Rechte der Krone bewirkt wird; es kann aber hiervon abgesehen werden, weil

zu 5.

die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 28. Juni dieses Jahres über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland und die am 29. desselben Monats erfolgte Wahl eines mit dieser Gewalt begabten Reichsverwesers mittelst besondern allerhöchsten Decrets vom 3. Juli 1848 (Landt.-Acten **I.** Abth. S. 261 flg.) zur Kenntniß und Erklärung der Ständeversammlung gebracht und von beiden Kammern (**III.** Abth. S. 148 und **II.** Abth. S. 94) die freudigste Zustimmung zu dem Verhalten der Staatsregierung ausgedrückt worden ist.

Gaben hierdurch die Staatsregierung und die Ständeversammlung zu erkennen, daß und in welcher Maaße man sächsischer Seits gemeint sei, den Anordnungen der Nationalversammlung mit Bereitwilligkeit zu entsprechen, so wird man

zu 6.

die neuerdings erfolgte Absendung eines Bevollmächtigten der diesseitigen Regierung nach Frankfurt am Main mit dem von ihr wie von der Ständeversammlung factisch adoptirten Hauptprincip, möglichster Wahrung der Selbstständigkeit Sachsens und der gleichzeitig nicht aus dem Auge zu verlierenden Förderung des deutschen Verfassungswerks, nur völlig vereinbart finden können. Die Deputation kann sich rücksichtlich der beschehenen Instruirung dieses Bevollmächtigten nur auf die Decretsbeilage S. 357 und den jenseitigen Bericht S. 507 beziehen, erachtet ihrer Seits diese auch von ihr eingesehene Instruction für durchaus zweckentsprechend und vermeint, daß es für diese Maaßregel einer besondern ständischen Genehmigung nicht bedurft habe, weil sie in Gemäßheit des 14. Artikels der von den Kammern bereits genehmigten Beschlüsse der Nationalversammlung vom 28. Juni 1848 als eine sich von selbst verstehende und unvermeidliche zu betrachten sein möchte, und ohnedem die Absendung von Gesandten und Bevollmächtigten zu den Rechten der Regierung gehört.

Indem sich daher die Deputation

ad B.

zu den ferner von der Staatsregierung beabsichtigten Maaßnehmungen wendet, kann sie nicht umhin

zu 1.

vor allen Dingen der Erklärungen zu gedenken, mit welchen die Ständeversammlung bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags vom Thron aus begrüßt ward. Es lassen dieselben keinen Zweifel darüber aufkeimen, daß die Herbeiführung einer kräftigenden Einheit des deutschen Vaterlandes das Ziel des Strebens des Regenten Sachsens sei; es ist sich gleichzeitig in der Thronrede zu den Opfern erboten worden, welche die Umschaffung des bisherigen deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat von den einzelnen Souverainen erheischt, um dadurch dem deutschen Volke seine Bedeutung und Stellung in der Völkerfamilie nach außen geben und sichern und seine Entwickelung im Innern heben und fördern zu können, und es ist endlich dabei der Zweck und die Aufgabe der in Frankfurt zusammengetretenen Nationalversammlung dahin bezeichnet worden, daß ihr die Berechtigung und Verpflichtung obliege, gemeinschaftlich mit den Re-

gierungen die Grundsätze festzusetzen, welche der künftigen Verfassung Deutschlands zur Unterlage dienen sollen.

Beide Kammern dürften mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden gewesen sein, denn mindestens enthalten die von ihnen beziehendlich abgelassenen und berathenen Adressen auch nicht die geringste Andeutung, daß man der Nationalversammlung eine andere und ausgedehntere Ermächtigung zu vindiciren gemeint gewesen.

Anlangend andererseits

zu 2. a. bis f.

die übrigen in der Decretsbeilage sub ⊙ zu erkennen gegebenen Absichten, so hält sich die Deputation überzeugt, daß ihnen der ungetheilteste Beifall der Ständeversammlung und des ganzen Volks gebühre.

Das Streben der hohen Staatsregierung, die provisorische Centralgewalt in der Lösung ihrer schwierigen Aufgabe zu unterstützen und dafür wirksam zu sein, daß zwischen den gesetzgebenden Organen des Bundesstaats und der Einzelstaaten eine Einigung für die Feststellung der neuen Verfassung Deutschlands begründet und erhalten werde, entspricht so umfassend dem laut und allgemein ausgesprochenen Verlangen nach Herstellung eines einigen und kräftigen Deutschlands, daß sich alle Bewohner Sachsens dadurch der Staatsregierung nur zum innigsten und wärmsten Dank verpflichtet fühlen werden. Sie ist es aber gleichzeitig der Wahrung der Interessen und der Selbstständigkeit Sachsens schuldig, wenn sie darauf hinzuweisen beabsichtigt, daß das der Nationalversammlung und der Centralgewalt gesteckte hohe Ziel mit Erfolg nur dann errungen werden könne, wenn bei der Gründung des allgemeinen deutschen Verfassungswerks die innern Zustände der Einzelstaaten unpartheiisch und umsichtig erwogen und berücksichtigt, mithin von einer größern Beschränkung der Selbstständigkeit dieser Staaten abgesehen werde, als solche für die ersehnte Gestaltung eines kräftigen Bundesstaats unvermeidlich erheischt wird. — Völlig einverstanden wird sich daher auch damit zu erklären sein, daß die Staatsregierung auch nur in so weit Opfer zu verwilligen, dagegen aber ohne dringende Gründe den Beschlüssen der Nationalversammlung ein Anerkenntniß nicht versagen zu wollen beabsichtigt.

In der Bereitwilligkeit endlich, beziehendlich der weitern von ihr zu treffenden Anordnungen, sich § 2. der Verfassungsurkunde und die darin festgestellten Rechte der Stände maaßgebend sein lassen zu wollen, kann nur ihr Streben, den Verfassungsverhältnissen in jeder Beziehung gerecht zu werden, erkannt werden.

Fest durchdrungen von der Ueberzeugung, daß bei treuer Befolgung des in Vorstehendem angedeuteten Princips das große und hehre Werk der Gründung einer allgemeinen deutschen Verfassung zu einem gedeihlichen Ziel gefördert und auf eine sichere Rechtsgrundlage werde begründet werden können, rathet die Deputation daher auch ihrer geehrten Kammer an, den Seite 507 des jenseitigen Berichts gestellten und von der zweiten Kammer mit größter Majorität zum Beschlusse erhobenen Antrage beizutreten:

„sie wolle bei den in der Beilage zum Decrete vom 28. August dieses Jahres unter ⊙ enthaltenen Erklärungen der Staatsregierung Beruhigung fassen."

In Bezug auf diesen Beschluß ist noch auf den Antrag eines Abgeordneten der Zusatz vorgeschlagen worden:

„die Staatsregierung aber auch ermächtigen, alle von der Nationalversammlung ausgehenden Gesetze und Anordnungen auf die für die hierländischen Gesetze geordnete Weise zu publiciren."

Auch diesen trägt die Deputation, wie andurch geschieht,

kein Bedenken, der geehrten ersten Kammer zur Annahme zu empfehlen,

nicht blos, weil er sich auch in der jenseitigen Kammer mit überwiegender Stimmenmehrheit der Genehmigung erfreut hat, sondern weil hierdurch zugleich factisch von der Ständeversammlung das Einverständniß mit den Principien bethätigt wird, welche die hohe Staatsregierung nach der Decretsbeilage sub ⊙ rücksichtlich der Stellung der sächsischen Regierung zu der Nationalversammlung sich maaßgebend sein lassen zu wollen, beabsichtigt.

Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß

1) der allgemeine Vaterlandsverein zu Glauchau, mittelst Petition vom 5. Juni 1848,
2) der deutsche Vaterlandsverein zu Neuschönfeld, mittelst dergleichen vom 26. September 1848 und
3) der deutsche Verein zu Dresden, mittelst dergleichen vom 5. October dieses Jahres,

eine unbedingte Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung in Antrag gebracht haben. Es dürfte aber die geehrte Kammer, wie dieß auch in der jenseitigen der Fall gewesen und von der unterzeichneten Deputation anempfohlen wird, sich wohl zu dem Beschlusse vereinigen,

diese Petitionen, so weit sie nicht durch die von der Kammer zu fassenden Beschlüsse von selbst zur Erledigung gelangen, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 6. November 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Frhr. v. Welck.
Schanz.
Frhr. v. Friesen.
Frhr. v. Biedermann.
Starke, Berichterstatter.

Uu.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den Gesetzentwurf, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preß- und solchen Vergehen, welche mittelst Reden in öffentlichen Versammlungen und Vereinen verübt werden, betreffend; so wie über das Decret vom 20. September 1848, die Ausdehnung dieses Verfahrens auf mehre andere Vergehen betreffend.

Eingegangen den 7. November 1848.

(Decret vom 14. August 1848, Landtags-Acten I. Abth. S. 301 flg.
Decret vom 20. September 1848, daselbst S. 413 flg.
Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abth. S. 449 flg.
Protokolle der zweiten Kammer, III. Abth. S. 509 flg.
Mittheilungen der zweiten Kammer, Nr. 75. u. 76 S. 1799 flg.)

Se. Königliche Majestät haben in Folge der gewährten Preßfreiheit und des zugestandenen Vereins- und Versammlungsrechts für zweckmäßig befunden, für die Untersuchung und Bestrafung der bei Ausübung jener Rechte vorkommenden Vergehen ein besonderes Verfahren und zwar unerwartet der Einführung eines allgemeinen veränderten Strafverfahrens festzusetzen und haben mittelst Decrets vom 14. August d. J. der Ständeversammlung einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen lassen, welchen die zweite Kammer bereits berathen und mit wenigen Modificationen angenommen hat.

Mittelst zweiten Decrets vom 20. September d. J. wurde dem erstgedachten Gesetzentwurfe aber noch ein Zusatzparagraph beigefügt, welcher den Zweck hat, das in dem Hauptentwurfe geregelte Strafverfahren in einzelnen Fällen auch auf Untersuchungen gegen mehre andere Verbrechen auszudehnen und in der zweiten Kammer nach vorgängiger Berathung ebenfalls bereits Annahme gefunden hat.

Die unterzeichnete Deputation, mit der Begutachtung der beiden Decreten beigefügten Gesetzentwürfe beauftragt, hat nun ihrer geehrten Kammer darüber folgenden gutachtlichen Bericht und zwar

I.

zuvörderst über den dem Decrete vom 14. August dieses Jahres beiliegenden Gesetzentwurf zu erstatten.

Die

§§ 1. 2. 3. und 4.

sind in der zweiten Kammer ohne Abänderung angenommen worden, was die Deputation

ebenfalls beantragt.

Bei

§ 5.

ist zu bemerken, daß, wenn der durch Decret vom 20. September d. J. vorgeschlagene Zusatzparagraph genehmigt werden sollte, der Staatsanwalt die ihm hier auferlegte Wachsamkeit über die Gesetze auch auf diejenigen Verbrechen auszudehnen haben würde, von welchen der genannte § 67 a. handelt, um auch die zu seiner Kenntniß gelangenden Verbrechen dieser Art zur Anzeige bringen zu können, sobald er deshalb vom Justizministerio Auftrag erhält. Unter dieser Voraussetzung ist der Paragraph in jenseitiger Kammer angenommen worden und schlägt die Deputation vor,

sich hiermit einverstanden zu erklären und den Paragraphen anzunehmen.

Um bei

§ 6.

jeden Anschein einer Abhängigkeit des Staatsanwalts zu entfernen, hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation und im Einverständniß mit den Regierungscommissarien die letzten Worte des Paragraphen

„fortzustellen und zu verfolgen"

mit den Worten vertauscht,

„darauf Entschließung zu fassen"

und den Paragraphen so angenommen, wozu die Deputation

ebenfalls rathet.

§ 7.

ist zwar jenseits unverändert angenommen worden, wie solches die Deputation, da sie hierbei nichts zu erinnern gefunden,

gleichfalls anrathet;

doch ist vorgeschlagen worden, diesem Paragraph, wie weiter unten zu bemerken, eine andere Stelle anzuweisen.

Man hat nämlich im Gesetze eine Bestimmung für den Fall vermißt, daß der Staatsanwalt die weitere Verfolgung einer Untersuchung verweigert oder unterläßt und so wie der Gesetzentwurf § 8. eine Abhülfe für den Fall gewährt, daß der Oberstaatsanwalt die Fortstellung einer Untersuchung ablehnt, eine gleiche höhere Entscheidung auch in dem Falle für nöthig befunden, daß solches Seiten des Staatsanwaltes geschähe und die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen wollten.

Deshalb soll nach dem Beschlusse der zweiten Kammer nach § 6. ein

§ 7 a.

des Inhalts folgen:

„Gegen die Entschließung des Staatsanwalts, daß eine Untersuchung nicht einzuleiten sei, steht den Betheiligten Beschwerde beim Oberstaatsanwalte zu."

Dagegen soll

§ 8.,

mit Weglassung einiger Worte, so lauten:

„Auf den Fall, daß der Oberstaatsanwalt die Einleitung oder Fortstellung einer Untersuchung ebenfalls verweigert, hat auf weitern Antrag die Anklagekammer desjenigen Appellationsgerichts, in dessen Bezirk die Sache gehört, darüber zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung bewendet es und hat die Staatsanwaltschaft die hiernach erforderlich werdenden Anträge zu stellen."

Diesen beiden §§ 7 a. und 8. endlich soll der § 7. des Gesetzentwurfs folgen.

Die Deputation findet gegen die beiden §§ 7 a. und 8. in der angenommenen Fassung etwas nicht zu erinnern, rathet vielmehr an, nicht nur

dieselben ebenfalls anzunehmen,

sondern auch

sich mit der vorgeschlagenen Reihefolge der §§ 7 a. 8. und 7. einverstanden zu erklären.

Ebenso rathet die Deputation an,

dem § 9. in der Fassung des Gesetzentwurfs beizustimmen,

wie solches auch in der zweiten Kammer geschehen ist.

Bei

§ 10.

hat die zweite Kammer beschlossen, das Wort: „mündlicher" vor dem Worte:

„Vorträge" in Wegfall zu bringen, damit der Zweifel beseitigt werde, als ob bei schriftlichen Vorträgen in Versammlungen und Vereinen das gegenwärtige Verfahren nicht anwendbar sei, auch hat man der Deutlichkeit wegen folgende etwas veränderte Fassung angenommen:

„Das zuständige Untersuchungsgericht bei Vergehen, welche durch Vorträge und Aeußerungen in öffentlichen Versammlungen oder Vereinen verübt worden sind, ist das Gericht des Orts der begangenen That für die mittelst ——— sie angetroffen werden."

Die Deputation erkennt beide Veränderungen als zweckmäßig an.

Zugleich aber ist bei der Berathung in der zweiten Kammer darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Veränderung in diesem Paragraphen in dem Falle nöthig werden könnte, wenn das Preßgesetz § 3. noch einer Veränderung unterliegen sollte und die darin festgesetzte subsidiarische Verantwortlichkeit des Commissionairs, Druckers oder Verbreiters eines Preßerzeugnisses keine Genehmigung fände. Mit Rücksicht darauf, beantragt daher die Deputation, wie auch in der zweiten Kammer geschehen,

§ 10. mit diesem Vorbehalt, im Uebrigen aber mit den oben angegebenen Veränderungen anzunehmen.

Zu den drei

§§ 11. 12. und 13.,

welchen die zweite Kammer ohne Abänderung beigestimmt hat, fand die Deputation nichts zu erinnern; sie rathet daher an,

dieselben unverändert anzunehmen.

Bei

§ 14.

hat man als sich von selbst verstehend vorausgesetzt, daß die Acten nach geschlossener Voruntersuchung nicht nur dem Angeschuldigten, sondern auch dessen Sachwalter vorzulegen seien und daher in der zweiten Kammer Zeile 3 nach dem Worte: „Angeschuldigten die Worte:

„oder dessen Sachwalter"

eingeschaltet. Ebenso hat man mit Rücksicht darauf, daß es bei umfänglicheren Untersuchungen nicht allemal möglich sein möchte, die Anklageschrift binnen acht Tagen zu fertigen, besonders wenn für die Untersuchungen in den § 67 a. bezeichneten Verbrechen das gleiche Verfahren eintreten sollte, vorgeschlagen, nach den Worten:

„einer achttägigen"

noch die Worte hinzuzufügen:

„bei umfänglicheren Untersuchungen zu verdoppelnden".

Eine Folge der ersten Einschaltung würde sein, daß bei der Redaction das Wort: „Letzterem“ Zeile 3 in „Letzteren“ zu verändern wäre.

Bei

§ 15.

welcher einer wenn auch nicht wesentlichen Redactionsveränderung bedürfen wird, wenn der Zusatzparagraph 67 a. angenommen werden sollte, hat die jenseitige Deputation den Antrag des Staatsanwalts auf ein bestimmtes Maaß der Strafe bedenklich gefunden, einmal, weil, wenn der erkennende Richter auch nicht an die Anträge des Anklägers gebunden, es doch jedenfalls vorzuziehen ist, eine Abweichung des Erkenntnisses von dem Antrage möglichst zu vermeiden; dann aber weil ein Antrag auf ein höheres Maaß der Strafe den Geschwornen leicht zu hart erscheinen und sie zur gänzlichen Lossprechung bewegen könnte, wo eine solche an sich nicht gerechtfertigt wäre. Darum hat die jenseitige Deputation an die Stelle der Worte:

„und auf das Maaß der Strafe“

die Worte:

„und auf gesetzliche Bestrafung“

vorgeschlagen.

Bei

§ 16.

ferner wurden für das Wort „hierdurch“ Zeile 2 die Worte

„durch die gerichtliche Auflage“

gesetzt, da es nicht billig schien, dem Staatsanwalt mehr anzusinnen, als die Bezahlung der durch eine solche Erinnerung veranlaßten Kosten.

Bei

§ 17.

wiederholt sich der schon bei § 14. gemachte Antrag nach den Worten Zeile 3

„binnen achttägiger“

die Worte einzuschalten:

„bei umfänglichen Untersuchungen zu verdoppelnden“

und zwar hier zu Gunsten des Angeklagten.

Alle die bei den §§ 14. 15. 16. und 17. vorgeschlagenen Veränderungen und Zusätze haben in der zweiten Kammer Annahme gefunden und da die Deputation die Zweckmäßigkeit derselben anerkennt, so empfiehlt sie

die Annahme der §§ 14. — 17. mit obigen Veränderungen und Zusätzen.

Im

§ 18.

hat man in jenseitiger Kammer dem Worte

„jederzeit"

das Wort:

„mindestens"

zu substituiren beschlossen, da eine stärkere Besetzung der Anklagekammer eher nützlich als nachtheilig sei und dadurch eine mögliche Nichtigkeit desto sicherer verhindert werde, und es empfiehlt die Deputation, hiermit einverstanden,

§ 18. mit dieser Veränderung anzunehmen.

Eine gleiche Genehmigung wird bei

§ 19.

beantragt, bei welchem sich zu einer Erinnerung keine Veranlassung fand.

Bei

§ 20.

dürfte es, da in demselben der Criminalbehörde zum ersten Mal Erwähnung geschieht, zweckmäßig sein, nach diesem Worte Zeile 7. „§ 22." in Parenthese einzuschalten, wie solches in der zweiten Kammer geschehen und

wird daher dasselbe der geehrten Kammer angerathen.

Die

§§ 21. 22. 23. 24. und 25.

haben weder der jenseitigen Kammer noch der Deputation Anlaß zu einer Erinnerung dargeboten und es wird daher

deren unveränderte Annahme beantragt.

Bei

§ 26.

hat die jenseitige Deputation für den Fall Vorsehung treffen zu müssen geglaubt, daß der Angeschuldigte nicht anzutreffen wäre, und daher den Zusatz vorgeschlagen:

„hat sich der Angeschuldigte von seinem Wohnorte unter Umständen entfernt, welche die legale Behändigung der Ladung an ihn unmöglich machen, so geschieht seine Vorladung auf die in dem Gesetze vom 27. October 1834 sub **III.** geordnete Weise."

Die Deputation findet kein Bedenken

die Annahme dieses Zusatzes und sodann des § 26. mit demselben zu beantragen,

wie Beides in der zweiten Kammer geschehen ist.

§ 27.

hat in jenseitiger Kammer nur den Zusatz erhalten:

„die Polizei im Sitzungssaal steht dem Präsidenten des Gerichts zu,"

mit welchem derselbe im Uebrigen unverändert angenommen worden.

Die Deputation findet sich veranlaßt,

ein Gleiches,

so wie auch

die unveränderte Annahme der

§§ 28. und 29.

zu beantragen; welche auch jenseits ohne Erinnerung geblieben sind.

Der von der jenseitigen Deputation

zu § 30.

vorgeschlagene und in der zweiten Kammer angenommene Zusatz

„nachdem sie von dem Präsidenten das Wort erhalten haben"

hinter den Worten Zeile 1,

„die Geschwornen sind"

stellt sich mit Rücksicht auf die Ordnung der Verhandlung von selbst als zweckmäßig dar und es wird daher

§ 30. mit diesem Zusatze zur Annahme,

so wie auch zu

§ 31. und 32.

die unveränderte Annahme

empfohlen, da sich zu diesen Paragraphen nichts zu erinnern fand und selbige auch in der zweiten Kammer in ursprünglicher Fassung angenommen worden sind.

Zu

§. 33.

hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation Zeile 9 noch die Worte aufgenommen:

„und in Zweifel gezogenen Thatumstände."

Die Deputation kann sich aber mit diesem Zusatze nicht einverstehen, da es die Pflicht des Präsidenten bei der Fragstellung und der Geschwornen bei der Beantwortung ohnehin ist, alle That- und andere Umstände in Erwägung zu ziehen, auf welche es bei der Entscheidung ankommt, mithin auch solche, welche von den Partheien etwa nicht in Zweifel gestellt worden sind, nach diesem Zusatze aber es scheinen könnte, als ob Umstände, welche der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger in Zweifel zu stellen unterlassen hätten, bei Stellung der Fragen unbe-

rücksichtigt bleiben dürften. Es erscheint daher dieser Zusatz nicht blos unnütz, weil es ja eben Zweck der ganzen Verhandlung ist, Alles, was gewiß oder ungewiß ist und daher einen mildernden oder erschwerenden, oder vielleicht die Strafbarkeit ganz aufhebenden Einfluß hat, aufzuklären und in einem getreuen und klaren Bilde vor den Augen der Geschwornen und des Publikums erscheinen zu lassen, sondern auch schädlich, weil er die eigene freie Bewegung des Präsidenten in der Fragstellung beschränkt oder doch wenigstens als beschränkend gedeutet werden könnte. Die Deputation findet vielmehr das, was in den §§ 24. und 33. über die Stellung der Fragen gesagt ist, vollkommen genügend und dem Geiste des öffentlichen Verfahrens angemessen, daher sie anrathen muß,

diesen Zusatz abzulehnen.

Eine andere Veränderung, welche von der zweiten Kammer angenommen worden, geht dahin, anstatt der Worte:

unter ein anderes Strafgesetz

zu setzen:

„unter eine andere strafrechtliche Bestimmung"

da die in dem neuen Verfahren zu verhandelnden Vergehen und Verbrechen in den meisten oder allen Fällen nach dem Criminalgesetzbuche zu beurtheilen sein werden, und zwar möglicherweise unter verschiedene Artikel desselben fallen können, aber nicht leicht unter ein ganz anderes Strafgesetz. Die Deputation findet daher diese Veränderung rathsam, wenigstens unbedenklich und empfiehlt

mit derselben die Annahme des § 33.

Die

§§ 34. und 35.

sind bei der Annahme in der andern Kammer unverändert geblieben und es empfiehlt die Deputation

bei § 34. ebenfalls die unveränderte Annahme.

Dagegen muß sie bei § 35. erinnern, daß die Antwort Ja zwar bei den nach § 24. zu stellenden Hauptfragen mit Schuldig und Nein mit Nichtschuldig gleichbedeutend sein wird, nicht aber allemal bei den nach § 33. zu stellenden Nebenfragen, indem z. B. wenn die Geschwornen die Frage, ob dem Angeschuldigten ein von ihm hervorgehobener mildernder Umstand, ob ihm das jugendliche Alter zu Statten komme, mit Nein beantworten, dieß zu erkennen giebt, daß die Geschwornen den vollen Grad der Schuld annehmen, daß sie den Angeklagten des gerügten Verbrechens ohne Milderung für schuldig erachten. In diesem Falle würde Ja in minderem Grade schuldig, Nein aber in höherem

Grade schuldig bedeuten. Um nun Alles zu beseitigen, was den Präsidenten verhindern könnte, die Fragen klar, deutlich und leicht faßlich zu stellen, dürfte es sich als rathsam darstellen, die Worte:

„Ja bedeutet Schuldig, Nein nicht Schuldig,

welche nach dem Eingange des § ohnehin entbehrlich scheinen, ganz wegzulassen, wie solches von den Herren Commissarien genehmigt worden ist und von der Deputation hiermit beantragt wird.

In diesem Falle würde aber auch noch anzurathen sein, den Satz:

Ein dritter Ausspruch ist unzulässig und es ist die Abstimmung, wo ein solcher vorkommen sollte, zu wiederholen.

dergestalt zu versetzen, daß er gleich nach den Worten Zeile 2

„durch Ja oder Nein ab"

folgte und hierauf die Worte: die Stimmzettel sind ꝛc. sich anschlössen.

Endlich aber nimmt die Deputation einen Antrag wieder auf, welcher schon in der zweiten Kammer nach S. 1848 der Mittheilungen zwar zur Unterstützung und Berathung, aber nicht zur Annahme gelangte, dennoch aber, wie auch die Herren Commissarien der unterzeichneten Deputation erklärt haben, sich als folgerichtig darstellt und welcher dahin geht, daß anstatt der Worte: „ein Verbrechen" auf Zeile 9 gesetzt werden möge:

„das in Frage befangene Verbrechen".

Denn da nach § 15. der Staatsanwalt das Vergehen oder Verbrechen, wegen dessen die Anklage erhoben wird, ausdrücklich zu bezeichnen und zu benennen hat, so kann im § 35. ebenso wie im § 24. nur von dem in der Anklageschrift benannten, oder von einem später sich herausstellenden, jedenfalls also nur von einem bestimmten in Frage befangenen Verbrechen die Rede sein, und das den Geschwornen hier ertheilte Befugniß, ein Specialverdict auszusprechen, nur den Sinn haben, daß ihnen gestattet ist, den Ausspruch über das durch die Anklage und Verhandlung verfolgte Verbrechen abzulehnen, obwohl sie mit voller Ueberzeugung anerkennen, daß der Angeklagte die in der Anklage erwähnten Handlungen verübt und ein gewisses Verbrechen überhaupt begangen habe. Die Worte: „das in Frage befangene Verbrechen" verdienen aber deshalb den Vorzug vor den Worten: „das in der Anklageschrift bezeichnete Verbrechen", weil § 33. dem Präsidenten das Recht giebt, nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung die Fragen auch auf ein anderes Vergehen oder Verbrechen zu richten. Wird nun von der geehrten Kammer diese Wortvertauschung gebilligt, dann würde die Deputation anrathen, auch die Worte:

„und Letzterer deshalb strafbar"

Zeile 10 als wenigstens entbehrlich in Wegfall zu bringen.

Sonach sind es überhaupt vier Veränderungen, welche die Deputation bei § 35. beantragt und mit welchen sie

die Annahme dieses Paragraphen anempfiehlt.

Bei

§ 36.

hat es die jenseitige Deputation deutlicher gefunden, wenn für den ersten Satz des Paragraphen

„die Geschwornen sind bei ihrem Ausspruch an keine bestimmten Beweisregeln gebunden, sondern urtheilen nach ihrer inneren ——— Ueberzeugung"

die Worte gebraucht werden:

„Die Geschwornen urtheilen einzig und allein nach ihrer inneren ——— Ueberzeugung"

und es hat die zweite Kammer dieser Veränderung, mit derselben aber dem übrigen Theile des § beigestimmt.

Die Deputation erklärt sich hiermit einverstanden und rathet daher an, diesen § mit der angegebenen Veränderung anzunehmen.

Bei den

§§ 37. und 38.

fand die andere Kammer etwas nicht zu erinnern und hat sie in ihrer ursprünglichen Fassung genehmigt.

Es dürfte aber aus den Anträgen zu § 35. folgen, daß auch bei § 37. die Worte:

schuldig (nicht schuldig)

wegzulassen sein würden und an deren Stelle die Worte:

Ja oder Nein

gesetzt werden müßten, mit welcher Vertauschung § 37. zur Annahme empfohlen wird.

Bei

§ 38.

entstand das Bedenken, daß, wenn die Geschwornen sich mit den ihnen vorgelegten Fragen in das Berathungszimmer zurückgezogen hätten und die Richter währenddem ihre Sitze oder auch den Saal auf einen Augenblick verließen, dieß als eine Unterbrechung der Sitzung betrachtet und hierauf der Einwand einer Ungiltigkeit der Handlung gegründet werden könnte. Die Deputation glaubt, daß dem da-

durch abgeholfen werden könne, wenn man an die Stelle der Worte: „eine Unterbrechung" die Worte:

„ein Aussetzen"

setzt, und indem dieselbe dieses beantragt, empfiehlt sie hiermit den § 38. zu genehmigen.

Den

§ 39.

hat die zweite Kammer unverändert jedoch mit folgendem Zusatze angenommen:

„Ist der Angeklagte an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte nicht anzutreffen, oder hat er sich aus hiesigen Landen entfernt, so tritt an die Stelle legaler Eröffnung der öffentliche Anschlag des Erkenntnisses an Bezirksappellationsgerichtsstelle."

Die Deputation findet sowohl den Paragraphen als den vorgeschlagenen Zusatz annehmbar und rathet daher an,

der zweiten Kammer in Beidem beizutreten.

Eine Folge der zu § 15. beantragten Abänderung würde sein, daß

§ 40.

ganz in Wegfall zu bringen wäre und da die zweite Kammer Beides beschlossen hat, so spricht sich auch die Deputation

für den Wegfall dieses Paragraphen aus.

Da die

§§ 41. 42. 43. und 44.

keinen Anlaß zu Bemerkungen darboten, so erklärt sich die Deputation

für deren unveränderte Annahme,

welche auch in der zweiten Kammer erfolgt ist.

Bei

§ 45.

hat die zweite Kammer anstatt der Worte Zeile 12 „die Vorladung dessen dagegen, wider welchen das Rechtsmittel eingewendet worden", die Worte:

„die Vorladung des Gegentheils"

angenommen, da in Criminalprocessen die Einwendung eines Rechtsmittels nicht gegen eine Parthei, sondern gegen das Erkenntniß gerichtet werde. Da diese Veränderung als zweckmäßig anzuerkennen ist, so wird beantragt,

§ 45. mit dieser Veränderung anzunehmen.

Den

§§ 46. 47. 48. 49. 50. und 51.

hat man in der jenseitigen Kammer ohne Veränderung beigestimmt und es erklärt sich die Deputation hiermit völlig einverstanden.

Zu

§ 52.

hat die zweite Kammer nichts erinnert, vielmehr den Paragraphen ohne Veränderung angenommen. Die Deputation bemerkt hierbei zuvörderst, daß, wenn der Paragraph Personen, welche als Richter, Protokollführer, Vertheidiger oder sonst in der Voruntersuchung thätig gewesen sind, von der Wählbarkeit nicht ausdrücklich ausschließt, dieß deshalb geschehen, weil nach § 62. alle Personen, welche in einer Voruntersuchung beschäftigt waren, also auch die Genannten bei der Loosziehung jedenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn sie auch überhaupt auf der Geschwornenliste stehen, hierdurch aber jedes Bedenken verschwindet.

Was aber die Bedingungen, unter welchen ein Staatsbürger zu dem wichtigen Amte eines Geschwornen überhaupt wählbar sein soll, anlangt, so konnte es nicht fehlen, daß die Deputation die hierüber in § 52. flg. gegebenen Bestimmungen der sorgfältigsten Prüfung unterwerfen und sich die Frage vorhalten mußte, ob es nicht nöthig sei, für die Wählbarkeit der Geschwornen gewisse Bestimmungen zu treffen, die geeignet wären, einen jeden schädlichen Einfluß bei der Wahl abzuhalten und der Intelligenz und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung den ihr gebührenden Vorzug zu sichern. Denn zu verkennen ist es nicht, daß, wie auch in der zweiten Kammer bemerkt worden, eine so weit ausgedehnte Wahlfreiheit, wie sie § 52. giebt, weder in irgend einem Staate des Continents, noch auch in England bis jetzt für zulässig befunden worden ist. Bei den verschiedenen hierdurch entstehenden Bedenken der Deputation, bei den Mitteln zur Abhülfe, die dagegen gesucht wurden, kam natürlich auch die Feststellung eines Census und der Vorschlag in Erwägung, ob man nicht, wie es im Großherzogthum Weimar durch Gesetz vom 6. October dieses Jahres eingeführt ist, die ursprüngliche Wahl aller Geschwornen in die Hände eines Ausschusses legen, oder ob man nicht wenigstens eine Commission beauftragen wolle, aus den von den Wählern Gewählten wiederum die Brauchbarsten heraus zu wählen oder diejenigen, gegen die sich ein Bedenken zeige, ohne Angabe eines Grundes wieder auszuscheiden. Allein die Feststellung eines Census ist und bleibt immer etwas Willkührliches, leistet für Intelligenz und Ehrenhaftigkeit allein nie eine untrügliche Sicherheit und entfernt leicht manchen sehr brauchbaren Mann, an denen zur Zeit überhaupt kein Ueberfluß sein wird, da das Institut der Geschwornen der gegenwärtigen Generation noch etwas Neues, Unbekanntes und Ungewohntes ist und die Scheu grade vor

einer solchen öffentlichen Wirksamkeit manchen tüchtigen Mann abhalten wird, als Stimmberechtigter zu erscheinen, oder die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Die ursprüngliche Wahl ganz in die Hände eines Ausschusses zu legen, hat, wenn man sich auch über den Einwand hinwegsetzen könnte, daß dieser Wahlmodus dem Grundsatze der Wahlfreiheit zu sehr widerspricht, jedenfalls den Umstand gegen sich, daß die Mitglieder des Ausschusses besonders in dem Umfange eines größern Bezirks unmöglich die zur Wahl der Fähigsten nöthige Personalkenntniß besitzen können und das Hülfsmittel der Erkundigungseinziehung durch dritte Personen, durch Behörden oder einzelne Beamte, von der Weitläufigkeit abgesehen, unmöglich als ein empfehlenswerthes betrachtet werden kann. Dieselben Bedenken treten in gleicher Maaße ein, wenn man einem Ausschuß auch nur die engere Auswahl oder die Ausscheidung aus den Gewählten übertragen wollte. Wie schwer würde es übrigens den Mitgliedern des Ausschusses werden, ihre Stimmen auf bestimmte Individuen, die zu wählen oder auszuscheiden wären, zu vereinigen, immer würde wieder die Stimme eines Einzelnen, der die betreffende Person am nächsten kennte, entscheidend sein. Der Deputation wollte es daher bei allem Nachdenken nicht gelingen, in Beziehung auf die Wählbarkeit der Geschwornen Bestimmungen zu finden, welche sie völlig befriedigt hätten, und an die Stelle der im Gesetzentwurfe enthaltenen geeignetere vorzuschlagen. Auch schien es um so unbedenklicher, sich für jetzt bei den Bestimmungen des § 52. zu beruhigen, als das gegenwärtige Gesetz ein provisorisches ist und als die bei dessen Anwendung gemachten Erfahrungen bei definitiver Einführung eines allgemeinen veränderten Strafverfahrens benutzt werden können, um später etwas Besseres aufzustellen, bis dahin aber durch das dem Staatsanwalte wie den Angeklagten zustehende Recht eine gewisse Anzahl von Geschwornen abzulehnen, schon dafür gesorgt ist, daß von den Gewählten nur diejenigen zum Ausspruch zugelassen werden, welche das meiste Zutrauen verdienen. Die Deputation findet sich daher veranlaßt,

die unveränderte Annahme des § 52. zu beantragen.

Allein ein Bedenken anderer Art zeigte sich bei

§ 53.

darin, daß, wie aus § 54. deutlicher zu ersehen ist, die Zahl der im ganzen Lande oder in einem Bezirke zu wählenden Geschworenen nicht nach der Seelenzahl, nicht nach der Zahl derer bestimmt werden soll, welche in einer Gemeinde berechtigt sind, das Stimmrecht auszuüben, sondern nach der Zahl derer, welche das Stimmrecht wirklich ausüben oder sich dazu wenigstens anmelden, so daß auf je 100 Stimmberechtigte, oder vielmehr zum Stimmen sich Anmeldende, Ein Geschworner gerechnet wird. Können nun zwar auch Solche gewählt werden, welche sich zum

Stimmen nicht anmelden und das Stimmrecht nicht ausüben, so ist nach dieser Bestimmung doch die Zahl der sich Anmeldenden für die Zahl der Geschwornen einer Gemeinde und eines Bezirks entscheidend und es kann sich leicht, besonders im Anfange fügen, daß wenn sich für die Wahl der Geschwornen wenig Theilnahme zeigte, die Zahl der für eine Gemeinde oder einen Bezirk ausfallenden Geschwornen in großem Mißverhältniß mit der Einwohnerzahl stände. Deswegen scheint die Bestimmung des Weimarschen Gesetzes, nach welcher die Zahl der Geschwornen nach der Seelenzahl berechnet wird, so daß auf 1000 Seelen ein Geschworner zu wählen ist, vorzüglicher. Die Anwendung einer gleichen Bestimmung auf das Königreich Sachsen würde bei einer Zahl von 1,800,000 Einwohnern 1800 Geschworene im ganzen Lande ergeben, eine Zahl, welche, wenn die Untersuchungen sich häufen, wenn öfters Einwendungen gegen gewählte Personen erfolgen sollten und die nach § 62. vorgeschriebenen Ausfälle zahlreich wären, nicht eben zu groß und eher zu verdoppeln sein dürfte.

Die Herren Regierungscommissarien haben, dieses anerkennend, einen neuen Vorschlag hierunter gethan, nach welchem auf je 500 Einwohner ein Geschworner gewählt werden soll.

Zugleich aber haben dieselben es für zweckmäßig erkannt, daß, damit das Wahlverfahren an Einheit gewinnen und mit dem Verfahren bei den Landtagswahlen übereinstimmender werden möge, die Besorgung des Wahlgeschäftes den nach § 15. 16. und 17. des Gesetzes die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. zu bildenden Wahlausschüssen übertragen werde, so daß die für jeden Landtagswahlbezirk gebildeten einzelnen Wahlabtheilungen zugleich auch die Abtheilungen sein würden, in welchen die Stimmberechtigten ihre Stimmzettel abzuholen und abzugeben und die Wahl der Geschwornen zu vollziehen hätten.

Die Bildung der Wahlabtheilungen aus größern Gemeinden oder aus mehren kleineren, die zusammengeschlagen oder mit einer größern Gemeinde vereinigt werden würden, wäre dann Sache der Verordnung. Dieser neue Vorschlag, welcher zu einer großen Vereinfachung führt und von der Deputation als zweckmäßig anerkannt werden muß, hat eine Reihe ganz neuer §§ 53. — 60. hervorgerufen, welche nun als Regierungsvorlage anzusehen sind und über welche sich die Deputation einzeln auszusprechen haben wird.

§ 53. wird nach der neuen Regierungsvorlage lauten:

> Die Wahlen der Geschwornen erfolgen in der in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend vom . . . . . 1848, in den einzelnen Wahlbezirken zu bildenden Wahlabtheilungen, und zwar in dem Verhältnisse, daß auf je 500 Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Eine überschießende Summe von 1 bis 249 wird nicht in Anschlag gebracht, eine dergleichen von 250 bis 499 aber für voll gerechnet.

Bei Berechnung der Einwohnerzahl ist das Ergebniß der zu Ende des Monats December 1846 Statt gefundenen amtlichen Volkszählung zu Grunde zu legen.

Die Deputation bemerkt hierbei noch erläuternd, daß nach den Motiven zu § 61. Seite 343 die Wahlen der Geschwornen während der Dauer des gegenwärtigen provisorischen Gesetzes überhaupt nicht erneuert werden sollen, mithin die Beibehaltung des jetzt eingeführten Wahlmodus oder dessen Veränderung durch das künftige definitive Gesetz über das allgemeine Strafverfahren entschieden werden würde. Sie findet gegen diesen Paragraphen nichts zu erinnern und rathet daher,

ihn anzunehmen.

§ 54.

würde nach der neuen Vorlage lauten:

Die Besorgung des Wahlgeschäfts in jeder Wahlabtheilung steht dem nach §§ 15. 16. 17. des genannten Wahlgesetzes zu bildenden Wahlausschusse zu. Derselbe hat sogleich nach hierzu erhaltener Veranlaßung der vorgesetzten Behörde, mittelst eines auch durch den Druck zu veröffentlichenden Anschlags die Aufforderung an sämmtliche in seiner Wahlabtheilung befindliche Stimmberechtigte, welche bei der Geschwornenwahl Antheil nehmen wollen, zu erlassen, daß sie sich bei Strafe des Verlustes ihres Stimmrechts für die vorseiende Wahl, an einem oder einigen hinter einander folgenden Tagen bei dem Wahlausschusse selbst oder nach Bestimmung des Letztern bei den Gemeinderäthen der einzelnen Ortschaften zu melden, sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen haben.

Die Stimmzettel sind mit einem öffentlichen Siegel zu versehen oder auf sonst geeignete Weise zu beglaubigen.

Jedem Stimmberechtigten ist bei seiner persönlichen Anmeldung ein solcher Stimmzettel auszuantworten und es ist darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Gegen diesen Paragraphen hat die Deputation ebenfalls etwas nicht zu erinnern und rathet, denselben anzunehmen.

§ 55.

soll in der neu vorgeschlagenen Fassung lauten:

Ergeben sich in Folge dieser Anmeldungen Zweifel über die Stimmberechtigung einzelner Personen, so hat solche der Wahlausschuß nach Stimmenmehrheit und zwar ohne weitere Berufung zu entscheiden.

Lag es in der Absicht des frühern § 55., das Verzeichniß der Angemeldeten acht Tage öffentlich auszuhängen, Einwendungen dagegen anzunehmen und die Stadtverordneten oder den Gemeinderath darüber zu hören, deren Ausspruch maaßgebend sein sollte, so verdient wohl der jetzige Vorschlag vor dem frühern insofern den Vorzug, als der Wahlausschuß in der Zusammensetzung, wie solcher § 16. und 17. des provisorischen Gesetzes, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, bestimmt wird, jedenfalls Kenntniß der Personen und Verhältnisse genug besitzt, um über entstehende Zweifel in der Stimmberechtigung entscheiden zu können. Allein das Recht der Einwendung dürfte denjenigen, welche nach der Entscheidung des Wahlausschusses aus der Zahl der Stimmberechtigten etwa weggelassen worden wären, doch nicht abzuschneiden sein. Deshalb schlägt die Deputation eine Fassung vor, welche, die ursprüngliche Fassung mit der neuen verbindend, so lauten würde:

Das Verzeichniß der Angemeldeten ist von dem Wahlausschusse acht Tage lang auszuhängen. Einwendungen dagegen sind binnen dieser Frist bei Verlust geltend zu machen und es hat darüber, so wie über sonst sich ergebende Zweifel über die Stimmberechtigung einzelner Personen, der Wahlausschuß nach Stimmenmehrheit und zwar ohne weitere Berufung zu entscheiden.

und rathet,

in dieser Weise den § 55. anzunehmen.

Bei

§ 56.

welcher in der neuen Fassung lautet:

In der nach § 54. zu erlassenden öffentlichen Aufforderung sind zugleich der oder die hinter einander folgenden Tage festzusetzen, an welchen die Stimmberechtigten die auf ihre Anmeldung vorher empfangenen Stimmzettel mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu Wählenden versehen, bei dem Wahlausschusse wieder abzugeben haben, wobei die Verwarnung beizufügen ist, daß nach Ablauf dieser Frist eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht Statt finden könne.

Die Abgabe der Stimmzettel kann aber ebenfalls von den Stimmberechtigten nur persönlich geschehen, und es ist auch über diesen Act ein Protokoll aufzunehmen.

Nach Verfluß der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Zeit hat der Wahlausschuß unverweilt die Stimmenauszählung vorauszunehmen.

dürfte der Zusatz hinzuzufügen sein, welchen die zweite Kammer bei § 54. zu beantragen beschlossen hat:

„Die Wähler sind bei der Wahl an die Einwohner der Wahlabtheilung gebunden"

und würde der Staatsregierung die Einschaltung dieses Zusatzes in diesem Paragraphen oder an einer andern geeigneten Stelle bei endlicher Redaction des Gesetzes zu überlassen sein.

Unter dieser Voraussetzung wird beantragt,

§ 56. anzunehmen.

§ 57.

dürfte, womit auch die Herren Regierungscommissarien einverstanden sind, ganz im Wegfall zu bringen sein, da die hier vorgeschriebene mündliche Abstimmung der protokollführenden Behörde eine unverhältnißmäßige Belästigung und großen Aufenthalt zuziehen würde, indem, wenn z. B. von 500 Abstimmenden Jeder 5 Geschworne zu benennen hat, das Aufschreiben von 2500 Namen nöthig wird, ohne den Namen des Abstimmenden, die mehren Vornamen und die sonst etwa erforderlichen nähern Bezeichnungen zu rechnen. Die Deputation beantragt daher den Wegfall und hiermit die Beibehaltung der allgemeinen Regel der Abstimmung durch Zettel, hinsichtlich deren schon oben bei § 56. vorgeschrieben ist, daß sie nur persönlich ausgeübt werden kann.

Bei

§ 58a.

welcher in der neuen Fassung so lautet:

In Wahlabtheilungen, in denen mehr als 25 Geschworne zu wählen sind, kann eine Abgrenzung nach gewissen Districten getroffen und die Wahl entweder gleichzeitig in verschiedenen Localitäten, oder auch an verschiedenen Tagen vorgenommen werden, dergestalt, daß in jedem Districte mehr nicht als 25 Namen auf einen Stimmzettel zu bringen sind.

Die Stimmberechtigten sind bei der Wahl auf die Wählbaren ihres Districtes nicht, wohl aber auf die Wählbaren in ihrer Wahlabtheilung beschränkt.

findet die Deputation etwas nicht zu erinnern und rathet, diesen Paragraphen anzunehmen.

§ 58b. und 59.

waren von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden und sollen auch nach dem neuesten Vorschlage der Staatsregierung ihre ursprüngliche Fassung behalten. Die Deputation findet dabei nichts zu erinnern und empfiehlt

die Annahme beider Paragraphen.

§ 60.,

welcher in der zweiten Kammer ebenfalls ohne Erinnerung angenommen worden war, soll nach der neuen Vorlage folgende Fassung erhalten:

Das Ergebniß der getroffenen Wahl ist sofort nach deren Beendigung von dem betreffenden Wahlausschusse durch einen bei Strafe der Nichtigkeit des Acts acht Tage lang an dem zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Orte des Sitzes des Wahlausschusses öffentlich auszuhängenden Anschlag und durch Bekanntmachung in einem Localblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, dabei auch eine angemessene Anzahl von Namen derjenigen Personen, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, anzugeben und zu bemerken, daß etwaige begründete Einwendungen gegen die Wahl oder das Wahlverfahren, zu denen auch der Staatsanwalt berechtigt ist, bei deren Verlust binnen acht Tagen, von Aushängung des Anschlags an gerechnet, anzubringen und zu bescheinigen seien.

Ist diese Frist abgelaufen, so hat jeder Wahlausschuß ein Verzeichniß der in seiner Wahlabtheilung Gewählten nebst den über die Wahl gehaltenen Acten, zu denen auch die vorerwähnten Anschläge zu bringen sind, nachdem sie mit der legalen Bemerkung über die Zeit und den Ort, wann und wo sie ausgehangen und wieder abgenommen, versehen worden, an das Bezirksappellationsgericht abzugeben, auch etwa eingegangene Einwendungen beizufügen.

Ueber diese letztern entscheidet das Appellationsgericht definitiv.

Ist das Wahlverfahren zu cassiren, so ist eine Wiederholung der Wahl anzuordnen, wird aber nur die Wahl einzelner Geschworner für unzulässig erklärt, so erfolgt die Weglassung der Namen derselben aus der Liste und werden dafür die Namen derer dahin eingetragen, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatten, insoweit diese auf der ausgehangenen Liste bereits mit verzeichnet und nicht für unzulässig erklärt worden sind.

Da sich auch hierbei eine Veranlassung zu einer Erinnerung nicht fand, so rathet die Deputation,

diesen Paragraphen anzunehmen.

§ 61.

Dasselbe hat die Deputation auch bei diesem Paragraphen vorzuschlagen, welcher in der zweiten Kammer ohne Erinnerung geblieben ist.

Zu

§ 62.

hat die zweite Kammer nach dem Antrage ihrer Deputation den Zusatz für nöthig gehalten:

„Sind am Orte nicht 12 Ergänzungsgeschworne zu erlangen, so sind dieselben aus den nächstgelegenen Ortschaften zu ergänzen,"

da der Fall eintreten könne, daß an dem Sitze der Hauptuntersuchung nicht allemal zwölf Ergänzungsgeschworne vorhanden oder zu rechter Zeit zu erlangen wären. Die Deputation findet diesen Zusatz, welcher nach den Worten des zweiten Abschnitts

„ohne Zeitverlust noch einberufen werden können,"

eingeschaltet werden soll, zweckmäßig und rathet derselben und mit ihm den § 62. anzunehmen.

Bei

§§ 63. 64. 65.,

welche in der zweiten Kammer unverändert geblieben sind, hat die Deputation ebenfalls nichts zu beantragen, als die

unveränderte Annahme dieser drei Paragraphen.

Bei

§ 66.

entstand die Frage, ob nicht aus § 22. ein Einwand der Nichtigkeit entlehnt werden könne, wenn das vorgesetzte Appellationsgericht, aus welchem die neue Criminalbehörde gebildet werden soll, in einer jetzt schon anhängigen Untersuchung, welche nach dem Erscheinen dieses Gesetzes in das neue Verfahren übergeleitet werden soll, bereits ein Zwischenerkenntniß, eine Entscheidung über das Verfahren gegeben haben sollte, mithin in derselben Untersuchungssache schon einmal betheiligt gewesen wäre. Obgleich die zweite Kammer dieses Bedenken nicht erhoben, vielmehr den Paragraphen ohne Erinnerung angenommen hat, so hält es doch die Deputation im Einverständniß mit den Königlichen Herrn Commissarien für räthlich, am Schluß des Paragraphen den Zusatz hinzuzufügen:

„Es versteht sich aber von selbst, daß die Bestimmung am Schluß des § 22. bei solchen übergeleiteten Untersuchungen keine rückwirkende Kraft hat."

Dieselbe beantragt daher die Annahme sowohl dieses Zusatzes, als auch des § 66.

Endlich hat die zweite Kammer auch dem letzten

§ 67.

ohne Bedenken beigestimmt und indem die Deputation ein Gleiches beantragt, rathet sie am Schluß an:

das vorliegende Gesetz mit den bei dessen Berathung beschlossenen Modificationen anzunehmen.

Uebergehend

II.

zu dem Decrete vom 20. September d. J. und dem mittelst desselben vorgelegten Zusatzparagraphen

§ 67 a.

so bemerkt die Deputation zuvörderst, daß die zweite Kammer auch diesen Paragraphen mit Weglassung der Worte:

unter angemessener Ausdehnung der in den §§ 14. und 17. bestimmten Fristen

genehmigt und zugleich beantragt hat, den genannten Paragraphen als § 67. in das neue Gesetz mit aufzunehmen, so daß der ursprüngliche § 67. ihm als Schluß folgen und die Erlassung eines abgesonderten Gesetzes mit eigener Ueberschrift dadurch unnöthig werden würde. Ferner erlaubt sich die Deputation, an den wesentlichen Inhalt der in § 67 a. angezogenen Artikel des Criminalgesetzbuchs kürzlich zu erinnern.

Art. 81. Handelt von gewaltsamen Angriffen gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, gegen die Selbstständigkeit des Staates und gegen die Staatsverfassung, — Hochverrath.

Art. 82. Von dergleichen Angriffen auf die Selbstständigkeit und Verfassung des Deutschen Bundes.

Art. 83. Von der Verschwörung zu hochverrätherischen Angriffen, ohne daß ein solcher erfolgt ist.

Art. 84. Von den Vorbereitungen zum Verbrechen des Hochverraths.

Art. 85. Von den Theilnehmern an einer hochverrätherischen Unternehmung und den Anstiftern, die noch zu rechter Zeit eine Anzeige bewirken.

Art. 86. Von der Verpflichtung zur Anzeige von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung und dem Unterlassen derselben.

Art. 87. Von dem Auffordern einer fremden Macht zum Kriege wider das Vaterland, Einverständnissen zu diesem Zweck, oder Begünstigung und Unterstützung einer feindlichen Macht in ihren Unternehmungen gegen das Königreich, auch vom Tragen der Waffen gegen dasselbe.

Art. 88. Von den Begünstigungen einer fremden Macht außer dem Falle des Kriegs und dem Auffordern zu Einmischungen, welche den Staat oder den deut-

schen Bund gefährden und benachtheiligen, ingleichen besonders von der Mittheilung von Regierungsdepeschen, Urkunden oder Geheimnissen, oder Vernichtung und Verfälschung von Urkunden und Beweismitteln zum Nachtheile des Staats.

Art. 89. Von den Art. 81. und 87. angegebenen Handlungen gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten.

Art. 90. Von körperlichen Verletzungen und thätlichen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten, deren Familienglieder und Bevollmächtigte.

Art. 91. Von Bedrohungen gegen dieselben Personen.

Art. 92. Von ehrverletzenden Handlungen oder Aeußerungen gegen dieselben.

Art. 93. Von der Theilnahme an Verbindungen gegen die Vollstreckung der Staatsgesetze, oder Ausübung der Verwaltungsbefugnisse des Staats.

Art. 94. Von der Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder die Staatsverfassung und aufreizenden Aeußerungen gegen dieselben.

Art. 96. Von absichtlicher Verbreitung falscher und dem Staate nachtheiliger, oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigender Nachrichten.

Art. 97. Von thätlicher Beleidigung der geheiligten Person des Staatsoberhauptes.

Art. 98. Von der Bedrohung mit solchen Thätlichkeiten und körperlichen Verletzungen.

Art. 99. Von ehrverletzenden Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder dessen Regierungshandlungen.

Art. 100. Von körperlichen Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes.

Art. 101. Von andern Thätlichkeiten gegen dieselben Personen.

Art. 102. Von Bedrohungen derselben Personen.

Art. 103. Von ehrverletzenden Handlungen oder Aeußerungen gegen die nämlichen.

Art. 104. Handelt nur von dem Verfahren in den Art. 97. — 103. benannten Fällen.

Art. 105. Von gewaltthätiger Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der öffentlichen Behörden und deren Vollziehung.

Art. 106. Von Drohungen gegen öffentliche Behörden, um sie zu Verfügungen zu nöthigen oder davon abzuhalten.

Art. 108. Von der Verleitung zum Verweigern öffentlicher Abgaben oder Leistungen.

Art. 109. Von der gewaltsamen Befreiung Gefangener.

Art. 110. Von der Verabredung zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Art. 111. Von der Auflehnung Gewerbtreibender, um die Obrigkeit zu etwas zu nöthigen.

Art. 112. Von dem Ungehorsam bei Aufläufen und den Zuschauern dabei.

Art. 113. Vom Zusammenrotten zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit.

Art. 114. Von der Strafe der Anstifter und Anführer, wenn die Aufrührer sich ohne Anwendung von Gewalt wieder zerstreuen.

Art. 115. von der Aufforderung zum Aufruhr durch Reden, Anschläge oder Aufsätze.

Art. 116. von den Theilnehmern und Anstiftern, die sich in Zeiten zur freiwilligen Anzeige entschließen.

Art. 118. vom Landfriedensbruch, dem Zusammenrotten zu gewaltsamen Angriffen gegen Personen, Grundstücke und andere Gegenstände.

Art. 169. von der Störung oder Verhinderung eines Staatsbürgers in Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte, oder eines Mitgliedes der Ständeversammlung in seinen verfassungsmäßigen Obliegenheiten durch Gewalt oder Drohung.

Anlangend nun den Inhalt und die Absicht des Zusatzparagraphen selbst, so werden der geehrten Kammer die Bedenken nicht entgehen, welche dieselben zu erregen geeignet und welche auch in der Deputation zur Sprache gekommen und wohl erwogen worden sind. So nothwendig es ist, daß bei künftiger Einrichtung eines allgemeinen Strafverfahrens die mündlich-öffentliche Hauptverhandlung mit Geschworenen die Regel bilden müsse, so ist es doch eben so gewiß, daß nicht alle Vergehen und namentlich diejenigen, welche nur eine geringe Strafe nach sich ziehen, dem Ausspruche der Geschworenen unterstellt werden können, will man nicht geradezu Mittel aufwenden, welche mit dem Zwecke des Verfahrens und dem möglichen Erfolge ganz außer Verhältniß stehen. Es wird also, wie solches auch der Vorgang in andern Ländern an die Hand giebt, auch künftig für kleinere Vergehen ein Verfahren Statt finden müssen, welches kürzer als das allgemeine Strafverfahren und von diesem verschieden sein wird. Man kann das Eine nicht sowohl die Regel und das Andere die Ausnahme nennen, vielmehr muß das Eine wie das Andere auf fester Regel, nämlich auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, welche nach der Natur der verschiedenen Verbrechen und Vergehen die Grenzlinie festsetzt, welche der strafrechtlichen Behandlung in der einen wie in der anderen Weise zur Richtschnur dient. Dem Ermessen der Behörden darf in der Wahl der geeigneten Behandlungsart so wenig als möglich überlassen werden, und ists vielleicht nicht in allen vorkommenden Fällen möglich, ein solches ganz auszuschließen, so darf jenes Ermessen doch immer nur

ein richterliches sein und von bestimmten allgemein gegebenen Grundsätzen ausgehen. Allein in dem hier vorgelegten Zusatzparagraph ist ein solcher Grundsatz über die nach der Natur des Verbrechens anzuwendende verschiedene Behandlungsart ganz zu vermissen, ja es scheint sogar, als ob die Anwendung des mündlich öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen die Ausnahme, die Behandlung der genannten Verbrechen nach dem ältern inquisitorischen Verfahren aber die Regel sein solle, denn es soll das durch das neue Gesetz geregelte Verfahren nur in einzelnen Fällen in Anwendung gebracht werden. Den Worten des Paragraphen nach muß man also annehmen, diese Anwendung werde nur in den wenigsten, das alte Verfahren aber in den meisten Fällen und gewöhnlich Statt finden. Zudem aber soll die Bestimmung des Verfahrens ohne alle gesetzliche Vorschrift nur von einem Ermessen und zwar nicht von dem einer collegialisch-richterlichen Behörde, sondern ganz von der freien Wahl des Justizministerii abhängen. Wenn sich hiergegen Bedenken erhoben, so sind dieselben in der That so einleuchtend, daß sie einer weitern Ausführung nicht bedürfen möchten und es unnöthig scheint, sich auf die § 47. der Verfassungsurkunde gewährleistete Unabhängigkeit des richterlichen Amtes und die § 55. der Verfassungsurkunde zugesagte Gleichheit vor dem Gesetze noch besonders zu beziehen. Jedenfalls dürfte es vorzuziehen gewesen sein, wenn in dem Zusatzparagraphen gesetzlich verordnet worden wäre, daß das im Gesetz vorgeschriebene Verfahren auch auf die in den angezogenen Artikeln des Criminalgesetzbuchs genannten Verbrechen Anwendung zu leiden habe, wie dieß in dem Großherzoglich Weimarschen Gesetz vom 6. October d. J. § 1. geschehen *), und wenn es, wie nicht zu verkennen, nöthig war, minder straf-

---

*) § 1. des Großherzoglich Weimarschen Gesetzes lautet:

§ 1.

Wirkungskreis des Gesetzes.

Dem gegenwärtigen Gesetze unterliegen:

1) alle in den Artikeln 81. bis einschließlich 103. 105. 106. 108. 109. 110. bis einschließlich 118. des Strafgesetzbuchs vom 5. April 1839 vorgesehene Vergehen,
2) alle durch die Presse verübte Vergehen mit Ausschluß derer, bei welchen die Einleitung einer Untersuchung lediglich von dem Antrage einer betheiligten Privatperson abhängig ist.

Bei den Vergehen in den Artikeln 111. und 117. hat der Staatsanwalt vor Beantragung einer Untersuchung an das Staatsministerium zu berichten. Auch kann derselbe von den nach Artikel 105. strafbaren Vergehen diejenigen, welche ihm minder erheblich erscheinen, den Criminalgerichten zur Einleitung des gewöhnlichen Strafver-

bare Vergehen von dieser Bestimmung auszunehmen, die Anklagekammer (§ 19.) im Zweifelsfalle darüber entscheiden zu lassen, ob in dem einzelnen Falle die Regel zu befolgen sei, oder eine Ausnahme zu gelten habe.

Allein andrerseits ist auf alle diese Bedenken zu erwidern, daß die gesammte Strafrechtsverfassung in Sachsen und die in derselben wirkenden Behörden sich jetzt im Zeitpuncte des Uebergangs und der Umgestaltung befinden. Bis zur Vollendung des neuen Baues gelten für gewisse Vergehen oder die Mehrzahl derselben die Grundsätze des bisherigen ältern Rechts, für gewisse andere Vergehen provisorische Bestimmungen. Mag nun die Untersuchung eines Verbrechens in der einen oder in der andern Art des Verfahrens erfolgen, so beruhen doch beide auf völlig gesetzlichem Grunde. Allerdings soll nach dem Zusatzparagraphen das Justizministerium ermächtigt werden, in einzelnen Fällen das neue Gesetz auf gewisse Verbrechen anwenden zu lassen, welche eigentlich jetzt noch nach dem ältern Verfahren zu behandeln wären. Allein wird das neue Verfahren gewählt, so ist dieß kein Nachtheil für die Angeklagten, kein Unrecht gegen dieselben, sondern ein Vortheil; sie unterliegen dadurch nur um so zeitiger einer Einrichtung, welche in kurzer Zeit die allgemeine sein und mit Recht als eine vorzüglichere betrachtet wird, weil sie dem Angeklagten überall denjenigen Schutz gewährt, welchen die Gerechtigkeit fordert. Hierzu kommt, daß viele von den in den bezogenen Artikeln benannten Verbrechen, wenn sie durch die Presse oder durch Reden in öffentlichen Versammlungen verübt worden, ohnehin unter das neue Gesetz fallen würden, andere von den benannten Verbrechen aber von der Art sind oder sein können, daß es durch die Nothwendigkeit dringend geboten zu sein scheint, sie nach den Regeln des neuen Verfahrens behandeln zu lassen, wenn nicht eine völlige Straflosigkeit Statt finden, oder die Untersuchung unendlich erschwert werden, oder ein Mißtrauen gegen das Verfahren wie gegen die erkannte Strafe laut werden soll, welches dem ältern inquisitorischen Verfahren jetzt mehr als je hindernd entgegensteht und in Zeiten politischer Erregung doppelte Beachtung verdient. Daß man jetzt noch nicht alle in dem Zusatzparagraphen genannte Verbrechen grundsätzlich und ohne Ausnahme dem neuen Verfahren unterworfen, sondern dieses nur in einzelnen Fällen Statt finden lassen will, findet darin seine Rechtfertigung, daß das neue Verfahren als ein provisorisches erst zu einer weiteren Ausbildung durch Gebrauch und Erfahrung führen soll, mithin in der Anwendung jetzt noch nicht zu weit gegangen werden darf, auch die neu eingerichteten Behörden zur Zeit noch nicht mit

---

fahrens überwiesen, in welchem Falle dann dieses Gesetz auf dieselben keine Anwendung leidet.

einer zu großen Menge von Untersuchungen beschäftigt werden dürfen. Jedenfalls wird der durch das Gesetz und dessen Zusatz eingeführte provisorische Zustand kein lange währender sein, indem die Einführung eines allgemeinen veränderten Strafverfahrens zu denjenigen Aufgaben gehört, deren Erledigung die Staatsregierung als eine der dringendsten betrachtet.

Die Deputation hat sich daher aus allen diesen Gründen über ihre anfangs gefühlten Bedenken beruhigen zu können geglaubt und giebt der geehrten Kammer anheim,

durch Annahme des Zusatzparagraphen 67 a. mit den näher bezeichneten Modificationen der zweiten Kammer beizutreten.

Dresden, den 6. November 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Frhr. v. Welck.
Schanz.
Frhr. v. Friesen, Berichterstatter.
Frhr. v. Biedermann.
Starke.

V v.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über mehre Petitionen aus den Gebirgsgegenden, die Ungleichheit der Grundbesteuerung des Gebirges im Gegensatze zum Niederlande betreffend.

Eingegangen den 7. November 1848.

(Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 519 flg. Sondergutachten, Seite 529.
Beilage zu dem Sondergutachten, Seite 653.)

Bei der Ständeversammlung sind im Laufe des gegenwärtigen Landtags mehre Petitionen aus Ortschaften des Gebirges eingegangen, welche vornehmlich den Zweck haben, die Unverhältnißmäßigkeit der Besteuerung der Grundstücke des Gebirges im Vergleich zu den Grundstücken in den niedern Gegenden des Landes darzustellen, hieraus die Nothwendigkeit einer anderweiten, nach andern Grundsätzen zu veranstaltenden Abschätzung abzuleiten und die Verwendung der Ständeversammlung bei der hohen Staatsregierung um Beseitigung dieser Ungleichheit in Anspruch zu nehmen.

Die betreffenden Petitionen, welche nicht sowohl von einzelnen Individuen, als vielmehr von ganzen Gemeinden und landwirthschaftlichen Vereinen des Gebirges herrühren, sind in dem Berichte der zweiten Kammer speciell aufgeführt, nach ihrer Tendenz näher bezeichnet und so gründlich beleuchtet worden, daß die unterzeichnete Deputation zur Würdigung der gestellten Anträge im Allgemeinen sich darauf zu beziehen und die dortige Darstellung des Sachverhältnisses der geehrten ersten Kammer zur Kenntnißnahme und Erwägung zu empfehlen sich erlauben darf.

Das Hauptmotiv, auf welches der Wunsch und die Hoffnung einer günstigern Besteuerung des gebirgischen Grund und Bodens gebaut worden, ist dem in allen Petitionen wiederhallenden Behaupten entlehnt worden, daß bei der Abschätzung

die klimatischen Verhältnisse des Gebirges und die Ertragsfähigkeit des Grundes und Bodens viel zu wenig Berücksichtigung erhalten hätten; insbesondere scheine unbeachtet geblieben zu sein, daß die im Gebirge nicht seltenen Stürme den Boden deteriorirten, die Blüthen abstreiften und in Verbindung mit häufigen Regengüssen von den meist abhängig liegenden Feldern den guten Boden wegführten, wodurch der Ertrag der Felder in höchster Maaße verringert würde.

Die Petenten halten sich zwar überzeugt, daß die dadurch entstehende Ungleichheit nur durch eine, nach ganz andern Grundsätzen vorzunehmende Besteuerung ausgeglichen werden könne, bescheiden sich aber selbst, daß eine sofortige Revision des Grundsteuerwesens, welche nach Verfluß von 10 Jahren zugesichert worden, mit mannichfachen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft sei, und bringen daher, wenn einer solchen bei Erhebung der Einkommensteuer nicht Statt gegeben werden könnte, in Vorschlag, eine progressive Verminderung der Grundsteuern in der Seite 521 des jenseitigen Berichts näher angedeuteten Weise Platz greifen zu lassen.

Diese Gesuche, denen allerdings mannichfache Gründe der Billigkeit zur Seite zu stehen scheinen, haben in der zweiten Deputation der zweiten Kammer, sowie bei der öffentlichen Berathung darüber in der Kammer eine verschiedenartige Beurtheilung erlitten. — Selbst die Majorität jener Deputation, welche in der Hauptsache der Meinung der Petenten, als ob bei der Abschätzung die Grundsätze der Parität verletzt worden seien, entgegen getreten ist, war des Dafürhaltens, daß

a) durch die Anwendung des Dreifeldersystems bei der Reinertragsberechnung,
b) durch die Reduction aller Erzeugnisse auf Roggenwerth und die Annahme verschiedener Roggenpreise,

die Gebirgsgegenden benachtheiligt worden, und

c) daß man bei Ermittelung der Durchschnittserträge den klimatischen Verhältnissen des Gebirges nicht vollkommen Rechnung getragen habe; sie hat diese ihre Ansicht Seite 524 flg. näher zu rechtfertigen gesucht und darauf die Anträge gestützt,

daß die eingereichten Petitionen, insofern sie

1) eine Berücksichtigung bei der Einkommensteuer wünschen, und
2) einen ausdrücklichen Antrag auf Revision des Grundsteuersystems enthalten,

auf sich beruhen zu lassen seien, dagegen aber

3) das Gesuch um eine progressive Steuerabminderung für die Gebirgsgegenden nach den Höhenverhältnissen und mit Zugrundelegung der klimatischen Abstufungen

der hohen Staatsregierung zur sorgfältigsten Erwägung anheim zu geben und

4) Hochdieselbe im Verein mit der ersten Kammer zu ersuchen sei, über die Räthlichkeit und Ausführbarkeit dieses Vorschlags genaue Erörterung anzustellen und das Resultat derselben der nächsten Ständeversammlung mitzutheilen.

Dagegen hat ein Deputationsmitglied in dieser Bevorwortung der Petitionen eine allzuwenig genügende Berücksichtigung der der Beachtung höchst werthen Gesuche erkennen wollen und die Meinung vertheidigt, daß den gegründeten Beschwerden des Hochlandes nur dann abgeholfen werden könne, wenn die demselben auferlegten und offenbar im Vergleich mit dem Niederlande allzuhohen Grundsteuern, welche auf unrichtigen Sätzen der commissarischen Geschäftsanweisung beruhten, nach vorgängiger Revision derselben gehörig ermäßigt und abgeändert würden.

Der Separatvotant hat deshalb auch

die anderweite Feststellung und Ermäßigung der Grundsteuern des Hochlandes nach vorgängiger Revision und Berichtigung der commissarischen Geschäftsanweisung

beantragt und in der Beilage zu seinem Sondergutachten Seite 653, auf die hauptsächlichsten Irrthümer aufmerksam gemacht, welche seiner Ueberzeugung nach in der Geschäftsanweisung für die Abschätzungscommissionen vorgekommen seien, und durch welche vermeintlich vorzugsweise der Reinertrag des Gebirgsbodens im Verhältniß zu den fruchtbaren Niederungen zu hochgestellt worden.

Beide Ansichten haben auch bei der am 1. November d. J. in der jenseitigen Kammer deshalb Statt gefundenen Berathung Vertheidigung und Widerlegung gefunden, und von den Organen der hohen Staatsregierung ist zwar insbesondere auf die Unausführbarkeit und Unzulässigkeit der Vornahme einer sofortigen Revision des Grundsteuersystems aufmerksam gemacht, jedoch gleichzeitig zu erkennen gegeben worden, daß die Wünsche und Bitten der Petenten ohne alle Beachtung nicht bleiben könnten. Die Staatsregierung hat sich daher, da augenblicklich etwas Weiteres nicht geschehen könne, geneigt erklärt, technische Erörterungen anstellen und der nächsten Ständeversammlung hierüber Mittheilung zugehen lassen zu wollen. — Es ist in dessen Verfolg der oberwähnte Minoritätsantrag gegen 7 Stimmen abgelehnt,

das Majoritätsgutachten ad 1. 2. und 3. dagegen einstimmig, so wie das ad 4. gegen 18 Stimmen angenommen worden.

Kann nun die unterzeichnete Deputation hrerseits nicht die Ueberzeugung unterdrücken, daß, so gewichtig auch die Gründe sind, welche für den Minoritätsantrag sprechen, es dennoch nur bedenklich erscheinen könne, den Antrag auf Vornahme einer sofortigen Revision des Grundsteuersystems zu bevorworten, weil

eine solche einen höchst bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand verursacht und es durchaus nothwendig ist, für ein so großartiges Werk, wo nur immer möglich, Stabilität oder doch gereiftere Erfahrungen zu gewinnen, so sieht sie sich veranlaßt, dem vorbemerkten Majoritätsgutachten ad 1. und 2. und zwar dem unter 1. aus dem Grunde beizutreten, weil eine Berücksichtigung der Gesuche bei Erhebung der Einkommensteuer nicht mehr Statt finden kann, indem die Bewilligung und Erhebung der Einkommensteuer nach Höhe $1\frac{1}{2}$ Procent bereits erfolgt ist und eine weitere Erhebung der Einkommensteuer in Gemäßheit des höchsten Decrets vom 10. September 1848 (Landtagsacten I. Abth. S. 393) wenigstens vor jetzt cessirt.

Dem dritten Antrage der Majorität steht zwar ebenfalls das Bedenken entgegen, daß er ohne eine Revision des Grundsteuersystems kaum wird zur Ausführung gebracht werden können und daß die Berücksichtigung eines solchen Wunsches leicht Anträge gleicher Art aus andern Gegenden des Landes, die theilweise ähnliche Belastungen schon bei frühern Landtagen geltend zu machen, versucht haben, hervorrufen dürfte. Da derselbe indeß, vornehmlich durch den Zusatzantrag ad 4. nur als ein eventueller und bedingter anzusehen ist, dessen Berücksichtigung nehmlich davon abhängig gemacht werden soll, daß sich die Räthlichkeit und Ausführbarkeit nachweisen läßt; da ferner das Interesse eines grossen Theils des Landes, welcher notorisch von mannichfach andern ungünstigen Zeitconjuncturen heimgesucht worden, hierbei wesentlich betheiligt ist, und die Genehmhaltung immer noch von der Erwägung der nächsten Ständeversammlung bedingt bleibt, so trägt die Deputation kein Bedenken,

der geehrten ersten Kammer, wie andurch geschieht, den Beitritt zu sämmtlichen Beschlüssen der zweiten Kammer anzuempfehlen. —

Die Deputation hat zugleich dieses ihr Gutachten, auf eine fernere, im jenseitigen Berichte nicht mit erwähnte Petition der Gemeinde zu Oberbobritzsch zu erstrecken, welche erst später eingegangen, jedoch gleichen Inhalts ist und bei der Berathung am 1sten November d. J. in der zweiten Kammer gleiche Berücksichtigung erhalten hat. —

Hiernächst sind aber der unterzeichneten Deputation durch Kammerbeschluß vom 3ten November d. J. auch noch folgende, ursprünglich der vierten Deputation zugewiesene Petitionen, zur Begutachtung übergeben worden, nehmlich

1) Petition der Hausbesitzer zu Strehlen vom 18. Juli 1848.

2) Petition Samuel Heinrich Scherfes zu Gruna vom 19. August 1848 und

3) Petition Carl Eduard Scholtzes zu Neuostra vom 19. August 1848

über welche die Deputation Folgendes vorzutragen hat.

Die Petenten

ad 1.

klagen ebenfalls

a) über eine vermeintlich bei ihnen Statt findende große Ungleichheit der Grundsteuer, nach dem Maaßstab der aufgelegten Steuereinheiten, welche besonders bei neuerbauten Häusern fühlbar werde,

b) über die nach demselben Maaßstabe errichteten Militairleistungscataster und

c) über die, neben der Grundsteuer zu entrichtenden, derselben fast gleichkommenden fiscalischen Rentamtsabgaben, welche bei Ermittelung der Grundsteuer und Auflegung der Steuereinheiten gänzlich unberücksichtigt gelassen worden seien.

Ihrer Angabe nach sind

ad a.

die neuerbauten Häuser auf den Dörfern in der Nähe von Dresden, (in Bezug auf welche man auf eine Füglichkeit ihrer leichten Vermiethung an Stadtbewohner scheine ein großes Gewicht gelegt zu haben,) viel zu hoch mit Grundsteuern belegt. Diese Last werde aber zu einer fast unerschwinglichen, weil dermalen auch alle extraordinairen und Communalabgaben, nach dem Steuereinheitsfuße, pflegten erhoben zu werden.

Ein solcher Hausbesitzer, der in der Regel bloß ein Haus, ohne allem Mitbesitz von Feld innen habe, müsse dermalen das drei- und vierfache mehr als ehedem zahlen, weil solche Häuser früher nur wenig mit Schocken und Quatembern belegt gewesen, und könne bei den sich immer mehr häufenden Gemeinde- und andern Abgaben, ohne völlig ruinirt zu werden, nicht mehr bestehen. Es belege sich dieß sofort, wenn man bedenke, daß z. B. ein Häusler ohne Feld in Strehlen weit mehr Steuereinheiten vertreten müsse, als der Besitzer eines Gutes mit 6 bis 8 Ackern in dem nächsten Nachbardorfe, und als ein Besitzer eines Gutes mit 15 bis 20 Ackern in einer weitern Entfernung. Jedenfalls sei es auch ein unrichtiger Satz, daß man auf dergleichen Häuser so bedeutend viel Steuereinheiten gelegt habe, weil sich in ihnen mehre heizbare Stuben befänden, denn es gewähre die Vermiethung derselben schon an sich nicht die Sicherheit des Feldertrags, weil in unruhigen Zeiten, bei übler Witterung ꝛc. Niemand dergleichen Wohnungen miethe, und erheische auch die stäte Instandhaltung dieser Wohnungen die grösten Opfer.

Die Lage dieser Hausbesitzer sei um so unerträglicher, als

ad b.

auch die Einquartierungslast dermalen (500 Einheiten zu einer Militairleistungs-Einheit gerechnet) nach dem Steuereinheitsfuß übertragen werden müsse. Hier habe der Besitzer eines bloßen Hauses mehr Einquartierung zu tragen, als der Besitzer eines Gutes, der in solchen Zeiten seine Producte gut bezahlt bekomme und die Einquartierung weit leichter tragen könne, weil er die Nahrungsmittel nicht zu kaufen brauche. Dasselbe finde in Bezug auf Lieferungen und ähnliche Leistungen Statt, und es müsse daher (wie durch Berechnungsbeilagen documentirt worden) der bloße Hausbesitzer die Hälfte und mehr noch als der frühere Marschhufenbesitzer leisten. — Sie hätten aber

ad c.

auch noch außer den, an den Stadtrath zu Dresden zu entrichtenden Geld- und Naturalzinsen, an das dasige Rentamt mehre fiscalische Abgaben, Baustätten-, Hufen-, Spann-, Ackertaggeld, Mahlzwangsrente ꝛc. in einem solchen Umfange zu geben, daß diese Abgaben bei manchem Besitzer die currente Grundsteuer noch überstiegen. Hierauf sei jedoch bei Repartition der Steuereinheiten keine Rücksicht genommen worden.

Deshalb beantragen dieselben,

ad a) falls nicht überhaupt alle Grundlasten und alle directen Abgaben künftig und bald nach dem reinen Einkommen ermittelt aufgebracht werden sollten, in aller Bälde eine Revision der Grundsteuercataster und bedeutende Herabsetzung der Steuereinheiten für Fälle wo solche nach einer enormen Höhe auf bewohnbar eingerichtete Gebäude auf den Dörfern geworfen worden, unerwartet dieser Arbeit aber eine Moderation der auf ihren Häusern übermäßig hoch lastenden Steuereinheiten bis zur Hälfte herab, — und bitten, diese Anträge bei dem hohen Finanzministerio zu empfehlen;

ad b) die Vertheilung der Militairleistungen nach dem Umfange und der Größe der Besitzungen und die Aufhebung der, bei Errichtung der Militaircataster für die größern Güter eingeführten Begünstigungen, nicht weniger eine dem gemäß vorzunehmende Abänderung der Militaircataster, und sobald die **ad a.** erbetene, zuversichtlich zu erwartende Moderation bewilligt worden, eine Anzeige zum hohen Kriegsministerio zur Abschreibung der ihnen aufliegenden Militaireinheiten, endlich

ad c) die gänzliche Erlassung der sämmtlichen Rentamtsabgaben, oder wenn dieß nicht möglich, eine gleichmäßigere Vertheilung derselben auf die billigste Weise, und die Gestattung einer Ablösung derselben nach den-

selben Grundsätzen, wie man diese Ablösung von den Rittergütern begehre.

Der

ad 2.

vorbemerkte Gutsbesitzer Scherfe zu Gruna trägt gleichfalls

a) auf eine strengere Revision der Steuercataster und eine damit zu erzielende gerechtere Vertheilung der Steuereinheiten, sowie

b) auf Umgestaltung der mit zu Grundelegung der Steuereinheiten errichteten Militairleistungscataster, mit Wegfall der bestehenden Vergünstigung für die Besitzer, deren Grundstücke mit über 1000 Steuereinheiten belegt sind, sowohl hinsichtlich der Einquartierungs- als Lieferungs- und Spannlasten,

an, und begründet seine Gesuche darauf, daß obwohl er nur das, an der Straße nach Pirna gelegene Gasthofsgrundstück, „zur grünen Wiese" benannt, besitze, welches an Flächeninhalt 209 Quadratruthen enthalte, darauf dennoch 467,13 Steuereinheiten gelegt worden, während sein nächster Nachbar, der ein Grundstück von 2 Acker 78 Quadratruthen besitze, davon nur 491,45 Steuereinheiten zu vertreten habe. Derartige Ungleichheiten führt Petent noch mehre an und hebt das drückende dieses Umstandes durch die Bemerkung hervor, daß man in neuerer Zeit alle extraordinairen Abgaben und Gemeindeanlagen ebenfalls nach dem Steuereinheitenfuß zu erheben gewohnt sei. Was insbesondre die Militairpräftationen betreffe, so habe er $\frac{467}{500}$ Militaireinheit, die aber bei der Bequartierung für voll gerechnet würde, zu vertreten, und wenn z. B. 4 Mann Einquartierung auf die Einheit kämen, vier Mann zu übernehmen, während der Besitzer des Guts Nr. 10. in Gruna, welcher 13 Acker 123 Quadratruthen Feld besitze, nur $\frac{379}{500}$ oder $\frac{3}{4}$ Militaireinheit zu verrechten und in dem vorbemerkten Fall nur drei Mann Einquartierung zu übernehmen habe.

Bei Gutsbesitzern, welche über 1000 Steuereinheiten hätten, trete das Mißverhältniß noch greller und ungerechter hervor, indem sie von dem, was sie über 1000 Steuereinheiten hätten, nur mit der Hälfte in den Militaircatastern in Ansatz gebracht stünden.

Ueberhaupt erachtet Petent es für unpassend, die Militairleistungen nach dem Steuereinheitsverhältniß zu regeln, weil diese Lasten in Kriegszeiten alle Kräfte überstiegen und die Vertheilung der Steuereinheiten durchaus ungleich sei. — Sollte, so schließt der Petent, den obenerwähnten Gesuchen sofort nicht gewillfahrt werden können, so bitte er mindestens,

daß den mit Steuereinheiten zu überlegten kleinern Grundbesitzern auf dem Lande sehr bald eine bedeutende Moderation an den Gebäude-

einheiten ertheilet und die jetzige Vergünstigung der größern Besitzer bei den Militairleistungen, anstatt jetzt von über 1000 Steuereinheiten, diese Vergünstigung künftig erst von über 5000 Steuereinheiten an zugestanden werden möge.

Dieser Petition schließt sich weiter

ad 3.

der Gutsbesitzer Scholtze zu Neuostra in allen Beziehungen an.

In Bezug auf diese Petitionen vermag nun die unterzeichnete Deputation der geehrten Kammer nähere Unterlagen, durch welche die factischen Verhältnisse verificirt werden können, nicht zu suppetitiren, hat aber eben so wenig eine Veranlassung, die Richtigkeit der Angaben in Zweifel zu ziehen, weil die Petenten überall sich auf die, in den Händen der Behörden befindenden Grundsteuer- und Militairleistungscataster beziehen und kaum anzunehmen ist, daß sie ihre Gesuche auf Behauptungen gründen würden, deren Unwahrheit ohne alle Schwierigkeit aus der Einsicht in die betreffenden Cataster ermittelt werden könnte und würde. — Abgesehen aber hiervon und die Richtigkeit der Angaben vorausgesetzt, so muß die Deputation sich mit Entschiedenheit gegen die Berücksichtigung der gestellten Anträge in so weit aussprechen, als dieselben auf eine veränderte Uebertragung und Vertretung der Militairleistungen gerichtet sind, denn es ist durch das Gesetz vom 11. September 1843, die Ausführung der Bestimmung in § 3. des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 betreffend, der Grundsatz festgestellt worden, daß nach Einführung des neuen Grundsteuersystems die Steuereinheiten, wie sie aus den vorhandenen Localgrundsteuercatastern sich ergeben, den Maaßstab bilden sollen, nach welchem die Naturalleistungen im Friedenszustande auf die einzelnen Ortschaften des Landes und die innerhalb derselben gelegenen, mit Steuereinheiten belegten Besitzungen und Grundstücke vertheilt, von selbigen gewährt und erhoben werden sollen. Es ist aber auch für jetzt kein Grund vorhanden, um eine Aenderung dieser gesetzlichen Bestimmung in Antrag zu bringen und eine solche Maaßregel, die nicht partiell vorgenommen werden könnte und nur mit großem Kostenaufwande zur Ausführung zu bringen sein würde, zu bevorworten. Fänden sich die Petenten in dieser Hinsicht hart betroffen, so würde ihnen nur für den Fall Erleichterung zu Theil werden können, wenn früher oder später zu einer Revision und Abänderung des Grundsteuersystems, von welcher nothwendig auch die Abänderung der Militairleistungscataster bedingt bleibt, verschritten werden sollte.

Zum Gegenstand einer Beschwerde kann es übrigens nicht einmal erhoben werden, wenn anscheinend Mißverhältnisse sich bei Uebertragung der Einquartier-

ungslast zwischen bloßen Hausbesitzern und Grundbesitzern die noch anderes Areal besitzen, herausstellen, da rücksichtlich der Letztern bei Lieferungen und Spannleistungen andere Grundsätze gelten (cf. § 9. des Gesetzes). Endlich beruht die Begünstigung der Grundbesitzer, auf deren Besitzungen mehr als 1000 Steuereinheiten haften gleichfalls auf gesetzlicher Bestimmung (§ 10.) und zu deren Aenderung ist gleichfalls ein genügendes Anhalten nicht vorhanden. —

Was die Beschwerde betrifft, welche nur vermeintliche Ungleichheit der Steuereinheitenauflegung zum Gegenstande hat, so vermag die Deputation nicht zu beurtheilen, inwieweit bei der Abschätzung beziehendlich der auf Dörfern in der Nähe der Stadt Dresden befindlichen bloß bewohnbaren Häuser, Grundsätze befolgt worden sind, welche ein begründetes Mißverhältniß bewahrheiten.

Andrerseits dürfte der Antrag auf Erlaß oder anderartige Vertheilung der bemerkten fiscalischen Rentamtsabgaben ohne Weiteres zurückzuweisen sein, da sie als Reallasten, mit welchen die Grundstücke erkauft worden und auf deren Betrag bei dem Kaufe bereits von dem Acquirent jedenfalls Rücksicht genommen worden sein dürfte, einer willkührlichen Minderung nicht unterliegen können. —

Die Deputation, welche sich überzeugt hält, daß die hohe Staatsregierung in Folge einer ständischen Intervention gewiß nicht Anstand nehmen werde, das in Bezug auf die gerügte Ungleichheit bei der Abschätzung der betreffenden Grundstücke vorwaltende wirkliche Sachverhältniß näher erörtern zu lassen, dafern einer der im Gesetze vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, § 19. gedachten Fälle Statt finde, und darnach die nöthigen Verfügungen treffen zu lassen, stellt daher ihr Gutachten dahin,

> daß die beregten Petitionen, soweit sie sich auf die angeblich Statt findende Ungleichheit der Grundsteuern beziehen, an die hohe Staatsregierung zur Erörterung abgegeben, im übrigen aber als unzulässig, auf sich beruhen gelassen werden möchten. —

Es werden dieselben aber noch an die zweite Kammer zur Entschließung vorher abzugeben sein.

Dresden, den 6. November 1848.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

v. Römer.
v. Schönberg-Bibran.
Starke, Berichterstatter.

Ww.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer,

den Entwurf des Gesetzes, die Wahlen der Gemeindevertreter betreffend.

Eingegangen den 11. November 1848.

(Decret vom 28. October 1848, I. Abth. S. 489.
Bericht der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 663 flg.
Protokolle der zweiten Kammer vom 7. November 1848.)

Die hohe Staatsregierung hat mittelst Decrets vom 28. October d. J. den Kammern den obgedachten Gesetzentwurf vorgelegt. Die zweite Kammer hat denselben berathen und angenommen. Die unterzeichnete Deputation hat hierüber Folgendes kürzlich zu berichten.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die allgemeine Städteordnung einer Revision bedarf. Die Regierung selbst hat diese Nothwendigkeit erkannt und in den Motiven ausgesprochen, daß diese Revision sobald als möglich vorzunehmen sei. Ist demnach zu erwarten, daß solches auf dem nächsten, schon im künftigen Monate einzuberufenden Landtage geschehen werde, so fragt es sich, ob nicht der vorliegende Gesetzentwurf bis dahin verschoben werden konnte. Wenn aber in den Motiven angeführt wird, daß die Aufrechthaltung eines Widerspruchs zwischen dem Wahlmodus bei den Wahlen der Volksvertreter und der

Vertreter der einzelnen Gemeinden um so weniger zu rechtfertigen sein möchte, je mehr sich die allgemeine Stimme für directe Wahlen ausgesprochen habe, daß ferner gerade jetzt der gewöhnliche Wechsel der Gemeindevertreter in den einzelnen Gemeinden des Landes vorzunehmen sei, so muß die Deputation diese Gründe und die Dringlichkeit der Sache anerkennen.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist zunächst, auch für die Wahl der Gemeindevertreter directe Wahlen einzuführen. Es würde daher ausreichend gewesen sein, wenn das Gesetz einfach ausgesprochen hätte, daß auch bei der Wahl der Gemeindevertreter künftighin directe Wahlen Statt finden sollen. Hat die Regierung demungeachtet durch besondere Paragraphen die einzelnen Paragraphen der Städteordnung ausgehoben, welche ganz oder theilweise wegfallen sollen, so dient solches zur Deutlichkeit und Entfernung jedes Zweifels. Die Deputation hat sich daher vollkommen damit einzuverstehen.

Auch in Bezug auf die in § 3. angeordnete Integralerneuerung, sowie rücksichtlich der in § 7. enthaltenen Bestimmung, daß das Stimmrecht und die Wählbarkeit an keine Verschiedenheit des Glaubens mehr gebunden sein solle, konnte die Deputation den in den Motiven dafür aufgestellten Gründen ihre Billigung nicht versagen.

Eben so wenig hat die Deputation gegen die Fassung der einzelnen Paragraphen etwas zu erinnern gehabt.

Sie rathet daher in Uebereinstimmung mit den in der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen der geehrten Kammer an, den vorliegenden Entwurf und dessen einzelne Paragraphen

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8.

anzunehmen.

Endlich ist noch zu gedenken, daß der städtische Verein zu Dresden in einer an die zweite Kammer gerichteten Petition darauf angetragen hat, daß die Eingangsworte des § 110. der Städteordnung „mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig" in Wegfall gebracht, also bestimmt werde, daß auch in den genannten Städten Bürgerausschüsse bestehen sollen.

Allein abgesehen davon, daß viele Stimmen gegen das Institut der Bürgerausschüsse in der nach der Städteordnung vorgeschriebenen Art laut geworden sind, haben auch nach dem in der jenseitigen Kammer erstatteten Bericht und den Statt gefundenen Verhandlungen eben so die Regierung, wie die zweite Kammer so bestimmt dagegen sich ausgesprochen, daß, auch wenn die erste Kam-

mer den Gegenstand wieder aufnehmen wollte, solches zumal bei dem bevorstehenden Ende des Landtags völlig erfolglos bleiben würde.

Dresden, den 11. November 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Frhr. v. Welck.
Schanz, Berichterstatter.
Frhr. v. Friesen.
Frhr. v. Biedermann.
Starke.

XX.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret vom 14. August dieses Jahres, die Angelegenheiten der Presse betreffend.

Eingegangen den 11. November 1848.

(Decret vom 14. August 1848, Landtags-Acten I. Abth. S. 289 flg. Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abth. S. 571 flg. Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 2092 — 2196.)

Die unterzeichnete Deputation glaubt der Nothwendigkeit überhoben zu sein, dem auf Grund § 88. der Verfassungsurkunde erfolgten Erlaß der Verordnungen vom 9. und vom 23. März d. J. eine besondere Rechtfertigung zu widmen. Daß die, von dem früheren Ministerium unterm 9. März ausgesprochene Aufhebung der Censur vorläufig nur bis zum 15. April erstreckt wurde, hatte seinen Grund darin, daß damals die Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zum 20. des erstgedachten Monats beabsichtigt wurde. Das Programm der neu eingetretenen Minister vom 16. März verhieß als eines der wesentlichsten Principien des neuen Regierungssystems:

„Aufhebung der Censur für immer und ein Preßgesetz ohne das System der Concessionen und Cautionen."

Die Verordnung vom 23. desselben Monats enthält die interimistische Regelung der Angelegenheiten der Presse in diesem Sinne und erschien als solche um so unerläßlicher, als die erforderliche Vereinbarung mit den Ständen über desfallsige gesetzliche Bestimmungen bei dem allererst zum 18. Mai bevorstehenden Zusammentritt derselben möglicherweise noch längere Zeit hindurch ausgesetzt bleiben konnte. Der Entwurf eines solchen Preßgesetzes gelangte mittelst allerhöchsten Decrets vom 14. August zuerst an die zweite Kammer der Ständeversammlung; dieselbe hat ihn unter verschiedenen sofort näher zu erwähnenden Abänderungen angenommen und in der Hoffnung, daß die geehrte erste Kammer, dem

unmaaßgeblichen Rath ihrer ersten Deputation gemäß, den hauptsächlichsten Beschlüssen und Erklärungen der jenseitigen Kammer vollständig beitreten und in dieser Maaße den Erlaß des Gesetzes genehmigen werde, kann die Deputation um so weniger Bedenken tragen, zugleich auch die nachträgliche Genehmigung jener beiden vorläufigen Verordnungen vom 9. und 23. März dieses Jahres anzuempfehlen, so wie eine solche ebenfalls Seiten der zweiten Kammer erfolgt ist.

In dem Gesagten liegt zugleich der Beweis, daß die Deputation sich nicht für berufen erachten konnte, an den Hauptprincipien zu mäkeln, welche dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegen. Beruht irgend ein Institut der Neuzeit auf dem Vertrauen zu der sittlichen, geistigen und religiösen Bildung des Volks, so ist es das einer, sowohl in subjectiver als objectiver Hinsicht so völlig unbeschränkten Preßfreiheit, als der vorliegende Gesetzentwurf sie gewährt. Mißbräuche derselben können und werden unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausbleiben; hoffen wir aber, daß der gesunde Sinn des Volks sie als solche erkennen und verabscheuen und auf diese Art ein wirksameres und naturgemäßeres Urtheil sprechen werde, als durch die zeither bestandenen präventiven Maaßregeln zu ermöglichen war. Daß im Uebrigen die Bestrafung wirklicher durch die Presse verübter Vergehen und Verbrechen den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs unterliegen muß, kann eben so wenig in Zweifel gezogen werden, als daß dieses Letztere selbst in dieser Beziehung, und eben in Folge des gewährten so großen Maaßes der Preßfreiheit einer genauen und sorgfältigen Revision und Abänderung bedürfe. Eine Nothwendigkeit, die auch in dem jenseitigen Deputationsbericht S. 575 unbedingte Anerkennung gefunden hat.

Der Entwurf zu dem Preßgesetz selbst wird in den Regierungsmotiven Seite 297 I. Abthl. der Landt.-Acten als ein solcher bezeichnet, der nur auf die unentbehrlichsten Bestimmungen und zwar um deswillen zu beschränken gewesen sei, weil die Angelegenheit der Presse vorzugsweise der Einheitlichkeit der Behandlung in ganz Deutschland bedürfe, mithin den hierüber zu erwartenden reichsgesetzlichen Bestimmungen so wenig als möglich vorzugreifen sein möchte. Dieser Ansicht entspricht der Eingang des Entwurfs durch die Worte:

> „bis zu Erlassung eines allgemeinen deutschen Gesetzes über die Angelegenheiten der Presse."

Die zweite Kammer hat gegen zwei Stimmen den Wegfall dieser Worte beschlossen, um, unter allen Eventualitäten dem sächsischen Vaterlande die durch dieses Gesetz gewährte Freiheit gesichert zu sehen. Die Deputation findet keine hinreichende Veranlassung, von dem Beitritt zu diesem Beschluß abzurathen, denn jemehr sie von der Richtigkeit der in den Regierungsmotiven Seite 297 der

Landt.-Acten I. Abthl. desfalls entwickelten Ansicht überzeugt ist, um so mehr glaubt sie annehmen zu können, daß sich der Anschluß unserer vaterländischen Gesetzgebung an ein allgemeines deutsches Preßgesetz in Zukunft als wünschenswerth und nothwendig herausstellen werde, man möge nun jetzt das vorliegende Gesetz als ein provisorisches oder als ein definitives bezeichnen. Sie trägt daher kein Bedenken, den Beitritt zu dem jenseitigen Beschluß anzuempfehlen.

Da, wie schon oben erwähnt, die Deputation sich fast durchgängig von der Zweckmäßigkeit der von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen und Zusätze zu den einzelnen Paragraphen der Gesetzvorlage überzeugt und demnach den Beitritt zu selbigen ihrer verehrten Kammer anzurathen beschlossen hat, so glaubt sie, zu Empfehlung ihrer dießfallsigen Ansichten und Vorschläge auf den Inhalt des jenseitigen Deputationsberichts und auf die desfalls Statt gehabten Verhandlungen in der zweiten Kammer hier um so mehr vollständigen Bezug nehmen zu dürfen, als der so nahe bevorstehende Schluß dieses außerordentlichen Landtags und der Geschäftsdrang, in welchem die unterzeichnete Deputation sich dermalen befindet, jede Vermeidung von Wiederholungen und sonach unnöthigen Zeitaufwandes hinlänglich rechtfertigen dürfte. Lediglich in Beziehung auf die §§ 9. und 12. der Gesetzvorlage behält sie sich vor, der Kammer ihre von den jenseitigen Beschlüssen abweichende Ansicht speciell vorzutragen und zu motiviren.

ad § 1.

Hinter dem Worte: „Presse" auf der zweiten Zeile des Paragraphen ist die Einschaltung folgenden Satzes zu empfehlen:

„ohne irgend eine Beschränkung durch Concessionen, Cautionen, Stempelauflagen oder Postverbote"

cf. S. 577 Beil. zur III. Abthl. jct. S. 2113 der Mittheilungen der zweiten Kammer.

ad § 2.

Anstatt der Eingangsworte:

„Nach Veröffentlichung"

dürfte folgender Eingang zu beschließen sein:

Durch Veröffentlichung und Verbreitung ꝛc.

cf. S. 577 ibid. jct. S. 2113 ibid.

ad §§ 3. und 4.

Diese Paragraphen sollen dem jenseitigen Beschlusse nach folgende veränderte Fassung erhalten:

§ 3.

Die Personen, welche zum Erscheinen und zur Verbreitung eines gesetzwidrigen Preßerzeugnisses mitgewirkt haben, sind in folgender Reihenfolge verantwortlich:

1) Zunächst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgte,
2) sodann der Herausgeber, wenn der Verfasser oder Urheber von ihm nicht ganannt wird, oder der durch ihn Benannte vor ein deutsches Gericht nicht gestellt werden kann, ingleichen in dem Falle, wenn der Herausgeber den Druck und die Veröffentlichung der sträflichen Schrift wider Wissen und Willen des Verfassers veranlaßt hat.

Hiernächst und unter gleichen Voraussetzungen

3) der Verleger, so wie Jeder, welcher ohne Namhaftmachung des Verlegers auf der Druckschrift als derjenige benannt ist, durch welchen ihr Vertrieb besorgt wird (Commissionair im engern Sinne); dafern aber weder der Verleger und der ihm gleich zu achtende Commissionair (im engern Sinne) noch der Herausgeber und Verfasser bekannt ist, und nicht genannt wird,
4) der Drucker sowie
5) der Verbreiter.

Jeder, welcher wissentlich bei Herstellung und Verbreitung eines gesetzwidrigen Preßerzeugnisses mitgewirkt hat, ist nach den criminalrechtlichen Grundsätzen über die Theilnahme verantwortlich.

Der Tod des benannten Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses, so wie des Theilnehmers am Preßvergehen läßt die Verantwortlichkeit auf die aushülflich in Anspruch genommene Person nicht zurückfallen.

§ 4.

Der Redacteur einer Zeitschrift ist jedenfalls für den gesammten Inhalt derselben verantwortlich, und zwar

a) allein, wenn und so lange der Verfasser oder Einsender eines strafbaren Artikels entweder nicht bekannt ist, oder vom Redacteur nicht benannt wird, oder auch nur der Genannte vor ein deutsches Gericht nicht gestellt werden kann, außerdem
b) als Theilnehmer, sobald das Verbrecherische des Artikels von ihm

nicht verkannt werden konnte, oder ihm sonst eine Schuld dabei zur Last fällt.

cf. S. 577—582 ibid.
jct. S. 2141, 2142 ibid.

ad § 5.

Der dritte Satz des Punctes **sub 1.** dieses Paragraphen dürfte folgendermaaßen gefaßt werden:

„Wird der Inhalt eines Preßerzeugnisses vom zuständigen Untersuchungsgericht als verbrecherisch befunden, so kann dasselbe vorläufig dessen Beschlagnahme verfügen, wegen dessen Confiscation und völliger oder theilweiser Vernichtung ist aber jedesmal im Haupterkenntniß zu entscheiden und dieses Erkenntniß öffentlich bekannt zu machen. Diese Maaßregeln erstrecken sich aber nicht auf solche Exemplare des Preßerzeugnisses, welche bereits in den Besitz von Personen übergegangen sind, welche sie zum eigenen Gebrauch an sich gebracht haben."

Der übrige Inhalt dieses Paragraphen empfiehlt sich zur Annahme.

cf. S. 583 ibid.
jct. S. 2171 und 2178.

§ 6.

ist unverändert zu lassen.

cf. S. 584 ibid.
jct. S. 2156 ibid.

ad § 7.

Die zweite Kammer hat sich für den Wegfall der Worte im ersten Satz:

„den Titel und Plan derselben sowie"

und für Umgestaltung des zweiten Satzes in folgenden entschieden:

Zu Uebernahme der Redaction einer Zeitschrift ist nur derjenige berechtigt, welcher die Großjährigkeit erreicht hat und wegen eines, nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens nicht bestraft worden ist.

cf. S. 584 und 585 ibid.
jct. S. 2166 ibid.

ad § 8.

Dieser Paragraph hat nach den jenseitigen Beschlüssen folgende veränderte Fassung erhalten:

Auf jedem im Königreich Sachsen hergestellten Preßerzeugniß, mit Ausnahme der nicht zur Literatur gehörigen, sondern Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucke, als: Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel zu Bücherrücken, Tabellenschemata, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten und Anzeigen anderer Familienereignisse und ähnliche, diesen gleichzuachtende kleine Preßerzeugnisse, muß die Anstalt, aus welcher es hervorgegangen, benannt sein.

Auf Schriften, welche für den Buchhandel oder zu weiterer Verbreitung ins Publikum bestimmt sind, muß außerdem auch der Name und Wohnsitz des Verlegers oder des Herausgebers oder des sein Werk im Selbstverlage herausgebenden Verfassers genannt sein. Eine hierunter wissentlich gemachte falsche Angabe ist jedenfalls und abgesehen von der Frage, ob ein nach dem Strafgesetzbuch zu ahndendes Verbrechen begangen worden ist, als Preßpolizeivergehen zu betrachten und zu bestrafen.

Von Zeitschriften muß ferner jedes Stück, Heft oder Blatt den Namen des verantwortlichen Redacteurs oder des die Verantwortlichkeit der Redaction übernehmenden Verlegers enthalten.

Mehre bei der Herausgabe einer Zeitschrift betheiligte verantwortliche Redacteure sind solidarisch für den Inhalt einzustehen ver-verpflichtet.

Preßerzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemand verbreitet werden.

cf. S. 585 — 587 ib.
jct. S. 2168 und 2169 ib.

ad § 9.

Als eine Folge der beschlossenen veränderten Fassung des zweiten Satzes im vorhergehenden 8ten Paragraphen macht sich auch eine Veränderung des ersten Satzes in § 9. nothwendig. Die Deputation der zweiten Kammer hatte nachstehende Fassung desselben vorgeschlagen (cf. S. 589):

„Von allen für den Buchhandel und zum weitern Vertrieb im Publikum bestimmten literarischen im Königreiche Sachsen gedruckten Erzeug-

nissen der Presse hat der sächsische **Drucker** oder Verleger und Herausgeber, sowie derjenige, welcher anstatt des Druckers, Verlegers oder Herausgebers das Preßerzeugniß in Commission zum Vertrieb übernommen hat, gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehendlich Versendung der Schrift ein brochirtes Exemplar an das Ministerium des Innern gegen Empfangsbescheinigung unentgeldlich abzugeben."

Die zweite Kammer hat aber mit 31 gegen 29 Stimmen diese Fassung abgeworfen und unter Annahme eines Amendements des Abgeordneten Fleischer diesem ersten Satze folgende Fassung gegeben:

Jeder Verleger eines im Königreiche Sachsen neu erscheinenden Preßerzeugnisses ist verpflichtet, sofort nach dessen Ausgabe ein Exemplar an das Ministerium des Innern abzuliefern. Sollte dasselbe zur Verfolgung eines Preßvergehens erforderlich sein, so bleibt es im Besitze des Ministerium des Innern, außerdem aber ist es dem Eigenthümer zurückzugeben.

cf. S. 588 — 590 ib.
jct. S. 2179 — 2181 ib.

Diesen Beschluß vermag die unterzeichnete Deputation nicht zur Annahme zu empfehlen. Durch die S. 588 des jenseitigen Deputationsberichts entwickelten Gründe scheint ihr vielmehr die von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung dieses ersten Satzes des Paragraphen (cf. S. 589 ib.) vollkommen gerechtfertigt. Sie steht in consequenterem Zusammenhang mit der Fassung, welche der vorhergehende 8te Paragraph erhalten hat, sie sichert der Behörde eine schnellere Kenntnißnahme von dem Inhalt der betreffenden Preßerzeugnisse und unterscheidet schärfer zwischen den Bestimmungen, die in diesem Paragraphen einerseits für die für den Buchhandel bestimmten Preßerzeugnisse, andererseits für die Zeitschriften getroffen werden sollen, als dieß in dem von der zweiten Kammer angenommenen Fleischerschen Amendement der Fall zu sein scheint. Geht die Absicht dieses Letztern im wesentlichen aber mit dahin, daß den Verlegern größerer und kostbarer Werke nicht durch unentgeldliche Ueberlassung Eines Exemplars derselben an die Regierungsbehörde ein nach Befinden bedeutender pecuniärer Verlust zugezogen werden soll, so verkennt die Deputation die Billigkeit dieser Rücksicht nicht, sie glaubt aber, daß dieser Zweck in hinreichender Maaße durch einen Zusatz zu dem von der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen ersten Satze des Paragraphen erreicht werden könne, welcher bei der Statt gehabten Besprechung mit dem Königlichen Herrn Commissar von diesem Letzteren selbst vorgeschlagen worden ist und folgendergestalt lautet:

„Schriften, die nicht über fünf Bogen im Druck betragen, ingleichen alle diejenigen Preßerzeugnisse, welche zur gerichtlichen Verfolgung eines Preßvergehens erforderlich sind, bleiben solchenfalls ein Eigenthum des Ministeriums, ohne daß dem Einsender eine Entschädigung dafür gewährt wird. Alle andere Schriften sind dem Letzteren binnen 6 Wochen von der Einlieferung an gerechnet, zurückzugeben."

Genehmigt die verehrte Kammer, wie hiermit beantragt wird, die S. 589 des jenseitigen Deputationsberichts ersichtliche Fassung mit dem so eben gedachten Zusatz, so würde nunmehr beziehendlich in Folge dieses letztern und in Gemäßheit des Beschlusses der zweiten Kammer der zweite Satz des Paragraphen folgendermaaßen zu fassen sein:

Von allen im Königreiche Sachsen erscheinenden Zeitschriften ist Ein Exemplar eines jeden Stücks, Heftes, oder Blattes an den Staatsanwalt des Bezirks, ein zweites an das Ministerium des Innern und ein drittes an das Reichsministerium des Innern mit derselben Beschleunigung zu senden, mit welcher die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt. Diese eingesendeten Zeitschriften bleiben in jedem Falle Eigenthum der benannten drei Behörden. Die Einsendung erfolgt unentgeldlich.

Auch mit diesem letztern Zusatz hat sich die hohe Staatsregierung einverstanden erklärt, und die Deputation empfiehlt sonach die Annahme des ganzen § 9., wie er sich nunmehr nach Vorstehendem gestalten wird.

ad § 10.

Dem von der zweiten Kammer beschlossenen gänzlichen Wegfall dieses Paragraphen und

ad § 11.

dem Ausfall des Wörtchens „jedoch" auf der ersten Zeile des Paragraphen dürfte beizutreten sein.

cf. S. 590 und 591 ibid.
jct. S. 2188. 2189 ibid.

ad § 12.

Der erste Satz dieses Paragraphen ist unter Zustimmung der hohen Staatsregierung (cf. S. 2190 der Mittheil.) in Wegfall gebracht und dem zweiten Satz folgende Fassung gegeben worden:

Alle Polizeibehörden sind befugt und verpflichtet, Preßerzeugnisse, welche

den Bestimmungen der §§ 8. und 11. nicht entsprechen, wo sie solche vorfinden, wegzunehmen und zu vernichten.

cf. S. 591 ibid.
jct. S. 2190 und 2191 ibid.

Dieses letzte Wort gab der Deputation zu einem Bedenken Veranlassung. Sie ist der Ansicht, daß der „Vernichtung" eines Preßerzeugnisses ein besonderes Erkenntniß hierauf, wenn auch nur ein, von der betreffenden Polizeibehörde zu ertheilendes, vorangehen müsse und hält dieß um so mehr für nothwendig, als außerdem, durch eine sofort mit der Wegnahme zu verbindende Vernichtung dem Betheiligten eine Remedur abgeschnitten und sogar das Mittel und der Gegenstand einer nach Befinden einzuleitenden Untersuchung entzogen und vernichtet werden würde. Die Deputation beantragt daher, anstatt der Worte „und zu vernichten" dem Paragraph folgenden Schluß zu geben:

„Die Vernichtung derselben erfolgt nach vorhergehendem Erkenntniß."

ad § 13.

Wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

cf. S. 591 ibid.
jct. S. 2194 ibid.

ad § 14.

Der erste Satz dieses Paragraphen hat in jenseitiger Kammer Annahme, der zweite dagegen folgende Fassung erhalten:

„für den Abdruck dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als die Berichtigung einer geschehenen Veröffentlichung den doppelten Raum des die Veröffentlichung in sich begreifenden Artikels überschreitet."

cf. S. 592 ibid.
jct. 2195 ibid.

ad §§ 15. und 16.

Beide Paragraphen sind angenommen worden und es ist nur hinsichtlich der Redaction zu bemerken, daß aus § 15. die Bezugnahme auf § 10. wegfallen muß, wenn sich auch die diesseitige geehrte Kammer für Wegfall des § 10. erklärt haben würde.

cf. S. 592 flg. ibid.
jct. S. 2195 ibid.

Die in dem jenseitigen Deputationsbericht S. 593 erwähnten drei Petitionen, zu welchen späterhin noch eine vierte aus Höckendorf bei Glauchau und eine fünfte vom deutschen Verein in Dresden hinzugekommen ist, sind durch die bereits gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erachten.

Dresden, den 11. November 1848.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Frhr. v. Welck, Berichterstatter.
Schanz.
Frhr. v. Friesen.
Frhr. v. Biedermann.
Starke.

Yy.

Bericht

der dritten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Hausbesitzer Moritz Pohlentz sen. und 148 Genossen zu Leipzig, ingleichen die von den Abgeordneten Stockmann und Gehe gestellten Anträge, das Immobiliarbrandversicherungswesen betreffend.

Eingegangen den 11. November 1848.

(Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. S. 645 flg. Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 2284 flg.)

In Folge einer von Moritz Pohlentz und 148 Genossen zu Leipzig eingereichten Petition hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation (cf. deren Bericht vom 20. October d. J. sub Qqq.) zwei an dem Landtage von $18\frac{45}{46}$ von der damaligen zweiten Kammer auf Grund einer Petition einer großen Anzahl Hausbesitzer zu Leipzig und andern Orten auf Abänderung der Gesetze vom 14. November 1835 und 11. Juli 1840, die Brandversicherungsanstalt betreffend, gefaßte Beschlüsse, dahin gehend:

1) die Frage über die Annahme des Classificationssystems, unter Feststellung der wesentlichsten Grundzüge desselben, in Erwägung zu ziehen, dabei ein Verhältniß, wie sich bei der Annahme eines Classificationssystems die Brandversicherungsbeiträge zu den bisherigen verhalten würden, aufzustellen und das Ergebniß alles dessen der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, so wie
2) die Abschätzungsgrundsätze und die deshalb den Inspectoren ertheilte Instruction, namentlich auch wegen der Preisbestimmungen einer Revision zu unterziehen und hierüber der nächsten Ständeversammlung das Erforderliche mitzutheilen,

wiederum aufgenommen und zu den ihrigen gemacht, nachdem wegen Schluß des Landtags diese Anträge damals zur Berathung in der ersten Kammer nicht hatten gelangen können.

Durch diesen Beschluß der zweiten Kammer hat zugleich der bei derselben eingebrachte Antrag des Abgeordneten Gehe, welcher dahin ging:

> die Einführung der Classification bei der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt in Erwägung zu ziehen und hierüber der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen,

Erledigung gefunden.

Dagegen hat die zweite Kammer sowohl an dem Landtage $18\frac{45}{46}$ den von ihrer damaligen Deputation ihr zur Annahme vorgeschlagenen Antrag:

> bis auf weitere Bestimmungen über Abänderung der Brandversicherungsgesetze und der darauf bezüglichen Verordnungen die Beiträge der Besitzer derjenigen massiven Gebäude, welche mit steinernen Umfassungsmauern, Brandgiebeln ohne Holzeinbau, ferner mit Dachung von gebrannten Ziegeln, Schiefer oder Metall und ebenso feuer- und baupolizeilich eingerichteten Feuerungen versehen sind, dafern sie den vollen Taxationszeitwerth einschließlich des Mauerwerks versichern, bis auf die Hälfte, — jedoch mit Ausschluß der § 16b. des Gesetzes erwähnten und mit dem vollen Betrage zu vernehmenden Geräthschaften und Maschinen herabzusetzen und dieß im Verordnungswege unter Erwähnung ständischer Zustimmung zu bewirken,

schon damals abgelehnt und auch die jetzige zweite Kammer hat denselben, nachdem er in der Petition von Moritz Pohlentz sen. und Genossen zu Leipzig wieder aufgenommen worden, in gleicher Maaße, wie den ferneren in dieser Petition enthaltenen Antrag:

> daß jetzt schon und unerwartet einer tiefer eingehenden Reform der erbländischen Brandversicherungsgesetze die Nachversicherung eines Gebäudes in concessionirten Privatanstalten dann gestattet werde, wenn der Besitzer mindestens die Hälfte des vollen Taxwerths, einschließlich des Mauerwerks, in der Landesbrandcasse versichert habe,

zur Berücksichtigung zu empfehlen, Bedenken getragen und nur beschlossen, denselben nebst den von dem Abgeordneten Stockmann gestellten Antrag:

> die Bestimmungen der §§ 6. und 8. des Gesetzes vom 14. November 1835 bis zur Umänderung dieses Gesetzes auf dem Wege der Verordnung aufzuheben und die in der Lausitz gestattete Nachversicherung von Immobilien bei concessionirten Privatgesellschaften auch auf die Erblande auszudehnen,

der Saatsregierung zur Erwägung anheim zu geben, mit dem Ersuchen, hierüber der nächsten Ständeversammlung eine Mittheilung zugehen zu lassen.

Nach der ausdrücklichen Erklärung der Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte im Jahre 18$\frac{45}{46}$ und den gepflogenen Verhandlungen (Landt.-Mitth. v. J. 18$\frac{45}{46}$ S. 4123 flg.) hat es keineswegs in der Absicht der damaligen Deputation und beziehendlich der zweiten Kammer selbst gelegen, sich für oder wider das Classificationssystem auszusprechen, sondern sie hat nur in Folge der mehrfach laut gewordenen Beschwerden über die Mängel unserer Brandversicherungseinrichtungen die Frage näher erörtert sehen wollen, ob denselben durch Einführung eines zweckmäßigen Classificationssystems unter Beseitigung der gegen dasselbe allerdings auch vielfach auftauchenden Bedenken abzuhelfen sei und die Veranstaltung der zu Beurtheilung dieser Frage nöthigen Sammlung statistischer Notizen und Zusammenstellungen durch die Brandversicherungscommission veranlaßt zu sehen gewünscht.

Die Ansichten über die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit des Classificationssystems werden sich stets verschieden gestalten, je nachdem man die Brandversicherungsanstalt nur als ein auf Gegenseitigkeit und auf der Größe der Gefahr im Verhältniß zur Werthschätzung der Gebäude beruhendes privatrechtliches Institut oder als eine Staatsanstalt zur gegenseitigen Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt ansieht, welche durch die gleichförmigen Beiträge Aller die ungleichförmigen Unglücksfälle Einzelner ausgleichen soll. Unter allen Umständen erscheinen aber die wiederholten Beschwerden der Antragsteller, insbesondere da es sich hier um eine Anstalt handelt, bei der der Beitritt nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt ist, sondern zu dem er verpflichtet ist, wenigstens so viel Berücksichtigung zu verdienen, daß es angemessen erscheint, dieselben zur Kenntniß der Regierung zu bringen und sie zur Erörterung der Gewichtigkeit derselben aufzufordern.

Dem gemäß kann die unterzeichnete Deputation nur anrathen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten:

a) die von der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Jahres 18$\frac{45}{46}$ gefaßten, in dem Eingange des gegenwärtigen Berichts ausgehobenen Beschlüsse sub 1. und 2. zu den ihrigen zu machen und dieselben der Staatsregierung zur Beachtung zu empfehlen,

im Uebrigen aber

b) die weitergehenden Anträge der Petenten und des Abgeordneten Stockmann der Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben mit dem Ersuchen, hierüber der nächsten Ständeversammlung eine Mittheilung zugehen zu lassen.

In Beziehung auf den letzten Satz hat man nur noch zu bemerken, daß es zwar wohl zu bezweifeln sein möchte, daß es der Staatsregierung möglich sein werde, eine Vorlage hierüber schon der nächsten Ständeversammlung zukommen zu lassen, indeß hat hiervon die Deputation keine Veranlassung nehmen mögen, eine Meinungsverschiedenheit mit der zweiten Kammer hierüber herbeizuführen.

Dresden, den 10. November 1848.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönfels.
Ritterstädt.
v. Zehmen, Berichterstatter.
Anger.